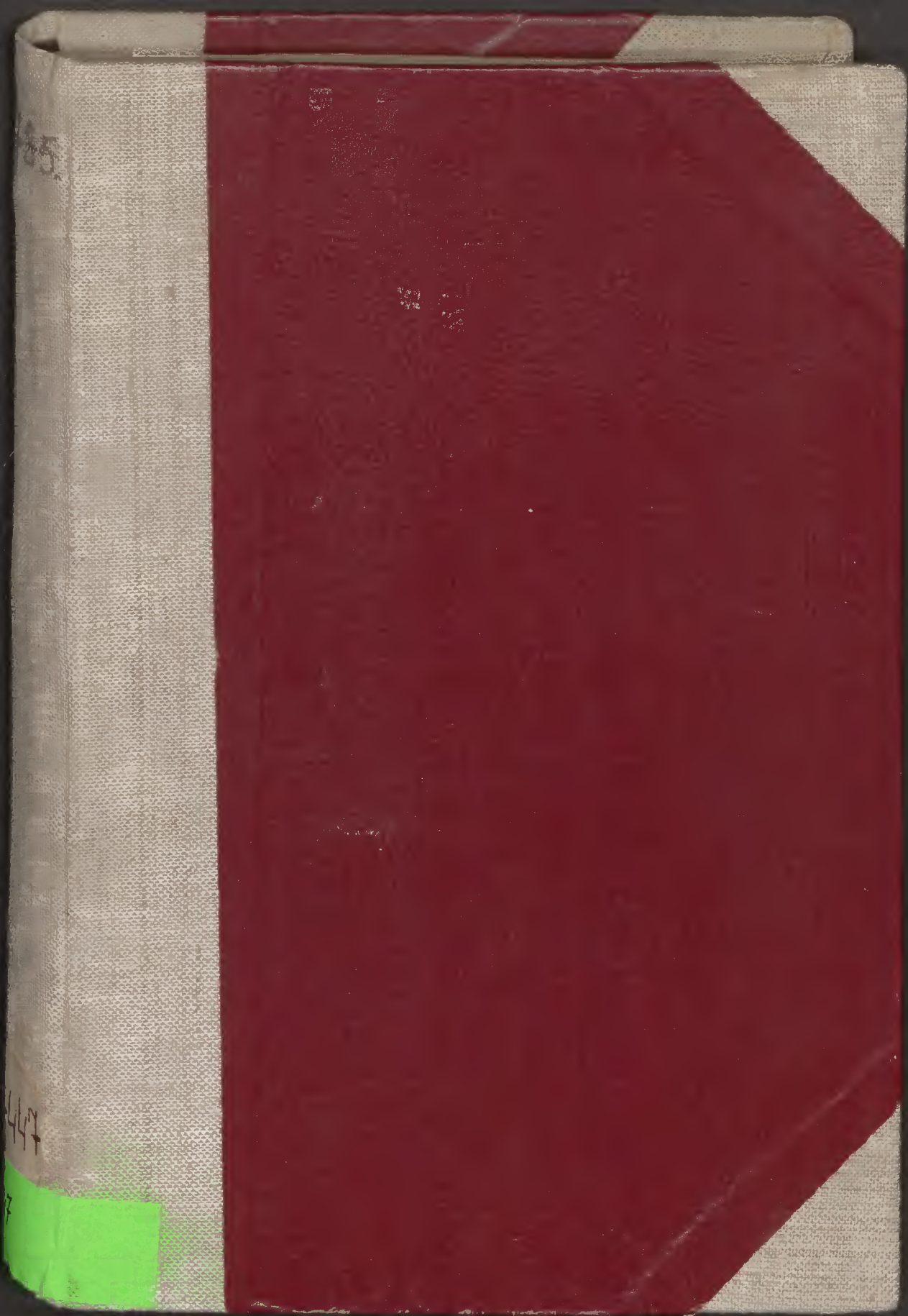
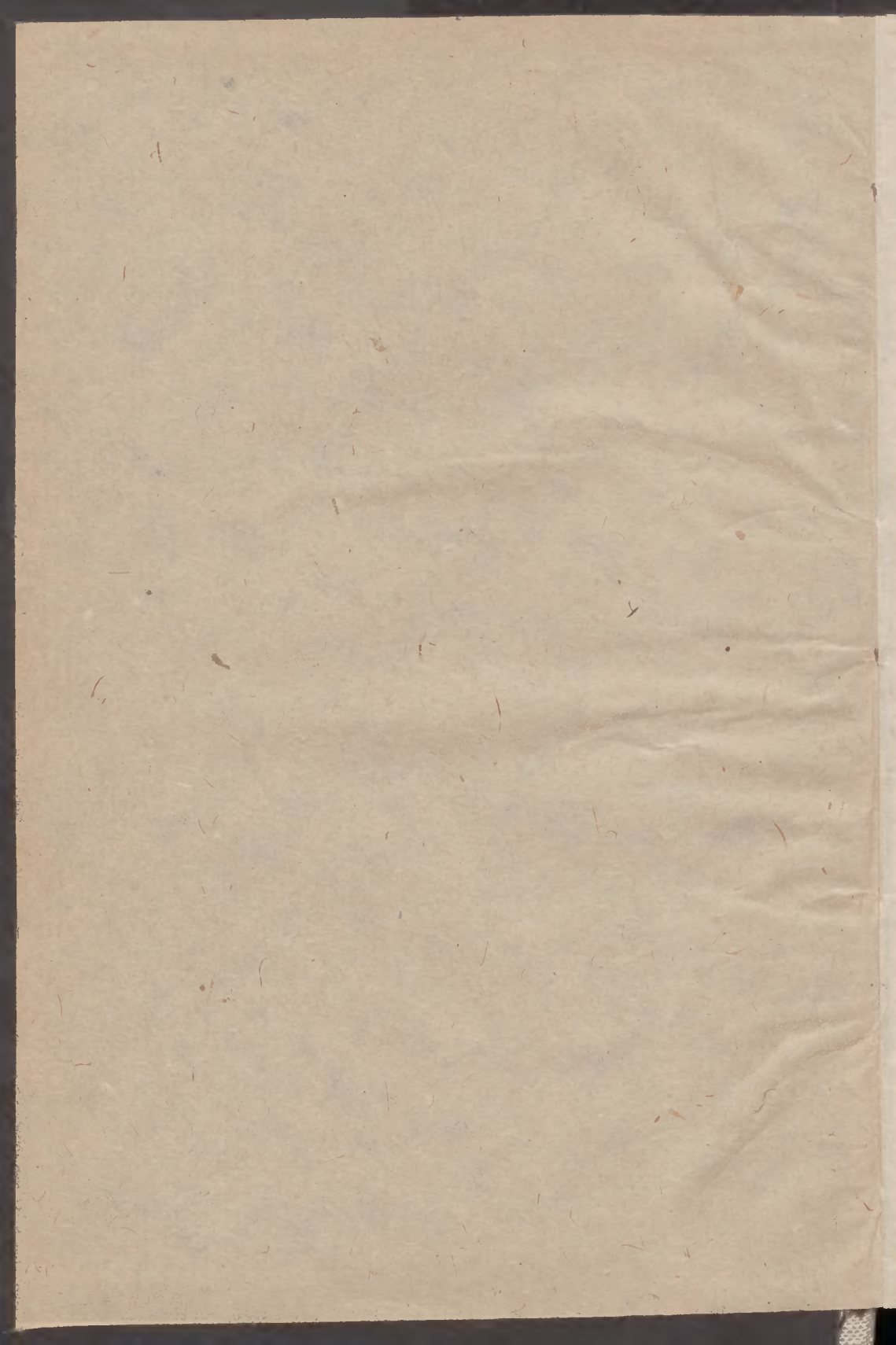




~~785~~
643



785
643

G e s c h i c h t e
der
Stadt Woldenberg i. N.

von

Paul van Nieschen.

M U Z E U M

SZCZECINEK

el. Księżnej Elżbiety

Mit Unterstützung

des Vereins für Geschichte der Neumark
und der Stadt Woldenberg

herausgegeben

von der

Falbeschen Stiftung

bei dem königlichen und Gröningschen Gymnasium

zu

Stargard in Pommern.

Kommissionsverlag von Johs. Burmeisters Buchhandlung zu Stettin.
1893.



Das älteste bekannte Siegel der Stadt vom Jahre 1403.

MUZEUM REGIONALNE
78-400 54940
ul. Rezerwa 6

Druck von Julius Abel in Greifswald.

Zu Woldenberg in der Neumark wurde am 11. April 1768 Gotthilf Samuel Falbe als Sohn eines mäßig begüterten Ackerbürgers geboren. Er besuchte das Friedrichswerdersche Gymnasium zu Berlin von 1783–1790 und bildete nach zweijährigen Studien in Halle sich an demselben unter Gedike für das Lehramt aus. Michaelis 1793 als Professor nach Stargard i. P. an das Gröningsche Kollegium berufen, leitete er seit 1797 diese Schule, die er mit der Ratschule zu dem Gymnasium verschmolz, war auch eine Zeit lang Mitglied der Pommerschen Regierung als Schulrat. Nach mehr als fünfzigjähriger Dienstzeit trat er Ostern 1843 in den Ruhestand, in welchem er bis zu seinem am 23. Juni 1849 erfolgten Tode Stargard nicht mehr verließ. Sein Vermögen bestimmte er durch seinen letzten Willen vom 16. September 1847 zu einer milden Stiftung bei dem Gymnasium, an dessen Spitze er so lange gestanden hatte, fügte aber am 1. November 1848 mit der Unterschrift: *Post obitum benefacta manent aeternaque virtus* noch einen Nachtrag hinzu, nach dessen zweiter Anordnung Aufforderungen zur Abfassung einer Chronik seiner Vaterstadt Woldenberg erlassen werden sollten. Von den an den Direktor des Stargarder Gymnasiums einzureichenden Bewerbungsarbeiten sollte die preiswürdigste zum Druck befördert werden.

Eine 1858 geschriebene und zur Beurteilung eingeliesserte Chronik konnte des Preises nicht für wert erachtet werden, weil sie ohne jede Benützung des archivalischen Materials, selbst des in Woldenberg befindlichen, hergestellt war. Seitdem ist eine Bewerbungsschrift nicht

eingereicht worden, bis Herr Oberlehrer Dr. Paul van Niesen zu Stettin sich der Mühe unterzogen hat, alle erreichbaren handschriftlichen Nachrichten über Woldenberg zu sammeln und zu einem freilich über Falbes Absichten weit hinausgehenden Gesamtbilde der geschichtlichen Entwicklung dieser neumärkischen Stadt mit großer Hingebung zu verarbeiten.

Den Behörden der Stadt Woldenberg und dem Verein für Geschichte der Neumark gebührt Dank dafür, daß die umfassende Arbeit nahezu in ihrem ganzen Umfange veröffentlicht und allen denjenigen zugestellt werden kann, für welche Falbe dieses Denkmal treuer Anhänglichkeit an Woldenberg errichtet sehen wollte.

Stargard i. Pomm., den 16. Dezember 1892.

Dr. Ludwig Streit,

Direktor des Königlichen und Gröningschen
Gymnasiums.

Vorwort des Verfassers.

Motto: Post obitum benefacta
manent aeternaquo virtus.

Das vorliegende Buch ist veranlaßt durch die Faltbestiftung. Dem, der es unternahm, den Wunsch des Testators auszuführen, stand es frei, ob er die Form der Chronik oder der Stadtgeschichte wählen wollte. Im ersteren Falle hatte er in der Arbeit Treu's über die Nachbarstadt Woldenbergs, Friedeberg, ein treffliches Muster vor Augen. Für diese Form sprach, daß sie das Werk wesentlich erleichterte, dagegen, daß die rein chronikalische Aneinanderreihung der Ereignisse die Übersichtlichkeit beeinträchtigte, daß sie den, der sich über bestimmte Verhältnisse auf dem Gebiete der inneren Entwicklung orientieren wollte, nur mit Mühe das Gesuchte finden ließ.

Von diesem Standpunkte aus bedarf die von mir gewählte Form also keiner besonderen Begründung, wenn sie versucht, die die äußerliche Entwicklung der Stadt betreffenden Ereignisse in chronikalischer Weise, die inneren Zustände dagegen in zusammenfassenden Darstellungen zu behandeln. Indessen setzt die letztere Behandlungsweise die eingehendere Kenntnis des Städtewesens, wie es sich in Brandenburg-Preußen seit den ältesten Zeiten gestaltet hat, voraus, was doch wieder bei dem Mangel an allseitig erschöpfenden Arbeiten über diesen Gegenstand seine großen Schwierigkeiten hat. Weit davon entfernt, mich des Besitzes dieser Kenntnisse rühmen zu können, muß ich vielmehr um Nachsicht bitten, wenn mir gelegentlich Versehen oder größere Fehler untergelaufen sein sollten.

Auch die Gleichmäßigkeit in der extensiven Behandlung möchte vielleicht manchem nicht genügend gewahrt erscheinen; ich muß zugeben, daß in einigen Partien der älteren Periode, namentlich des 14. Jahrhunderts, den allgemeinen Verhältnissen ein etwas zu breiter Raum gegönnt ist, doch ist dies geschehen, weil es an einer zusammenhängenden Darstellung dieser Vorgänge für die Neumark bisher fehlt. Andererseits hat die Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel mich zu vielfachen Kürzungen genötigt, ein Kapitel über die Geschichte der Juden zu W. hat ganz entfernt werden müssen, des-

gleichen mannigfache Quellenmachweise. Andererseits haben sich manchmal Wiederholungen nicht vermeiden lassen.

Daß im übrigen die Darstellung möglichst populär gehalten ist, rechtfertigt sich aus der Bestimmung des Buchs.

Das Material anlangend, so ist dasselbe zum weitaus größten Teil den örtlichen Archiven in W. selbst entnommen; namentlich das unten besprochene Stadtbuch war für die Geschichte der inneren Entwicklung eine reiche Fundgrube. Für die zuvorkommende Erschließung dieser Quellen gebührt dem Herrn Bürgermeister Westphal, sowie dem Herrn Oberpfarrer Stanke und den Herren vom Magistrat mein wärmster Dank.

Daneben habe ich das Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, das Königl. Staatsarchiv in Königsberg und das Archiv der Königl. Regierung zu Frankfurt in erster Linie benutzt; auch die Königl. Universitätsbibliothek zu Breslau und das Deutschordenszentralarchiv zu Wien lieferten einiges Material.

Allen den Herren, welche mich bei der Arbeit in so liebenswürdiger Weise unterstützt haben, namentlich den Herren Archivrat Dr. Döbner in Berlin, Graf Betteneg in Wien, Archivrat Dr. Sello in Oldenburg und vor allem Staatsarchivar Archivrat Dr. v. Bülow und Archivar Dr. Bär in Stettin sei hier der verdiente Dank ausgesprochen. Endlich auch dem Herrn Oberst Panse in Weimar, welcher mir seine einst in Wolkenberg gemachten Aufzeichnungen in liebenswürdigster Weise überließ.

So möge denn das Büchlein, dem Wunsche seines geistigen Urhebers entsprechend, dazu beitragen, in den Bewohnern der behandelten Stadt die anhängliche Liebe zur engeren und weiteren Heimat und das Interesse an geschichtlicher Erhellung der Vergangenheit zu fördern; zur besonderen Freude aber wird es dem Verfasser gereichen, wenn Kenner der einschlägigen Verhältnisse zu der Ansicht gelangen sollten, daß auch die brandenburgische Städtegeschichte durch das Buch eine — wenn auch noch so kleine — Förderung erfahren habe.

Stettin, am Totenfest 1892.

Dr. Paul van Nieuken.

VII

Inhaltsangabe.

	Seite
I. Äußere Geschichte bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts	1—100
1. Vorgeschichte bis zur Gründung der Stadt	1— 9
2. Die Gründung der Stadt	9— 19
3. Die äußere Geschichte der Stadt im 14. Jahrhundert	19— 48
a) Die Zeit der Askanier	S. 19—24
b) Die Zeit der bairischen Markgrafen	" 24—42
c) Die Zeit der Lützelburgischen Markgrafen	" 42—48
4. Die Zeit der Ordensherrschaft	48— 68
5. Die Zeit der ersten Hohenzollern	68— 82
6. Die Regierungszeit des Markgrafen Johann und seiner nächsten Nachfolger	82—100
II. Die Entwicklung der inneren Zustände	101—200
1. Erwerbsleben	101—127
Ackerbau S. 101. Handwerk S. 108. Mühlen, Brauerei S. 113. Handel S. 117. Vermögensverhältnisse S. 124.	
2. Die Bürgerschaft, ihre Pflichten und Gerechtsame	127—139
Abgaben S. 128. Personal- und Reallasten S. 135. Gerechtsame S. 138.	
3. Die Verfassung der Stadt	139—156
4. Befestigungen und Finanzen der Stadt	156—163
Rohrsdorf S. 158. Forst S. 160. Seen S. 161. Wappen und Siegel S. 162.	
5. Das Gerichtswesen	164—179
6. Einrichtungen mit bevorrechtetem, z. T. immuniem Charakter Burgleben S. 180. Mühlen S. 183. Kirche S. 187.	180—203
III. Die äußere Geschichte der Stadt vom Beginn des 30- jährigen Krieges bis zum Ende der Befreiungskriege	204—293
1. Das Zeitalter des 30jährigen Krieges bis 1640	204—216
2. Das Zeitalter des großen Kurfürsten	216—234
3. Wolfenbürgel unter Friedrich III. und Friedrich Wilhelm I.	234—241
4. Das Zeitalter Friedrichs des Großen	241—270
5. Die Zeit der französischen Okkupation u. der Befreiungskriege	270—293
IV. Die inneren Zustände seit Beginn des 30jährigen Krieges	294—505
1. Die Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse	294—359
a) Ackerbau und Viehzucht	S. 294
b) Fischerei	" 311
c) Brauerei	" 313
d) Handwerk und Industrie	" 318
e) Seidenbau	" 347
f) Handel und Zölle	" 349

VIII

	Seite
2. Die Bürgerſchaft, ihre Pflichten und Gerechtfame	359—392
Abgaben S. 362. Realſteuern S. 373. Kriegsdienſte S. 377.	
Schützengilde und Bürgerwehr S. 381. Garniſen S. 385.	
Nutzbare Rechte S. 388.	
3. Die ſtädtiſche Verfaſſung	392—417
Die Beamten S. 392. Bürgerſprache, 24er, Vierwerke,	
Viertelsleute S. 395. Polizei S. 399. Straßen- und	
Bauordnung S. 401. Feuerordnung S. 405. Waſſer-	
verſorgung S. 407. Staatliche Aufſichtsbehörden S. 409.	
Rat und Bürgerſchaft S. 411. Neuordnungen von 1719,	
1735 und 1809 S. 413.	
4. Finanzwirthſchaft	417—438
Rehrsdorf S. 418. Forſten S. 420. Seen S. 426. Ein-	
nahmen und Ausgaben überhaupt S. 428. Schuldenweſen	
S. 432. Beſoldungen der Ratsperſonen S. 435.	
5. Gerichtswesen	439—448
6. Kirche	449—472
a) Bauliches	S. 449
b) Verfaſſung	" 454
c) Gottesdienſt und Seelſorge	" 460
d) Finanzen	" 462
e) Das St. Georgen-Hoſpital	" 470
7. Das Schulwesen	472—497
8. Geſundheitspflege	497—501
9. Die Burglehen	501—505

Beilagen.

1. Die Reihe der Bürgermeiſter (reſp. Ratsperſonen)	505
2. Die Reihe der Prediger	506
3. Einige Nachrichten über ältere Mitglieder der Familie Falbe	510
4. Bevölkerungsziffern	511

Berichtigung sinnstörender Druckfehler oder Versehen.

- S. 7 Z. 8 v. o. l. „westlich“ st. „östlich“.
 S. 14 Z. 3 u. 7 v. u. vertausche Nord und Süd.
 S. 25 Z. 7 v. o. l. „Mühsdorf“ st. „Mühsberg“.
 S. 27 Z. 2 v. u. l. „IV, 1, 106 st. II, 2. 106.“
 S. 31 Z. 13 v. u. l. „1345“ st. „1245“.
 S. 41 Z. 18 v. u. füge hinter „17. April“ hinzu „1371“.
 S. 48 Z. 10 v. o. l. „von Deutschland her“ st. „vom Deutschen Meer“.
 S. 49 Z. 7 v. u. l. „1404“ st. „1403“, ebenso S. 143 Z. 13 v. u.
 S. 120 Z. 20 v. u. l. „Stätttegelb“ st. „Städtegelb“.
 S. 130 Z. 9 v. u. tilge „die Zinsen“.
 S. 137 Z. 10 v. o. l. „Handdiensten“ st. „Hausdiensten“.
 S. 144 Z. 11 v. u. l. „14“ st. „15“.
 S. 146 Z. 9 v. u. l. „Cicero“ st. „Georg“.
 S. 154 Z. 9 v. o. l. „Jahr“ st. „Jhra“.
 S. 169 Z. 10 v. o. l. „haben mußte“ st. „; haben mußte“.
 S. 198 Z. 10 v. u. l. „Häufser“ st. „Häufser“.
 S. 203 Z. 2 v. o. l. „Vorgänge“ st. „Vorzüge“.
 S. 269 Z. 12 v. o. füge hinter „Steuerfreiheit“ hinzu „gewährt“.
 S. 345 Z. 15 v. o. l. „bedeutend, von“ st. „bedeutend. Von“.
 S. 346 Z. 9 v. u. l. „1734“ st. „34“.
 S. 355 Z. 1 v. u. l. „Blümcke, Stettins hanfsische Stellung und Heringshandel in Schonen“.
 S. 387 Z. 17 u. 21 v. u. l. „Gzettwig“ st. „Gzettwig“.
 S. 407 Z. 13 v. u. l. „Pumpen“ st. „Plumpen“.
 S. 410 Z. 3 v. u. l. „Manitius“ st. „Manitius“.
 S. 412 Z. 10 v. u. l. „25“ st. „250“.
 S. 455 Z. 12 v. o. tilge das Komma hinter „Administrieren“.
 S. 460 Z. 4 v. u. l. „Abßhung“ st. „Ablohnung“.
 S. 464 Z. 3 v. o. l. „des Geldes“ st. „der Gelder“.

Abfürzungen.

- G. St.-A. = Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.
 St. St.-A. = Königl. Staatsarchiv zu Stettin.
 K. St.-A. = Königl. Staatsarchiv zu Königsberg.
 M.-A. = Magistratsarchiv zu Woldenberg.
 R. oder Riedel = Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis.
 P. u. B. = Pommerisches Urkundenbuch.
 Cop. Neom. oder N. C.-B. = Neumärkisches Copialbuch (im G. St.-A. zu Berlin).
 Cod. dipl. m. Pol. = Codex diplomaticus maioris Poloniae.
 Kette = Regesta historiae Neomarchicae ed. K. Kletke.

I. Aeußere Geschichte bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts.

1. Vorgeschichte bis zur Gründung der Stadt.

Während der nördlichste Teil der alten Neumark, namentlich der Dramburger Kreis, noch fast völlig den höchsten Stufen des pommerschen Landrückens angehört und daher vielfach nicht unerhebliche Terrainwellen aufweist, dacht sich weiter südlich das Gelände immer mehr ab, sei es wie der westliche Teil des Arnswalder Kreises zur Oder hin, deren System die Ihna und die Plöne angehören, sei es zur Nege und Warthe, indem die Entwässerung hier hauptsächlich durch die Drage erfolgt. Hier nun sehen wir die kleineren Erhebungen fast ausnahmslos ein von Nordwest nach Südost gerichtetes System niederer Ketten bilden, zwischen welchen langgestreckte schmale Seen sich hinziehen; in der Gegend von Wolkenberg aber kreuzt sich jene Richtung des Landrückens mit einer senkrecht darauf von Nordost nach Südwest gerichteten, und auch hier finden wir die Thalmulden von Seen erfüllt.

Fast alle diese Seen vereinigen ihre Abflüsse in dem sogenannten Wolkenberger Stadtfleße, welches nach mehrfacher Veränderung seiner Richtung endlich genau unter der Breite von Wolkenberg, $\frac{1}{2}$ Meile südlich von Hochzeit in die Drage fällt.

Infolge dieser reichen Seenbedeckung ist die Umgegend Wolkenbergs nun freilich nicht gerade landschaftlicher Schönheit völlig baar, die Bergzüge aber sind doch nur unbedeutend, nirgend finden sich schroffe Übergänge oder steilere Abfälle des Geländes. Das Gebiet gehört eben ganz dem norddeutschen Diluvium an, demgemäß auch nur an sehr wenigen Stellen Formationen der Tertiärzeit, Kalk, Mergel und Thone zu Tage treten. Schürfungen auf Vorkommen

von Eisen oder Salz, wie sie sowohl in früheren Jahrhunderten, als auch namentlich unter Friedrich dem Großen wie in den übrigen Theilen der Neumark so auch in der Woldenberger Gegend vorgenommen worden sind, haben wohl vorübergehende Hoffnungen, nirgends aber ein wirklich befriedigendes Resultat ergaben.

So ist denn jene Gegend von vorne herein auf die Erzeugnisse der Feldwirtschaft angewiesen, welche aber auch keineswegs die besten Bedingungen findet, da vielfach namentlich im Nordwesten der Stadt, Moränenzüge mit Sand- und Kiesablagerungen das fruchtbare Diluvium überdecken.

Demgemäß herrscht denn auch in diesem südöstlichen Winkel der Neumark der Wald noch durchaus vor, die großen königlichen Försten von Marienwalde, Driesen, Regenthin schließen eine Reihe großer Privatheiden ein, zu denen auch diejenigen der Stadt Woldenberg gehören. Einstmals war die Eiche der vorherrschende Baum, aber wie überall so hat sie auch hier der Kiefer den Platz geräumt.

Weiterhin aber ist eine andere Lebensbedingung für die Bewohner in dem großen Fischreichtum der ehemals noch viel zahlreicheren Gewässer gegeben und in ihm werden wir dann auch wohl die nächste Veranlassung zur Gründung einer Niederlassung an der Stelle des jetzigen Woldenberg zu erblicken haben. Daß der Ort aber auch inbezug auf die Vermittelung des Verkehrs und Handels zwischen Ost und West nicht ganz ungünstig gelegen ist, wollen wir hier gleich erwähnen, wenngleich in der Zeit der ältesten dortigen Ansiedlungen dieser Umstand wohl weniger in Frage gekommen sein mag.

Einerseits ist hierbei zu beachten, daß die Drage in ihrer ganzen Länge von Fürstenau an bis zu ihrer Mündung in die Nege nur an einer einzigen Stelle bequem passiert werden kann, und soweit unsere geschichtliche Kunde zurückreicht, passiert worden ist, theils weil ihre eigenen Ufer sumpfig sind, theils weil ihr von Norden her eine weite Strecke lang die ebenfalls sehr seenreiche und sumpfige Niederung des Blögenfließes in sehr spitzem Winkel zugeht. Wenig unterhalb der Vereinigung beider liegt jene Übergangsstelle, bei dem Dorfe Hochzeit, welches trotz seines scheinbar deutschen Namens eine alte slavische Niederlassung ist.

Aber auch dem sich von Hochzeit aus westlich Wendenden setzte die Natur ehemals unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, in sofern

überall Moräste oder Seen im Wege lagen; nur an der Stelle des jetzigen Woldenberg bot sich ein bequemer Übergang über das Stadtfieß, und so ist denn die jetzt von Küstrin längs des Nordufers der Warte auf Landsberg und von dort über Friedeberg nach dem Hochzeiter Pässe führende Landstraße nicht bloß in der neueren Zeit bis zur Erbauung der Ostbahn, sondern von jeher eine der wichtigste Verkehrsrouten zwischen Ost und West gewesen.

Über die weitere Verfolgung dieser Frage, insbesondere auch die Untersuchung, wie es kommt, daß trotz dieser relativen Gunst der Verhältnisse sich Woldenberg niemals über den Rang eines kleinen Landstädtchens erhoben hat, müssen wir hier übergehen. Daß aber die Gegend der Stadt von den allerältesten Zeiten her die verschiedensten Epochen der Völkergeschichte hindurch von Menschen bewohnt gewesen ist, das geht hervor aus einer Reihe antiquarischer Funde, welche in der Nähe der Stadt gemacht worden sind.¹⁾

Birchow, welcher sich mehrfach mit unserer Gegend beschäftigt hat, erklärt dieselbe in antiquarischer Beziehung für merkwürdig. Nicht nur, daß bei Rölzig und Schwachenwalde Pfahlbauten aufgefunden worden sind, sondern auch bei Woldenberg selbst hält er deren ehemaliges Vorhandensein für durchaus wahrscheinlich; die Periode, welcher diese Ansiedelungen angehören, fällt nach Birchow in die Eisenzeit, in der durchaus schon unsere Haustiere Gemeingut der betreffenden Bevölkerung waren.

Schon einer jüngeren Periode gehören dann diejenigen Ansiedlungen an, deren Begräbnisstätten im Jahre 1871 etwa $\frac{1}{8}$ Meile von Woldenberg an dem Wege nach Wuzig bloßgelegt und von Stubenrauch beschrieben sind²⁾ und welche eine große Masse von Urnen der verschiedensten Dimensionen, von der kleinsten Thränenurne anfangend, enthielten, auch nach Birchows Annahme insofern besonders interessant waren, als sie dem sogenannten Lausitzer Typus angehören, dem man (damals) so weit nördlich noch nicht begegnet war.

¹⁾ Leider habe ich nicht eine so eingehende Kenntnis der Verhältnisse jener Gegend, daß mir die zahlreichen Funde bekannt wären, ich muß mich daher darauf beschränken, dasjenige Material kurz anzuführen, welches in mir zu Gesicht gekommenen Aufsätzen veröffentlicht ist.

²⁾ Berichte der Berl. Anthropologischen Gesellschaft d. 1872. S. 7. ff.

Andererseits hat Virchow selbst ebenfalls am Wege nach Buzig schon im Jahre 1866 nach seinem Dafürhalten eine Opferstelle bloßgelegt, und 1876 ist auf dem Kiegsfelde, südlich des Weges, welcher von der Neumühle nach Schlanow führt, vom Oberfileutnant Panse, damaligen Bezirkskommandeur in W., eine Ausgrabung veranstaltet worden, welche zwar keine Urnen, wohl aber eine Anzahl von Scherben zutage förderte, welche seiner Beschreibung nach — das Material ist ungeschlemmter Thon mit Rieseinsprengungen — germanischen Ursprungs sein müssen.

Endlich ist von Herrn Uhrmacher Sanne bei dem Neubau seines Hauses am hohen Thore ein durchlochstes Steinbeil aufgefunden worden, welches, sauber bearbeitet, der jüngeren Steinzeit angehört und beweist, daß selbst der eigentliche Stadtplatz damals eine Ansiedlung aufzuweisen gehabt hat.

Ob sonst noch Funde in unserer Gegend gemacht worden sind, ob speziell Werkzeuge und Schmuckgegenstände, sei es steinerne oder bronzene oder endlich eiserne gefunden worden sind, ist mir nicht bekannt geworden; eingehende Nachforschungen hierüber anzustellen, habe ich deshalb nicht für nötig gehalten, weil es genügt, festzustellen, daß unsere Gegend bereits im Zeitalter der Pfahlbauten, dann ebenso in der germanischen Periode bewohnt gewesen ist; daß dann die Slaven hier angesiedelt waren, dafür brauchen wir die Beweise nicht aus der antiquarischen Forschung zu holen, da hiervon bereits die Geschichte zu uns redet.

Um die Zeit nun, in welcher sich das geschichtliche Dunkel allmählich zu lichten beginnt, befinden sich die gesamten Landstriche nördlich von Nege und Warte in den Händen desjenigen slavischen Stammes, welcher von seinen binnenländischen Stammesgenossen seiner Wohnsitz am Meere wegen die Pomoranen oder Pommern genannt wurde, während südlich jener Flüsse das polnische und zwar das sogenannte großpolnische Gebiet begann. Das pommersche Gebiet wiederum zerfiel in 2 Teile, welche in unseren Gegenden durch die Drage, wie es scheint, getrennt wurden, in Ostpommern oder das eigentliche Pommern und in Westpommern oder Slaven.

Um den Ausgang des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts wurde Ostpommern nach langen Kämpfen von den Polen unterjocht und so auf einige Zeit die polnische Grenze auch von Osten her unserer Gegend sehr nahe gerückt; bald aber begann der ge-

waltige Boleslaw III., Schiefmaul, auch gegen Slavien vorzugehen, und gleich einer der ersten Züge zeigt ihn uns, wie er eine große Verwüstung in unserem Lande anrichtet.¹⁾

Ich stehe nicht an zu glauben, daß dieser und der folgende Zug des Jahres 1121, welcher Stettins Unterwerfung zur Folge hatte, über den Paß von Hochzeit führten und so unsere Gegend berührten; bei der sumpfigen Beschaffenheit des nördlichen Theils der heutigen Provinz Posen, das weithin von den Brüchen der Obra bedeckt war, ist der Verkehr hier in ostwestlicher Richtung selbst noch in diesem Jahrhundert ein sehr beschwerlicher und auf wenige Straßen angewiesen gewesen, und da wir den Ausgangspunkt jener Züge wohl meist in der Nähe des alten Hauptortes Gnesen zu suchen haben werden, dürfte der Paß von Uchtisch oder von Czarnikau den Uebergangspunkt über die Neze, der von Hochzeit denjenigen über die Drage bezeichnen.²⁾ Die Wege in diesen Gegenden um die Drage freilich mußte er sich erst durch Lichtung der Wälder schaffen. Und als er dann Westpommern tributpflichtig gemacht hatte, kam, von ihm empfohlen und von seinen Kastellanen geleitet, der Bischof Otto von Bamberg nach Pommern, um den Heiden das Christentum zu bringen. Daraus, daß es bei dieser Gelegenheit ausdrücklich berichtet wird, Otto habe bei Uchtisch die Neze erreicht und sei den von Boleslaw in den Wald gehauenen Wegen gefolgt, ersehen wir, daß unsere Annahme über jene von Boleslaw eingeschlagene Route die richtige war.³⁾ Otto ging dann aller Wahrscheinlichkeit nach bei Hochzeit über den Fluß und von hier durch unsere Gegend, —

¹⁾ Siehe hierüber und über die ältesten Verwicklungen zwischen Pommern und Polen überhaupt meine „Neumärkische Studien“ in den Forschungen zur brand. und preuß. Gesch. II, 2. S. 37 ff.

²⁾ Über die Verkehrsstraßen und Pässe dieser Gebiete vgl.: v. Sadowski, die Handelswege der Griechen und Römer. Eingeleitet und übersetzt von Albin Kohn. Jena 1877. S. 11 ff.

³⁾ Wenn Otto, wie außer von Quandt, balt. Studien X, 124 f., allgemein angenommen wird, bei Uchtisch die Neze erreichte so ist eine Fortsetzung der Reise längs der Neze, wie sie Juritsch, Gesch. des Bischofs Otto I. von Bamberg, Gotha 1889, S. 268 f., annimmt, ganz unmöglich; dort führte damals ebenso wenig wie heute ein Weg (vergl. Sadowski a. a. O.), und Otto konnte, wenn er nach Uchtisch an der Neze zog, nur die Absicht haben, den Fluß hier auch zu überschreiten. Dann aber ergibt sich auch von selbst, daß der Fluß, an welchem die erstmalige Begegnung Ottos mit dem Pommerherzoge

und dann mußte er die Stelle unserer heutigen Stadt passieren, — direkt auf Pyritz. Dadurch, daß er unterwegs eine Anzahl Pommern taufte — von 30 erzählt der gut unterrichtete Herbold, sein Biograph¹⁾ — gab er auch den ersten Anstoß zur Befehrung der Neumark. Wirklich durchgeführt wurde dieselbe aber erst, als nun in der Folge — wohl schon durch denselben Boleslaw III. — die südöstlichen Teile der Neumark, nämlich der größte Teil des Königsberger, Soldiner und Arnswalder Kreises und der ganze Friedebergische dem polnischen Reiche einverleibt wurden. Für Pommern war das Land verloren, denn aus dem polnischen Besitze ging wenigstens der Friedebergische Kreis direkt in den der brandenburgischen Markgrafen Askanischen Stammes über.

Noch bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts, während die Namen der Rezeburgen Driesen und Zantoch oft erwähnt werden, hören wir von der Existenz eines Wohnortes an der Stelle unseres Woldenberg nichts. Die Askanischen Markgrafen, welche unter Albrechts des Bären gleichnamigem Enkel schon 1214 von Westen her bis an die Oder vorgeedrungen waren und die dortigen Slaven sich unterthänig gemacht hatten, überschritten doch diesen Fluß erst Anfangs der 40er Jahre und setzten sich im heutigen Königsberger Kreise fest; 1243 wird aller Wahrscheinlichkeit nach Königsberg selbst als erste märkische Stadt auf dem rechten Oderufer von ihnen gegründet.²⁾ 1250 erwarben sie durch Kauf das Land Lebus, und damit die Gegenden von Küstrin und Bärwalde, welches letztere sie freilich erst aus dem Besitze des Pommernherzogs Barnim I. (1220—78) lösen mußten; die Gründung der Stadt Frankfurt im Jahre 1253 bezeichnet den Zeitpunkt des vollendeten Besizes jener ganzen Landschaft.

Eine weitere Etappe auf dem Vormarsch gegen den Osten bildete die Erwerbung der Kastellanei Zantoch, d. h. des größten Teiles des heutigen Landsberger Kreises nördlich der Warte, welche durch Heirat aus dem polnischen Besitze in den märkischen überging;

stattand (s. darüber die Angaben der verschiedenen Ansichten bei Juritsch S. 269, Anm. 35) nur die Frage sein kann und der Ort das heutige Hochzeit. Vergl. Neumark. Studien S. 42 und 43, Anm. 1.

¹⁾ ed. Bielowski in den Monumenta Poloniae historica II.

²⁾ Siehe hierüber meinen Aufsatz: „Die Erwerbung der Neumark“, in den Forsch. 3. br. pr. Gesch. IV, 2, 1—70.

die Gründung von Landsberg 1257 ist das erste und wichtigste Ereignis, durch welches wir von jenem Vorgange Kenntnis erhalten.¹⁾

In eben dieser Zeit nun wird zum ersten Male unseres Ortes Erwähnung gethan.

Im Jahre 1250 verließ Herzog Premisl I. von Polen dem nordöstlich von Posen gelegenen Cistercienserfrauenkloster Dvinsk, dessen Nebtiffin seine nahe Verwandte war, die Herrschaften Dubegneve und Ofieczno; dieselben liegen östlich der Drage und sind begrenzt von dieser und von folgenden Seen: dem großen und kleinen Lubow, dem Küchen-, Lieb-, Hermstorfer, Schlager, Regenthiner und dem Ragnit-See.²⁾ Dubegneve aber ist das spätere Woldenberg, Ofieczno aller Wahrscheinlichkeit nach Hochzeit.³⁾

Wir ersehen hieraus wenigstens so viel, daß ein slavisches Dorf, vielleicht ein Edelitz oder gar ein Marktflecken an der Stelle unserer Stadt bereits 1250 bestand. Unter der Herrschaft des Klosters Dvinsk und der Polen wird sich dann auch an der Qualität des Ortes nichts geändert haben, die Gewinnung der Neumark aber seitens der Markgrafen schritt rastlos vorwärts, mochte auch von Zeit zu Zeit eine polnische Invasion die jungen Schöpfungen in ihrer Existenz bedrohen; im Jahre 1269 besteht bereits Arnswalde als ein markgräflicher Ort, und fast um dieselbe Zeit wird Soldins (1262) und Friedeburgs damals noch unter dem Namen Strzelce (1272) zum ersten Male Erwähnung gethan, ohne daß wir doch die Jahre ihrer Begründung als Stadt genau angeben könnten. Feldzüge des Jahres 1266 waren es wahrscheinlich gewesen, welche die markgräflichen Besitzungen auch über die Friedeburger Gegend ausdehnten, ein großer Krieg, welcher im Jahre 1273 sein Ende fand, und Kaufverträge des Jahres 1276 brachten die Reste des

¹⁾ Eckert, Gesch. v. Landsberg S. 15 ff.

²⁾ Siehe die Urkunde im Codex diplomaticus maioris Poloniae I, 247, Nr. 248.

³⁾ Man hat früher unter Dubegneve zu Unrecht Arnswalde verstanden. Ich brauche den Beweis, daß es thatsächlich gleich Woldenberg ist, hier nicht noch einmal zu führen; siehe darüber Sello, Dubegneve—Arnswalde—Woldenberg, im Herold v. 1885 S. 46 ff., ferner die Anmerkung des Herausgebers im Cod. dipl. m. Pol. hinter der oben angeführten Urkunde; endlich meine eigenen Bemerkungen, Neumärk. Studien S. 83, und Mitteilungen des Vereins für Gesch. der Neumark 1891, Heft 3 S. 21. Über Dvinsk siehe einige Notizen in Winter, Die Cistercienser im nordöstl. Deutschland II, 29.

Königsberger und des Soldiner Kreises von Pommern an die Mark, und glückliche Kriege wie Kaufverträge fügten 1280 Schiefelbein und Bernstein, 1296 Dramburg den Besitzungen der Askanier hinzu.

Dieses bedeutende Umsichgreifen der Brandenburger war nur dadurch ermöglicht worden, daß sie in den letzten Jahren mit Herzog Premisl dem Jüngeren von Polen auf gutem Fuß gestanden hatten, in dem ihrerseits in den Jahren 1283 und 84 gegen Pommern geführten Kriege hatte derselbe sie sogar direkt unterstützt. Dieses Verhältnis änderte sich aber mit einem Schlage, als Ausgangs des Jahres 1295 der letzte Herzog von Hinterpommern, Mestwin II., starb. Da derselbe in früherer Zeit die Markgrafen, zuletzt aber den Polenherzog als seinen Erben bezeichnet hatte, so entstand nach seinem Tode sofort eine starke Spannung zwischen den Rivalen, zwischen Brandenburg aber und dem Herzoge von West-Pommern, welcher ebenfalls Erbanprüche erhob, kam es gar zum offenen Kriege. Anfangs schien es, als sollte das Polentum als Sieger aus dem Wettbewerb im Osten hervorgehen, Premisl nahm, gestärkt durch den ihm mit Hülfe der eingeborenen Edlen wirklich zugefallenen Besitz Hinterpommerns sogar die polnische Krone an, aber bereits am 5. Februar 1296 wurde er ermordet. Zu groß war der Vortheil, den dieser Fall für die Askanier brachte, als daß nicht der Verdacht der Thäterschaft auf sie hätte fallen sollen,¹⁾ aber eine direkte Mitwirkung ihrerseits wird sich schwerlich glaubhaft machen lassen.²⁾ Indessen ist zweifellos, daß sie nicht einen Augenblick zögerten, Nutzen aus dem Ereignisse zu ziehen; nicht nur daß sie nunmehr ihre Ansprüche auf die Mestwinsche Erbschaft voll und ganz aufnahmen, sie gingen auch sofort gegen das benachbarte polnische Gebiet vor. Die Burg Zantoch und der dazu gehörige kleine Landstrich südlich der Warte, das ganze noch polnische Gebiet diesseit der Drage, d. h. die Umgegend von Woldenberg, und jenseit derselben alles Land im Winkel zwischen Nege und Rüddow, nördlich bis an die Ost-Westrichtung der Drage, also die Umgegend der heute pommerschen Städte Tempelburg, Falkenburg und Rallies miteingeschlossen, fiel ihnen zu. Und nun begann hier eine

1) Die Annalen des Klosters Kolbah, Pommersche Urk. Buch I, 485, bezeichnen den von ihnen gesandten miles dictus Jacobus Cascube direkt als den Thäter.

2) Vergleiche Erwerbung der Neumark S. 611.

emüßige Thätigkeit, die noch im Jahre 1313 als *desertae* bezeichneten Landschaften zu besiedeln, Kolonisten dorthin zu ziehen und Städte und Dörfer zu gründen. So entstanden bald nach 1200 die Städte Kallies, Dtsch. Krone, Märk. Friedland; noch vorher, also noch im 13. Jahrhundert ist wahrscheinlich auch Woldenberg als deutsche Stadt gegründet worden.

2. Die Gründung der Stadt.

Bereits oben haben wir erwähnt, daß die Gegend von Woldenberg seit 1250 im Besitz des Klosters Dvinsk war, welchem sie noch 1280 vom Herzog Premisl bestätigt wurde.¹⁾ Im Jahre 1286 wurde dann von Seiten der Markgrafen von der älteren Linie der Astanier — sie sind die Nachkommen Markgraf Johanne I. — das pommerische Cistercienserkloster Kolbaß mit im ganzen 500 Hufen Landes und mehreren Seen beschenkt, alle in der Nähe von von Dubegnev gelegen, um daselbst ein neues Kloster zu gründen; so nahe grenzte das in der Mark gelegene Marienwalder Fundum an das polnische von Dvinsk, daß es zweifelhaft erscheint, ob nicht von den Markgrafen bei ihrer Dotation von Marienwalde über die Grenzen ihres Gebiets hinausgegriffen worden ist; der Schlager See z. B. scheint ein Besitztum streitiger Kompetenz gewesen zu sein.²⁾ Die Schenkung jenes Gebietes an Kolbaß nun wird in der betreffenden Urkunde damit begründet, daß die Markgrafen dem Kloster erheblichen Schaden zugefügt hätten, was zweifellos schon 1273 geschehen ist,³⁾ aber sich wahrscheinlich in den Kriegen der Jahre 1280—84 wiederholt hat. Daraus nun, daß das Kloster damals außer 200 Hufen Weideland und den erwähnten Seen auch noch 300 Hufen, welche zum Ackerbau geeignet, also augenscheinlich schon

¹⁾ Winter, die Cistercienser I, 361 führt aus den *Annales Cistercienses* an, daß die erste Gründung, also wohl die Erlaubnis seitens des Generalabtes, und damit auch wohl gleichzeitig, oder schon vorher, die vorläufige Dotierung Marienwaldes durch die Markgrafen im Jahre 1280 stattgefunden hätte; dann erklärt sich die Bestätigung der Besitzungen von Dvinsk in diesem Jahre sehr einfach. Janauschek, *Originines Cistercienses*, schweigt hierüber.

²⁾ Es erscheint in der Dotationsurkunde sowohl von Dvinsk, wenn auch als Grenzflee, aber doch wohl mit eingeschlossen, als auch in der von Marienwalde. Riedel, *cod. dipl. brand. A.* 18,8.

³⁾ cf. *Annales Colbatzenses a. a. D. C.* 485.

damals unterm Pfluge waren, erhielt, ersehen wir, daß die Gegend bereits leidlich, wenn auch nach slavischer Art, in Kultur gewesen sein muß. Aber trotzdem reichten die Mittel für die Begründung des Klosters nicht hin; jedenfalls kam erst mehrere Jahre später, 1294, nachdem inzwischen wohl die notdürftigsten Bauten aufgeführt worden waren, der Konvent nach Marienwalde.¹⁾ Ohne Zweifel aber hatte in der Zwischenzeit schon die Kultivierung des Bodens nach deutschem Muster und die Ansiedelung deutscher Kolonisten begonnen und wurde eifrig fortgesetzt. Eine Marienwalder Urkunde von 1305 zeigt uns, wie in der kurzen Zeit, seitdem der Konvent eingezogen war, also in weniger als 10 Jahren die Kultur unter den fleißigen Händen der Cistercienser hier fortgeschritten war; Klostersfelde, Bernsee, das jetzt verschwundene Abtesshagen, Reddentin und Lamprechtsdorf sind auf denselben Hüfen emporgeblüht, von denen der Kolbager Annalist sagt, daß sie vor der Masse der Wässerschlangen und Frösche kaum bewohnbar gewesen seien.²⁾

Auf der anderen Seite wird in demselben Fundationsbriefe von Marienwalde zum ersten Male der Name Friedeberg genannt, hier ist der Brief ausgefertigt; das slavische Streczke, 1272 nur als von den Brandenburgern angelegtes Kastell erwähnt, welches eben damals von den Polen verbrannt wird,³⁾ ist also inzwischen zur deutschen Stadt geworden. So war also mittlerweile das Deutschtum von Südwesten und Norden her unserem Dubegneve ziemlich nahe gerückt, nur nach Osten und nach Süden, nach der Drage und der Nege zu herrschte das Polentum noch unbefiegt, jedoch auch hier nicht, ohne daß deutscher Einfluß in dem Kulturleben sich mannigfache Geltung verschafft haben dürfte. Zwar ist uns darüber nichts berichtet, aber auch so werden wir annehmen können, daß seitens der Abtei Dvinsk in ihrem Gebiete um Dubegneve eine Ansiedlung deutscher Ackerwirte ebenso vor sich gegangen ist, wie in anderen Klostergebieten polnischer Dependenz, nur vielleicht im geringeren Maßstabe. Dann aber kam seit 1296 die märkische Besitzergreifung, und nun begann die Kolonisation sofort ein regeres Tempo einzu-

¹⁾ Annal. Colb. a. a. O. S. 485: Hoc anno in die Barnabe venit conventus in Marienwolde.

²⁾ Winter a. a. O. 289. Ann. Colbatzenses, die Gedenkverse a. a. O. S. 492.

³⁾ s. darüber Treier, Gesch. von Friedeberg S. 14 f.

schlagen. Alle diejenigen Dörfer, welche das Landbuch der Neumark 1337 auf Anordnung Markgraf Ludwigs des Älteren aufgenommen, im Winkel zwischen Drage und Neke erwähnt, sind zweifellos bis längstens 1320, dem Jahre, in welchem die Askaniſche Dynaſtie ausſtarb, gegründet worden, wahrſcheinlicher aber noch iſt, daß kurz vor und kurz nach dem Jahre 1300 ihre Beſetzung zu deutſchem Rechte erfolgte.

In dieſelbe Zeit werden wir auch die Umwandlung unſeres Dubegnev aus einem ſlawiſchen Flecken in eine deutſche Stadt ſetzen müſſen.

Es war im Jahre 1303, am 18. September, da ſchloſſen die Markgrafen der älteren Linie, Otto, Konrad, Johann und Waldemar mit dem Biſchofe Heinrich von Kamin einen Vertrag, wonach letzterer verſprach, erſteren gegen jedermann, außer gegen Markgraf Hermann, das Haupt der jüngeren Linie, und gegen die Herzoge von Pommern beizustehen; Ort der Ausſtellung war Dubbegnev, welcher hier zum erſten Male in einer brandenburgiſchen Urkunde genannt wird.¹⁾ So erfahren wir ja nun hieraus zwar nichts über die Verhältniſſe unſeres Orts, aber wir erfahren doch von ſeiner Exiſtenz und zwar, wie wir zweifellos annehmen müſſen, als einer märkiſchen, deutſchen Stadt. Daran, daß der altſlawiſche Name noch in Gebrauch iſt, dürfen wir Anstoß nicht nehmen, bei Küſtrin und Solbin iſts ja nicht anders geweſen, und einer anderen Gründung derſelben Zeit, Kallies, hat man direkt einen polniſchen Namen beigelegt. Fügen wir hier gleich hinzu, daß 2 Jahre ſpäter Markgraf Waldemar, dieſesmal er allein, am 25. September 1305 in Dubegnev anweſend war, woſelbſt er den Ciſterciensern in Marienwalde die Schenkungen ſeines nicht lange vorher verſtorbenen Vaters Konrad und ſeiner Brüder beſtätigte.

Schon dieſer kurz hinter einander wiederholte Aufenthalt des Fürſten in Dubegnev muß uns zu der Annahme veranlaſſen, daß der Ort ſchon bei ſeiner erſtmaligen Erwähnung mit dem Rechte einer deutſchen Stadt bewidmet geweſen iſt. Iſt dem ſo, dann würde dieſe

¹⁾ Die Urkunde ſiehe bei Riedel Cod. B 1, 251, vergl. Kletka, reg. hist. neomarchiae I, 64. Raumer, Landbuch S. 9 oben; Treu, Geſch. von Friedeberg, erwähnt dieſe Urkunde garnicht, und Raumer erwähnt ſie nicht bei Woldenberg, weil für beide Dubegnev, oder wie hier in der Abſchrift ſieht, Dubbegnev nicht Woldenberg, ſondern Arnſwalde iſt.

Bewidmung zwischen die Jahre der Eroberung der Gegend — 1296 — und der ersten Nennung — 1303 — zu setzen sein. Beachten wir aber, daß im Jahre 1298 das Kloster Dvinsk sich wieder einmal eine Bestätigung seiner Besitzungen bei Woldenberg ausstellen ließ, so ist für sicher anzunehmen, daß eben dieses Jahr das der Gründung Woldenbergs ist, da kein anderer Grund ersichtlich ist, weshalb das Kloster gerade damals sich — noch dazu von dem polnischen Herzoge, welcher gar nicht mehr Herr jener Gegend ist — seine Rechte bestätigt haben lassen sollte, wenn nicht der, daß ebenso wie 1280 bei der ersten Bestätigung von Marienwalde auch jetzt seinen Eigentumsrechten Gefahr drohte ¹⁾.

Darüber nun, wer der Gründer der Stadt gewesen, scheint mir ²⁾ eine Urkunde des Jahres 1313 Auskunft zu geben, in welcher Markgraf Waldemar der Stadt sich huldvoll erweist, und in welcher er in Bezug auf sie erklärt, daß sie ihm *prae ceteris magis cordi*, zu deutsch, daß sie ihm ganz besonders ans Herz gewachsen sei. ³⁾ Kombinieren wir diese Äußerung mit der Thatsache, daß er schon 1303 jenen erwähnten Vertrag hier abschloß, und daß er auch 1305 wieder hier weilte, während andere neumärkische Städte in derselben Zeit ihn garnicht in ihren Mauern sahen — d. h. soweit dies aus den Regesten ersichtlich ist — so ergibt sich zum mindesten eine ganz besondere Vorliebe Waldemars für unseren Ort, die sich doch kaum anders als aus seiner hervorragenden Beteiligung an ihrer Gründung erklären dürfte.

Aber auch die Familie von Wedel scheint bei der ersten Anlage der Stadt beteiligt gewesen zu sein, wenn auch in anderer Weise.

Es ist auffallend, daß in fast allen den älteren Urkunden, welche Dubegnev und Woldenberg betreffen, in der Reihe der Zeugen besonders die von Wedel genannt werden, so 1303 und 1305, dann nicht 1313, wohl aber wieder 1354 und (zweimal) 1355. Im letzten Jahre verweigerte Markgraf Ludwig der Römer der Stadt W. die Heide bei Hochzeit, welche an die Feldmark der Stadt grenzte, ebenfalls unter Teilnahme der Wedel. Also eine Beziehung der Wedel zur Stadt scheint sicher; in welcher Form dieselbe aber zu

¹⁾ S. die Urkunde Cod. dipl. m. Pol II, Nr. 774.

²⁾ Vergl. meinen Aufsatz: Über Zeit und Umstände etc. Mitteil. 1891. 3. S. 21.

³⁾ Riedel Cod. A, 18, 10.

denken ist, vermag ich nicht anzugeben. Vielleicht war Dubegnev ebenso wie Neuwedel, Kallies und andere Städte ursprünglich eine Mediatstadt derer von Wedel, dann aber mußte ihre Loslösung schon bald nach der Gründung erfolgt sein.

Soweit nun über die Zeit- und Personenfrage. Bezüglich des Namens haben wir sodann bereits gesehen, daß der Stadt der alte Name anfangs blieb. Was die Schreibweise desselben angeht, so ist sie ja, wie das in jener Zeit die Regel ist, keine gleichbleibende; wenn wir aber annehmen, daß die Formen Dubegnev und Dubegniewo, welche sich gelegentlich finden, auf ein Versehen des Abschreibers zurückzuführen sind, so bleibt uns nur die Schreibart Dubegneve oder Dubegniewe, von welcher die andere „Dubiegniewo“ nur scheinbar verschieden ist ¹⁾, insofern sie die polnische Aussprache der ersteren buchstäblich wiedergiebt.

Auf Deutsch heißt das nun soviel wie Neueiche, von duba die Eiche und gniewo (?) neu, worin wir dann einen weiteren Hinweis auf den uns auch in anderen Städtenamen und Städtewappen entgegentretenden Reichtum unserer Gegenden an Eichenwaldungen finden müssen ²⁾. Noch Jahrhunderte hindurch hat die Eiche den vorherrschenden Bestand der neumärkischen Wälder gebildet.

Was nun die Stelle der ersten Anlage unseres Ortes betrifft, so wird sich schwerlich eine bestimmte Entscheidung hierüber treffen lassen. Zunächst ergibt sich ja aus der Analogie anderer Orte, daß es sich nicht um Anlage eines ganz neuen Platzes, sondern um Einzug der Deutschen in die bisher slavische Niederlassung handelte. Es ist bekannt, daß noch heutigen Tages, ebenso wie im 16. Jahrhundert das dritte Feld der Stadt, welches zwischen dem Köllnisee einer- und den Grenzen der Dörfer Schlanow und Mehrentin andererseits liegt, den Namen des Kieffeldes trägt, sowie daß die in jener Gegend über das Stadtfliß führende Brücke Kieffbrücke heißt. Kieff ist aber immer der Name für diejenige Slavenniederlassung, welche in der Nähe eines bisher von ihnen selbst bewohnten, jetzt zur deutschen Stadt erhobenen Fleckens entstanden ist. Manchmal, wie bei der Stadt Dramburg, hat eine Vertreibung der Slaven nicht stattgefunden, die neue Bevölkerung siedelte sich dann dicht

¹⁾ Riedel A 24, 179 f.

²⁾ Bärwalde, Arnswalde, wohl auch Bernstein, haben ursprünglich, wo nicht noch, einen Eichen-Baum oder Zweig im Wappen.

neben den Wohnungen der Slaven an, ohne diese jedoch als integrierenden Bestandteil der neuen Stadt zu betrachten; hier in Dubegneve muß dies anders gewesen sein. Die Slaven lebten wie immer so auch hier als Fischer in der Nähe des Wassers, und zwar wahrscheinlich in der nordöstlichen Ecke der heutigen Stadt, da wo das Stadtsfließ den See verläßt; sie mußten jetzt weichen, und siedelten sich z. T. auf den Kiezhufen nahe dem Fließe von neuem an; die deutschen Einwanderer aber nahmen zunächst wohl die von jenen bisher bewohnten Häuser in Besitz, bis sie ihrer Gewohnheit gemäß weiter den Berg hinan sich ansiedelten. Die heutige Stadtanlage entspricht der früheren in sofern nicht ganz, als das Rathaus, jetzt in der Mitte der Ostseite des Marktplazes gelegen, früher die Mitte des Marktes einnahm; aber nicht, als ob das Rathaus seine Stelle gewechselt hätte, es hat vielmehr seinen alten Platz beibehalten, und es ist nach dem unten näher zu erwähnenden Brande des Jahres 1710 der Marktplatz, dessen Ostseite bis dahin die alte Marktstraße gebildet hatte, derartig westwärts verschoben worden, daß nunmehr das Rathaus in die Flucht der östlichen Häuserreihe zu liegen kam. Daraus ergibt sich, da wir an eine nochmalige Veränderung des Marktplazes in früherer Zeit schwerlich werden denken können, daß die alte Marktstraße ursprünglich die Mittelachse der Stadt gebildet und diese sich längs des Fließes vom See bis zur Stadtmühle und über diese hinaus erstreckt haben wird, also wesentlich gewiß anfangs sich auf die von den Slaven geräumten Häuser beschränkte; erst als die Stadt sich vergrößerte, dehnte sich die Ansiedlung mehr den Berg hinan aus.

Diese Anlage längs des Wassers ergab sich ja auch nicht nur aus der Bequemlichkeit in Rücksicht auf die schon vorgefundenen Wohnungen, sowie daraus, daß man hier ohne weitere Anlage von Brunnen, welche sicherlich erst allmählich entstanden, seinen Bedarf an Trink-, Wasch- und Kochwasser befriedigen konnte, sondern auch aus dem Bedürfnisse der Sicherheit; Süd- und Ostseite waren hier von vorherein durch den See und die sumpfige Umgebung des Fließes geschützt, so daß man die primitiven Befestigungen aus Wall, Graben und die auf letzteren aufgestellten Pallisaden bestehend, in größerer Stärke nur an der Nord- und Westseite aufzuführen brauchte. Dies wird dann auch sofort geschehen sein; schon in der mehrerwähnten Urkunde des Jahres 1313 hören wir von den Pallisaden

der Stadt, welche auch längs des Wassers der Sicherheit wegen aufgeführt waren.¹⁾ Es war ja dies auch diejenige Front der Stadt, von welcher her, da sie den polnischen Besitzungen zugekehrt lag, am ersten ein Angriff zu erwarten war, und zweifellos war ja die Absicht bei Gründung der Stadt gerade die, gegenüber dem Pässe von Hochzeit in möglichster Nähe ein festes Bollwerk zu schaffen. Ob übrigens ein alter slavischer Burgwall an der Stelle unserer Stadt als Zufluchtsort der Bevölkerung schon vorhanden war, wird sich schwerlich noch entscheiden lassen; annehmen möchte man es doch schon in Rücksicht darauf, daß wir solche bei fast allen neumärkischen Städten nachweisen können, und darauf, daß es uns ganz unglaublich erscheinen muß, daß die Slaven, welche sonst einen Punkt von der Gunst der Lage, wie sie unser Dubegney aufweist, nie unbefestigt ließen, es gerade hier sollten gethan haben. Wo in diesem Falle aber der Wall gelegen haben könnte, darüber sind selbst Vermutungen nicht möglich.²⁾

Leider sind wir nun bei allen Fragen, welche sich sonst auf die Verhältnisse bei der Gründung beziehen, auf Schlüsse aus den späteren Zuständen angewiesen und können daher nur über einzelne Punkte vermutungsweise, über andere gar keine Auskunft geben.

Wenn eine Stadt zu deutschem Rechte eingerichtet wurde, so wiesen ihr die Fürsten eine Anzahl von Hufen als Eigentum zu. Diese Zahl schwankt, sie wird z. T. bestimmt durch die Größe des verfügbaren Terrains, z. T. auch wohl durch den Grad der Vorliebe für die eine oder die andere Schöpfung. Von den neumärkischen Städten ist bekannt, daß Landsberg 164, Dramburg 184, Ditsch. Krone 64, Friedland außer einem größeren Stadtgebiet noch die 64 Hufen eines jetzt untergegangenen Dorfes erhalten haben.³⁾

Auch Wolbenb. bekam eine größere Anzahl von Hufen, deren Zahl wir aber schwerlich bestimmen können. Immerhin läßt sie sich annähernd nach den Berechnungen der späteren Zeit auf gegen 175 annehmen.⁴⁾

¹⁾ Von der schon damals bestehenden Stadtmühle heißt es, sie liege: civitatis planis annexum, woraus sich ergibt sowohl, daß die Stadt sich namentlich längs des Wassers hinzog, als auch daß die Mühle von vornherein außerhalb des Wallgrabens lag. S. Riedel A, 18, 10.

²⁾ Vgl. was Treu, S. 22 über diese Annahme von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehend, äußert.

³⁾ Es wird sich daher Eckerts Annahme, Gesch. v. Landsberg S. 16, daß die Zahl der Hufen mit der Zeit abnimmt, kaum halten lassen.

⁴⁾ Wir können das nur entnehmen aus einem Bericht des Magistrats vom

Von jener Zahl waren 4 ausgedeutet als dos, als Ausstattung für die Kirche, und aller Wahrscheinlichkeit nach auch 8 weitere Hufen für den Stadtschulzen, den prefectus, über dessen Stellung wir noch zu sprechen haben werden.¹⁾

Außerdem aber werden wir zur ersten Ausstattung der Stadt auch die Seen, welche wir später im städtischen Besitze finden, rechnen müssen; es sind 15 resp. 16 an der Zahl; sie reichen von der Grenze von Lauchstädt und Schlanow bis in die Feldmarken der Dörfer Wolgast und Grapow hinein; ihre Namen sind der Lauchstädter faule See, der Wuziger faule See, auch als Schützen- oder Königssee bezeichnet, weil er später der Schützengilde als Dotation ihres jeweiligen Königs überlassen wurde, der große See, der Linkow, der Mellitz, der Wugow, der Glambek, der Selsow, der große und der kleine Grapow, der große und kleine Mühlensee bei Wolgast, ebendort die beiden Erössin; auch der Diebensee, welcher jetzt verschwunden ist, dürfte zum ursprünglichen Besitze gehören; zweifelhaft ist mir die Bezeichnung eines Popen- und eines Küstersees, welche ich nicht hinzubringen vermag; der große Schlagowsee, welcher später zur Hälfte der Stadt gehört, ist jedenfalls damals noch nicht in dem Besitze derselben gewesen, da er bei ihrer Gründung Gegenstand des Streites zwischen den Klöstern Dvinsk und Marienwalde war; auch die beiden Wugow sind wohl erst mit der Hochzeiter Forst von der Stadt erworben worden.²⁾

Durch den Besitz dieser Seen war reichlich für die Nahrung der Stadt, namentlich zu Fastenzeiten, gesorgt, zumal dieselben erstaunlich fischreich waren.

Forst wurde der Stadt nicht zugetheilt, erst später erwarb sie solchen selbst. Aber es ist wahrscheinlich, daß das Privileg der Bürger in der Driesener Forst trockenes und Lagerholz für die

Jahre 1739. Es ergibt sich damals die Zahl von 166 Hufen, zu denen aber noch 500 Morgen zuzurechnen sein werden, welche Markgraf Hans vom ursprünglichen Hufenschlage der Stadt abgenommen hat.

¹⁾ Zehn 8 Hufen sind schon seit etwa 1500 nachweisbar als Feldmark des damals noch einzigen, später sogenannten großen Burglehns, des jetzigen Rittergutes und letzteres ist jedenfalls aus dem ursprünglichen Schulzengute hervorgegangen.

²⁾ Die Verzeichnisse der Seen, welche alle erst aus dem 17. und 18. Jahrhundert stammen, stimmen im einzelnen nicht genau überein, und ebenso wenig läßt sich die gelegentlich genannte Zahl derselben, 16, genau belegen.

Zwecke ihres Häuserbaus zu entnehmen, samt dem Hütungsprivileg für ihr Vieh, deren im Jahre 1439 als hergebrachter Gerechtsame Erwähnung geschieht, bis in die Zeit der Gründung hinaufreichen.

Wir würden nun an dieser Stelle noch eine Frage zu beantworten versuchen müssen, welche man meist gewohnt ist, eben wegen der ihr inne wohnenden Schwierigkeit ganz außer acht zu lassen,¹⁾ diejenige nämlich nach der Herkunft der ersten Bevölkerung unserer Stadt. Treu in seiner Geschichte von Friedeberg hat dieselbe auch für unsere Stadt beantworten zu können geglaubt, notwendig aber mußte er bei seiner Methode zu verkehrten Resultaten kommen, denn von einer Ableitung unserer Bevölkerung aus dem Saalkreise ist auch nicht die Spur zu entdecken. Ich weiß sehr wohl, daß auch meine Untersuchung zu einem wenig positiven Resultate führen muß, allein von 3 oder 4 Punkten ist auszugehen, von den Namen der Stadt, der Dörfer, der Bürger und der Edlen.

Da unsere Stadt einen eingeborenen slavischen Namen die ersten Jahrzehnte ihres Bestehens beibehielt, fällt der erste Ausgangspunkt fort. Die Dorfnamen kommen sodann bei dem engen Kreise, in welchem wir uns hier bewegen, an sich wenig in Betracht, ferner sind eine ganze Zahl der Namen wie Schlanow, Mehrentin, Regenthin einzig und allein hier genannte slavische, andere wie Wuzig und Birkholz fallen eben deshalb weg, weil sie gerade im Gegenteil zu häufig genannt worden, Abteshagen und Klosterfelde sind weiter offenbar an Ort und Stelle frei erfundene Namen, und was dann noch übrig bleibt, bietet nur dann Stoff genug zur weiteren Untersuchung und Aussicht auf Resultate, wenn wirklich von ein und derselben Gegend ein nachhaltiger Strom von Kolonisten sich in das Land ergossen hat. Dabei ist aber zu beachten — und auch diesen Fehler hat Treu nicht vermieden — daß man nur solche Dörfer zur Vergleichung heranziehen darf, welche, wie das im Landbuche der Neumark ja in seltener Gunst der Verhältnisse uns geboten ist, in einer so frühen Zeit genannt sind, daß sie mit als in der ersten Besiedelungszeit entstanden anzusehen sind; wendet man dieses Prinzip auf die terra Friedeberg an und speziell auf die Umgegend von Woldebn., so ergibt sich, daß sich eine Herstammung der Dorfnamen aus einer ganz bestimmten Gegend nicht nachweisen läßt, oder positiv

¹⁾ Doch sind besonders hervorzuheben die sorgfältigen Untersuchungen Pyls über Greifswalds ältere Bevölkerung.

ausgedrückt, daß die ländlichen Kolonisten aus aller Herren Ländern herbeigeströmt sind, resp. — eine Frage die wir hier nicht entscheiden können, daß zum guten Teil die ursprünglichen slavischen Bewohner zu deutschem Rechte als Bauern aufgenommen worden sind.

Fast genau so stellt es sich in Betreff der Bürgernamen, nur daß hier eine andere Schwierigkeit hinzukommt, nämlich daß wir gar zu wenige ältere Bürgernamen kennen. Wenn wir zum Begriff der älteren Namen die vor 1500 genannten — also in den ersten beiden Jahrhunderten vorkommenden — rechnen dürfen, so sind das im ganzen 34. Die Zahl ist so klein, daß es ganz vergeblich sein würde, nach etwaiger Herkunft der einzelnen Familien aus außerbrandenburgischen Ländern Untersuchungen anzustellen. Bezüglich der Beziehungen zu anderen brandenburgischen Ortsnamen würde sie doch möglicher Weise zur Feststellung eines positiven Resultates genügen, wenn das an sich so unentbehrliche und eine eminente Leistung darstellende Namensverzeichnis Heffters zum Niedel'schen Coder in dieser Beziehung auf absolute Vollständigkeit Anspruch machen könnte. Das ist leider nicht der Fall¹⁾. Dadurch fehlt aber, selbst wenn wir für unseren Ort die Namen einigermaßen vollständig erbracht hätten, das Vergleichungsmaterial bei den anderen. Von jenen Namen nun finden wir demgemäß auch die meisten an anderem Ort nicht wieder erwähnt, unter den übrigen aber weisen Namen wie Wrizen, Polzin, Doberphul, Krempzow, Zachow, Stubbom, Billerbeck auf die Herkunft ihrer Träger aus jüngeren zum Teil pommerschen Kolonisationsgebieten, und hieraus ergiebt sich, was von vornherein wahrscheinlich war, daß die noch nicht lange besiedelten Gebiete vielfach solche Elemente, denen der Wandertrieb noch von ihren Eltern her im Blute steckte, wieder an Orte jüngster Besiedelung abgegeben haben; andere Namen aber, welche wie Lenzen, Havelandt, Crevet, in Orten des Havelgebiets vorkommen, lassen uns eine Herkunft einer größeren Zahl von Familien von dorthier vermuten.

Greifen wir nun aber etwas weiter und nehmen eine Anzahl nicht zu allgemein vorkommender Namen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hinzu, welche uns das älteste Stadtbuch darbietet, so ist nicht zu verkennen, daß wir hier einerseits eine Beziehung auf

¹⁾ Da er von den im Coder vorkommenden Woldenberger 34 Namen nur 10 anführt — was allerdings z. T. auf seine falsche Auffassung des Namens Dubegneve geht — so ist auch bei anderen Städten an eine nur einigermaßen genügende Vollständigkeit nicht zu denken.

die Altmark, namentlich auf Salzwedel haben, dann aber namentlich auf das Havelland, und hier wieder in hervorragender Weise auf die Grafschaft Ruppín; Orte wie Lindow, Alt- und Neuruppín, weisen dieselben Familien auf, und im weiteren Kreise kommen einerseits Nauen, andererseits Wittstock und Prigwitz hinzu. Da nun diejenigen Namen, welche auf den nördlichen Teil der Altmark weisen, ebenfalls aller Wahrscheinlichkeit, von dorthier sich auch nach den eben genannten Orten, für die sie vielfach die ersten Kolonisten abgaben, verbreitet haben¹⁾, so scheint mir die Annahme nicht unzulässig, daß Woldenberg den Hauptstrom seiner Kolonisten außer von den neu besiedelten Gebieten, besonders aus dem Havellande, zumal aus der Grafschaft Ruppín, und aus der Briegnitz empfangen hat.

Wenn wir endlich in Woldenberg — aber zweifelhaft ob dort oder in der Nähe ansässig — die Namen Bruze und Warpum finden, so haben wir hier zweifellos einen Hinweis auf ostpreussische Einwanderung. Bruze heißt eben der Preuze und Warpunen ist ein Dorf in Preussisch Litten.

Endlich würden noch die Familien der Edlen heranzuziehen sein, aber sie ergeben nichts; die Zahl derjenigen, die im Landbuche als hier ansässig genannt werden, ist besonders gering, z. T. deshalb, weil viele Dörfer noch in Schutt liegen infolge des Littenauersturmes des Jahres 1326, z. T. weil die nördlich angrenzenden Dörfer Klosterbesitz sind.

So ist denn ja das Endergebnis über die Herkunft der ersten Bevölkerung Woldenbergs und seiner Umgebung kein besonders zufriedenstellendes, immerhin aber mag es für die ältere Bürgerschaft doch als ein nicht ganz negatives bezeichnet werden.

3. Die äußere Geschichte der Stadt im 14. Jahrhundert.

a) Die Zeit der Askanier.

Unter den Auspicien des schärfsten Gegenjages der nachbarlichen Gewalten der Brandenburger, Polen und Pommern hatte Dubegnev-Woldenberg das Licht der selbständigen Existenz als Stadt erblickt, und unter diesem Zeichen ist dann auch seine Entwicklung vor sich gegangen, so gut oder so schlecht, als es eben hat gehen

¹⁾ Eine alte Ratsfamilie in Woldenberg sind die Salzwedel, welche auch in Alt-Ruppín vorkommen.

wollen. Der Charakter einer Grenzstadt mit allen ihren üblen Folgen ist ihr stets treu geblieben, während sie zur Ausnützung der Gunst dieses Verhältnisses eigentlich nie gekommen ist.

Noch fast im Gründungsjahre der Stadt tobte 1298 ein heftiger Krieg, in welchem die Polen in Verein mit den Pommern die Gebiete von Arnswalde und Bernstein heftig mitnahmen. Zug um Zug folgten sich die Verheerungszüge in dieser Zeit, bald lagen die Markgrafen in Polen und Pommern, bald die Polen und die Pommern in der Mark;¹⁾ das waren natürlich keine besonders ermutigenden Zustände, um neue Kolonisten in das Land zu ziehen; aber bald wurde es besser, als die Polen an Stelle des den Markgrafen feindlichen Wladislaw Loktief Wenzel II. von Böhmen als ihren König anerkannten; seiner Freundschaft gegen die Askanier, unter denen namentlich Markgraf Otto V. und Hermann III. von der jüngeren Linie hohe Verdienste um seine Dynastie sich erworben hatten, wird es zuzuschreiben sein, daß damals der Besitz der neu eroberten Lande an der Drage bis zur Küddow von polnischer Seite als zu Brandenburg gehörig anerkannt wurden. So konnten denn die Markgrafen sogar schon damals daran denken, ihre Pläne inbezug auf die Erwerbung Pommerellens wieder aufzunehmen; der von ihnen am 18. September 1303 in Dubegnev mit dem Bischofe von Ramin geschlossene Vertrag, in welchem diese ihnen Hülfe gegen jedermann außer gegen ihren Vetter Hermann und gegen die Herzöge von Pommern versprach, kann nur diesen Zweck im Auge gehabt haben²⁾ und als ihnen nach Wenzels II. frühem Tode sein Sohn und Nachfolger Wenzel III. die Überlassung der ganzen Erbschaft Meßwins gegen Abtretung der ihnen früher verpfändeten Mark Meißen versprach, da schien die Herrschaft der Askanier auf den höchsten Gipfel zu klettern. Mochten auch in rascher Folge die älteren Glieder beider Linien absterben, — Markgraf Conrad 1304, Johann V. 1305, Hermann und Otto IV. 1308 — um so gewaltigeren Aufschwung, in bezug auf äußere Macht und Pracht, versprach dem Hause die Regierung Waldemars, des letzten aus der älteren Linie, zu geben, der auch die Vormundschaft über Markgraf

¹⁾ Bugenhagen, *Pomerania* ed. Balthasar S. 149. Ranzow, *Pomerania* ed. Rosengarten S. 287.

²⁾ Rauer, *Landbuch* S. 9. Riedel, B. I, 251. Barthold, *Geich. v. Pommern* III, 76 und Anm. 2, vergl. auch eben S. 18.

Hermanns einzigen Sohn und Erben übernahm. Schon im Jahre 1305 urkundete er zu Dubegnev allein zu Gunsten des Klosters Marienwalde.

Die Unternehmungen Waldemars führten nun freilich inbezug auf Pommerellen trotz anfänglicher Erfolge nicht zum Ziele, aber die Mark selbst genoß doch während derselben diejenige Ruhe, welche zur gedeihlichen Entwicklung junger Schöpfungen nötig ist; wenigstens inbetreff Polens, dessen Nachbarschaft für Dubegnev am ersten zu Besorgnissen Anlaß gab, scheint nach 1310, nachdem Waldemar sein Anrecht auf Danzig und die benachbarten Gebiete an den deutschen Orten verkauft hatte,¹⁾ ein Zustand der Ruhe Platz gegriffen zu haben; erkennt doch der Bischof von Posen 1312 die Loslösung der neu eroberten Gebiete an der Drage — Woldenberg wird nicht erwähnt — von seinem Sprengel gegen eine Entschädigung an.²⁾

In dieser Zeit nun muß sich unsere junge Schöpfung schon zu verhältnismäßig wohlhabenden Zuständen aufgeschwungen haben; schon im Jahre 1313, am 3. Januar konnten ihre Ratmannen vor Waldemar auf seinem Schlosse Werbellin erscheinen und von ihm gegen Zahlung der erheblichen Summe von 550 Mark brandenburgischen Silbers³⁾ die marktgräfliche Mühle, welche bei der Stadt lag, erkaufen; ein Vorgehen, welches nicht nur von der guten Finanzlage der Stadt zeugt, sondern auch von einer umsichtigen Leitung ihrer Verhältnisse; 2 andere, oberhalb und unterhalb der Stadt gelegene Mühlen hatte die Stadt sogar schon vorher zu erwerben vermocht. Es waren die Mühlen eine der wichtigsten Einnahmequellen der Fürsten, jetzt also der Stadt. Damals aber war bereits der Fürst, der seit seines Oheims und seiner Brüder Tode niemand mehr Rechenschaft schuldete, wegen seiner ewigen Kriege und seiner Prachtliebe fortwährend in Geldverlegenheit, so daß Güter und Gerechtsame billig zu haben waren. In wahrhaft erschrecklicher Weise mehrt sich die Zahl der Verkäufe von Domänen, von Mühlen, Urbeden, ja von Städten und endlich von

¹⁾ Barthold III, 110 f.

²⁾ Vertrag vom 26. Dezember 1312 bei Niedel R. I, 338. Kette I, 74. Barthold III, 116. Rlöden, Waldemar II, 126. Der Ausstellungsort der betr. Urkunde lautet bei Niedel Buchsendorf, was aber nicht wohl Bugendorf in Westpreußen, als vielmehr wahrscheinlich Ruchsendorf bei Deutsch-Krone ist.

³⁾ Niedel 18, 10. Raumer S. 36. Kette S. 75

ganzen Ländern, so daß kaum eine Urkunde Waldemars für die Neumark aus jenen Jahren bis zu seinem Tode hin existiert, in welcher er nicht wichtige, nuzbare Rechte der Krone, sei es gegen gleich baare Bezahlung, sei es für geleistete Dienste, preis giebt. Die Städte Driesen, Meseritz, die Landschaften Bernstein, Falkenburg und Schivelbein gingen so verloren. Aber für die Städte war dies die goldene Zeit, Privilegien ohne Zahl zu erwerben, und dazu gehörte eines der wichtigsten, welches Landsberg schon damals erreichte, daß seine Bürger nur in der eigenen Stadt vor Gericht erscheinen durften.¹⁾

Ob auch Woldenberg, ebenso wie wir das von Königsberg und Landsberg wissen, dem Markgrafen in dem großen nordischen Kriege 1315 seine eifrige Hülfe hat zu teil werden lassen, ist nicht zu entscheiden, doch aber durchaus wahrscheinlich; dagegen wird zum Jahre 1317 eine andre Thatfache berichtet, welche die Stadt näher angeht. Damals nämlich verkaufte Waldemar Haus und Stadt Driesen sammt der dazu gehörigen Heide, welche übrigens vielfach in das Gebiet von Dvinsk übergriff, da sie über Gottschimm und Karow (Carbe) zum Fließ, die Zuche genannt, und so zur Drage reichte, an die Brüder von der Osten für 2000 Mark Silbers in Gegenwart des Vogtes Ebelin von Fiddichow.²⁾

Dieser Vorgang ist für die Stadt, wenn meine Kombination richtig ist, von einer gewissen Wichtigkeit. Es ist das erste Mal, daß die Familie Osten hier in der Neumark in Beziehung zu den brandenburgischen Markgrafen erscheint; es war also augenscheinlich nur die Aussicht, durch den Kauf eine gute und billige Erwerbung zu machen, was sie hierher in den äußersten Südosten an die polnische Grenze trieb. Aber bereits im Jahre 1248 erscheint unter den Zeugen einer von Herzog Barnim von Pommern ausgestellten Urkunde ein Fredericus de Osten, miles dictus de Woldenborch welcher 1253 noch einmal als Fridericus de Woldenborgh vorkommt.³⁾

Es ist nun durchaus zuzugeben, daß wir gar keinen direkten Beweis dafür erbringen können, daß der Name W., welchen die

¹⁾ Riedel, A. 18, 375. Edert, Landsberg, S. 33.

²⁾ Riedel A. 18, 282. Raumer, Landbuch S. 10 u. 33. Treu, a. a. O. S. 50. Klette S. 84.

³⁾ Pom. U.-B. I, 369 u. 449 cf. Raumer S. 32, Treu S. 22.

Osten nach ihrer bei Platthe gelegenen pommerischen Stammburg führten, sich von ihnen her auf unsere Stadt übertragen hätte.¹⁾ Auch werden die nunmehr Driesen erwerbenden Gebrüder von der Osten nur mit diesem Namen und nie nach ihrer Stammburg genannt, aber soviel erscheint in Bezug auf sie doch sicher, daß sie sowohl Beziehungen zu ihrer Stammburg als auch zu unserer Stadt hatten; erwägen wir Folgendes: Im Jahre 1318 erscheint zuletzt der altslavische Name unserer Stadt in einer Urkunde, in welcher wir ihre Ratmänner einen Kaufvertrag zweier ihrer Bürger mit dem Kloster Marienwalde bekräftigen sehen.²⁾ 1333 heißt die Stadt Waldinborg, und diesen Namen hat sie im Munde der Deutschen auch nie wieder abgelegt. In der Zwischenzeit muß also die Umwandlung erfolgt sein. Daß der neue deutsche Name keine Übersetzung des alten slavischen ist, wissen wir (vergl. auch Sello a. a. O.), die von Tren aufgestellte Hypothese, daß der Stadtname von einem im Halberstädtischen begüterten Grafen von Woldenberg stamme, erledigt sich schon durch die Betrachtung, daß jener Graf, der doch nie in unserer Gegend nachweisbar ist, gar keine Gelegenheit und Veranlassung haben konnte, der Stadt seinen Namen 20 bis 30 Jahre nach der Gründung zu geben. Eben darum kann der neue Name nur von außen gekommen sein und zwar von jemand, der ihn selbst trug und auch nähere Beziehungen zu der jungen Stadt hatte. Dies alles paßt nur auf unsere Gebrüder von der Osten, welche nicht nur unmittelbare Gebietsnachbarn der Stadt waren, sondern auch sehr bald zu Vögten im Bezirk von Friedeberg, zu welchem auch W. gehört, ernannt wurden, in welcher Stellung wir sie noch 1333 finden, d. h. im selbigen Jahre, welches uns zuerst den neuen Namen unserer Stadt nennt, und wenn wir sehen, daß den Vögten bestimmte Einnahmen aus der Urbede zu Friedeberg überlassen werden, so liegt es nahe, an ein ähnliches Verhältnis zu W. zu denken.

So werden wir also wohl mit Recht annehmen können, daß in den zwanziger Jahren des Jahrhunderts der alte Name dem neuen

¹⁾ Demgemäß verwirft denn auch Tren diese bereits von Raumer a. a. O. aufgestellte Annahme völlig, wobei er nur das eine außer Acht läßt, daß die von ihm herbeigezogene altmärkische Familie von Woldenberg hier erst recht keinen Boden hat.

²⁾ Niedel ff. 19, 457. Raumer S. 99. Tren S. 51. Klette I, 89.

deutschen Platz machte, und daß es die Osten waren, auf welche diese Änderung zurückzuführen ist. Einen weiteren indirekten Beweis für die Richtigkeit unserer Annahme werden wir unten bei Besprechung der „Köhr“ erbringen.

Was die Namensschreibung anlangt, so ist dieselbe 1333 Waldinborg, 1335 Baldenberg und Waldenberg, 1336 Waldinburg, 1340 Waldinberg, 1345 Waldenberg, dann ferner Woldenberg, Woldenbergh, Woldenberge, Woldenbergk, 1404 wieder in einer Urkunde des neumärkischen Ordensvogtes Balduin Stahl Waldinborg, während Bürgermeister und Rat ebendamals ihre Stadt Baldenbergh nennen; das sechzehnte Jahrhundert hindurch dagegen schreiben dieselben wieder zumeist Woldenberghe.

b) Die Zeit der hainischen Markgrafen.

Bald nun nach jener Ansetzung des Osten in Driesen begann mit dem am 14. August 1319 erfolgten Tode Markgraf Waldemars und dem bald nachher erfolgten Aussterben der Askanier eine schwere Zeit für die Mark, indem sich die Nachbarn von allen Seiten auf das herrenlose Gut stürzten, um sich davon anzueignen, was irgend wie zu erreichen war. In der Neumark wurde die Herrschaft von den Pommernherzögen Wartislaw und Otto angesprochen, von denen namentlich der erstere anfangs noch als Vormund des letzten Markgrafen Heinrich ohne Land Einfluß gewonnen hatte; aber eine rechtmäßige Stellung besaßen sie nicht, obgleich sie mehrfach über landesfürstliche Rechte und Besitztümer verfügten. Dabei aber stritten die Herren wieder unter einander über ihre Ansprüche, namentlich die Pommern mit den Mecklenburgern, so daß das Land weithin von Kriegsgetümmel erfüllt war.

Verhältnismäßig am wenigsten wurde diesmal von jenen Wirren die Neumark, namentlich in ihrem östlichen Teil berührt, und so litt das Land weiter keinen besonderen Schaden. Die Opfer, welche die Städte bei ihrer Heeresfolge für die Pommernherzöge brachten, ließen sie sich reichlich ersetzen, und überdies benutzten sie, wenn irgend möglich, klug die Zeit, um sich für die gewährte Hilfe neue Privilegien zu erwirken, wie denn Landsberg damals die Befestigung mit Mauern und nebenher die Beseitigung der alten markgräflichen Burg erzielte¹⁾.

¹⁾ Eckert, Landsberg S. 36.

Aber während sich noch die verschiedenen Prätendenten in sicherem Besitz ihrer Eroberungen glaubten, der schlesische Herzog in der Lausitz ja selbst im Lande Sternberg, die Pommern in Ucker- und Neumark, vor allem aber auch in Hinterpommern, Herzog Rudolf von Sachsen in den meisten übrigen Theilen des Landes, machte sich der deutsche König Ludwig der Baier, welcher eben damals 1322 endlich seines Gegenkönigs durch die Schlacht bei Mühlberg Herr geworden war, auf und daran, die Mark als erledigtes Reichslehen einzuziehen und seinem jungen Sohne Ludwig zu übertragen. Dieser Schritt, welcher Anfang 1323 erfolgte, bewirkte, daß sich die Prätendenten in der Mark sofort über ihren Besitz verständigten¹⁾. Aber als nun der Kaiser von neuem seinen Sohn am 24. Juni 1324 feierlich mit der Mark belehnte, da wandten sich ihm die Reigurgen der Neumärker bald zu; bereits im Oktober urkundete er in Königsberg, welches wie die Urkunde zeigt, sofort für ihn und gegen die Pommern in dem hauptsächlich in der Uckermark geführten Kriege eingetreten war; auch das mächtigste Geschlecht der Neumark, die Wedel, fanden sich hier bei ihm ein. Aber nun fanden die Pommern anderweitige Hülfe; auch der Papst hatte Stellung gegen Ludwig genommen, ihn und sein Haus gebannt und alle Fürsten zum Kampfe gegen ihn aufgerufen. Dies gab den Polen, welche sich bisher ruhig verhalten hatten, nunmehr aber namentlich auch durch ihre feindselige Gesinnung gegen den Orden geleitet wurden, die Veranlassung, am 18. Juli 1325 mit den Pommernherzogen ein Bündnis abzuschließen, laut dessen sie sich zu gemeinschaftlicher Eroberung der Mark vereinigten. Den Polen sollten alle ihre Eroberungen auf dem linken, den Pommern diejenigen auf dem rechten Dragenfer verbleiben²⁾. Die Kosten übernahmen beide Kontrahenten zu gleichen Theilen. Und nun erfolgte jener furchtbare Einfall seitens der Polen und verbündeten Litthauer in die Neumark; wie es scheint in mehreren Haufen, drangen sie im Anfange des Jahres 1326 über Drage und Warte ein und legten alles, was ihnen an Dörfern begegnete, in Asche. Der pommersche Chronist spricht von deren 140, welche alle im Osten des Landes näher der Drage gelegen haben müssen. Es ist durchaus wahr:

1) Siehe den Vertrag zwischen Pommern und Sachsen vom Dezember 1323, welcher sich hauptsächlich um den Besitz Küstins drehte und namentlich auch die neumärkischen Städte auf Seiten des Pommernherzogs zeigt. R. A. 23, 19—21.

2) Schöttgen und Kreifzig, Diplomatarium III, 31.

scheinlich, daß dieser Schreckenszug auch den Städten ähnlichen Schaden zugefügt haben wird¹⁾. Noch zur Zeit der Aufnahme des Landbuchs, also etwa 1336/7, lagen sowohl in der terra Fredeberghe als auch in der terra Arnswalde eine große Anzahl Dörfer und namentlich die nach der Grenze zu gelegenen wüst, sie werden als *desertae* oder *depauperatae* bezeichnet. Belitz, Gurfow, Karbe, Schönfeld, Schlanow, Göhren, Dolgen, Hermstorf, Wuzig, Bernsee und noch einige andere dem Kloster Marienwalde gehörige, seitdem verschwundene Dörfer, wie Abtesshagen, Alt-Blagow, Freudenberg, vor allem auch Marienwalde selbst, sind damals zerstört, ihre Bewohner niedergemacht, verjagt, mitgeschleppt worden; noch ärger waren die Verwüstungen in der großen Arnswalder Vogtei, in welcher über die Hälfte aller Dörfer zu beiden Seiten der Drage bis in die nächste Nähe von Reetz 1337 noch wüste lagen. Verschonten doch die Horden der Litthauer selbst die links der Drage gelegenen Striche nicht, obwohl dieselben der König von Polen als Teil seiner Siegesbeute, wie wir oben sahen, auserlesen hatte; und wahrscheinlich sind in der That damals jene Striche, soweit sie näher der Nege lagen, ebenso wie auch Zantoch von Polen wieder in Besitz genommen worden.

An eine schnelle Besserung der Schäden war so lange nicht zu denken, wie der Krieg auch mit den Pommern fort dauerte, wenigstens gleich dieselben an dem Raubzuge sich nicht betheiligte zu haben scheinen und so beeilte sich Ludwig, wenigstens mit diesen zum friedlichen Abschluß zu kommen, was vorläufig am 25. August 1326 durch eine Zusammenkunft der beiderseitigen Fürsten an der Grenze bei Lippehne vor sich ging und schließlich auch zu einem definitiven Frieden führte, welcher aber den Ständen neue Lasten auferlegte, insofern der Markgraf ihre Hülfe in Anspruch nehmen mußte bei Aufbringung der großen Summe, welche er an Pommern als Schadloshaltung zu zahlen übernommen hatte. Auch mit Polen kam es 1329 zu einer vorläufigen Verständigung, welche 1331 zum definiti-

¹⁾ Dlugosz, Hist. Pol I, 989. Peter von Dunsburg in Script. rer. Prussic. I, 193. Buchholz II, 377. Kanow I, 320. Caro, Gesch. Polens II, 117; hier ist die Chronologie gegen Klöden, Waldemar IV, 452 festgestellt und zwar ad 1326. Vergl. ebenda auch S. 113. Ferner Eckert, Landsberg S. 38. Tren, Friedeberg S. 52. Raumer, Landbuch S. 11. Zu Bezug auf die angebliche Urheberschaft des Bischofs von Lebus, welchen in erster Linie der Haß gegen Frankfurt zur Aufreizung König Wladislaw bestimmt haben soll, siehe Wohlbrück, Lebus I, 550.

tiven Frieden erhoben wurde¹⁾. Aber gegenüber Pommern blieb der friedliche Zustand leider nicht erhalten. Auch nach neuen Kämpfen kam es nur zu einem dreijährigen Waffenstillstande, welcher am 28. Juni zu Lippelne geschlossen wurde²⁾. Bald nachher, Ende Juli, 1333 erfolgte eine Ausöhnung mit Polen, wo im März dem alten Wladislaw sein Sohn Kasimir I. gefolgt war; der markgräfliche Vogt von Driesen wurde von polnischer Seite zum Schiedsrichter bei etwaigen Streitigkeiten um Mein und Dein bestellt³⁾. So waren die Besorgnis und die Vorkehrungen unnötig gewesen, welche Ludwig noch im Anfang des Juli zu reellen Bündnisverträgen mit den Bedel bestimmt hatte, er und die Mark hatten endlich Ruhe. Aber welche Ruhe!

Mochten vielleicht die einzelnen größeren Städte, besonders diejenigen, welche fern von der Grenze lagen, noch über einige Mittel verfügen, die Bauern namentlich im Osten der Neumark waren total ruiniert und noch mehr war es die Regierung. Schon als Ludwig in das Land kam, waren wie wir gesehen, durch unaufhörliche Vergebung der wichtigsten Domänen und anderer Einnahmetitel die Mittel derselben stark erschöpft. Es war dies geschehen durch einen zwar verschwenderischen, aber doch seines Zieles sich voll bewußten Herrscher; Ludwig hätte ein geborenes Verwaltungsgenie sein müssen, wenn er unter friedlichen Verhältnissen die Finanzen Brandenburgs wieder hätte zur Blüte bringen sollen; unter den fast unaufhörlichen, 10 Jahre währenden Kriegen und bei seiner Verschwendungssucht, konnte ein Mann, der so jung und unerfahren war, der so wenig das Land kannte, wie er, unmöglich aus dem Sumpfe herauskommen, vielmehr zog es ihn immer tiefer hinein, mochte er sich auch immerhin allmählich zu einer ernstern Politik aufraffen. Auch W. hatte in den Polenkriegen, namentlich in jenem Zuge des Jahres 1326, schwer gelitten. Der Umstand, daß Markgraf Ludwig im Juli 1333, also noch ehe die Ausöhnung mit Polen perfekt geworden war, der Stadt die jährlich in fester Summe — deren Höhe ist nicht bekannt — an ihn zu zahlende

¹⁾ Riedel B 2, 60 und B 6, 59. Caro, a. a. D. II, 143, 144. Eckert, a. a. D. S. 43. Klette, a. a. D. S. 108. Raumer, a. a. D. S. 11 und 48.

²⁾ Bickermann, die lehnrrechtl. Beziehungen zw. Brandenb. u. Pommern-Forsch. zur Br. u. Pr. Gesch. II, 2, 106.

³⁾ Caro II, 176. Gercken III, 136. Klette I, 112.

Urbede, sowie alle übrigen Abgaben auf 4 Jahre erließ, zeigt uns jedenfalls, daß die Stadt, wenn sie nicht ganz zerstört war, doch wenigstens großen Schaden gelitten haben muß, was freilich auch eine zufällige Feuersbrunst nicht ausschließt.¹⁾

Immerhin muß man dabei beachten, daß der eigentliche Besitzstand der Städte jener Zeit in dem Grund und Boden, welchen sie bestellten, lag; weder gab es kostbare Häuser, deren Verlust schwerwiegend gewesen wäre — die Häuser, bis auf die städtischen Gebäude, waren vielmehr von Holz — noch gab es mobiles Geld oder Geldeswert auch nur in entfernt dem unsrigen entsprechenden Maßstabe. Wer seine fahrende Habe auch nur einigermaßen in Sicherheit gebracht hatte, konnte sich bald wieder wirtschaftlich kräftigen, zumal der Holzreichtum der Wälder einen schnellen und billigen Wiederaufbau der Häuser ermöglichte. So scheint denn auch die Stadt W. als solche sich bald leidlich erholt zu haben; gerade in den nächsten Jahren, 1335 und 36, finden wir sie zum öftern genannt und ihre Ratmannen in amtlicher Vertrauensstellung thätig. Dank ihrer Eigenschaft als Grenzstadt wurde sie sogar in Aussicht genommen als Ort einer Zusammenkunft, welche zwischen König Kasimir von Polen und Markgraf Ludwig projektiert war und außer einer Eheverbindung zwischen Ludwigs gleichnamigen Bruder und Kasimirs Tochter den definitiven Ausgleich noch schwebender Streitigkeiten zum Zwecke hatte.²⁾ Kam auch die Unterredung nicht zustande, so zeigt das Vorhaben doch, daß unsere Stadt bereits wieder in einem leidlich wohnlichen Zustande sich befunden haben muß. Auch im Jahre 1338, als von neuem, diesmal seitens des Kaisers, eine Zusammenkunft in W. in der gleichen Sache verabredet wurde, kam dieselbe allem Anscheine nach nicht zustande.³⁾ Am 24. Juni 1335 wurde die Pfarrkirche der Stadt, welche hier zum ersten Male erwähnt wird, neben der anderer Orte, darunter auch Friedeburgs, mit samt dem Patronatsrechte und allen Zubehörungen dem Domstifte Soldin unterworfen.⁴⁾ Dann am 17. Januar 1336 begegnen uns in einer wahrscheinlich in W. selbst über Erwerbungen des Klosters Marienwalde ausgestellten Urkunde, an welche die Rat-

¹⁾ Riedel 18, 285. Tren S. 54. Kletke 54.

²⁾ Riedel B. I. 99.

³⁾ Riedel B. II, 139. Coro II, 201.

⁴⁾ Riedel A 18, 450 und 451.

mannen von Friedeberg und W. ihr Siegel zur besseren Befräftigung gehängt hatten, zuerst die Namen der Schulzen und einiger Bürger der Stadt;¹⁾ endlich im gleichen Jahre am 24. März stifteten ein Dietrich von Born und zwei Bürger der Stadt bei der Pfarrkirche daselbst einen Altar zu Ehren der Jungfrau Maria und statten ihn mit Hebungen aus dem Ertrage der Grundsteuer der Stadt aus, welche sie wohl eigens zu diesem Zwecke durch Zahlung einer größeren Summe von Markgraf Ludwig erworben hatten.²⁾ Bei dieser Gelegenheit erfahren wir denn auch zum ersten Male von dem Vorhandensein einer Stadtmauer, vorausgesetzt, daß der dort gebrauchte Ausdruck *intra muros* nicht übertreibt und allgemein für „innerhalb der Stadt“ gebraucht ist, und wir werden annehmen müssen, daß dieselbe in den unmittelbar vorhergehenden Jahren von den Bürgern aufgeführt worden ist, um künftig nicht neuen Verlusten durch polnische Streifereien ausgesetzt zu sein. Endlich beweist uns eine Urkunde des Jahres 1338, daß die Stadt sich völlig erholt hatte und daher auch völlig den anderen gleich behandelt wurde.

Seiner Zeit hatte nämlich Markgraf Ludwig dem Herzoge Rudolf von Sachsen, welchen wir in erster Linie auf das Erbe Waldemars Anspruch machen sahen, um ihn zur Ruhe zu bringen, die Niederlausitz verpfändet, gegen eine im Jahre 1340 zurückzahlbare Summe von 16,000 Mark Silber. Da er die große Summe nicht aus eigenen Mitteln aufbringen konnte, wurde von ihm eine Umlage ausgeschrieben, welche zum großen Teile von den Städten getragen wurde, doch in der Weise — sie erinnert bereits sehr an das ständische Kreditwerk seit der Zeit Kurfürst Joachims II. — daß die Städte die Einsammlung der Gelder selbst überwachten und ebenso die Verausgabung, da sie ihrem Landesherrn nicht genügend Vertrauen schenkten. Seitens der Städte wurden die betreffenden Summen auch nicht *à fond perdu*, sondern in der Form eines zinslosen Darlehns gezahlt, und Ludwig erließ jeder von ihnen eine gewisse Summe an der von ihr jährlich zu zahlende Urbede auf so lange, bis dadurch die gezahlte Summe erstattet sein würde.³⁾ Die Höhe der Erlasse beträgt zwischen 10 Mk. (Landsberg) und 3 Mk. (Lippehne), W., ebenso wie Friedeberg mit 6 Mk. stehen in der

¹⁾ Riedel A 18, 12 und 19, 159. Tren S. 56.

²⁾ Riedel A 18, 286. Klette I, 125. Tren S. 56.

³⁾ Die Urf. f. R. 1814; Gært, Landsberg 46, Ann. 7.

Mitte. Es wird richtig sein, was man gemeint hat, daß die hier erlassenen Summen die Zinsen der gezahlten Hauptsumme — 10% waren damals üblich — darstellen, in gewissem Sinne auch, daß die von den einzelnen Städten gezahlten Beträge einen relativen Maßstab für deren Wohlstand ergeben, Landsberg, Arnswalde und Soldin sind zweifellos immer die bedeutendsten, Reg und Lippehne, ebenso die kleinsten Städte der Neumark gewesen, und darnach würde W.'s Stellung, welches doppelt so viel als Reg, etwas mehr als Schönfließ, Berlinchen und Dramburg, und ebensoviel wie Friedeberg gezahlt hat, eine mittlere sein, aber immerhin kann doch aus jenen Zahlen nur der Stand der augenblicklichen relativen Leistungsfähigkeit entnommen werden, nicht der dauernden; da, wie wir ja eben an W.'s eigenem Beispiele sehen, der Umstand, daß einer Stadt Feuer- oder anderer Schaden zugestoßen ist, eine Herabminderung ihrer Leistungen, wenn nicht deren gänzliche zeitweilige Suspendierung zur Folge hat.¹⁾

Wenn nun damals die Städte, als die Hauptsitze des Verkehrs und daher die Besitzer des baaren Geldes, in erster Linie zur Beisteuer für jene 16000 Mk. herangezogen sein mögen, so wurde doch auch das platte Land keineswegs übergangen. Vielmehr verdanken wir dem Umstande, daß man eine möglichst genaue Aufstellung der Leistungspflicht der Dörfer und Vasallen vornahm, die Existenz des schon mehrfach erwähnten Landbuches der Neumark, einer Geschichtsquelle ersten Ranges, wie solche die übrigen Teile der Mark für diese Zeit nicht aufzuweisen haben, und welcher wir es ausschließlich zu danken haben, wenn wir über die Ausbreitung der Kolonisation und manches andere, namentlich aber auch die Steuerpflichtigkeit der Landschaft, so gut orientiert sind.²⁾ Am 30. Oktober quittierten die

¹⁾ Thatsächlich ist dies ja auch mit dem unter der Zahl stehenden Städten Stalkies und Morin der Fall, welchen 1336 resp. 1337 die Urbede resp. die ganzen Abgaben erlassen waren, (M. A. 18, 106 und 19, 72), und aller Wahrscheinlichkeit nach auch bei der Stadt Dramburg, welche 2 Jahre vorher auf 4 Jahre von Zahlung der Urbede befreit worden war. Riedel A. 18, 220. Daß Königsberg überhaupt nicht genannt ist, liegt wohl an einem Versehen der Kanzlei bei der Zusammenstellung, da die Urk. für jede der Städte einzeln aufgestellt wurde.

²⁾ Ausgaben von G. B. v. Raumer, Berlin 1837 mit einer wertvollen Einleitung, und Textrevision von Gollmert, Frankfurt 1862. Die gleichzeitigen Aufnahmen in den übrigen Landesteilen sind bis jetzt nicht aufgefunden worden.

Städte Berlin und Kölln anstatt Markgraf Ludwigs, den von Städten, Mienen und Bauern aufgebrachten Landschoß empfangen zu haben; der Rat übernahm die Auszahlung an dem bestimmten Termine.

Während nun so auf der einen Seite Ludwig für Ablösung aller etwa gegen die Mark nach zu erhebenden Ansprüche und damit für Aufrechterhaltung des Friedens sorgte, erhob er doch selbst auf der anderen Seite gegen Pommern Ansprüche, welche einen neuen Ausbruch des Krieges mit den nördlichen Nachbarn zur Folge haben mußten; es betraf diejenige Frage, welche für die Pommernherzöge immer eine der empfindlichsten Seiten berührt hatte, ihre Lehnsabhängigkeit von der Mark.¹⁾ Aber unter Vermittelung vieler anderer Fürsten und namentlich Dank einer entgegenkommenden Haltung des Kaisers ging diese drohende Wolke bald vorüber. Trotzdem nun auf diese Weise die Mark damals endlich einige Zeit vom Kriege frei war, muß doch Ludwig dem Frieden nicht recht getraut haben, wenigstens sehen wir ihn 1340 am 10. Dezember unserer Stadt eine Befreiung von der Urbede auf 2 Jahre erteilen, damit sie die so zum Besten der Stadt eingezogenen Mittel auf eine sorgfällige Herstellung der, wie es scheint, zwar vorhandenen, aber doch wohl nicht ausreichenden Mauern und Gräben verwenden könnte.²⁾ Als er im Juni des nächsten Jahres in unserer Stadt weilte — er erteilte damals den Wedel die Belehnung mit Gütern in der terra Pencin — hatte er Gelegenheit sich zu überzeugen, wie weit man bereits mit den neuen Arbeiten vorgeschritten war.³⁾

Es scheint, als wenn Ludwig überhaupt sich für die Stadt besonders interessierte, denn als er sich 1245 in Tankow aufhielt — ein Aufenthalt in W. selbst war wahrscheinlich vorhergegangen — erfolgte von neuem eine Vergünstigung; von den fürstlichen Gefällen innerhalb der Stadt, wohl weniger der Urbede als dem Zolle, wurde ihr dauernd 24 Pfund leichter Pfennige, sogenannte Vinkenaugen, übereignet; eine erhebliche Einnahmequelle für die Stadt. Nach dem Wortlaute der Urkunde war diese Freigebigkeit Ludwigs dadurch begründet, daß W. seitens der Feinde und Widersacher — die Polen waren es natürlich, welche aber Ludwig als dermalige Freunde nicht weiter nennt — wiederholt großen Schaden erlitten, den er zu er-

¹⁾ Rantow, Rosengarten I, 345 ff. Zickermann 108.

²⁾ Riedel A. 18, 288. Tren S. 71. Raumer S. 32.

³⁾ Riedel, A. 18, 117. Raumer S. 104 Anm. 2.

setzen sich verpflichtet fühle, zumal die Stadt eine ihm besonders treu ergebene sei. Daß diese Verluste neuerlich erfolgt wären, ist damit nicht gesagt, ebenso wenig, daß W. noch an den Verlusten darnieder gelegen hätte. Der Markgraf genügte nur der ihm jedenfalls vorbrachten Bitte auf Entschädigung. (Riedel A. 18, 290. Erfolgt ist die Schenkung wohl bereits zu W. selbst, in Tantow ist nur die Urkunde darüber ausgefertigt).

Wie sehr es überhaupt dem Markgrafen darum zu thun war, durch persönliches Eingehen auf ihre Wünsche die Gunst der Städte für sich zu gewinnen, geht namentlich auch daraus hervor, daß er um dieselbe Zeit — am 16. März des Jahres 1344 — den gesamten Städten des Landes über Oder, darunter auch W. ausdrücklich genannt, das wertvolle Privileg erteilte, welches nur Landsberg bereits seit längerer Zeit besaß, daß ihre Bürger in eigener Sache einzig und allein innerhalb der Mauern ihrer Stadt zu Recht stehen, ihre Ratmannen aber nur vor des Markgrafen Kammer um Excesse belangt werden dürften.¹⁾

Indessen gewann auch diese neue Gunstbezeugung die Städte nicht in dem Maße, daß sie nicht gleich bereit gewesen wären, gegen Ludwigs Absicht der Errichtung einer eigenen Münze und eines neuen Landschlusses gemeinsam mit den übrigen Städten der alten und neuen Mark zu protestieren,²⁾ so daß dieser Versuch Ludwigs, seine finanzielle Lage günstiger zu gestalten, fehlschlug und er weiter aus der Hand in den Mund leben mußte; seinem Vogte über Oder, dem Baiern Albrecht von Wolfstein, mußte er die Beden von Landsberg, Friedeberg und W., sowie der umliegenden Beritte verpfänden, um seine Forderungen aus der Verwaltung der Vogtei zu decken.³⁾ So stand die bairische Herrschaft im Lande schon auf ganz morschen Füßen, als ihr eine neue Gegnerschaft erwuchs in der Person des damals auftauchenden falschen Waldemar, des angeblich echten letzten Askaniers, welchen sein geängstigtes Gewissen nach dem gelobten Lande als Pilger getrieben haben sollte, um dieselbe Zeit, als man an seiner Statt zu Chorin einen andern zur ewigen Ruhe bestattete, und welcher jetzt wiederkam, um seine alte Heimat zu sehen und nach den Tagen des Unglücks zu neuem

¹⁾ Kühn, Gerichtsverfassung II, 186.

²⁾ Riedel, A. IV, 53.

³⁾ Riedel, A. 24, 40.

Glanze zu führen. Bald fand der wunderbare Mann im Lande Anerkennung, gestützt auf die einflußreichen Askanier in Sachsen und Anhalt und den Erzbischof von Magdeburg, welche zuerst seine Echtheit glaubwürdig festgestellt hatten, gefördert von seiner augenscheinlich außergewöhnlichen Persönlichkeit, getragen von der Begeisterung der Massen, welche von der Zeit des echten Walbemar schwärmen mochten, jetzt, wo man ihre Schäden nicht mehr so genau vor Augen sah, namentlich wenn man sie mit der staatlichen Misere der jetzigen Tage verglich, wohl aber des Glanzes sich erinnerte, welchen sie dem brandenburgischen Lande gebracht hatte. Endlich und vor allem war es die Hoffnung vieler, in dem neu ausbrechenden Konflikt durch den rechtzeitigen Anschluß an das neu aufgehende Gestirn neue Privilegien und finanzielle Vorteile zu gewinnen, was in den älteren Theilen der Markgrafschaft in kurzer Zeit den Zusammenbruch der bairischen Herrschaft herbeiführte. Aber während dort nur wenige Städte und Mannen der nun einmal legitimen Herrschaft treu blieben, waren in der Neumark die Abtrünnigen in der Minderzahl; dem Vorgange Frankfurts folgend, hielt der Osten der Neumark bis hinauf nach Dramburg und Schivelbein und so auch W. zu Ludwig und wurde der Ausgangspunkt für die Rückgewinnung auch der übrigen Länder; ob auch der deutsche König — seit 1346/47 war es der nach Ludwig des Baiern Tode außer von den rheinischen Städten und den Wittelsbachern fast allgemein anerkannte Lüzelburger Karl von Mähren — unter dem Scheine der Ausübung seines schiedsrichterlichen Amtes für den Prätendenten eintrat und die Reichsacht über alle, welche Walbemar nicht als ihren Herrn anerkannten, also auch über unsere Stadt verhängte;¹⁾ ob auch der Papst seiner alten Stellung gegen die Wittelsbacher, und seiner Freundschaft gegen Karl entsprechend, die fürchterlichsten Bannflüche gegen Ludwig und seine Anhänger schleuderte, unsere Städte, seit langen Jahren an die Entbehrung kirchlichen Trostes gewöhnt, blieben ihm treu und erlebten den Triumph, daß ihre Sache siegte. Wohl ging, wie in vielen anderen Städten auch in W. später die Sage, der falsche Walbemar habe hier Anerkennung gefunden und zur Strafe dafür sei später das hohe Thor, durch welches er seinen Einzug gehalten, vermauert

¹⁾ Riedel, B. 2, 227.

worden, aber dadurch, daß die Sage hinzufügt, daß über der Thoröffnung ein Ring eingemauert worden sei, um Waldemar, wenn man seiner habhaft werden würde, daran aufzuhängen, thut sie ihre eigene Unhaltbarkeit dar. Weder in Friedeberg, wo die Verhältnisse ebenso liegen, noch bei uns hat Waldemar sich jemals aufgehalten, und Ludwig lohnte später auch diese Anhänglichkeit an seine Sache, indem er am 3. Juni 1349 „die erprobten Konsuln und gemeine Bürgerschaft von W., seine Getreuen“ zur Erstattung oder Erleichterung der Mühen und Nachteile, welchen sie um seiner und seiner Landes-Erhaltung willen sich zugezogen, in ihrer Urbede um 4 Mark, 2 Mark an jedem Zahltermin, herabsetzte.¹⁾ Wir können daher annehmen, daß, wenn zwar ungenannt, auch W. unter der Zahl jener Städte war, welche zunächst innerhalb der Neumark auf dem Tage von Soldin (29. Nov. 1348) und später auch bei den mittelmärkischen Ständen für Ludwig wirkten.²⁾ Aber erst dadurch, daß der Kaiser, welcher sein zweideutiges Spiel möglichst lange fortzusetzen suchte, sich im Februar und April 1350 definitiv von Waldemar abwandte, ihn für einen Betrüger erklärte, wurde Ludwig wieder alleiniger Herr, wenn auch wichtige Städte, wie Brandenburg, noch länger an Waldemar festhielten, der dann schließlich sich nach Dessau zurückzog, wo er, wenn auch von allen verlassen, von den Askaniern fürstlich gehalten und, als er nach einigen Jahren starb, auch fürstlich begraben wurde. Endlich kehrte nun wieder friedliche Zeit zurück, aber die Machtstellung der Mark und ihr Wohlstand, schon vorher arg mitgenommen, war vernichtet, und eine reiche Landschaft, die Oberlausitz, ihr entfremdet; Karl IV. hatte sie als Preis des Friedens sich von Ludwig verschreiben lassen. Um diese Zeit war es, 1350, daß im größten Teile von Europa und auch von Deutschland, langsam von Süden und Westen fortschreitend, die schwere Pest des schwarzen Todes sich verbreitete. Ob auch unsere Gegenden von ihr betroffen wurden, läßt sich nicht bestimmen, keine Nachricht spricht davon, doch unser Nachbarland, Polen, ist davon verschont geblieben und möglicherweise auch die Neumark.³⁾

¹⁾ Niedel, A. 18, 292. Die Urkunde wird von Kietke 1, 145 gedeutet, als hätte der Markgraf die Urbede der Stadt auf 4 Mark herabgesetzt, aber *condescendere in IIII marcis de pensione* kann immer nur den eben angegebenen Sinn haben.

²⁾ Niedel, A. 19, 213 und 18, 19.

³⁾ Höniger, der schwarze Tod. Berlin 1881. S. 33 ff.

Aber eins blieb ihr nicht erspart, was als indirekte Folge der drohenden Pest doch anzusehen ist, die schweren Judenverfolgungen, welche 1351 namentlich in Königsberg sich zu dem furchtbaren Vorgehen des Johann v. Wedel — der Verbrennung aller Juden — verstiegen und eine Folge der Angst vor der angeblich durch die Juden verschuldeten Sterblichkeit waren.¹⁾

Inzwischen hatte nach Beendigung der inneren Unruhen Markgraf Ludwig die Mark verlassen und sich nach Baiern begeben; wiederholt erscheint schon im Jahre 1350 neben ihm sein jüngerer Bruder, Ludwig der Römer, so genannt nach seinem Geburtsorte, in den Urkunden, welchem er Ende 1351 die Mark zunächst auf 6 Jahre überließ. Bald darauf folgte die definitive Auseinandersetzung, welche auch dem noch unmündigen Otto, dem jüngsten Bruder, den Mitbesitz sicherte.

Mag auch Markgraf Ludwig der Ältere, der hiermit vom Schauplatz der Dinge in der Mark verschwindet, besser sein als sein Ruf — noch fehlt es an einer gründlichen Würdigung seiner historischen Bedeutung — so ist doch das zweifellos, daß sich an seinen Namen eine Kette von unglücklichen Ereignissen für die Mark knüpft; daß er persönlich wenig Schuld sowohl an den Successionskriegen wie an dem Baldemarischen Streit trägt, änderte an den Anschauungen seiner Zeitgenossen und Unterthanen nichts, und so ist denn auch wohl sein Abgang um so weniger schmerzlich in der Mark empfunden worden, als seinem Nachfolger, Ludwig dem Römer, der Ruf eines ehrenwerten, strebsamen und persönlich lebenswürdigen Ritters vorausging; man hoffte unter ihm friedliche Zeiten und stand daher nicht an, ihm sofort die Huldigung zu leisten. Sie erfolgte im Nov. 1351. Da die Urkunden die Teilnahme einer Anzahl anderer Städte erweisen, wird auch W. unter deren Zahl nicht gefehlt und an diesem Tage wie jene die Bestätigung seiner Privilegien empfangen haben.²⁾

Ludwig scheint denn auch seine Regierung mit löblichem Eifer begonnen zu haben; die große Zahl der von ihm in den folgenden Jahren ausgestellten Urkunden spricht dafür; auch scheint er mit be-

¹⁾ Niedel A. 19, 223. Kehrberg, Königsberg S. 129. Neumaanu, Königsberg S. 59. Höniger a. a. O. S. 10.

²⁾ Vergl. die Regesten bei Kletke I S. 208 f.

sonderer Vorliebe in der Neumark gewießt zu haben, obwohl für die nächsten Jahre keine Urkunde seine Gegenwart in unserer Stadt bezeugt; doch ist er wohl Ausganges April 1352 in W. gewesen, da er am 25. April in Friedeberg eine Urkunde über einen jedenfalls einige Tage vorher in W. vollzogenen Akt, die Belehnung der Brüder Hulprich und ihres Neffen mit dem Schulzenamte zu W. ausstellen ließ.¹⁾

Auch des Klosters Marienwalde, dessen Abt sich einige Zeit mit dem Gedanken der Verlegung des Klosters getragen hatte, nahm sich Ludwig mehrfach an, und schließlich sei erwähnt, daß damals zum ersten Male eine Familie, welche in der Geschichte der Stadt später eine wichtige Rolle spielt, wie ja auch die Entstehung unseres Buches auf ihre Anregung zurückzuführen ist, in der Nähe der Stadt genannt wird: „Die Falbe“, damals mit Diensten und Hebungen in Regenthin von Ludwig belehnt.²⁾

Mochte sich nun auch Ludwig redlich um das Wohl seines Landes bemühen, seine Finanzen befanden sich doch nach wie vor in dürftigstem Zustande; als er im Mai nach Krakau zog, um sich mit König Kasimirs Tochter Kunigunde zu vermählen, da mußte er erst seinen Vogt Betkin von Ost mit der Beschaffung von Geld beauftragen, und dieser, der auch wohl wenig Kredit hatte, beauftragte seinerseits die Ratmannen von Friedeberg, die denn hier, wie in Tankow und W. eine größere Summe zusammenbrachten³⁾, aber das waren neue Schulden, welche mit neuen Verpfändungen von Landeseinkünften gedeckt wurden. Jede Abrechnung mit einem der Landvögte hatte ein gleiches Resultat, die endgültige Auseinandersetzung mit Pommern kostete 10000 Mark Silbers und endlich brachte die am 14. März 1354 zustande gekommene Ausöhnung mit dem Bischofe von Lebus neue große Verpflichtungen, obgleich sie die Aufhebung des Bannes und Interdikts anbahnte, die auf den bairischen Fürsten und ihrem Lande lagen, seit sie die Mark betreten hatten.⁴⁾

¹⁾ Riedel A. 18, 298. Da die Urk. die Bemerkung trägt datnm Fredeberg, so ist das „actum“ jedenfalls vorher in W. erfolgt.

²⁾ Riedel A. 24, 57.

³⁾ Klöden, Waldeemar 4, 130. Treu, Friedeberg S. 82.

⁴⁾ S. darüber Buchholz, Kurmark II 459 f. Eine Zusammenstellung eines Theils der Ausgaben, welche M. Ludwig in den ersten 2 Jahren seiner Regierung gehabt hat, s. bei Eckert, a. a. O. S. 56.

Alle jene großen Ausgaben stellten sich zweifellos als Konsequenz der vorhergehenden schlechten Wirtschaft heraus; wo sollte Ludwig die nötigen Varmittel hernehmen, um seinen nicht durch eigene Schuld entstandenen Verpflichtungen zu genügen, wenn alle Einnahmequellen bereits verpfändet waren? Dies wird denn auch die Veranlassung dazu gewesen sein, daß sich endlich im Jahre 1354 die Stände ins Mittel legten und, indem sie selbst die Verwaltung der noch vorhandenen Einkünfte in die Hand nahmen, dem drohenden Bankbruch, so lange es noch Zeit war, zu begegnen suchten.¹⁾ Daß Ludwig von manchem der Mannen und den städtischen Ratmännern, dem der nötige Blick für die Lage der Dinge abging, auf dem zu diesem Zwecke einberufenen Tage von Königsberg bittere Worte zu hören bekam, ist wohl anzunehmen, es ist aber doch wohl zuzugeben, daß dieser Schritt der Selbstentsagung, welchen Ludwig that, indem er alle und jede Verfügung über die Mittel des Landes — es ist hier zunächst nur von der Neumark die Rede — an die Zustimmung der Deputierten der Stände hand, unsere volle Anerkennung verdient,²⁾ gab er doch sogar die Mitgift seiner polnischen Gemahlin, die damals noch in Polen weilte, in die Masse mit hinein, wenn ich so sagen darf. Die Konsequenz erforderte es, daß nun auch die Stände für die Sicherstellung des von Ludwig seiner Gemahlin zugesagten Leibgedinges die Garantie übernehmen mußten. Da zu diesem auch die Urbede von Friedeberg gehörte, welche an Betkin von Ost, ehemals Vogt in Driesen, verpfändet war, so wurde demselben für den event. Fall damals die Urbede unserer Stadt mit 40 Mk. verschrieben,³⁾ welche übrigens, ehe es soweit kam, einstweilen den Bedel verpfändet wurden, welche größere Ansprüche an die Markgrafen hatten.⁴⁾ So ging es denn auch hier wie überall.

Je mehr die Macht der Landesherrn verringert wurde, desto einflußreicher und mächtiger wurden die Stände, und mochten auch sie immerhin über die zunehmende Unsicherheit im Lande, die Banden der Stellmeister, ja sogar über die Beunruhigung der Wasserstraßen zu klagen haben⁵⁾, Thatsache ist, daß die Blütezeit des Rittertums

¹⁾ Riedel 18, 135 f.

²⁾ Vergl. die abweichende Ansicht Eckerts a. a. O. S. 56.

³⁾ Riedel A 24, 63. Treu S. 84.

⁴⁾ Riedel A 18, 81. Altden, Waldemar IV, 258 und 252.

⁵⁾ Eckert, a. a. O. S. 55, 56.

wie der Städte mit der Ohnmacht der Landesherrn im umgekehrten Verhältnis wuchs. Auch W., obwohl es unter der Zahl der an den politischen Händeln teilnehmenden Städte nie genannt wird, hatte sich allmählich finanziell so günstig gestellt, daß es im Jahre 1355 die große Heide, welche nach Hochzeit zu lag, die sogenannte Stadttheide, von Betkin von Ost für 170 Mark Winkenaugen erkaufen konnte¹⁾. Auch daß ein Bürger und Stadtschulze von W. ein großes Gut von mehr als 20 Hufen in Lümmersdorf besaß, welches er 1361 unter dem Zeugnis des Rates dem Kloster Marienwalde verkaufte, zeugt von dem zunehmenden Wohlstande der Stadt²⁾.

Damals nun, im Jahre 1358 sprach endlich der Bischof von Ramin zu Havelberg, schon vorher im Verein mit den Bischöfen von Prag und Breslau von dem neuen Papste damit beauftragt, den Markgrafen vom Banne, die Mark vom Interdikt los, so daß nun auch dieser Nachteil der bairischen Regierungsepöche überwunden war;³⁾ bald nachher aber trat mit dem mündig werdenden jüngsten Bruder Ludwigs, Otto, welchem die Geschichte bezeichnend den Beinamen des Faulen gegeben hat, ein neuer Regierungsfaktor auf, der in Verbindung mit dem wenig später erfolgten Tode des älteren Ludwig (Sept. 1361) in Baiern für die Mark neue Wirren im Gefolge hatte; wurde doch der Zwist im Wittelsbachischen Hause über die bairische Herrschaft sofort von Kaiser Karl benutzt, um seinerseits in der Mark zu Einfluß und endlich zur Nachfolge in der Regierung zu gelangen. Schritt vor Schritt gelang es ihm, erst die Erbfolge in der Mark für den Fall kinderlosen Ablebens der beiden Markgrafen und dann auch seitens der sich anfangs sträubenden Stände die Eventualhuldigung zu erreichen (Juli 1363), dann den unselbstständigen Otto durch Vermählung mit seiner Tochter enger an sich zu fetten; am 19. April 1364 erfolgte sodann eine Landesteilung zwischen den beiden Brüdern, welche Otto diejenigen Teile brachte — Neumark, Lebus, Barnim und Lausitz — welche für Karl besonders wichtig waren, und schließlich 2 Tage später kam sogar ein Vertrag

¹⁾ Riedel A 18, 302. 1 Mk. Winkenaugen = $\frac{1}{6}$ Mk. Silbers, etwa 7 Mark heutigen Geldes. Unter Berechnung des mehr als 30fach höheren Silberwertes wurden also etwa 40000 Mark für die Heide gezahlt.

²⁾ R. 19, 469 und 18, 303.

³⁾ Riedel B II, 406 ff und 412 ff.

zustande, welcher Karls Erbfolge in einem Teile der Otto gehörigen Gebiete schon bei beider Lebzeiten möglich erscheinen ließ¹⁾.

Daß unter den in der letzten Urkunde aufgezählten Städten sowohl W. als auch Driesen und einige andere fehlen, liegt vielleicht daran, daß diese als Leihgedinge der Gattin Ludwigs d. R. — Kunigunde von Polen — galten und daher außer Spiel bleiben mußten. In der nächsten Urkunde finden sie sich jedoch wieder²⁾.

Auch seitens der Stände wurden diese Abmachungen, nicht ohne anfängliche Bedenken, gebilligt, Karls Sohn Wenzel empfing noch auf dem Tage von Solbin (25. Juni 1364) die Erbhuldigung, nachdem sowohl Ludwig der Römer als auch Otto den Städten bündige Versicherungen, namentlich auch hinsichtlich finanzieller Benachteiligung gegeben hatten.³⁾ Aber es muß doch ein unbehagliches Gefühl der Unsicherheit inbetreff der Zukunft in allen Kreisen geherrscht haben, die vielen Schiebereien konnten ja zu nichts Gutem führen, und es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn anläßlich dieser Vorfälle alle Städte und Mannen womöglich einzeln eine neuerliche Bestätigung ihrer Privilegien nachsuchten. Man hoffte gewiß im Stillen, daß die böhmische Herrschaft gnädig vorübergehen werde, standen doch sowohl Ludwig als Otto noch in jugendlich kräftigem Alter. Aber als unerwartet Ludwig der Römer bereits im Anfange des nächsten Jahres starb, und nun der schwache, energielose Otto, der damals den selbstsüchtigen Ratschlägen seines Schwiegervaters blind traute, allein die Regierung in den Marken übernahm, da reifte die Sache schnell ihrem Ziele entgegen. Karl wurde zunächst auf 6 Jahre von Otto als Mitregent angenommen, ja sogar zu seinem Vormunde bestellt. Diese Abmachung, welche wahrscheinlich Mitte Januar gelegentlich Ottos Anwesenheit in Prag erfolgte,⁴⁾ konnte dem dort gleichfalls im Gefolge Ottos anwesenden Dobirgost von der Ost, Herrn von Zantoch und Driesen, nicht verborgen bleiben; obwohl man sich wohl gehütet haben mag, sie gleich an die Öffentlichkeit zu bringen, was, wie es scheint, erst am 22. Oktober

1) R. 19, 241. Supplementsband 35—39 und B 2, 465.

2) Vergl. hierüber vor allem Theuner, der Übergang der Mark Brdbg. vom Wittelsb. an das Luxemb. Haus. Görlitz 1887. Diss. Breslau.

3) R. B. 2, 469, 471, 474 und A. 18, 475. cf. Ebert S. 59.

4) Kehrberg I, 49. Kietze, I, 320. — Riedel, A. 24, 76. Böhmer — Hubert, reg. imp. S. 335, Nr. 4216.

erfolgte,¹⁾ nachdem man sich der Zusicherung der Städte versichert hatte. Bald darauf aber sehen wir die Osten sich von der böhmischen Sache abwenden und dem Könige von Polen in die Arme werfen. Mißgelaunt, wie sie waren, befanden sie sich Ende Juli 1365 — sei es als Vertreter geschickt, sei es aus eigenem Antriebe — in Krakau. Die Lage der Dinge klug ausnuzend und ihren Mismut steigend, zeigte man ihnen hier einen, wahrscheinlich eigens zu diesem Zwecke gefertigten, angeblich im Jahre vorher von Kasimir transsumierten Receß vom Jahre 1251, die Grenzen zwischen Pommern, Polen und der Neumark enthaltend, vor und brachte sie so vollends zu dem Glauben, daß ihre Burgen von Gott und Rechtswegen ein Teil Polens, Kasimir ihr richtiger Herr sei. Von da bis zur feierlichsten Anerkennung dieses Verhältnisses durch eine Urkunde war nur noch ein Schritt, und damit waren die festen Nezeburgen für Brandenburg verloren.²⁾

Indessen war nun wirklich die Veröffentlichung des Vertrages zwischen Otto und Karl erfolgt, nachdem inzwischen Otto sich mit einer Tochter des letzteren vermählt hatte, und im Juni 1366 auch seitens des Kaisers den Städten der Neumark ihre Privilegien bestätigt waren.³⁾

Mochte es nun diese Verbindung an sich sein, was Kasimir von Polen gegen Otto zu den Waffen trieb, oder mochte der Verkauf von Tempelburg durch den Komtur der Templer an die

1) R. B. 2, 474.

2) Siehe die Darstellungen bei Caro II, 339 und bei Eckert 61. Caro geht fehl, da er noch an die Echtheit der Urk. von 1251 glaubt, die doch längst verworfen ist; ob der Transsumpt auch unecht ist, scheint in gewissem Sinne zweifelhaft, daß er den thatsächlichen Verhältnissen aber nicht entsprach und mit vollem Bewußtsein von der Fälschung der älteren Urkunde erfolgt ist, steht fest. Die Worte in der von den Osten ausgestellten Urkunde, daß ihre Burgen seit Alters in den Grenzen Polens lägen, erklären sich ganz und gar nur, wenn man annimmt, daß die gefälschte Grenzurkunde ihnen vorgelegen hat, und da ist es durchaus wahrscheinlich, daß sie eben zu diesem Zwecke angefertigt worden ist. Vielleicht sind die Osten auch direkt darauf hin nach Krakau zur Hochzeit eingeladen worden. S. die gefälschte Urk. im Pomm. Urk.-B. I, 417. und R. A. 24, 71. Die des Jahres 1363 bei Kiebel A. 24, 77. Übrigens bleibt auch die Möglichkeit, daß man den Osten nur die ältere Urkunde gezeigt hat, und daß dann der Transsumpt erst später entstanden und mit Absicht gerade ein Jahr vor jene Anerkennung der Osten gesetzt ist.

3) Die Reg. f. bei Kette, S. 321.

Polen und Ottos Weigerung der Herausgabe neuen Zündstoff schaffen,¹⁾ jedenfalls kam es zwischen Otto und Kasimir zu einem Konflikt, in welchem letzterer Unterstützung seitens eines Teils der Familie v. Wedel fand. Obwohl sich Otto vorher der Unterstützung anderer Vasallen versichert hatte, konnte er, zumal auch Herzog Barnim von Pommern feindlich gesonnen war — erst 17. November 1367 einigten sich beide — weder die Wedell züchtigen, noch Tempelburg zurückgewinnen; er mußte sich begnügen, den Besitz der Wedelschen Grenzfeste Usz seitens Kasimirs anerkannt zu sehen; die Wedel — genannt von Falkenburg und Tütz — bleiben auf polnischer Seite, ja sie treten sogar als Kasimirs Bürgen auf und versprechen, zum Einlager in W. zu erscheinen, falls jener den Vertrag nicht innehielte.²⁾

Indessen ging die elende Regierung vorläufig weiter, immer neue Güter wurden verschleudert, Reetz, Nörenberg und Dramburg den Wedel verpfändet, das gesamte Münzregal den mittelmärkischen Städten überlassen. Als dann König Kasimir von Polen am 5. Nov. 1370 starb, ließ sich Otto in einen neuen Konflikt mit Polen treiben durch die eigensüchtige Unternehmungslust Hassos von Nchtenhagen, der damals Zantoch zurückgewann.³⁾ Der Friede folgte aber bald nachher. Endlich konsentiierte Otto am 17. April sogar in die Beleibdingung seiner Gattin Katharina, mit der gesamten Mark auf diesseit der Oder, nachdem er ihr vorher nur die Vogteien Drossen und Lebus überwiesen hatte,⁴⁾ aber als der Kaiser dem Markgrafen nun gar die Resignation bei seinen Lebzeiten zumutete, da hatte selbst die Langmut eines Otto ein Ende, er berief seinen Neffen, Friedrich v. Baiern, zur Erbfolge und befahl den neu-märkischen Städten unterm 17. April 1371, diesem zu huldigen. Nun aber ging Karl mit Hilfe seiner Bundesgenossen gewaltsam gegen Otto vor.⁵⁾

Um dieselbe Zeit als dieser in der Uckermark gegen seine Bundesgenossen, die Herzoge von Pommern und Stettin, lag, um die dort von Ludwig dem Älteren abgetretenen Feste wieder zu ge-

¹⁾ cf. Fedebur N. Arch. 1, 249 ff. Krag, Städte Pommerns S. 507.

²⁾ Riedel B. 2, 491 cf. übrigens Dlugos 1155.

³⁾ Dlugos Sp. 1169. J. v. Czarnkow bei Biel. II, 642 ad. 1371.

⁴⁾ R. B. 2, 506.

⁵⁾ Abjage Ottos u. Kriegserklärung Karls bei Riedel B. II, 509 u. 511.

winnen, fiel auch Herzog Kasimir von Pommern in die Neumark ein und nahm mehrere Städte weg, mit Hilfe des Pfalzgrafen und des Königs von Dänemark wurde er aber zurückgedrängt; im Juli 1371 kam es dann zu einem vorläufigen Frieden auf Grund des Status quo.¹⁾ Und ebensowenig vermochte Karl damals schon sein Ziel zu erreichen; aber bald flammte erst gegen Pommern und dann auch gegen den Kaiser der Krieg von neuem auf; diesmal, von seinen Freunden nicht rechtzeitig unterstützt, ergab sich Otto in sein Schicksal, am 15. August erfolgte im Lager vor Fürstenwalde seine Resignation zu Gunsten der Luxemburger,²⁾ und am 23. desselben Monats wies er die Bewohner der Mark an König Karl und seinen Sohn Wenzel; dann verließ er das Land und verbrachte, da die ihm seitens der Lützenburger verschriebenen Entschädigungen nur kümmerlich gezahlt zu sein schienen, den kurzen Rest seiner Tage in Dürftigkeit.

c. Die Zeit der Lützenburgischen Markgrafen.

Schon an mehreren Stellen haben wir eine kurze Würdigung der Regierung der Wittelsbacher in der Mark versucht; wir können uns daher hier derselben füglich enthalten, aber das ist zweifellos, daß die Verhältnisse, wenn man sie allgemein betrachtet, nach dem Ansehen, welches die Mark im Auslande genoß, nicht nach den inneren Zuständen, noch viel schlechter hätten sein können, als sie waren. Daß die Baiern, selbst der faule Otto, sich ganz und gar dem Nichtsthun ergeben hätten und alles so hätten gehen lassen, wie es wollte, ist denn doch stark übertrieben; wir sehen, daß er mit Pommern ernstlich um die streitigen Besitzungen in der Uckermark, kämpfte, und daß er die Zustände im Innern, namentlich die finanziellen, nicht in besserem, sondern in schlechterem Zustande hinterließ, dürfen wir ihm allein nicht so stark anrechnen, die Verhältnisse waren auch hier mächtiger als er; und wenn wir endlich die Art seines Abtretens vom Schauplatz der Geschichte ansehen, so ist doch da zu bedenken, daß einem Gegner von der politischen Fähigkeit und der Machtiellung eines Karl zu unterliegen, allein den Besiegten darum noch nicht auch als absolut unfähig gelten lassen muß.

¹⁾ Ranzow, ed. Rosgarten S. 399 ff. Bartholdt III, 467 ff.

²⁾ Die Regesten bei Kletke I, 349. Stenzel, Gesch. Preußens I, 125. Aschbach, Sigismund I, 9.

Aber nun war er fort und mit ihm die Bairische Dynastie, Herren waren jetzt die Luxemburger, und zunächst war das ein Glück für die Mark. Denn „es ist von weit geringerer Bedeutung für die Völker, durch welche Mittel die Herrschaft erworben, als wie sie verwaltet wird“. ¹⁾ Die Regierung Karls, welche in Böhmen unter eben so elenden Zuständen angefangen hatte wie jetzt in der Mark, war für diese eine segensreiche, ein Unglück nur, daß sie eine so kurze war.

Zunächst bestätigte Karl die verbrieften Privilegien, die der neu-märkischen Städte am 28. August 1373 in Strausberg, ²⁾ und überall fand er willigen Gehorsam. Ferner wurden nun die äußeren Beziehungen der Mark namentlich zu den mecklenburgischen und pommerischen Fürsten auf guten Fuß gebracht und durch Abschluß von Landfriedensbündnissen dem um sich greifenden Stegreifwesen entgegengetreten, ³⁾ und dann auf dem Tage zu Guben nach vorhergegangener Zustimmung der Stände die ewige Erbeinigung Brandenburgs mit der Krone Böhmen ausgesprochen. ⁴⁾

Sollte aber die Mark für Böhmen wirklich Wert haben, so mußten die fast erschöpften Einkünfte wieder nutzbar gemacht, die verpfändeten Güter wieder eingelöst, die alten Bederechte der Krone, wohl nach langer Zeit zum ersten Male wieder geltend gemacht werden, dem Fehdewesen des Adels und ihrem die landesherrlichen Rechte stark beeinträchtigenden und ganz unberechtigten Burgenbau gewehrt werden. Alle diese Aufgaben griff Karl, der sich ziemlich viel in der Mark, namentlich in Tangermünde aufhielt, mit kräftiger Hand an. Daß im Jahre 1376 oder 1377 auf seinen Befehl aufgenommenes Landbuch der Mark Brandenburg, ein Verzeichnis der Ortschaften des Territoriums und der ihrerseits zu leistenden Abgaben und der landesherrlichen Rechte, ⁵⁾ ist ein Beweis dieser seiner Fürsorge und gleichzeitig die Grundlage für die Quotifizierung der unmittelbar nachher seitens der Stände bewilligten außerordentlichen Steuer oder Landbede, wie wir das ähnlich bereits zum Jahre 1337 bei Erwähnung des Landbuches des älteren Ludwig gesehen haben.

¹⁾ Stenzel, Gesch. Preußens I, 126.

²⁾ Die Bestätigung derer von Wolkenb. ist wieder nicht erhalten.

³⁾ R. A. 21, 457. B. III, 31, 32, 34.

⁴⁾ R. B. 3, 36, 39. 42. Giese, Johann v. Görlich S. 5.

⁵⁾ Ed. Fiedlein Berlin 1857.

Diesmal ist leider das Geschick der Neumark nicht so günstig gewesen wie im ersten Falle, der die Rmk. behandelnde Teil ist bis auf einen kurzen Excerpt, welcher außer Aufzählung von Namen nur die Urbeden der Städte und die dem Markgrafen noch zuständigen Gerichtsfälle aufführt, verloren gegangen. Es ist ja kein besonders schönes Bild von den Finanzen, das sich da ergab; nur wenige Städte zahlen wirklich noch die alte Urbede, oder doch meist nur wenige Mark; auch das Gericht, das höchste wie das niedrigste war schon vielfach dem städtischen Räte verpfändet, selbst in so kleinen Orten wie Berlinchen. W. freilich zahlte noch seine Urbede von 40 Mark Silbers, auch das höchste Gericht war hier noch dem Landesherrn zuständig; andererseits aber erfahren wir gerade für W. eine wichtige Nachricht, nämlich daß das Dorf Rodenstorp, das heutige Rohrsdorf und eine größere Wiese sich in dem Pfandbesitze der Stadt befanden.¹⁾ Rohrsdorf ist aber nicht schon seit jener Zeit dauerndes Besitztum der Stadt, sondern erst viel später käuflich erworben worden. Auch die Beden des flachen Landes in W.s Umgegend waren verpfändet; Ezulitz von Wedel erhob in unserer Stadt 113 Mark aus derselben.²⁾

Auf Grund jener Erhebungen nun schrieb Karl, sicherlich nach Vereinbarung mit den Ständen, eine allgemeine Landbede aus, welche ihm allein von 13 Neumärkischen Städten die Summe von 1450 Mark Silber eintrug, d. h. wenn wir die oben angenommenen Sätze von ca. 40 heutigen Mark auf 1 Mark Silber und dem gegen 30fachen Wert des Geldes gegen heut verrechnen, über 1½ Millionen Mark unseres Geldes, eine Summe, welche uns einen Begriff von der Leistungsfähigkeit der Städte giebt. Während hier die größte Stadt, Landsberg 250, die kleinste — wenn wir von Lippehne absehen — Morin, 50 Mark beisteuert, steht W. mit Schönfließ auf gleicher Stufe in der Mitte, es zahlt 100 Mark; wenn so allerdings in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Städte seit 1338 eine große Verschiedenheit entstanden ist, so ist der Platz in der Reihenfolge seitens W.'s so ziemlich behauptet worden.

Damals nun hatte Kaiser Karl bereits, seinem anfänglichen Entschlusse entgegen, die Mark von Böhmen (Anfang 1376) getrennt, da er nur unter dieser Bedingung die Kurfürsten der Königswahl seines ältesten Sohnes, Wenzel, geneigt zu machen hoffen konnte.

¹⁾ Fidicin, Landbuch S. 31.

²⁾ Fidicin, S. 12, Tab. XVI.

Die Mark erhielt daher mit der Kur sein zweiter Sohn Sigismund, damals im Alter von 8 Jahren, die schon zur Zeit Otto's des Faulen von Brandenburg losgerissene Neumark aber bekam etwas später der kleinste der Söhne, Johann¹⁾; so war denn, als Karl im Jahre 1378 starb, die Mark wieder in Kindeshänden, und zwar war ihr Herr ein Knabe, bei dem trotz aller Sorgfalt, welche sein Vater auf seine Erziehung verwandt hatte, bei aller geistigen Vergabtheit doch immer wieder grenzenloser Leichtfinn in der Verwendung von Geld und Geldeswert und im Verkehr mit der Frauenwelt durchbrach, und der überdies von vorn herein die Mark nur als Nebenland betrachtete, das ihm die nötigen Mittel für seine Zwecke in Ungarn, dessen Erbtöchter und Königskrone er erstrebte, liefern sollte. Und dieser Fürst, Sigismund, brachte 1381 auch die Mark über Oder von Johann von Görlich an sich. Die schönste Blütezeit des Stregreifrittertums, die Karls Auftreten nur auf kurze Zeit zurückgedrängt hatte, begann nun voll und ganz. Die Bögte, deren Bezirke immer mehr sich vergrößerten durch Zusammenziehung der alten kleineren Vogteibezirke, konnten dem Unwesen nicht wehren und geriethen in Schulden, für die ihnen niemand aufkam. Einer derselben, Hans von Wedel von Schivelbein, wurde während der Zeit seiner Vogteiverwaltung derartig verschuldet, daß er sich zum Verkaufe von Schivelbein entschließen mußte, ein Schritt, der insofern von Bedeutung ist, als es der deutsche Ritterorden ist, welcher das Land an sich brachte, und so zum ersten Male hier festen Fuß faßte²⁾. Am liebsten wäre Sigismund damals seinem Beispiele gefolgt und hätte das ganze Land verkauft, ein Käufer fand sich schon in der Person seines Vettters, Jobst von Mähren, aber König Wenzel gab seine Zustimmung nicht und Sigismund trat ihm daher die Mark — also auch die Neumark zu eigen ab³⁾. Nun aber erklärten die Stände der Mark, daß sie von dem Handel nichts wissen wollten, obwohl Wenzel bereits seinen Statthalter in der Person Johanns von Görlich, seines jüngsten Bruders, in die Neumark geschickt hatte; so blieb denn Sigismund noch im Besitze der Mark⁴⁾ der drohenden

¹⁾ S. Aschbach, Sigismund S. 9 und 10. Gelbe a. a. O. S. 13f.

²⁾ R. A. 18, 236, 237, 238. Voigt, Neumark S. 13.

³⁾ Aschbach I. 367. Gelbe S. 17.

⁴⁾ Die Verhältnisse sind übrigens nicht völlig klar. Aschbach und Gelbe kommen zu ziemlich abweichenden Ergebnissen.

Teilung entging die Mark doch nicht. 1388 auf dem Tage zu Trencz mußten sich die dorthin entbotenen Ständeboten dem über sie verhängten Schicksal fügen. Das Land links der Oder und Sternberg kam an Jobst von Mähren, die eigentliche Neumark da, gegen vereinigte Johann von Görlich mit seinem Territorium^{1).}

Damit trennt sich nun die Geschichte unseres Gebiets auf etwa 70 Jahre von der der übrigen brandenburgischen Marken; aber der Zustand ist zunächst hier wie da derselbe; überall greifen die Mächtigen auf Kosten der Wehrlosen zu, rücksichtslos wird die Neumark von feindlichen Schaaren durchzogen, die Klöster ihrer Besitzungen beraubt, der Kaufmann ausgeplündert. Die Wedel von Schloppe führten, augenscheinlich in der Neumark und an ihren Grenzen, mit den Herzogen von Pommern einen Krieg auf eigene Faust und mußten es sich nach einem ihrer Raubzüge gefallen lassen, gründlich geklopft zu werden;²⁾ der Herzog von Geldern, welcher auf einer Wallfahrt nach Preußen begriffen war, wurde auf Anstiften des Pommernherzogs Bratislav von einigen neumärkischen Rittern aufgegriffen und längere Zeit in Falkenburg in Haft gehalten, so daß die Pfarrer und Pröbste, darunter auch der von W., aufgefordert wurden, die Friedbrecher vor ein geistliches Gericht zu citieren.³⁾ Das Kloster Himmelstädt, das auch sonst nie rechten Fortgang gehabt hatte, wurde von seinen Hinterlassen eines Teils seiner Güter beraubt und rief vergeblich päpstliche Hülfe an.⁴⁾ Die Wedel endlich, in der Blüte ihrer Macht stehend, konnten sogar um diese Zeit sich erlauben, gleich als wenn sie landeshoheitliche Rechte besaßen hätten, mit dem Hochmeister des D. Ordens ein formelles Bündnis zu schließen, laut dessen sie ihm gegen den Polenkönig und dessen Bundesgenossen gegen hohe Entschädigungssummen mit großer Macht zu Hülfe zu kommen sich verpflichteten.⁵⁾ Ihr Übergewicht zeigte

¹⁾ Riedel B. III, 95, 97, 99. Aschbach Sigismund I, 56. Buchholz II, 540. Absolut klar sind die Besitzrechte nicht. Markgraf Johann z. B. spricht bei dieser Gelegenheit von Rechten auf die Neumark, welche er durch Briefe Karls IV. erhalten hätte, während doch vorher immer nur Sigismund als Herr in der Neumark auftritt. Doch vergl. Gelbe S. 20 ff.

²⁾ Jan v. Czarnicow (Arch. Gnezn.) in Mon. Pol. hist. II, 688, 89.

³⁾ Rantzow I, 414. Voigt, Cod. dipl. Pruss. IV, 79.

⁴⁾ R. A. 18, 414.

⁵⁾ R. A. 18, 151 ff.

sich bei jeder Gelegenheit; auch das Kloster Marienwalde hatte Gelegenheit, dasselbe zu empfinden, und nur durch Intervention des Landvoigts Arnd von der Osten und der Ratmannen von W. wurden die Streitigkeiten beigelegt. (R. A. 19, 480).

Markgraf Johann, obwohl im Anfang mehrfach in der Neumark anwesend, konnte ebenso wenig zur Besserung der Verhältnisse etwas thun, wie der Hochmeister, an welchen er sich wandte und der sich auch mit Warnungen vor dem Hegen der frechen Raubgesellen in den Schlössern und Städten begnügte. (Voigt, Neumark S. 8). Und als nun gar die Wirren in Böhmen, woselbst eine Partei, voran Markgraf Jobst, Wenzel völlig in ihre Gewalt zu bringen suchten, Johann dorthin zur Unterstützung seines Bruders dauernd abrief, war die Neumark ganz sich selbst überlassen; doch mehrmals waren seine Mittel so erschöpft, daß er an einen Verkauf der Neumark an den deutschen Orden dachte.¹⁾ Es war nicht seine Schuld, daß nichts draus wurde, und als er gar im März 1396 starb, von seinem Bruder, den er gerettet hatte, mit Undank belohnt, da wurde erst recht unser Land zum Gegenstand der Spekulation.

War es zu verwundern, daß im Lande selbst alle Zucht und Ordnung verloren ging, wenn die eigenen Herren so offen zeigten, daß ihnen das Wohl und Wehe derselben völlig gleichgültig sei? Wir brauchen an dieser Stelle nicht auf die besonderen Verhältnisse in der Neumark einzugehen; wie in der Mittelmark zur Zeit des Quikow, so war es auch hier, vielleicht noch um so schlimmer, da die polnische Grenze, jenseits welcher manche der edlen Geschlechter ebenfalls Besitzungen hatten, nahe genug war, um solchen Raubzügen Vorschub zu leisten. Der sich immer verschärfende Gegensatz zwischen dem Orden und den Polen kam hinzu, um die Verhältnisse unsicher zu machen und abenteuerliche Unternehmungen zu fördern.²⁾

Vorläufig war nun wieder Sigismund, als Erbe Johanns, Herr der Neumark, welcher bei dessen Tode mit den Vorbereitungen zu den für ihn so unglücklichen Feldzügen gegen die Türken (Schlacht bei Nikopolis 28. Sept. 1396) beschäftigt war; die Neumark hat er nicht wieder betreten, dafür aber hat er die letzte Zeit, während welcher sie sein Eigentum war, benutzt, um zu Gelde zu machen, was irgendwie einen Käufer fand; es war eine Zeit, diese 4 Jahre

¹⁾ R. A. 24, 98. Voigt, Neumark S. 4. Gelbe S. 103.

²⁾ S. eine Zusammenstellung bei Eckert S. 76 f.

Sigismundischer Herrschaft, welche die elendesten Tage aus der Baiernperiode in einer goldigen Verklärung erscheinen läßt. Wir können uns kurz fassen.

Der deutsche Orden, welcher bereits Herr von Schivelbein und Falkenburg war,¹⁾ stand dicht vor einem schweren Kampfe mit Polen, dessen König Ladislaus Jagiello von Litthauen, der Gemahl von Sigismunds Schwägerin, ein furchtbarer Gegner war. In diesem bevorstehenden Kriege mußte die Neumark für den Orden von großer Wichtigkeit sein als dasjenige Gebiet, welches die Zuzüge von deutschem Heer für denselben vermittelte. Diese Situation benutzte Sigismund, um zunächst dem Hochmeister den Kauf der Vogtei Dramburg anzubieten, zu welcher auch das feste Schloß Falkenburg gehört hatte (1400); der Hochmeister ging darauf ein, zumal diese Erwerbung an seinen Besitz in Schivelbein grenzte. Bald nachher wurde dem Orden durch Sigismunds Hauptmann Johann von Wartenberg, den Pseudoinhaber von Küstrin, der Kauf der ganzen Neumark angeboten, und als man sich in der Marienburg nicht sofort entschließen konnte, teils weil man nicht über die nötigen Mittel verfügte, teils weil man mit Recht befürchtete, den Polenkönig noch mehr zu erbittern, da entblödete sich der Luxemburger nicht, dem bedrängten Hochmeister mit dem Verkauf des Landes an Polen zu drohen. Nun mußte der Orden wohl oder übel in den sauren Apfel beißen, und das Land, dessen verwahrloster Zustand ihm doch sicher nicht unbekannt war, für die schwere Summe von 63,200 ungariſchen Gulden erstehen.²⁾

4. Die Zeit der Ordensherrschaft.

Die Stände der Neumark fügten sich in ihr Schicksal; was sollten sie auch anders thun, da ein Anschluß an die unter Jobsts Mißregierung in der elendesten Lage befindlichen älteren Teile der Mark ihnen erst recht nicht wünschenswert erscheinen konnte. Sie waren ja gewohnt, jeden Augenblick einen neuen Herrn über sich zu sehen, und schlechter, so meinten sie, könnte es wohl kaum werden. Überdies bestätigte und verbriefte ihnen König Sigismund noch einmal alle ihre Rechte und versprach, unter allen Umständen dafür zu

¹⁾ Geſſe S. 103.

²⁾ S. die Darstellung bei Voigt, a. a. O. S. 13 ff.

sorgen, daß dieselben auch von jedem anderen, wer auch ihr Herr sein würde, gehalten werden sollten.¹⁾

So erfolgte denn die Übergabe des Landes an den Orden zunächst ohne alle Schwierigkeit, nur Ulrich von Osten, der Erbherr von Driesen, kehrte dem Orden den Rücken und wandte sich Polen zu, wohl nicht ganz auf eigene Initiative hin, sondern bestimmt durch polnische Einflüsterungen, welche unter Vorzeigung der schon oben besprochenen Urkunde und im Hinweis auf seinen Vorbesitzer Dobergost Driesen als polnisches Eigentum erscheinen ließen.²⁾

Am 25. Juli 1402 bestätigte der neue Herr die hergebrachten Privilegien des Landes und im nächsten Monate huldigten ihm zu Arnswalde Mannen und Städte — im Namen letzterer die Ratmannen von Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Soldin und Königsberg. — Fortan ist das Land ein Teil des Ordenslandes und führt nunmehr den Namen der „Neuen Mark“. ³⁾

Nun hätte in der That ein wohlthätiges Regiment im Lande Platz greifen können; der Orden war durch die Musterhaftigkeit seiner Verwaltung bekannt; aber sowohl auf dem Gebiete der inneren Verwaltung wie auf dem der äußeren Politik erhoben sich sofort allorten die größten Schwierigkeiten.

Wir sehen, daß ein großer Teil der bisherigen landesherrlichen Besitztitel verpfändet, wenn nicht verkauft war, z. T. an auswärtige Herren, auf Küstrin erhoben ihrer drei Anspruch, Zantoch gehörte den Johannitern. Sofort machte sich der Orden, der die Verwaltung in die Hände des ausgezeichneten Vogtes Balduin Stahl gelegt hatte, daran, soweit es ging, diese festen Häuser gegen schweres Geld zurückzukaufen. Ferner: eine der einträglichsten fiskalischen Einnahmequellen, jetzt überall in städtischem Besitz, waren die Mühlen; auch mit deren Einlösung wurde sofort begonnen, und wenn auch hier neue Schwierigkeiten sich erhoben, z. B. bei Auseinanderlegung mit Arnswalde, so wurde doch die Absicht des Ordens bei den meisten Städten erreicht. Auch W. verkaufte damals (1403) seine 100 Jahre früher von Markgraf Waldemar erworbenen Mühlen.⁴⁾

¹⁾ Riedel A. 24, 10.

²⁾ R. A. 24, 106. Freilich ist es sehr die Frage, ob nicht auch diese Urk. eine Fälschung ist.

³⁾ R. B. III, 153.

⁴⁾ Den 13. Dezember. Orig. im Dtsch. Ordenscentral-Archiv in Wien
Rießen, Woltenberg.

Daß die bei dieser Gelegenheit und auch sonst, wo es sich irgend machte, von dem Vogte verlangte Verlegung der Originalausweise über die Besitzrechte vielfach den betreffenden Besitzern sehr unbequem war, hinderte Balbain Stahl nicht an rücksichtsloser Durchführung der Vindikation der Güter. Nicht immer glaubte man es, wenn, wie von den Ratmännern von W. vorgebracht wurde, daß die alten Urkunden verloren oder verbrannt seien, selbst einer v. Wedel mußte okkupierte Besitztümer, deren rechtmäßigen Gewinn er nicht darthun konnte, herausgeben. Natürlich machte dieses scharfe Vorgehen wieder böses Blut und erhitzte die Gemüter vielfach gegen die neue Herrschaft, die doch auf der anderen Seite dringend auf die Unterstützung aller Gutgesinnten angewiesen war, wenn es ihr gelingen sollte, das schreckliche Unwesen der Stegreifritter niederzuwerfen. Mannen und Bauern der Johanniter plünderten 1403 bei Küstrin Kaufleute rein aus; auch von Räubereien, welche von Woldenberg ausgingen, wird jetzt und noch später mehrfach berichtet¹⁾; aber es erscheint zweifelhaft, ob hier unsere Stadt oder das ehemals Ostensche Woldenburg bei Plathe gemeint ist, welches dem Ordensbesitz bei Schivelbein ziemlich nahe lag.

Solchen Räubereien gegenüber, welche vom Auslande her erfolgten, namentlich von den Ländern der pommerischen Herzoge, war der Vogt völlig machtlos, auch die seitens der Hochmeister in dieser Angelegenheit erlassenen Schreiben nützten nicht, wußten doch die adligen Freibeuter, an deren Spitze die Börde, Manteluffel, Podewils standen, daß ihr Herzog ihnen hierin Vorschub leistete.

Herzog Bogislaw von Stolp hatte ja sogar selbst Ansprüche auf die Neumark erhoben. Von dem einen vorpommerischen Herzoge Barnim berichtet Ranzow²⁾, daß er sich gegen Zahlung von 400 Mk. in den Sold Polens begeben habe, und ebenso waren die Herzoge

mit Siegel, auf welchem noch der alte Name der Stadt, Dubegnove, sich in der Legende befindet. Das Konzept im Königsberger Staats-Archiv. Privileg. Buch d. d. O. fol. 120. Auf diese Urkunde werden wir noch mehrfach zurückkommen.

¹⁾ Briefe eines Heinrich Vochstedt, Heinrich Troye und anderer, welche dessen beschuldigt waren, an den Hochmeister vom Juli 1405. Königsb. Staats-Arch., Schiebl. XIV Nr. 50; auch später zu 1412, ebenda, Schadebuch Reg. Nr. 5a, 68.

²⁾ Ed. Rosengarten S. 434.

von Stettin anfangs dem Orden durchaus feindlich gesonnen; von Herzog Ewantibor wurde sogar gemeldet, daß er den Polenkönig um 100 Glevenien angegangen und sich anheischig gemacht hätte, damit die ganze Neumark zu erobern. Daß bei diesen Anschauungen und Absichten seitens der Fürsten eher eine Unterstützung als eine Bekämpfung ihrer Vasallen erfolgen mußte, welche in rücksichtslosster Weise namentlich in der Arnswalder und Dramburger Vogtei hausten, leuchtet ein. Die Verzeichnisse der auf diese Weise dem Ordenslande zugefügten Schäden füllen im Staatsarchiv zu Königsberg eigene Folianten.

Auch Markgraf Jobst war dem Orden Feind, weil durch denselben das Ungefälle der Neumark, das ihm selbst nach Sigismunds Ableben zustand, ihm entzogen war; der schlimmste Gegner aber war der König von Polen; seit im Jahre 1386 der bisherige Großfürst von Litthauen Wladislaw Jagiello mit der Hand der ungarisch-polnischen Königstochter Hedwig die polnische Krone erworben hatte, gleichzeitig zum Christenthume übertretend, da war er der gefährlichste Nachbar des Ordens, und dieser war unvorsichtig genug, der Feindschaft des Königs gelegentlich neuen Nährstoff zuzuführen. Ein solches Ereignis, vielleicht das durchschlagendste, bildete eben die Erwerbung der Neumark. Mögen die früher zu den Jahren 1364, 1365 und 1402 erwähnten Urkunden über das staatsrechtliche Verhältnis der Inhaber von Zantoch und Driesen zur Krone Polens gefälscht oder echt sein, jedenfalls zeigen sie uns, wohin der Sinn der polnischen Könige stand. Die Eroberungen, welche Waldemar und seine Brüder und Oheime nach Premisls II. Ermordung gemacht hatten jenseit Nege und Drage, ja selbst noch diesseit letzterer, bestanden für ihn nicht zu recht, vor allen Dingen war es Driesen, auf das er Anspruch machte, wohl wissend, daß ihm dessen Besitz den Weg in die Mark jederzeit gestattete; und offen oder versteckt spielte Ulrich von Osten Driesens Besitzer, mit ihm unter einer Decke. Auch Hochzeit, das uns seit 1295 als ein märkischer Besitz bekannt ist, wurde von den Polen als ihr so zweifelloses Eigentum angesprochen, daß sie sich gar über dort von märkischer Seite aufgeführte Befestigungen beklagten. Unter solchen Umständen handelte es sich auch für W. nicht blos um die Gefahr, die polnische Nachbarschaft in seine nächste Nähe zu bekommen — war doch Hochzeit bereits von ihnen besetzt worden — sondern sogar um eigene Polonisierung, denn die Stadt lag, wie wir

wissen, ebenfalls auf Boden, der bis 1295 polnisch war ¹⁾. Bei solcher Lage der Dinge konnte es denn auch keinen Erfolg haben, wenn, wie am 10. Sept. 1404 zu Driesen, zwischen beiderseitigen Abgeordneten in gütlicher Weise kompromittiert wurde, mochten auch die Ratmannen von Friedeberg und W. als Bürgen für die Innehaltung des bestimmten Theidigungstermins aufgerufen werden ²⁾. Von beiden Seiten wurde Ulrich von Osten umworben und ihm reiche Entschädigung in Aussicht gestellt, wenn er zu Gunsten der einen oder andern auf seinen Besitz verzichtete; und als er endlich ernstlich sich auf die Seite des Ordens stellte und mit dem Hochmeister sich über die Offenhaltung der Burg verständigte, scheuten sich die Polen, wie zu erwarten stand, nicht, im währenden Frieden mit gewappneter Hand einen Angriff auf Driesen zu machen, der nur durch die Umsicht des inzwischen hier eingerückten Ordensvogtes, Balduin Stahl, vereitelt ward.

Es ist zwecklos, diese Vorgänge in eingehender Weise zu verfolgen, wer für dieselben sich näher interessiert, findet sie in einer besonders unsere Städte berücksichtigenden Weise in Eckerts „Geschichte von Landsberg“.

Immer schwieriger wurde so die Stellung des Ordens, der auch dadurch, daß er wohl oder übel eine außerordentliche Bede ausschrieb, die Gemüter selbst der städtischen Bürger, welche der Ordenssache noch am ersten anhängen, erbitterte. Die Wedel, Guntersberg und unsere Stadt erklärten sich zur Zahlung bereit, die anderen weigerten sich und scheinen erst nach wesentlicher Ermäßigung der Sätze sich gefügt zu haben; die Räubereien an den Grenzen nahmen zu, statt sich zu mindern, selbst Dietrich von Quigow erschien zeitweilig auf dem Plan und befehlete die Königsberger Bürgerschaft, endlich kam es sogar soweit, daß eine Anzahl der eigenen Mannen des Hochmeisters einen geheimen Bund eingingen (Mai 1407), um dem Könige die Grenzpläze, unter ihnen auch W., in die Hände zu spielen. Wenn namentlich Falkenburg als der Ausgangspunkt dieser Verschwörung genannt wird ³⁾, so scheint hiermit der Streifzug im Zusammenhang zu stehen, durch welchen Wladislaw im gleichen Jahre

¹⁾ Riedel A 18, 157. Voigt, Neumark S. 57.

²⁾ Königsb. St.-Arch., Schiebl. XIV Nr. 18, gedruckt bei Riedel A 18 314—16.

³⁾ Voigt, Neumark S. 72.

die den Johannitern gehörige Feste Draheim, östlich von Falkenburg, in seine Gewalt bringen ließ, nachdem der Hochmeister sich geweigert hatte, sie von Polen zu Lehen zu nehmen; sie war dem Schicksale Zantochs verfallen und dem Orden entfremdet worden¹⁾. Als dann Ulrich von Osten endlich nach langwierigen Verhandlungen die Burg Driesen gegen Zahlung einer großen Summe dem Orden einräumte, und König Sigismund demselben die bisher nur als Pfandbesitz geltende Neumark definitiv abtrat²⁾, da waren dies beides neue Ursachen zum Kriege für den Polenkönig. Trotz wiederholter Friedensschlüsse und Schiedsprüche war der Friede eben nicht mehr aufrecht zu erhalten, da die Polen den Krieg unter allen Umständen wollten. Das sah man denn auch wohl in der Marienburg ein, und der neue Hochmeister, Ulrich von Jungingen, durchdrungen von dem ganzen Stolz des Ordensritters und voll Eifers, dem ganz unhaltbaren und unwürdigen Zustande ein Ende zu machen, begann endlich im Jahre 1409, im Juli seinerseits den Krieg gegen Polen, wie es schien, unter günstigen Auspizien. Der Nachfolger Balduins von Stahl, Arnold von Baden, war Ende Juni zum Einfall ins Polnische bereit; derselbe erfolgte dann auch theils von Schivelbein, theils von Landsberg aus, unter reger Unterstützung der Mannen und Städte des Landes, während gleichzeitig von Preußen aus Kujavien und die anderen polnischen Grenzstriche verheert wurden. Die Maßnahmen des Vogtes fanden ebensowenig ernstlichen Widerstand, wie die des Hauptheeres; die von den Bedel dem Orden abtrünnig gemachten Städte Friedland und Tüß fielen in seine Hände, nur Krone konnte er nicht nehmen, worauf er sich nach W. zurückzog. Von hier aus meldete er dem Hochmeister unterm 21. August seine weiteren Absichten, welche, da sie nur auf Brennen und Rauben in den benachbarten polnischen Strichen gehen, so ganz die naive Auffassung jener Zeit vom Kriege zum Ausdruck bringen.

Aber vorerst kam es noch einmal zu einem faulen Frieden, indem beide Teile, durch eine Gesandtschaft König Wenzels bestimmt, ihm ihre Beschwerden zur Prüfung und Entscheidung einreichten. Damit gab der Hochmeister den eben erungenen Vorteil aus der

¹⁾ Dlugosz II, 185.

²⁾ Riedel B III, 170. F. Voigt, Märk. Forschungen V, 146. F. Voigt, Die Erwerbung der Neumark S. 98.

Hand, denn mochte der Schiedspruch fallen, wie er wollte, den Entscheidungskampf der beiden Gegner konnte er wohl verzögern, aber nicht aus der Welt schaffen¹⁾.

So mußte denn der Orden auf die Erneuerung des Krieges gefaßt sein und alle Kräfte anspannen, ihn zu begegnen, zumal auch die Litthauer ihre anfänglich freundschaftliche Stellung gegen den Orden mit erbittertester Feindschaft vertauscht hatten. Da aber in Preußen selbst alle verfügbaren Mittel herangezogen wurden, um die großen Kosten für die Söldner aufzubringen, so blieb sich die Neumark unter der Leitung des Vogtes Michael Rüdmeister selbst überlassen, während hier doch die Lage möglicherweise noch schwieriger war als dort. Wohl gab sich der Vogt alle Mühe, wenigstens die festen Häuser in guten Stand zu setzen und zu bemannen; aber es fehlte an nicht mehr als an allem. Mit Mühe nur vermochte er die Mauern Driesens, welche in Folge einer Vertiefung des Burggrabens eingestürzt waren, durch Heranziehung von Bürgern aus Friedeberg und Woldenberg wieder herzustellen; noch schlimmer war es, daß es an Proviant und Mannschaften mangelte. Die Märker, gewohnt, wenn es die Landesfache galt, auf eigene Kosten sich auszurüsten, dafür aber den Unterhalt und etwaigen Schadenersatz vom Landesherrn zu erhalten, wollten von dem Söldnersystem des Ordens nichts wissen, manche der Vasallen, auch die Wedel von Falkenburg, hielten es offen mit den Polen. Ein Glück war es, daß die Pommernherzöge freundlich gesinnt waren, sonst wäre das Land von vorn herein wehrlos gewesen.

Aber was hätte selbst die beste Kampfbereitschaft geholfen, wo die Vorgänge auf dem Hauptschauplatz des Krieges doch alles entscheiden mußten. Die Schlacht bei Tannenberg am 15. Juli 1410 ließ mit jähem Schlage die ganze Ordensherrlichkeit zusammenbrechen, unter ihren Trümmern die Zierden des Landes begrabend. Wohl gelang es dem hochherzigen Heinrich von Plauc durch tapfere Verteidigung der Marienburg die Trümmer in Sicherheit zu bringen, aber was sie rettete, war nicht des Ordens Kraft, sondern die schlechte Leitung der Polen, die Marienburg hätte sich nicht zu halten gewußt, wenn sie ihren Sieg sofort ausgenutzt hätten, und ebenso wars mit der Neumark. Nicht die Anstrengungen des Vogts Michael

¹⁾ Dlugos II, 199. Die Klagpunkte bei Voigt, Neumark S. 93 ff.

Rüchmeister von Sternberg, nicht sein Zug gegen Tuchel, welches er, unterstützt von Hülfsvölkern König Sigismunds, zu entsetzen unternahm, rettete die Neumark, erlitt er doch bald nachher bei Polnisch-Krone eine totale Niederlage, die ihn selbst in des Feindes Gefangenschaft brachte.¹⁾ Die Polen, wohl wissend, daß ihnen nach des Ordens völliger Niederlage der Besitz der Neumark nicht entgehen konnte, kümmerten sich um diese zunächst nicht, sodaß sie den direkten Schäden eines verheerenden Krieges entging. Und dann kam der Friede (Febr. 1411).

Aber besser wurde es darum auch nicht; es fehlte nicht viel, daß man allgemein dem Vogte den Gehorsam aufgekündigt hätte, zumal als er nun von neuem notgedrungen die Zahlung einer Bede von Städten und Mannen verlangte; die großen Summen, welche der Orden den Polen zu zahlen sich verpflichtet hatte, nötigten ihn dazu; kaum daß er einen Landtag in Landsberg zustande bekam.²⁾ Die Unbotmäßigkeit hatte allerorten ihren Höhepunkt erreicht, um dieselbe Zeit, als in den älteren Teilen der Mark mit dem Hohenzoller Friedrich von Nürnberg von neuem Zucht und Ordnung, Recht und Gesetz einzuziehen begann. Damals drohte der Neumark die Gefahr, von den Polen dauernd in Besitz genommen zu werden; der König begehrte ernstlich ihre Ausantwortung, wenn der Orden, wie zu erwarten stand, am bestimmten Termin die dritte Rate der Kriegskosten nicht zahlen konnte; aber der treue Hochmeister erklärte lieber alles andere dransetzen zu wollen, als die Verpfändung der Neumark zuzugeben, und so wurde denn durch ungewöhnliche Schatzungen und durch Drangabe aller Kostbarkeiten die Summe glücklich zusammengebracht, und wohl oder übel mußte der Polenkönig seine Hoffnung vereitelt sehen. (Anfang 1413.)

Ein rechter Friede kam aber auch jetzt nicht ins Land; von Polen, von Pommeren-Stolpe, selbst von der Mark her erfolgten Raub- und Plünderungszüge, gleichzeitig kamen neue innere Wirren, indem nach der Absetzung des trefflichen Heinrich von Blau die Stände dem neuen Hochmeister Michael Rüchmeister die verlangte Huldigung weigerten, ihre Privilegien waren ihnen nicht gehalten, erklärten sie; namentlich auch, daß man ihnen von Preußen her

¹⁾ Dlugos II. 292.

²⁾ 31. März 1412. Voigt, Neumark S. 116.

Vögte als Herren sandte und daß man sie nach der Marienburg vor Gericht zog, statt im Lande selbst den Gerichtsstuhl aufzurichten, war ihnen ganz unliebsam, sie drohten sogar offen mit einer Klage.¹⁾

Man kann dabei den Ständen nicht einmal einen Vorwurf aus ihrem Verhalten machen; wäre es eine angestammte Landesherrschaft gewesen, deren Notlage ihnen die Gelegenheit gab zu remonstrieren, so könnten wir von selbstsüchtigem Vorgehen sprechen, an den Orden aber knüpfte die Neumärker kein inneres Band, nur ihr geleisteter Huldigungseid, der doch seinerseits wieder die Beachtung der Privilegien und Gerechtsame der Stände zur Voraussetzung hatte. Dabei war jetzt noch nicht einmal, wie zur Baiernzeit, den Städten die Möglichkeit gegeben, auf Kosten der Landesherrschaft ihre Gerechtsame zu erweitern, da der Orden, sparsam und eifersüchtig zugleich, derartigen Gelüsten einen festen Kiegel vorschoß. So mußten denn die Städte, namentlich die an der Grenze gelegenen, unter den ewigen Beunruhigungen notwendig leiden; der bisher für sie die wichtigste Quelle des Wohlstandes bildende Handel nach Polen wurde unterbunden; mochten auch unternehmende Handelsleute, wie der Woldenberger Bürger Hans Polzin, trotz der Wirren und der feindseligen Haltung der Jaunjunker wie der polnischen Beamten, ihren altgewohnten Handelsgeschäften in Polen nachgehen, sie thaten es auf eigene Gefahr, denn auf eine Erstattung des ihnen zugefügten Schadens war in den meisten Fällen nicht zu rechnen. In Samter wurde 1415 Hans Polzin ohne Veranlassung vom polnischen Hauptmann Jan von Czarnikau selbst, als er eben die Stadt verlassen wollte, um 10 Schf. böhmischer Groschen geschächt, von denen er nur 3 zurückerhielt. Trotz dieser Erfahrung zog er 1416 wieder nach Polen und wurde von neuem überfallen und seiner Pferde und sonstigen Habe beraubt, diesmal von Jilehne aus.²⁾ Diese Überfälle erfolgten ja nun freilich auf polnischem Boden, aber auch auf dem eigenen Gebiet waren die städtischen Bürger keinen Augenblick sicher, seitdem der Paß von Hochzeit in polnischen Händen war.

¹⁾ Voigt, Neumark S. 134 f.

²⁾ Aus dem Königsb. Staatsarch. Schiebl. XIII, Nr. 20. Die Urk. enthält einen langen Bericht über derartige Räubereien, welche zusammen den Orden und seine Unterthanen die Summe von 2373 Schf. Groschen kosteten. Immerhin sieht man aber hieraus auch, daß der Verdienst des Kaufmanns lohnend genug gewesen sein muß, um sich solch einem Risiko auszusetzen.

Namentlich die völlig in polnisches Interesse gezogenen Wedel von Friedland, Tüz und Deutsch-Krone waren es, welche ihnen gefährlich waren. Ende 1414 berichtet der Ordensvogt, daß sie wieder ins Land eingefallen seien und mehrere Glieder der damals noch ritterbürtigen Familie von Falbe und Simon von Güntersberg gefangen hätten, ebenso mehrere Pferde der Woldenberger und auch einige Bürger. Nach Tüz geführt, mußten letztere im Burgverließ schmachten, bis ihre Verwandten sie um schweres Geld lösten, oder bis sie gegen Gefangene der Gegenseite ausgetauscht wurden.¹⁾ Namentlich die Pferde waren Gegenstände des Raubes, zumal sie leicht bei dem großen Bedürfnisse nach ihnen an den Mann zu bringen waren; und im übrigen scheuten sich auch die Landesangehörigen ebensowenig wie zur Zeit des 7 jährigen Krieges solche Pferde zu kaufen, obwohl sie sehr genau wußten, wie es damit stand. Nach märkischem Rechte mußten sie sie dann freilich ohne Ersatz, wenn der Eigentümer sie unter den üblichen Formen reklamierte, herausgeben und konnten sich bei dem Verkäufer schadlos halten. Solche Fälle finden wir auch von Woldenberg vom Jahre 1418 berichtet. Aber derselbe Arnold von dem Borne, der heute ihnen ein geraubtes Pferd verkaufte, scheute sich morgen ebensowenig, ihnen selbst 4 andere wegzunehmen.²⁾

In diese unruhige Zeit fällt für W. nun noch ein großer Brand, der die Stadt zu einem Hilfsgeſuch an den Hochmeister am 17. März 1417 veranlaßte. Wir laſſen dasſelbe in moderner Übertragung hier wörtlich folgen: „Dem Großmächtigen Herrn Michael Rüdmeister, Hochmeister zu Preußen, unserm lieben gnädigen Herren, entbieten wir Ratmannen zu W. unsere willigen, unterthänigen Dienste zu allen Zeiten bereit. Großmächtiger, lieber, gnädiger Herr, wir thun Euer Gnaden zu wiſſen und klagen kläglich, wie W., Euer Gnaden Schloß (gemeint iſt „Festung“) ganz allzumal am Donnerſtag vor Gregorii (iſt der 12. März) verbrannt iſt, wie Ew. Gnaden der Vorzeiger dieſes Briefes, Simon Gramme, Euer ehrbarer Mann, mündlich wohl berichten wird. Ew. Gnaden weiß wohl, daß wir ſehr arm ſind und Eure armen Bürger hier-

¹⁾ R. A. 18, 168. Tren, Friedeberg S. 110.

²⁾ Unged. Schreiben des Vogtes Sander Machwitz von 1418. Kg. St. A. XIII, Nr. 53.

selbst das Schloß nicht halten können, sondern Ew. Gnaden Hülfe, zumal das Schloß an der Grenze liegt, und von Tag zu Tag gewarnt wird, daß man damit umgeht, uns zu verderben, so daß wir noch größeren Schaden besorgen, da Gott vor sei, wovon Ew. Gnaden, der Orden und das ganze Land großen Verderb und Schaden haben würde. Auch ziehen uns die armen Leute, Eure Bürger, denen alles verbrannt ist, fort,¹⁾ so daß wir das Schloß mit nichts ohne Ew. Gnaden Hülfe halten können. Darum, lieber gnädiger Herr, bitten wir Ew. treuen Rat und Huld, daß Ihr an Euer armes Schloß und Leute denkt und uns zu Hülfe kommt mit 100 Schocken oder mit 600 Mk. Vinkenaugen, womit wir wieder bauen und Euer armen Bürgern helfen können, damit wir sie im Schlosse behalten; auch (bitten wir), daß Euer Gnaden uns helfen möge mit Büchsen, mit Armbrüsten und Pulver, daß wir dasselbe nothdürftig besitzen mögen, denn es ist uns das alles verbrannt, und wir haben nichts behalten, womit wir das Schloß wahren und beschirmen möchten. Lieber gnädiger Herr, wenn Ew. Gnaden nicht an uns denkt, so müssen wir übergeben und alle hinziehen, wo wir uns bergen mögen. Gegeben zu W. am Tage Gertrudis, der Jungfrau, im 1417. Jahr unter unserer Stadt beigebedrucktem In-siegel.“²⁾

Dieses Schreiben bedarf weiter keines Kommentars; wenn ja auch der Brand nicht direkt mit den Plünderungszügen der Polen in Verbindung zu stehen scheint, so war indirekt durch ihn die Möglichkeit einer Überrumpelung der ziemlich wehrlosen Stadt gegeben; auch die drohende Entvölkerung wird hier in ähnlicher Weise in den Vordergrund gerückt, wie zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, und in ihr lag, obwohl die Befestigungswerke nicht beschädigt zu sein scheinen, die größte Gefahr für die Stadt und, wie der Rat richtig betont, auch für das Ordensland.

Schließen wir hieran gleich einen andern Bericht, der, auch durch die Namen der beteiligten Personen von Interesse, die Zustände wie sie im Jahre 1419 sich darstellten, charakterisiert. Dem Herrn Friedrich Falbe, der zu Lockstedt (Lauchstädt) wohnte, wurden

¹⁾ „Duch so entziehen vns die arme leuthe,“ kann nur den oben angegebenen Sinn haben.

²⁾ Hg. St.-Arch. Schiebl. XIV, Nr. 49. Ungedruckt. Von dem Siegel sind nur noch spärliche Reste aus grünem Wachs übrig.

in Wolgast von Leuten des Dobergost von Samter 4 Pferde genommen und nach Polen getrieben. Den darob vom Vogt Sander Nachwitz abgeschickten Boten schlugen die Räuber, stachen ihn in die Lenden und richteten ihn so zu, daß er lange krank lag. Darauf hat denn Friedrich Falbe seine Frau und Kinder von Wolgast weggeschickt, mit denen auch die Woldenbergischen Bauern und die andern, die zum Leibgeding der Wittwe Ebel Falbes gehörten, weggezogen sind, und hat da alles im Stiche gelassen und ist in die Heide gezogen, so daß der Vogt seinen Aufenthalt nicht kannte; von da aus hat er denn 5 oder 6 Pferde wiedergenommen und 4 oder 5 gefangen, die den Bauern Herrn Dobergosts gehörten. Obwohl der Vogt sich die größte Mühe gab, war er doch nicht im Stande, diese gegenseitigen Ausplünderungen zu verhindern.¹⁾ Unter diesen Umständen können wir es wohl verstehen, wenn der Abt von Marienwalde an den Hochmeister in eben diesen Tagen die Bitte richtete, ihm irgend wo anders die nötigen Liegenschaften anzuweisen zum Neubau des Klosters, da er sich länger auf den eignen nicht bergen konnte, denn die Ländereien seien verwüstet und mit Strauch bewachsen.²⁾

So schleppte sich der Zustand der Miszwirtschaft von Jahr zu Jahr hin; zu den versteckten Feinden des Ordens gesellten sich bald auch Markgraf Friedrich I. von Brandenburg, der durchaus geneigt war, die Neumark seinen Besitzungen hinzuzufügen und zeitweilig sogar ein enges Freundschaftsbündnis mit dem polnischen Könige einging, nicht ohne Hinterlist gegen den Orden, den er öffentlich als eine befreundete Macht behandelte.³⁾ Mißtrauisch seitens des Ordens wurde man aber erst, als König Sigismund ihm die Neumark ohne weiteres Entgelt erb- und eigentümlich überließ. Als der Orden nun von Städten und Mannen die Erbhuldigung verlangte, da wurde ihm dieselbe kurzer Hand verweigert, bevor nicht 5 Beschwerdepunkte, welche alle schon früher zur Sprache gekommen waren, ihre Erledigung gefunden hätten. Wie der Verlauf dieser Streitigkeit ge-

¹⁾ Ungedr. im Königsb. St. A. Sonntag nach decol. Joh. 1419. Schiebl. XIII, Nr. 49; übrigens schien ihm der Posten bei Woldenberg wichtig genug, so daß er seinen eigentlichen Sitz in Hermsdorf nahm, von wo aus eine ganze Reihe seiner Briefe datiert.

²⁾ Ungedr. Urk. im Königsb. St.-Arch. Schiebl. XIVa Nr. 48.

³⁾ Riedel, B. III, 396 u. 399 ff. Voigt, Neumark 166 u. 169.

wesen ist, darüber wissen wir nichts Näheres. Dazwischen erfolgte dann der Friede vom Melnosee 1422, der aber auch nicht Dauer hatte, übrigens nach Detmar die Schleifung der Drageburg herbeiführte.

Bald kam eine neue Gefahr von außen; die Plünderungszüge der Hufsitzen. Schon im Jahre 1429 besorgte man Einfälle ihrerseits und der Statthalter von Brandenburg, Markgraf Johann, beanspruchte im gegebenen Falle schleunigste Hülfe von dem Ordensvogte; daß man nicht ganz nach seinem Begehr handelte und auch zum Reichsheere Truppen gegen die Hufsitzen stellte, gab dem Kurfürsten sogar Anlaß, sich beim Papste über die Saumseligkeit der Ritter zu beklagen. Schleunigst wurde von dem Orden Driesen besetzt und bemannt, auch Zantoch hätte der Vogt gern an Stelle unzuverlässiger Johanniter besetzt, was ihm leider nicht verstattet wurde. Noch im Jahre 1431 blieben die Reher fern, an ihrer Statt freilich unternahmen die Polen einen neuen Einfall und besetzten Dörfer von nicht näher bezeichneter Lage; der Ordensvogt Heinrich Ravensteiner, welcher sich viel in W. aufhielt, um den bedrohtesten Punkten — Hochzeit, Driesen, Zantoch — möglichst nahe zu sein ¹⁾, konnte sie daran nicht hindern. Dann im Jahre 1432 begann ein neuer furchtbarer Verheerungszug, welcher aber auf das linke Oderufer sich beschränkte und nach vergeblichem Sturm auf Bernau sich wieder der Heimat zuwandte.

Endlich sollte auch über die Neumark der lange in banger Erwartung vorhergesehene Sturm kommen. Er traf sie, während man noch unter den größten Schwierigkeiten die Rüstung zum Empfang der Unholde zu vervollständigen strebte. 5000 Mann mit 120 Streitzugwagen und 900 Pferden waren es, wie der Rat von Frankfurt Anfang Mai 1433 dem Ordensvogt schrieb, welche, um den Orden für seine ihrem Hauptfeinde Sigismund geleistete Hülfe zu züchtigen, und als Bundesgenossen des Polenkönigs über die Oder gegangen waren, Taboriten und Waisen, welche diese Raubzüge auf eigene Hand, nicht im Namen der gesamten böhmischen Partei unternahmen, im Plündern, Morden und Brennen aufgewachsen und ohne Geschick oder Neigung für friedliche Beschäftigungen ganz dem Kriege

¹⁾ 1432, 5. Januar schreibt er dem Hochmeister, daß er W. nicht verlassen dürfe wegen der von Polen drohenden Einfälle. Königsb. St.-Arch. Schiebl. XIII, Nr. 21.

lebend, welcher sie ernährte ¹⁾. Bei Zantoch klopften sie an die Pforten der Neumark, und die Johanniter, welche noch kurz vorher die Einnahme von deutschen Ordensrittern verweigert hatten, übergaben die Burg jetzt ohne Schwertstreich den Regern.

Es war ein schlechtes Vorzeichen; was sollte man von gedungenen und unzufriedenen Söldnern erwarten, wenn Ordensritter ihr eigenes wohlbewahrtes Heim nicht schützten. Noch wenige Tage vorher hatte der Ordensvogt, sobald er die Nachricht von dem Erscheinen der Hussiten vor Schwiebus (24. Mai) empfing, an den Hochmeister geschrieben, daß er mit Hülfe des Landes, daß er verboten habe, ihnen den Übergang bei Zantoch zu wehren hoffe. „Wenn sie aber von der polnischen Seite her über die Drage kommen werden, dann besorge ich mich sehr für die Stadt Woldenberg und andere Städte, da darin gar wenige Bürger sind, die auch wenige Wehren in der Stadt haben ²⁾“.

So brachen denn nun die Regier und Polen gemeinsam in die Neumark ein, und gleichzeitig rückten die Herzöge von Wolgast vor Arnswalde, da ihnen die Polen die doppelten Bezüge wie die Ritter versprochen hatten.

Während vorläufig noch Arnswalde von dem Vogte gehalten wurde, verließen die in Friedeberg und Woldenberg liegenden und noch nicht in aller Form gedungenen Kriegsgäste — die abligen Söldner — die Städte in eiliger Flucht. Nun waren die Bürger auf ihre eigenen schwachen Kräfte angewiesen, die dann auch nicht lange standhielten; Friedeberg wurde dadurch genommen, daß die Regier, während sie noch mit den Bürgern über einen angeblichen Abzug verhandelten, die Mauern untergruben.

Sie hausten hier auf das Schrecklichste. Den Pfarrer stießen sie mit dem Haupte in eine Teertonne und verbrannten ihn dann gleichzeitig mit von ihnen fortgelaufenen Regern und einem Mönche. Gleich nachher fiel auch W. durch den Verrat eines Söldners. In beiden Städten wurden Bürger und Söldner erschlagen, die Weiber und Kinder gemißhandelt, die Häuser angezündet. ³⁾

¹⁾ Sello, Die Einfälle der Hussiten in die Mark Brandenburg zc. in der Zeitschrift für preuß. Gesch. und Landesk. 19, 640. Siehe dort auch über die Chronologie dieser Ereignisse.

²⁾ Ungeedr. Urk. im Königsb. St.-Arch. Schiebl. XIII, Nr. 93. D. d. Montag nach Ascens.

³⁾ Schreiben des Vogtes an den Hochmeister vom 9. Juni. Königsb.

Ob unsere Stadt nun wirklich völlig niederbrannte, was bei der Holzbauart anzunehmen ist, oder nicht, jedenfalls waren hiermit die Früchte jahrelanger Mühen zu Grabe getragen. Auf den Schutthaufen mochten die wenigen Überlebenden und die wohl größere Zahl derjenigen, welche sich dem Unheil beizeiten durch Flucht in die Wälder entzogen hatten, ein neues Häuschen bauen und die vergrabenen Kostbarkeiten wiederhervorsuchen; noch heute zeugen die verschiedenen Erdschichten, welche bei Neubauten in der inneren Stadt sich finden davon, wie gründlich die großen Brände zu haufen pflegten; die unterste jener Brandschichten werden wir nicht ohne Wahrscheinlichkeit der Zerstörung durch die Keger zuschreiben haben.

So schnell wie diese gekommen, waren sie nun aber auch wieder fort; Landsberg wagten sie trotz des von den Polen erhaltenen Zuzuges nicht anzugreifen, Soldin, dem dann der Besuch galt, war rechtzeitig von den Bewohnern mit Weib und Kind und Sack und Pack verlassen, Lippehne aber und Schönfließ und Bärwalde theilten das Schicksal von W., während die Bewohner allerdings z. T. dem Beispiele derer von Soldin gefolgt zu sein scheinen. Königsberg aber war gut besetzt und von einem Heinrich von Plaque an der Spitze ansehnlicher Scharen verteidigt; die Stadt hielt sich, und nun zogen die Unholde wieder von dannen, gen Osten, wie es scheint, zum zweiten Male über W. und Hochzeit den Weg auf Zantoch nehmend. Die armen Bewohner der Neumark, deren viele erschlagen, viele ihrer Fahrhabe beraubt waren, denen infolge der Vernichtung der Ernte eine schwere Hungersnot für den Winter in Aussicht stand, wurden ihrer Pein überlassen. 12 Städte waren nach dem Bericht eines Ordenschronisten in dieser kurzen Zeit in Asche gelegt, und wenn auch diese Zahl uns nicht recht plausibel erscheint, jedenfalls kommt sie der Wirklichkeit näher, als wenn der Hochmeister nur unsere beiden Städte in einem Briefe als verbrannt bezeichnet.

St.-Arch. Schiebl. XIII. 94. Ältere Hochmeister-Chronik in Sep. Rer. Pr. III, 633. Die Schilderung, welche Tren S. 115 giebt, ist in ihren Einzelheiten poetisch ausgeschmückt, aber wohl nicht unzutreffend; es. auch das Verzeichnis des Verlustes, welchen Bertram Berg laut eines Briefes des Vogts beim Sturm von Friedeberg erlitten. R. St.-A. Schiebl. XIII, Nr. 38. Dlugosz II, 24 nennt bei dieser Gelegenheit unsere Städte, auch Arnswalde (s. w. unten), wieder bezeichnenderweise mit ihren polnischen Namen: Strzelce, Dobrygniew u. Choszczno.

¹⁾ Sebrs. rer. Pr. III, 633.

Um dieselbe Zeit war auch Arnswalde in Feindeshand gefallen; die Bürger, voller Angst, daß sie das Schicksal von Friedeberg teilen würden, hatten trotz aller Kriegsbereitschaft des Vogts diesem erklärt, daß sie sich dem Herzoge Bogislaw von Stolp, dem eifrigsten Freunde Jagellos und Feinde des Ordens, ergeben würden, und ihren Entschluß nach Abzüge des Ordensherrn auch wirklich ausgeführt. So wichtig erschien der Besitz der Stadt, daß sie von den Polen dauernd besetzt gehalten wurde.¹⁾ Als dann aber die Pommern auch vor Dramburg erschienen, wurden sie von den Bürgern mit Hilfe des Ordensvogts gründlich abgewiesen.²⁾

Wenn nun damit auch der große Krieg wieder einen Augenblick dem Lande fernblieb, so waren die folgenden Jahre doch um nichts ruhiger, an eine Erholung des geängstigten Landes war nicht zu denken, vielmehr waren die Überfälle zahlreicher und verheerender als je zuvor, waren doch jetzt auch Zantoch und Arnswalde in der Hand offener Feinde. Wäre es nach den Wünschen der Polen gegangen, so wäre damals alles Land links der Drage, rechts der Nege ihnen zugefallen.³⁾ Mochte auch am Ende des Jahres ein sogenannter 10jähriger Waffenstillstand mit Polen zustande kommen, welcher auch Arnswalde dem Orden zurückgab, gehalten wurde er nicht; vielmehr wurden die Überfälle von Zantoch geradezu unerträglich, die ausgeraubten Grenzstädte, deren Mauern für eine wirksame Verteidigung durch die wenigen Einwohner zu groß waren, liefen jeden Augenblick Gefahr, von neuem überrumpelt zu werden; der kaufmännische Verkehr nach Polen hinein hatte ganz aufgehört; überdies hatten die Vögte nicht nur allen finanziellen, sondern auch idealen Credit verloren; nicht nur, daß sie völlig mittellos waren — der eine klagt, daß er schon alle seine Diener habe entlassen müssen, der andere, daß er kaum die Zehrung für seine Person bezahlen könne — sondern durch unregelmäßige Verwendung der jeweilig von Preußen eingehenden Gelder hatten sie die Stände so gegen sich und die ganze Ordensherrschaft eingenommen, daß die Ritterschaft geschlossen, dem Hochmeister zu Leibe zu gehen und Abhilfe zu verlangen begehrte, und die Städte hatten ihrerseits

¹⁾ Dlugosz II, 527. cf. auch Barthold, IV, 97.

²⁾ Ungeedr. R. St.-Arch. Schiebl. XIV, 43.

³⁾ Nur als ein Entwurf ist jene Grenzurkunde des Jahres 1433 aufzufassen. Voigt, Neumärk. Forschungen, IV, 96.

mehrere Tage und Gespräche zu Landsberg und Dramburg mit einander, ohne daß der Vogt zugezogen wäre; daß es zu des Ordens Bestem wäre, glaubt er nicht annehmen zu dürfen.

Am 4. Okt. 1435 muß der Vogt selbst eingestehen, daß er sich gar nicht wundern würde, wenn die Leute endlich mit den Feinden gemeinschaftliche Sache machten, da sie ja für alle seitens des Feindes erlittene Unbill nicht entschädigt würden. Die Not wäre bei ihm selbst so weit gediehen, daß er trotz des ausdrücklichen Verbots einen Einfall ins Polnische gemacht und vor Krone genommen hätte, was er hätte bekommen können.

Endlich 31. Dez. 1435 kam zu Brzesz ein Friede zustande, welcher wenigstens für die nächste Zeit thatsächlich einmal Ruhe brachte. Infolgedessen wurden bei der 1441 erst zu Ende geführten Grenzregulierung von der Neumark die Gebiete von Friedland und Tüz, welche nominell immer noch ihr zugehörig gewesen waren, losgetrennt und auch formell an Polen überlassen, alles andre dagegen zurückgegeben; so kehrien Arnswalde, Falkenburg, Neuwedel unter die Ordensherrschaft zurück, die Johanniter aber in Zantoch, auf welches Polen ebenfalls verzichtete, erkannten jetzt ebensowenig wie früher die Oberherrschaft der Marienbrüder an, und bald kam die Burg in die Hände der märkischen Hohenzollern.

Mochte auch die Rückgabe der 3 Städte unter allerhand Vorwänden noch verzögert werden,¹⁾ so konnte man doch in den eingesicherten Orten nun ernstlich einmal darangehen, die Häuser wieder aufzubauen, überhaupt sich wieder wohulich einzurichten, nachdem so lange alle darauf gerichteten Versuche von den Polen absichtlich verhindert worden waren. Die schon im Jahre 1433 von dem Vogte erteilten Steuererlasse — für das am schlimmsten mitgenommene Wolzenberg auf 10 Jahre — und die Berechtigung, das Bauholz den fiskalischen Forsten zu entnehmen, werden jetzt erst recht zur Perzeption gekommen sein und ihre Wirkung nicht verfehlt haben.²⁾ Und wenige Jahre später erlangte dann die Stadt seitens des Vogts Johann von Stodheim, welcher sich damals in Hermsdorf aufhielt, ein großes Privileg, die Bestätigung ihrer angeblichen, althergebrachten Privilegien enthaltend, welche bei der Zerstörung durch die

¹⁾ So z. B. die von Arnswalde, weil der Komtur von Christburg nicht verabredetermaßen zur Übernahme zur Stelle wäre. R. St. A. Schiebl. XIII, 103.

²⁾ Voigt Neumark S. 221 Anm. I.

Köper und Polen ihnen abhanden gekommen. Dieses zwar nicht im Original, aber in einer ganzen Zahl von Abschriften erhaltene Diplom, welches ihnen und ihren Nachkommen alle „Privilegien, Gerechtsame, Freiheiten und Zugehörungen wieder verbrieft“, ist für unsere Kenntnis von den älteren Besitztümern und Gerechtsamen der Stadt von größter Wichtigkeit; die Fischerei im Stadtfleße, die 4 Eeen auf der Feldmark Wolgast, die Weide- auch Holzgerechtigkeit in der Driesenschen Heide, der Besitz des Untergerichts, das Rechtsverhältnis zum Müller auf der jetzt zu dem Orden gehörigen Stadtmühle, die allerdings zweifelhaft ausgedrückte Zollfreiheit, alles das sind Dinge, über welche wir aus unserer Urkunde entweder einzig oder doch in ergänzender Art und Weise unterrichtet werden.¹⁾

Derselbe Vogt, Hans von Stockheim sowohl, wie sein Nachfolger, bemühte sich nun freilich auch in Bezug auf Handel und Verkehr Ordnung in die Verhältnisse zu bringen, zumal diese bei der steten Beunruhigung durch feindliche Streifzüge — sogar ein mecklenburgischer Fürst erschien auf dem Schauplatze — am meisten leiden mußten.²⁾ Immerhin mochte die Lage der Bewohner der Neumark in den folgenden Jahren eine bessere sein, die schlimmsten Feinde, die Polen, verhielten sich im allgemeinen ruhig und die Einfälle von Pommern her trafen meist nur die Gegend um Schivelbein.³⁾

Schlimmer war die Lage des Ordens selbst, dem die Städte schon ganz offen absagten, und dem endlich in der Person des Kurfürsten Friedrichs II. der gefährlichste Konkurrent um den Besitz des ganzen Landes erwuchs. Anfangs trat dieser mit seinen Ansprüchen nur versteckt hervor; zunächst ließ er seinen Lehnsmann, den Grafen von Lindow, ungehindert, als derselbe, gewiß nicht ohne sein Vorwissen, Raubzüge in die Neumark vornahm; der Orden, allein nicht imstande, den Lindower zu bestrafen, suchte vergebens den Kurfürsten hierfür zu gewinnen. Dann trat dieser offener mit seinen Absichten hervor und erklärte auf Grund der Unteilbarkeit der Mark als eines Kurlandes, nach der goldnen Bulle hätte die Neumark garnicht vom

¹⁾ Ein sehr mangelhafter Abdruck der Urk. bei Riedel A. 24, 146; wir geben hinten in der Beilage einen besseren Abdruck.

²⁾ Siehe die Bestimmungen desselben über Preise der Waren und der Leistungen der Handwerker. R. A. 24, 149 u. 152.

³⁾ Voigt, Neumark S. 243.

Hauptlande abgetrennt werden dürfen und gehörte de iure nach wie vor zur Mark. Wohl suchte sich der Orden durch ein Bündnis mit dem unsicheren Herzog von Stolpe, Bogislaw, einigermaßen gegen einen möglichen Krieg zu schützen, erhielt aber auch hier nur die Zusage bewaffneter Neutralität; der Kurfürst, nicht wählerisch inbezug auf seine Mittel, war zweifellos der überlegene, und wenn er vorläufig auf dem im Oktober stattfindenden Tage von Frankfurt noch auf die Erwerbung verzichtete und sich mit einer Abfindung von 30000 Gulden begnügte, so war damit sein Plan nur aufgeschoben. Er erkennt ausdrücklich an, daß er keine Ansprüche auf die Mark auf Grund der goldnen Bulle zu machen berechtigt sei und verspricht dem Orden Hülfleistungen, ohne sie doch zu leisten, vielmehr beunruhigte er den Orden immer von neuem, so auch namentlich durch den Erwerb der Burg Zantoch, welche er 1445 den Johannitern abkaufte, und den dort vorgenommenen Brückenbau.

Die Vögte aller Mittel bar, sehen diesem Treiben durchaus machtlos zu; kam es irgend zu einem ernstlichen Kriege, dann war das Land schuglos, da die Ordensburgen völlig unbewehrt waren. Wohl versuchten sie daher zu verschiedenen Malen auf Befehl des Hochmeisters, das Land selbst zu einer Aufbringung der Kosten heranzuziehen, im März 1446 schlug der Vogt den Städten auf dem Tage von Soldin eine Getränkesteuer vor, welche nach seiner Ansicht ja lediglich von den Konsumenten getragen werden würde¹⁾ und später machte man einen Anlauf, wenigstens eine Verproviantierung der wichtigsten Grenzplätze durch Heranziehung jeder Hufe zu einer Lieferung von 1 oder doch $\frac{1}{2}$ Scheffel Korn zu erreichen²⁾ aber es

¹⁾ Niedel B. 4, 288 u. 289. Voigt, Neumark 262 ff. Voigt, *Nied. Forschungen* VI, 151 ff. Die Neumark wird hier bezeichnet als „etwas die Landsbergische Mark, und darnach die Neumark über Oder genannt.“ Nach Eckert, *Landsberg* S. 104 Anm. 8, wäre diese Bezeichnung lediglich der möglichst genauen Bezeichnung wegen gewählt; mag sein, aber erklärt ist damit dieser sonst nie vorkommende Name nicht; wir werden vielmehr annehmen müssen, daß seitens der markgräflichen Bevordneten gerade auf den ehemals von den Askaniern seit 1291 geführten Titel eines Markgrafen von Landsberg hingewiesen worden ist, um die Ansprüche des Kurfürsten mit zu erweisen, wobei dieser Titel von ihnen — ob unbewußt oder wider besseres Wissen — eben auf die Neumark statt auf die diesen Namen tragende Mark in Thüringen gedeutet sein dürfte.

²⁾ Voigt, *Neumark* S. 286 und Anm. 3.

³⁾ Ebenda. S. 327.

scheint nicht, als wenn man sich in der Mark zur Bewilligung dieser Forderung verstanden hat; der Orden war den Neumärkern bereits völlig gleichgültig geworden, hatte doch auch der neue Hochmeister, seit März 1450 Konrad von Erlichshausens Nachfolger und zugleich sein Vetter, für das Land so wenig Interesse, daß er erst im Frühling 1451 Gebietiger zur Entgegennahme der Huldigung absandte. Ob dieselbe geleistet wurde? Bedenkt man, daß um jene Zeit nicht ohne Verschulden des Hochmeisters die Stände immer offener gegen das Ordensregiment Front machten, so ist leicht möglich, daß auch in der Neumark manche die Huldigung weigerten. Zu einer gedeihlichen Thätigkeit war für den letzten Ordensvogt, Christoph Eglinger, kein Raum mehr; und als dann in Preußen der Aufstand in hellen Flammen ausbrach, die verbündeten Städte sich in den Besitz vieler Ordensburgen zu setzen begannen, und gleichzeitig die Polen von neuem zum Kriege rüsteten, da war der einzige, der helfen konnte und vertragsmäßig hätte helfen müssen, Kurfürst Friedrich von Brandenburg, den der Hochmeister flehentlich um Hülfe anrief. Jetzt war die Frucht, die so lange begehrte, reif zum Pflücken; als der Gesandte des Hochmeisters Ende Februar des Jahres 1454 in Cöln ankam und die Finanznot des Ordens dem Kurfürsten klagte, da war dieser schnell entschlossen; er versprach dem Orden 40 000 rheinische Gulden, wenn er ihm das Land über Oder — die Neumark — verpfändete,¹⁾ und wohl oder übel mußte der Hochmeister einwilligen.

Wohl weigerten sich anfangs die Stände des Landes, dem neuen Herrn zu huldigen, hatte ihnen der Polenkönig doch, wie der Vogt erfuhr, lockende Versprechungen gemacht; endlich aber, als sie auch von dem Hochmeister an den Kurfürsten gewiesen wurden, und dieser ihre Privilegien in ganzem Umfange bestätigte, auch ihnen Unterhalt und Schadloshaltung bei allen Kriegseleistungen zusagte²⁾ da fügten sie sich allmählich, und der Hohenzoller war seitdem Herr in der Mark.

Auch Driesen und Schivelbein, welche anfangs nicht in den Kauf mit eingeschlossen waren, gingen noch in demselben Jahre in den Besitz des Kurfürsten über, auch wurde die bisherige pfandweise Überlassung in eine erbliche umgewandelt, die Wiederkaufssumme für die Zeit nach Friedrichs Tode auf 100 000 Gulden festgesetzt.

¹⁾ R. B. 4, 483.

²⁾ R. B. 4, 484.

In Driesen war die letzte Zeit Dietrich von Kaltenborn Burgvogt des Ordens gewesen. Für seinen Unterhalt war er unter anderem auch auf Hebungen in Friedeberg und Woldenberg angewiesen; erst nachdem seine Ansprüche durch den markgräflichen Vogt Paul von Kumerstorff abgelöst worden waren, räumte er Burg und Stadt.¹⁾ An seine Stelle setzte Friedrich im Jahre 1457 den Ritter Claus Sparr, der zugleich zum Vogt der Neumark ernannt wurde und die Vogtei zwischen Drage und Nege, zu welcher die Kreise Arnswalde und Friedeberg gehörten, zur Verwaltung und gleichzeitig als Hebezbezirk für die eigenen Bedürfnisse bekam. Die Urbede von W. war ebenso wie die von Friedeberg ihm angewiesen.²⁾

5. Die Zeit der ersten Hohenzollern.

Nun beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Neumark und somit auch unserer Stadt. Die Zeit der ewigen Unruhe, wo der Städter nie ohne Furcht vor feindlichen Streifzügen oder adligen Straßenräubern die Thore seiner Stadt verlassen durfte, hat ihr Ende erreicht; Ruhe und Ordnung kehren wieder in das Land ein.

Aber freilich, auch die Zeit der politischen Ungebundenheit, welche nahe an Unabhängigkeit grenzte, hat hiermit aufgehört; fortan beginnt die straffe Herrschaft der Hohenzollernfürsten, welche die Kräfte der Länder sich und dem allgemeinen Besten dienstbar zu machen wissen, wo sie sie finden.

Zunächst freilich zog ein friedlicher Zustand für unsere Grenzgebiete noch nicht ein.

Der Markgraf, durch seine Beziehungen zu Polen sowohl wie zum D. Orden besonders zu der Rolle eines Vermittlers geeignet, unternahm es noch 1455, eine Ausöhnung der feindlichen Parteien ins Werk zu setzen. Anfangs wollte König Kasimir von der ganzen Sache nichts wissen, dann aber ließ er sich zu einem Waffenstillstande und einer Zusammenkunft mit Friedrich bewegen, nachdem die Verhandlungen durch Gesandte geführt worden waren. Bei dieser

¹⁾ Ugedr. Geh. St.-Arch. N. 443, 22a.

²⁾ N. A., 24, 168 ff. Tren, S. 125 läßt ihn auch infolge unrichtiger Interpretirung der Urk. die Gerichte und die Mühlenpacht in den beiden Städten zuweisen, welche sich der Kurfürst vielmehr vorbehält. Claus Sparr wird später mehrfach erwähnt. S. ebenda S. 178.

Gelegenheit aber gewannen die Polen den Eindruck, als wollte Friedrich sie zu Gunsten des Ordens hintergehen, die Verhandlungen wurden abgebrochen und die Feindseligkeiten begannen aufs neue; ja sie kehrten sich seitens der polnischen Edlen sogar gegen Friedrich selbst als den Beschützer des Ordens, der durch den Ankauf der Neumark ihnen den sichern Bissen vor dem Munde weggeschnappt hätte.¹⁾

So muß denn bereits 1456 der Markgraf Klage führen, daß ihm die Polen die Dörfer überfallen und ausziehen. So wurde Arddentin (Regentin) und 9 andere Dörfer rein ausgeplündert, die Gotteshäuser beraubt und alles, was nicht niet- und nagelfest war, weggeführt,²⁾ auch ein Bürger W., Joh. Günther, wurde von ihnen gefangen und nach Konig verkauft, wo er noch 1460 saß.³⁾ Da war es denn kein Wunder, daß auch die Märker ihrerseits zu Repressalien griffen, die Verwilderung der Gemüter ließ sich ja überdies nicht mit einem Male bannen. So klagten denn nun auch ihrerseits die Polen, daß ihnen seitens der Bürger von W., Friedberg und Neeg, auch seitens der Vorhauer arge Beschädigungen zugefügt worden seien. Namentlich scheinen, wie das ja bei der Lage der Stadt nicht weiter verwunderlich ist, unsere Bürger beteiligt gewesen zu sein; sämtliche Ratmänner, wenn anders ich die Namenreihe recht verstehe, 7 an der Zahl, werden als beteiligt aufgeführt.⁴⁾

Nach dem Jahre 1456 werden zunächst keine weiteren Belastigungen erwähnt; die Polen waren mit dem preussischen Kriege beschäftigt, und dahin fanden denn auch alle überschüssigen Kräfte Abfluß.

Nach kurzer Zeit aber begann für Markgraf Friedrich ein neuer schwerer Konflikt mit Pommern. 1462 war die Stettiner Linie des Greifenhauses ausgestorben, und Friedrich erklärte das Land für erledigtes Lehen und wollte es einziehen. Aber weder die

¹⁾ Dlugosz III, S. 173 u. 176. Caro V, 73 f.

²⁾ R. A. 24, 165, 166, 167.

³⁾ R. A. 24, S. 180 oben.

⁴⁾ R. A. 24, 180. Wie es scheint, hatten sie wie auch die andern städtischen Ratmänner den Kastellan von Gnesen, den von Czarnkow, auf einer Reise stark geschagt, oder zum mindestens sehr wenig glimpflich behandelt. Vergl. Treu, S. 125, welche seiner Annahme gemäß hier hinter dem polnischen Dobrygniew wieder Kruswalde sucht, das doch als Chozno gleich nachher erscheint.

Stände noch die Wolgaster Linie der Herzoge ließ dies zu, und so begann die als Stettiner Erbfolgestreit bekannte Fehde, welche in letzter Zeit mehrfach eine sachgemäße Darstellung gefunden hat.¹⁾

Während die westlichen Teile der Neumark mehrfach durch die Kriegswirren in Mitleidenschaft gezogen wurden, namentlich Arnswalde und Reetz, auch Schivelbein, welches damals die bekannte Fehde gegen Kersten von Wopersnow und die Belgarder siegreich durchfocht, blieben die südöstlichen Striche naturgemäß zunächst verschont; aber die anderweitige Inanspruchnahme des Markgrafen ließ von neuem seitens polnischer Nachbarherrscher Räubereien entstehen,²⁾ und bald hatten dieselben Gelegenheit, ohne selbstthätig vorgehen zu müssen, den Brandenburgern erheblichen Schaden zuzufügen.

Friedrich hatte Ende 1466 mit einem größeren polnischen Söldnerhaufen einen Vertrag abgeschlossen, um ihn gegen Pommern zu verwenden; der Hauptmann hatte dann aber den Vertrag in dieser Form nicht anerkannt, vielmehr versucht, noch bessere Bedingungen zu erzielen; als ihm das durch Güte und Drohungen nicht gelang, begann er erst von Polzin aus räuberische Einfälle in die Neumark zu machen, und zog dann, da er hier nicht zum Ziele zu kommen hoffte, weiter südlich, wo ihn die schon ganz polonisierten Wedel von Tüg mit offenen Armen aufnahmen. Der Paß von Hochzeit konnte ihnen hier leicht einen Weg in die Mark bieten; zwar schickte Friedrich II. seinerseits seinen Hauptmann Burchard Bapstein nach W., um nötigenfalls die Stadt und die Umgegend mit Macht zu verteidigen, auch wurde die Brücke bei Hochzeit abgebrochen, da man namentlich für Marienwalde fürchtete, und auf der andern Seite kam der polnische Kastellan scheinbar seinen Wünschen entgegen, indem er den Söldnern Angriffe auf die Mark und märkische Unterthanen verbot, aber es war dies nicht recht ernst gemeint, hatte doch der Hochmeister es für nötig gefunden, allen Ernstes einem Gerücht zu widersprechen, wonach er sich mit dem Polenkönige zum gemeinsamen Angriffe auf die Neumark verbündet haben sollte, und auch über die zur Burg Driesen gehörigen Güter

¹⁾ Gaethgens, Die Beziehungen zwischen Brandenburg und Pommern 1440—1470. Straßburg 1890 und Nachzahl, der Stettiner Erbfolgestreit 1464—72. Breslau 1890.

²⁾ R. A. 24, 187.

Trebitsch und Gottschim hatte es kürzlich neue Reibereien mit den Polen gegeben. So mußte denn der Kurfürst gegen die Räuber das Land selbst, so gut es ging, schützen, und ließ auch den Hegeru der Söldner, den Wedel, Absage thun. Zwar stellten sich die Söldnerführer, als seien sie bereit, von neuem mit den Bevollmächtigten Friedrichs zu unterhandeln, erbaten auch für ihre Abgesandten freies Geleit an den Kurfürsten selbst, gleichzeitig aber unternahmen sie einen Handstreich auf W., dessen Mauern sie, wie es scheint, nächtlicher Weile zu erklettern versuchten. Hier zurückgeworfen, plünderten sie noch 2 Dörfer aus, ohne indeffen zu brennen, und kehrten dann nach Polen zurück. Es geschah dieses in der Charwoche 1467.¹⁾ Zweifellos mußten diese Beunruhigungen für W. sehr nachtheilig sein, da sie den ganzen Verkehr mit Polen, auf den W. zum guten Theil angewiesen war, wieder lahm legten. Die Brücke bei Hochzeit, welche ihn vermittelte, war abgebrochen, Weg und Steg war unsicher, aber bald ging dieser Trubel vorüber, und so war Woldenberg samt seiner Umgebung in den nächsten Jahren wesentlich besser daran als die nach Pommern zu gelegenen Orte, welche, nachdem der Vertrag von Soldin vom Jahre 1466 seitens der Pommern keine Anerkennung gefunden hatte, durch Herzog Erich mehrere Jahre lang heimgesucht wurden.²⁾ Wohl gelang es dem Kurfürsten, wenigstens den Frieden mit Polen zu wahren, obwohl Herzog Erich sich eifrig bemühte, König Kasimir, der ohnehin auf Friedrich erbittert war, zum Kriege zu treiben;³⁾ auch das Land Bernstein, das seit über 100 Jahren der Mark verloren gegangen war, gewann er zurück;⁴⁾ aber seinen Hauptzweck, die Erwerbung Stettins erreichte er nicht; dieser Mißerfolg bestimmte ihn denn Mitte 1470 zur Abdankung; sein Bruder Albrecht, der brandenburgische Achill, folgte ihm als Kurfürst. Die Stände, namentlich die Städte, mochten sich von diesem nichts Gutes in bezug auf die Wahrung ihrer Privilegien versetzen, da er von seiner Regierung in Franken her als Feind der Städte ver-

¹⁾ Siehe den Brief Paul Moliers an den Kurfürsten vom 26/27. März. Riedel C. I, 420 ff. Treu S. 127. Vergl. Nachschl. a. a. O. S. 176 ff.

²⁾ Gaethgens, a. a. O. S. 125 ff. Riedel A, 18, 426. Buchholz III, 135.

³⁾ Dlugos II, Sp. 432.

⁴⁾ Riedel B. I, 136 ff. Nachschl. S. 262.

schrien war; jedenfalls beschlossen sie ein möglichst gemeinsames Vorgehen in allen diesbezüglichen Fragen. In der That zeigte sich ja bald genug, wie berechtigt die Besorgnis vom Standpunkte der Privilegierten aus gewesen war, in der von Albrecht beabsichtigten Einführung der Bierziese.¹⁾ Aber Albrecht, obwohl auch ihm eine glückliche Durchführung des pommerischen Erbfolgestreits am Herzen lag, weilte doch vielfach auch jetzt noch in seinen fränkischen Landen, indem er die Verweisung der Mark seinem Sohne Johann, dem nachmaligen Kurfürsten Johann Cicero auftrug; dieser, welcher nach nicht ganz kontrollierbaren Angaben seine besondere Residenz in Küstrin genommen haben soll,²⁾ führte den Kampf mit Pommern fort, zeitweilig unterstützt von seinem Vater, und 1472 kam es auch zu einem vorläufigen Frieden, welcher aber nicht von Dauer war und gegen Ende des Jahrzehnts wieder heftigen Kämpfen Platz machte,³⁾ welche zwar den gewünschten Erfolg nicht hatten, Bernstein und andere feste Plätze in der Uckermark aber bei Brandenburg ließen.

Auch nach Süden hin erfolgte bald nachher eine Vermehrung brandenburgischen Besitzes dadurch, daß nach jahrelangen Fehden, welche sich auf Erbanprüche von Markgraf Albrechts jugendlicher Tochter Barbara stützten, im Jahre 1482 und definitiv im Jahre 1490 die Herrschaften Krossen, Züllichau, auch Sommerfeld und Bobersberg vom Herzogtum Glogau getrennt und mit der Mark vereinigt wurden⁴⁾.

Trotz dieser Unruhen war die Zeit, in der wir uns hier befinden, wohl die Blütezeit der märkischen Städte, nicht sowohl in Bezug auf politische Selbständigkeit und Machtsstellung, als vielmehr auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Reichtum; mit ihren Mitteln und ihren Mannschaften wurden hauptsächlich die Kriege geführt⁵⁾

¹⁾ Schmoller, Epochen der preuß. Finanzpol. Zeitschrift für Gesetzeskunde 1887. S. 43.

²⁾ Lockel Marchia illustrata, Handschrift der kgl. Bibl., cf. Kutschbach, Küstrin, S. 37. Buchholz III, 211.

³⁾ Buchholz III, 190 ff. Barthold IV, 394 ff.

⁴⁾ Buchholz III, 208 ff. Da auch Stettin seit 1462 zur Mark gehörte, so ist damit um diese Zeit der größte Umfang märkischen Gebietes erreicht.

⁵⁾ Man beachte nur die Aufzeichnungen des Frankfurter Stadtschreibers Stajus, Riedel D 1, 338 ff. Ledebur, Archiv I, 259. Vergl. besonders hierüber auch Albrechts Briefe an seinen Sohn Johann. Forsch. z. pr. Gesch. n. L. XIX, 10 u. 20.

und doch blieb noch genug vorhanden, um kirchliche Anstalten reichlich zu dotieren und selbst ein behagliches Leben zu führen. Gerade für diese Zeit sind aber die Nachrichten über unsere Stadt so spärlich, daß wir so gut wie gar nichts von ihrem inneren Leben erfahren. Es will nicht viel besagen, wenn 1473 der Name der Stadt in Urkunden mehrfach genannt wird, welche Kaufverträge zwischen in Woldenberg wohnhaften Edlen einerseits und dem Kloster Marienwalde andererseits enthalten ¹⁾, aber soviel ersehen wir doch auch hieraus, daß das städtische Leben für den Landadel einen Anziehungspunkt bildete, indem er sich hier gern niederließ; Familien, wie die Alebow, Gramme, Borhawer, Steinwehr und Bornstedt, Falbe, Kremkow, Lode, bei deren einzelnen die Ritterbürtigkeit im Zweifel steht, wohnten damals in der Stadt, und wenn sie auch von den Leistungen für die Kommune vielfach befreit waren, so wurde doch durch sie der Stadt Geld zugeführt und ein regerer Verkehr der Stände gefördert. Einzelne dieser Familien nahmen sogar später dauernd ihren Wohnsitz in der Stadt, sei es, daß sie ihren Landbesitz veräußerten, wie die Lode, sei es, daß sie schon verarmt waren, wie die Falbe; auch die Nennung des ältesten uns bekannten Stadtpfarrers, Merten Kock, verdanken wir jenen Urkunden.

Bald nachher, es war bereits unter dem Regiment des neuen Kurfürsten Johann Cicero, der am 11. März 1486 seinem Vater gefolgt war, brannte die Stadt zu einem guten Teile ab; obwohl auch damals noch, sofern nur die Mobilien gerettet wurden, ein solcher Schaden nicht so viel auf sich hatte, wandten sich doch Bürgermeister und Rat mit der Bitte um Hülfe an den Kurfürsten und erhielten nach dem Herkommen für den geschädigten Teil der Bewohner auf 4 Jahre einen völligen Erlaß von allen Landessteuern, auch wurden ihre Zahlungsverpflichtungen gegen alle Privatgläubiger auf ebenso lange Zeit suspendiert ²⁾.

So können wir denn annehmen, daß die Stadt sich verhältnismäßig rasch von dem Verlust wiedererholt hat. Die ziemliche Anzahl von Vikarien und Altären an der Pfarrkirche — der Name Marienkirche wird damals noch nicht genannt — welche wir in den nächsten Jahren kennen lernen, stehen fast alle zur Kollation städtischer Bürger

¹⁾ Niedel A 19, 495, 496, 498. Tren, S. 129.

²⁾ Niedel A 18, 346. Tren, S. 130.

oder des Rats und zeigen uns, daß die Mittel der Bürgerschaft durch den Brand nicht auf längere Zeit erschöpft waren¹⁾.

Je mehr äußere Ruhe von Kriegen und innere Sicherheit dank der Friedfertigkeit und Energie der Landesherrn einzogen, desto mehr blühte Handel und Wandel, desto mehr hoben sich die Gemeinwesen. Als Herzog Bogislaw X. von Pommern nach dem Tode seiner brandenburgischen Gattin die 1479 seitens Johann Ciceros mühsam erfochtene Lehnsabhängigkeit von Brandenburg 1492 von neuem aufsocht, gab Johann um des lieben Friedens willen nach, an Stelle der Abhängigkeit Pommerns von Brandenburg erwarb letzteres im Vertrage von Pyritz das Anfallsrecht nach unbeerbtem Tode des letzten pommerschen Herzogs.²⁾ Ebenso strafte Johann im Innern die Friedbrecher ohne Unterschied der Person mit starker Hand und gab damit seinem ihn 1499 beerbenden Sohne das Vorbild, das er sein Lebenlang hochgehalten hat, auch ohne daß ein Testament ihm diese Grundsätze besonders ans Herz gelegt hätte. Joachim I., dem man den Beinamen eines Nestor gab, hat denn auch das Land innerlich und äußerlich in dem friedfertigen Zustande zu erhalten gewußt. In ganz jungen Jahren zur Regierung gekommen, so daß anfangs die Frage nach Einsetzung eines vormundschaftlichen Regiments von den Verwandten erwogen wurde,³⁾ machte er sich doch bald von allen äußeren Einflüssen los und zeigte früh eine besondere Selbständigkeit des Charakters; sein in der Mythe übertriebener Kampf gegen die Rechte des mittelalterlichen Junkerübermutes,⁴⁾ die Gründung der Universität Frankfurt, die Reorganisation des Kammergerichts, seine schroffe Stellung gegenüber der Reformation der und endlich die Aufrichtung eines dauernden Friedens mit Pommern durch Abschluß des Erbvertrages von Grimnitz im Jahre 1529, das sind die besonders hervorspringenden Punkte aus der Regierungsthätigkeit dieses Fürsten.

¹⁾ S. in Clempius dipl. Beiträgen zur Gesch. Bogislafs X. das von Georg von Putzamer, damaligem Verweser des Bistums Ramin, geführte Registram Administrationis episcopatus Caminensis 1489—1494. Wir kommen hierauf noch bei der Übersicht über die kirchlichen Verhältnisse des näheren zu sprechen.

²⁾ Barthold, IV, 481. Schwarz, Pomm. Lehnshistorie S. 655.

³⁾ Wagner, der Regierungsantritt Joachim I. B. p. G. u. L. XIX, 505 ff.

⁴⁾ Siehe v. Buttlar, der Kampf Joachims gegen den Adel seines Landes. Dresden 1889.

Bereits wenige Wochen nach seinem Regierungsantritte finden wir den noch nicht 16 jährigen Joachim in der Neumark, woselbst er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Albrecht auf den Tagen von Königsberg, Soldin, Friedeberg, Arnswalde, Landsberg, Dramburg und Schivelbein die Huldigung der Mannen und Städte entgegennahm.¹⁾ In Friedeberg huldigten auch W. und die hier und in der Umgegend angehörenden Vasallen. Als in W. selbst angefahren erschienen damals die von Bornstedt und von Vorhauer, beide Familien in großer Kopffzahl; auch Drewes Lode auf Nolsdorff, dessen Sohn das Dorf später an die Stadt verkaufte, interessiert uns unter der Zahl der Mannen. Von den Bornstedt heißt es unter andern, daß sie in W. einen freien Hof mit 8 Hufen Landes — es ist das heutige Rittergut — besaßen. Damals waren also nur 2 Rittergüter in der Stadt, welche von der städtischen Behörde eximiert waren. Die Zahl derselben vermehrte sich aber infolge eines neuen Brandes, welcher die Stadt im Anfange des Jahres 1507 heimsuchte. Denn Markgraf Joachim gab damals, um die Stadt möglichst bald wieder aufgebaut zu sehen, den Brüdern Schyr und Henning Kleist die Erlaubnis, auf einem ihnen angewiesenen Bauplatze Haus und Hof für sich und ihre Erben frei von aller Unspflicht anzulegen. Auf der anderen Seite aber suchte er der Stadt dadurch aufzuhelfen, daß er ihr zunächst alle Abgaben und Leistungen an ihn selbst auf 3 Jahre erließ unter der Voranssetzung, daß die Bürger nun auch eifrig an den Wiederaufbau ihrer Häuser sich machten; überdies sollte ein neuer freier Jahrmarkt, Sonntag nach Michaelis abzuhalten, den städtischen Finanzen aufhelfen²⁾.

Letzterer nahm sich Joachim überhaupt im ganzen Lande in hervorragender Weise an; seine Städteordnungen, für einzelne Orte — Soldin, Landsberg — schon früher, für alle insgesamt im Jahre 1515 erlassen, bemühen sich redlich, der Willkür in allen Zweigen der Verwaltung zu steuern, wenngleich sie das Hauptübel, die jährliche Ratsversetzung, nicht zu beseitigen wagten; auch war Joachim trotz seiner energischen Stellung gegenüber dem Adel demselben — nicht eben zum Vortheil der Städte — darin förderlich, daß er seine Niederlassung in den Städten begünstigte; die Burglehen in W. wechselten damals mehrfach den Herrn, einmal bringt Joachim das

¹⁾ R. C. II, 439 ff.

²⁾ Niedel A. 18, 255 ff. Tren. S. 141.

größere desselben durch Kauf von denen von Bornstedt sogar in seinen eigenen Besitz; aber dieser Zustand war nicht von Dauer, ein unmittelbarer Einfluß eines kurfürstlichen Beamten, der hier etwa angesetzt worden wäre, ergab sich nicht, vielmehr blieb die Stadt nach wie vor dem Amte Driesen unterstellt, dessen Hauptmann auch jetzt wie seit langen Jahren die Urbede und die Zölle von W. in Empfang nahm.¹⁾

Die wohlthätigen Folgen der ruhigen Zustände treten uns denn auch bei W. dadurch offen entgegen, daß die Stadt trotz des Brandes des Jahres 1507 14 Jahre später im Stande war, die allerdings wüste Feldmark Rohrsdorff von Jacob Lode käuflich an sich zu bringen, die erste Erweiterung des städtischen Besitzes seit 175 Jahren und auch die letzte.²⁾

Trotzdem scheint die Stadt mit den übrigen Orten der Neumark nicht gleichen Schritt in der Entwicklung gehalten zu haben.

Wenn wir oben S. 44 constatieren konnten, daß W. im Jahre 1374, was die finanzielle Leistungsfähigkeit angeht, sich mit Schönfließ in die 6. Stelle teilte, nur von Arnswalde, Landsberg, Königsberg, Friedeberg und Soldin und z. T. auch nur unbedeutend übertroffen wurde, so erscheint es 1529 in einem wohl gelegentlich der Fehde gegen den Lausitzischen Edelmann Nickel Minkwitz zwischen dem Landvogte einer- und den Städten andererseits abgeschlossenen Vertrage recht sehr im Hintertreffen; die Zahl der für den Feldzug gestellten Landsknechte, bei W. nur 8, beträgt bei Königsberg, Arnswalde das fünffache, bei Friedeberg 27, nur Morin, Lippehne und Berlinchen mit je 5 blieben noch hinter W. zurück, während Küstrin auf ungefähr gleicher Höhe erscheint.³⁾ W. war eben damals, gerade

¹⁾ Niedel A. 18, 358, 24, 234 n. Ranmer, cod. cont. II, 283.

²⁾ H. A. 18, 361. Tren S. 143.

³⁾ Beckmann III, Küstrin S. 2. Die Angabe der Zahl für Dramburg, 10, ist an allen andern Stellen, bei Seiffert, Rentschbach etc. unwichtig. Beckmann schreibt 20. Daß diese Zahl die richtige ist ergibt sich schon daraus, daß sonst an der Gesamtsumme von 250 10 fehlen würden. Übrigens ist ein verlässlicher Maßstab aus einem Aufgebot von Kriegsknechten nicht zu gewinnen, zumal wir es möglicherweise mehr mit einer freiwilligen als einer offiziellen Leistung zu thun haben. Wenn übrigens 1455 W. unter den Städten vor Friedeberg, Bärwalde und Schönfließ erscheint, unmittelbar hinter den Hauptorten der Vogteien, so wird man auch daraus keine absoluten Schlüsse auf die relative Größe ziehen können.

wie heute eine kleine Landstadt, welcher allerdings städtische Gerechtsame das Monopol für den Verkehr mit den Bauern der Umgegend verschafften, Handel und Wandel aber fand doch nur im bescheidenen Maße nach Polen statt, Handwerk und Ackerbau nährten die Bewohner und mochten sie allmählich zu leidlichem Wohlstande bringen, mit den größeren gewerb- und handeltreibenden Städten aber konnte die Stadt in der Entwicklung nicht gleichen Schritt halten.

Es würde sich empfehlen an dieser Stelle, bei dem Regierungsantritte Markgraf Johannis, angelangt, die fortlaufende Darstellung zu unterbrechen, um die innere Entwicklung, wie sie sich im öffentlichen Leben sowohl wie im privaten, im Gerichts-, Verkehrs- und kirchlichen Leben in den bisher besprochenen Jahrhunderten vollzogen hat, in einzelnen Übersichten zu behandeln. Es ist mehr als ein Umstand, der veranlassen könnte, gerade an dieser Stelle einen solchen Rückblick vorzunehmen, zunächst beginnt an sich mit dem in Rede stehenden Zeitpunkte für die Neumark eine neue Ära insofern, als mit Johann von Küstrin und durch ihn diese Provinz eine selbständige Regierung mit eigener Verwaltung und eigener Gerichtsorganisation dauernd, eine solche bezüglich des direkten Steuerwesens bis auf die Einführung der Accise erhalten hat, sodann liegt in dem zeitlich ziemlich zusammenfallenden Vorgang der Einführung der Reformation und des Kaiserrechts eine weitere Veranlassung zum ruhigen Verweilen, fällt doch die Loslösung vom Joche Roms in kirchlicher mit der Unterwerfung unter dasselbe in rechtlicher Beziehung fast genau zusammen. Wohl vollzieht sich ja die Reorganisation des Erbrechts z. T. auf römischrechtlicher Basis noch unter Joachim I. durch Einführung der nach ihm benannten Constitution, aber gerade in W. läßt sich an der Hand der Erbschichtungen, wie sie im Stadtbuche vorliegen, erweisen, daß die Durchführung jener Verordnung auch unter Johannis Regierung nur sehr allmählich erfolgte, nachdem die alten nach märkischem Recht gebildeten Richter sich aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen hatten.

Endlich ist die Regierung Johannis der Wendepunkt für die städtische Libertät zugleich und für ihre finanzielle Blüte. Indem der Fürst die durch die Teilung des Landes vermehrte Steuerlast zum guten Teil auf die Schultern der Städte abwälzte, durch direkte wie indirekte Steuern und Zölle sie für seine fiskalischen Zwecke auf's äußerste nutzbar machte, überhaupt aber als Vertreter einer neuen

Zeit die Interessen und die Machtfrage des fürstlichen Eigenregierens überall in den Vordergrund stellte, traf er unabsichtlich aber doch sicher die Leistungsfähigkeit der Städte an der Wurzel; die ständische Finanzwirtschaft unter seinen nächsten Nachfolgern, die überall das Interesse des Adels dem der Städte vorstellte, legte diese schließlich schon lahm, ehe die furchtbare Zeit des großen Krieges den letzten Rest der ehemaligen Blüte dahinraffte.

So wäre also in der That die Gelegenheit für eine zusammenhängende Betrachtung der Kulturentwicklung hier besonders günstig, und doch werden wir uns versagen müssen, sie vorzunehmen, da es leider an Material fehlt, um auch nur ein einigermaßen klares Bild zusammenzustellen; und wo dies etwa noch anginge, da liegen die Verhältnisse so, daß das meiste durch Rückschlüsse aus den Zuständen der späteren Jahrzehnte gefolgert werden muß; also auch auf diesen Gebieten werden wir besser thun, das wenige, was uns aus dem 14. und 15. Jahrhundert bekannt ist, der Betrachtung der Zustände der späteren Zeit anzuschließen.

Nur eins dürfte sich empfehlen hier gleich zu besprechen, obwohl wir auch darauf noch zurückzukommen genötigt sein werden, den äußeren Zustand der Stadt, ihre Baulichkeiten, namentlich auch ihre Befestigungen.

Daß die Stadt aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich längs des Wassers angelegt war und sich allmählich den Berg hinan ausbreitete, hatten wir oben erwähnt. Schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts werden mehrfach die Stadtmauern erwähnt; ob damals schon in der späteren Weise angelegt, erscheint zweifelhaft; jedenfalls aber ist der dann vorhandene und in seinen Zügen und Resten noch heute erkennbare Befestigungsgürtel spätestens während der Ordenszeit geschaffen worden. Längs des Wassers aus Feldsteinen, im übrigen aus Backsteinen bestehend, zog die Mauer hinter den äußeren Häusern der jetzigen Junkerstraße direkt auf die Mitte des heutigen Rittergutes zu; von da aus, noch an der Existenz des sogenannten Storchnestes erkennbar, ging der Zug, die Nichtstraße kreuzend, auf den großen See los, von dem sie sich im übrigen in einer Entfernung von etwa 10—15 Metern hielt. Unten etwa einen Meter dick verjüngte sie sich ein wenig und erreichte, soweit wir das aus dem Ansaß am Storchneste erkennen können, eine Höhe von etwas über 6 Meter. Nur wenige Reste an einigen Hinter-

wänden von an der Mauerstraße gelegenen Häusern und Häuschen, so dem des Bahnwärters Nidel, des Briefträgers Stolz, der Frau Brechlin (am Mühlenthor), sowie Mauerfundamente in Häusern am See lassen die ehemalige Anlage erkennen. Diese Mauer zog nun aber nicht in gradem Zuge, sonst wäre sie wenig nütze gewesen, da sie ihrer Schmalheit wegen von Verteidigern nicht bestiegen werden konnte, sondern sie war von Zeit zu Zeit von sogenannten Wyß- oder Weichhäusern unterbrochen, welche ein wenig nach der Außenseite hin vorsprangen. Diese Häuser, deren es im ganzen 37 gab¹⁾, waren wohl ebenso gebaut, wie sie in Friedeberg, Schönfließ, Drossen und anderen Orten noch vielfach wohl erhalten sind; etagenweise mit Schießcharten und einer Treppe bauten sie sich auf, nach innen offen, zum Teil aus unbehauenen Granitsteinen, die Mauer noch um Mannshöhe überragend. Ihre Verteilung war derartig, daß an der Seeseite nur einige wenige, eigentlich nur an der Nordostecke, da wo das Stadtfließ aus dem See austritt, sich befanden, ebenso spärlich waren sie auch längs des Fließes selbst; über den Rest des Mauerkranzes aber waren sie gleichmäßig verteilt. Außerdem befand sich an der am meisten feindlichen Angriffen ausgesetzten Südwestecke, da wo die Mauer sich nördlich wandte, genau im Knie, ein starker Turm. Über Eck gestellt maß sein rechteckiger Unterbau 19 zu 15', bis zur Höhe von 25' bei einer Mauerstärke von 3'; der Eingang hatte eine Spitzbogenwölbung. Auf diesem oben etwas nach innen sich verjüngenden Unterbau erhob sich ein runder Turm von 15' Höhe, mit Schießcharten und früher gewiß auch mit einem kegelförmigen Dache versehen. Der Mauerzug nun war da, wo See oder Fließ nicht unmittelbar herantraten, von einem doppelten Wall und Graben umgeben, wie sich dieselben an der Südseite ja überall noch gut erkennen lassen, ohne daß wir die Tiefe der übrigens wohl zum größten Teile trockenen Wallgräben feststellen könnten.

Aus der Stadt hinaus führten endlich 2 Thore; das hohe und das niedere Thor. Jenes zwischen den Häusern des Schneidermeisters Meier und des Uhrmachers Sann belegen, war wohl das stärkere; leider existiert weder eine Beschreibung noch eine Abbildung von ihm,

¹⁾ S. Beckmanns Bericht und die Karte vom Jahre 1722 im Archiv des Magistrats.

aber aus Andeutungen können wir entnehmen, daß es über der gewölbten Durchfahrt ein Obergeschoß enthielt, das zum Teil dem Wächter als Wohnung, zum Teil als Gefängnis diente. Indessen war nur das Thor selbst vermauert und daneben eine Durchfahrt in die Mauer gebrochen; hier wie überall wußte man sich über diese eigentümliche Thatsache — wie wir schon oben erwähnten (S. 33) — keinen andern Vers zu machen, als daß die Unwesenheit des falschen Walbemar in der Stadt die Veranlassung dazu gegeben hätte. Ähnlich so wird das Niederthor gebaut gewesen sein; überdies aber hatte das hohe Thor jedenfalls noch ein äußeres Vorthor, während über die Gräben Zugbrücken führten. Endlich war der Mauerfranz auch an der Mühle und auf einer Stelle am See durch sogenannte Wasserporten durchbrochen, deren Zweck aus dem Namen erhellt; erst später wurde diejenige bei der Mühle zum Range eines Thores erhoben.

Innerhalb dieser Befestigungen lag nun die Stadt. Leider sind wir nicht mehr ausreichend in der Lage, festzustellen, welches damals die Flucht der Straßen war, denn als im Jahre 1710 fast die ganze Stadt abbrannte, da wurden Veränderungen mit dem Bauungsplan vorgenommen, über deren Ausdehnung wir nichts wissen. Soviel aber steht fest, daß der Marktplatz weiter östlich bis an die jetzige alte Marktstraße reichte, während der die Kirche umgebende Begräbnisplatz sich bis unmittelbar an den Markt, also noch weiter als heute vorschob. In der Mitte des Marktes, wohl genau an der heutigen Stelle, erhob sich das Rathhaus, mit großen gewölbten Kellern, von denen heute nur noch ein kleiner Raum vorn zur rechten Hand übrig ist, und welche einst wohl des Rates Wein- und Bierkeller, aber auch die Gefängnisse enthielten. Das sich darüber erhebende Gebäude werden wir uns als einen Bau im Stile der Kirche, gewiß durchweg gewölbt, zu denken haben. An das Rathhaus angelehnt, standen nach der Seite der alten Marktstraße hin der Brot- und Fleischcharren, während auf der andern Seite sich die Raak, der Schandpfahl befand, welcher noch sehr viel später Erwähnung findet, und vielleicht auch eine Gerichtslaube. Die heutige Nichtstraße, jetzt etwas nördlich auslaufend, ging damals wahrscheinlich direkt an dem Rat- und Gerichtshause vorbei und erhielt so ihren Namen. Auch die andern Straßen, welche aber sämtlich erst viel später erwähnt werden, hatten ihre Namen von anliegenden Gebäuden u. s. w. erhalten; ein Bedürfnis, Straßen zu benamen, bestand in dem kleinen

Orte damals noch viel weniger als heute, da auch ohne Angabe einer Straße doch jeder weiß, wo jemand zu finden ist. Selbst im Gerichtsverkehr vom Anfang des 16. Jahrhunderts finden wir die Lage von Häusern immer durch die Mitangabe der beiderseitigen Nachbarn bestimmt.

Die Straßen waren übrigens wesentlich enger als heutzutage, entweder gar nicht oder doch nur in dürftigster Weise gepflastert mit der Gasse in der Mitte; auf ihnen häufte sich, namentlich in den Nebenstraßen noch ganz gewohnheitsmäßig der Mist, der auf den engen Höfen nicht Platz fand. Einzelne Bäume, welche hier und da vor den Thüren standen, machten wohl das Bild mannigfaltiger und sorgten zur Sommerzeit für Schatten. Hin und wieder fand sich auch ein Ziehbrunnen, ein sogenannter Pütt, von der Art, wie er heute auf dem Lande noch vielfach in Gebrauch ist, mit mächtigen Querbalken als Hebel. Die Häuser selbst mit den Giebeln der Straße zugekehrt, drei Fenster breit, fast immer nur für eine Familie eingerichtet, von Lehmfachwerk gebaut, waren nach heutigen Begriffen der Inbegriff der Unbequemlichkeit. Nicht nur in bezug auf die Kleinheit der Räume, das mochte noch angehen, aber sie waren nur dürftig erleuchtet mit Hülfe blinder, grüner Glascheiben, an deren Stelle sehr häufig nur Papier, möglicherweise auch gar nichts trat, hatten gewöhnlich keine besondere Küche, sondern den Kamin in dem Wohnzimmer, von dem aus der Rauch, da der auch nur hölzerne Schornstein noch oft genug fehlte, durch die Stube selbst den Ausweg finden mußte. Die Wände waren geweißt, den Fußboden deckte ein Estrich aus Lehm und Grand. Der Ofen, aus Ziegelsteinen aufgemauert, nahm einen großen Teil des Zimmers für sich in Anspruch, dafür gewährten aber auch die Bänke, die sich an ihm wie an den Wänden hingen, einen warmen Ruheplatz, von denen sich als der begehrteste die sogenannte Helle hinter dem Ofen noch in späteren Jahrhunderten präsentiert. Über die sonstige Einrichtung unserer Häuser fehlen uns ja leider sämtliche Angaben; aber ebensowenig, wie die oben angeführten Thatsachen besondere Eigentümlichkeiten von W. darstellen, wird es auch mit denjenigen Verhältnissen der Fall sein, von welchen unsere Quellen schweigen.

Unmittelbar hinter dem Hause, den meist kleinen Hof umgebend, befanden sich die Ställe für das Vieh, das jeder Bürger hielt,

amentlich für die Schweine, und der Nebenstraße zugekehrt und gewöhnlich auch die Durchfahrt enthaltend, wenn diese nicht vorn zwischen den Seitenwänden der Häuser lag, die Scheune, die den Ertrag an Heu, Korn resp. Stroh, Hanf und Flachs barg. So ist also das Ganze eng zusammen gebaut, nur schmale Feuerengassen, zugleich zur Aufnahme des Regenwassers bestimmt, trennen die mit Stroh oder Schilf gedeckten Gebäude von denen des Nachbars.

Daß das Rathhaus von dieser Bauart eine Ausnahme machte, sahen wir schon. In höherem Maße galt dies noch von der Kirche, wie es denn überhaupt die charakteristische Erscheinung des Mittelalters ist, daß selbst dort wo, wie in W., der einzelne in beschränkten, wenn nicht in dürftigen Verhältnissen rücksichtlich der Wohnung lebt, das Bedürfnis sich zeigt, für das öffentliche kommunale, wie kirchliche Leben doppelt würdige Heimstätten zu schaffen.¹⁾

6. Die Regierungszeit des Markgrafen Johann und seiner nächsten Nachfolger.

Während mit Beginn des 16. Jahrhunderts das Material für die Geschichte der inneren Entwicklung unserer Stadt etwas reichlicher zu fließen beginnt, hauptsächlich in bezug auf die rathäuslichen Verhältnisse, dank der Erhaltung des in der Einleitung besprochenen Stadtbuches, bleiben die Nachrichten über die äußeren Vorgänge nach wie vor sehr lückenhaft. Zweifellos hat dazu, abgesehen von den vielen, den Urkunden und sonstigen Quellen so verderblichen Bränden, ein sonst nur dankbar zu begrüßender Umstand beigetragen, die politische Ruhe, das Aufhören der Kriege und Grenzbeunruhigungen, welche in den verflossenen Jahrhunderten so oft zur Erwähnung von die Stadt betreffenden Unglücksfällen Gelegenheit gaben.

Wir werden also an interessanten Ereignissen für die beginnende Epoche nicht gerade viel zu verzeichnen haben.

Die Regierung des Markgrafen Johann, bekannter unter dem Namen Hans von Rüstzin, des einzigen eigenen Herrscher, welchen die Neumark aufzuweisen hat, begann in der Mitte des Juli 1535

¹⁾ Die baulichen Zustände der Kirche werden unten gelegentlich der Kirchengeschichte besprochen werden.

nach dem Tode seines Vaters Joachims I., welcher trotz der Bestimmungen der goldenen Bulle und des Hausgesetzes des Albrecht Achilles, trotz seines hohen Eifers für die Größe seines Landes, dasselbe in zwei Herrschaftsgebiete theilte, ohne daß doch eine befriedigende Erklärung für dieses Vorgehen hätte gefunden werden können.¹⁾ Für W. begann die Regierung Johanns nicht unter den günstigsten Verhältnissen. Erneute Räubereien, welche die Bedel von ihrem Schlosse Thuicz (Tuez) aus 1533 verübt hatten, und für welche eine gemeinsame Gesandtschaft von Pommern und Brandenburg Genugthuung beim König Sigismund von Polen gesucht hatte²⁾, werden auch unserer Stadt und ihrem Handelsverkehr Schaden zugefügt haben; im selben Jahre oder 1534 war der Ort von einem neuen Brandunglücke betroffen worden, über welches wir keine Nachricht weiter haben, als daß auch die für 10 fl. eben neuerbauten wohl hölzernen Scharren und die Stadtkasse, welche aber nach der Angabe des Stadtbuches z. J. 1555 nur einige wenige Münze enthalten zu haben scheint, ein Raub der Flammen wurden. Demgemäß wurde die Stadt dann auch von der zur Deckung der Schulden des verstorbenen Kurfürsten Joachims I. auf 5 Jahre ausgeschriebenen Steuer von 16 Gr. auf die Hufe auf 5 Jahre lang befreit³⁾ und ihre Quote den anderen Städten zugeschlagen.

Wenn nun auch diesmal der Stadt eine Erleichterung zu teil

¹⁾ Die von Droysen, Gesch. d. pr. Vol. II, 2, 163 gegebene Erklärung kann in keinem Falle als zutreffend gelten. Droysen meint nämlich, Joachim I. habe Johann ein selbständiges Herrschaftsgebiet gegeben, weil er dessen protestantische Neigungen kannte, und ihn durch die Unsicherheit, welche ein übertragener Eigenbesitz gegenüber den klaren Bestimmungen der gültigen Gesetze bejaß, fördern wollte zu genauer Beachtung des väterlichen Testaments in bezug auf das Verbleiben bei der alten Religion, da andernfalls Kurfürst Joachim II. das Testament aufheben, die ganze Mark für sich nehmen könnte; aber wenn wirklich Joachim Johann mißtraute, warum gab er ihm dann überhaupt die Möglichkeit, das Land zu reformieren, dadurch, daß er ihn einsetzte? war ein Mißtrauen vorhanden, so kann es nur gegen beide Söhne gerichtet gewesen und die Hoffnung auf die Rivalität beider um den ganzen Besitz die Ursache gewesen sein. S. auch Heidemann, Reformat. in der Mk. Brandenburg S. 176. Wahrscheinlich ist es, daß den alten Kurfürsten die wirtschaftlich so verschiedene Begabung der Söhne bestimmt hat, die Leichtglbigkeit und Verschwendungsucht Joachims II. und die häushälterische Tüchtigkeit Johanns.

²⁾ Buchholz III, 320 f.

³⁾ Riedel B III, 432—436.

wurde, so brachte im allgemeinen die folgende Zeit, wie wir schon oben bemerkten, für die Städte keine Erleichterung ihrer staatlichen Pflichten, im Gegenteil zog M. Johann sie für seine Zwecke heran, wo er irgendwie konnte. Die Erbauung der Festungen Küstrin und Peitz veranlaßte mehrfach starke Umlagen; die Ausübung der hohen Jagd, welche der Markgraf als fürstliches Vorrecht in Anspruch nahm, führte ihn dazu, der Stadt und ihren Oberhäuptern dieses bisher so gern betriebene Vergnügen auf ihrer eigenen Feldmark zu untersagen; ja die Bürger mußten sogar gleich den Amtsbauern bei den fürstlichen Jagden Hand- und Spanndienste leisten ¹⁾.

Weiter entzog er der Stadt einen „Ort Landes“, 400 Morgen groß, vor der Stadt gelegen, eine Feldmark, welche zu dem Hufschlage der Stadt gehörte und der rote Graben genannt wurde. Es war ein Vorwerk samt einer wüsten Mühle — es ist die heute sogenannte Neumühle, — von welcher der Rat sagt, daß sie der Stadt einst ohne das Vorwerk jährlich 50 Wispel eingebracht hätte. Da er nötigte die Bürgerschaft, noch obenein das Korn, welches jene Äcker trugen, in die Scheunen einzufahren; eine Entschädigung, wie sie der Stadt versprochen zu sein scheint, ist nie gezahlt worden, obwohl die Stadt dieselbe immer wieder für sich bei der Regierung nachsuchte. Es war also ein Akt reinsten herrschaftlicher Willkür, hervorgegangen aus dem Bedürfnis der Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte und nur daraus zu entschuldigen. Es ist nicht anders als wenn wir den Markgrafen zur Armierung seiner Festung Küstrin den Städten z. B. Königsberg, Landsberg ohne weiteres ihre Geschütze samt Kugeln, Pulver und Lunten wegnehmen sehen. ²⁾ Aber damit nicht genug; die Stadt besaß seit dem Jahre 1355 die große Hochzeiter Heide, welche sie von den Ostern damals erkaufte; ³⁾ für Bau- und Brennholz, für Hütung und Mast war sie der Stadt unentbehrlich. Es ist nicht recht zu erklären, wie es dem Markgrafen gelang, die Stadt auch aus diesem Besitz zu verdrängen; Thatsache ist, daß die Holzförster und Heidereiter ohne jede Berechtigung den Bürgern die Nutzung entzogen oder von jedem Pferde, welches ein

¹⁾ Siehe die diesbezüglichen Klagen der Stadt nach Johanns Tode. G. St.-A. Rep. 21, 173 ff. 4 ff. cf. Tren S. 158.

²⁾ Siehe die diesbezüglichen Angaben derselben bei Gelegenheit der Musterung des Jahres 1599. G. St.-Arch. Cop. Neom. 89.

³⁾ Siehe oben S. 38.

Bürger besaß, falls er die Heide fortan noch nutzen wollte, pro Jahr 2 Scheffel Heidehafer als Miete verlangte. Die Sache erschien den nachfolgenden Generationen so wunderbar, daß sie sich zur Erklärung des Abhandenkommens der Heide eine Geschichte zurecht machten, wonach die Stadt einstmals in ihrer Geldnot sich wegen 50 Thlr. an den Abt von Marienwalde gewandt hatte; dieser, auch sofort bereit, dem Räte aus freundschaftlicher Gesinnung beizuspringen, läßt sich auf Wiederkauf die Stadtheide verpfänden und überläßt der Stadt einstweilen, da sie des Holzes und der Weide bedarf, die Mönkeheide. Später, als man die Heide zurückhaben wollte, weigerte sich der Abt, und als dann gar das Kloster säkularisiert wurde, wars um die Stadtforst geschehen.

Die Geschichte hat den Vorzug, daß sie gleichzeitig für die Art der Erwerbung der Mönkeheide, bei welcher wohl aus dem Namen sich die ehemalige Zugehörigkeit zu Marienwalde ergibt, sonst aber nichts bekannt ist, Aufschluß giebt; daß die Darstellung aber auf geschichtliche Glaubwürdigkeit keinen Anspruch hat, ergibt sich aus dem oben gesagten.

Auch sonst wiederfuhr der Stadt vielfache Schädigung durch des Fürsten Leute. Jenes auf älterem Herkommen beruhendes Privileg der Bürger, daß sie in der Driesenschen Heide alles stehende und liegende Holz, auch Hütung und Eichelmast „genießen“ sollten, wurde ihnen überall verkümmert, da doch Gras und Holz in großer Masse verfaulte.

Es wäre interessant, festzustellen, ob und inwieweit der Markgraf und seine Beamten anderen Städten gegenüber eine gleiche Praxis einschlugen; abgesehen von der oben angeführten Wegnahme der Geschütze ist mir sonst ein derartiges Vergehen noch gegenüber Friedeberg¹⁾ bekannt geworden; da nun von einem Konflikt zwischen der Bürgerschaft und dem Landesherrn nichts verlautet, werden wir uns nur so die Sache erklären können, daß Johann bei seinem Regierungsantritte, wie das ja auch seitens des Ordens geschehen war, die alten Gerechtsame sämtlich in Frage stellte, sofern sie nicht durch die Originale der Urkunden als zweifellos zu Recht bestehend sich erwiesen. Da mehrfache Brände die Stadt heimgesucht hatten, werden aber jene Originale verloren gegangen sein, z. B. das-

¹⁾ Treu S. 158; über Reppen und Drossen s. Freier, Sternberg.

jenige über den Ankauf der Hochzeiter Bräute, so daß Johann mit einem Scheine des Rechts vorgehen und diese Besitzung an sich ziehen konnte: Für den Fiskus zweifellos ein vorteilhaftes Verfahren!

Ob im übrigen der Hergang dieser oder ein anderer ist, so viel steht fest, daß die Regierungszeit Johannis den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt die schwersten Wunden geschlagen hat.

Freilich sorgte er auf der andern Seite ja auch wieder für Sicherheit des Verkehrs und erließ scharfe Bestimmungen gegen die Buschflepper und Friedensstörer aller Art, aber auch für den Handelsverkehr waren seine Zollbestimmungen sehr drückend, obwohl sie in erster Linie gegen Polen und Pommern gerichtet waren. Repressalien und Gegenmaßregeln von der anderen Seite konnten indessen nicht ausbleiben, was zumal für eine Grenzstadt wie die unsrige sich sehr fühlbar machen mußte.

Das wichtigste Ereignis aber für die Neumark während Johannis Regierung ist doch die Einführung der Reformation. Ganz allmählich hatte die evangelische Lehre Platz gegriffen, lutherische Handwerksgefallen erst, dann wirkliche Geistliche hatten in mehreren Städten — Königsberg, Soldin, Arnswalde — gewirkt, noch ehe der offizielle Übertritt Hansens zu Ostern 1538 erfolgte.¹⁾

In welcher Weise sich der Umschwung in W. vollzog, ist nicht bekannt, so viel aber ergibt sich, daß das Kirchenvermögen aus den reichen Stiftungen zum guten Teile nicht der Kirche zu gute kam, sondern entweder von den Stiftern zurückgezogen oder von Markgraf Johann eingezogen wurde, freilich auch hier unter dem Vorgeben, vielleicht auch in der ernstlichen Absicht, die Summe — sie betrug bei W. 74 Fl., während Friedeberg um 360 Fl. geschätzt wurde — wieder zurückzuzahlen. Aber auch hieraus wurde nichts. Johann Georg, Johannis Nachfolger, fühlte sich zur Erstattung der Summe nicht verpflichtet.²⁾

¹⁾ Heidemann a. a. O. S. 193.

²⁾ Siehe das Testament Johannis, Riedel A. 24, 250—61. Treu hat diese Angabe für Friedeberg, wie er schreibt, aus einer mir nicht bekannt gewordenen Notiz zum Jahre 1512. S. Treu S. 149 Nr. 37. Daraus ergibt sich, daß wir es hierbei ebensowenig mit einer Zwangsanleihe bei Gelegenheit einer pekuniären Verlegenheit zu thun haben, wie in den früheren Fällen, vielmehr mit einer sofort nach Einführung der Reformation vorgekommenen plan-

Die Betrachtung der Zustände, wie sie sich im kirchlichen Leben nach der Reformation darstellen, gehört nicht in diesen Zusammenhang, wir werden darauf bei der Kirchengeschichte des näheren zu sprechen kommen. Hinsichtlich der äußeren Haltung des Markgrafen aber in den großen Kämpfen, welche mit dem Schmalkaldischen Kriege begannen und mit dem Augsburger Religionsfrieden endigten, müssen wir doch einiges kurz erwähnen.

Johann stand von Anfang an auf dem Standpunkte, welcher bezeichnet wird durch das Bibelwort „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist“. Wohl trat er dem Schmalkaldischen Schutzbündnis bei, aber bald glaubte er sich zu überzeugen, daß es dem Kaiser nicht um Unterdrückung der Religion zu thun sei, und da es ihm am Herzen lag den Kaiser, von dem er neue Zollprivilegien für sein Land erhoffte, nicht ohne Not zu erzürnen, so zog er sich von dem Bunde zurück, als es sich Anfang 1546 um eine Verlängerung desselben auf weitere 6 Jahre handelte; ja als der Kaiser gegen den Bund dann kriegerisch vorging, trug er kein Bedenken, ihm als seinen weltlichen Herrn sogar Truppen zur Verfügung zu stellen. Zweifellos war dies Verfahren mehr weltlich als der evangelischen Sache förderlich, aber ein Vorwurf, seine bisherigen Verbündeten hintergangen zu haben, wie er dem Herzog Moriz von Sachsen anhaftet, kann Johann nicht gemacht werden. Offen und ehrlich ist er zu Werke gegangen, und eben so offen trat er auch dem Kaiser selbst entgegen als dieser nun in Augsburg das Interim den Evangelischen aufdrängen und sie so um die Früchte der Reformation bringen wollte. Die nicht genügend gesicherte neu-märkische Tradition läßt ihn da dem Kaiser in Augsburg rund heraus erklären, daß er das Interim nicht unterschreiben, nicht einführen würde: „Nimmermehr werde ich dies giftige Gemengsel annehmen, mich auch keinem Konzil unterwerfen. Lieber Schwert als Feder, lieber Blut als Tinte!“ Thatsache ist, daß er in Unfrieden und ohne Abschied vom Kaiser sich trennte und auf keine Art und Weise für das Interim zu gewinnen war, ja die Art und Weise, wie sein Bruder Joachim II. und dessen kirchlicher Berater Agricola demselben gegenüber stand, aufs schärfste tadelte, so daß man ihm sogar die

mäßigen Ausbeutung der Kirche, wie wir nirgend in anderen Ländern seitens der Fürsten davon hören. Siehe die Summen, welche den einzelnen Städten abgenommen wurden, bei Niedel S. 256.

Abfassung eines den Papismus und die Interimisten karrikierenden Katechismus zugeschrieben hat.¹⁾

Und als dann wirklich die Gefahr immer näher rückte, daß nun auch in Religionsachen die Vergewaltigung durch den Kaiser eintreten sollte, da war der Markgraf eifrig darauf bedacht, den Widerstand gegen denselben zu organisieren, erst durch Schaffung eines Bündnisses mit Herzog Albrecht von Preußen, dann auch mit Moritz von Sachsen.²⁾ Er zog sich erst zurück, als die Organisation fast vollendet war, er aber zu bemerken glaubte, daß seitens der Hauptbetheiligten, namentlich Frankreichs, lediglich selbstsüchtige Motive im Spiel waren, und daß vor allem der Führer der Bewegung, Moritz, ein doppeltes Spiel spielte.³⁾ Die Versuche, ihn zum Wiedereintritt zu bewegen, waren vergeblich. Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß Johann dem Bündnisse direkt durch Mittheilung an den Kaiser entgegengetreten wäre, aber als der nächste Zweck erreicht und der Kaiser gedemüthigt, das verhasste Konzil gesprengt war, trug er nicht Bedenken, auf die Vorschläge des Kaisers, in seine Dienste zu treten, einzugehen. Gegen ein Jahrgeld warb er für den Kaiser Truppen und begann ihm dieselben zuzuführen, aber nicht zur Vergewaltigung der Evangelischen, wie der Kaiser bis zuletzt gehofft hatte, so daß dieser dann auch gegen ihn mißtrauisch wurde, und offen bekannte, daß ihm Johanns Forderungen von Garantien betreffs der freien Religionsübung für alle Evangelischen — nicht nur für seine Person — rechte Sorge bereiteten. So

¹⁾ Kutschbach, Küstrin S. 66. Heidemann S. 293 ff.

²⁾ Siehe die Arbeit Voigts: Der Fürstenbund gegen Karl V, in Raumers hist. Taschenbuch 1857. Kiewning, Herzog Albrechts v. Preußen und Markgraf Johans von Küstrin Anteil am Fürstenbunde. Altpreußische Monatsschrift XXVII und Kiewning, dieselben als Unterhändler zwischen dem Fürstenbunde und England. Forsch. zur br. und pr. Gesch. IV, 2, 137—175. Heidemann S. 301 ff.

³⁾ Bei Heidemann S. 304 scheinen mir die Motive, welche Johann zum Austritt bewogen, nicht ganz richtig dargestellt zu sein. Zweifellos war Johann mehr für ein Defensivbündniß als für einen Angriff auf den Kaiser, aber nach den gleichzeitigen Berichten war er auf ersteres doch bereits eingegangen und hatte es bereits unterzeichnet, als das tiefe Mißtrauen gegen Moritz noch am selben Abend beim Weine Ausdruck fand und Johann zu sofortiger Abreise von Pochau, dem Orte der Zusammenkunft, bewog. S. das Schreiben Johans über seine Gründe zum Austritt bei Voigt, Fürstenbund S. 152.

können wir denn Johannis Verhalten vielleicht als einen besondern Hebel für das endliche Zustandekommen des Passauer Vertrages ansehen, der den Evangelischen die freie Religionsübung sicherte. (2. Aug. 1552.)

Nun konnte Johann dem Kaiser seine Truppen mit gutem Gewissen zuführen, galt der beabsichtigte Feldzug doch nicht den deutschen Glaubensgenossen, sondern dem habfüchtigen katholischen Franzosenkönige, welcher sich als *Vindex libertatis Germaniae* bezeichnete und doch nichts als die Schwächung des deutschen Ansehens beabsichtigt hatte.

Die gleiche Stellung zu den kirchlichen Fragen wie der Landesfürst nahmen auch die Stände an. Auf dem Landtage des Jahres 1551 verpflichteten sie sich gegenseitig, daß sie bei der Augsburgerischen Konfession und der gleichen Apologie als dem reinen und unverfälschten göttlichen Wort und apostolischer Schrift gemäß bleiben wollten.

Und so blieb es denn auch dabei. Der Augsburgerische Religionsfriede von 1555 sicherte den Bestand, während die Klausel des *reservatum ecclesiasticum* auf die Mark, in der die Bistümer ländsässig waren, keine Anwendung fand.

Trotz dieser kriegerischen und überhaupt politischen Thätigkeit fand M. Johann nun aber allermeist die nötige Muße, um die Zustände seines Landes gemäß seinen Intentionen neu zu modeln, was denn auch im wesentlichen, soweit man das Ganze im Auge behält, auf eine Besserung der Zustände hinausläuft; wenn auch die Städte durch manche derselben nicht gefördert, sondern zurückgebracht wurden.

Zu den heilsamen Anordnungen gehört vor allem die Polizeiverordnung des Jahres 1540,¹⁾ durch welche Bestimmungen über Sonntagsheiligung und Gotteslästerungen, über Familienfeste und den dabei zutage tretenden Aufwand, über öffentliche Sicherheit, Marktpolizei, Feuerlöschwesen und dergl. getroffen wurden.

Von großer Wichtigkeit für ein möglichst gleichmäßiges Vorgehen bei der Besteuerung war vor allem die Aufstellung eines Steuerkatasters für sämtliche Städte im Jahre 1562. Es heißt in der betreffenden Verordnung,²⁾ daß in den Städten alle liegenden

¹⁾ *Mylius*, Teil 5, Abt. 1, Kap. 1, Nr. 1, Sp. 1—20.

²⁾ *G. St.-M. Rep.* 42, 39 ff. 1 ff.

Güter durch die Geschworenen des Rats und durch die Gemeindeverordneten möglichst niedrig veranschlagt werden sollten, „außer aller Fährnuß und barschaft,“ für alle Geschöffe und Urbeden in Stadt und Land. Es geschah das in der Weise, daß die Güter auf Hufen reduziert und diese im Simplum vorläufig dann auf 8 Gr. 7 Pfg. in gutem Gelde angesetzt und je nach dem Bedürfnisse erhöht oder verringert wurden. Jeder Bürger soll fortan vom Rat Mitteilung erhalten, was er zu entrichten hat; am Termin soll er sein Geld aufs Rathhaus tragen und dort vom Rämmerer einen Zettel in Empfang nehmen. Falls noch mehr Häuser in den Städten erbaut werden, sollen diese auch nach dem gleichmäßigen Anschlag eingeschätzt werden; ihm selbst, dem Markgrafen und seinen Nachkommen sollen die Städte stets nur nach dem alten Anschlag von den Hufen die Quote geben, das Übermaß aber sollen sie zu berechnen schuldig sein, das soll zum gemeinen Nutzen der Stadt verwandt werden. „Es soll auch ein Rat mit ihren Rämmerern oder Stadtschreibern die ernstliche Verordnung thun, daß die Viertel und Personen darinnen in denen Ordnungen gesetzt, inmaßen sie in solch Verzeichnis befunden, Es wäre dann sach, daß einer gütter von dem andern kaufft, so sollte auf solchen Zahll die Ursache des Abgangs und der Steigerung in die Steuerregister eingesetzt und vermeldet werden.“

Das Beispiel von Königsberg, dessen erste Einschätzung bekannt ist, zeigt, daß auch Tuchmacherrähme, Brauerei und Gastwirtschaft als am Grund und Boden haftende Gerechtsame mitbesteuert wurden.

So große Mängel dieses Einschätzungsverfahrens auch haben mußte, und so sehr sich dieselben mit der Zeit mehrten, dadurch daß die einmal angesetzte Quote einer jeden Stadt im Verhältnis zur andern bestehen blieb, die eine dagegen wuchs und steuerkräftiger wurde, die andere an Steuerkraft verlor, so vorteilhaft war es für den gegenwärtigen Zeitpunkt da es dem bisher herrschenden Zustand der willkürlichen Quotifizierung nach oberflächlicher Schätzung ein Ende bereitete. Der Fehler war vor allen, daß der Kataster, so wie er war, statt von Zeit zu Zeit neu aufgenommen zu werden, in genau derselben Form selbst den 30jährigen Krieg überdauerte, und erst durch die Einführung der Accise in seiner hauptsächlichlichen Wirkung lahmgelegt wurde.

Leider ist eine genaue Einschätzungsrolle für die einzelnen Städte

bisher nicht bekannt geworden, aber die Quotisation der einzelnen Städte ist bekannt, wie auch die Zahl der in einer jeden befindlichen Feuerstellen, so daß wir darnach ihr Größenverhältnis unter einander einigermaßen feststellen können, wie es auch von Jastr ow,¹⁾ unter Heranziehung späterer Anhaltspunkte versucht worden ist. Darnach haben die 4 größten Städte ihre alte Stellung bewahrt, doch so, daß Königsberg weitaus als die erste Stadt, Landsberg und Arnswalde fast gleichbedeutend an 2ter und 3ter Stelle, Soldin erst viel weiter zurück an 4ter Stelle erscheint, nicht bedeutender als Friedeberg. Woldenberg aber streitet sich um die 9te Stelle sogar noch mit dem mediaten Neeg — es gehört den Wedel — und hätte noch nicht den 5ten Teil der Bewohner Königsbergs, nur die Hälfte derjenigen Friedeberg's aufzuweisen, wenn der Maßstab, wie es sich aus der Hufenzahl ergibt — wohl gemerkt aus der Zahl der angenommenen, sogenannten Ziegelhufen — ein untrüglicher wäre. Beachten wir aber die Zahl der Häuser, welche damals ebenfalls aufgenommen wurden, wie wir sie aber erst aus Angaben des Jahres 1660, und auch da ohne bestimmte Angabe über den Termin, für welchen sie gelten sollen, kennen, (auch nicht einmal für alle Städte) so ergibt sich, daß ein so großer Unterschied der Bevölkerungszahl, wie wir ihn vorher feststellen zu müssen glaubten, doch nicht vorhanden war; die Häuserzahl der damals angegebenen Städte — es sind der Größe nach geordnet für den nördlichen Teil der Neumark Arnswalde, Königsberg, Soldin, Friedeberg, Landsberg, Dramburg, Woldenberg u. s. w. — ergibt, daß hier Arnswalde mit der Maximalziffer von 458 Häusern den 257 von Woldenberg gegenübersteht. Aber zweifellos war Landsbergs Häuserzahl größer als die Arnswaldes, es fehlen für erstere Stadt in jener Angabe die Häuser der Vorstädte.²⁾ Aber selbst wenn wir auf die aus der Musterung von 1599 sich ergebende Kopfzahl der männlichen Bewohner zurückgreifen, so ergibt sich, daß die größte Stadt Landsberg mit 539 Dienstpflichtigen doch noch nicht die doppelte Kopfzahl aufweist als Woldenberg mit 286. Wir gewinnen hieraus also das Ergebnis, daß zwar die größten Städte der Neumark die kleineren um wenig mehr als das Doppelte an Einwohnerzahl übertrafen und erst recht ja nicht durch die Zahl der

¹⁾ Jastr ow, die Volkszahl der deutschen Städte etc., Berl. 1886.

²⁾ Jastr ow, S. 203 f. scheint dies trotz seiner diesbezüglichen Aenderung nicht zu beachten.

besseren Ackerhufen, im übrigen sie aber bedeutend an Betriebsamkeit im Brauerei-, Gastwirts- und Tuchmachergewerbe vielleicht auch durch die intensivere Art des Ackerbaues überragten.

Im allgemeinen werden wir zu dem Resultate kommen, daß W. zwischen 264 und 286 (1599) Familien zählte. Das ergibt, wenn wir auf die Familie 5 Köpfe rechnen, eine Bevölkerungszahl von ca. 1400 Seelen für das letzte Drittel des 16. Jahrhunderts. Wahrscheinlich werden wir aber, wie die genauen Angaben späterer Jahre ergeben, den Multiplikator nur mit $4\frac{1}{2}$ in Ansatz bringen dürfen, so daß wir nur auf 1250 Köpfe kommen würden.¹⁾

Ein weiteres Moment, welches die Entwicklung der neumärkischen Städte scharf beeinflusste, oder sagen wir lieber beeinträchtigte, war die Wiedereinführung der Bierziese. Die Städte hatten sich im Anfang des Jahrhunderts, als diese neue Besteuerungsart aufkam, von ihr durch Zahlung von Pauschquanten ein für alle Mal frei gemacht. Johann zahlte ihnen diese Summe zurück und bekam das Steuerrecht damit wieder in seine Hand. Er selbst handhabte dieses Regal der sogenannten alten Bierziese noch mit Schonung, so daß die städtische Brauindustrie nicht übermäßig dadurch beschwert wurde; aber nach seinem Tode wurde das bald anders, und das Herabkommen der neumärkischen Städte knüpfte sich nicht zum wenigsten an die Vernichtung des Braugewerbes.

Was wir so aus der Zeit der Regierung des M. Johann über unsere Stadt haben berichten können, war nur wenig, und noch weniger Erfreuliches. Es mochte immerhin wahr sein, was er mit einem gewissen stolzen Bewußtsein gegen das Ende seiner Regierung äußerte, daß die Neumark unter ihm um ein großes an Bevölkerung zugenommen habe, für die Städte hat seine Thätigkeit in Verbindung mit den nachfolgenden schweren Prüfungen jedenfalls den Grund zu langjährigem Stillstand, wo nicht gar Rückgang gelegt.

Im Januar 1571 starb Johann, und da er einen männlichen Erben nicht hinterließ, wurde die Neumark wieder mit der Kurmark vereinigt, in der seit zehn Tagen erst Johann Georg seinem Vater Joachim II. gefolgt war.

¹⁾ Siehe die Zusammenstellung über die Bevölkerungszahlen am Schluß im Anhang.

Eben damals begann eine Reihe von Unterhandlungen mit den Herzogen von Pommern-Stettin, welche entsprechend der 1529 den brandenb. Kurfürsten für Pommern zugesicherten Erbfolge nun auch ihrerseits ein solches Recht inbezug auf Brandenburg begehrten. Johann Georg aber ging darauf nur insofern ein, als er für die Neumark diese Anwartschaft zugestand; die Schwierigkeiten indes, welche die Bestätigung dieses Vertrages seitens des Kaisers, der daraus großen finanziellen Vorteil zu ziehen meinte, und der Kurfürsten machte, ließen die Angelegenheit sich noch bis nach 1576 hinziehen. Die Akten, soweit sie mir bekannt geworden sind, enthalten das endgültige Vertragsinstrument nicht, doch ist es wahrscheinlich, daß die Stettiner Herzoge seitdem die Mithuldigung in der Neumark empfangen.¹⁾

Bereits Montag nach Judica 1571 hat der Kurfürst zu Küstrin die Huldigung unserer Stadt empfangen und Bürgermeister und Ratsmannen, Gewerken und ganzer Gemeine der Stadt, „die nun seyn vndt kommen werden, ihre Privilegia, gerechtigkeiten, Freyheiten vndt alle gute gewohnheiten“ bestätigt.²⁾

Jetzt mochte man in W. hoffen, alle diejenigen Pertinenzien, welche Johann der Stadt entzogen hatte, wiederzubekommen, auch den Wochenmarkt, den er gelegentlich wohl einmal als ein kleines, schmerzstillendes, billiges Pflaster ihnen gewährt, aber nicht beurkundet hatte, wirklich zu bekommen. Die Ansuchung, welche die Bürger in dieser Beziehung an den neuen Herrn richteten, war aber nur in bezug auf den letzten Punkt von Erfolg. Am 28. August 1573 erhielten sie den versprochenen neuen Wochenmarkt urkundlich zugbilligt, aber inbezug auf ihre übrigen Gravamina blieb es beim alten. Und nicht anders erging es der Stadt, als sie 1586 die ganze Reihe der Gravamina noch einmal vorbrachte.³⁾ Nicht unmöglich ist es, daß die Wahl dieses Zeitpunktes damit zusammenhängt, daß eben in diesem Jahre Markgraf Johann Georg in der Nähe der Stadt in der Regenthiner Forst ein unter dem Namen Jägersburg bekannt gewordenes Jagdhaus hatte erbauen lassen und bei dieser Gelegenheit gewiß auch unserer Stadt einen Besuch abgestattet haben wird;

¹⁾ Stettiner St.-Arch. P I. Tit. VII Nr. 16.

²⁾ Driesener Amtsbuch Fol. 118. Im statist. Bureau der Regierung zu Frankfurt.

³⁾ B. St.-Arch. Rep. 21, 173, fl. 4. cf. oben.

schon M. Johann hatte den Ort von den Wedel erkaufte. Mitten im Bruch gelegen, vom Regenthinschen See umgeben, war es nur auf einem schmalen, wohl schon damals vom Wasser dauernd überfluteten Damme zugänglich und so nur von dem Rindigen überhaupt erreichbar. Nach der Beschreibung des Amtsbuchs von Marienwalde de 1591 enthielt das Haupthaus im unteren Stockwerk 3 fürstliche Gemächer mit Kammern, im oberen 2 Zimmer und einige Kammern; ein kleines Nebenhaus enthielt eine Stube für die Jagdjunker und die Küche. Auch einen Raum für die Kanzlei und ein Thorhaus mit Wohnung für den Hofmarschall darin hatte man angelegt. Das ganze umgaben Wall und Graben mit 4 Blockhäusern an jeder Ecke, welche mit Schießcharten versehen waren.¹⁾

Im gleichen Jahre erfuhr die Stadt noch ein größeres Brandunglück. Seit von Zobel, Hauptmann zu Driesen, erstattete dem Kurfürsten wohl nach Jägersburg hin am 16. Juni Bericht darüber und sagte: Vergangene Woche am Mittwoch und Donnerstag sind durch angelegtes Feuer in der Stadt W. 44 Wohnhäuser samt allen dazu gehörigen Gebäuden und vor der Stadt 60 Scheunen abgebrannt. Es ist auch alsbald deshalb ein loser Bube, der sich viel verdächtiger Äußerungen bedient hat, gefangen gesetzt. Es wäre zu erwarten, daß, wenn jenem die peinliche Frage gestellt würde, d. h. wenn er auf der Folter zur Aussage gebracht würde, ihrer mehrere dazu kommen würden.

Die armen Leute, die auf diese Weise obdachlos geworden waren, zum Glück aber noch die Ernte, welche vor der Thür stand, nicht eingeblüht hatten, hatten sich an den Hauptmann mit der Bitte um kostenfreie Überlassung von Bauholz aus der Regenthiner Heide, auch um etliche Wispel Roggen gewandt, was jener auch befürwortet.²⁾

Gewiß war die Stadt in großer Aufregung über jenes Ereignis und es wäre ein Wunder, wenn die Herenprozesse, welche damals auch in W. an der Tagesordnung waren, nicht auch bei dieser Gelegenheit neue Blüten und Früchte getrieben hätten. Bei Gelegenheit der Besprechung der gerichtlichen Verhältnisse werden wir näher auf jene schreckliche Verirrung des menschlichen Geistes eingehen.

Markgraf Johann Georg starb im Jahre 1598; sein Nachfolger, Joachim Friedrich, beeilte sich, den Zustand des Landes, namentlich

¹⁾ Nach der Beschrbg. von Beckmann III, Cap. IV. 11 § 11.

²⁾ G. St.-Arch., Reg. 21, 173. S. auch Tren S. 173.

seine Wehrfähigkeit kennen zu lernen, und verordnete daher eine neue Musterung, welche anfangs 1599 in allen Städten der Neumark mit großer Sorgfalt seitens der Kommissarien vorgenommen wurde. Das Ergebnis war meist ein recht negatives; nur in wenigen Städten, z. B. Krossen und Kottbus, war noch das nötige Rüstzeug vorhanden, in unseren nördlichen Städten hatte die Regierungszeit Johannis den Sinn für die kriegerischen Regungen zugleich mit den Geschützen hinweggeführt. Wohl fand sich in mehreren Städten das Verlangen, Kurfürstliche Gnaden möchten doch den Bürgern die Gelegenheit geben, durch Schießen nach der Scheibe die nötige Übung in der Handhabung der Feuerwaffen zu erlangen, aber der Zusammenhang erweist, daß es mit dieser Bitte lediglich auf Gewährung von Privilegien und Gratifikationen für den Schützenkönig abgesehen war, was dann allerdings meistens auch wirklich erreicht wurde.

Wichtig ist jene Musterung außer der dadurch gewährten Kenntnis der militärischen Zustände besonders durch die genaue Aufzeichnung über die männliche Bevölkerung der Städte. So erfahren wir auch von dem damaligen W. nicht nur sämtliche Bürgernamen, sondern auch die Klassifizierung derselben je nach den besessenen Häusern.

Am 2. März trafen die Kommissarien, von Norden kommend, in der Stadt ein. Einem erbaren Räte, so heißt es im Protokoll, wurde die Kommission eröffnet, und angedeutet, darauf berichten sie, weil sie Markgraf Johannsen hochlöblicher Gedächtnis Ihre Heiden, die Mühle und das Land zum Vorwerck Neumühl abgetreten und sie nicht mehr als ein klein Vorwerck haben, davon sie kaum die zwei Pferde, die sie der Herrschaft halten müssen, ausfüttern können, Seindt auch ihres Berichts nach noch niemals mit etwas höhers als 2 Pferden, welche sie neben den Friedebergischen vor einen Rüstwagen zu spannen schuldig, belegt worden; bitten, sie bei diesen Gerechtigkeiten zu lassen. Weil diese Stadt vor Alters zu Friedebergk, desgleichen Driesen geschlagen, so läßet man es dabei bleiben, und sollen diese 3 Städte zur Fahne kontribuieren. Allda zu W. seindt Befehlshaber verordnet, die die Bürgerschaft führen und regieren sollen, als Merten Wegner Leutnant und Hartwig Buddendorf Feldwebel. Obwohl die nähere Angabe über den Befund der Musterung eigentlich in die Darlegung der Kriegsdienste gehört, wollen wir sie hier folgen lassen, weil sie einen Begriff von der Haltung der Bürgerschaft in dieser ganzen Angelegenheit giebt. Es werden namentlich aufgeführt

„Bürger mit langen Rohren undt vndergewehren so passieret“ (für tauglich befunden) 96, darunter haben aber 2 „bose Rohr“, sie sollen andere schaffen. Bürger, so auf ihren Häusern lange Rohr haben sollen und ausblieben sind 14. Bürger, die lange Rohre halten müssen, aber mit Spießen erschienen sind, waren 7; im ganzen also 117 mit Verpflichtung zur Ausrüstung mit langen Feuerröhren.

Mit Hellebarte oder Federspiessen sollten antreten 77, doch waren nur 58 erschienen, die andern waren nicht gekommen; endlich hatten 70 Bürger ganz unzulängliche Wehren oder Knebelspieße — gewöhnliche Piken — und gar keine Unterwehren, 20 andere nur Spaten oder Ärte aufzuweisen gehabt. Daß sovieler Bürger dürftig oder unter ihrer Verpflichtung ausgerüstet erschienen, konnte man am Ende kaum noch auf den vor 13 Jahren stattgehabten Brand rechnen, da ja nur 44 Häuser abgebrannt, hier aber die Zahl der unzulänglich bewehrten eine viel größere ist. Die Summe von 286 eingetragenen Bürgern, welche uns hier begegnet, und welche wir schon oben bei Gelegenheit des Katasters von 1562 erwähnt hatten, giebt aller Wahrscheinlichkeit nach zugleich diejenige aller in der Stadt wohnhaften Familien an. Der Umstand, daß jeder Bürger, wenn er in eine Innung aufgenommen werden wollte, Haus und Hof haben mußte, Ackerbürger andererseits dessen selbstverständlich bedurften und ein weiteres Kontingent von Bürgern kaum noch bestand, macht es an sich schon unwahrscheinlich, daß Bürger in Mietwohnungen in größerer Zahl vorhanden gewesen wären. Nichtbürger wurden aber in der Stadt kaum geduldet, und der Umstand, daß nur 2 Bürger als Besitzer zweier Häuser aufgeführt werden, die Häuser aber fast immer nur für eine Familie Raum hatten, schließt ihr Vorhandensein ebenfalls aus. Wir bekommen also für das Jahr 1599 bei Ansetzung von $4\frac{1}{2}$ —5 Köpfen auf die Familie die oben angegebene Zahl von etwa 1250—1400 Köpfen als damalige Bewohner W. heraus, während Friedeberg zur gleichen Zeit ca. 1800 Köpfe gezählt haben wird.¹⁾

¹⁾ Eine Notiz im Amtsbuch von Driesen giebt für W. ad a. 1591 die Zahl der Feuerstellen auf 213 an. Aber im Jahre 1660 setzt der Magistrat von W. selbst die Zahl der vor Beginn des 30jährigen Krieges bestehenden Häuser auf 257 an; da diese Zahlen unvereinbar sind, werden wir annehmen können, daß die im Amtsbuche überlieferte einer früheren Zeit angehört.

Noch im gleichen Jahre erfolgte die Huldigung an den neuen Herrn, welcher zur Entgegennahme derselben Kommissarien abgesandt hatte. Diese trafen am 7. Juli von Dramburg aus in Friedeberg ein, woselbst auch der Rat und die Bürger von W. und Driesen sich befanden; nach feierlicher Einholung wurde hier der Huldigungseid geleistet.¹⁾

Damit ging das Jahrhundert zu Ende, und es begann ein neues, das Jahrhundert des großen Krieges und des großen Kurfürsten.

Das verfloßene hatte bereits auf sehr vielen Gebieten Anstöße zu einer Änderung des bisherigen Systems sowohl auf staatlichem wie auf wirtschaftlichem Gebiete gegeben, die von dem schwerwiegendsten Einfluß auf die Entwicklung der Städte waren; die Landesfürsten hatten auf mehr als einem Punkte in diejenigen Verhältnisse eingegriffen, welche das Lebenselement der Städte bildeten und doch nichts gethan, um neue Bahnen und neue Erwerbsquellen zu weisen. Er hatte auf der einen Seite durch die Einführung der alten und neuen Ziese das Bier, den Hauptnahrungszweig des städtischen Altbürgertums, mit hohen Steuern belegt, und drückte doch mehr als ein Auge zu, wenn die Bauern für sich selbst brauten, statt, wie sie verpflichtet waren, ihr Bier aus der Stadt zu holen, ja die Städte erhoben einstimmige Klage, daß die Amtleute des Kurfürsten die ihnen benachbarten Dörfer mit Bier verlegten, sie also den Städten entzogen. Ebenso ließ man die Innungen bestehen, ja setzte zahlreiche neue an mit Satzungen, die auf die alten Verhältnisse, wo die Wohlhabenheit der Bürger zum Teil in den Gewerken lag, sehr wohl paßte, dabei aber wurde von der Regierung die Niederlassung von Freimeistern auf dem Lande nicht gehindert, vom Adel und Bauern aber auf jede Weise gefördert; ebenso war es mit dem städtischen Handel, und so mit vielem.

Dabei hatte aber die Kurfürstl. Verwaltung die Bürgerschaft wo es irgendwie ging zu Realleistungen, Führen, Wolfsjagdblaufen und dergl. herangezogen, die ganz jeder Gewohnheit zuwider waren; es war dieselbe Strömung der Zeit, die damals den Bauer, wo er es noch nicht war, gänzlich leibeigen zu machen suchte, was denn auch in den drei Hinterkreisen: Arnswalde, Dramburg, Schivelbein

¹⁾ Fedebur, Allg. Archiv IV, 483, vergl. Tren S. 186.

glücklich erreicht wurde. Daneben aber kaufte damals der Edelmann die Bauern in Massen aus, setzte an deren Stelle von ihm völlig abhängige Arbeiter, resp. legte Vorwerke an, und verminderte so auf der einen Seite die Zahl der von und in der Stadt sich verproviantierenden Konsumenten und gleichzeitig die für die Stadt eine Lebensbedingung bildende Zufuhr an Erzeugnissen der Landwirthschaft, zumal der adlige Grundbesitzer trotz der schärfsten Verbote gestützt auf seine persönliche Zollbefreiung einen schwunghaften Handel mit Korn, Wolle, Honig nach dem Auslande betrieb.

Typisch dürften in dieser Beziehung die Klagen der Stadt Dramburg sein vom Jahre 1615. Zweimal, bei der Erbhuldigung an Kurfürst Johann Sigismund und auf dem Landtage zu Küstrin hat sie ihre Gravamina vergeblich vorgebracht. Die Retardate betragen bereits 2000 fl., dabei soll sie bei sofortiger Exekution 1300 fl. Extrasteuer entrichten. „Daher ein Erbar Rhadt auch allbereidt solches ahn alles erbarmen angefangen, den Pfandwagen herum zu führen angeordnet, dahero ein klägliches Heulen und Weinen bei dem meisten theill täglich gehöret wirdt, das gleich die liebe Armut, so allhie sehr groß ist, mit Tränen die Erde befeuchtet und zu Gott umb alle sehliges ende sehnlichen seuffzet und bitten thuet.“ Viele Häuser stehen schon wüßt, manche möchten gern Haus und Hof verkaufen, wenn sich nur ein Käufer fände. Bei der nächsten Gelegenheit beschied denn der Rat die Gemeinde aufs Rathhaus und legte ihr die Forderung der Regierung vor. Nach einigen Tagen ließen sie antworten, es sei ihnen unmöglich, auch nur einen Pfennig zu geben; auch das Androhen von Incarceration, Stock und Prapaunen (Prison) half nicht. 1615 ist großer Mißwachs gewesen, da hat denn die Stadt vom Amte Neuhof und den größeren Dörfern Korn aufgebracht, aber sie hat nicht hindern können, daß die meisten Acker allmählich an die Kirche oder anderweit verpfändet worden sind u. s. w. Die Stadtmauern sind mehrenorts bis auf den Grund verfallen; wer Bier braut, kann es selber austrinken, er findet keinen Käufer, denn die Dörfer sind von den Adligen so verwüßet, daß, wo früher zirka 10 Bauern waren, sich jetzt 4 oder 3 oder noch weniger befinden, also weder Zu- noch Abfuhr stattfindet u. s. w., u. s. w.¹⁾

¹⁾ Vorstellung der Viertelmänner, Bierwerke und Gemeinde an den Kurfürsten. G. St.-M. Rep. 21, 41. Vol. 1. fl. 89 f.

Allem Anscheine nach sind die Klagen in den anderen Städten nicht weniger allgemein gewesen, wenngleich besonders in dem Hinterkreisen die Auskaufung der Bauern vor sich ging.

Auch Woldenberg bringt im Jahre 1604 seine alten Beschwerden wegen der Entziehung der Stadtheide und des roten Grabens, wegen Benachtheiligung seiner alten Privilegien in der Driesener Heide von neuem vor. Auch hier die Klage, daß die Stadt fast gar keine Zufuhr mehr hat, und daß sie täglich im Abnehmen begriffen ist, so daß ihr die täglichen Schosse und Umpflichten zu ertragen fast unmöglich ist. Hier kommt dann noch besonders die Klage hinzu, daß die armen Handwerker, Schneider und Garnweber von den Störern in den umliegenden Dörfern bedrängt werden, „die den armen Leuthen zum Verderb und Vorfang die Arbeit an sich ziehen und ihnen so das Brott vor dem Munde wegschneiden, was um so schlimmer ist, da die armen Leute die Landesbürden tragen müssen.“¹⁾

So sind also die Zustände bei Beginn des 17. Jahrhunderts derartig, daß eigentlich die Städte, namentlich die kleinern von ihnen nur noch ein Scheinleben führen; jede Widerstandsfähigkeit, ja selbst der frische Mut der früheren Jahrzehnte ist verschwunden um dieselbe Zeit, als die Stürme des großen Krieges die höchsten Anforderungen an das Land stellten.

Bei dieser Lage der Dinge mußte es den neumärkischen Ständen als ein Glück erscheinen, daß die neuerliche Teilung des Landes, wie sie Markgraf Johann Georg im Interesse seines zweiten Sohnes, des Markgrafen Christian beabsichtigt hatte — der die Neumark als selbständige Herrschaft erhalten sollte — durch die Energie des Kurfürsten Joachim Friedrich unterblieb; der Geraische Hausvertrag, 1598 zu stande gekommen und schließlich allseitig anerkannt, ordnete noch einmal die Unteilbarkeit der Kurländer im Sinne des Achilleischen Hausgesetzes und der goldenen Bulle. Die Mark blieb ungeteilt und vererbte sich auch auf Joachim Friedrichs Sohn, Johann Sigismund, im Jahre 1608, jenen Fürsten, der bekannt ist durch die von ihm bewirkte oder doch vorbereitete Vereinigung Ostpreußens, sowie der Cleveschen Erbschaft mit der Mark, aber auch durch seinen Übertritt zum Calvinischen Glaubensbekenntnisse.

¹⁾ G. St.-A., Reg. 21, 173 ff 8.

Doch wir wollen hier unsere fortlaufende Darstellung unterbrechen und zunächst die öffentlichen Zustände, wie sie sich in der Stadt während der ersten drei Jahrhunderte ihres Bestehens vorfinden, im einzelnen betrachten.¹⁾

1) Daß wir die Ruhepause gerade an dieser Stelle eintreten lassen, rechtfertigt sich für uns zumeist aus dem rein äußerlichen Grunde, den das Quellenmaterial an die Hand giebt; andererseits auch dadurch, daß das siebzehnte Jahrhundert demnächst durch den großen Krieg und seine Folge vielfach die alten Zustände über den Haufen wirft, namentlich bezüglich der Wohlhabenheit der Bevölkerung.

II.

Die Entwicklung der inneren Zustände.

1. Das Erwerbsleben.

Wenn wir im einzelnen versuchen wollen, die Entwicklung der Zustände der städtischen Bürgerschaft auf den verschiedenen Gebieten des wirtschaftlichen, socialen, politischen, kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens zusammenhängend zu besprechen, so weit es die Quellen gestatten, so bedarf es zunächst der Feststellung des Ganges der Untersuchung resp. der Darstellung. Das wird sich ja nicht vermeiden lassen; wir werden häufig später auf früher bereits Erwähntes zurückgreifen müssen, aber eine solche Wiederholung ergibt sich aus der Natur der Sache, es sind z. B. die Innungsverhältnisse ebenso wohl gelegentlich der Betrachtung der wirtschaftlichen wie der politischen Zustände heranzuziehen, in beiden sind sie ein wesentlicher Faktor.

Trotzdem wird der Wunsch, solche Wiederholungen möglichst zu vermeiden, mitbestimmend auf die Anordnung der Darstellung einwirken, und wie es mir scheint, stimmt das zusammen mit der genetischen Betrachtung der Verhältnisse.

Es dürfte daher angezeigt sein, zuerst die wirtschaftlichen Lebensbedingungen der städtischen Bevölkerung zu betrachten, denen sich dann die politischen und z. T. die sozialen anschließen mögen. Sodann werden wir die gerichtlichen, weiterhin die kirchlichen und die wissenschaftlichen Verhältnisse — soweit von letzteren die Rede sein kann — unserer Betrachtung unterwerfen.

Die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der neumärktischen Städte hat bekanntlich mit geringer örtlicher und zeitlicher Modifizierung in erster Linie der Ackerbau, erst in zweiter das Handwerk

gebildet, nur bei wenigen Städten ist von einer größeren Handelsthätigkeit die Rede.

Woldenbergs Entwicklung beruht lediglich auf Ackerbau und Handwerk.

Für ersteren hatte die Stadt bei ihrer Gründung ein beträchtliches Gebiet vom Markgrafen — Walldemar? — erhalten. Wie an anderen Orten zerfiel dasselbe — etwa 180 Hufen zu je 30 Morgen — auch hier von vornherein in verschiedene Teile: die größere Zahl der Hufen, etwa 140, waren lediglich für den Ackerbetrieb direkt bestimmt; sie wurden anfangs wohl alle in Parzellen zu je 1 Hufe eingeteilt, und lagen zu je $\frac{1}{3}$ ungefähr in den 3 verschiedenen Feldern, in welche der Hufenschlag zerfiel. Man unterschied von vorn herein, wenn wir nach den späteren Nachrichten des 16. Jahrhunderts schließen dürfen, das Kiezfeld, zwischen dem Wege nach Mehrentin und dem Stadtfleße belegen, das Schlanower Feld auf dem rechten Ufer des Fließes unterhalb der Stadt und das hohe Feld westlich oberhalb der Stadt auf Lammersdorf und Klosterfelde zu; das heutige Gut Gramsfelde gehörte zu letzterem.

Damit aber war das vorhandene Ackerland nicht erschöpft, vielmehr gehörten zur städtischen Feldmark erstens noch eine Anzahl Hufen, wie es scheint von vorn herein 8 an der Zahl, welche dem Stadtschulzen zugehörten, sie lagen mit im Gemenge; zweitens die 4 Pfarrhufen, welche für die Inhaber an Stelle des Gehaltes traten; diese lagen und liegen noch südlich des kleinen und großen Grapomsees in geschlossener Masse.

Die Zahl der Hufen betrug insgesamt später 166, war aber in den ersten Jahrhunderten der Stadt größer, und zwar um die jetzt zur Neumühle gehörigen Felder, so daß es im Anfang etwa 180 Hufen gewesen sein mögen.

Es war das aber nicht alles nutzbares Ackerland, wurde vielmehr mehrfach von den Stadtseen — bei denen jedoch hier der große See vielleicht nicht in Frage kommt —, sowie durch zahlreiche Brüche oder Fenns durchbrochen, der Kellfz, der kleine und große Grapom, das diebelseeische Bruch, dieses sogar mit Eichen und Erlen bewachsen, der Quast, das Böhsfenn durchbrochen z. B. die geschlossene Einheit des Kiezfeldes; „so war dieser Ort (Woldenberg) nicht so gut wie andere Städte situiret, daß die Hufen in einer langen Streckung eingeteilt werden können“, sondern in verschiedene Nebensücke geteilt

werden müssen; das Kiegsfeld hatte daher bei einer Hufe 4 Stücke; die Kieghufen, die Kreuzstücke, die Achruten-, Kiegsbrück- und Stadtkaveln. Im ersten Felde gehörten 5 Stücke zu einer Hufe, nämlich die Hufenstücke im schlanowischen, die im wuzigischen Felde, die Dreihutenstücke, die rohrsдорfschen- und die Tangerkaveln.

Das hohe Feld hatte außer den eigentlichen Hufenstücken noch sogar 9 Beiländer, die Strach-, Selsowische-, Lammersdorfsche, Schieve-, Steindamm-, Birkholzer- und Stadtkaveln und die Scheffel- und Kreuzstücke.

Außer dem Besitze von Hufen, welcher von den Bürgern frei erworben und wieder veräußert werden konnte, hatte die Stadt aber von Anfang an noch einen Komplex, er beträgt später etwa 600 Morgen, erhalten, welcher in Summa gewöhnlich mit dem Ausdrücke Bürgerland bezeichnet wird; es sind dies sowohl die Würdeländer als auch die Wiesen und Gärten.

Was zunächst die Wiesen angeht, so lagen sie zum größeren Theil am hermsdorffschen Fließ, z. T. am äußersten Ende der Feldmark, z. B. hinter dem Poffeum, oder auch längs des Stadtsfließes unterhalb der Stadt. Sie waren von vornherein in der Weise aufgeteilt, daß fortan zu jedem Hause eine solche als Pertinenz gehörte. Die Wöhr-, auch wohl Würdeländer und Gärten lagen alle in der nächsten Nähe der Stadt. Die Würdeländer tragen hier daher auch den Namen Vorländer. Der späteren Zeit war das Bewußtsein ihrer Entstehung verloren gegangen; Bürgermeister Fischer sagt 1739 von ihnen: „ob und wie diese von dem Hufschlag abgekommen, oder ob das Feld von Anfang an so eingeteilt worden, ist nicht mehr zu erforschen. Indessen sind diese Länder, da sie nahe an der Stadt liegen, auch an sich gut Land haben, zuträglich und werden daher auch höher als der Hufschlag gekauft.“

Diese Stücke lagen nahe dem Stadtsfließ im Schlanowischen- und im Kiegsfelde; außerdem aber gab es noch sogenannte — meist wenig einträgliche — Bergländer, ferner die im sogenannten Upstall gelegenen Stücke, auch das sogenannte kleine Feld am großen und kleinen Linikow-See.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß alle diese, nicht zum Hufschlage gehörigen Ländereien ursprünglich an diejenigen Bürger der Stadt verkauft worden sind, deren Hauptnahrung nicht im Ackerbau bestand; doch läßt sich das nicht nachweisen. Jedenfalls konnten sie

ebenso wie die Hufen freihändig veräußert werden und bildeten keine Pertinenz der Häuser.

Ein Teil der Ländel endlich war als Gemeinbesitz, sogenannte Stadtfreiheit, liegen geblieben. Diese lag im Schlanower Felde und diente mit als Weide, durfte aber nicht von einzelnen etwa abgemäht werden.

Das Areal der Stadt war also kein kleines; zu einer Zeit, als bereits das Neumühl-Gebiet abgetrennt war, wird es angegeben auf in Summa 17,416 magdeb. Morgen zu je 180 Quadratruten, wovon auf die Seen 1103 Morgen, auf die Stadt selbst $70\frac{2}{3}$ Morgen kamen, dann einige hundert Morgen für Wege, so daß für die Feldmark selbst 15543 Morgen übrig blieben.

Es fragt sich nun, ob die Bodenbeschaffenheit sowie die Art der Ausnutzung darnach angethan war, der Bürgerschaft den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren.

In ersterer Beziehung war und ist ja noch heut der Acker der Stadt von besserer Qualität, ein milder Gerstenboden vorherrschend, einige Striche namentlich im Kiezfelde, auch das jetzt zur Neumühle gehörige Gebiet, sowie Teile des hohen Feldes, z. B. auf dem Gebiete des Gutes Gramsfelde waren von geringerer Beschaffenheit, hatten mehr sandigen Boden, andererseits fehlte es auch nicht an vielfachen Wasserlöchern und kleinen Brüchen, wie wir schon erwähnt haben. So kam es, daß noch in viel späterer Zeit manche Hufen vorhanden waren, die in einem Felde — also auf 10 Morgen — nur 7 bis 8 Scheffel Ausaat erhielten und demgemäß auch geringere Erträge lieferten.

Das einträglichste der Felder für Winterung war das hohe Feld; es benötigte später zwanzig Scheffel Ausaat. Das erste (Schlanower) Feld erhielt 16, das Kiezfeld nur 10 Scheffel.

Für Sommerung war der Boden im Schlanower Felde geeigneter, wo die $\frac{1}{3}$ Hufe 10 Schffl. Ausaat annahm, während in den beiden anderen Feldern je acht Scheffel ausgesät wurden.

Diese Zahlen, einer späteren Zeit entlehnt, geben einen ungefähren Begriff von dem Wertverhältnis des Bodens in den verschiedenen Feldern, wenn auch angenommen werden kann, daß deren Einträglichkeit und demgemäß die Zahlen für die Ausaat in den ersten Jahrhunderten geringer waren.

Wie weit zur Zeit der ersten Besiedlung des Landes z. B. noch

Brüche mit Erlen- und Eßengestrüpp sich ausdehnten, wie lange dies dann noch der rodenden Thätigkeit des Ackerbürgers sich erwehrt hat, entzieht sich unserer Beurteilung; doch wird noch im Anfange des 16. Jahrhunderts mehrfach erwähnt, daß die Besitzer von Hufen von diesen aus „geradet“ hätten und das Recht dazu ihnen nicht bestritten.

Zimmerhin wird das Fundum zur Ernährung der Bevölkerung völlig ausgereicht haben, da die Stadt ja wesentlich kleiner als heute war.

Die Ausnutzung des Bodens betreffend, so ist bekannt, daß die sogenannte Dreifelderwirtschaft, die hier wie überall herrschte, die freie Verfügung des Hufenbesizers über die Art der Nutzung wesentlich einschränkte; es war Grundsatz, daß die drei Felder abwechselnd Winterung, Sommerung und Brache trugen. Diese Markgenossenschaft oder Feldgemeinschaft, von der nur die Wöhrländer und Gärten ausgenommen waren, brachte es mit sich, daß über Anfang der Ernte, Beginn der Bestellung, über vorzunehmende größere Meliorierungen nur die Gemeinde der Ackerinteressenten bestimmen durfte; daraus hat sich dann hier wie an vielen anderen Orten eine geschlossene Acker Gilde entwickelt, über welche wir weiter unten einige Notizen beibringen wollen.

Anders lag nun die Sache, wie es scheint, mit den Wöhrländern, Bergländern und sicher mit den Gärten. Während in der Bestellung der Hufen der einzelne gebunden war an die offizielle Fruchtfolge, konnte er hier nach Belieben vorgehen, da sie Privatbesitz waren, also für die Bedürfnisse der öffentlichen Viehweide nicht in Betracht kamen. Demgemäß hatte aber der Besitzer auch die Pflicht, für ihre Umwährung mit einem Zaune zu sorgen, wenn er nicht wollte, daß die vorbeigetriebenen Tiere hineinliefen und die Früchte abfraßen oder zertraten. Holz für diesen Zweck lieferten die Forsten unentgeltlich; gegen den Wildfraß waren die Gärten aber wohl kaum genügend geschützt.

Die gebauten Feldfrüchte waren ja nun zum Teil denen der Hufenstücke konform, daneben aber wurden namentlich Hopfen, Lein, Rüben, Erbsen u. dergl. gebaut, wovon die beiden ersten für Trank und Kleidung besonders wichtig waren, da auf ihnen einerseits die Bierproduktion, andererseits die Leinweberei beruhte.

Die andere Art der Bodennutzung lag in der Viehwirtschaft. Dieselbe hing in ihrem Betriebe eng mit dem Ackerbau zusammen; Stallfütterung wurde nur dann getrieben, wenn die Winterszeit dazu nötigte, sonst wurde jede Art von Vieh vor den von der Ackergemeinde angestellten Hirten getrieben; nicht nur die Kühe, Jungvieh, Schafe und Ziegen, sondern auch Schweine und Pferde. Für gewöhnlich mochte die Weide auf der Stadtfreiheit und dem Brachs- und Schlage genügen, außerdem aber wurde auch die Forst für diese Zwecke vielmehr als heute ausgenutzt. Die Bürger hatten das Recht, ihr Vieh in die landesherrliche Driesener Heide bis an die Mühle vor Driesen zu treiben, und zwar wahrscheinlich schon seit Gründung der Stadt, sicher aber seit dem Jahre 1439, denn damals bestätigte der Ordensvoigt außer anderen Gerechtsamen der Stadt auch diese.

Eine wichtige Rolle in der Zucht der Schweine spielte die Eichel- und Mast in der großen rathäuslichen Forst und im Diebelseeischen Bruche. Je nachdem halbe oder ganze Mast vorhanden war, waren die Hausbesitzer berechtigt, ein oder mehrere Schweine im Spätherbste durch den öffentlichen Hirten in die Heide treiben zu lassen. So warf allerdings die Viehzucht für den einzelnen Besitzer ziemlich mühelos ihre Rente ab, ließ es aber auf der anderen Seite zu einer intensiven Pflege des Ackers nicht kommen.

Immerhin mußte aber auch für den Winter gesorgt werden. Den Bau von Futterkräutern lernte man in der Mark erst durch die Bemühungen Friedrichs II. kennen, so war man also ganz auf die Gewinnung von Gräsern angewiesen. In dieser Beziehung sah es ja nun nicht besonders günstig aus. Schon an sich war die Zahl der zur Stadt gehörigen Wiesen eine verhältnismäßig sehr geringe, überdies aber lagen die meisten derselben ziemlich entfernt von der Stadt wie die Unterwiesen, oder sie waren wie die oberen zu naß, um gutes Futter zu liefern. Da letztere überdies sehr häufig zur Erntezeit unter Wasser standen, so hatte der Bürger, der selten einen angemessenen Lohn seiner Arbeit aus der Wiese herausnahm, auch wenig Interesse an ihrer Pflege, und so wurde mit Zunahme der Verlandung des Fließes der Zustand der Wiesen nicht besser, sondern schlechter. Wir haben auf diese Angelegenheit noch später zurückzukommen.

Mochte im übrigen der Ackerbetrieb der deutschen Ansiedler gegenüber dem der Slaven dadurch einen wesentlichen Fortschritt

aufweisen, daß sie an Stelle des hölzernen Pfluges den eisernen mitbrachten, so haben wir doch selbst hierin vielleicht nur in extensiver Beziehung eine Besserung zu erkennen, denn nun konnte auch der schwerere dem hölzernen Pfluge unzugängliche Boden bestellt werden, intensiver wird der Betrieb nicht viel geworden sein; waren doch noch zur Zeit Friedrich des Großen die Friedeberger nur mit sanfter Gewalt zu bewegen, an ihren Wiesen etwas zu thun.

Was im übrigen die Arten des gehaltenen Viehes angeht, so wissen wir davon wenig. Für die Möglichkeit der Fortpflanzung von Kühen und Schweinen wurde amtlich gesorgt, die Stadt hielt sowohl mehrere Bullen als auch Eber, dagegen überließ sie die Sorge für Hengste den Bürgern selbst. Das Bedürfnis dafür war schon an sich geringer, denn im Mittelalter war die Zahl der Pferde eine wesentlich kleinere, namentlich zum Bestellen des Ackers bediente man sich durchweg der Ochsen, erst später machten die Pferde diesen das Feld streitig.

Wir hatten nun bereits erwähnt, daß zur Erledigung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Ackerbesitzer eine Vereinigung bildeten; seit Durchführung der Gemeinheitsteilung bedurfte es derselben nicht mehr, vorher aber war sie unentbehrlich, und selbst, wenn wir von ihrer Existenz keine bestimmte Nachricht hätten, könnten wir derselben sicher sein. Wohl in allen märkischen Städten hat sie bestanden, vielleicht in den meisten Fällen unter dem auch bei uns gelegentlich vorkommenden Namen der Acker-Gilde oder Kommune, in anderen dagegen unter dem Namen der Broh.¹⁾ Bei uns führt die Acker Gilde den Namen der Köhr. Die Köhr ist also eine Gilde, wie es diejenige der Gewandschneider oder der Tuchmacher ist; „die Erhaltung der Feldpolizei, die Sicherung der Grenzen der Feldgrundstücke und Entscheidung hierüber entstandener Streitigkeiten, Regulierung der Ernten, Aufsicht über die Bewährung der Ackerstücke längs der Wege,“ wahrscheinlich auch die Erhaltung dieser selbst, alles das ist Sache der Köhr, aber über ihre Organisation erfahren wir doch erst im 17. Jahrhundert etwas, weshalb wir auch hier auf dieselbe nicht eingehen wollen. Daß dieselbe aber

¹⁾ Kühn, die Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg, Berlin 67, Teil II, 261, faßt die Broh als Feldrügegericht auf und damit, wie mir scheint, zu eng, da die Thätigkeit der Brohherrn doch auch wohl eine aktive Seite hatte.

trotzdem uralte ist, ihren Ursprung mit der Stadt zugleich genommen hat, unterliegt an sich keinem Zweifel; der Mangel an alten Nachrichten¹⁾ beweist nichts, denn wohl überall hat man erst in sehr später Zeit es für nötig gehalten, auch die Vorgänge innerhalb dieser Gemeinschaft aufzuzeichnen; andererseits aber ergibt sich das hohe Alter der Köhr schon aus ihrem Namen. Dieser kehrt meines Wissens in den heutigen Gebieten der Mark, sonst nirgend wieder, wohl aber bezeichnender Weise in Greifenberg in Pommern, Plathe und Regenwalde und dort in der Nähe liegenden Dörfern.²⁾ Erinnern wir uns, daß Gründe genug zu der Annahme vorhanden sind, den Namen Woldenberg auf die Osten von Woldenburg zurückzuführen, so ergibt sich in dem Vorhandensein der Köhr in Woldenberg ein neuer Beweis für die Berechtigung jener Annahme; denn jenes Dorf Woldenburg, aus dem die Osten in die Neumark kamen, liegt mitten zwischen den oben genannten 3 Pommerschen Städten, welche die Köhr in die neue Zeit hinein gerettet haben.

Erst an zweiter Stelle steht in bezug auf seine wirtschaftliche Bedeutung das Handwerk, in der älteren Zeit noch eng verbunden mit dem Handel.

Daß in der Stadt von anfang an die wichtigsten, wie Schmoller sie nennt, elementaren Gewerbe betrieben worden sind, die Schuhmacherei, Schlächtereier, Bäckerei ist zweifellos, und auch die Tuchmacherei und manches andere Gewerbe war vertreten, naturgemäß bei der Kleinheit der Stadt in geringem Maßstabe. Das Schlachten sowohl wie das Brodbacken besorgten damals ebenso gut wie heut in kleinen Städten die Familien für sich allein, ersteres etwa unter dem Beistand eines Metzgers; auch die Weberei, sowohl an Leinwand wie an Warp, auch die Verfertigung der Wäsche und Kleider aus den selbstgewebten Stoffen war Sache der Hausfrauen; wenn wir daher trotzdem sowohl die Leinweberei als namentlich die Tuchmacherei in den neumärkischen Städten blühen sehen, so liegt dies an dem Vor-

¹⁾ Die älteste Erwähnung des Namens (Körbier) erfolgt 1581.

²⁾ Harthausen, Die Kaspelgerichte und Köhrgerichte in Pommern, ein überreift alter Volksgericht, Berl. 1840. H. faßt den Begriff der Köhr eben deshalb falsch — er entwickelt ihn aus Kuhgericht — weil er von Köhrgericht ausgeht, eine Bezeichnung, die, wie er selbst sagt, erst in diesem Jahrhundert üblich wird, das heißt in einer Zeit, in der das Bewußtsein von der Bedeutung des Wortes selbst den mitten in der Sache stehenden entschwunden ist.

handensein der günstigen Absatzgebiete nach Osten hin, namentlich nach Polen.

Wie sich speziell in W. in älterer Zeit die Verhältnisse gestaltet haben, entzieht sich unserer Beurteilung, das aber steht fest, daß die Tuchmacher, Bäcker, Schlächter und Schuhmacher auch hier von vorn herein eine wichtige Stellung sogar im politischen Leben eingenommen haben; 1404 erscheinen die Bierwerke in einer städtischen Urkunde als ein Faktor der Verfassung, sie sind also sicher schon älteren Datums; aus späteren Urkunden wissen wir, daß eben die vier vorher genannten Handwerke die Bierwerke ausmachen. Da aber deren Vorhandensein eine spontane Entwicklung in W. nicht voraussetzt, vielmehr das Vorhandensein dieser Bierwerke typisch für die neumärkischen Städte ist, so dürfen wir Schlüsse aus der bloßen Thatsache des Vorhandenseins der Bierwerke auf ihre Stärke und Mitgliederzahl nicht machen. Daß sich die Meister der Tuchmacher, Bäcker u. s. w. zu einer Innung zusammenschlossen, sobald ihrer mehrere in der Stadt vorhanden waren, war selbstverständlich, Sagungen scheinen sie aber vorläufig kaum schriftlich fixiert zu haben. Die Bäcker z. B., deren Zahl allerdings wohl immer die kleinste war, sind erst im Jahre 1575 zur Aufzeichnung ihrer Sagungen geschritten, wie daraus hervorgeht, daß sie sich zum Zwecke der Eingabe ihrer Statuten an die Regierung die anno 1513 beschlossenen Privilegien der Friedeberger Bäcker als Muster erbaten. Älter dürfte das nicht erhaltene Statut der Tuchmacher, auch wohl das erst in jüngeren Redaktionen bekannte der Schuhmacher sein, da beide Werke eine größere Mitgliederzahl besaßen. Daß die Schuhmacher in den ältesten Zeiten zugleich die jetzigen Lohgerber mit umfaßten, insofern sie die gebrauchten Häute selbst zubereiteten, ist ja bekannt. Daraus entwickelte sich dann auch zwischen Schuh- und Tuchmachern insofern eine innere Beziehung, als beide Werke die Walkmühle gemeinsam benutzten. Dieselbe, anfangs am Damme der heutigen Stadtmühle wohl an der Stelle der Schneidemühle gelegen, wird 1404 zum ersten Male erwähnt und damals, wie alle anderen Mühlen dem Orden mit verkauft ¹⁾. 1570 schließt der Rat mit beiden Gewerken einen Vertrag ab, daß sie von der „Dicke und Law Mhole“ alle

¹⁾ Original im dtich. Ordens-Central-Archiv in Wien. Abschrift im Königsb. St.-A., Privilegienbuch fol. 120.

Jahre zu Martini je 2 Gulden zu „Aufenthaltung des Rathhauses geben. Doch sollen die Tuchmacher einen Tag dicken (walken) und die Schuster den andern Lohe stoßen, auch immer nur bei Tage, nicht bei Nacht.“¹⁾ Daß Schmiede, Riemer, Keepschläger, Böttcher, wenn auch in ganz geringer Zahl, in der Stadt vorhanden waren, ist zweifellos; Schmiede, Leineweber, Schneider mögen es zeitig auch zu einer Zunft gebracht haben. Die Schneider zumal scheinen zahlreicher gewesen zu sein; 1575 haben sie vielfache Streitigkeiten mit den Störern auf dem platten Lande, und erwirken Verfügungen zu ihren Gunsten.

Auf den materiellen Inhalt des Bäcker- und Schuhmacherstatuts will ich hier nicht näher eingehen, sie stehen, da in der vorliegenden Form aus den Jahren 1575 und 1593 stammend, schon hart an der Grenze des späteren Zeitraumes, dem sie ihrem Inhalte nach fast ganz angehören, nur einiges sei hervorgehoben.

Inbezug auf die Abkunft der aufzunehmenden Lehrlinge ist wohl bestimmt, daß sie von guter deutscher Art sein müssen, ein Ausschluß von Schäfern, Badern u. ist aber nicht erwähnt. Die weitgehende Bevorzugung der Meisterkinder begegnet beide Male. Meisterjohn oder -Tochter hat das Gewerk halb, heiratet eines Meisters Sohn eines Meisters Tochter so haben sie das Gewerk ganz frei. Das Mutjahr, sowie innerhalb desselben die dreimalige Heischung gilt für Bäcker wie für Schuhmacher. Das Meisterstück müssen in genau vorgeschriebener Form heimische wie fremde Bewerber machen. Eine Witwe hat Jahr und Tag nach ihres Mannes Tode das Handwerk frei.

Im übrigen ist das Schuhmacherstatut als das jüngere wesentlich redseliger;²⁾ es verbreitet sich des näheren über Verhalten auf der Bierbank, über Austrag etwaiger Streitigkeiten, über die Pflichten und Rechte der Gesellen, über Einkauf von Rohmaterial; letzteren Punkt behandelt auch nach dem Muster des Friedeberger Statuts das Bäckerprivileg, aber in anderer Weise. Die Schuster betonen, daß kein Jude oder Händler geduldet werden solle, der ihnen das Leder wegkauft, daß kein Witmeister auf eine Haut handeln dürfe,

¹⁾ Stadtbuch fol. 102.

²⁾ Siehe darüber die Bemerkungen Schmollers: Das brandenburg.-preussische Zunftwesen von 1640—1806 in Forsch. zur brandenb.-preuss. Gesch. I, 1, 64.

solange ein anderer auf sie reflektiere und ihr „nicht den Rücken gekehrt habe,“ das Bäckerstatut dagegen verpflichtet sogar den einzelnen, welcher wohlfeil Korn oder Mehl eingekauft habe, dem andern Meister davon abzulassen, ähnlich wie uns das schon in den älteren Sagungen Berlins begegnet. Überhaupt tritt in dem Bäckerprivileg sowohl der kollegialische als auch der amtliche Charakter des Gewerks mehr zutage. Letzteres ist freilich in der Natur des Gewerks gegeben. Wenn das Bäckerstatut genau verordnet, wie und welche Backwaren der Meister immer vorrätig haben muß bei Strafe des Rats und des Werks, so liegt da ein öffentliches Interesse vor, bei den Schuhmachern dagegen lag ja die Sache insofern anders, als jeder Konsument die Wahl unter einer größeren Zahl von Produzenten hatte und nicht immer im Augenblicke befriedigt zu werden brauchte. Aber der Mangel an einer das Interesse des Publikums wahren Bestimmung fällt im Schuhmacherstatut doch nachteilig auf.

Wichtig aber ist in beiden Statuten¹⁾, daß sie noch keine geschlossene Zahl von Meistern kennen, wie sie uns doch im nächsten Jahrh. mehrfach auch in W. begegnet.

Von Bäckern und Schlächtern wissen wir übrigens, daß sie wie auch sonst ihre Waren auf dem Markte in Scharren feil boten, welche — wenigstens im Anfang des 16. Jahrh.s — der Stadt gehörten.

Daß die Bierwerke auch ein wichtiger politischer Faktor waren, haben wir bereits angedeutet, auf diese ihrer Stellung haben wir hier aber nicht einzugehen.

Ein Gewerbe oder sagen wir besser eine Thätigkeit, welche nicht unwesentlich zur Ernährung der Bevölkerung beitrug, war die Fischerei.

Bei dem großen Fischreichtum der neumärkischen Seen, der von alten Chronisten immer als etwas ganz Besonderes gerühmt wird, war der Besitz von 16 Seen und mehreren Fließten, welche bestimmt seit Erwerbung der Hochzeiter Forst, vielleicht aber auch von Anfang an zur Stadt gehörten, eine große Gunst für die Stadt. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß die Fischerei anfangs der Hauptsache nach von den slavischen Kiefern, deren Ansiedlung auf dem Kiehselde

¹⁾ Die beiden Privilegien befinden sich in den Laden der betref. Zünfte in W., die der Schuhmacher auf Pergament.

am unteren Stadtfließ wir oben als wahrscheinlich ansahen, betrieben wurde. Daneben hatten aber die Bürger doch das Recht in der Mehrzahl der Seen innerhalb gewisser Grenzen ihren Bedarf an Fischen sich selbst zu fangen; erst in späterer Zeit ist die Verpachtung und damit der Ausschluß der Bürger eingetreten.

Als 1404 die Stadt ihre Mühlen an den d. Orden verkaufte, behielt sie sich die Fischerei in den Seen und den Fließen „boben vnd neben den molen“ vor, nur daß dem Orden zu seiner Nothdurft ebenfalls die Ausübung der Fischerei gestattet wurde. Mit einer gewissen Genugthuung erwähnt der Ordensvogt in seinem diesbezüglichen Schreiben an den Hochmeister dieser Gerechtfame, da diese Wasser „die besten Wasser seyn, die do in dem lande ligen in der numen Mark.“ Der Altkasten aber, welcher bei der Mühle sich befand und recht ergiebig gewesen zu sein scheint, ging in den Besitz des Ordens über, die Stadt verpflichtete sich sogar, auf ihren Gewässern keinen Aalfang mehr anzulegen. Später, 1499, finden wir als Rugnießer des halben Aalfanges die in der Stadt ein Burglehen besitzende Familie von Bornstedt, welche ihn aber 1514 für 150 Gulden an Kurfürst Joachim I. verkaufte. Seitdem wurde die eine Hälfte der gefangenen Aale von dem Müller an das Amt Driesen geliefert, während die andere ihm selbst verblieb. Der Müller mußte übrigens den Altkasten „in baulichen Würden“ halten, zu welchem Zwecke er von der Herrschaft das Holz bezog. Ferner waren die Bornstedt, wohl als Inhaber der alten Schulzenlehen, auch mitberechtigt zur Fischerei mit kleinem Tau und einem freien Rahne.

Über diesen Mitbesitz entstand dann aber wiederholt Streit, welcher auch durch einen im Stadtbuche erhaltenen Rezekß vor dem Manngerichte zu Friedeberg vom Jahre 1532 nicht dauernd beigelegt worden ist. Kerstian v. Bornstedt darf darnach zu seinem Lebensunterhalt die beiden Mühlen- und Grössinseen „mitt garnsedden, worpneten, stakenetten, ock mit der Darge mit seinem tuge“ befischen oder befischen lassen, nicht aber seine Leute für ihre eigenen Bedürfnisse. 1573 wird den Bornstedt in ihrem Lehnbriefe außer anderem auch freie Fischerei mit kleinem Tau auf allen Wassern, auch auf dem Fließ, das aus dem Wuziger See kommt, oberhalb der Mühle und auch unterhalb derselben bis zur Drage bestätigt.¹⁾

¹⁾ Driesener Amtsbuch im stat. Bureau der Königl. Reg. zu Frankfurt, Nr. 144.

Schließen wir hieran nun gleich dasjenige was uns an den Mühlen als wirtschaftlichem Faktor interessiert. Wir haben schon oben erwähnt, daß im Jahre 1313 drei Mühlen bei der Stadt vorkommen, die heutige Stadtmühle, eine unterhalb der Stadt, etwa in der Gegend der heutigen Neumühle belegene, endlich eine oberhalb etwa bei Gramsfelde gelegene, welche bisher den Marienwalder Mönchen gehört hatte. Diese Mühlen, welche damals in den Besitz der Stadt gelangten, waren hochbedeutsam, insofern an ihnen der Mühlzwang haften blieb. Die Bürger der Stadt hatten jedenfalls ihr Korn in der Stadtmühle zu vermahlen; auch für das Schroten und Malzen zum Brauen war nur hier gesorgt, es war daher wichtig, daß als die Mühlen in Ordensbesitz übergingen, die Bürger ihre Gerechtsame (bestätigt 1439 durch den Vogt Hans von Stockheim) behielten, wonach der Müller das in der Mühle zu vermahlende Korn mit eigenem Fuhrwerk abholen lassen mußte. Mit der Zeit aber kam dies in Vergessenheit, und andererseits war der Wiederaufbau der „neuen Mühle“ durch Markgraf Hans insofern der wirtschaftlichen Thätigkeit, namentlich dem Brauereigewerbe nachtheilig, als der Mühlzwang für Malz der Stadtmühle abgenommen und zur Neumühle gelegt wurde.

Von der Wichtigkeit der Walk- und Lohmühle für die Tuch- und Schuhmacher sprachen wir bereits; die Entstehung der Schneidemühle dagegen gehört einer späteren Zeit, der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts an, die sonstigen, namentlich die besitzrechtlichen Verhältnisse der Mühlen sind interessant genug, um sie in einem gesonderten Kapitel zu behandeln.

Auch von der Wichtigkeit der Bierbrauerei sprachen wir bereits. Ursprünglich hatte wahrscheinlich jedes Haus die Brau-Gerechtigkeit und nutzte sie nach Belieben. Wer gebraut hatte, steckte die Strohwiepe oder ein anderes Zeichen heraus und verkaufte seine Erzeugnisse an Liebhaber in und außer dem Hause. Später aber als in vielen Häusern das Brauen außer Übung gekommen war, und unter den noch Brauenden dieselbe Bestrebung des Ausschlusses aller Nichtberechtigten eintrat wie in den Innungen, wurde die Zahl der wirklich Brauenden immer kleiner, und man knüpfte die Berechtigung, wie es scheint nur entsprechend der Gewohnheit an den Besitz eines Ganzerbenhauses, das dann andererseits auch wieder als ein Brauerbe bezeichnet wurde. 1577 wurde z. B. in Berlin beschlossen,

daß keine neuen Brauerben eingerichtet werden dürften.¹⁾ Was nun die Herstellung des Bieres anlangt, so wurden die Rohmaterialien, Gerste und Hopfen, von den Bürgern wohl zumeist selbst produziert; die Bereitung erfolgte im eigenen Hause, anfangs wohl nur in Kesseln, später schafften die besser situierten auch wohl Braupfannen an, die dann vielfach unter dem Inventar der Ganzerbenhäuser erscheinen, aber nicht zum eisernen Bestande gehören. 1570 wird eine Braupfanne mit 50 Gulden berechnet. Diese Art des Brauens war nicht ungefährlich. 1620 brannte z. B. die Stadt Dramburg zum großen Theile ab in Folge eines Feuers, das im Hause des Oberpredigers beim Brauen entstanden war. Das Gebräu war im übrigen ein obergähriges, kein Lagerbier, die geringere Sorte, für die Dienstboten, namentlich bei der Feldarbeit bestimmt, führte den Namen Kowent.

Die Kontrolle über die Güte des Bieres führte anfangs, wenn überhaupt jemand, nur der Rat; derselbe bestimmte auch den Preis nach dem jedesmaligen Marktpreise der Gerste; ob diese sogenannte Bierversegung früher regelmäßig und wiederholt stattfand, ist ungewiß. Seitdem das steuerpolitische Interesse der Regierung mitsprach, d. h. seit Ende des 15. Jahrhunderts, scheint alle Vierteljahre einmal die Bierversegung stattgefunden zu haben, und zwar erfolgte sie unter Zuziehung von Kommissarien aus den umliegenden Grundbesitzern, vielleicht Beauftragten des Vogtes in der früheren Zeit, später wohl des Hauptmanns von Driesen. 1551 erfolgte seitens des Markgrafen Johann die Verfügung, daß wenn der Scheffel Gerste 4 Gr. kostete, die Tonne Bier 18 Gr. gelten sollte, und auf jeden Groschen, welche die Gerste mehr kosten würde, sollte die Tonne 2 Gr. mehr gelten.²⁾ 1577 wurden die Termine dieser sogenannten Bierversegung auf Michaelis, Weihnachten u. s. w., also auf die Anfangszeiten jedes Quartals festgesetzt, und der Preis so geordnet, daß bei einem Marktpreise von 6 Gr. für den Scheffel Gerste die Tonne 24 Gr., bei 7 Gr. 26 Gr., bei 9 Gr. 30 Gr. u. s. w. gelten sollte, also bei gleichem Principe eine Erhöhung der Grundtaxe, wenn ich so sagen soll.³⁾

¹⁾ Schmoller, *J. pr. G. u. L.* VIII, 530.

²⁾ Mylius, *C. C. M.*, T. IV., Abt. IV., Nr. 5, Sp. 17.

³⁾ Mylius, *a. a. O.*, Nr. X., Sp. 38.

Diese einzelnen Bestimmungen fallen aber schon in die Zeit des Niederganges der Biererzeugung; wir kommen darauf zurück.

Den hauptsächlichsten Abnehmerkreis für das Bier bildete nun außer der städtischen Bürgerschaft das platte Land. Da der adlige Gutsherr selbst später sich nur für die Bedürfnisse seines Hauses das Bier herstellen lassen durfte, so mußten die Bauern, vor allem auch die Krüger der Umgegend, in genau gegen die Nachbarstädte abgegrenzter Linie und Zahl aus der nächsten Stadt ihr Bier entnehmen.

Für die älteste Zeit finden sich die zur Stadt gelegten Dörfer nicht besonders aufgeführt; aber es dürften wohl dieselben sein, von denen die Bürger 1572 in einer Beschwerde an die Kammer anführen, daß sie nach altem Rechte aus der Stadt verlegt wurden, vielleicht noch einige mehr. Es waren: Schlanow, Lauchstädt, Hermisdorf, Wutzig, Schorne (Goehren), Köllzig, Klosterfelde, Lämmersdorf, Regentin, Wolgast, Marienwalde und Mehrentin, also im ganzen 12; dazu kommt dann noch als 13tes das spätere Kämmereidorf Rohrsdorf, welches aber zeitweilig keine Bauern aufzuweisen hatte.

Für dieses dürfte die Verpflichtung der Entnahme des Bieres von einem der Rats Herrn bestanden haben, wie wir das z. B. von Landsberg bestimmt wissen.

Dieser Krugverlag nun war das 14. und 15. Jahrhundert hindurch ein höchst einträgliches Geschäft für die Städte; je mehr aber der adlige Grundbesitzer die Landwirtschaft zu seinem Lebensberufe machte, je mehr sich damit der Gegensatz von Stadt und Land zu einem akuten ausbildete, desto mehr verlor die Stadt auf dem platten Lande an Absatz für ihre Erzeugnisse. Die Auskaufung der Bauern entvölkerte das Land, die beginnende eigene Thätigkeit des Landes wie in andern gewerblichen Berufen so auch in der Biererzeugung machte die noch vorhandenen Bauern von der Stadt unabhängiger, freilich, um sie desto mehr in die Fesseln der Grundherrschaft zu treiben. Während so die Absatzgebiete im Laufe des 16. Jahrhunderts und noch mehr in der Folgezeit für das städtische Bier verloren gingen, fügte die Finanzpolitik der Markgrafen der Produktion selbst Wunden zu, die anfangs noch schmerzlos ertragen wurden, bald aber so empfindlich wurden, daß sich die ganze Industrie daran verblutete.

Schon 1456 hatte Markgraf Albrecht Achilles vom Kaiser Privilegien auf Einführung von Zöllen auf Wein, Bier und andere:

Verbrauchsgegenstände erwirkt; vergeblich aber versuchte er 1472 mit einer Brau- und Ausschanksteuer durchzubringen, erst 1488 vermochte sein Sohn die Stände zur Bewilligung einer geringen Abgabe vom Bier, 12 Pfg. von der Tonne, zu bringen.

Die Städte ahnten, was das für Folgen haben würde; in der Altmark kam es zu hart unterdrückten Aufständen; schon 1513 ist dann diese Steuer, die sog. Ziese erhöht worden¹⁾.

Diese sog. alte Bierziese war immerhin noch ziemlich mild, sowohl ihrer Höhe als der Form ihrer Einhebung nach; sie wurde nämlich an den Rat der Stadt entrichtet und $\frac{1}{3}$ des Ertrages floß zur Kämmereikasse. Infolge dessen war sie auch seitens der Stadträte nicht ungern gesehen. In W.²⁾, wo die alte Bierziese anno 1590 vom Wispel 14 Gr., also für die Kämmerei $4\frac{2}{3}$ Gr. betrug, hat diese Einnahme solange wie die Ziese selbst bestanden.

In der Neumark ging dann Markgraf Johanns Regierung ohne Erhöhung dieser Abgaben hin, während in der Kurmark durch Joachim II. um 1550 die neue Bierziese, eine etwa 6 mal höhere Steuer, eingeführt wurde;³⁾ als aber nach Johanns Tode die Neumark wieder mit den übrigen Landen vereinigt wurde, mußten sich die dortigen Städte wider willen ebenfalls die neue Steuer gefallen lassen, neben welcher die alte wie gesagt weiter bestand. Nach der Neumärk. Bierordnung vom Jahre 1572 betrug für das ganze Gebräu von $1\frac{1}{2}$ Wsp. die Abgabe 3 Thlr., also incl. der alten Ziese 3 Thlr. 21 Gr.; vom mittleren (24 Scheffel) 2 Thlr., resp. 2 Thlr. 14 Gr. u. s. w. Das bedeutete, da 24 Tonnen auf ein großes Gebräu gehen, pro Tonne eine Abgabe von 6 Gr. 8 Pfg.; was bei dem angenommenen Mindestpreise der Tonne mit 24 Gr. ca. 27% ausmachte. Daß die Produktion bei dem immer kleiner werdenden Betriebe dieser Belastung nicht gewachsen war, hat sich bald genug gezeigt; die völlige, wenn auch langsame Vernichtung der einst so blühenden Industrie ist die unausbleibliche Folge gewesen, auch ohne daß neue anfangs des 17. Jahrhunderts versuchte Er-

¹⁾ Mhl., T. IV, Abt. IV, Nr. 1. Schmoller, Epochen der pr. Finanzpol., Zeitschrift für Gesetzskunde etc., 1887, S. 43.

²⁾ Laut Driesens Amtsbuch Fl. 65.

³⁾ Treus Annahme, S. 154, daß die neue Bierziese allgemein, also auch für die Neumark gegolten habe, ist ein Irrtum. cf. Mhlins, Teil IV, Abt. IV, Nr. 3.

höhungen auf die Dauer in Kraft gewesen wären. Dabei unterschied sich der neue Zimpost von dem alten auch noch dadurch, daß der Rat wohl an der Arbeit der Einhebung der Steuer, nicht aber an den Erträgen teil hatte. Die Wirkungen der neuen Ziese in W. werden wir später kennen lernen.

Handel. Es erscheint zweifelhaft, ob bei Woldenbergs Anlage die Absicht auf eine besondere Handelsbethätigung vorgelegen hat. Daß die Lage für diesen Zweck besonders günstig gewesen wäre, kann nicht behauptet werden, trotzdem scheint es, als wenn die Stadt von vorn herein den großen Vorzug der Zollbefreiung genossen hätte. Es wird dies nicht nur daraus wahrscheinlich, daß die fast in denselben Jahren gegründete Stadt Dramburg für alle Einwohner und Gäste dieses Privilegium erhielt, sondern auch aus dem allerdings wenig bestimmt gehaltenen Wortlaut der großen Urkunde vom Jahre 1439, wonach die Stadt alle Gerechtsame, das sei an Zöllen zu Wasser oder zu Lande frei und friedlich besitzen soll zu ewigen Zeiten, so wie sie sie von Fürsten und Herren erhalten habe.¹⁾

Daß das Privilegium der Stadt bei Einführung der neuen Zolltarife im 17. Jahrhundert nicht respektiert wurde, ist kein Beweis dagegen, auch Dramburgs Zollfreiheit ist damals nicht mehr respektiert worden.

Das schließt nun aber das Vorhandensein einer markgräflichen Zollstätte in der Stadt nicht aus, sie war in der That vorhanden, und zwar, wenn wirklich die Woldenberger selbst zollfrei waren, für die Fremden. 1525 heißt es, daß die Zölle zu den Einkünften des Amtmannes von Driesen, Georg von der Schulenburg gehörten, und 1590 beträgt der Zoll, nach der Zollrolle erhoben, etwa 30 Thlr. das Vierteljahr; die Summe ist so niedrig, daß die Zollbefreiung der Bürger schon daraus wahrscheinlich wird.

Aber diese Angaben gehören schon veränderten Zeitverhältnissen an, wo das fürstliche, das territoriale Interesse, das rein städtische überwunden hat. Woldenbergs Handel ist ein Aktivhandel wohl nie gewesen, auch der Transitverkehr wird erheblich nicht gewesen sein, wie uns die Zolleinnahme zeigt, vielmehr beschränkte sich der Verkehr lokal wohl meist auf Erwerbung resp. Absatz innerhalb

¹⁾ Riedel A. 24, 147, nach einer schlechten Copie.

der städtischen Bannmeile, materiell auf die notwendigsten Bedürfnisse des täglichen Lebens in Nahrung und Kleidung. Kaufleute, Gewandschneider hat die Stadt, wie es scheint, auch in älterer Zeit nicht geborgen. Die Trennung zwischen Gewandschneidern und Tuchmachern scheint daher in W. niemals erfolgt zu sein, da die Tuchmacher noch später in den angesehensten Stellungen der städtischen Verwaltung sich finden.¹⁾

Wohl mögen ja eine Anzahl Tuchmacher nach dem slavischen Osten hin gehandelt haben, aber bei dem geringen Umfange des Betriebes auch in dieser Beziehung konnte der Einzelne nicht bedeutende Quantitäten für den Export liefern.

Was sodann an Korn produziert wurde, wurde auch zum größten Theile innerhalb der Stadt verbraucht; so blieben denn als Objecte des Handels außer dem Biere nur noch die Erzeugnisse der Gewerke, der Schuster, Böttcher, Schmiede, Leineweber, Schlosser zc. übrig; als Abnehmer der Bürger und der Bauer innerhalb der städtischen Bannmeile. Aber schon in früherer Zeit suchte sich das Land, wie wir bereits oben erwähnten, dieser Pflicht, seine Bedürfnisse in der Stadt zu entnehmen, zu entziehen; man versuchte Handwerker auf dem Lande anzusiedeln und wo es glückte, ihr Vorhandensein vor den Argusaugen des städtischen Handwerks zu verbergen, da verlor der städtische Markt seine Abnehmer. Schon 1550 hat Markgraf Hans den Schneidern, Leinwebern, Tischlern und Rademachern gestattet, da wo sie eigen Rauch und Schmauch gehabt hätten, auch fürder zu bleiben; das war natürlich für die Städte sehr unangenehm, so daß sie nach Johannis Tode sofort dagegen vorgingen und wenigstens soviel erreichten, daß — im Prinzip — jene Freiheit auf die Schneider und Leineweber beschränkt wurde. So floß anfangs das bare Geld der Bauern in die Stadt. Aber eigentlich war auch dieser Verkehr nur ein Tauschgeschäft, bei welchem die Stadt den größeren Vorteil

¹⁾ Ubrigens war dies wohl in den meisten kleinen Städten der Neumark nicht anders. So werden in Neppen 1329 als die Vierwerke die Gewandschneider, Fleischer, Bäcker u. Schuhmacher genannt. (Wohlsbrüd, Lebus III, 420.) In Falkenburg wird bei Gründung der Stadt von Wandschneidertins, Beckertins, Scharnentins und Schumafertins gesprochen. Beide Male würden also die Tuchmacher ganz fehlen, wenn wir nicht alle Ursache hätten, anzunehmen, daß die Tuchmacher auch das Recht des Gewandschnitts besaßen haben und demnach unter den Gewandschneidern mitinbegriffen sind.

zog; der Bauer war verpflichtet, auch sein Korn, die Butter, Wolle, Häute u. s. w. in der Stadt feilzubieten. Die Stätte dieses Tauschgeschäfts war der städtische Marktplatz. Strenge Bestimmungen regelten den Verkauf. Wir haben schon erwähnt, daß kein Schuster auf eine Haut handeln durfte, auf die schon vor ihm ein Mitmeister geboten hatte, ehe dieser der Ware nicht den Rücken gekehrt hatte. Ebenso war es mit der Wolle; beide Gegenstände aber kamen wohl weniger auf den Markt, der städtische Handwerker ging ihretwegen vielmehr seinerseits aufs Land, aber Butter, Eier, Hühner wurden direkt zur Stadt gebracht. Auch sie wurden vom Bauer vielfach Haus bei Haus herum angeboten, sonst aber kamen sie auf den Wochenmarkt.

Seit wann ein solcher bestand, ist nicht bekannt. Wenn er alten Ursprungs ist, muß er inzwischen außer Übung gekommen sein, denn erst 1573 erhielt die Stadt auf ihre Vorstellung bei Johann Georg das ihr schon von Markgraf Johann bewilligte aber nicht ausgefertigte Recht, alle Donnerstag — man hatte um den Sonnabend gebeten — einen Wochenmarkt abhalten zu dürfen.

Aber manche Dinge, deren man nicht entraten konnte oder wollte, waren auf diesem Wege nicht zu bekommen. Dahin gehörte vor allem das Salz. Der Vertrieb desselben hat viele Wandlungen erlitten. Anfangs war der Handel damit völlig freigegeben, und da wurde in der Neumark das Salz wohl gänzlich durch die Kaufleute von Stettin und Kolberg bezogen und durch die Krämer in den kleinen Orten vertrieben. Aber nachdem schon vorher einmal Joachim II. den Bedarf an Salz aus der eigenen Produktion zu decken versucht hatte, wurde seit 1583 nur Hallesches und Lüneburger Salz im fiskalischen Interesse im Lande geduldet, und der neumärkische Krämer holte demnächst seinen Bedarf von Küstrin, wo er für die Tonne 2 thlr. 10 gr. und überdies 6 gute Pfennige Schreibgeld zahlte. Noch andere Bedürfnisse konnten nur durch Vermittlung des Krämers erstanden werden, wie Gewürze. Seitdem eine Apotheke in der Stadt sich befand — ihr Ursprungsjahr ist nicht festzustellen — hatte diese den Alleinvertrieb von Gewürzwaren, vorher aber muß wenigstens ein Krämer in der Stadt ansässig gewesen sein.

Daneben waren dann solche Dinge, welche das Leben zu verschönern bestimmt waren, namentlich Frauenschmuck, wichtig. Sie wurden wohl gelegentlich von der Frankfurter Messe mitgebracht, zum guten

Teile auch durch die Hausierer vertrieben, die Hauptsache aber kommt doch auf die jährlichen größeren Krammärkte. Von den später abgehaltenen 3 Märkten ist der eine der Stadt erst 1507 nach dem großen Brande bewilligt worden, und zwar für den andern Sonntag nach Michaelis; es sollte sein ein freier Jahrmarkt, wie ihn die anderen neumärkischen Städte abhalten nach Jahrmarktsrecht und Gewohnheit.

Ein anderer Markt — wir wissen nicht an welchem Tage — wurde 1555 bewilligt. „Marktgräfliche Gnaden hat allen Einwohnern allhier zu W. und ausländischen und frembden alles frei gegeben, ohn Stete- und Wagegeld 3 Jahr, welches anno 1557 ausgewesen ist, und im Jahre 1558 Zoll und anderes, was sonst darauf läuft, genohmen; solches haben wir Burgermeister Peter Jadicke, Bartelt Klingenspar und Peter Buddendorf Kämmerer nicht unverzeichnet lassen wollen, daß die nachkameliegen wissen möchten, von wann und wie wir mit solcher Freiheit begnadet sind“. ¹⁾ Ob die Stadt den gehofften Vorteil aus diesem Markte gezogen hat, erscheint zweifelhaft: 1586 wurde ein noch weiterer Krammarkt bewilligt.

Das bei diesen Märkten einkommende Städtegeld hatte von altersher ein Rat und noch, heißt es ad 1590. Die Aufrechthaltung der Ordnung erfolgte damals z. T. durch den Landreiter mit seinen Knechten, welcher dafür aus den Einnahmen des Damm- und Deichselzollses beföstigt wurde; in älterer Zeit hat wohl die Bürgerschaft allein dafür gesorgt. In der kathol. Zeit fanden die Märkte hier wie überall Sonntags nach der Messe statt.

Im Laufe des 16. Jahrh. oder im Anfange des 17. sind sie auf Wochentage — in W. auf den Mittwoch — verlegt worden.

Aber nicht nur die Märkte, sondern der ganze Handel in den kleinen Städten wurde durch die ländlichen Hausierer lahm gelegt, namentlich durch die Juden und die Schotten. Gegen erstere richtet sich immer wieder die allgemeine Klage, mochten auch zeitweilig schwere Drangsale über sie ergehen, wie 1351 und 1511, sie kehrten immer zurück und wurden von den Fürsten aus Finanzrücksichten in Schutz genommen. Im 16. Jahrh. treten überdies auch die Schotten als Hausierer im Lande auf in z. T. schon ganz übermächtiger Stellung. ²⁾

¹⁾ Notiz im Stadtbuch ad 1558.

²⁾ cf. Riemann, die Schotten in Pommern im 16. u. 17. Jahrh. und ihr Kampf mit den Zünften. Z. für preuß. G. u. L. III, S. 599—612.

Auch in W. begegnen uns Schotten. 1571 findet vor dem Rat zwischen 2 Brüdern Jürgen und Hans Ritter eine Auseinandersetzung statt unter der Stadt Majoratsiegel, dahin, daß der ältere dem jüngeren alle Außenstände, die er in Deutschland bei Deutschen und Schotten hat, überläßt, der jüngere dagegen auf allen Besitz in Schottland verzichtet, nur nicht für den Fall, daß er noch einmal nach Schottland kommt, dann soll er noch 100 Thlr. erhalten.¹⁾ Wohl wurde 1590 ein Edikt gegen Juden, Schotten und andere Händler, die auf dem Lande alles Silber aufkaufen und aus dem Lande wegführen, erlassen, aber schon der Inhalt dieses Edicts²⁾ zeigt, daß es fiskalischen Rücksichten, nicht einem besonderen Wohlwollen gegen die Städte seinen Ursprung verdankte; praktischen Nutzen hat es bei den entgegenstehenden Neigungen und Interessen der Bewohner des platten Landes gewiß auch nicht viel gehabt.

Dieses Überhandnehmen von allerhand Hausierern fällt zusammen einerseits mit der Erhöhung der Zölle unter Markgraf Johann, sowie mit dem Aufschwung, den die Handelsstätigkeit der Junker im 16. Jahrh. nahm, zwei Momenten, welche in Verbindung mit den vorher schon erwähnten Beeinträchtigungen des Marktes für städtische Erzeugnisse noch vor Ablauf von Johannis Regierung die Stadt wirtschaftlich so herabbringen, daß der Rat sie — allerdings in einem tendenziösen Schreiben — als eine nahrungslose bezeichnen konnte.³⁾ Daß die wirtschaftliche Lage von Woldenberg schlechter war, als die mancher andern Stadt, brachte wohl ihre geographische Lage mit sich; da der Handel mit den Erzeugnissen des städtischen Handwerks und andrerseits mit dem Getreide, soweit er überhaupt vorhanden war, früher namentlich nach und von Polen her ging, so mußten die hohen Schutzzölle unserer Stadt notwendig fühlbarer werden, als den mehr binnenwärts belegenen Orten.

Wie sehr sodann die Verhältnisse der Städte unter den eben gegen das letzte Drittel des 16. Jahrhds. beginnenden Münzspecu-

¹⁾ Eintragung im Stadtbuch.

²⁾ S. bei Mhl. II. IV, Abt. I, Kap. IV Sp. 1179 ff.

³⁾ Die Beschwerden der Städte namentlich über die schweren Zölle, welche auf jeglichem Besitzwechsel lagen, aus dem Jahre 1572 — G. St.-M. Rep. 42, 37 fol. 3 fgd. — sind recht bezeichnend. Sie enthalten n. a. die direkte Erklärung, daß die hohen Eingangszölle gleiche Repressivmaßregeln auf Seite der Nachbarterritorien zur Folge hatten und verlangen die Aufhebung der eigenen Zölle.

lationen, namentlich durch die großen Aufkäufe der guten alten Silbermünze leiden mußten und litten, zeigen uns die vielen Remonstrationen der Städte.¹⁾ Trotz der Verbote sank daher der Wert des neuen Geldes mehr und mehr, bis es endlich in dem Ripper- und Wipperssystem zu einem großen Krach führte.

Endlich bleibt nun noch die Frage nach dem etwaigen Vorhandensein und den Verhältnissen eines Arbeiterstandes bestehen. Die Anhaltspunkte hierüber sind aus späterer Zeit und auch da noch äußerst dürftig.

Daß ein Bedürfnis nach einfachen freien Arbeitern nicht entfernt in dem Maße wie heute selbst auf dem Lande vorhanden war, ist bekannt; die Arbeiten der Ernte verrichtete der kleine städtische Ackerbürger wie noch heute allein unter Beihilfe seiner Familie, der ackerbesitzende Handwerker ebenso, eventuell mit Hilfe seiner Gesellen oder Lehrlingen; zu Hand- und Spanndiensten bei öffentlichen Arbeiten, Bauten zc. waren die Bürger verpflichtet, aber einiges blieb doch hier oder da zu thun, wozu es eines eigens für diesen Dienst bezahlten Menschen bedurfte; namentlich auch bei Arbeiten für die Stadt selbst. Da verfiel man — seit wann das in W. geschah, ist mir nicht bekannt — auf die Auskunft, daß man einzelnen Familien den Bau eines Häuschens auf einem der Stadt gehörigen Boden gestattete, namentlich an der Mauer entlang. Diese Häuschen hießen dann amtlich Buden; sie standen zu Superfizialrecht und es war, wenn sie den Besitzer wechselten, jedesmal ein Laudemium an die Stadt zu zahlen, welches sich nach dem, gewöhnlich zu niedrig angegebenen Kaufpreise richtete²⁾. Außerdem aber übernahm der Büdner, der nicht zu den Bürgern zählte und als Hausinne bezeichnet wird, die Verpflichtung, dem seiner Dienste Begehrenden allzeit gewärtig zu sein, in erster Linie aber dem Räte, natürlich gegen eine feststehende Bezahlung.

¹⁾ G. St.-Arch. Reg. 42, 37.

²⁾ Holke, Das Berliner Handelsrecht im 13. und 14. Jahrhundert, sagt, daß die Buden Berlins im Besitze von Krämern gewesen wären, die dann als Besitzer von Eigen Berliner Bürger hätten sein müssen, fügt aber bald hinzu: Buden sind Gebäude ohne Berechtigung der Bürgerhäuser. Ob die Budenhäuser Berlins wenigstens zum Teil solchen Krambuden ihren Ursprung verdanken, weiß ich nicht; in den kleinen neumärkischen Städten ist das jedenfalls meistens nicht der Fall, schon die Lage in den entlegensten Stadtteilen schließt das aus.

Wir haben nun zum Schlusse noch einen Blick zu werfen auf denjenigen Teil der Bevölkerung, welcher, nach dem Ausdrücke der Zeit, keine bürgerliche Nahrung betrieb.

Gab es von vorn herein unter den ersten Besiedlern Leute, welche nur von ihren Renten lebten? Wohl schwerlich. Ebenso wenig finden wir anfangs, daß Edelleute in der Stadt sich niedergelassen hätten; im Laufe des 15. Jahrhunderts indessen geschieht dies, und unter Kurfürst Joachim I. werden mehrfach Namen von Edlen genannt, welche in der Stadt ihre Wohnung haben; aber wir müssen auch da unterscheiden, ob sie etwa Besitzer eines der Burglehen sind, welche in der Stadt teils seit alters bestanden, teils damals neu gegründet wurden — in diesem Falle gehören sie nicht eigentlich zur Bürgerschaft¹⁾ — oder ob sie ohne sonstige Beschäftigung in der Stadt wohnten. Daß dies namentlich in der späteren Zeit der Fall war, wissen wir bestimmt, sowohl die Familie der Lode, welche bis dahin Rohrsdorff besaßen, als auch namentlich die Falbe, zuletzt noch in Wolgast, sind völlig in die Stadt gezogen und haben sich der Bürgerschaft angeschlossen; Joachim Lode war langjähriger worthaltender Bürgermeister, auch von einigen Gliedern der Familien Vorhauer, Bornstädt, Gramme, Klebow ist daselbe wahrscheinlich; aber diese sind doch nie wie jene in der Bürgerschaft aufgegangen²⁾.

Einen anderen Prozentsatz der Bevölkerung bilden die infolge ihres Amtes Eximierten, die Geistlichen, Lehrer, Chirurgen resp. Bader, Kunstpfeiffer u. s. w.; abgesehen von den Geistlichen waren diese wohl immer nur durch einzelne Individuen vertreten, wir haben über sie auch weiter keine Nachrichten für unsere Zeit; der Geistlichkeit, die damals viel zahlreicher als heutzutage war, werden wir in einem anderen Zusammenhange zu gedenken haben.

Wenn wir an dieser Stelle den nicht gerade angenehmen Versuch wagen dürfen, uns eine Vorstellung von den Vermögens- und Lebensverhältnissen, wie sie im 16. Jahrhundert sich in W. finden, zu machen, so müssen wir da durchaus festhalten, daß die Lebensbedingungen damals noch durchaus auf dem Punkte der Naturalwirtschaft stehen; in den ziemlich zahlreichen Erbschaftsregulierungen, welche das Stadtbuch enthält, fanden sich nur ausnahms-

¹⁾ Über die Burglehen wird später gehandelt werden.

²⁾ Riedel A, 19, 495 ff. 496.

weise oder doch nur kleine Geldbeträge, welche zur Theilung gelangen, es ist eine ganz vereinzelte Erscheinung, daß es bei einer Frau einmal heißt, sie habe 50 Gulden in die Ehe gebracht, und selbst hier ist zweifelhaft, ob man da nicht an den Wert von 50 Gulden zu denken hat. Eben grade die Eheverträge zeigen durch die Art der Mitgift, daß kein bares Geld in den Familien vorhanden war; Hufen Ländern, Häuser, u. dergl. dienen als Ausstattung, auch die Kleider der Eltern werden vererbt, sogar für die Schwieger söhne; das soll nun nicht heißen, daß die Bewohner lediglich von den Erträgen ihrer Äcker sich nährten, es blieben noch Erträge zum Verkauf übrig, nur fanden keine Kapitalansammlungen in größerem Maße statt; wenigstens nicht bis zur Mitte des Jahrhunderts. Die Kirche ist während dieser Zeit die hauptsächlichste Kapitalistin, die größte Zahl von Hypothekendarlehen gehört ihr. Die Belastung von Grundstücken trägt dabei noch immer den Charakter einer Rente auf daselbe. Käufe von Häusern und Hufen erfolgen daher nur sehr ausnahmsweise gegen bare Bezahlung, vielmehr wird fast immer eine Ratenzahlung verabredet; die Kündigungsfrist ist durchweg halbjährig. Der Zinsfuß, im 13. Jahrhundert noch 10 %, geht bis zum 16. Jahrhundert auf 6 % herab. Demgemäß sind denn auch die Preise für Immobilienbesitz im Anfange des Jahrhunderts noch sehr niedrig, 1521 galten 2 Hufen 13 Schock, 2 andere 20 Schock. Aber sie steigen bald beträchtlich. 1565: 1 Hufe Pflugacker 112 Gulden bar, 1601 schon $\frac{1}{2}$ Hufe 130 Gulden märkisch und etwas später 204 märkische Gulden.

Ähnlich mit den Häusern, zwar wird hier der Preis je nach der Größe und Baulichkeit zu gleicher Zeit noch mehr geschwankt haben als bei den Hufen, nur gelegentlich wird ein verkauftes Haus als Hakenbude bezeichnet, so daß der dafür Mitte des Jahrhunderts gezahlte Preis von 30 Fl. noch gar nicht so gering erscheint, denn im Anfang des 16. Saec. begegnen uns mehrfach Häuser, die nicht als Buden zu betrachten sein werden, mit noch geringeren Werten, wo doch immer zu beachten ist, daß noch 1 Stück Wiese Pertinenz des Hauses war. Ende des Jahrhunderts aber sind vier Häuser mit Werten von 105, ja von 175 Gulden guter märkischer Münze verzeichnet.

Diese Steigerung hing zusammen mit dem Einstürmen des Silbers nach der Entdeckung von Amerika, und dem dadurch be-

dingten Fällen des Geldes im Werte. Es ist also nur eine scheinbare Steigerung des Wertes der Immobilien, vielmehr mußte die damit verbundene Erhöhung der Grundrente, sowie sämtlicher nicht der eigenen Wirtschaft zu entnehmenden Lebens- und Luxusmittel notgedrungen einen ungünstigen Rückschlag auf die Wohlhabenheit der Bürger ausüben, für die jetzt eigentlich erst an die Stelle der Naturalwirtschaft die Geldwirtschaft trat.

Das wenige bare Geld, was die Städter besaßen, war ja auch schon vorher immer hinausgewandert, teils in der Form von Steuern, teils für feinere in der Stadt nicht produzierte Waren, wozu vor allem feinere Tuche und Schmucksachen gehörten. In ersterer Beziehung scheint man in der That etwas auf sich gehalten zu haben. Bestand ja auch der Werkeltagsrock regelmäßig aus eigen-gewebtem Zeuge, so waren die feineren Kleidungsstücke doch immer ausländischen Ursprungs, namentlich leydische und angelsche Tuche, daneben auch ellermundisches und Lipziger werden erwähnt.¹⁾ Zur Anschaffung solcher Kleider für den Mann wird — in bestimmter Ellenzahl — der Tochter eine Summe Geldes ausgesetzt. Nur selten werden bei den Frauen pelzverbrämte oder gar seidene Kleider erwähnt.

An Silbersachen werden häufig Nadeln genannt, sonst ist der Schmuck der Frauen wohl immer mit in der Bezeichnung „Kistengerade“, die sehr häufig bei Ausstattungen der Töchter vorkommt, enthalten. Aber gelegentlich kauft wohl jemand 16 Lot ungemünztes Silber, unbekannt zu welchem Zwecke. Goldsachen sind nie erwähnt.

Wie weit man im allgemeinen im 16. Jahrhundert noch von Wohlhabenheit in den einzelnen Familien reden kann, davon mir ein Bild zu machen, war ich nach den Quellen nicht im Stande. Es kommt wohl einmal vor, daß jemand 7 Hufen hinterläßt, aber das ist eine Ausnahme, auch ist's der Mühleninhaber, dem sie gehören; sonst ist ein Besiz von 2 Hufen schon ziemlich bedeutend. Die Brauereigerechtigkeit allein nährte wohl anfangs des Jahrhunderts noch ihren Mann. 1592 wurde eine Braupfanne mit 50 Gulden bezahlt. Sonst aber steht fest, daß selbst die ärmste Dirne von ihren

¹⁾ Ob das „härrens Want“ oder der „Härsche Hoken“ ein heimischer oder ausländischer Stoff ist, weiß ich nicht, wahrscheinlich ist „härenes“ gemeint. Der Hoken ist ein rockartiges Kleidungsstück für Männer.

Eltern ein Bett, dessen Teile genau genannt werden, einen Kessel oder Geld zu einem solchen in die Ehe mitbekommt. Es sind das die wesentlichen Teile der alten „Gerade“, von der wir noch zu reden haben werden. Ist Vieh vorhanden, so erhält die Tochter immer wenigstens ein oder mehrere Schweine, der Gewohnheit nach heißt es „meh (weder) die größten meh die kleinsten“. Auch Kisten und Kistengerade war fast immer für die scheidende Tochter übrig. Desgleichen nach alter Sitte „die halbe Koste“, die Hälfte der Kosten der Hochzeit, die andere Hälfte zahlte der Bräutigam. Auch wird wohl gelegentlich bestimmt, daß die Tochter zur halben Koste eine Tonne Bier und ein Haupt Vieh — der Ochse kostete damals etwa 7—9 fl. — erhalten solle.

Mit Sicherheit können wir leider den Besitz einer Familie aus den Eintragungen nie bestimmen, da es sich dabei fast immer nur um Erbschichtung über Vater- oder Muttererbe handelt. Wohlhabend muß die Familie gewesen sein, in der neben 3 vorhandenen Söhnen — die allerdings vom Muttererbe wenig bekommen — die Tochter die folgenden Dinge erhält:

3 Schock merksich, 1 lendischen Manshofen, 1 merfischen (?) Rock, 1 blagen Kemlerrock, 1 braunen Rock, 1 braune Methegeren Töpe, 4 Laken, 3 Küssen, 2 Hausezuellen (?) 1 gestreifte und 1 Weiße, 3 Schorten (Schürzen), 1 wollene und 2 hedene, 2 Par Hechten, 3 silberne Nadeln, 1 silbernen Ring, 1 „goltt liif borden“, 2 Betten, 1 Hauptpfühl, $\frac{1}{2}$ Röste. Es sind das wesentlich alle diejenigen zur alten Gerade gehörigen Dinge, welche nun mit Übergehung der Söhne nach ihrer Mutter Tode vom Vater der Tochter zugesichert werden¹⁾.

In einem anderen Falle ergibt sich der Besitz noch klarer; Jörgen Bomike — wohl der Vater eines noch zu erwähnenden Stadtschreibers — teilt seinen gesamten Besitz mit seiner Frau coram iudice; dabei bekommt er: „21 fl., 2 Sweenne, 4 Schefel molt, 2 Tunnen beyr, 1 Tunne egh, 5 huner, 2 bedden, 2 Küssen, 1 Hauptful, 2 flaschen Schrotlon (?), 1 seide speck, 1 halbe alte seide Speck, $1\frac{1}{2}$ Schmer (Schmalz), 1 grapen, 1 tannen kan vor 20 gr., 6 orth vor 1 ketel, 1 Handquele, 3 Tunnen, das halb

¹⁾ Betten und Kessel werden gelegentlich wohl als „Gerüste“ oder auch als das „lose Tafel“ bezeichnet.

Hausgerade, 1 kost vor 5 gr., 1 tewe vor 4 gr., 1 aye vor 12 gr., 1 spint, 1 lade, 1 flast vor 2 arg.“ Obwohl wir auch hier leider noch nicht ganz klar sind über den Besitz, insofern wir nicht wissen, ob es sich um eine Haltheilung handelt, auch nicht, was hinter dem Begriffe „Hausgeräte“ alles steckt, so bleibt doch die Thatsache wohl stehen, daß das Eigentum dieser Familie, die wohlhabend genug war, ihren Sohn auf die Universität nach Frankfurt zu schicken, nach unseren Begriffen so dürftig wie nur möglich ist, ganz angemessen der Beschaffenheit der Wohnungen jener Zeit, wovon wir ja schon eben sprachen.

Dieses wenige über die Besitzverhältnisse muß uns hier — mangels reichlicheren Stoffes — genügen.

2. Die Bürgerschaft, ihre Pflichten und Gerechtsame.

In politischer Beziehung ist die Bevölkerung der Stadt zusammengefaßt unter dem Begriffe der Bürgerschaft. Die Erwerbung der Stellung eines Bürgers und der damit verbundenen Rechte und Pflichten haben wir hier zu betrachten.

Die Gewinnung des Bürgerrechts stand jedem unbescholtenen Manne frei;¹⁾ er hatte aber zunächst gewisse Bedingungen zu erfüllen, er mußte ein Haus in der Stadt kaufen, sich beweiben und den Nachweis einer sicheren selbständigen Brotstelle fühlen.

Andererseits aber hatte auch jeder Mann, welcher bürgerliche Nahrung in der Stadt treiben wollte, die Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts. Dafür zahlte er an die Kämmererkasse ein Eintrittsgeld, das Bürger- oder Annahmegeld, welches später auch kurzweg das Bürgerrecht hieß.²⁾ Jemand, der aus der Stadt selbst stammte, zahlte gewöhnlich weniger als ein Fremder bei Antritt des Bürgerrechts. Jeder leistete sodann dem Räte den Bürgereid.

¹⁾ Daß die Slaven in den ersten Jahrhunderten hiervon völlig ausgeschlossen gewesen sein sollen, ist zwar eine ziemlich allgemeine Annahme, dürfte aber eines strikteren Beweises, als er bisher geliefert worden ist, nicht entraten können. Wir lassen es dahingestellt.

²⁾ 1590 heißt es im Driesener Amtsbuch fl 64 „Wenn ein Bürger anzeucht, so hat der Rath das annahme geldt allein“.

Eine Beschränkung der Städte in der Annahme von Neubürgern trat aber allmählich dadurch ein, daß die Landbevölkerung je länger je mehr an die Scholle gefesselt wurde, der Herr reklamierte nun natürlich jeden ihm davongehenden Bauer von der Stadt, in der er sich niedergelassen hatte, als sein Eigentum, und durch den Abschied von 1539 wurde den Städten ausdrücklich die Aufnahme eines Bauern ohne Abzugsbescheinigung seines bisherigen Herrn verboten.

Daß im Anfang solche Beschränkungen nicht vorhanden waren, ergibt sich außer anderm auch aus den Bürgernamen, welche vielfach auf Nachbardörfer hinweisen.

Mit dem Antritte der Bürgerschaft waren nun sowohl Pflichten als Rechte verknüpft.

Erstere bestanden theils in Zahlungen, theils in persönlichen Leistungen. Jene waren entweder Geldzahlungen oder Lieferungen in natura, und beide wieder waren theils direkter theils indirekter Art.

Die erste Gelbabgabe, anfangs auch vielleicht die einzige, bestand in Zins von den Grundstücken und Häusern. Ersterer ruhte entweder auf den Hufen und hieß dann census mansorum oder Hufenzins, oder auf den Weiländern, Wortzins; letzterer bemessen nach der Front, welche ein Haus an der Straße einnahm, war der Rutenzins oder census arearum.¹⁾ Daß diese Abgabe auch in W. gezahlt wurde, wissen wir; eine Urkunde vom Jahre 1356 erwähnt ihrer. Die Höhe des Zinses war in den einzelnen Städten nach der Gunst ihres Begründers verschieden; von W. ist sie unbekannt. Anfangs floß diese Abgabe nun zu $\frac{2}{3}$ in die landesherrliche Kasse, zu $\frac{1}{3}$ bezog sie der Schulze; bald aber wurde sie derart eingerichtet, daß man der Stadt die Erhebung überließ, diese dagegen eine feste Summe jährlich an die markgräfl. Finanzbeamten abzuführen hatte. Diese Summe hieß dann pensio annua oder Urbede (Orbede, Orböde, Orbare) und wurde in feststehenden Terminen zu Martini und Walpurgis erhoben und so auch an den Fiskus abgeführt.²⁾

¹⁾ Daß Rutenzins und Wortzins nicht zusammenfällt, sondern — wenigstens zeitweilig — getrennt berechnet wurde, ergibt sich aus mehrfachen gleichzeitigen Anführungen beider, z. B. in den Gründungsurkunden von Dramburg und Freienwalde. So auch Kotelmann, Finanzen des Albrecht Achill. S. 426.

²⁾ Der Ansicht, daß die Urbede aus dem Hufen und Rutenzins hervorgegangen, ist auch Kotelmann a. a. O., während Zimmermann, märkische Städteverfassungen I, 246, die Entstehung auf die seit 1280 übliche Landbede

Seit wann nun die Urbede bei Woldenberg fixiert ist, wissen wir nicht, aber 1333 ist bereits von ihr die Rede, damals wird sie der Stadt wegen harter Schäden erlassen; 1356 muß insofern bereits eine Veränderung mit der ursprünglichen Bestimmung der Abgabe vor sich gegangen sein, als wir da schon das Anrecht auf ihren Bezug zu einem Teil in Privathänden finden; mehrere angesehene Bürger vereinigen damals $6\frac{1}{2}$ frusta aus dem Hufen- und $1\frac{1}{2}$ aus dem Rutenzins zur Gründung eines Altars in der Pfarrkirche. Es konnten jene daher nur aus dem Drittel, welches aus Hufen- und Rutenzins von jeher dem Schulzen zustand, herkommen, und der Schulze muß sein Hebungsrecht verkauft haben. 1340 geschah ein neuer Erlaß auf 2 Jahre zwecks besserer Befestigung der Stadt. Ob die 1345 der Stadt geschenkten Hebungen von 24 Mk. Vinkenangen innerhalb der Mauern auch auf die Urbede sich beziehen, ist nicht ersichtlich; 1349 erfolgte aber eine Ermäßigung der Bede um 4 M. br. S. jährlich, 6 Jahre später wird die ganze Bede, überhaupt alle Einkünfte, welche die Markgrafen aus der Stadt bezogen, denen von Wedel bis auf weiteres verpfändet; die Vögte sollen ihnen zur

zurückführt. Die von diesem angeführten Stellen sind aber nicht beweiskräftig. Die urspr. beiden Städtegründungen und auch noch 1280 bestimmten Zahlungen von Hufen- und Rutenzins finden sich später in den Rechnungen z. B. von Woldenberg als Martini- und Walpurgisschoß, in Dramburg als Urbedegelder. Sie sind fortdauernd erhoben, aber wohl noch unter den Askaniern allgemein, wenn auch nur auf Grund von Vereinbarungen mit den einzelnen Städten, in eine feste Summe verwandelt worden. Da die rathäusliche Kasse es war, welche die Einnahme besorgte und die Pauschalsumme abführte, so konnte später selbst in des Markgrafen Rentei die Anschauung entstehen, als wenn die Urbede eine rathäusliche, nicht eine gemeine bürgerliche Last wäre. übrigens ergibt sich grade aus einer Woldenberger Urkunde vom Jahre 1356 direkt, daß Urbede und Hufen-Rutenzins identisch ist. Denn während der Name „pensio annua“ durchweg sonst nur für Urbede gebraucht ist, sind dort Einkünfte auf dem census mansorum und arearum mit diesem Namen belegt. Riedel A. 18, 286. Auch die Gründungsurkunde von Freienwalde in Pommern giebt ein genaues Bild davon, wie der Stadt jene 3 Zinse zufallen, sie dagegen ihrem Herrn eine Pauschalsumme zahlt, die hier nur nicht den Titel Urbede trägt, weil Grundherr der Stadt nicht der Markgraf, sondern ein Wedel ist. Da die Gründung der Stadt ins Jahr 1311 fällt, die Gründungsurkunde von Dramburg de 1297 eine solche Fixierung aber noch nicht kennt, so mag zwischen 1297 und 1311 die Festlegung Sitte geworden sein. Die Ansicht Raumers, Landbuch S. 59, daß man unterscheiden muß 1. Urbede, 2. Hufen-Rutenzins, 3. Landbede, ist daher unhaltbar und von niemand sonst aufgenommen.

pünktlichen Zahlung verhelfen, auch darf die Hebung weiter verpfändet werden an Juden oder Christen. Diese Verpfändung hat Markgraf Otto d. J. 1372 erneuert oder wiederholt, gegen Zahlung von 1200 Mk. Vinkenagen.¹⁾

Aber gleich nachher muß die Urbede wieder eingelöst sein; zur Zeit von Kaiser Karls Landbuch, 1376, ist der Markgraf wieder der Empfänger. Und gleichzeitig erfahren wir auch ihre Höhe, sie betrug damals trotz wiederholter Herabsetzung noch 40 Mark brand. Silbers, eine im Verhältnis zur Größe der Stadt noch immerhin recht beträchtliche Summe.

Fortan wurde sie nicht wieder verpfändet, sondern stehend an die Vogtei in Driesen gezahlt und gehörte 1457 unter die Einnahmen des dortigen Vogtes Claus Sparr, 1525 war der Amtshauptmann George von der Schulenburg, 1529 Heinrich von Döbenitz ihr Empfänger. Später wurde die fernere Abführung der Urbede an die Rentei in Küstrin angeordnet.

Eine zweite Abgabe erwuchs den Bürgern aus der Beschaffung der städtischen Bedürfnisse; so entstand der Stadtschoß, von dessen Vorhandensein in der Neumark wir wenig, in B. garnichts wissen.

Außerdem aber kam hinzu die nicht regelmäßig erhobene, sondern nur gelegentlich dem Markgrafen bewilligte Landbede oder auch Steuer, kurzweg Stura.

Wir haben oben gelegentlich an zwei verschiedenen Stellen der Erhebung einer größeren Landbede gedacht, im Jahre 1338, als es sich um den Rückkauf der Lausitz handelte, und 1377, als König Karl IV. die Herrschaft des Landes antrat. Der erstere Vorfall zeigt uns, daß diese Art Schätzung der Städte eine seltene gewesen sein muß, denn für je 10 Mark der dem Markgrafen bewilligten Summe wurde den Städten 1 Mark an der Urbede jährlich erlassen, d. h. 10% die Zinsen des empfangenen Geldes als Amortisation. Die Zahlung der Landbede war hier also eine unverzinst, aber von vornherein amortisierte Zwangsanleihe, kein *donum gratuitum*.¹⁾

¹⁾ N. A. 18, 310.

²⁾ Siehe die Urkunde Niedel A. 18, 14. Dann Karls IV. Landbuch ed. Fidicin S. 12 ff. Ranmer, Neumark S. 13, 18 u. 78. Über die Landbede s. Schmoller, Epochen S. 35; Kotelmann a. a. D. S. 425. Gercken, vermischte Abhandl. II, 79 ff. Zimmermann a. a. D. I, 245 ff. Niedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250 II. I, 111 f., auch Ranmer, Neumark

Auch über die Art, in welcher diese außerordentlichen Beden aufgebracht sind, gehen die Ansichten auseinander; ob wirklich¹⁾ diese Bede alle Bewohner ohne Ausnahme traf, scheint mir doch sehr zweifelhaft, zumal ja ihre jeweilige Zahlung in vielen bekannten Fällen die Suspendierung der Grundsteuer oder Urbede zur Folge hatte. Auch die Landbede dürfte nur von liegenden Gründen und stehenden Stöcken gezahlt worden sein.²⁾ Dann kam in den schweren Zeiten ausgangs des 14. Jahrh. das Bederecht des Landesherrn sehr außer Übung, aber selbst der halb mißlungene Versuch des Landvogts zur Zeit der Deutschordensherrschaft anno 1403³⁾ beweist, daß es nie ganz in Vergessenheit geriet. Damals berichtete der Vogt nach der Marienburg, daß einzig die Woldenberger bereit gewesen wären, die Bede zu zahlen, alle anderen sich widersetzt hätten.⁴⁾ Je mehr die sonstigen Einkünfte der Landesherrschaft abnahmen, desto mehr mußte das Bedürfnis einer Bedeausschreibung wieder hervortreten. Und seit Ausgang des Jahrhunderts erfolgte denn auch ihre Erhebung unter dem Namen des Landschoßes von neuem, obwohl dem Markgrafen Albrecht Achill 1472 das Bederecht durch Übernahme der vorgefundenen Schulden abgekauft worden war, aber jetzt nicht mehr jeweilig, sondern dauernd, und dieser Landschoß ist in der Neumark immer nur von den liegenden Gründen und stehenden Stöcken erhoben worden; zur Einhebung einer Abgabe vom beweglichen Vermögen, des sogenannten Pfundschoßes,⁵⁾ ist es hier, wie es scheint, nie gekommen. Der hierbei gelegentlich erwähnte Vorschoss ist immer nur eine städtische Einrichtung, nämlich dasjenige, was die Stadt für eigene Rechnung umlegte, oder was ihr nach Aus-

S. 71. Wir finden da viele verschiedene Ansichten. Wenn man aber festhält, daß die Urbede aus dem Hufen-Nutzenzins der Städte hervorgegangen ist, daß ein ebensolcher Zins auf dem Lande bestand, so bedeuten die 1280—1282 abgeschlossenen Verträge zwischen Markgrafen und Ritterschaft weiter nichts als eine Abstellung der bisherigen Willkür. Die mit den Städten abgeschlossenen, namentlich z. B. mit Stendal und Prenzlau, bedeuten nur die Erzielung eines augenblicklichen Vorschusses, auf die reguläre Urbede, welche dafür einige Zeit lang suspendiert wird.

1) Rotelmann, S. 424.

2) Doch siehe Zimmermann S. 278 f.

3) Siehe oben S. 52 und Ebert, Gesch. von Landsberg S. 82.

4) R. St.-A. Sch. XIII. Nr. 106.

5) Siehe Zimmermann, a. a. D., S. 282.

schreibung der fiskalischen Steuer übrig blieb hieß Vorschöß. Im Erbreghister von Dramburg ¹⁾ heißt es: Die Stadt giebt Zuschlag vermöge des fürstlichen versiegelten Registers 379 fl. 2c., sie ist ihre Sa. aus zu bringen und dem Landesherrn zu entrichten schuldig. . . (unausgefüllt!) so bleibt Vorschöß, das der Rat zu berechnen schuldig 36 fl. 2c.²⁾

Bei W. betrug die Summe des — wie es scheint quartalweise — bezahlten und an den Hauptmann zu Driesen abgeführten Schoßes ao. 1535 129 Gulden. Das Übermaß, welches die Stadt W. für sich berechnete, also der sogen. Vorschöß, betrug 1532 in einem einzelnen, aber wohl ziemlich typischen Falle etwa 30 fl. laut dem Stadtbuche.

Die Art der Erhebung des Landschoßes wurde aber selbst nach den damaligen Begriffen eine ungerechte durch die Ungenauigkeit der Kataster; Markgraf Johann ließ daher 1562 in allen neumärkischen Städten einen neuen Kataster anfertigen durch Geschworene des Rats, welcher allen Immobiliarbeseß und die daran haftenden Gerechtsame, wie Brauerei, auch Tuchmacherrähme verzeichnete. Nach diesem wurde fortan gesteuert und jede Stadt auf eine gewisse Anzahl sogenannter Ziegelhufen veranschlagt, welche für die an den Fiskus zu entrichtende Quote bis zur Einführung der Accise gültig waren. Woldenberg war hierbei auf 568 Ziegelhufen veranschlagt; da von deren jeder ein für alle Mal 8 gr. 7 pf. gezahlt wurden, so ergab das im einzelnen die Summe von noch nicht ganz 200 Thlr. jährlicher Abgabe seitens der Stadt aus dem Hufenschoß. Der Einheitsfuß von 8 gr. 7 pf. auf die Hufe wurde aber bald erhöht; so 1572 laut Landtagsbeschluß auf 16 gr.; in einem wenig späteren Jahre betrug die Abgabe gar 18½ gr., da, wie eine Angabe im Woldenberger Stadtbuche ergibt, damals „die Summe und Anzahl des schoßes oder steuer, so wir von Wollenburgk jährlich fürstlicher Gn. untethenigk entrichten müssen, in Sa. 611 fl. und 3 gl.“ (1 fl. à 17 gr.) betrug.

Nach diesem Kataster erfolgten dann auch andere außerordentliche Umlagen, so namentlich die Fräuleinsteuer, d. h. die uralte

¹⁾ Mag. Arch. Lit. I, Sect. VI, Nr 1.

²⁾ Was Zimmermann I, 278 ff. sagt, beweist nichts dagegen, er müßte beweisen, daß in den von ihm angeführten Fällen der Vorschöß für die Ansprüche des Landesherrn bestimmt war.

Abgabe bei Gelegenheit der Verheirathung einer Tochter des Kurfürsten, eine Abgabe, welche sich auch noch im 17. Jahrh. erhielt. In der älteren Zeit wurden auch gelegentlich eines schweren Krieges oder einer großen Niederlage solche Extraumlagen gezahlt.

Später trat dazu namentlich noch die Türkenhülfe, welche für die Zwecke des Türkenkrieges nach dem Modus des Hufenschosses aufgebracht wurde und z. B. 1557 pro Hufe 12 gr. ausmachte. Dagegen hatte eine andere kleine Abgabe der Städte, der an das Reich seit Maximilian I. zu zahlende allgemeine Pfennig, einen anderen mir unbekannten Kontributionsmodus zur Grundlage.

Was der städtische Bürger auf diese Weise an laufenden Abgaben zu zahlen hatte, war selbst unter Anrechnung der höheren Geldwerte nicht allzu beträchtlich.

Dazu kamen nun freilich aber noch einige Natural- und Realverpflichtungen; so mußte von jeder Hufe jährlich ein Scheffel Korn, das sogenannte Meßkorn, an die Kirche entrichtet werden. Daß die Insassen des St. Jürgenhospitals jährlich mehrfach mit dem Korbe umgingen, war eine Liebesgabe, aber auch die oder der Schulmeister hielten mehrfach ihren Umgang, die sog. Refordationen, auch aßen sie der Reihe nach bei den Bürgern um, was schon eher in die Reihe der Lasten gehörte und erst Ende des 17. Jahrhunderts abgelöst wurde.

Daß von jedem in die Mühle geschickten Scheffel Korn eine Meße der Müller bekam, war mehr für eine Entschädigung seiner Leistung als für eine Steuer anzusehen.

Anders lag es mit den indirekten Abgaben. Die Zölle waren anfangs den W. Bürgern nicht beschwerlich gewesen, weil sie keine zahlten; seit Markgraf Albrecht Achill aber die neuen Zölle eingeführt hatte, behielten nur noch wenige Städte diese Freiheit. Ob dies de facto zeitweilig auch bei W. der Fall war, ist zweifelhaft, de iure hat es die Freiheit verloren. Wir haben hierüber schon oben gehandelt und gesehen, wie namentlich die Zölle auf jeglichen Besitzwechsel in den Gravaminibus der Städte ausgangs des 16. Jahrhunderts eine große Rolle spielten.

Weiter haben wir auch schon von derjenigen Abgabe gesprochen, die bestimmt war, am tiefsten den Wohlstand der neumärk. Städte zu schädigen, der Bierziese, welche indirekt ja auch jeden Konsumenten traf. Die alte noch nicht so beträchtliche Ziese wurde zu 4 Malen seitens der Stadt an den Hauptmann zu Driesen abgeführt zu Lucien

(13. Dezember), Mittfasten, Pfingsten und Michaelis. 1534 belief sie sich nach den Eintragungen im Stadtbuche auf etwas über 5 Schock jedesmal. Das ergiebigste Quartal war das zu Michaelis ablaufende, doch ohne wesentliche Unterschiede von den anderen. Ein Damm- und Deichselzoll, welcher seit 1586 der Stadt von neuem bewilligt war, wurde nur von Fremden erhoben.

Andere Abgaben wieder waren nicht allgemeiner Art, sie trafen nur einzelne unter bestimmten Bedingungen; so zahlten die Bäcker und Schlächter eine Abgabe für Benutzung der von der Stadt auf dem Markte unterhaltenen Scharren; die Marktstandgelber, das Stättegeld, welches von jeher von dem Rat erhoben wurde, traf nur die den Kram-Markt mit ihren Waren besuchenden Handwerker und Kaufleute, das Auftreibegeld die Viehbesitzer bei Gelegenheit der Viehmärkte und dergl. mehr.

Auch des sogenannten Abschosses ist hier Erwähnung zu thun, einer, wie es scheint, sehr alten Art von Steuer, welche erhoben wurde von allen nach außerhalb fallenden Erbschaften oder bei Gelegenheit des Verzuges; es wurde in W. in der späteren Zeit gemäß Marktgraf Johannis Polizeiordnung von 1540 der fünfzehnte Pfennig gezahlt.¹⁾ „Von allen Abschössen sey es von Erbschaft sowohl als von denen so wegt und in andre Gerichte ziehen, gehört churf. G. zu zwe theill, und dem Rathe der dritte theill, und wird allewege von einem Merkischen Schocke, das seind 60 mk. Gr., 4 derf. Groschen gegeben und genommen“.²⁾

Während nun die städtischen Abgaben dauernd gezahlt wurden, kam es inbezug auf die fiskalischen gelegentlich zu einem Erlasse.

Inbezug auf die Orbede haben wir dies schon gesehen, aber auch vom Schosse und Biergelde trat mehrfach für Wolbenberg eine Befreiung ein, so 1489 auf 4 Jahre und noch zuletzt 1514 nach dem großen Brande.

Neben diesen finanziellen und Naturalabgaben hatten die Bürger nun aber noch eine Reihe von Personal- oder Reallasten sowohl dem Landesherrn wie der Stadt gegenüber zu tragen, welche sich im Laufe der Jahrhunderte vielfach änderten.

¹⁾ Heidemann, Elemente der Joachimica S. 311.

²⁾ Driesenches Amtsbuch S. 64. Über das Abschossrecht s. Reitemeyer,

1) das Abschossrecht in Deutschland und 2) das Abschossrecht in den preussischen Staaten, Frankfurt a. O. 1800.

Die erste Pflicht in dieser Beziehung war der Kriegsdienst und zwar sowohl im Felde als zur Beschützung der eigenen Stadt. Ob die neumärkischen Städte eine Verpflichtung zur Heeresfolge außer Landes je befohlen haben, ist unsicher, aber nicht wahrscheinlich; schon früher bildete sich die Sitte aus, nur einen kleinen Teil außerhalb der Stadt zum markgräflichen Heere zu senden, den sogenannten Ausschuß. Da wir über seine Thätigkeit und Organisation in W. gar nichts wissen, so übergehen wir dieselbe. Nur einmal — gelegentlich des Aufgebots zur Minkwitzischen Fehde 1529 — werden die Kontingente der neumärkischen Orte, darunter auch W.'s, genannt, es waren für W. 8 Kriegsknechte zu stellen, während Arnswalde 38, Morin und Lippelne nur 5 Mann stellten; aber mit einem Bürgeraufgebot werden wir es hier nicht zu thun haben, vielmehr nur mit einer der Steuereinschätzung entsprechenden Aufbringung reißiger Knechte durch die Stadt. Indes wir wissen doch aus der eben noch an der Grenze unseres Zeitraumes stehenden Musterung des Jahres 1599, daß in der Stadt jeder Bürger seine Schutz- und Trugwaffen zu halten hatte und wirklich auch, wenn auch damals nur noch in dürftiger Weise, hielt. Schon die altsächsische Sitte des Hergewätes, die Übertragung von Pferd, Rüstung und Schwert vom Vater auf den Sohn resp. den nächsten Schwertmagen, die, wenn auch nicht offiziell, doch de facto in den ersten Jahrhunderten bestand und sich in der Sprach- und Rechtsgewohnheit noch im 16. Jahrhundert in der Stadt erhalten hat, sorgte für Erhaltung der kriegerischen Übung.

Ob ein Unterschied der Bewaffnung schon in früherer Zeit bestanden hat, ob z. B. die ratsfähigen Geschlechter oder die Vierwerke in dieser Beziehung größere Pflichten und Rechte hatten als die gemeine Bürgerschaft, weiß ich nicht. Im 16. Jahrhundert ist der Unterschied jedenfalls vorhanden und zwar hängt er zusammen mit der rechtlichen Stellung der Häuser und ihrer Besitzer: Der Besitzer eines Ganzerben- oder Brauhauses mußte mit einem langen Feuerrohr und Untergewehre erscheinen, derjenige eines Halberbenhauses brauchte nur Ober- und Untergewehr, während die Büdner oder Hausinnen nur einen Feder- resp. einen Knebellspieß aufzuweisen hatten oder mit Spaten und Art erschienen. Auch die selbständige Organisation hatte da schon einer Einrichtung nach den Verordnungen der Regierung Platz gemacht; nicht mehr bestellte die Stadt den Hauptmann und die Offiziere selbst, sondern die Ernennung erfolgte

durch die verordneten Musterherren, nicht mehr hatte die Stadt ihr eigenes Banner, unter welchem die Bürger stritten, sondern mit Driesen und Friedeberg war sie zu einem Fähnlein vereinigt, das das markgräfliche Banner führen sollte.

Im Inneren freilich, wenn es galt, die Stadt zu verteidigen, wie bei der Bestürmung durch die Hufsitzen, da war der alleinige Befehlshaber der Bürgermeister, und nicht ein Ausschuß, sondern die gesamten Bürger, ja, was die Waffen tragen konnte, hatte sich zu rüsten und Haus und Hof zu schützen.

Aber freilich, je mehr man im Laufe der Zeit sich gewöhnte, den Schutz der Stadt dem Landesherrn zu überlassen, desto mehr nahm die Kriegsbereitschaft und Kriegstüchtigkeit ab. 1599 erschienen bei der Musterung zwar fast alle Bürger, aber ihre Bewaffnung war völlig untüchtig; den 286 Mann fehlen 117 Sturmhauben, 10 Feuerröhre und 70 Federspieße ganz, andere Waffen wieder waren unbrauchbar. Wohl wurde damals beabsichtigt, im Interesse der Städte mit Kaufleuten zwecks Beschaffung der fehlenden Stücke in Verbindung zu treten, aber wir hören nicht, daß dies auch geschehen wäre.

In friedlichen Zeiten war wohl eine besondere Dienstpflicht der Bürger nicht vorhanden, höchstens zu Wachzwecken, doch scheint bei Gelegenheit der Märkte zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ein Bürgerpiket gebildet worden zu sein.

Aber auch sonst hatte jeder für diese Sicherheit an seinem Teile zu sorgen. Bau und Unterhaltung der Stadtmauer, insgesamt Pflicht der Stadt, fiel doch ebenso wie die sonstigen öffentlichen Arbeiten den Bürgern selbst zu. Mochten etwa die kunstvolleren Thorbauten von Bauleuten von Fach errichtet worden sein, die Erbauung der Mauer und der Weichhäuser samt ihrer Erhaltung war eine Last der Bürger selbst. Hand- und Spanndienste trafen jeden nach der Reihe und das herumgeschickte Korbholz diente zugleich als Anordnung und als Belag der Leistung. Auch die Führen beim Bau der Straßenbänne, der Brücken, der Kirchen, des Rathauses, bei Anfahren von Holz für die Herren vom Rat, bei Fahrten derselben nach Rohrsdorf oder den benachbarten Städten fielen den Bürgern zu.

Diese Verpflichtung zu Führen bestand sodann für die Stadt als solche seit alter Zeit auch gegenüber dem Landesherrn, wenn auch nur mit zwei Pferden, und ebenso nur für den Kriegsfall. Es ist

das das alte Servitium curruum, welches von anfang an sich findet. Diese Last traf an sich nur die Stadt als solche, aber im 16., vielleicht schon im 15. Jahrhundert verlangten die höheren markgräflichen Bediensteten das Recht der Gestellung von Fuhrwerk auch für sich, z. T. sogar, obwohl sie direkt mit Pferdegeldern angestellt waren, und da fiel dann den Bürgern häufig die Last der Führen zu. Es ist eine stehende Klage der Städte, daß die Bürger mit Führen so sehr in Anspruch genommen werden, daß dahinter die städtische Nahrung zurücksteht¹⁾.

Nicht anders war es mit den Hausdiensten. Nicht genug, daß Markgraf Hans der Stadt das Vorwerk bei der Neumühle abgenommen hatte, der Amtmann nötigte die Bürger sogar, es ihm zu bestellen. Im Amtsbuch von Driesen, Fol. 15 heißt es: „Die Bürger von W. ersillich so anspenninge haben, müssen einen tagt megene (mähen). Die aber nicht megene, müssen neben den Budent- und Hausleutten einen tagt samblen, vndt die so anspenninge haben, müssen jeder 12 Mandel Rogken in die Scheime einführen. Vom Inführen bekommen sie 1 Thonne Bier“.

Diese Handdienste wurden denn — seit wann ist mir unbekannt — im 16. Jahrh. auch für die Wolfs- und bald auch für sonstige Treibjagden in Anspruch genommen. War die Abhaltung der Wolfsjagd ein Verdienst um die Bürger, und ließ ihre Heranziehung zu derselben sich aus ihrem eigenen Interesse heraus verteidigen, so handelte es sich bei den Hirsch- und Saujagden lediglich um das Vergnügen, und nicht einmal immer etwa des Markgrafen, sondern oft genug der Herrn Oberforstmeister u. s. w. Eine bewegliche Klage des Rats vom Jahre 1598 sagt:²⁾ Die armen Leute werden auf mehrere Tage lang, selbst in Festtagen zu Hirsch- und Wolfsjagden entboten, müssen für sich selbst sorgen und meilenweit werden sie im Walde bei schwerem Frost umhergejagt. Andererseits darf das so sehr zahlreiche Wild nicht einmal aus den Kohl- und Weingärten vertrieben werden.

Die fernere Pflicht der Bürger für Fälle der Feuers- und Wassersnot zur Stelle zu sein, ist eine uralte. Für die Zwecke der ersteren bestand noch für jeden Bürger die Verpflichtung Haken,

¹⁾ G. St.-Arch., Rep. 42, Nr. 37 fl. 4.

²⁾ G. St.-Arch. Rep. 42, 37.

Leiter und hölzerne Handsprizge zu unterhalten, deren ordnungsgemäßes Vorhandensein regelmäßig durch die städtischen Feuerherren controlirt wurde.

Diesen Verpflichtungen der Bürger standen nun aber auch einige Gerechtsame gegenüber.

Für den Bau ihrer Häuser, für die winterliche Feuerung sorgten sowohl die landesherrlichen als die städtischen Forsten umsonst. Die in dem mehrerwähnten Privileg Hansens von Stockheim ausgesprochene Berechtigung der Bürger: „vortmehr schallen se hebben frye holtunge up derseluen heide an drogen holte vndt lager holte, dat da sta obder ligge“ ist der Stadt sicherlich nicht erst damals — 1439 — sondern bereits bei Gründung zugelegt worden. Ebenso erhielten die Bürger Bauholz aus der großen Stadtheide auf eine Anweisung hin. Da aber diese Heide der Stadt noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts abhanden kam, so war der Besitz der Gerechtsame bezüglich der Driesener Heide besonders wichtig, und wurde sicherlich von jedermann im weitesten Umfange ausgenutzt, und gewiß war, zumal ja die Häuser nur aus Holzgebinden mit Lehmfüllung bestanden, das Bedürfnis kein geringes.

Für die Behausung also und für die nötige Feuerung war ohne viele Kosten gesorgt.

Für den sonstigen Lebensunterhalt war es besonders wichtig, daß das Vieh — so lange es die Jahreszeit zuließ — freie Weide hatte, nicht bloß auf der städtischen Feldmark, sondern auch in der Driesener Heide, ebenfalls wie es scheint von Hause aus. Darüber sprachen wir ja bereits oben, desgleichen über die Schweinemast zur Herbstzeit.

Auch daß das Fischen in den der Stadt gehörigen sehr fischreichen Seen und Flüssen jedem Bürger mit kleinem Zeuge zu seiner Nothdurft gestattet war, haben wir erwähnt.

Im Laufe des 16. Jahrh. freilich hat sich in Hinsicht dieser Privilegien schon manches anders gestaltet. Die fiskalischen Interessen wurden immer mehr betont, und so kam es, daß Markgraf Johann, in dieser Beziehung der schlimmste Gegner der Städte, auch den Woldenbergern nicht mehr wie bisher die unbedingte Benutzung der Driesenschen Heide gestattete, sondern von ihnen, gerade wie das

bei den Dörfern von jeher üblich war, jährlich 1 Scheffel Heide-
Hafer — freilich wohl mehr als einen Rekognitionskanon, denn
als wirkliches Äquivalent — verlangte, worüber zu klagen man
nicht müde wurde.¹⁾

3. Die Verfassung der Stadt.

Das Gebiet, in welchem die Stadt W. liegt, ist zur Zeit ihrer
Gründung ein Teil der Vogtei Friedeberg; durch ihre Gründung
scheidet die Stadt aus der Vogtei zwar nicht aus, aber das Ver-
hältnis zu ihr wird doch ein anderes als wie das des platten
Landes. An ihre Spitze tritt ein prefectus oder Schulze; der
Vorsitz im Gericht, die Ausübung der Polizei, — außer in Markt-
angelegenheiten — die Einhebung der Steuern ist sein Amt. Der
älteste und bekannteste Schulze ist Gusche, prefectus, welcher 1336
als Zeuge in einer Urkunde des Henning Pocherow für Marienwalde
im Verein mit den consules von W. und Friedeberg vorkommt.

Es scheint, als habe der Schulze von W. als Pertinenz seines
Amtes anfangs das jetzige Rittergut — es ist, soweit unsere Kennt-
nis reicht, 8 Hufen groß — besessen. Vom Gericht, von Hufen-
und Rutenzins gehörte ihm überdies $\frac{1}{3}$.

Erwähnt finden wir das Schulzenamt bis zum Jahre 1364.
1352 ist dasselbe im Besitz zweier Brüder Pege und Giso
Stym; sie verwalteten das Amt gemeinsam, oder ließen es verwalten,
d. h. sie teilten die Einkünfte derselben. Damals aber verkaufte
Pege, auch wohl Pege Schulte benannt, seinen Anteil an die pru-
dentes viri Andreas und Johannes Hülperick mit allen Einkünften,
Ehren, Vorteilen und Zubehörungen, und 1364 wurden die Söhne
des einen von ihnen, welcher der schwarze Hülperick oder Hülperick
genannt wurde, von Markgraf Otto mit dem von ihrem Vater
ererbten Anteile belehnt.²⁾ Diese Teilung nun war nur möglich
unter der Voraussetzung, daß sich die Stellung der Schulzen schon
in wesentlichen Punkten geändert hatte, und das ist bedingt durch
die Entwicklung des Rats.

¹⁾ G. St.-Arch. Rep. 21, 173.

²⁾ R. A. 18, 298 und 305.

Es ist zu bedauern, daß wir nicht einmal feststellen können, von welcher Stadt her das Stadtrecht bei der Gründung auf W. übertragen worden ist. Bedenken wir, daß das gleichzeitig gegründete Dramburg mit brandenburgischen Rechte wie die Mehrzahl der neumärkischen Städte¹⁾ bewidmet wurde, so möchte man geneigt sein, gleiches auch für W. anzunehmen. Aber dem steht eines im Wege:

In dem Erbrechte, das in W. selbst dann noch allgemeine Anwendung fand, als bereits die Konstitution Joachims I. von 1527 anderweitige Bestimmungen getroffen, ja noch nachdem 1539 Markgraf Johann die Gültigkeit des Kaiserrechts allgemein angeordnet hatte, ist es zweifelloser Grundsatz, daß das Gut verstorbener Geschwister der Reihe nach an die überlebenden — holiken — stirbt, erst wenn solche nicht vorhanden sind, an die Eltern. Mit anderen Worten: Das Schoßfallsrecht findet in W. keine Anwendung.

Das Brandenburgische Recht kennen wir vorwiegend aus der Form, die es in Berlin angenommen hat. Darnach findet aber im Brandenburgischen Recht das Schoßfallsrecht unbedingte Geltung.²⁾ Nur für den Fall, daß das Erbe den Kindern zu gesamter Hand verschrieben ist, also jedem zu ideellen Anteilen, beerben auch in Berlin die Geschwister sich gegenseitig vor den Eltern.³⁾ Das scheint nun die Möglichkeit der Herleitung des Woldenbergischen Rechtes von dem Brandenburgischen auszuschließen. Andererseits aber findet sich im Brandenburgischen Recht wie auch im Woldenbergischen die Testamentierung auf den „vierten Pfennig“ zu Gunsten des überlebenden Teils, was doch wieder einen inneren Zusammenhang mit Brandenburg als wahrscheinlich ergibt. Demnach möchte ich annehmen, daß das Brandenburgische Recht bei der Übertragung

¹⁾ Wenn Heidemann (Elemente S. 51) sagt: Soldin, Berlinchen, Neulandsberg, Rißtrin, Jellin, Bärwalde, Bernäuchen haben Straußberger Recht gehabt, so ist mir augenblicklich nicht möglich festzustellen, woher er zu dieser Angabe kommt, doch glaube ich, führt sie sich zurück auf die Bestimmung, daß die betr. Städte in Straußberg ihre Rechtsbelehrung holen sollten. Da nun aber Landsberg in der Stiftung ausdrücklich mit brandenburgischem Rechte bewidmet wird, so scheint mir Heidemanns Schluß eben aus dem zeitweiligen Rechtszuge allein nicht zutreffend.

²⁾ Heidemann S. 198.

³⁾ Sello, die Gerichtsverfassung und das Schöffengericht Berlins, bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Märk. Forsch. XVI, Jahrg. 1881, S. 76.

nach W. das Schöffallsrecht ebenfalls noch nicht gekannt, und es erst später, etwa in Berlin angenommen hat; andernfalls dürfte die Herleitung des wolkenbergischen Rechts von Brandenburg nicht angehen. Das Schöffallsrecht findet sich ausgeschlossen nach Heide-
mann nur im alten Magdeburgischen Recht; daß eine Übertragung nicht von Magdeburg direkt nach W. stattgefunden haben kann, scheint sicher. Möglicherweise aber hatte auch Straußberg, welches als Mutterstadt mancher neumärkischen Städte gilt, auch das Schöffallsrecht nicht, und ist als Mutterstadt auch W.'s anzusehen.

Könnten wir nun die Mutterstadt zweifellos feststellen, so ließe sich daraus auch auf W.'s Verfassung zur Zeit seiner Gründung schließen. Da das unmöglich ist, die Nachrichten über die Stadt selbst aber zu unergiebig sind, müssen wir auf eine wesentliche Erhellung der älteren Zustände fast ganz verzichten. Weniges nur ist zu verzeichnen.

1318, also etwa 20 Jahre nach der Gründung, werden zuerst die consules erwähnt, später (1340) als discreti viri bezeichnet. Ob wir es bei diesen consules noch mit sogenannten Schöffensenatoren zu thun haben, das heißt Männern, welche die Stellung von Ratsherren und Gerichtschöffen vereinigen? Es scheint fast, als wenn es der Fall ist. Eine Urkunde des Jahres 1362 finden wir unterschrieben von sieben namentlich genannten Personen neben aliis compluribus fide dignis. Erstere sind, wie auch die Vergleichung mit einer etwas älteren Urkunde ergibt, lauter consules.¹⁾ Die 7 ist aber grade die Zahl der Schöffen, wie sie uns stehend noch lange nicht nur in W., sondern auch in andern Städten der Neumark bekannt ist. Ob aber 1361/62 bereits eine völlige oder teilweise Trennung der Schöffen von der Ratsbank stattgefunden hat, also bereits zwei Bänke nebeneinander bestanden, ist fraglich. Man könnte geneigt sein, diese Frage zu verneinen. Die Schöffen waren durchweg lebenslängliche Beamte, also auch die consules, solange sie zugleich Schöffen waren, nachdem aber die Trennung beider Ämter erfolgt war, sind die consules fast immer alljährlich gewählt worden, was die Wiederwahl eines bewährten Mitgliedes nicht hinderte. In W. aber erscheinen an der Spitze des Rats am 21. März 1361 dieselben 3 Männer — Hoine, Leuzen, Doberpol, wie im Jahre

¹⁾ R. A. 18, 303. 19, 469.

1362 am 20. April. Da es unwahrscheinlich ist, daß der Tag der sog. Ratsversetzung zwischen dem 21. März und 20. April liegt — wahrscheinlich war es von jeher in W. wie ja auch in anderen Städten das Fest *trium regum* (6. Januar) — so ständen wir also vor der Thatsache, daß in 2 aufeinanderfolgenden Jahren dieselben Männer im Rat waren und an dessen Spitze standen, was sich nur ohne weiteren Anstoß erklärt, wenn damals die erwähnte Trennung der beiden Ämter noch nicht stattgefunden hatte, wir also in jenen Männern lebenslänglich gewählte Schöffensenatoren zu sehen haben. Den Ratmännern lag neben der Gerichtspflege, der sie unter dem Vorsitze des Schulzen genügten, die Sorge für das besondere Wohl der Stadt ob, namentlich für den Markt und alles was mit Handel und Wandel in Verbindung stand. Da derselbe nicht besonders bedeutend war, so mag kein besonders naheliegender Grund für die Weiterentwicklung der Ämter der Ratsherren vorgelegen haben. Auch inbezug auf das Verhältnis der verschiedenen Stände zu einander haben sich demgemäß nicht so durchgreifende Unterschiede herausgebildet. Einen Kaufmannsstand hat W. nie besessen, und auch eine Trennung der Wollbearbeiter in Tuchmacher und Gewandschneider scheint sich nicht vollzogen zu haben, vielmehr scheinen die Tuchmacher von jeher ratsfähig gewesen zu sein; die Namen der Schöffen des 17. Jahrhunderts — erst da ist das nötige Material vorhanden — zeigen uns in Besitz dieses Amtes fast nur Tuchmacher; da aber das Amt, wenn es damals auch schon bedeutungslos war, doch immer noch als eine besondere Ehre galt, so ist anzunehmen, daß diese Ehre grade dem vornehmen Gewerke der Tuchmacher von vornherein in erster Linie zustand.

Wie nun die Teilung des Schulzenamts um 1360 auf die Ratsgestaltung eingewirkt hat, ist nicht ersichtlich, daß sie aber die Machtentwicklung der Ratsherren gefördert haben muß, ist klar. Gleichwohl scheint es damals — selbst noch 1385 — in der Stadt keine Bürgermeister an der Spitze des Rates gegeben haben, denn damals urkunden der Vogt von Driesen und die Ratmänner gemeinsam; hätte es damals schon Bürgermeister gegeben, so hätte es wohl geheißen: „Wir Bürgermeister und Ratmänner“¹⁾, aber sicher ist der Schluß keineswegs.

1) H. A 19, 480.

In eben jenen Jahren aber dürfte das Schulzengericht — vielleicht in einzelnen Theilen allmählich — von der Stadt erworben sein. Daß es im Landbuche Karls IV. nicht als dem Markgrafen gehörig erwähnt wird (nur des iudicium supremum wird in diesem Sinne gedacht) beweist allerdings nichts; aber die unglücklichen Verhältnisse der Ordenszeit, welche dann bald folgten, machen es andererseits nicht wahrscheinlich, daß man noch während derselben die Mittel und den Mut in der Stadt gehabt hätte, mit der Erwerbung der Präfektur vorzugehen, vielmehr dürfte die Ankaufung vorher, in die Litzelburgische Zeit, ins letzte Viertel des 14. Jahrhunderts fallen.¹⁾

Damit war denn aber auch die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Ratsverfassung gegeben, die Trennung der Schöffen und des Rats ist, wenn nicht schon früher, so sicherlich damals erfolgt. Die besondere Wahl von Bürgermeistern ergab sich daraus als weitere Folge. 1403 werden sie zuerst erwähnt. In bezug auf die Zahl der Rathsherrn scheint man bei dem Herkommen geblieben zu sein; in einer Urkunde des Jahres 1460, in welcher polnischerseits Klage geführt wird über eine einem Starosten, wie es scheint, auf der Reise angethane Beschimpfung, stehen 7 Namen und an deren Schlusse „consul de Dobyegnyew“. Da unter jenen 7 der einer Wolbenberger Patrizierfamilie angehörige Name Billerbeck vorkommt, überhaupt auch nach dem ganzen Zusammenhange, darf man bestimmt in jenen 7 Namen lauter consules von Wolbenberg oder vielmehr den gesamten Rat der Stadt sehen.

Einiges, wenn auch spärliches Licht über die Ratsverhältnisse zu Anfang des 15. Jahrhunderts verbreitet dann die mehrfach angeführte Urkunde über den Verkauf der Mühlen 1403. Es heißt da eingangs: Wisentlich sie allen die dessin briff sehn horen

¹⁾ In der wiederholt angezogenen Urkunde über den Verkauf der Mühlen heißt es eingangs: „wir heyne Schulze, hans mis, Claws misbeker, fertigen Gulow Burgmeister zu W.“; Graf Petteg, spragistische Mittheilungen S. 40. entnimmt daraus, daß der erste, Heine, der Schulze von W. gewesen sei, die anderen 3 Bürgermeister. Hätte er recht, so wäre also damals das Schulzenamt noch nicht in W. verschwunden; aber das ist unmöglich; schon daß nur 1 Schulze genannt sein sollte, während bis dahin immer zwei im Besitze des Amtes erscheinen, auch daß dann 3 Bürgermeister — augenscheinlich für sitzenden und alten, den gesamten Rat — genannt wären, paßt nicht; gerade wie bei den letzten 3 Namen, steht auch bei dem ersten Vor- und Zuname, Heine Schulze, und der ist ein Bürgermeister wie die andern drei.

oder lesin, das wir heyne schulze hans mis (nues), claws misbeker, kerstigen gûlow burgermeyster czu waldenbergh vnde vort dey gancze rat vnde yir nachkomelinge mit buraten wille vnde volbart des ganczen rathes, der vvr gewerken, der ganczen gemeyne der stad waldenbergh vorkauft haben etc.

Zunächst ergibt sich aus dieser Urkunde das Vorhandensein eines zwiefachen Rates, dessen beide Teile zwar als „ganzer Rat“ bezeichnet werden, aber augenscheinlich in unterschiedener Bedeutung; der letztere ist sicherlich der Gesamtrat, alle Personen, die irgendwie dem Rate angehören; der erstere, in Verbindung mit den Bürgermeistern genannt, kann nur der Rat im engeren Sinne, also der sitzende Rat sein. Die 4 Bürgermeister, welche sodann genannt werden, können aber unmöglich alle dem sitzenden Rate angehören, vielmehr ergibt es sich von selbst, daß auch die der nicht „sitzenden Ratschicht“ angehörigen Bürgermeister genannt sein müssen. Daraus ergibt sich dann weiter, daß wir es hier mit je 2 Bürgermeistern zweier Ratschichten zu thun haben, daß also nur 2 Schichten, der alte und der sitzende Rat vorhanden waren, nicht drei, wie vielfach in den Städten des Westens. Die Gewohnheit, jährlich zwei Bürgermeister an der Spitze zu haben, bestand auch noch 1507, also vor Joachims I. Städtereformation, denn damals werden zwei Bürgermeister genannt, neben ihnen aber „ihre zwei Kämmerer.“ Also den Bürgermeistern waren 2 Kämmerer zugeteilt und diese wechselten alljährlich mit ihnen zugleich; die 3 übrigen Ratsherren fungierten als Beisitzer und in den verschiedenen Funktionen.

Die Einrichtung des Amtes der Bürgermeister, sowie der wechselnden Ratschichten dürfte nach dem vorher Gesagten ausgangs des 15. Jahrh. erfolgt sein. Vielleicht hängt sie eben zusammen mit der Beseitigung des Schulzenamtes.

Wir sehen ferner aus jener Urkunde von 1404, daß bei so wichtigen Regierungshandlungen, wie der Verkauf der Stadtmühlen eine war, nicht bloß der ganze sitzende, sondern auch der alte Rat hinzugezogen und um seine Zustimmung gefragt wurde, „mit bueraten wille vnde volbart“ heißt es.

Aber weiter begegnen uns als Faktoren, deren Zustimmung eingeholt werden muß, die 4 Werke und die ganze Gemeinde; der ursprünglich wichtigere von beiden war augenscheinlich die letztere. So wenig wir auch über deren Verhältnis zum Regiment wissen,

daß sie in älteren Zeiten auch in W. ein Wort mitzureden hatte, ist sicher, denn noch im 17. Jahrhundert tritt gelegentlich das Burding oder die Bursprache als die Versammlung aller berechtigten Bürger auf, zu welcher sie nach vorhergehender Ankündigung durch den Rat mittels der Bürgerglocke auf den Marktplatz vor dem Rathause berufen werden. Gewiß gab es im Laufe des Jahres mehrere Tagungen des Burdings, eine aber war die wichtigste, bei der jeder Bürger bewaffnet zu erscheinen und sich der Musterung zu unterziehen hatte, in welcher ferner die Verlesung der Bursprache, sowie anderer des Rats Willküren stattfanden, in der vor allem auch die Wahl des neuen Rats erfolgte u. dergl. mehr. Mit der Zeit aber wurde das anfangs tonangebende Institut bei Seite geschoben. Das aristokratische Prinzip trug den Sieg über das demokratische davon; nirgend begegnet uns im ganzen 16. Jahrhundert eine wesentliche Mitthätigkeit der Gemeinde, der Rat ergänzte sich selbst. Zwar wird es auch in W. nicht ohne Kämpfe hierbei abgegangen sein, aber es fehlte von vornherein, wie schon gesagt, an der größeren Reibung innerhalb der Bürgerschaft. Hervorragende Geschlechter scheint es anfangs nur wenige gegeben zu haben, und die Tuchmacher und Gewandschneider dürften von jeher die Ratsfähigkeit besessen haben, vielleicht auch die Schuhmacher, deren Zahl ja ebenfalls immer sehr bedeutend war.¹⁾ Doch haben aber auch Bäcker und Schlächter — wie wir ebenfalls aus unserer Urkunde ersehen — öffentlichen Einfluß. Diese 4 Werke — daß es gerade die 4 sind, wissen wir freilich erst aus Urkunden des 17. Jahrhunderts — sind bereits 1404 ein verfassungsmäßiger Faktor! Wenn wir beachten, daß in den viel älteren Städten der Altmark die Bierwerke fast garnicht, in den jungen neumärkischen Städten dagegen durchweg in dieser Stellung vorkommen, so kann man wohl mit Zug und Recht annehmen, daß wir es in den letzteren nicht mit einem Produkt selbständiger Entwicklung zu thun haben, denn dann würde die völlige Übereinstimmung zu merkwürdig sein, sondern mit einer von vornherein überkommenen Einrichtung, die in den Verfassungsverhältnissen der — direkt oder indirekt — gemeinsamen Mutterstadt Brandenburg

¹⁾ Das wäre auch den in dieser Beziehung von Liesegang (Forschungen z. b. pr. Gesch. V. 2, S. 95 f.) für Perleberg ausgesprochenen Grundsätzen durchaus entsprechend, da, wie wir sehen, W. für seinen Verkehr von jeher auf die polnische Nachbarschaft hingewiesen war.

ihren Ursprung hat.¹⁾ Wir kommen auf diese Weise zu dem Schlusse, daß auch in W. die Vierwerke, wenn nicht von vornherein, so doch jedenfalls noch im Laufe des 14. Jahrhunderts zu der politischen Stellung gelangt sind, die wir sie 1404 einnehmen sehen, und daß sich dieser Prozeß um so leichter vollzogen haben wird, als ja die Mitglieder dieser 4 Innungen von jeher zu den ersten Staffeln in der socialen Gliederung der städtischen Bürgerschaft gehörten; daß sie, etwa im 15. Jahrhundert mehr zurückgedrängt wurden, erklärt sich dann schon eher aus dem allmählichen Emporkommen besonders begüterter und angesehener Familien, die nun mehr und mehr auch in politischer Beziehung das Übergewicht gewannen, die Vorhauer und Villerbeck, welche im 15. Jahrhundert im Räte saßen, die Falbe und Lode im 16. Jahrhundert sind ritterbürtigen Familien entstammt, neben denen sich nur die reicheren älteren Familien der Stadt, namentlich die Tuchmacher und größeren Hufenbesitzer behaupten konnten. Das Resultat dürfte noch vor der Reformation durch Joachim I. die aristokratische Gestaltung der Stadtverfassung gewesen sein, zumal auch durch die Einwirkung, welche die Hohenzollernfürsten seit Friedrich II. auf die inneren Verhältnisse der Städte zu üben begannen.²⁾

Greifen wir in dieser Sache etwas weiter zurück. Nach Fidicins Angaben³⁾ sind in der Zeit der bairischen und luxemburgischen Markgrafen die Städte von der Verpflichtung ihre Ratsmänner der Regierung zur Bestätigung anzumelden befreit worden, ja vielleicht hat diese Bestätigung überhaupt früher garnicht bestanden; der Einfluß des Vogts auf die Verwaltung selbst war gleichfalls sehr gering und ging in der Ordenszeit wohl ganz verloren, trotzdem in Preußen die Magistrate direkt der hochmeisterlichen Bestätigung bedurften. Aber unter Friedrich II. gab erst der Aufstand in Berlin, dann unter Johann Georg die Händel in der Altmark Gelegenheit,

¹⁾ Daß z. B. in der doch jungen Stadt Neppen schon 1329 in der ersten Urkunde, die uns von der Existenz der Stadt Kunde giebt, die Vierwerke als solche, also doch als bevorrechtigte vorkommen, läßt uns glauben, daß sie auch schon eine besondere politische Bedeutung gehabt haben müssen.

²⁾ Vergl. Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilh. I. in Z. f. pr. G. L. VIII, 528.

³⁾ Die Autonomie der Städte bes. bei Rats- und Schöppenwahlen, Märk. Forsch. IV., 354—364.

die Städte mehr an das landesherrliche Placet zu binden, die Einreichung der jedesmal neugewählten Rats Herrn wurde seitdem üblich; dann aber erfolgte 1515 die allgemeine Städtereformation Joachims I. An die Spitze der Städte berief derselbe einen Rat von 12 Ratsmännern in je 2 Schichten; ein Bürgermeister und 2 Kämmerer, dazu 3 Beisitzer sollen fortan den jedesmal sitzenden Rat bilden, wozu dann der Richter ebenfalls als Glied des Rates trat, die Ergänzung durch Kooptation wurde seitens des Landesherrn als zu recht bestehend anerkannt, der Einfluß des Burdings wurde völlig beseitigt; die Gemeinde ist fortan nur noch durch 2 gewählte Älteste vertreten, daneben durch die 4 Älterleute der Bierwerke. Diese 6 haben das Recht, Einsicht in die Rechnungen gelegentlich der jährlichen Ratsversetzung zu verlangen.

In Summa läuft die ganze Neuordnung wohl darauf hinaus, in den Städten die bisherige unsichere Optimatenherrschaft zu einer gesetzlich berechtigten zu gestalten und allen Gelüsten der Bürgerschaft zur Beteiligung am Stadtre Regiment einen Riegel vorzuschieben; die Mahnung an die Gemeinde zum billigen Gehorsam gegen den Rat, zur Enthaltung von den Streitigkeiten untereinander soll das Ansehen des Rats noch verstärken.

Zimmermann meint nun, daß diese Maßregel als etwas ganz neues — was sie im wesentlichen nicht war — wohl außer den ganz kleinen Landstädten nirgend Eingang gefunden hätte. Ich glaube doch, daß es *mutat. mutand.* geschah; sicherlich wenigstens in den neumärkischen Städten, die Maßregel war zu günstig für diejenigen, welche augenblicklich im Regiment saßen, als daß sie nicht deren völlige Billigung gefunden hätte. Ob dies in W. gerade mit der Einteilung des Rats der Fall war, läßt sich nicht sicher feststellen; es werden zeitweilig im Stadtbuch auch nach 1515 noch 2 Bürgermeister genannt, was aber nicht ausschließt, daß der eine dem sitzenden, der andere dem alten Rate angehörte, aber mehrfach z. B. werden die früher nicht genannten 2 Vertreter der Gemeinde, die sogenannten Vorsager, erwähnt, so z. B. 1532, wo es ausdrücklich heißt, daß sie ihre Einwilligung zur Verwendung von gemeiner Bürgerschaft gehörigen Geldern geben, auch der 4 Innungsmeister wird 1542 gedacht. Inbezug auf die Art der Ratswahl zeigt sich nun in dieser Zeit, daß immer wieder dieselben Namen genannt werden; die Bürgermeister Hans Brandenburg und Thomas Corteclawes

wechseln anfangs einander ab, nach Brandenburgs Tode tritt auch ein Thomas Ruge auf.

Anders gestaltete sich aber das Verhältnis seit der Polizeiordnung Markgraf Johannis vom Jahre 1540; dieser verwarf, indem er alles übrige bestehen ließ, ausdrücklich die bisherige Ratsverfassung; nach ihm giebt es fortan nicht mehr zwei jährlich wechselnde Ratschichten, sondern nur noch einen Rat; dieser wird gewählt nicht etwa von der Gemeinde, sondern von dem Räte des vorhergehenden Jahres, was auf eine dauernde Besetzung des Rats durch dieselben Männer hinauslief, insofern ja die Wiederwahl ausdrücklich gestattet war. Nur insofern blieb ein Teil der alten Ratsbesetzung bestehen, als alljährlich eine Neuwahl des regierenden oder wirthaltenden Bürgermeisters stattzufinden hatte. Da sich bezüglich dieser Wahlen die Regierung die Bestätigung vorbehielt, hatte sie die Möglichkeit, wenigstens dem ärgsten Nepotismus zu wehren. In der Pragis gestaltete sich das Verhältnis fortan so, daß nur dann ein neues Mitglied in den Rat gewählt wurde, wenn ein altes gestorben war, oder, was wohl nur in Fällen allzugroßer dauernder Körperschwäche vorkam, abgedankt hatte.

So ist im Stadtbuche eingetragen: 1564 sind die Ehrsamten mit Namen Andreas Frize, Jacob Forstenow, Jors Bisko zu rades personen erkoren vnd confirmiert worden. ao. 67 ist Jochim Buddendorf in den Radt erwälet vnd confirmieret worden 2c.

1572 ist Jacob Forstenow zum Borgermeister gekoren worden.

Daher finden wir denn auch immer dieselben Namen an der Spitze, wohl schon seit 1541 den ersten Joachim Lode, der seine wüste Feldmark Rohrdorf um jene Zeit der Stadt verkaufte, neben ihm als Kämmerer namentlich Merten Jädicke und Jacob Brochnow, ebenso regelmäßig wiedergewählt, von 52—56 resp. 57 ist Regierender Bürgermeister Jürgen Ragig, sein erster Kämmerer Peter Jädicke folgt ihm sodann 1558 als dirigens, später begegnen wir den Namen Jacob Fürstenau, Joachim Ruge, Merten Meier, aber nicht in so regelmäßiger Wiederwahl, sondern mehr abwechselnd in den maßgebenden Stellen.

Unter den Ratsstellen bestand dann auch eine Reihenfolge insofern, als die Ältesten die Posten des ersten und zweiten Kämmerers bekleideten und die nächste Anwartschaft auf den Posten des Regens oder auch des Richters hatten. Peter Jädicke war, ehe er seinem

Vorgänger in der leitenden Stellung 1557 folgte, sein erster Kämmerer, Merten Jädick wurde aus derselben Stellung 1552 zum Richter befördert. Joachim Lode wurde Richter, als er das Amt der Regens niedergelegt hatte. Da eine Einsprache der Regierung gegen die innerhalb des Ratskollegiums getroffene Ämterverteilung wohl kaum erfolgte, so stand der Rat thatsächlich jetzt kaum weniger unabhängig da, als im letzten Drittel des vorhergehenden Jahrhunderts. Es trat damit im 16. Jahrhundert der traurige Zustand ein, daß die thatsächliche Mitgliedschaft im Rate in den Händen weniger bevorrechteter Familien lag; die Lode, Mertens, Ragig, Jädick, Rige, Klingporn, Milgast und Muß, später Fürstenau und Buddendorf begegnen uns immer wieder. „Bevormundung, Vielregiererei, Polizeisystem stiegen höher als je in den landesherrlichen Territorien.¹⁾

Der Rat sind die Herren, die anderen „seine Bürger“, d. h. seine Unterthanen; und erlaubten sich einmal die übel behandelten Bürger eine andere Meinung nicht bloß zu haben, sondern auch zum Ausdruck zu bringen, so war der Rat sicher, daß er seitens der schleunig angerufenen Vertreter des Landesherrn Recht bekam, und die Bürger zur Ruhe gewiesen wurden.

Als im Jahre 1570 in einer nicht näher bekannten Weise zwischen dem Rat und einem Teile der Bürgerschaft, die von einem frondierenden Ratsverwandten geführt wurde, ein Konflikt entstand, erschien der Amtshauptmann von Driesen in der Stadt und entschied im Vorzuge des Gerichts und unter Zuziehung mehrerer Edelleute aus der Nachbarschaft zu Ungunsten der Bürger und belegte sie mit 5 Rthl. Strafe. Ähnlich in einem anderen Falle.

Was nun die Amtsbefugnisse des Rats angeht und die ganze Art seiner Thätigkeit, so fehlen uns ja Zeugnisse hierüber bis 1500 ganz und gar, kaum daß gelegentlich einmal eine Schuldverschreibung eines adligen Nachbarn oder des Klosters Marienwalde unter seinem Zeugnisse und seiner Besiegelung vorgenommen wird. Wir wollen uns daher bescheiden, hierauf näher einzugehen. Mit dem Jahre 1500 aber etwa wird unsere Kenntnis umfangreicher durch den Besitz des Stadtbuches. Dasselbe, ein starker Folioband von ehemals 342 Blättern Papier, deren erstes jetzt fehlt, zur Hälfte eingebunden in starke Holzdeckel, beginnt mit dem Jahre 1503 und ist, obwohl sich

¹⁾ Schmoller, *B. Pr. G. B. VIII*, 531.

auf der letzten Seite eine Eintragung zum Jahre 1483 befindet, doch wohl erst mit dem Jahrhundert angelegt und jene Notiz damals aus einem etwaigen älteren Buche in das neue noch einmal übernommen. Das Buch wird amtlich Stadtbuch genannt und ist unterschieden von dem „Schepensbuch“, welches als ein noch besonders bestehendes erwähnt wird.

Die Anführung der ersten Eintragungen aus dem ersten Jahrzehnt wird uns seinen Zweck näher darlegen und gleichzeitig die Gegenstände, welche die Sitzungen des Rats ausfüllten.

1. Die erste Eintragung betrifft die Anerkennung, daß ein Bürger 50 Mark unter Zeugnis zweier anderer an den Altar, der da liegt in dem Chore, zurückgezahlt hat. Weder er noch die Seinen sollen künftig darum gemahnt werden.

2. Ein Auerkenntnis einer Sühne, durch welche 2 Parteien „omme der manslacht haluen“ eine Stiftung für den „heiligen Geist“ versprechen.

3. Stiftung eines Almosens, die einer gemacht hat für „den heil. Geist“ und eine Glockenstiftung für St. Johannis.

4. 2 Gebrüder Vorhawer setzen ihrer Stiefmutter eine Rente als Leibgedinge aus.

5. Ein in unseres gnädigen Herrn Gefängnis gesetzter wird auf Bürgschaft von 5 anderen entlassen und leistet u. gn. H. und der Stadt Ursehe.

6. Ausleihung von des Rats Eichwerder zur Beutenheide.

7. Eintragung einer Rente auf ein Grundstück; das Geld giebt eine Vicarie in Solbin her.

8. Jemandem wird eine Frist von 14 Tagen gewährt einen zu schelten „leuendich odder doth“, der um seiner Hausfrauen halben in Not gekommen, auf Bürgschaft anderer hin aber los gelassen ist.

10. Zwei Grundstücksbelastungen.

Dann Erbschichten, Käufe etc.

Wir sehen daraus und aus den sonstigen Eintragungen über die Thätigkeit des Rates folgendes:

Alle vermögens- und privatrechtlichen Angelegenheiten gehören vor sein Forum, sei es die Eintragung einer Hypothek, der Verkauf von Mobilien- oder auch Immobilienbesitz, Anerkennungen einer Schuld, auch Übernahme von Rentenzahlungen; besonders sehen wir

die kirchlichen Institute ihre Rechte durch Eintragung ins Stadtbuch sicher stellen. Dann sind namentlich die Erbschichten zu verzeichnen, sowohl Testamente als auch Auseinandersetzungen, namentlich solche von Eltern mit ihren Stieffindern. Mit 3. T. unter den vermögensrechtlichen Gesichtspunkt fallen die Sühneverträge, welche an Stelle einer gerichtlichen Handlung vor dem Räte vollzogen werden und meistens auch mit einer finanziellen Belastung des einen oder anderen Teils endigen. Wenn bei solchen Gelegenheiten sofort festgesetzt wird, daß derjenige Teil, welcher die Sühne nicht halten wird, in eine Buße verfallen sein soll und diese Buße zu $\frac{2}{3}$ dem Landesherren, zu $\frac{1}{3}$ dem Rat zugesprochen wird, so liegt darin doch nicht geradezu die Ausübung einer Gerichtsfunktion, sondern die Buße soll nur an die Stelle derjenigen treten, welche im Falle einer gerichtlichen Behandlung der Sache der Gerichtsobrigkeit zugefallen wäre.

Auch darin haben wir nicht eine eigentliche gerichtliche Thätigkeit zu sehen, wenn vor dem Räte jemand Urfehde schwört, selbst nicht in der Verfestung. Vielmehr liegt auch hier ein gewisser Privatvertrag zwischen dem Rat als Vertreter der Sicherheit der Stadt und dem Übeltäter vor, wonach letzterer sich bei einer schweren Strafe zum künftigen ordnungsmäßigen Verhalten verpflichtet. Übrigens erfolgt die Leistung der Urfehde immer in Gegenwart des ganzen sitzenden Rates, des Richters und wenigstens einiger Schöffen¹⁾.

In dieselbe Richtung gehört der eben angeführte Fall, wo ein Mann auf Bürgschaft aus dem Gefängnisse entlassen wird, seinem Verfläger aber durch Registrierung ins Stadtbuch eine Frist von 2 Wochen ihn zu schelten auf Leben und Tod vorbehalten wird.

Was im übrigen die rein vermögensrechtlichen Sachen angeht, namentlich 3. B. den Kauf von Grundstücken, so müssen wir, wie es scheint, diesen Vorgang vor dem Räte nicht als die gerichtliche Auffassung ansehen, wie man wohl gemeint hat, sondern nur als den dem heutigen Notariatsakt entsprechenden Vertragsabschluß, es steht ausdrücklich mehrfach gerade in solchen Registrierungen verzeichnet, daß dieselbe Angelegenheit auch noch vor Richter und Schöffen behandelt und in das Schöffnenbuch einzutragen ist. Darnach würde also letzteres, nicht aber das Stadtbuch dem modernen Grundbuche entsprechen²⁾.

¹⁾ S. die Urfehde Hans Nigedeters Stadtbuch fl. 62 R.

²⁾ So heißt es auch 3. B. ad. 1558: Jemand hat den Richter Merten

So betreffen denn fast alle Eintragungen die städtischen Vermögens- und die eigenen Angelegenheiten des Rats.

Die Verpachtung des Eichwerders, die Überlassung der Heide zur Honiggewinnung sind Verträge des Rates in eigener Sache.

Es läuft also der ganze Zweck des Stadtbuches hinaus auf Sicherung von Rechten des einen, Anerkennung von Pflichten durch einen anderen oder Nachweisung der Löschung früherer Pflichten.

Erst in den späteren Teilen enthält das Buch auch Notizen über die Personalbewegung innerhalb des Rats, der städtischen Ämter und der Bürgerschaft.

Geführt wurde das Buch bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in plattdeutscher Sprache; die meisten, recht knapp gehaltenen Eintragungen beginnen nach der lateinischen Jahreszahl mit den Worten „wytlich ys vns borgermeyster vnde ratmanne der stat woldenbergk, dat“ u. s. w. Die Zeitbestimmung erfolgt durchweg noch fast das ganze Jahrhundert nach Heiligentagen, erst allmählich beginnen auch Monats- und Wochentage genannt zu werden.

Die Führung des Buches besorgte der Stadtschreiber. Anfangs wird er nicht genannt; der älteste bekannte vom Jahre 1542 ist Paul Benekendorf, dann folgt 48—51 Adrian Friederich, 1556 Michael Dammensfeld, 57 Joachim Sommerstorph, 61 Nicolaus Bomike, 67 Michael Pontanus, 78 Petrus Meier, welcher in diesem Jahre sein Haus verkauft und die Stadt verläßt, endlich 1578 bis 1593 Petr. Schulze. Alle diese Männer werden wir bereits als römisch-rechtlich gebildete Juristen anzusehen haben; einige von ihnen unterzeichnen sich als *notarius publicus caesareanus*. Nic. Bomike finden wir in den Matrikeln der Universität Frankfurt. Ihnen ist gewiß die allmähliche Umbildung der Rechtsformen hauptsächlich zu danken, da die Bürgermeister, wenn sie auch — was bei einzelnen wahrscheinlich ist, eine bessere Schulbildung genossen haben, doch wohl nur in Ausnahmefällen juristisch gebildet waren. Daher aber werden wir uns auch ihren, der Stadtschreiber, häufigen Wechsel im Amte erklären können; so bald sie sich eingearbeitet hatten, suchten und fanden sie einen lohnenderen Wirkungskreis.

Jadide vollmächtig gemacht, und derselbe hat ihm zuschreiben lassen müssen ein Würdeland. Auch wurde das Mündelgeld nicht dem Rate, sondern „in die Gerichte abgelegt“

Über die Tagungsweise des Rates wissen wir nur soviel, daß Eintragungen auch sehr häufig an Sonn- und Feiertagen vorgenommen wurden, über die Dienststunden dagegen erfahren wir nichts. Der Ort der Erledigung der Amtsgeschäfte war in erster Linie das Rathaus, häufig aber auch die Wohnung der Ratspersonen oder auch angesehenener anderer Bürger.

Auch über die etwaige sonstige Ämterverteilung findet sich ebensowenig wie über die weitere Geschäftsverwaltung Näheres angegeben; nur ist vermerkt, daß vom Rate Herdgänger oder Feuerherrs, 4 für jedes der 4 Stadtviertel ernannt wurden.

Die auch jetzt noch sogenannte Ratsversetzung, der Ämterwechsel, verbunden mit der feierlichen Einführung eines etwa neugewählten Ratsherrn, erfolgte gewöhnlich am Dreikönigstage (6. Januar) oder doch bald nachher oder kurz vorher, und war immer mit einer feierlichen Schmauserei verbunden.

An diesem Tage allein wurde auch in späterer Zeit noch die Bürgerchaft zur Bürgersprache berufen und ihr die Polizeiordnung vorgelesen, dann auch die Namen der neuen Würdenträger bekannt gegeben. Auch die Revision der Kassen etc. erfolgte an diesem Tage. 1507 heißt es im Stadtbuche: done hebbe wy borgermeyster vnnnd radmanne gerekent meth andreas Milges eynen ledemate (?) des rades so dat wy em van aller scult noch plichtich vnnnd sculdich sint 2 rhinsche gulden vnnnd de rekenscap yß geschen in dem dage trium regum.¹⁾

Übrigens war der Kämmerer haftbar für die verwalteten Gelder, denn als 1532 in der Lade 10 fl. im großen Brande verloren gingen, wurden ihm 5 fl. erlassen, 5 aber mußten ersetzt werden, ungeachtet hier doch vis maior vorlag.

Daß die Ratspersonen ein festes Gehalt auch im 16. Jahrhundert noch nicht erhielten, ist bekannt; über ihre sonstigen Einkünfte verlautet aber nichts. Sie bezogen einen Anteil an den Sporteln für die Amtsgeschäfte, woran auch der im übrigen ein fixum beziehende Stadtschreiber Anteil hatte.²⁾ Hatten sie außerhalb im Dienste der Stadt zu thun, so empfangen sie — wohl außer

¹⁾ Milges war 1506 Kämmerer gewesen.

²⁾ Für Eintragung eines Rechtsgeschäfts erhält der Rat 8 Gr., davon der Rat selbst 12, der Stadtschreiber die andern 12 Düttchen.

freier Fahrt mit den Stadtpferden — ihre Diäten.¹⁾ Die sonstigen Naturalbezüge und Immunitäten des Rates werden bei Besprechung des späteren Zeitabschnittes Erwähnung finden.

Von Beamten, die sonst dem Rate zu Dienst gewesen wären, kennen wir nur den Ratsdiener, obwohl es sicherlich auch noch einen oder mehrere Schützen, früher sogar einen Scharfrichter, auch Thor- und Turmwächter gegeben haben wird. Inbezug auf den Ratsdiener heißt es, daß er bezieht 2 fl. weniger 4 arg, 18 arg zum Hof . . . (kleide?), 12 arg. zu Stiefeln, 1 fl. zum Schwein, „wenns Ihra umb ist, so ers nicht mit dem Stadtpferde mestet; wil er aber ein Schwein fuden, so darf man ihm den gulden nicht geben. Item 2 fl. vors Hergelsschneiden den Pferden und Bullen.“ Wir sehen daraus, daß der eine Stadtdiener auch die Verpflichtung der Wartung und Fütterung der Stadtpferde und des Bullen hatte.

Wenn nun innerhalb der Stadtmauer des Rates wesentliche Aufgabe in der Handhabung der Polizei und in der Verwaltung des städtischen Vermögens bestand, so lag ihm nach außen vor allem die Wahrung der städtischen Interessen ob. Es konnte sich da nur um drei Faktoren handeln, mit denen eine Interessenkollision möglich war, erstens mit den unmittelbaren Gebietsnachbarn, sodann mit den übrigen Städten, endlich mit dem Landesherrn.

Wenn wir aus der späteren Zeit von einer Reihe von Prozessen über diese und jene Gerechtsame mit adligen Nachbarn hören, so ist von solchen in dieser Zeit so gut wie nichts zu vermelden, aber daß der Rat jenen gegenüber ebenso wie gegen die Mittstädte die Stadtrechte, welche zugleich die seinigen waren, wahrte, dessen sind wir sicher. Mit den letzteren waren Kollisionen dadurch möglich, daß die dem Landesherrn bewilligten Beden nach der Verteilung auf Ritterschaft- und Städtecorpus unter die einzelnen Städte verteilt wurden. Den Prälaten, Grafen und Rittern gegenüber fühlte sich jede Stadt als ein Glied des Städtecorpus, für welches auf den Landtagen früher Königsberg, Landsberg, Soldin und Arnswalde, zeitweilig wie in der Ordensperiode auch Friedeberg die Vertretung übernahmen, welches sich dann später enger zusammenschloß und einen

¹⁾ 1532 hat Herr Blisite zur Reise nach Berlin 3 fl. Diäten, zu einer Tagung in Berlinchen ein anderer 5 fl. erhalten.

gemeinsamen Städtesyndikus — zuerst erwähnt 1576¹⁾ — erwählte. Wie innerhalb der Städte die Rangordnung und damit auch W.'s Stellung im Laufe der Zeit wechselte, haben wir oben gelegentlich erwähnt.

Am meisten gefährdet waren aber die Interessen der Stadt — so schien es — durch die Bestrebungen des Landesherrn auf Erweiterung seiner Machtvollkommenheit; da er anfangs in der möglichsten Blüte und demgemäß der möglichst freihheitlichen Entwicklung der Städte seinen eignen Vorteil sah, so löste sich die Stadt in den ersten Jahrhunderten fast ganz aus dem Rahmen des Territoriums heraus; kam sie ihren Kriegs- und Zahlungsverpflichtungen nach, so mochte im übrigen die Stadt ihre inneren Angelegenheiten nach eigenem Gutdünken ordnen, und der Kreis dessen, was man als eigene, innere Angelegenheiten einer Stadt ansah, war ja damals ungleich größer als heute.

Wir haben eben gelegentlich der Besprechung der bürgerlichen Pflichten gesehen, wie gering die Leistungen der Städte im 15. Jahrhundert geworden waren, wo der Landesherr, der Hochmeister, kaum die Gewährung einer Bede für die Zwecke der Landesverteidigung durchzusetzen vermochte, und einzig die Stadt W. seine Wünsche als berechtigt anerkannte. Was die Stadt als solche leistete, war auch nicht nennenswert, es ging kaum hinaus über Gestellung der beiden Städtepferde und des Rüstwagens. Mußten doch sogar nach dem Rezeß von 1431 die von den Städten gestellten wenigen Reifigen, wenn es außer Landes ging, freigehalten werden an Futter und Wahl.

Wir sahen aber auch, daß die Anschauungen sich allmählich änderten, daß die Landesherrn nach der Rückerverbung der Neumark von dem Orden gelegentlich immer mehr eingriffen. Aber im allgemeinen achteten sie doch die städtischen Privilegien, welche der Rat nicht versäumte jedesmal bei einem Regierungswechsel bestätigen zu lassen, wie wir das ja gehörigen Orts öfters erwähnt haben. So geschah es auch noch bei dem Regierungsantritte des Markgrafen Hans. Es wird ausdrücklich erwähnt, daß 7 fl. auf die Erneuerung der Privilegien verwandt wurden. Aber bereits begann der Boden dem lokalpatriotischen Wirtschaftsinteresse unter den

¹⁾ G. St.-A. Reg. 42. Nr. 34. W. trug zu seinem Gehalte jährlich 4 Gulden bei.

Füßen zu weichen, wir sahen, daß Markgraf Hans in der verschiedensten Weise in das städtische Wesen eingriff; fürstliche Kommissare, welche man früher sorgfältig fern gehalten hatte, entscheiden fortan immer häufiger städtische Angelegenheiten und Streitigkeiten, fürstliche Beamte, wie der Ziesemeister, ziehen in die Stadt ein, der Landreuter beginnt sich häufiger behufs Vollstreckung fürstlicher Befehle, namentlich auch Zahlungsbefehle, zu zeigen.¹⁾ Daß um dieselbe Zeit die nach einander erfolgende Einführung der Zölle, des Hufenschosses, der Bierziese als ebenso viele Eingriffe in die Selbstverwaltung der städtischen Herrlichkeit um so schwerer empfunden wurden, als sie im Bunde mit anderen Verhältnissen die Städte auch wirtschaftlich herunterbrachten, sei hier der Vollständigkeit halber noch einmal erwähnt. —

Aber nichts destoweniger bestand die städtische Selbstverwaltung in den Händen des oligarchischen Rates ungeschwächt fort. Einer späteren Zeit war es vorbehalten, sie zu brechen.

4. Besitzungen und Finanzen der Stadt.

Nachdem wir nun die Frage nach den Aufgaben des Rates in unserer Periode, so gut es nach den knappen Mitteln gehen wollte, behandelt haben, bleibt noch zu besprechen, welche Besitzungen der Stadt die Mittel für die rathäusliche Verwaltung lieferten; denn das ist ein Grundsatz des Mittelalters, und er hat bis zur Einführung der Städteordnung sich erhalten, daß die städtische Verwaltung ohne Unkosten für die Bürgerschaft aus den Einkünften des Rathhauses zu erfolgen hat. Es besteht daher eine scharfe Trennung zwischen dem Vermögen der Gemeinde und demjenigen des Rathhauses, der Kammerei. Alles was zur Bestreitung der Ausgaben für die innere Sicherheit und Wohlfahrt der Gemeinde, der Rechtspflege, Polizei, für Repräsentation der Stadt und zu anderen nützlichen Zwecken an Grundbesitz und nugharen Gerechtsamen dem Rate ursprünglich verliehen oder von ihm weiter erworben war, bildete

¹⁾ Solange noch eine besondere terra Fredeberg bestand, gehörte die Stadt zum Bezirke des dortigen Landrenters, später erschien derjenige von Landsberg, u. a. z. B. auch behufs Aufrechterhaltung des Marktfriedens, wofür er mit seinen Knechten beköstigt wurde. 1586.

das Kämmerervermögen,¹⁾ ein Urding, das sich wahrscheinlich auch erst im Laufe des 15. Jahrhunderts mit dem erneuten Aufkommen des oligarchischen Regiments entwickelt haben dürfte.

Von vornherein war der Stadt, wie wir sahen, eine große Feldmark und ein Teil derselben als Bürgerland, d. h. als Besitz der gesamten Gemeinde zugewiesen worden; dieser Teil erscheint später wohl unter dem Namen Stadtfreiheit. Diejenigen Ansprüche, welche der Landesherr an die Stadt auf Grund dieser Schenkung hatte, Hufen- und Rutenzins, die Urbede, später der Hufenschuß, welche alle durch die Bürger aufgebracht wurden, gingen durch die Hände des Rats, der, wenn irgend möglich, noch einen Überschuß für sich herausrechnete.

1532 ist ein Überschuß von 30 fl geblieben, von dem „Schuß, so die Bürger u. gn. S. pflichtig“. Zwar hat der Rat über diese Überschüsse als zum Bürgervermögen gehörig, nicht ohne weiteres das Verfügungsrecht, aber mit Zustimmung der beiden Vorsager werden sie doch z. T. zu Zwecken verwandt, die, wie der Bau eines neuen Scharrens, wieder der Kämmererei zu gute kommen.

Sonst gehörten zu den Einnahmen dieser vor allem alle Zinse für Handelsgerechtsame, die Abgaben für Stände und Kammern in dem alten Kaufhause, das wahrscheinlich früher mit dem Rathhause verbunden war, sodann diejenigen aus des Rats Keller, der sich ebenfalls im Rathhause befunden haben wird, die Marktstandgelder, Scharrenzins, Werkzins von den Innungen, endlich das Annahmegeld der Bürger.

Die hieraus fließenden Einnahmen müssen nicht unerheblich gewesen sein, denn schon in der ersten Urkunde, durch welche wir von dem Vorhandensein der Stadt Nachricht erhalten, sehen wir den Rat mehrere bisher dem Kloster Marienwalde, dem Betkin von Ost und dem Marktgrafen gehörige Mühlen für schweres Geld ankaufen, wodurch die reichen Einnahmen aus denselben ihm zufließen. Daß dann mehrfach in den schweren Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts Umlagen und Beden der Stadt auferlegt wurden, beeinträchtigte das städtische Vermögen nicht, da jene auf die Bürger verteilt, nicht aus den vorhandenen Mitteln gedeckt wurden. So konnte der Gemeinbesitz weiter wachsen. 1355 war der Rat in der Lage, die große, heute

¹⁾ Tren, S. 29.

sogenannte kglche. Hochzeitler Heide von Betsin von Ost in Driesen für 170 Mk. Vinkenaugen zu erkaufen, welche „vom Dorfe Wolgast linker Hand bis zur Stadt Hochzeit reicht, und bis zum Zuche genannten Fließ, und welche liegt zwischen den Feldmarken der Dörfer Wolgast, Lammersdorf, Regentin, und der zu Hochzeit gehörigen Forst.“¹⁾ Bereits ein Jahr früher war von dem Räte (prudentialibus viris et discretis consulibus) auch der Wuziger See, der bei dem Dorfe Hermsdorf liegt, erworben worden; 1354 vereignete ihn der Markgraf dem Räte, der ihn entweder ihm oder einem andern Besitzer vorher abgekauft haben wird.

Zimmer weiter aber vermehrte sich das Barvermögen des Rathhauses; gelegentlich der Aufnahme des Landbuches 1376 erfahren wir, daß das Dorf Rodenstorp, also Rohrsdorff, für 150 Mk. und eine Wiese unbekannter Lage für 50 Mk. Vinkenaugen in Pfandbesitz des Rats war²⁾, und um dieselbe Zeit muß auch die Erwerbung des Schulzengerichts durch den Rat erfolgt sein, dem nun auch der bisher vom Schulzen bezogene dritte Pfennig an dem Hufen- und Rutenzins³⁾ ferner das eine Drittel der Gerichtsgefälle zukamen.

Damit scheint der Besitzstand der Stadt an liegenden Gründen vorläufig seine höchste Höhe erreicht zu haben, Rohrsdorff wurde noch nicht für immer erworben, und die Mühlen gingen 1404 durch Kauf in die Hände des deutschen Ordens über; erst im Jahre 1521 konnte der Rat daran denken, die inzwischen fast wüßt gewordene Feldmark Rohrsdorff, welche ihm von Jacob Lode angeboten wurde, dauernd käuflich zu erwerben.

Rohrsdorff, schon im Landbuche 1337 als Kulofschorp genannt, mit 40 Hufen, von denen 4 zur Pfarre gehörten, war damals z. T. in Besitz der Familie von Güstow, welche schon 1291 und 1301 (Heidenreich v. G.) vorkommt. 1353 gehörte Rohrsdorff denen von Beren; der seitens dieser davon zu leistende Lehnendienst wurde damals auf die von Borhawer übertragen. 1499 besaß das Dorf Herr Drewes von Lode; Markgraf Joachim I. vereignete den Ort dann dem Räte von W., da er angesehen hat die treuen willigen Dienste, die ihm seine lieben getreuen Bürgermeister oft zu Dank willig ge-

¹⁾ R. A 18,302. Raumer, Landbuch S. 32.

²⁾ Landbuch ed. Fidicin, S. 33.

³⁾ Sofern dieselben nicht etwa vorher schon anderweit verkauft waren.

than haben¹⁾. Freilich war man vorläufig noch nicht in der Lage, den Kaufpreis an Lode ganz zu zahlen. Man nahm von einem Mitbürger, Jacob Springmann, 50 fl auf Rente, dieselben blieben aber aus Feuersnot (1532) und Unvermögen unverzinst. Erst 1556 konnten die Zinsrückstände mit 33 fl samt dem Kapital zurückgezahlt werden.

Übrigens legte man in Rohrsdorf nunmehr einen Meierhof und eine Schäferei an; Bauern waren nicht vorhanden; auch wurden einige Parzellen von Bürgern in Pacht genommen.

Damit war der Höhepunkt in der finanziellen Leistungsfähigkeit erreicht; wir haben schon mehrfach erwähnt, daß Markgraf Johann der Stadt einen Teil ihres Hufenschlages, etwa 300 Morgen, nehmen ließ, daß er ihr auch die große Heide fortnahm, ohne, daß wir irgendwie den Rechtstitel, auf den hin er verfuhr, hätten ergründen können²⁾. Eigentümlich ist, daß, obwohl die Heide fortan als fiskalisch galt, und von den fürstlichen Heide-reutern auch demgemäß verfahren wurde, doch der Rat dort nach wie vor eine wenn auch geringe Einnahme aus den Beutenbäumen zog. 1557 z. B. wurde der eine Teil der Heide den Brüdern Merten und Hans Mertens auf Schönow ausgethan, sie mit Beuten auszuhausen; sie sollen dieselbe mit Beuten und anderer Gerätschaft wohl warten. Nach Ablauf von 5 Jahren sollen sich die Mertens stellen und sich mit dem Räte wegen der Pacht vertragen. Den Anfang sollen sie auf den Regenthinschen Stöcken machen, damit sie dem anderen Beutner, Andreas Krüger zu Gorick nicht schaden.

Dieser Vertrag muß aber nicht zur beiderseitigen Zufriedenheit ausgefallen sein, denn 1575 wurde die Heide den Brüdern Paul und Martin Jädicke und ihren Erben vom Räte verliehen, daß sie sie nach bestem Wissen und Gewissen gebrauchen und dafür dem Räte jährlich zu Michaelis $\frac{1}{2}$ Tonne Honig geben sollen. Die etwaige Anlage neuer Beuten fällt ihnen selbst zur Last, doch dürfen sie das dazu nötige Holz schlagen — doch wohl in der (fiskalischen) Heide selbst — auch trockenes Lagerholz, sowie etwaiges Heugras

¹⁾ R. A 18, 361.

²⁾ Wenn freilich die Bürger klagten, daß M. Johann ihnen auch die Neumühle genommen, so ist das zum mindesten eine schiefe Darstellung der Thatsache. S. darüber unter „Mühlen“.

für sich benutzen, endlich den schwarzen See mit Fischen besetzen und zu ihrem Nutzen fischen.

Andererseits aber wurde den Bürgern die ihnen in dem bisherigen Stadteigenthum zustehende Holz- und Weidenutzung fortan nur gegen dieselben Zahlungen — pro Pferd 2 Scheffel Hafer — wie den Fremden gestattet.

Wohl wandte sich die Stadt mehrfach, so 1572 und 1589, mit Vorstellungen über diese Vergewaltigung an die Regierung, doch ist bezeichnend, daß über die Heide selbst nichts in diesen Klagen steht, woraus hervorgeht, daß Johannis Verfahren irgend einen Rechtsgrund gehabt haben muß, und wenn er auch so wohlfeil gewesen ist wie gegenüber dem Rat von Reppen, der wegen einer geringfügigen Unbotmäßigkeit seine Heide verlor.

Insofern wenigstens scheinen die Klagen von Erfolg begleitet gewesen zu sein, als gleich nachher die sogenannte Möncheheide als städtischer Besitz erscheint. In W. weiß man ja zu erzählen, daß dieselbe von den Marienwalder Klosterbrüdern eingetauscht sei gegen die Stadtheide infolge von Nachlässigkeit des Rats in einer Geldsache. (S. oben S. 85.) Darin scheint so viel Wahres zu liegen, daß die auf Marienwalde zu gelegene 1590 im Driesener Amtsbuche als ein „Orthraum sendtlich Landt“ bezeichnete Forst früher zum Kloster gehörte, und daß sie seitens der Markgrafen, denen sie durch die Säkularisation des Klosters zugefallen war, als ein, wenn auch geringer Erbsatz, nach Hansens Tode der Stadt überlassen worden ist.

Andere kleine Forstparzellen waren der mit Eichen und Erlen bestandene diebelseeische Bruch, und der Eichwerder zwischen dem großen See und dem Wugow; letzterer wurde z. B. 1508 an einen Steffen Simon ausgethan zur Beutenheide; der Rat versprach diesem für das Schlagen der Beutenbäume den Lohn zu tragen, auch die Fischerei auf den Stadtseen zu gestatten, dafür soll er (der Rat) die Hälfte des Honigs und Waxes beziehen.

Ein wichtiges Besitztum waren sodann die städtischen Seen und Flüsse. In dem Privilegium von 1439 werden nur genannt die 4 Seen in der Feldmark des Dorfes Wolgast, die 2 Mühlen und die 2 Gröffinsen, welche wahrscheinlich, wie das so oft geschah, der Stadt gleich bei ihrer Gründung als eine für die Zeit der Fasten höchst willkommene Nahrungsquelle zugewiesen wurden. Diese sind aber an jener Stelle nur deshalb genannt, weil sie außerhalb der

städtischen Feldmark lagen, die wichtigeren Gewässer aber lagen innerhalb derselben, vor allem das Stadtkieß, von seinem Austritt aus dem Hermsdorf-Wugiger See bis zur Einmündung in die Drage; auch dieses muß städtischer Besitz von Hause aus gewesen sein, ein späterer Erwerb z. B. des Abschnittes unterhalb der Riezbrücke ist gänzlich ausgeschlossen. Am wichtigsten war außer dem schon erwähnten Wugiger See der große See; dann der Kellfisch, Linkow, Wugow, der große und kleine Grapow, ein Teil des gr. Schlagesees, die Hälfte des großen und der ganze kleine Wugow, beide in der Stadtheide gelegen, der Selsow; unbedeutend und z. T. unbestimmter Lage waren der Glambek, der Wugiger faule See, auch Königs- oder Schützensee genannt, weil seine Ausfischung dem jeweiligen Schützenkönige zustand, der Lauchstädter faule See; auch ein Papensee wird gelegentlich genannt und der mehr sumpftartige, aber durch Fischreichtum ausgezeichnete Diebelsee. (Vergl. oben S. 16.)

Von diesen ging, unklar aus welchem Anlaß, der Hermsdorfer See später der Stadt wieder verloren, 1521 ist er im Besitz des Kurfürsten Joachims I. und wird von ihm anderweit verkauft, und ebenso verlor die Stadt die beiden in der Stadtforst belegenen Wugow.

Die Nutzung der Seen war derartig zwischen Bürgerschaft und Rat geteilt, daß der ersteren alle auf der Feldmark, dem Rat die außerhalb derselben belegenen, also die beiden Gröffin-, Mühlen- und Wugowsee zustanden. Später änderte sich die Verteilung.

Weitere Einkünfte erwuchsen aus dem Betriebe von Kalkgruben; im Stadtbuche befinden sich für die Jahre 1534 und 35 die Abrechnungen für Ladungen von Kalk, welche an den Hauptmann nach Driesen geliefert und zwar nicht bedeutend waren, aber doch ausreichten, um die Abgabe für das Bier, die Ziese, davon zu begleichen. Die Ausbeutung muß aber noch im 16. Jahrhundert ihr Ende erreicht haben, da die Stadt ihren Kalk später selbst kaufte. Auch der dem Rat, der Gemeinde und Kirche zu gleichen Teilen gehörige am Ziegelberg vor dem Niederthor belegene Ziegelofen brachte gelegentlich ergiebige Einnahme, während er in anderen Jahren lediglich für die augenblicklichen Bedürfnisse arbeitete.

Das Wappen der Stadt Woldenberg ist heute auf einem silbernen, umrankten Schilde eine rote Rose. „Auf neueren Stempeln ist die sechsblättrige Rose in 6 kleinere Rosen um eine solche in

der Mitte umgestaltet und auf dem Schilde der preuß. Königsadler angebracht. Die Bedeutung der Rose ist nicht bekannt.“¹⁾

Ein im Arbeitszimmer des Bürgermeisters zu W. hängendes Bild zeigt die Rose nicht im silbernen, sondern im blauen Felde.

1721 gab Martin Henjel, damals Rektor in W., eine „Betrachtung des Woldenberger Stadtwappens“ heraus. Ich habe dieselbe nicht erhalten können.

Wenn so die heutige Gestaltung des Wappens schon eine nicht ganz zweifellose ist, so hat das seinen Grund in der geschichtlichen Entwicklung, welche dasselbe durchgemacht hat.

Leider kennen wir von dem alten Wappen nur denjenigen Teil, welcher auf einem Siegel des Jahres 1404 vorkommt. Dieses Siegel, in gelbes Wachs gedrückt, hängt an der Pergamenturkunde, vermöge welcher der Rat,²⁾ Vierwerke und ganze Gemeinde die Mühlen dem deutschen Orden verkaufen, und befindet sich mit dieser im Deutsch-Ordenszentral-Archiv in Wien. Es ist nachgebildet und beschrieben in den „Sphragistischen Mitteilungen“ des Grafen Bettenegg, S. 39 und des weiteren besprochen von Sello, Herold von 1885, S. 46 f. in dem mehrerwähnten Aufsatze. Es heißt an letzterer Stelle wie folgt: „Ein schönes Siegel, mit der auffallend pleonastischen Legende in gothischen Majuskeln: † Sigillum bargensium (com) munitatis civitatis Dubegnove. Dasselbe zeigt, von ornamentalem Beiwerk abgesehen, innerhalb eines durch eine profilierte Einfassung begrenzten Kreises einen nach links gewandten Topfhelm mit Adlerpflug. An die Peripherie dieses centralen Kreises schließen sich, die Figur des Vierpasses bildend, 4 Dreiviertelskreise an, in welchen sich je ein Adlertopf befindet.“ Der Grund dieser Kreise resp. Kreisabschnitte ist durch rhombisch sich schneidende Linien gemustert, außen zwischen den Segmenten befinden sich aufstrebende Akantusblätter.

Sello ist dann noch ein anderes Siegel aus dem 16. Jahrhundert bekannt. Dasselbe „zeigt wieder den Mittelfreis in dem Vierpaß, in jenem den nach links gefehrten Helm, freilich einen Stechhelm in der Form des ausgehenden 15. Jahrhunderts mit 3 Federn geschmückt, ähnlich den Helmen auf den ältesten branden-

¹⁾ So Siebmacher, Wappenbuch, Lieferung 29, S. 120.

²⁾ cf. oben S. 49, Anm.

burgischen Hohlminzen und in den Kreissegmenten der letzteren statt der Adlerköpfe vierblättrige Blumen.“

Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts ist dann eine weitere Umgestaltung des Siegels und damit des Wappens erfolgt. Augenscheinlich war in einem der wiederholten Brände der alte Stempel einmal verloren gegangen; die Neuanfertigung des Siegels mußte also erfolgen nach den vorhandenen, vielleicht recht unklaren Abdrücken. Der Stempelschneider hat diese Abdrücke nicht genügend angesehen, der Helm des Mittelfreises ist ihm völlig entgangen, und so zeigt denn das demnächst gebrauchte, aus einem Abdruck des Jahres 1624 bekannte Secret-Siegel bereits ein der Rose ähnliches Gebilde mit stark hervortretendem Mittelstück. Es liegt diese in einem sogenannten Renaissance-schild, der mit heraldischen Ranken umgeben ist, und wie es scheint, in der Mitte überragt wird von einer dreifachen Straußenfeder.

Die Umschrift des Siegels ist

S · SIGIL CIVITAT WOLDENBERG (K?).

Das nach dem dreißigjährigen Kriege gebrauchte Gerichtssiegel zeigt ein noch mehr rosenähnliches Gebilde, hält aber doch noch an dem Vierpaß fest, welcher doppelt — ein kleinerer von einem größeren überragt — gestaltet ist. Zwischen den Segmenten sind nach außen dreieckige Spigen aufgesetzt, welche man als die Kelchblätter der Rose aufgefaßt haben mag.

Die späteren Siegel endlich zeigen eine völlig ausgebildete vielblättrige Rose in stark profiliertem Schild.

Noch später, aber erst Ende des 18. Jahrhunderts hat man auf den ornamentierten Schild einen nach rechts schauenden preuß. Adler gesetzt, der schließlich zeitweilig sogar die Rose aus ihrer Position verdrängt hat, so daß er selbst zum Hauptbilde des Siegels wurde, die Rose aber einen bescheidenen Platz zu seinen Füßen erhielt.

Wie wenig berechtigt also die lediglich auf das Siegelbild — die Rose — zurückgehende Mythe ist, welche W. früher Rosenberg heißen läßt, ergibt sich aus der obigen Darstellung der Geschichte des Stadtsiegels zur Genüge.

5. Das Gerichtswesen.

Wir haben über das Gerichtswesen im Vorstehenden bereits insofern gesprochen, als wir sahen, daß alle Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit vor dem Räte als solchem abgemacht wurden; alle diejenigen Handlungen aber, welche eine Entscheidung über Recht und Unrecht, einen wirklich richterlichen Urteilspruch erforderten, nicht den Charakter eines Vertrages an sich trugen, gehörten nicht vor den Rat, sondern vor die Gerichte.

Es gab ja nun verschiedene Gerichtshöfe, welche für die Stadt zuständig waren. Wir hören in dieser Beziehung von einem niederen Gericht, auch *iudicium minus* oder *infimum* genannt, einem *iudicium praefecturae* oder Schulzengericht, von einem *iudicium manus et colli*, von einem Landgericht und anderen. Diese Namen aber sind z. T. nur andere Bezeichnungen für gleiche Begriffe. Welche Bezeichnungen sich dabei aber decken, darüber gehen im einzelnen die Ansichten der Forscher auseinander.

Darüber ist man nun ja zunächst so ziemlich einig, daß das Schulzengericht und das Niedergericht gleichbedeutend sind.

Über die Stellung des städtischen Schultheißen haben wir bereits gesprochen und gesehen, daß ein solcher nur in der Mitte des 14. Jahrhunderts erwähnt wird, d. h. zu einer Zeit, wo er zweifellos schon auf seine richterliche Thätigkeit beschränkt ist.

Im Schulzengericht hat der Schulze, wie immer der Richter im Mittelalter, nur den Vorsitz, die Hegung des Dinges, die Fragestellung, die Verkündigung des Spruches. Die Feststellung des Urteils aber steht bei den Schöffen oder Gudemannen. Die Zahl der Schöffen betrug 7; sie walteten ihres Amtes auf Lebenszeit; anfangs waren sie gleichbedeutend mit den städtischen Consules oder Ratsherren, sie waren „Schöffensenatoren“. Sie gehörten den vornehmsten Familien der Stadt an, mußten rechtskundig und daher meist wohl schon bei Jahren sein.

Die Sitzungen des Niedergerichts fanden unter freiem Himmel statt oder in einer wahrscheinlich auch in W. bestehenden an der Nordseite des Rathauses gelegenen offenen Laube. Die Richtstraße trägt von dem Sitzungsorte noch heut den Namen.

In den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts finden wir,

daß die Präsektur geteilt war unter 2 Schulzen; es ist nicht glaublich, daß beide die ganze Gerichtsbarkeit durch einen besonderen gemeinsam bestellten Richter hätten ausüben lassen, denn in diesem Falle wäre der ganze Nutzen der Inhaberschaft mit der Besoldung des Vertreters darauf gegangen. Der hier und da vorkommende Name „Halfrichter“ zeigt vielmehr, daß wirklich in manchen Orten eine Teilung in zwei Gerichtsbezirke stattgefunden hat.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts hat denn der Rat die Rechtsprechung an sich gebracht, indem er dem Schulzen seine Gerechtsame, abgesehen von dem Schulzenlehen, abkaufte; er hat demnächst einen eigenen Richter in der Person eines Rathsherrn bestellt. Das Schulzenamt verschwindet daher in W., die Gerichtsbarkeit über Mein und Dein, über Körperverletzung, welche ohne fließende Wunden abgegangen war, kurz also die niedere Gerichtsbarkeit stand fortan unter Oberleitung des Rats; trotzdem gehörte das *indicium minus* nach wie vor dem Markgrafen, was sich darin aussprach, daß ihm $\frac{2}{3}$ der Gefälle, der Wetten und Brüche zufließen.

Dasjenige Gericht nun, in welchem schwerere Kriminalfälle, Blutrünst, Totschlag zur Erledigung gelangten, war das Landgericht, wie solches sich anfangs in jeder Vogtei befand, zusammengesetzt aus dem das Ding hegenden Vogte und den Landschöffen. Hier fanden auch alle streitigen Fälle mit Bewohnern des platten Landes und anderer Städte ihre Erledigung; der Städter hatte also in allen bezeichneten Fällen außerhalb der Stadt vor dem Landrichter zu erscheinen, vor Richtern, welche zum größten Teile, wenn nicht ganz, dem Bauernstande angehörten.

Das war ja nun unbequem; man suchte zu erreichen, daß man in eigener Sache nur innerhalb der eigenen Mauern zu recht zu stehen brauchte. Landsberg erreichte diesen Vorzug ungefähr gleichzeitig mit Berlin schon 1317; die übrigen Städte der Neumark erst 1344, darunter auch besonders genannt Woldenberg. Nunmehr wurde also auch über Ausstreitungen in der Stadt selbst entschieden. Daß in diesem Falle dieselben Schöffen, welche die Bank des Niedergerichts besetzten, auch über schwere Sachen entschieden, ist zweifellos, wer aber den Vorsitz im Gericht hatte, darüber sind die Gelehrten nicht einig. Das Beispiel Landsbergs zeigt, daß es der Schulze — damals ja auch in Woldenberg noch vorhanden — sehr wohl sein konnte. Aber wie nun, wenn kein Schulze mehr vorhanden war?

Ging auch dieser Teil seiner Amtsthätigkeit auf den vom Male bestellten Richter über? Man hat dies durchaus behauptet, die Gerechtsame, welche den Städten 1344 verliehen wird, soll die Erwerbung auch des Halsgerichtes durch sie vollständig einschließen. Aber zunächst ist nach meiner Ansicht daran festzuhalten, daß die Urkunde von 1344 über diese Frage gar nichts anderes besagt, als daß die Städter nicht vor das Landgericht zu kommen brauchten; es ist richtig, daß später den meisten Städten bei Bestätigung ihrer Privilegien zugesagt wird, daß sie nur vor ihrem Schulzen stehen sollen, wir müßten diesen Hergang daher auch für W. annehmen. Es ist aber durchaus denkbar, daß der Vogt nach wie vor die Hegung des Gerichtes auch nun innerhalb des Weichbildes der Stadt behielt; nicht um Beiseiteschiebung des Vogts handelt es sich ja, sondern um die des Landgerichtes als solchen.

In W. scheint denn auch der Hergang in der That dieser Aufstellung entsprochen zu haben. So lange noch ein erblicher Schulze in der Stadt war, mag er vielleicht Inhaber des Gerichts gewesen sein, aber später in einer Urkunde des Jahres 1457¹⁾ finden wir den Vogt von Driesen im Gerichte der Stadt W. thätig. Was soll es für ein Gericht gewesen sein, das hier dem Vogte zustand? Nur kann man vielleicht sagen, es handle sich hier nur um den Nießbrauch der Gefälle, aber abgesehen davon, daß sich die Urkunde dann doch wohl etwas anders ausgedrückt haben würde, findet sich auch wenigstens ein Fall im Stadtbuch von W., woraus hervorgeht, daß noch 1515 der Driesener Amtshauptmann, des Vogtes Rechtsnachfolger, in Kriminalangelegenheiten in W. selbst die entscheidende Instanz ist; er beschließt damals behufs Klarstellung eines Falles noch weitere Beweisaufnahme und läßt dies in das Stadtbuch eintragen. Ich glaube darnach annehmen zu müssen, daß wenigstens in W. der Vorfig im Gericht über Ausschreitungen der Hand des Vogtes niemals entzogen worden ist, gebe aber zu, daß die Angaben bezüglich anderer Städte dem entgegen sind.

Damit hängt dann aber ein weiteres Gerichtsforum eng zusammen, das *iudicium supremum*, das Högeste oder Obergericht.

¹⁾ R. A. 24, 157. Darzu wollen wir im (dem Vogte Claus Sparr) auch Jerlich folgen lassen dy orbete zu Fredberg vnd zu Woldenberg, den mollenpacht vnd dy gericht in den genanten vusern steten.

Man hat behauptet, daß dieses weiter nichts sei, als das Recht zum Bezuge der $\frac{2}{3}$ der Gefälle aus dem Niedergericht. Aber man kann sich wohl kaum vorstellen, daß man für ein solches Recht die Bezeichnung eines Gerichts eingeführt hätte. Bezüglich W.'s sagt das Landbuch König Karls IV., daß der Markgraf (Karl) das *iudicium supremum* in der Stadt habe. Fragen wir uns, was hierunter bezüglich W.'s grade zu verstehen sein kann, so ergibt sich meines Erachtens nur eine Möglichkeit, da notorisch *iudicium supremum* das Blutgericht nicht ist; es kann darunter nur die Berufungsinstanz für das Niedergericht zu verstehen sein, deren Inhaberschaft allerdings mit letzterem so eng zusammenhing, daß mit ihr auch die $\frac{2}{3}$ der hieraus fließenden Gefälle verbunden waren. W.'s Rat hat auch später niemals die Berufungsinstanz für das Niedere Gericht in der Stadt besessen, sein diesbezüglicher Anspruch wird im 17. Jahrhundert scharf abgewiesen. Noch 1564 legt eine Partei, welche mit dem Urtheil des Rats in einer Erbschaftsangelegenheit nicht zufrieden ist, Berufung an den Hauptmann zu Driesen ein, und sein Spruch ist im Stadtbuche eingetragen, er hat also an Ort und Stelle entschieden.

Aber z. B. von Landsberg wissen wir, daß der Rat dort die zweite Instanz hatte. Es kann das aller Wahrscheinlichkeit nach nur so zu erklären sein, daß er sie eben durch den historisch feststehenden Ankauf des *iudicium supremum* erwarb. W.'s Rat aber hat das *iudicium supremum*, so viel wir wissen, nicht erworben, vielmehr blieb es in der Hand des Vogts.

Bedeutet daher das *iudicium supremum*, wie ich glaube, soviel, wie die Berufungsinstanz des *iudicium infimum* oder *praefectura* und damit freilich auch den Bezug der $\frac{2}{3}$ Gefälle des letzteren, so ergibt sich auch hieraus der Schluß, daß wahrscheinlich der Vogt und sein Rechtsnachfolger, der Amtshauptmann, sowohl die zweite Instanz als auch die Blutgerichtsbarkeit dauernd besessen haben.¹⁾ Fassen wir nun noch einmal das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so dürfte sich Folgendes ergeben.

¹⁾ Es stimmt diese Erklärung mit der bekannten so oft in verschiedener Weise gedeuteten Stelle des Landbuchs König Karls über die Gerichte durchaus überein (*Fidicin* a. a. O. S. 32), freilich nicht mit der von Kühns I, 281 aufgestellten Erklärung, in der namentlich der Begriff der *iudicium advocatorum* eine ganz unhaltbare Deutung empfangen hat.

Die Markt- und niedere Polizeigerichtsbarkeit steht bei dem Rat, welcher sie von vornherein ausübt Kraft seines Amtes.

Das iudicium minus, das Niedergericht in Streitigkeiten über Mein und Dein und unblutige Körperverletzung hat anfangs der Schulze inne, seit Ende des 14. Jahrh. der Rat und der von ihm bestellte Richter. Er bezieht $\frac{1}{3}$ der Sporteln.

Das Halsgericht wird bis 1344 im Landgerichte geübt, seitdem durch den Vogt als Vorsitzenden der städtischen Schöffen in der Stadt. Alle Brüche u. s. w. fallen ihm zu als Teil seines Gehalts.

Die zweite Instanz für das iudicium infimum bildet das iudicium supremum, ebenfalls vom Vogte geübt; als Inhaber oder Vertreter des Markgrafen bezieht er auch die anderen $\frac{2}{3}$ aus dem iudicium infimum.

Wenn nun die oben bezeichneten Gerichte für die Händel zwischen zwei Bürgern Woldenbergs oder in Klagefällen eines Auswärtigen gegen einen Bürger zuständig waren, so sind für andere Fälle noch andere Gerichte zu erwähnen. So konnte laut desselben Privilegs, welches 1344 die Städte vom Landgerichte ausnahm, ein Ratmann nicht vor einem anderen Forum als in des Markgrafen Kammer zu recht stehen. Fälle, in denen diese Bestimmung praktische Gültigkeit erlangt hätte, kennen wir aus früherer Zeit nicht, aber daß sie noch lange in Kraft blieb, beweist die Thatsache, daß in einer Klagesache zwischen dem Bürgermeister Joachim Lode und seinem Schwager im Jahre 1541 die Entscheidung durch zwei zu diesem Zwecke in die Stadt gesandte fürstliche Kommissarien, den von Brandt und den von Bornstedt, in des Richters Hans Jadicke Hause gefällt wurde. Ferner galt die Exemption nicht für Fälle, in denen ein Bewohner von W. auf handhafter That ergriffen war bei einer Unthat; dann galt für ihn das forum delicti commissi.

Andererseits gingen alle obligatorischen Ansprüche eines Städters gegen ritterbürtige oder sonst freie Leute vom Lande an das Mannengericht in Friedeberg. So vergleichen sich 1532 vor diesem Forum der Rat von W. und Kersten von Bornstedt über streitige Fischerei- und Jagdgerechtsame.

Bezüglich der Verwaltung des Niedergerichts durch den Rat und seinen Bevollmächtigten wissen wir aus älterer Zeit nichts. Als Richter begegnen uns im 16. Jahrhundert gewöhnlich ältere Ratspersonen, wie z. B. 1554 Martin Jadicke, bisher Kämmerer, oder

1552 Joachim Lode, bisher erster Bürgermeister. Ob vor der Polizeiordnung Markgraf Johannis von 1540 auch das Richteramt alljährlich — vorbehaltlich der Wiederwahl — neu besetzt wurde, ist nicht ersichtlich, aber nicht wahrscheinlich. Nach 1540 sind die Richter zwar nicht lebenslänglich, aber doch immer auf längere Zeit im Amte; gegen Ende des Jahrhunderts folgten sich von 1575 drei des Namens Buddendorf darin ¹⁾. Ob diese Leute in früheren Jahren rechtskundig nur durch Erfahrung oder durch das Studium des Rechts waren, wissen wir nicht, doch ist es seit 1539 wohl Regel gewesen, daß der Richter iura studiert; haben mußte und da wir schon in den ersten Jahren der Frankfurter Universität dort junge Leute aus W. behufs Studiums finden ²⁾, darunter auch Angehörige der Ratsfamilien, dürfen wir dessen ganz sicher sein; waren doch sogar die Ratschreiber, die ja auch die Gerichtschreiberei versahen, z. T. nachweislich studierte Juristen, und einen derselben, Nicolaus Bomke, fanden wir 1559 in Frankfurt immatrikuliert ³⁾.

Bezüglich des Wirkungskreises des Niedergerichts einzelne bezeichnende Fälle anzuführen sind wir leider nicht im Stande. Das Stadtbuch, unsere vornehmste Quelle für innere Verhältnisse des Rats im 16. Jahrhundert, berührt wohl öfter die Thätigkeit von Richter und Schöffen, aber fast immer nur in Sachen, welche nicht ausschließlich in den Wirkungskreis des Gerichts gehören.

Daß Auflassungen durch Eintragung in das Schöffenbuch zu erfolgen hatten, zeigt die Bemerkung aus dem Jahre 1558: „X hat den Richter vollmächtig gemacht und der hat ihm lassen zuschreiben ein Würdeland.“ Der Kaufvertrag im ersteren Falle, das Testament in einem zweiten ist vor dem Räte erfolgt.

Ein aus dem Gefängnisse Entlassener schwört in Gegenwart von Ratmännern, Richtern und Schöffen Urfehde, was, wie wir bereits oben erwähnten, eine beide Behörden gleichmäßig angehende Angelegenheit ist. In andern Fällen derart sind aber Richter und Schöffen garnicht erwähnt.

Übrigens konnte es bei der ganzen Stellung des Richters zum und im Räte nicht fehlen, daß nicht oft der Rat eine Sache vor

¹⁾ Joachim — Georg — Asmus.

²⁾ S. die Matrikel, herausgegeben von Friedländer. Bd. 32 der Publ. aus den preuß. Staatsarchiven.

³⁾ Er war ein geborener Wolzenberger.

seinen Richterstuhl zog, welche eigentlich vor Richter und Schöffen gehörte, und dies geschah um so häufiger, je mehr die Schöffen seit dem Eindringen des Römerrechts überflüssig zu werden schienen und demgemäß auch übergegangen wurden. Namentlich war es daher häufig, daß in Erbschaftsangelegenheiten Streitigkeiten entstanden, da in ihnen erstens die freiwillige Gerichtsbarkeit des Rats und des Richters und zweitens die beiden um die Herrschaft ringenden Rechte kollidierten. Es finden sich daher neben vielen Fällen von Erbschaftsregulierungen durch den Rat auch solche, in denen der Richter beteiligt war, und so wird es umgekehrt auch mit den Eintragungen im Schöffenbuche gewesen sein.

So lagen also nun die Verhältnisse bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts und noch in dasselbe hinein in bezug auf die Gerichtsverfassung; wenn wir nun aber nach dem Gerichtsverfahren und der Grundlage desselben, dem materiellen Rechte fragen, so sind unsere Kenntnisse da noch knapper und stammen überdies alle erst aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Doch sei dies wenige immerhin hier vorgebracht.

Sowohl um obligatorischer Ansprüche, als um schwerer Beleidigungen halber kommt es öfter vor, daß jemand von einem Anderen gefänglich eingezogen wird, gewiß mit Hilfe der in Anspruch genommenen Exekutivgewalt. Der weitere Gang kann in dem Falle verschieden sein: öfters wird der betreffende auf Bürgschaft anderer freigelassen, sei es unter Übernahme bestimmter Verpflichtungen, sei es ohne solche. Es berührt uns eigentümlich, zu sehen, wie für die Tochter eines bekannten Strolches und Mordbrenners, die ihrerseits des Diebstahls angeklagt ist, sich mehrere angesehenen Leute, ein Grabow, Vorhauer, der Stadtschreiber Adrian Friedrich, verbürgen, so daß sie freigelassen wird (1550).

In einem anderen Falle (1505) ist jemand um seiner Frau willen durch einen dritten eingezogen; durch Bürgschaft anderer kommt er frei; nun wird dem Kläger das Recht vorbehalten — und dies im Stadtbuch vermerkt — ihn innerhalb der dem alten Recht entsprechenden Zeit von 14 Tagen zu schelten, „lewendig odder doth“. Daß im Stadtbuch nichts über den weiteren Verlauf der Sache vermerkt ist, beweist nichts gegen die Wiederaufnahme des Verfahrens, dieses würde vielmehr im Schöppenbuch seinen Platz gefunden haben.

1549 schilt Hans Neudecker den Andreas Fritsche einen Dieb, läßt ihn binden und gefangen setzen, bis er Bürgen bekomme. Aber seine Klage war falsch, er kommt daher selbst ins Gefängnis.

In Fällen, die das öffentliche Interesse angehen, schreitet der Rat ex officio ein, er setzt den Übeltäter gefangen. Dann erfolgt der Prozeß des Überführten. Entweder bleibt dieser dann im Gefängnisse, wenn er nicht an Hals und Hand gestraft wird, oder er wird auch in diesem Falle gegen Stellung von Schadebürgen entlassen. Die Entlassung ist aber immer mit Leistung der Urfehde verknüpft. So 1507, wo Matthis Kulike wegen Bedrohung verurteilt ist, 5 Schadebürgen stellt und der Stadt Urfehde schwört, „der sake nummer tho denkende“. ¹⁾ Kann der Verurteilte aber keine Bürgen stellen, so tritt bei Unthaten, die nicht an Hals und Hand gehen, wohl die Entlassung, gleichzeitig aber auch die Verfestung ein. Jener Hans Neudecker schwört Urfehde und verläßt die Stadt. ²⁾

Auf das Verfahren um Hals und Hand bezieht sich nur eine Eintragung; ich lasse sie als bezeichnend hier folgen: Wy Bürgermeister vnd Rathmanne, Richter vnd Schepen sampt Bierwerke und Gemeine bekennen öffentlich, dat Jürgen Schütte van Hennikendorp bordich apenbar vor geheigeder Banke vnd der ganzen welt junc vnd olth bekant, dat hie paul bliscke van leuende thom dode gebracht hefft, dar hie wedderomme gerechtferdiget ys. Dat bekennen wy in krafft vnd macht dysses unses rades hodes. Actum Woldenberge ao. di im 545sten Donredach noch Michaelis. Diese Eintragung vom Jahrh. 1545, in welchem hochdeutsche und platte Sprache um die Herrschaft ringen, dürfte das bei der Hinrichtung des Schütte aufgenommene Protokoll sein, an dem alle Behörden der Stadt beteiligt sind.

Wurde die Urfehde nicht gehalten, so trat, falls man des rückfälligen Verbrechers habhaft wurde, unbedingt Todesstrafe ein. So geschah es mit jenem Hans Neudecker, welcher trotz geleisteter Urfehde gedroht hatte, die Stadt auszubrennen, daß man sie mit dem Besen kehren könnte. Er wurde, nachdem man ihn gefaßt hatte, mit dem Schwerte hingerichtet.

¹⁾ Stadtbuch fl. 3a.

²⁾ Stadtbuch fl. 62 R.

Werfen wir nun, bevor wir die Wandlungen betrachten, welche die Gerichtsverfassung allmählich im Laufe des 16. Jahrhunderts erfuhr, noch einen kurzen Blick auf das wenige, was wir von dem in W. gültigen materiellen Recht wissen, so ist zunächst zu sagen, daß sich unsre Kenntniss fast lediglich auf das Erbrecht beschränkt und zwar auf dessen Beschaffenheit in einer Zeit, welche schon die Einflüsse des römischen Rechts zur Geltung zu bringen mit Erfolg bemüht ist.

Wir hatten schon oben Gelegenheit zu sehen, daß eine der wichtigsten Fragen des Sachsenrechts, die Frage nach der Beerbung eines Individuums durch Eltern resp. Geschwister in W. sich nicht uninteressant gestaltet. Man hat behauptet, daß die Mark fast nur denjenigen Grundsatz kannte, wonach Gestorbene vor den Geschwistern von ihren Eltern beerbt werden, das sogenannte Schoßfallsrecht.

In W. aber gilt dies nicht; ob ihr Vermögen den Kindern seiner Zeit im ganzen oder in bestimmten Anteilen zugewiesen war, ist dabei gleichgültig, in beiden Fällen heißt es fast immer, das Mutter- oder Vatererbe soll von einem holsken an die anderen sterben und erst zuletzt an Vater oder Mutter. Daß diese Norm dem alten magdeburgischen Recht eigen, dem bekannten brandenburgischen aber fremd ist, haben wir schon gesehen. Ebenso findet sich häufig die Vermachung des vierten Pfennigs von Todeswegen zwischen zwei Ehegatten; eine Gewohnheit, welche dem Brandenburgisch-Berlinischen Rechte eigen ist. Aber auch Heergewäte und Grade haben sich in W. bis ins 16. Jahrhundert hinein in einzelnen Fällen erhalten, soweit es die veränderten Zustände erlauben; der älteste Sohn nimmt das beste Roß, auch das Schwert wird einmal erwähnt, während Risten- und Ristengerade, das verarbeitete Gold und Silber, das fette Schwein, der Kessel und die halbe Köste das Präcipuum der Töchter bilden.

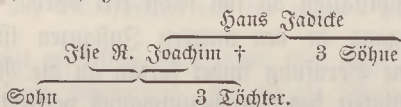
Obwohl dann im Jahre 1527, um der durch das Eindringen des römischen Rechts entstandenen Unsicherheit in Erbsachen zu wehren, Joachim I. seine Konstitution erließ, welche unter anderem den Schoßfall als rechtsgültige Norm aufstellte, erhielt sich trotzdem in W. das Erbrecht der Geschwister in den meisten Fällen; die diesbezüglichen Eintragungen gehen noch durch das ganze Jahrhundert.¹⁾

¹⁾ Ich will hier eine für das bestehende Erbrecht bezeichnende Urkunde des Jahres 1542 folgen lassen, in der das Schoßfallsrecht, wenn auch nicht

Auch die Verordnung Markgraf Johans von 1539, wonach allein das Römerrecht in der Neumark gültig sein sollte, hat in W. die alten Rechtsnormen nicht sofort auszurotten vermocht, während in ihren anderen Punkten die Joachimica bald allgemein anerkannt wurde, hauptsächlich wohl deshalb, weil sie der heimischen Rechtsgewohnheit entsprachen.

Schneller und durchgreifender dürfte sich die Wandlung zu Gunsten des Kaiserrechts auf dem Gebiete der peinlichen Rechtspflege vollzogen haben, denn hier waren es allein die Juristen, welche darüber zu bestimmen hatten. Schon im Verlauf des 15. Jahrhunderts bildete sich der Prozeß gänzlich um, der gerichtliche Zweikampf und der Parteieneid, das summarische Verfahren vor gehegter Bank waren außer Übung gekommen, die peinliche Frage, die Auf-

durchweg, so doch in der Hauptsache zur Geltung kommt. Das Verwandtschaftsverhältnis ist das folgende:



Wittlich ys vns Burgermeister vnd Rathmannen der Stadt Woldenberg, dat vor vns ys erschenen die erthame Hans Jadide schampt shine elhgen hussfrouwen vnd kynder als benedictus, pawel Marg (?) gebroder vnnnd ein vader erue geforderth Joachim Jadidens iheligers Nagelaten kinderen als ym yersten deme jungen shins iheligen vaders nagelaten hergewede benomelic ein perth uff vij gulden geachteth, vnnnd Leidischen Noth uff v gulden geachteth. Item den dren Junckfrowwen yderem ii Schock vnd yderen j gulden tho j kanne und ketel. Item sho ydt sich begene dat van den Junckfrowwen ein sterue, die yersten beyden Schock schalen wedder an die Moder steruen. Item den iiij kindern schamptlich die twe honen, die Hans Jadide shinem iheligen Ezane Joachim Jadide meth gaff. Die schultfigen ij hauen schal die nagelatene wedwe Iste Runge Joachim Jadidens iheligers hussfrouwen xvj Zare yu gebruct hebben; begene ydt sich auersth, dat die vorberurthe nhagelaten frouwe shich wedderumme bemannede vnnnd die Mhan worde den kindern homuth anleggen, schal szie szie mehr viii Jar gebrucken. Item den Medicen kysthe vnnnd kystene gerade, einen Leidischen Noth, iii elle herrens want tho einem Hocken, item den dren Medicen idererne twe Swine meh die Grotsten, od meh die klensten, vnnnd den dren Medicen eine halue Koste; szo ydt shich od begene, dat van den iiij kindern etlige naturligen efft wo ydt aweme dods haluen affginge, schal dat vader erue van einem ahn dat, andere steruen, tho dem lasthen ahn die moder noch lantth wyjhe. Dar tho shint den kinderen vornunder vorordent, als jurge Muß vnd pawel Jadide, folgen die Zeugen. im xlii ten Zare am auende philippi u iacobi. (Stadtbuch fl. 13a.)

nahme eines Protokolls, überhaupt das schriftliche Verfahren, die Zeugenvernehmung wurden jetzt üblich; damit aber trat auch notwendig hinter dem rechtskundigen Richter die Bedeutung der Schöffen mehr und mehr zurück. Was früher wohl nicht hätte vorkommen können, daß jemand ohne Hegung einer Bank zum Tode verurteilt wurde, konnte jetzt in W. sich ereignen.¹⁾

Diese Verhältnisse mußten aber notwendig zurückwirken auf die Organisation des Gerichtswesens. Das bisher z. B. noch bestehende Vogtgericht war unmöglich, da der Vogt oder Amtshauptmann wohl ein Soldat, aber kein Jurist war. Die Folge ist, daß, nachdem einmal die Gültigkeit des römischen Rechts für die Neumark auf dem Landtage von 1539 von den Ständen angenommen worden war²⁾, sich die Notwendigkeit einer Neuorganisation bald herausstellte; 1548 und 1553 regelte demnach Markgraf Johann die Appellation in der Weise, daß die Schlussinstanz sein Kammergericht bildete, sonst nur noch eine Supplikation an ihn selbst frei blieb.

Auch der Geschäftsgang in den unteren Instanzen ist damals neu geregelt worden; eine Berufung findet fortan an die Regierung in Küstrin statt, die Thätigkeit des Amtshauptmanns verliert dadurch wesentlich an Bedeutung. In Kriminalsachen findet sie sich zwar noch zeitweilig erwähnt, aber was früher wohl nur gelegentlich und infolge eines Übergriffs geschah, wird jetzt allmählich die Regel: der Rat erledigt Kriminalfälle auf eigene Faust; freilich ein Korrektiv schuf sich im 16. Jahrhundert auf Grund der alten Rechtsgewohnheit breiteren Raum, nämlich daß man in Fällen, wo die Entscheidung zweifelhaft war, sich an den Brandenburger Schöppenstuhl wandte, ein Verfahren, das ja wohl schon lange im Grundsatz bestand, in der Praxis aber wohl selten vorgekommen sein dürfte. Es war eben zu teuer, da man an Ort und Stelle durch Richter und 2 Schöppen den Spruch einholen mußte, und hatte auch solange keinen Zweck, wie der Rat nur die Schulzengerichte besaß. Das wurde, wie gesagt, jetzt anders; sodann blieb es auch freigestellt, die juristischen Fakultäten um Sprüche anzufragen. Von beidem finden sich Beispiele.

Es ist bemerkenswert, daß auf diese Weise der Rat 1) die Markt-

¹⁾ Vergl. Sello, der Hostienschändungsprozeß vom Jahre 1510 vor dem Berliner Schöffengericht. Forsch. br. pr. G. IV, 1, 121.

²⁾ Raumer, über die Einführung des röm. Rechts in der Kurmark bei Pledetur, Magaz. V, 325.

und Polizeigerichtsbarkeit, 2) die Schulzengerichtsbarkeit und 3) die Vogteigerichtsbarkeit, soweit sie an Hals und Hand ging, in sich vereinigte. Mochten auch für die Gerichte ad 2 und 3 im Grundsatz ein besonderes Kollegium in dem Richter und den Schöffen bestehen, in der Praxis machte das garnichts aus, und oft genug erledigte der Rat als solcher Dinge, welche vor das Forum des Richters gehörten.

Freilich entwickelten sich daraus häufig Streitigkeiten, Kompetenzkonflikte, die aber des höheren Interesses entbehren, weil es sich bei ihnen lediglich um den Bezug der Sporteln handelte. Nur insofern dürfte ein ernsteres Motiv zeitweilig vorgelegen haben, als der Rat auch wohl die höhere Instanz gegenüber den Entscheidungen des Richters in Anspruch nahm, wie z. B. der Rat der Stadt Landsberg sie besaß. Aber dieser Teil der Vogteigerichtsbarkeit war in W. auch jetzt nicht auf den Rat übergegangen, die Regierung in Küsturin verwarf ausdrücklich die betreffende Prätenſion des Rats und zog alle Berufungen vor ihr eigenes Forum.

Einige praktische Fälle seien hier angeführt. 1562 hat Agathe Lubken ihrem Ehemanne, den sie 24 Wochen zur Ehe gehabt, ihr eigen Kindchen ermorden und begraben helfen. Der Rat holt den Spruch der Schöppen beider Städte Brandenburg ein, welcher lautet: „So mach sie solcher Mißhandlung halben, da sie gerichtige dabei verharrett, mit dem Wasser vom Leben zum Tode verrichtet werden.“ Bezeichnend ist die Strafe für die Kindsmörderin, das Ertränken in einem von ihr selbst genähten Sacke, und dann die Voraussetzung, daß sie bei ihrem — in der Torquierung gemachten — Geständnisse verharret; es entspricht das dem neueren Verfahren, wie es auch die Bambergensis genannte Halsgerichtsordnung, die Vorläuferin der Carolina, handhabte. 1550 wird der mehr erwähnte Hans Neudecker, da er trotz geschworener Urfehde neue Unthaten begangen hat, gefaßt, peinlich befragt und gemäß dem Brandenburger Schöppenspruch mit dem Schwert hingerichtet. Die peinliche Befragung geht also in diesem Falle der Befragung der Schöppen voraus. In einem anderen Falle hat jemand in W. „in der Güte“ bekannt, den Franz von Güntersberg in Begnif bestohlen zu haben. Die Inquirierung ist also in W. erfolgt; der Spruch des Schöppenstuhls wird aber vom Gerichtsherrn des forum delicti commissi, das ist der von Güntersberg selbst, eingeholt; es lautet auf Tod durch den Strang, sofern

das Objekt 100 Gulden überstiege, was jedoch, wie es scheint, nicht der Fall war.

In allen diesen Fällen erkannte der Schöppensstuhl auf Tod gemäß der Strenge der damaligen Justiz, wie sie durch die Halsgerichtsordnungen eingeführt war und auch für ihn durch Verfügung des Kurfürsten Joachim II. vom Jahre 1540 gültig war.¹⁾

Bei diesen Fällen erfahren wir nun nicht, ob der ganze Prozeß in aller Form rechtens vor sich ging; ein anderer Fall aber ist überliefert, welcher uns nicht blos etwas mehr Licht über Einzelheiten des Prozesses bringt, sondern auch zeigt, in wie entsetzlicher Weise der Rat seine noch nicht einmal zweifelhafte Kompetenz mißbrauchte.

Ein Schneider, aus W. gebürtig, welcher längere Zeit in Frankreich und den Niederlanden im Kriege gewesen war, — eine an sich schon nicht uninteressante Thatsache, — dann aber sich 1573 in W. niedergelassen, hatte einmal, als er Geld im Spiel verloren, solches aus einer seiner Schwiegermutter gehörigen Lade genommen. Deswegen wurde er von dem Hauptmann von Driesen, Veit von Toboll, erst mit Gefängnis bestraft, dann, nachdem er Bürgschaft gestellt hatte, entlassen und in eine Geldstrafe genommen. Also auch um diese Zeit noch ist der Hauptmann der zuständige Richter in einer schweren Strassache. 1580 hatte er dann auf dem Wege nach Marienwalde einem Diebe in Gemeinschaft mit anderen gestohlenes Zeug, wie er behauptete, abgenommen, und dieses am folgenden Sonntage auf der Kanzel ausbieten lassen. Es hatte sich aber niemand dazu gefunden. Nun ließ es ihm der Rat abfordern, und als er sich weigerte, es ohne Ersatz herauszugeben, ihn gefangen setzen. Trotzdem nun aus Lippehne die Nachricht kam, daß der wirkliche Dieb dort ergriffen sei, wurde unser Schneider doch torquiert, 13 mal in einer Nacht, und schließlich ohne gehegte Bank in derselben Nacht gehängt. Die Sache kam im Wiederaufnahmeverfahren vor die Brandenburger Schöffen, um die Ehre des Toten zu retten und sein ebenfalls widerrechtlich eingezogenes Vermögen wieder heraus zu bekommen; es wird von ihnen nicht beanstandet, daß der Rat das Verfahren geführt hat, aber die Art, wie er es gethan, wird scharf gerügt, da nur bei massenhaften Indizien oder handhafter That die Tortur eintreten durfte.

¹⁾ Raumer a. a. O. S. 325

Übrigens war auch in W. weder unter den Ratspersonen selbst, noch unter der Bürgerschaft die Sache so ohne weiteres hingenommen worden. Einige Ratsherren, vor allem Merten Meier, hatten scharf opponiert, aber man hatte sie aus dem Räte ausgestoßen; auch die Bürgerschaft hatte Lärm geschlagen, dafür hatte der Rat ihrer 25 im Winter in den Turm gesteckt.

Leider wissen wir nicht, wie der Schöppenstuhl und die Regierung sich der Sache gegenüber stellten, daß aber eine Rektifizierung der an dem Justizmorde Beteiligten eintrat, ist augenscheinlich; Merten Meier begegnet uns bald nachher wieder im Rat und zwar als regierender Bürgermeister.

Bevor wir nun die Besprechung der Gerichtsverhältnisse verlassen, müssen wir uns noch einem Gebiete zuwenden, das fast noch trauriger ist als das vorige, das aber nicht für W. allein sich so vormurfsvoll darstellt, das sind die Herenprozesse.¹⁾

So bekannt im allgemeinen diese entsetzliche Verirrung menschlicher Vernunftlosigkeit ist, scheint es doch geboten, die grade in W. überlieferten Vorkommnisse nicht unerwähnt zu lassen, da sie mit zugehören zu dem Bilde, das wir von den Verhältnissen der Stadt überhaupt zu entwerfen versuchen und auch noch einige Schlaglichter auf die Gerichtsverhältnisse werfen.

Die Herenprozesse fallen in eine Zeit, in welcher auf der einen Seite eine orthodoxe kirchliche Dogmatik die eigenen Lehren überspannt und damit jede freie Thätigkeit sowohl der denkenden Geister als der werktätigen Liebe aus der Kirche verbannt und so den Boden geschaffen hatte für einen dumpfen Dämonen- und Gespensterglauben, auf der anderen Seite aber eine ebenso überspannte Strafgerichtspraxis zugleich mit dem Verfall einer in den unteren Instanzen auf sittlichen Grundlagen geordneten Rechtspflege Platz gegriffen hatte. Da diese Erscheinungen allgemein-deutsche waren, so ist wohl kein Ort in Deutschland von den Herenprozessen verschont geblieben. In der Neumark fällt ihre Hauptblütezeit in das letzte Drittel des

¹⁾ Siehe darüber für die deutschen Verhältnisse überhaupt Soldan, Gesch. der Herenprozesse, neu bearb. von Heppe, 2 Bände 1888 und über die märkischen im Besonderen: W. v. Nunner, altentworfene Darstellung von Herenprozessen und Zaubereien in der Mark Brandenburg, vom 16. bis ins 18. Jahrh. Märk. Forsch. I, 236—265. Die Schöffengerichtsakten in Brandenburg enthalten massenhaften Stoff für diesen Gegenstand.

16. Jahrhunderts, aber selbst die Zeit des dreißigjährigen Krieges haben sie noch überdauert.

Was wir für W. von jenen Vorgängen wissen, stammt aus den Akten des brandenburger Schöppenstuhls.¹⁾

Anfang 1581 hat der Rat 5 Personen wegen Zauberei einziehen lassen, 4 Frauen und einen Mann, Gertrude Kastens, Ursel Buche, Katharina Hickstein, Magdalena Stolze und Matthes Quast. Wir erfahren ihre eingestandene Schuld des näheren: Sie haben verwandt Fleisch vom Nas zur Salbe, haben es auch zu Pulver verbrannt und namentlich zum Heilen offener Wunden benutzt, mit gebrannten Menschenknochen haben sie andere Leute vergeben, sie haben mit Tränken von Ottern, Kröten und Schlangen die Brunnen vergiftet; dem Richter haben sie einen solchen Trank eingegeben, daß er sich bis in den Tod quälen soll; auch Eichenholz oder ein Strich vom Galgen diente den bösen Gelüsten. Frauen wurden durch böse Tränke unfruchtbar gemacht; namentlich wurde häufig das Vieh verhegt; Bier sauer zu machen oder einen im Bier zu vergeben, war etwas sehr häufiges; Liebesleute wurden einander gram gemacht.

Eine wichtige Rolle dabei spielten sofern es das Verhexen des Viehes anlangt, die geweihten Sacramentszeichen, namentlich die Oblaten, welche unter dem Thorwege vergraben wurden; um Frauen unfruchtbar zu machen u. dergl. wurde die Nachgeburt verwandt und unter allerhand feierlichen Gebräuchen an bestimmter Stelle eingegraben.

Eine Frau hatte es von der anderen gelernt, aber vielfach wurden die Weiber auch für Geld gedungen, irgend jemandem etwas anzuthun. Sie hielten übrigens zusammen, besorgten schwierige Geschäfte möglichst gemeinschaftlich, zumal selbdrith, scheuten auch weite Wege, selbst bis zur Trage nicht, um an geeigneter und ungestörter Stelle ihre Geschäfte vorzubereiten. Auch verhalfen sie sich gelegentlich zur Flucht und eine der 1581 wieder angeschuldigten Frauen war 4 Jahre früher nur durch die List einer anderen gerettet worden, da der Richter schon damals die Absicht gehabt hatte, sie brennen zu lassen.

Aber der Richter war doch nicht allein zuständig. In der ersten Anklagesache gegen die genannten 5 Personen erfahren wir, daß die Akten schon zweimal an den Schöffenstuhl gegangen waren,

¹⁾ Namentlich dem 24. Bde., Seite 490 ff. und 537 ff.

und auch beim dritten Male weist dieser das Stadtgericht an, noch einmal in der Güte und in Gegenwart der Scharfrichter — d. h. in Verbalterrition — Punkt für Punkt die Vernehmung zu wiederholen, was denn auch geschieht in Gegenwart Wilhelms v. Nagmer zu Schlanow und Asmus' Gramme zu Mehrentin, resp. des Hauptmanns Veits von Tobell. Man sieht, jener Justizmord vom Jahre zuvor hatte seinen Rückschlag ausgeübt, nicht nur der Hauptmann, sondern noch 2 andere vom Adel erscheinen als Beisitzer des Gerichtes; entweder haben wir in jenen zweien die beiden Beauftragten zu sehen, welche im Verein mit dem Richter — dem Hauptmann — die Voruntersuchung bis zur Spruchszugung des Gerichts führten oder aber die fürstlichen Räte, welche bei besonders schwierigen Fällen zugezogen wurden.¹⁾

Der Schöppenstuhl hat dann noch einmal auf peinliche Befragung erkannt, das Endurteil jedoch fehlt. In jener Untersuchung waren dann aber 4 andere Personen bezichtigt und auf Anordnung von Bürgermeister und Rat, Richter und Schöppen gefangen gesetzt. Auch hier geht die Sache nicht so glatt nach den Wünschen der städtischen Behörde, die sich schließlich beklagt, warum denn nicht endlich auf Tortur erkannt wird; auch die vielen Kosten sind Gegenstand der Klage.

Es sind das übrigens dieselben Beschwerden, welche gegen Ende des Jahrhunderts 1598 das gesamte neumärkische Städtekorpus gegen den Schöppenstuhl vorbringt, die Kosten und die Milde in zauberischen Sachen: der Kurfürst möge den Schöffen befehlen „das sie es mit der Gebuer wie vor Alters halten und von einer Persohn einen Thaler nehmen, auch in peinlichen Sachen etwas schärffer als sie gewohnet, sprechen und die Sachen nicht zur Langheit uffhalten sollen.“²⁾

Auch in der zweiten Sache ist der Ausgang nicht überliefert, doch wissen wir aus anderen Quellen, daß in jenen Jahren in W. die Verbrennung von Heren stattgefunden hat.

Wir können damit die Besprechung der Gerichtsverhältnisse an dieser Stelle schließen, was etwa an Einzelheiten noch zu erwähnen bleibt, schließt sich besser an die Betrachtung der späteren Zustände an.

¹⁾ Sello a. a. D. S. 124.

²⁾ G. St.-Arch. Reg. 42, 37, fol. 36.

6. Einrichtungen mit bevorrechtetem, 3. T. immunem Charakter.

Es bleibt uns nun noch eine Reihe von Einrichtungen zu betrachten, welche eine mehr oder weniger besondere 3. T. bevorrechtete Stellung im städtischen Organismus einnehmen, die Burglehen, die Mühlen, Kirche und Schule u. dergl.

Die Burglehen, welche sich in der Stadt W. befanden, haben eine verschiedenartige Entstehung. Wenn man unter Burglehen streng genommen ein zu einer Burg, einem Schlosse gehöriges Lehen verstehen darf, so hat es ein solches in W. nie gegeben. Wohl hören wir gelegentlich einmal die Klage der Bürger von W. gegenüber dem Hochmeister des d. O., daß sie bei ihren geringen Mitteln nicht in der Lage seien, des Herrn Schloß zu verteidigen, aber schon, daß sie sich dazu verpflichtet halten, zeigt, daß nicht ein wirkliches festes Schloß, sondern die Stadt selbst von ihnen gemeint war. Die Bezeichnung Burglehen kommt in dieser Zeit auch erst ganz zuletzt vor, gebräuchlicher ist „Rittersitz“ oder „freier Hof“.

Von diesen sogenannten Burglehen ist nun nur eines ältesten Ursprungs und zwar das „große Burglehen“, das heutige Rittergut; es ist zweifellos hervorgegangen aus dem ursprünglichen Schulzenlehen; als die Stadt die Schulzengerichtsbarkeit erwarb, ging der dazu gehörige Grundbesitz nicht mit in das Eigentum der Stadt über, sondern wurde ein selbständiges Ritterlehen; einzelne Gerechtsame, welche auf seine frühere Eigenschaft als Schulzenlehen zurückzuführen sind, z. B. die Berechtigung der freien Fischerei auf allen Stadtseen, die Zugehörigkeit des halben Alfangs bei der Mühle (1499), erweisen jenen Ursprung. Der Umfang des Gutes — 1499 bestehend aus 8 Hufen, à 30 Morgen und 30 Morgen Bergland — war kein bedeutender; aber immerhin auch nicht geringer als das Areal sonstiger Rittergüter in der älteren Zeit. Auch ein gemauerter Turm, der südwestliche Eckturm der Stadt, gehörte zu diesem Besitztum.

Die rechtliche Stellung dieses wie der anderen Rittersitze war die, daß ihre Inhaber frei waren von aller Unpflicht, d. h. von Wachdienst, Hand- und Spanndienst und städtischen Steuern. Freilich war auch sonst mancher Punkt in den Gerechtsamen streitig, doch erfahren wir darüber erst aus späterer Zeit. Daß die Ver-

pflichtung zur Zahlung des Meßforns an die Kirche vorlag, wurde 1514 direkt anerkannt.

Inhaber dieses Lehens waren anfangs die Schulzen, wer es von ihnen erwarb, ist nicht bekannt, 1499 ist die Familie v. Bornstedt — ihrer 7 Brüder und Vettern (Hans, Bartholomäus, Jabel, Heinrich, Lamprecht, Peter, Stephan) — im Besitze des Lehens.¹⁾ 1514 verkaufen die Bornstedt den Hof mit allem Zubehör — die Beiländer betragen jetzt 45 Morgen — samt 213 Schafen, 8 Haupt Rindvieh, Scheunen u. s. w. für 500 Gulden an den Landesherrn Markgrafen Joachim I., ausgenommen 9 Schilling, die auf dem Seethawischen (?) Berge stehen; die will unser gnädiger Herr freien und sich mit dem Pfarrer um das Meßforn vertragen.²⁾

Indem der Kurfürst damals der Sophia, Peter Bornstedts sel. Witwe und ihren Söhnen Philipp und Anton den Bau eines anderen Freihauses in der Stadt erlaubte, entstand ein neuer (dritter) erimierter Besitz, wie wir sehen werden.

Joachim behielt indessen das große Burglehen nicht lange. Schon 1521 verkaufte er es mitsamt der Fischerei auf dem Wuzigsee an Martin von Rauwedel, dieser veräußerte es noch im gleichen Jahre an Kerstian von Bornstedt, den der Kurfürst 1522 damit belehnte.³⁾ Aber auch jetzt blieb es nicht in der Hand der Familie von Bornstedt, wurde vielmehr 1525 bereits von Kerstian Vorhawer auf Wuzig erstanden,⁴⁾ welcher am 31. Mai dieses Jahres das Lehn darauf empfing, und dessen Familie es das ganze Jahrhundert hindurch auch behalten hat.

Dieselben Vorhawer begegnen uns 1499 in W. im Besitze eines anderen Lehens, dessen Entstehungsart uns unbekannt ist. Vielleicht ist sie ähnlich zu denken wie die eines dritten Lehens das 1507 erwähnt wird. Damals nämlich war die Stadt eben von einem Brande heimgesucht worden, und damit der Aufbau schneller von statten ginge, übergab Markgraf Joachim I. den Brüdern Schyr und Henning Kliest eine wüste Stätte „in dem ort nach dem See werts gelegen“, daß sie da einen Hof und eine Wohnung für sich und ihre Nachkommen erbauen sollten, frei von aller Unpflicht. Wie ge-

¹⁾ Riedel C. II, 441.

²⁾ Sonnab. nach Conc. Mari. 9. Dez. 1514. Riedel A. 18, 360.

³⁾ Riedel C. II, 504. Tren, S. 143.

⁴⁾ Riedel C. II, 501.

sagt, ähnlich dürften die Vorhawer, welche uns schon 1475 als Besitzer eines Hauses in der Stadt begegnen,¹⁾ ihr Eigentum durch Zukauf von Hufen zu einem größeren Besitz umgewandelt haben, dem sie dann — wenn auch zu unrecht und sicher nicht ohne Widerstreben des Rats — die Eigenschaft als Rittersitz zu verschaffen wußten. Auch dieser Sitz ist das 16. Jahrhundert hindurch in der Familie geblieben, wie groß aber der dazu gehörige Grund und Boden gewesen ist, kann ich nicht angeben; auch nicht seine Lage. Ist es der später in dem unteren Teile der Junker- und Hinterstraße vor kommende Hof, dann hat er nicht über 2 Hufen betragen.

1475 wird sodann auch Claus Gramme als Besitzer eines Hauses in W. genannt.²⁾ Da 1590asmus Gramme, erbgeseßten auf Mehrenthün, einen Rittersitz in der Stadt hat (neben den 2 den Vorhawer und 1 den Bornstedt gehörigen), so ist an einer Kontinuität dieses Besitzes nicht zu zweifeln. Grund und Boden dürfte aber zu demselben außer dem Hause nicht gehört haben.

Derjenige Hof, dessen Anlage 1514 wir den Markgrafen Joachim I. der Witwe des Peter von Bornstedt gestatten sahen, scheint ebenfalls weiter bestanden zu haben. 1573 heißt es, daß die Bornstedt in W. einen freien Hof und Land und Gewässer haben, und 1590 erscheinen neben den Vorhawer und Gramme die Bornstedt als Inhaber eines Junkerhofes in der Stadt³⁾.

Da nur diese vier Rittersitze 1590 als in W. vorhanden genannt werden, muß der Kleistsche Freihof, dessen Entstehung anno 1507 wir oben erwähnten, entweder wieder eingegangen oder mit einem anderen vereinigt worden sein. Da aber ein Burglehen mit Pertinenz von 2 Hufen Landes an der mutmaßlichen Stelle des Kleistschen — da, wo heute die Brauerei steht — noch bis in jüngere Zeiten sich erhalten hat, so ist eher anzunehmen, daß entweder der Rittersitz derer von Gramme oder derer von Bornstedt mit dem der Kleist vereinigt worden ist.

Was es mit dem Peter Stafenow auf sich hat, welcher 1527 zu W. für sich und seine unmündigen Brüder ihr väter- und vetterliches Lehen empfängt, ob er ein Burglehen in der Stadt hat und welches der vorhandenen vermag ich nicht zu sagen, nach 1611

¹⁾ Riedel A. 19, 498.

²⁾ R. A. 19, 496.

³⁾ Driesener Amtsbuch fol. 66.

wird freilich ein Stafenow zu W. erbgeessen in die Matrikel der Frankfurter Universität eingetragen.

Überhaupt ist ja auch über diese Verhältnisse uns zu wenig bekannt zur Herstellung eines klaren Bildes. Darauf aber müssen wir auch an dieser Stelle, wie das oben bereits geschehen ist, noch einmal hinweisen, daß diese abligen Mitbewohner der Stadt, vielleicht nicht einmal mit Ausnahme des Inhabers des großen Gutes, sich anfangs nicht als ein geschlossener Stand den Städtern gegenüber hielten, sondern daß sie, obwohl zumeist auch nach außerhalb der Stadt auf ihren Gütern angesessen, sich oft genug als Mitbürger bezeichnen lassen und selbst bezeichnen, daß sie ihre Rechtsgeschäfte, namentlich diejenigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Räte der Stadt erledigen, leztwillige Verfügungen in das Stadtbuch eintragen, ebenso Renten- und Leibgedingsverschreibungen, und auch, daß sie sich in ihrer Lebensweise, namentlich sofern sie dauernd in der Stadt wohnten, wenig von den Bürgern unterschieden, zumal auch in der Beschaffenheit ihrer Wohnungen, welche an Einfachheit den anderen nichts nachgaben.

Die inneren Verhältnisse dieser Familien hier näher zu besprechen geht über unsern Zweck hinaus.

Eine wichtige Stelle in der Entwicklung der Stadt und eine eigenartige Stellung weisen ferner die Mühlen auf und veranlassen uns zu einer besonderen kurzen Besprechung.

Schon gleich bei der ersten Gelegenheit, wo wir von der Existenz von Dubegneve-Wolbenberg hören, 1313, sind die Mühlen vorhanden und Gegenstand eines wichtigen Handels. Damals werden genannt die oberhalb der Stadt gelegene Mühle der Brüder von Marienwalde, die an den Planken der Stadt gelegene Stadtmühle und diejenige Bethkins von Born, unterhalb der Stadt. Erstere dürfte wohl in der Nähe von Gramsfelde, letztere an Stelle der heutigen Neumühle gelegen haben, alle drei waren Wassermühlen. Diese beiden hat die Stadt schon früher erkaufte; aber trotzdem ist für sie der Besitz der dritten, der dem Markgrafen gehörigen heutigen Stadtmühle noch so unentbehrlich, daß der Rat 550 Mk. br. Silbers dafür zahlte. Der Mühlzwang, wie er bisher für die benachbarten Dörfer bestanden hatte, soweit sie nicht eigene Mühlen hatten, blieb auch fortan bestehen, und der Markgraf verpflichtete sich, keine neuen

Mühlen zum Nachtheile der Stadt anzulegen noch auch eingegangene wiederherzustellen¹⁾.

Die Mühle oberhalb der Stadt scheint dann nicht länger als bis zum Litthauersturm des Jahres 1326 bestanden zu haben.

Aber auch die untere Mühle brannte später ab und wurde zunächst nicht wieder aufgebaut; sie hatte den Namen die „Neue Mühle“ geführt und ihre 12 Wispel jährlich zu nuzen der Stadt gebracht, während die Stadtmühle 30 Wispel einbrachte; auch eine Walkmühle für die Zwecke der Tuchmacher und Schuhmacher war bei der letzteren angelegt worden, vielleicht da, wo heut die damals nicht vorhandene Schneidemühle steht. Daß die Mühlenwehre insofern wichtig waren, als sie Gelegenheit zur Aufstellung eines Halsfangs gaben, wie er auch hier vorhanden war, haben wir gesehen.

Nicht ganz 100 Jahre hatte die Stadt die Mühlen besessen, als der deutsche Orden ihr dieselben unter Vermittlung Heinrichs von Güntersberg abkaufte. Für die Stadtmühle zahlte der Orden pro Wispel des Reinertrages 80 Mk. Vinkenangen = 2400 Mk., oben ein aber als ein Geschenk, damit die Sache zu stande käme, noch 300 Mark, in Summa 2700 Mark Vinkenangen. Die Wasserkraft (so vil wassers als vff die rade vellet — es waren also oberflägige Räder) trat die Stadt natürlich mit ab.

Der Orden erhielt sogar die Berechtigung, falls er auf die Mühlen später einmal noch mehr Wasser zu leiten für nötig ansehen würde, dieses durch die Stadtgüter hindurch, wo es ihm am bequemsten sein würde, führen zu lassen. Die Stadt verkaufte auch den Halsfang (d. h. wohl ihren Anteil, da die Hälfte später den Bornstedt gehörte) und verpflichtete sich, auf ihren Gewässern nie mehr einen Halsfang zu bauen, wogegen der Orden jede Verlegung der Mühle nach einer andern Stelle vertragsmäßig ausschloß²⁾.

So kamen die Mühlen an den Landesherrn. Fortan ging die Mühlenpacht, welche der vom Vogt in Driesen eingesetzte Mühlenmeister zu entrichten hatte, nicht mehr an die Stadt, sondern an das Amt Driesen. 1445 war sie eine Pertinenz der dortigen Burg-

¹⁾ R. A., 18, 10.

²⁾ Orig. im D.-D. C.-Arch. in Wien. Abschrift im Priv. d. D. D. fol. 120 im R. St.-Arch., überdies s. den Brief des Landvogts Balduin Stahl ohne Datum, aber unmittelbar vor Abschluß des Vertrages an den Hochmeister. R. St.-Arch., Schiebl. XIV, Nr. 48.

gräfin. Der Stadt gegenüber hatte der Müller nach wie vor die Verpflichtung, für Anfuhr des Mahlguts selbst zu sorgen und zu diesem Zwecke Pferd und Wagen zu halten. Als Mahlpfennig erhielt er vom Scheffel Weizen und Roggen je 1, vom Scheffel Malz 2 Mezen, und soll er sie nicht höher verpflichtigen, und die Meze soll so fein, daß ihrer 16 auf 1 Scheffel gehen.¹⁾

Lehns-Inhaber der Mühle war im 16. Jahrhundert eine Familie Schmidt. 1507 wird genannt Joachim Schmidt, seine Frau Anna geb. Woltersdorf 1544 als die alte Mohlnersche bezeichnet; seine Söhne sind Dionys (Dinnies) und Asmus. Sie teilen 1547 das Vatererbe; Asmus bleibt in der Mühle und zahlt dem Bruder 200 Fl. Abfindung. Diese Teilung führt aber zu einem Prozeß, der schließlich vor dem Kammergericht zu Rüstzin zu ungunsten des Dinnies entschieden wird (1556). Gleich nachher starb, wie es scheint, Asmus, Dionys kam nun doch wieder in Besitz der Mühle. Dann starb auch er (vor 1560). Seine Witwe mütterte für ihre beiden Söhne Jochim und Georg in Gegenwart erbetener Freunde vor dem Amtshauptmann Jochim Bentendorf das Lehen, wobei es zu folgender Auseinandersetzung kam: Die Mutter behält alles bare Geld und anderes. Sie bleibt zeitlebens in der Mühle, welche der jüngere Sohn Jörge erhält, doch kann sie, wenn man ihr dort nicht gut thut, ausziehen und hat dann 100 Fl., semel pro semper, dann jährlich je 20 Scheffel Roggen und Malz, 1 Scheffel Weizen, 1 fettes Schwein, 1 Mandel Ale zu erhalten. Der ältere Sohn soll noch 3 Jahre mit Weib und Kind in der Mühle bleiben und dort auch leben wie vor des Vaters Tode, dann aber bekommt er das große Haus in der Stadt mit 2 von den 4 Hufen, dann jährlich 25 Fl., bis es 400 Fl. sind; die Schwester hat an die Mühle kein Anrecht. Den neuen Lehnsinhaber der Mühle beerbt, wenn er ohne Söhne stirbt, sein Bruder Joachim; für diesen Fall wird die Georgs hinterlassener Witwe zu gewährende Abfindung festgesetzt.²⁾

Um diese Zeit war schon eine Schneidemühle, jedenfalls auf der heutigen Stelle, bei der Mühle; es wird ein an derselben gelegener Berg damals an die Stadt verkauft. Aber gleichzeitig hatte auch, wie oben erzählt, der Markgraf Johann die „Neue Mühle“ erbauen

¹⁾ Privileg des Hans von Stockheim von 1439. N. A. 24, 146.

²⁾ G. St.-A. Reg. 21 Nr. 173 ff. 22.

lassen, jedenfalls auf demselben Plage, an welchem vor 1404 die alte „Neue Mühle“ gelegen hatte; wie wir sahen, ganz entsprechend dem der Landesherrschaft 1404 bei dem Verkauf der wüsten Stätte vorbehaltenen Rechte. Diese Mühle kam bald sehr in Flor und die Städter ärgerten sich nicht wenig über das spekulative Vorgehen des Fürsten; dazu kam, daß dieses Vorgehen sie auch insofern direkt berührte, als die Berechtigung, das Malz für die städtischen Brauereien zu mahlen, der sog. Stadtmühle ob- und der Neumühle zugelegt wurde, eine Bestimmung, in welche 1571 bei der Lehnserneuerung nach Markgraf Johannis Tode der derzeitige Inhaber der Stadtmühle, Georg Schmidt, willigte. Die von ihm fortan nach Driesen zu entrichtende Jahrespacht betrug pro Quartal 3 Wispel, also 12 Wispel Roggen; auch mußte er sich verpflichten, die Mühle in guten Wehren zu halten.¹⁾

Gleich nachher starb Georg Schmidt ohne Söhne, sein Bruder Joachim war schon vorher gestorben unter Nachlassung von 3 Söhnen, welche zwar unmündig, aber zur Lehnsfolge berechtigt waren. Daher erfolgt 1573 in Gegenwart des Amtshauptmanns Veits v. Tobell der Vertrag mit der Witwe Georgs, welche noch 9 Jahre in der Mühle bleibt; die beiderseitigen Verpflichtungen werden genau bestimmt. Die Müllerin muß die Gebäude in dem gerichtlich übernommenen Zustand abliefern und haftet für den durch ihre Schuld entstandenen Schaden, während solche durch vis maior die 3 Lehns-erben treffen. Ihr Eingebrahtes — 100 fl. — wird der Witwe Georgs sicher gestellt. Das Mühlwerk ist im übrigen gerichtlich alles auf „halbe Währung“ (?) genau eingeschätzt. Nach 9 Jahren soll Ersatz für event. Besserung oder Schaden erfolgen. Im Todesfall eines der 3 Brüder fällt die Mühle an die anderen, wenn alle 3 sterben, dann an die Herrschaft.²⁾ Die Mühle hatte übrigens damals 2 Gänge; was der Malkasten trug, gehörte halb dem Müller, halb aufs Schloß Driesen;³⁾ die Erhaltung des Malkastens lag dem Müller ob, doch gab der Fiskus das Holz dazu. Die Abfuhr des Pachtroggens und des Ostern zu liefernden 1 Schffls. Weizen nach Driesen mußte der Müller selbst besorgen, doch hatte er bei der Gelegenheit für

¹⁾ Amtsbuch von Driesen Nr. 143.

²⁾ G. St.-Arch. Rep. 21. Nr. 173 fl. 24.

³⁾ Die zweite Hälfte hatte ja Markgraf Joachim I. den Bornstedt abgekauft.

sich Essen und Trinken und für seine Pferde ein Maß Hafer zu beanspruchen.

Die Neumühle, welche ebenfalls zum Amt Driesen als Lehenmühle gehörte, hatte 1589 3 „Grundten“, wohl so viel wie Gänge, und es befand sich daselbst außer dem Müller noch ein Meier zur Bewirtschaftung des Vorwerks und ein Schäfer. Da diese Mühle, obwohl auf städtischem Boden gelegen, doch fiskalisch war, so übergehen wir hier die Einzelheiten.

Im 16. Jahrhundert endlich muß der Rat auch noch eine neue Loh- und Dickmühle erbaut haben, da 1563 von einer solchen, deren Pächte zur Kämmerei fließen, die Rede ist, es ist möglich, daß sie an Stelle einer andern Mühle, deren Ursprung ins Jahr 1606 gehört, der Papiermühle lag, zu deren Anlegung an der heutigen Stelle die Stadt damals die Erlaubnis erhielt. Daß die Ausführung des Baues wirklich auch bald erfolgte, unterliegt insofern keinem Zweifel, als die von der Kämmerei gebrauchten Papierbogen aus jener Zeit als Wasserzeichen das allerdings verstümmelte Woldenberger Wappen, den Bierpaß, zeigen.

So viel über die Mühlen.

Daß die Christianisierung der Gegend von Dubegniewe schon auf die Zeit der ersten polnischen Besitzergreifung und des h. Otto zurückzudatieren sein dürfte, haben wir bereits oben erwähnt. Ob auch so früh schon ein Kirchenbau an jener Stelle erfolgt ist, scheint mehr als zweifelhaft, ja auch als später die W. Gegend dem Kloster Dvinsk angehörte, wird schwerlich ein eigenes Gotteshaus dort gestanden haben, wenigstens fehlt jede Spur eines solchen.

Damals gehörte die Gegend des ganzen Friedeberger Kreises noch zum Posener Bistum, während der größere Teil der späteren Neumark zu Ramin, die terra Costerin zu Lebus gehörte. Der Probst von St. Andreas in Zantoch war es, dessen Präpositur nicht nur der alte Kasstellaneibezirk Zantoch, sondern auch die Driesener und W. Gegend unterstellt war.¹⁾ Als aber die Gegend von W.-

¹⁾ Baczkow bei Sommersberg II, 78. Die Bedenken Treus S. 33 scheinen mir durchaus nicht stichhaltig zu sein; vergl. auch die Bemerkung Breitenbachs, das Land Lebus unter den Piasen S. 62, Anm. *, welche jene Bemerkung des Chronisten auf eine frühere Zeit bezogen wissen will, was inbezug auf die angebliche Ausdehnung der Präpositur bis an die Oder gewiß für das Ende des Jahrhunderts zutrifft.

Dubegnere nach 1295 von Polen abgerissen wurde, unterstellte sie der Markgraf ebenfalls dem Raminer Stuhl, jedoch unter Widerspruch der Posener Bischöfe, welche bei dem päpstlichen Stuhle klagbar wurden und das streitige Recht durch mehrere Generationen verfolgten, bis ein nachlässiger Bischof die Angelegenheit versäumte und Ramin triumphierte. Noch 1312, als der Bischof von Posen seine Diözesanrechte auf Kallies, Falkenburg, Fielehne u. s. w. aufgab, scheint er auf unsere Gegend nicht gutwillig verzichtet zu haben. Fortan war der nächste geistliche Vorgesetzte der Kirche W's der Archidiaconus von Friedeberg, deren es, so lange die markgräflichen Lande hier unter die 2 Linien der Askazier geteilt waren, 2 gegeben zu haben scheint, je einen für die verschiedenen Besitzstücke.¹⁾

1444 beabsichtigte der Raminer Bischof gleichzeitig mit dem Arnswalder auch das Friedeburger Archidiaconat aufzuheben, aber die Sache kam nicht zur Ausführung.²⁾

Der Woldenberger Kirche nun wird zuerst Erwähnung gethan im J. 1335; damals nämlich übergab Markgraf Ludwig d. Ältere das Patronat über sie dem Domstifte von Soldin, zugleich mit mehreren anderen Kirchen, auch derjenigen von Friedeberg.³⁾ Wie es scheint, hat diese Stellung der beiden Kirchen zu einander bis zur Reformation hin gedauert, wenigstens treten noch in der letzten Zeit vor derselben in W. ziemlich häufig Beziehungen — namentlich finanzieller Art — zum Soldiner Stifte hervor.

Ein Name für unsere Kirche begegnet uns im ganzen Mittelalter nicht, sie wird wohl öfter Hauptkirche, auch Pfarrkirche, gewöhnlich aber kurzweg Kirche genannt, doch dürfte sie wie die meisten neumärkischen Kirchen der Maria geweiht gewesen sein.

Von dem ältesten Bawerke ist nichts erhalten, wir wissen auch nicht die Stelle, an der es gestanden hat. Es wird nur ein kleiner

¹⁾ Die Urk. des Jahres 1290 bei R. B. I, 195 spricht auch ausdrücklich von einer Halbteilung des Archidiaconats. Der hier und 1299 genannte dom. Bernhardus archidiaconus resp. prepositus in Vredeberch hat die Bezirke der älteren Linie, bei der er bisher Notar war, unter sich; als Archidiaconus für den Anteil der jüngeren Linie fungirt 1297 ein Rudolf, Notar des Markgrafen Albrecht. R. A. 18, 71 und B. I, 215. Vergl. die abweichende Ansicht Treus a. a. O. S. 37 u. S. 44. Ann. 76 u. Raumer, Landbuch S. 32.

²⁾ Klemplin, Diplom. Beiträge zur Geschichte Bogislaus X. S. 421. Treu S. 121.

³⁾ Niedel A. 18, 450 f. Treu S. 55.

einschiffiger Bau gewesen sein, entsprechend den Formen der damaligen Zeit, wahrscheinlich von vornherein aus Backstein, nicht wie die Kirchen in dem westlichen Teile der Neumark aus dem in der Mitte des 13. Jahrhunderts noch üblichen Granit, der sich überdies auch hier — im Osten — nicht in so reicher Fülle vorfand.

Aber schon in dem der ersten Erwähnung folgenden Jahre hören wir von einer Altarstiftung bei der Kirche, und zwar zu Ehren der Jungfrau Maria, welche erfolgt durch einen Edlen Dietrich von Born und 2 andere Wolbenberger Bürger.¹⁾ Sonst aber verlautet das ganze Jahrhundert hindurch über die Kirche garnichts.

Aber während dieser Zeit dürfte dann der Aufbau des Gotteshauses, wie es in seinen wesentlichen Teilen noch heute erhalten ist, vor sich gegangen sein, Nicht mit einem Male ist es entstanden, vielmehr ist durchaus wahrscheinlich, was man in W. selbst annimmt, daß die sogenannte kleine Kirche, der Chor, zuerst und später die übrigen Teile erbaut sind.

Es mag hier gleich berührt werden, daß der Herausgeber des Inventars der Kunst-Denkmäler der Mark Brandenburg, Bergau²⁾ die Entstehung der Kirche in das 15. Jahrh. verlegt; und in der That könnte man ja zu dieser Annahme geneigt sein, wenn man den Bau in seiner heutigen Form ins Auge faßt (natürlich abgesehen von dem Turme); aber die Gestalt der Kirche war ursprünglich eine andere; tritt sie uns heute mit ihrem mächtigen Dache als eine Hallenkirche entgegen, so war sie ursprünglich eine Basilika mit 2 ungleich hohen Seitenschiffen, das Mittelschiff mochte damals eine gegen die heutigen Verhältnisse um 20—30 Fuß größere Höhe haben; man kann sich davon überzeugen, wenn man sich auf den Kirchenboden begiebt, wo die Pfeiler des Mittelschiffes noch beträchtlich emporragen. Darnach hat damals der ganze Bau auch wesentlich harmonischere Formen gehabt, während die heutigen Verhältnisse mit der geringen Höhe des Mittelschiffes doch etwas gedrückt erscheinen; ob freilich der gesamte Bau in dieser Form seine Vollendung erreicht hat oder ob derselben etwa durch den Hussitensturm von 1433 ein Riegel vorgeschoben worden ist, das läßt sich nicht zweifellos feststellen, doch spricht für letzteres das Fehlen der Gewölbeansätze im überragenden Teile der Pfeiler.

¹⁾ R. A. 18, 286, Nr. VII.

²⁾ Seite 788.

Das Langhaus nun hat außen eine Länge von ca. 20 Metern. Die Mauern ruhen wahrscheinlich ebenso wie dies bei dem Chöre der Fall ist, auf einem Fundament von behauenen Feldsteinen, meist quadratischer Vorderseite, welche aber bei dem Langhaus nicht über den Erdboden hervorragen. Das sonstige Baumaterial, der Ziegel, weist große Dimensionen auf; auch sind der Brand und das Rohmaterial nicht gleichmäßig gut, was auch auf eine verhältnismäßig junge Bauzeit schließen läßt. Die je 5 Fenster des Langhauses sind dreigeteilt und mit schmucklosen Laibungen, ebenso die einfach abgetreppten Strebepfeiler; unter dem Kranzgesims lief damals rings herum ein Fries von Formsteinen roher Arbeit, Fragen und erotische Tierbilder darstellend. Die Portale auf der Süd- und Nordseite sind im Rundstab profiliert; letzteres ist reicher und hat am Kämpfergesims ebensolche Platten wie der Fries. Über der Thür befindet sich, jetzt kaum erkennbar, ein in Sandstein gehauener kleiner Christuskopf mit Strahlenkrone. Die Steine beiderseits des Südportales zeigen die bekannten Näpfehen, die des Nordportales nicht.

Der Chor, aus kurzem, je einseitrigem Langteil und dem eigentlichen Chorschluß — 7 Seiten eines Zwölfecks — bestehend, hat neun Fenster, welche ursprünglich alle offen waren, weist dieselben Formen wie das Langhaus auf, war niedriger als dasselbe gewölbt und ruhte unter besonderem Dache.

Die Gewölbe des inneren dreischiffigen Langhauses ruhten auf 4 achteckigen schmucklosen Pfeilern und der Ost- und Westmauer. Ehemals hatte das Langhaus seine besonderen Fenster im Obergaden, welche sich über den Dächern der niedrigen Seitenschiffe befanden. Das Gewölbe, welches es überdeckte, war höher als das des Chors und von demselben jedenfalls durch einen Triumphbogen getrennt.

Der ehemalige Westturm, von der Breite des Chors, d. h. etwa 7 Meter, mochte eine beträchtliche Höhe erreicht haben und lief ursprünglich gewiß in eine schlanke Spitze aus. Wann dieselbe herabgestürzt ist, läßt sich kaum feststellen; vielleicht geschah es zu wiederholten Malen, denn schwerlich wird er das Jahr 1433 — wenn er damals schon vollendet war — unbeschädigt überstanden haben, und andererseits erfahren wir von einer Erneuerung der Glocken im Jahre 1560, also wird auch damals ein größerer Schaden vorhergegangen sein.

Über die innere Einrichtung aus der älteren Bauperiode ist uns nichts bekannt, doch fehlten natürlich die Emporen, und ohne den heutigen Mörtelbewurf erhoben sich die Pfeiler und Mauerwände schmuck und schlank in die Höhe.

Die Seelsorge an der Kirche ruhte zunächst in den Händen von Weltgeistlichen; gewiß waren deren mehrere als plebani, eigentliche Pfarrer, an ihr thätig.

Aus der Zeit vor 1500 ist uns allerdings nur ein Name von solchen überliefert, Merten Rock (1476). Dagegen ist uns eine größere Anzahl aus dem Anfang des 16. Jahrh. bekannt; so „der Parre her Jacub Greuer“ 1503 und 1505, „de werdighe Herr Thomas Simon und Gregorius Blauen“ (1508), Laurenz Bezekow, Barnher (1519), Ehr Zacharias Rege, Barnher (1529).

Bei einigen von diesen ist es freilich zweifelhaft, ob wir es mit dem eigentlichen Pfarrer oder Verwesern von Vicarien zu thun haben.

Es bestanden nämlich an der Kirche eine Reihe von Altären, welche von Gläubigen zur Ehre eines Heiligen und zum eigenen Seelenheile gestiftet worden waren, deren Zahl sich mit der Zeit sehr mehrte. Eine solche Stiftung — diejenige vom Jahre 1386 — haben wir bereits erwähnt. Es wurde in einem solchen Falle entweder eine Rente, oder ein Kapital, oder auch wohl ein Immobilienbesitz von jemand ausgeworfen, aus dessen Erträgen ein Altarist oder Vikarist für das Lesen einer oder mehrerer Messen oder sonstige ceremonielle Handlungen an bestimmten Tagen, namentlich an den Festen desjenigen Heiligen, dem der Altar oder die Vikarie geweiht war, Sorge zu tragen hatte. In den meisten Fällen war das betreffende Amt eine Sinecure, welche dem Inhaber die Revenuen eintrug, während ein gering besoldeter Stellvertreter das Amt selbst neben mehreren ähnlichen versah. Obwohl dieses Verfahren im allgemeinen gäng und gäbe war, so wehrte sich doch die Stadt gegen dasselbe, da auf diese Weise die betreffenden Gelder von dem Pfründenbesitzer gewöhnlich außerhalb der Stadt verzehrt wurden. In allen uns bekannten Fällen aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts übertrug daher der Rat der Stadt die zu seiner Kollation stehenden Vikarien unter der ausdrücklichen Verpflichtung, daß der Nutznießer auch wirklich am Orte seinen Wohnsitz nähme oder behielte. Ob er auch das Amt selbst versah, war der

Behörde gleichgültig. Vielfach wurden diese Posten, auch wohl Lehnen genannt, schon eine Reihe von Jahren vorher einem Anwärter zugesagt: So erklärte der Rat 1504,¹⁾ daß er dem Thomas Simon zugesagt habe das erste Lehen, das er zu vergeben habe, sonder dasjenige, das zu der Schule liegt. Darauf haben sie ihm ihren gesiegelten Brief gegeben und er hinwiederum hat mit 4 Bürgen versprochen, in W. zu wohnen.

Der größere Teil dieser Vikarien oder Altäre befand sich nun an der Kirche selbst, sei es, daß er nur über einen Altar innerhalb des Gotteshauses verfügte, sei es, daß eine Kapelle an dasselbe angebaut und durch eine in die Mauer hineingebrochene Thüre mit dem Hauptgebäude in Verbindung gebracht war. Das frühere Vorhandensein solcher Kapellen kann man noch sehr leicht, sowohl an der äußeren als an der inneren Seite der Kirche erkennen, nämlich da, wo die sog. kleine Kirche mit der großen an der Nordseite zusammenhängt. Auch die heutige Sakristei kennzeichnet sich als ein Anbau aus späterer Zeit.

Daneben aber gab es auch Stiftungen, welche eine selbständige Kapelle, event. sogar außerhalb der Stadt besaßen.

Wie groß die Zahl der Stiftungen war, wissen wir nicht. Nur aus der kurzen Zeit von 1490 an erfahren wir Näheres über die Besetzung der Vikarien, und hierbei wird, namentlich in den Bestätigungen durch den Raminer Bischof, wo es nur auf die Zahlung der Sporteln ankam, meist nur der Name des Vorgängers, nicht die Vikarie selbst genannt.

Die älteste uns bekannte, schon mehrfach berührte Vikarie wurde 1336 gegründet. Dietrich von Born, Johann Melzer und Wilkin von Briezen, Wolbenberger Bürger, stifteten zur Ehre der beata virgo Maria einen Altar und dotieren ihn mit jährlich 8 frusta denariornm, d. h. 8 Wispeln Hartkorn oder 16 Wispeln Hafer, resp. dem Werte derselben. Davon liegen $6\frac{1}{2}$ im Gufenz, $1\frac{1}{2}$ im Rutenzinse der Stadt. Die Kollation hat das erste Mal der Markgraf, der diese Schenkung damals bestätigte, sonst die Stifter, resp. ihre Nachkommen; die Vikarie wird später nicht wieder erwähnt. Daneben bestehen noch mehrere sogenannte ewige Vikarien an der Pfarrkirche. Eine solche, nicht näher bezeichnete ewige Vikarie wird

¹⁾ Stadtbuch Fol. 228.

1490 am 24. Juni neu besetzt. Es hat sie bisher Burchard von Güntersberg inne gehabt, hat aber resigniert; auf Präsentation der Brüder Johannes und Bartholomeus Sabellus, des Lambert und Peter von Bornstedt und des Rats wird in diese Jacob Lode, also ein Sproß einer in der Nähe — in Rohrsdorf — angesessenen Adelsfamilie berufen.¹⁾

Eine dritte ungenannte Vikarie erhielt am 13. August 1490 Martin Lockstädt auf Präsentation der Gemahlin des Valentin Schütte, nachdem ein Johann Lockstädt resigniert hatte.²⁾

Als vierte Vikarie wird am 4. Juli 1491 diejenige genannt, auf welche Jacob Lode, derselbe zweifellos, der die 2. besaß, verzichtet hatte, und die nun auf Präsentation von 2 Gebrüdern Klebow und Krempzow und von Georgius Collin Bartholomeus Krempzow bekommt.³⁾

5. Eine Vikarie zu Ehren der Apostel Petrus und Paulus. 1492 verzichtet auf dieselbe Johann Nigemann, auf Präsentation des Rats und der Schöffen wird ihm substituiert Jacob Leman.⁴⁾

6. Eine Vikarie zu Ehren Gottes, seiner Mutter und aller Heiligen; Kollatoren: (1492) Johann Dorre und seine Gattin Elisabeth. Es stirbt Johann Lockstädt (vergl. Nr. 3); substituiert wird Paul Plönninges.⁵⁾

7. Unbenannte ewige Vikarie. 1492 ist Kollator der Rat. Es resigniert Peter Bornstedt; neu ernannt wird Johann Korteklawes, einer Ratsfamilie angehörig.⁶⁾

Während wir es in den hier genannten 7 Fällen mit eigentlichen Vikarien oder Altarstiftungen zu thun haben, ist es anders bestellt mit derjenigen, die 1504 bezeichnet wird als „dat len, dat to der Schole lecht“; es steht zu Kollation des Rats und scheint für die Schulmeister vorbehalten gewesen zu sein, da es in einem Falle, wo der Rat eine Anwartschaft auf die nächste erledigte Vikarie erteilt, ausgenommen wird. Vielleicht war mit demselben eine kirchliche Funktion überhaupt nicht verknüpft.

1) Registr. episcop. administrat. Caminensis in Rempin Diplom. Beiträge S. 9.

2) A. a. D. S. 15.

3) A. a. D. S. 49.

4) Ebenda S. 339.

5) Ebenda S. 66.

6) Ebenda S. 61.

Zweifelhafter Art ist ferner eine andere Stiftung. Mehrfach geschieht des „heil. Geistes“ Erwähnung. So 1504: „to der almissee“ das Dreves Milges gestiftet hat „in den heiligen Geist“. Im gleichen Jahre schuldet jemand Geld an „den heil. Geist“ und gleich darauf heißt es in bezug hierauf in dem Vertrage: „tho der fuluighen Vikarie.“ Ebenso unklar läßt es eine Schuldverschreibung des Jahres 1515, was wir unter dem heil. Geist zu verstehen haben; die hier genannten „Vorsteher“ können sowohl diejenigen der Pfarrkirche als die der bes. Stiftung sein. Alles in allem bleibt es unentscheidbar, ob wir unter dem „heil. Geist“ eine Altarvikarie an der Kirche, vielleicht mit besonders herausgebauter Kapelle oder vielleicht eine selbständig in oder außerhalb der Stadt bestehende Kapellenstiftung zu sehen haben. Der „heil. Geist“ ist in vielen Städten noch heut vorhanden; er war das, was wir heut ein Hospital nennen, und lag gewöhnlich innerhalb der Stadt dicht am Thore.

Daß wir von seiner Existenz in W. nichts mehr wissen, beweist nichts dagegen. Auch von der Kapelle der St. Barbara, welche urkundlich bestanden hat, und ebenso, wie der „heil. Geist“, gelegentlich als Vikarie bezeichnet wird, hat sich eine lebendige Erinnerung nicht erhalten.

Daß der St. Spiritus in W. diesen Wohlthätigkeitszwecken ebenfalls diente, geht aus der Stelle hervor, wo es heißt, daß derjenige, der das Almosen aus der neuen Stiftung erhielt, es jährlich mit 6 Gr. haben sollte.

Der „heil. Geist“ dürfte nach der Reformation, wie das vielfach geschah, mit dem St. Georgenstift verschmolzen sein.

Bezüglich der Vikarie der St. Barbara heißt es sodann ad 1519:¹⁾ item redditus vicarie opidi Woldenberge in capella sancte Barbare extra muros. Also die Barbarakapelle lag außerhalb der Stadt. Sie war, wie es scheint, sehr begütert. Inhaber war damals Ehr Michael Pinnow; 4 mal 10 Mark leihst Ehr Pinnow gleichzeitig auf 6% Hypotheken damals aus. Auch aus den folgenden Jahren werden mehrfache Ausleihungen von Kapitalien, die der St. Barbara gehören, erwähnt.

Wenn sodann z. B. 1503 von einem Altar, der „im Kore“ liegt, die Rede ist, so ist nicht zu sagen, ob wir es hier noch mit

¹⁾ Stadtbuch fl. 136.

einer selbständigen Stiftung zu thun haben oder nicht. Da einer des Namens Alebow zu den Kollatoren gehört, so haben wir hier vielleicht die Vikarie ad 4 vor uns.

Eine besondere Stellung nimmt eine 1504 erwähnte Glockenstiftung ein. Thewes Klingspar stiftet damals mit seiner Frau 20 Mark, um seiner Seelen Seligkeit willen in der Weise, daß die Hälfte auf ewige Zeiten bleiben soll „tho St. Johannis Klocke tho ludende alle hylghe daghe“. Das Läuten der Glocke, vielleicht einer besonderen St. Johannes geweihten Glocke, soll also an allen Heiligentagen dem Apostel zu Ehren erfolgen, und zwar durch den Schulmeister oder Küster, und diese sollen denn auch die Rente dafür beziehen.¹⁾

Schließen wir hieran gleich, was wir von der St. Georgenkapelle wissen. Sie war wie alle Kapellen dieses Namens gewiß noch im 13. oder doch im Anfange des 14. Jahrhunderts zum Zwecke der Aufnahme von Aussatzkranken, wie sie damals infolge der vielfachen Berührungen mit dem Morgenlande häufig vorkamen, entstanden und lag daher außerhalb der Stadt, wahrscheinlich auf derselben Stelle, auf der heute das Hospital steht, linker Hand vor dem hohen Thore. Nur zweimal wird ihrer Erwähnung gethan. 1508 giebt der Rat, der die Kollation hat, dem Thomas Simon gemäß der ihm schon früher erteilten Anwartschaft das Lehen der Kapelle Sti. Georgii. Thomas Simon muß sich erneut verpflichten, in B. zu wohnen und dafür Bürgen stellen. Sollte er doch verziehen, so sollte er die Kapelle los sein.

Damals war aber die Bestimmung der Kapelle schon mehr der heutigen ähnlich, wie wir aus folgender Thatfache ersehen: Der städtische Pfarrer und noch ein anderer Priester bekennen 1505, daß sie auf Anhalten der beiden Vorsteher der Georgen-Kapelle die von diesen ausgestellte Urkunde folgenden Inhalts beglaubigen: Es hat Er Jakob Lode (er ist uns als Inhaber von Vikarien bekannt geworden), jetzt in Stettin wohnhaft, den beiden Gotteshausleuten oder Vorstehern von St. Georg, vor Wolbenberg belegen „buthen der

¹⁾ Stadtbuch fl. 3. Ob ein 1515 erwähnter Altar Sunte asmy eine besondere Vikarie war — er vermag z. B. 28 Mk. auszuleihen — oder eine der früher erwähnten, ist zweifelhaft. Ein St. Asmus ist mir überhaupt sonst nicht bekannt.

muren“, 100 Mark übergeben; dieselben sollten ihm resp. einem anderen Priester bei ihren Lebzeiten mit in Sa. 10 Mk. jährlich verrentet werden; nach ihrem Tode aber soll die jährliche Rente zum besten der Kapelle und zwar „der armen lude de dar by wanactich sint“ verwandt werden, die Gotteshausleute verpflichten sich ausdrücklich für sich und ihre Nachfolger, daß nicht etwa der Vikar die Hebung erhält. Bürgermeister und Rat bestätigen die Schenkung durch Anhängung des gr. Stadtsiegels an den Hauptvertrag und seine Eintragung in das Stadtbuch.¹⁾ Die Verwaltung des Vermögens der Kapelle war also zwei sog. Gotteshausleuten unterstellt, wie es auch bei der Pfarrkirche und wahrscheinlich auch bei St. Barbara und St. Spiritus der Fall war.

Wir sehen also, daß ein großes Vermögen im Laufe der Jahrhunderte diesen teils rein kirchlichen, teils ihnen nahe verwandten Zwecken zugewandt war, das z. T. in barem Gelde, z. T. auch in Liegenschaften und in Wertgegenständen bestand. Einige solcher Stiftungen, sowie die Zwecke, aus denen sie hervorgingen, haben wir bereits erwähnt.

Auch das von den Vikarien zu unterscheidende eigentliche Kirchenvermögen vermehrte sich natürlich in demselben Maße. Ob die Kirche überhaupt von Anfang an außer den Pfarrhufen noch andere Liegenschaften besessen hat, wissen wir nicht. Im 17. Jahrhundert war dies jedenfalls bedeutend der Fall.

Eine einzige Eintragung im Stadtbuch aus der katholischen Zeit beweist, wie auch nach dieser Seite von den Gläubigen gesorgt wurde. Ad 1485 heißt es unter der Überschrift: testamentum beate virginis marie, daß die Elisa, nachgelassene Hausfrau des Paul Woltersdorf, vor dem sitzenden Rat der St. Maria in die Kirche zu W. gegeben habe 2 Hufen um ihrer, ihres Mannes und ihrer Kinder Seelen Seligkeit willen.²⁾

Da uns andere Angaben über Besitzverhältnisse der Kirche,

¹⁾ Daf. fl. 63.

²⁾ Stadtbuch S. 214. Von anderer jüngerer Hand ist etwa 1530 dieses Vermächtnis unter der vorigen Eintragung noch einmal eingetragen und manches dabei aus Mißverständnis verändert worden, z. B. statt Elisa, was sowohl Name sein als auch die Eheleute bedeuten kann, ist geschrieben „die edle“. Auch Beckmann Topographie III (ungedr. Band) S. 3 erwähnt diese Schenkung, aber er nennt 11 Hufen und auch z. Z. 1448; die Namen jedoch stimmen sonst.

ſowie über Verwaltung des Vermögens und Beſoldung der Geiſtlichen aus der katholiſchen Zeit fehlen, ſo will ich auf das Dürftige, was ſich aus den ſpäteren Zuſtänden ergibt, hier nicht näher eingehen.

Es wäre daher hier ſofort die Reformationszeit und ihre Erſcheinung in W. zu behandeln.

Ebenſo wenig, wie wir etwas von einer beſonderen Reformationsbedürftigkeit in W. wiſſen, iſt auch über die beſonderen Vorgänge bei der Religionsveränderung etwas überliefert.

Keine Kegerrichterei, wie ſie uns aus dem Weſten und Norden d. r. Neumark aus der Zeit um 1400 überliefert worden iſt¹⁾, keine Kloſterreformen wie in Königsberg²⁾ gaben Anlaß zu Aufzeichnungen über kirchliche Verhältnisse W.'s; gewiß wird der zahlreiche Stand der Weltgeiſtlichen hier nicht beſſer geweſen ſein als anderswo, aber wohl auch nicht ausnehmend ſchlecht. Die Beſchlüſſe der Raminer Synode vom Maria-Magdalenenstage 1454, welche den Laſtern und Thorheiten des Klerus wehren ſollten, haben gewiß auch für W. ihre Berechtigung gehabt. Ob auch Nutzen?³⁾ W. lag mit am entlegenſten in der Mark, hierher gelangten die Nachrichten von den großen Bewegungen im Reiche wohl nur flüchtig durch ſolche, welche die große Straße nach Preußen zogen.

1535 trat Markgraf Hans ſeine Herrſchaft im Lande an; dieſes und das nächſte Jahr gingen von ſeiner Seite ohne direkte Einwirkung auf die kirchlichen Verhältnisse ſeiner Länder hin. Aber 1537 erfolgt die große erſte vorläufige Kirchenviſitation, 1538 nimmt er ſelbſt das h. Abendmahl zu Küſtrin in beiderlei Geſtalt, das Jahr 1539 iſt dann als dasjenige des völligen Durchgreifens der Reformation in der Neumark anzusehen. 1542 wird uns als Pfarrer zu W. der würdige Herr Joh. Schumeketel (Schaumkeſſel) genannt. War er ſchon vorher katholiſcher Pfarrer in der Stadt geweſen und mit übergetreten oder war er neu berufen?

Natürlich änderte ſich manches aus der früheren Zeit nun ſofort. Die zahlreichen Vikarien gingen ein. Zum Theil fiel ihr Vermögen

¹⁾ Wattenbachs Abhandl. über dieſe Vorgänge in den Abhandlungen und Sitzungsberichten der Akad. der Wiſſ. zu Berl. d. 1886 ſind bekannt.

²⁾ Kolde, die d. Auguſtiner-Kongregation u. Heidemann Reformat. S. 65.

³⁾ cf. Treu S. 124.

an die Kirche als solche, z. T. wurde es, namentlich da, wo die Stifter oder ihre Familie noch lebten und die Verwaltung hatten, zurückgezogen, z. T. auch von denjenigen, denen die Zahlung der Rente oblag, diese einfach nicht mehr geleistet, so daß sich der Anteil, welchen die Kirche selbst aus der Katastrophe rettete, nicht gar hoch stellte. Solche Stiftungen, welche einen wohlthätigen Zweck hatten, wie die St. Georgenkapelle und der St. Spiritus, dagegen blieben bestehen und im Besiz ihrer Revenüen. In W. scheinen damals diese beiden vereinigt worden zu sein; fortan bestand nur ein solches Institut unter dem Namen St. Jürgen oder Georgenhospital. Die Verwaltung behielt jetzt unter der Oberaufsicht des Rats und des Pfarrers 2 Hospitalherren, welche für die Verpachtung der Ländereien, die Aufnahme und Ernährung der Hospitaliten und für ihr Begräbnis Sorge zu tragen hatten. Übrigens waren die Einkünfte nicht bedeutend. Die Inassen lebten hauptsächlich von den milden Gaben, welche ihnen von den Passanten oder bei dem wöchentlichen Umgange mit dem Korbe gereicht wurden. Der Name des Heil. Geists und der Kapelle St. Barbara verschwanden.

Da im Jahre 1543 das Soldiner Domstift säkularisiert wurde, so ging das Patronat der Stadtkirche naturgemäß von diesem auf den Landesherrn über, welcher bis heute das Besetzungsrecht der Oberpfarre hat.¹⁾

Aber ehe Markgraf Hans noch in diese Stellung eingetreten war, hatte er seine Macht benutzt, um seiner Vorliebe für das Geld auch bei dieser Gelegenheit zu genügen. Fast sämtliche neumärkische Kirchen wurden von ihm um ihre silbernen und goldenen Gerätschaften gebrandschagt. Es ist eine Abgeschmacktheit, wenn sein Lobredner Häußler dieses Vorgehen in der Weise motiviert, daß Hans damit die Gegenstände, an denen aus der katholischen Zeit die Verehrung resp. Anbetung des Volks hing, ihm habe entziehen wollen; es war weiter nichts als die auri sacra fames, mit beeinflusst durch den augenblicklichen Geldmangel, was Hans zu diesem Vorgehen bestimmte. Auch W. steuerte Gefäße im Werte von 74 Fl. zu dem großen Raube bei. Wenn Hans in früheren und späteren Testamenten dieser Besitzergreifung selbst gedenkt und die Bestimmung trifft, sein Nachfolger solle die Zwangsanleihe, wenn wir so sagen

¹⁾ cf. Driesener Amtsbuch S. 63.

dürfen, begleichen, so ist das ebenso wenig ernst zu nehmen; es fehlte ihm, der die Dütken scheffelweise hinterließ, ja nicht an der Möglichkeit seine Schuld, wenn er sie als solche anerkannte, selbst zu bezahlen.

Infolgedessen ist in W. damals nicht viel von den alten Gegenständen zurückgeblieben. Am ausgezeichnetsten durch künstlerische Arbeit war unter den der Kirche erhaltenen und noch heute vorhandenen Geräten ein Ciborium oder Schrein für Aufbewahrung der Hostien, welche in der Kirchenmatrikel von 1580—1696 erwähnt wird als „eine kupferne, übergoldete Monstranz.“ Sie ist in den 70er Jahren an das Märkische Museum abgegeben und seiner Zeit im „Bär“ beschrieben worden.¹⁾ Da wir es hier mit einer der wenigen erhaltenen Erinnerungen an das alte W. zu thun haben, so mag die genauere Beschreibung folgen: Die Höhe der Monstranz beträgt 37 cm, der Durchmesser 10 cm. Der schönegliederte Fuß ist ein Sechspuß, der Schaft sechskantig und am unteren und oberen Ende mit feiner gothischer Gliederung; er hat in der Mitte einen Knäuf, welcher durch senkrecht stehende abwechselnd aus Wulst und Kehle mit dazwischen liegenden Gärten bestehende Rißelung verziert ist. Die 6 Flächen oberhalb und unterhalb des Knäufs zeigen in 5 Feldern die Buchstaben des Wortes MARIA, das sechste ein blumen- und blattartiges Ornament. Von den 6 Schaftseiten steigen nach oben außen 6 Hohlkehlen auf, deren Kanten kammartig verziert sind; ebenso ist die Verjüngung am Deckelhelm. Der Hauptteil ist sechsfig; den Kanten sind durchbrochene Strebepfeiler vorgelagert, welche auf Ausfragungen des Fußgestüms ruhen und das Kranzgestüms tragen. Die Wandflächen zwischen den Strebepfeilern sind mit gothischen vierfach getheilten Spitzbogen mit Maßwerk überspannt. Der Helmdeckel ruht auf einem Binnenkranz und endigt in eine von Blumen umgebene Klingel. An der unteren Seite der Vorkragungen des Hauptteils befindet sich noch der vollständige Behang aus 6 stylisierten Glockenblumen, die aber keinen Klöppel enthalten, also nicht zum Hervorbringen eines Klanges bestimmt gewesen sind.

Außer dieser interessanten Reliquie von Nürnberger Arbeit blieben aus jener Zeit noch mehrere Geräte im Besitze der Kirche, wie 2 silberne, übergoldete Kelche im Gewichte von 1 Mk. fein, resp. 1 Mk. u. 11 Lth., desgl. ein anderer, der mit der dazu ge-

¹⁾ Krause: Der Vergessenheit entrissene alte Kirchengeräte. Bär III, 160 ff.

hörigen Patene 2 Mt. 2 Lth. wog. Auch 2 Meßgewänder, 1 grünes und ein schwarzes, finden sich noch später vor, ebenso mehrere Chorkleiden, sowohl für die Prediger als für die Chorknaben, auch blieben dieselben anfangs wohl noch im Gebrauche.

Das Kirchenvermögen als solches wurde durch die Reformation nicht in Mitleidenschaft gezogen, vielmehr durch Anfall mehrerer Vikarienvermögen wohl noch vermehrt. Gelegentlich der allgemeinen Visitation und Matrifelaufnahme des Jahres 1580 hören wir von 19 Hufen außer den 4 Pfarrhufen, welche der Kirche angehören; freilich tragen diese nur je 2 fl. an barem Gelde, also zusammen 38 fl. ein, aber überdies noch 6 Wispel 15 $\frac{1}{2}$ Scheffel Korn; auch einige Stücke Landes am Grapowsee trugen noch 22 Scheffel und 3 fl. 22 gr., eine Scheunenstätte brachte 24 gr., und die Ziegelei gehörte der Kirche zu $\frac{1}{3}$ mit Rathhaus und Stadtgemeinde zusammen. Zudem befanden sich im Kasten 39 fl. re. bar Geld, 31 fl. hatte der Kasten an ganz unsicheren, 132 fl. und noch 77 Schock an guten zinsbaren Kapitalien, welche jährlich 9 fl. 20 gr. trugen.¹⁾

Die Prediger, der Pfarrer und sein Kapellan hatten aber überdem ihre besonderen Einnahmequellen. Des ersteren Gehalt wird 1580 folgendermaßen angegeben: „Er hat ein frey Pfarhaus vndt ein Rohlgardten baldt hinter der Pfarren. Item ein rucken Landes zu pflanzen vnd eine wiße zu 4 fuder Hewes vngefehrlich, vier vnd funfzigste halben gulden als 10 vom Rathe vnd 43 $\frac{1}{2}$ fl. aus dem gemeinen Kasten, hatt 2 Wispel Roggen Mißkorn, zwo Pfarhufen, Opfergeld des viertell Jahrs vngefahr 5 ort fl. Ex funere generali ein Duttken, ex speciali 7 new s. (was hier funus generale und speciale bedeuten sollen, wenn nicht etwa das Begräbniß mit und ohne Begleitung zum Grabe, weiß ich nicht zu sagen), 6 new s. taufgeld, die Accidentia aus Hochzeiten vndt einleythen einer sechs-wöchnerin, die theilett der Herr pfarrh mit seinem Capelan in 2 gleiche theill. Mehr hat der pfarrher 1 arg. anzukündigen und 1 Pfd. Wachs aus dem gemeinen Kasten.“²⁾

Über die Einkünfte des hier erwähnten Kapellans, des späteren Diaconus, erfahren wir nichts Näheres. Seine Ernennung erfolgte durch den Rat.

¹⁾ Amtsbuch Driesen S. 63.

²⁾ Amtsbuch Driesen a. a. O.

Über die einzelnen Titel dieses Einkommens, über Opfergeld, Klingelbeutel, Meßkorn u. s. w. werden wir bei der Darstellung der späteren Periode zu reden haben.

Die kirchliche Vermögensverwaltung ruhte in den Händen von 2 Gotteshausleuten, Kirchenprovisoren oder auch Kastenherren, welche seit der Reformation unter Aufsicht des Rats standen, von ihm bestellt wurden und von ihm abhängig waren, auch in den häufigen Streitfällen zwischen Rat und Pfarrer meist zu ersterem hielten. Der Pfarrer hatte nach der Kastenordnung Markgraf Johannis ¹⁾ überhaupt fast keinen Einfluß auf das Kirchenvermögen, auch die kirchlichen Geräte und Kleinodien hatte der Rat in Verwahrung zu halten.

Die geistliche Oberaufsicht über die kirchlichen Verhältnisse ruhte, nachdem der Einfluß des Raminers Bischofs und des Friedeberger Archidiacons aufgehört hatte, in der Hand des Inspektors zu Landsberg und des Generalsuperintendenten in Küstrin.

Noch seien endlich die 3 Pfarrherrn erwähnt, die aus dem 16. Jahrhundert uns überliefert sind: 1542 Johann Schumeketel, 1553 Jacob Winkler und 1584 Georg Ingolstadius.

Hieran hätten wir nun noch zu schließen, was wir über die Schulverhältnisse wissen; aber wir wissen nichts, nichts, als was wir schon oben gelegentlich erwähnt haben, daß ein Schulmeister in der Glockenstiftung des Jahres 1505 mit einer Rente bedacht wird, d. h. doch also vorausgesetzt, daß er das Läuten besorgt: also es ist eine Schule vorhanden, an ihr wirkt nur ein Lehrer; dieser Lehrer steht auf fast gleichem Standpunkte mit dem neben ihm erwähnten Küster.

Nirgends in dem doch so ergiebigen Stadtbuche ist im 16. Jahrhundert dann ein Schulmeister erwähnt; aber wir werden darum doch nicht annehmen dürfen, daß überhaupt keine Schule vorhanden gewesen sei. Wohl war es ja allgemein nur schwach damit bestellt in der Neumark. 1572 verlangen die Städte zur Erhaltung guter Zucht und Gottesfurcht die Einrichtung von Schulen, wollten auch Hülfe leisten, erklärten aber, zu arm zu sein, um die Prädikanten und Schuldiener zu besolden, denn die armen Bürger könnten leider

¹⁾ Mylius C. C. M., Bd. 1, Abt. I, Cap. III.

nichts kontribuieren, und so müßten sie die Kinder aus der Schule behalten und dadurch würde wieder die Disziplin sehr negligieret.¹⁾

Sonach stand es also auch in W. um das Schulwesen gewiß nicht besonders, aber trotzdem war der Trieb zum Studium vorhanden und fand auch auf andere Weise seine Nahrung. Gleich seit Beginn der Universität Frankfurt finden wir an ihr Woldenberger, so 1511 den Erasmus Billerbeck, 1513 den Georg von Bornstedt aus Lauchstedt und 1514 einen Cisterzienser Mönch aus Marienwalde, 1520 den Petrus Milges. — Daß dann bis 1558 kein Woldenberger Besucher der Universität Frankfurt in deren Matrikel²⁾ verzeichnet ist, beweist nur, daß sich die lernbegierige Woldenberger Jugend anderswohin als nach dem streng katholischen Frankfurt, namentlich nach Wittenberg³⁾ gewandt haben wird; aber 1558 wird wieder immatrikuliert Petrus Curow, 59 Nicolaus Beumise, den wir bereits als späteren Stadtschreiber seiner Heimat kennen gelernt haben, 1577 Joh. Poddendorf, jedenfalls der spätere Ratsherr und Bürgermeister Buddendorf, 1579 Michael Kalbe und Gregorius Welfe, 1586 Petrus Rohleder, ebenfalls ein späterer Ratsherr, und die Knaben Joachim Schivelbein und Simon Wolkenhauer, welche noch zu jung sind um den Eid zu leisten und nur vorläufig inscribiert werden. Später folgen dann noch Samuel Vorbörger, Joh. Meier, David Braicus(?), Joh. Michael und die 5 Knaben Petrus Godig (Gaedicke?), Petrus Rohleder, Thomas Janig, Petrus Nisko (Niede?) und Michael Wackenig. Diese Namen sind in der Ausgabe z. T. offenbar arg verstümmelt,⁴⁾ aber auch so ist es unschwer, eine Anzahl bekannter Familiennamen und in der Geschichte der Stadt genannter Personen heraus zu finden. Wo diese Studierenden ihre Vorbildung genossen haben, ob in privatem Unterricht daheim oder in benachbarten Städten, — später finden wir sie mehrfach in Stettin am Marienstift — kann ich hier nicht näher untersuchen.

¹⁾ G. St.-A., Rep. 42, 37, fol. 20.

²⁾ ed. Friedländer, Leipzig Publ. aus den St.-Arch.

³⁾ Die Matrikel Wittenbergs, herausgegeben von Forstmann, habe ich leider nicht einsehen können.

⁴⁾ Ob infolge der Unleserlichkeit der Matrikel, von welcher die Vorrede spricht, oder infolge von unsorgfältiger Bearbeitung, vielleicht von beidem, bleibt dahingestellt.

Es würde nun endlich hier noch der Platz sein für Besprechung der Zustände und Vorzüge auf anderen Gebieten in Wissenschaft und Kunst. Aber davon wissen wir durchaus nichts zu vermelden; weder über den doch sonst in jeder Stadt anzutreffenden Bader — an einen Arzt ist in jener Zeit noch gar nicht zu denken — ist etwas berichtet, noch auch über die Existenz eines Kunstpfeyfers, welcher der Stadt noch im Ende des 17. Jahrhunderts fehlt.

Damit sind wir am Ende der Betrachtung der allgemeinen Zustände, wie sie uns bis zum Ende des 16. Jahrhunderts entgegen treten, angelangt, und wir wenden uns wieder der äußeren Geschichte zu.

III.

Die äußere Geschichte der Stadt vom Beginn des 30jährigen Krieges bis zum Ende der Befreiungskriege.

1. Das Zeitalter des dreißigjährigen Krieges bis 1640.

Eine lange Zeit äußeren Friedens lag bei dem Beginne des 17. Jahrhunderts hinter den Bewohnern der Neumark. Seit das Land an die Hohenzollern zurückgekommen war, hatte dasselbe, einige kleine Fehden mit Pommern abgerechnet, keinen Feind bei sich gesehen, ja nicht einmal zu thätiger Beteiligung an einem Kriege Gelegenheit gehabt. Infolgedessen war man auch, wie wir schon sahen, kriegerischer Übung völlig entwöhnt, der einst kampfsgewohnte Arm mochte nicht mehr das Schwert führen, die Mauern der Städte waren verfallen, vor allem aber war Weichlichkeit, Unfähigkeit ein härteres Los zu ertragen, allgemeines Erbteil geworden, mochten auch unternehmende junge Männer, namentlich von Adel, noch ihre Tour nach Frankreich und den Niederlanden unternehmen, um dort im fremden Lande kriegerische Sitte kennen zu lernen und Ehren zu ernten. Nur zu bald erhielten diese jetzt Gelegenheit, ihren Mut auf heimischer Erde zu erproben.

Schon in den ersten Jahren des Kurfürsten Johann Sigismund begannen die polnischen Nachbarn, welche über ein Jahrhundert lang die Neumark in Ruhe gelassen hatten, sich wieder in unliebsamer Weise zu regen. Bereits 1586, gelegentlich des polnischen Thronwechsels, hatte der Kurfürst den Befehl erteilt, daß die Hauptleute auf ihrer Hut sein sollten vor etwaigen Einfällen; im Jahre 1613 wurde jetzt ernstlich über Räubereien und Plackereien an der Grenze

geklagt, und wir wissen, daß unsere Stadt derartigen Unliebsamkeiten immer in erster Linie ausgesetzt war. 1618, im letzten Regierungsjahre Johann Sigismunds, erließ sie dann ein neues, schweres Brandunglück, „die ganze Stadt ohne eine Straße, sammt Kirchen, Glockthurm, Glocken, Schole, Rath- und Pfarrhäuser“ ging in Flammen auf.¹⁾

Die Not war wohl nicht gering. Man wußte nicht, woher man die nötigen Mittel zum Wiederaufbau der Häuser, geschweige denn der Kirche, des Rathauses nehmen sollte, wenn nicht von anderer Seite Hülfe kam. Am 17. Mai 1622 bestätigte Kurfürst George Wilhelm, der seinem Vater 1619 gefolgt war, die städtischen Privilegien.²⁾ Bald nachher hatte er Gelegenheit, auf einer Reise nach Preußen sich von dem kümmerlichen Aussehen der Stadt zu überzeugen; gewiß haben die Bewohner damals nicht verfehlt, seine Hülfe anzurufen. Am 31. Juli 1622 bewilligte er dann von Marienwalde aus wenigstens auch die Abhaltung einer allgemeinen Kollekte. An die Wiederherstellung von Kirche und Rathaus war aber auch so nicht zu denken, denn fast gleichzeitig rückte die Gefahr des Krieges, der seit dem Jahre 1620 sich namentlich Westdeutschland zum Schauplatz ausersehen hatte, dem Norden immer näher. Die Reichsstände des oberländischen Kreises hielten es daher doch für angezeigt, gegenüber dem drohenden Umsichgreifen des Kaisers nicht ganz unthätig zu bleiben; auf dem Kreistage von Jüterbog im Jahre 1623 wurde die Werbung von Truppen beschlossen, wovon auf den Anteil Brandenburgs 1386 Mann kamen, von denen je eine Kompanie in Königsberg und Landsberg einquartiert werden sollte.³⁾ Im Zusammenhang hiermit steht die damals in der Mark erfolgende Musterung, deren Resultate für die Neumark und auch für unsere Stadt erhalten sind. Darnach zählte man hier 267 wehrpflichtige Bürger, von denen 106 mit einem Feuerrohr, 9 mit Nexten, 84 mit Hellebarten oder Federspiessen erschienen, 68 Häuser waren ganz ruiniert, so daß ihre Besitzer ohne Wehr erschienen (die Betreffenden werden als „ledig“ bezeichnet). Wohl hatte man der Stadt vor Beginn der Musterung „angedeutet“, sich mit Musketen zu versehen, aber in

¹⁾ Beckmann, III, 14,9. G. St.-A. Rep. 21. 161. vol. 1. Bericht fol. 82. Siehe Tren a. a. O. S. 220.

²⁾ Orig. im Mag. Archiv.

³⁾ Balt. St. 15, 24.

Rücksicht auf das unlängst vorgefallene Brandunglück entschuldigeten sich die Bürger mit ihrem großen Unvermögen. Freilich sollten sie auch jetzt versprechen, sobald als möglich Musketen zu kaufen, aber sie baten, sie doch vorläufig wenigstens bei ihren Gewehren zu belassen, und dabei blieb es denn auch. Als Ausschuß der Bürgerschaft, welcher verpflichtet war, auch außerhalb der Stadt ins Feld zu ziehen, wurden im ganzen 85 Personen der besten Mannschaft, ein verhältnismäßig sehr starker Prozentsatz, bestimmt.¹⁾

Vergleichen wir die Zahl der 1623 gemusterten mit derjenigen des Jahres 1599, so begegnet uns hier die Thatsache, daß die Bürgerzahl sich seit jener Zeit verringert hat, und zwar um 18 Familienhäupter, oder etwa 8%; und es ist bezeichnend, daß uns diese Erscheinung mehr oder weniger bei den meisten Städten der Neu-Mark entgegentritt.

Bald nachher begann in der ganzen Mark eine schwere Seuche aufs furchtbarste zu wüthen. In Königsberg trat sie zuerst auf, woselbst noch in der ersten Woche 10 Personen starben, worauf der Magistrat sofort eine Pestordnung erließ. Trotzdem starben in der Stadt in einer Woche 117 Personen, im ganzen nach der geringsten Angabe über 990 Leute²⁾. In Dramburg starb der größte Teil der Bevölkerung, und auch Friedeberg wurde schwer heimgesucht.³⁾

Über unsere Stadt speziell hat sich eine Nachricht betreffs der Krankheit nicht erhalten; daß die Bürgerschaft aber verschont geblieben wäre, können wir nicht annehmen.

So war die Stadt auf das Schwerste heimgesucht, als die Stürme des Krieges zum ersten Male an ihre Thore klopften.

Mit dem Polenkönige Sigismund, einem schwedischen Wasa, lag König Gustav Adolf von Schweden im Kriege, da ihm jener den Thron streitig machte. Infolgedessen waren die katholischen Polen naturgemäß auf die Seite des dem protestantischen Schwedenkönige feindlichen Kaisers getreten, und so versuchte 1625 zuerst ein größerer Schwarm Kosaken dem kaiserlichen Heere in Westdeutschland durch die Mark zu Hülfe zu ziehen. Sie hausten hier namentlich bei Trebbin sehr übel, bis sie durch das Landesaufgebot verjagt wurden.

¹⁾ G. St.-Arch. Reg. 42, 43 n. 21, 173 ff. 68.

²⁾ Beckmann III., Königsberg, S. 36.

³⁾ Treu, S. 215.

Ein kleiner Schwarm versuchte seinen Weg über Hochzeit und durch die Neumark zu nehmen und fiel dabei über Woldenberg her; aber so geschwächt die Bürger auch waren, noch einmal gelang es ihnen, dem völligen Verderben zu entrinnen, indem sie sich Mann für Mann bewaffneten und die Reiter in schändlicher Flucht über den Hochzeiter Paß vor sich herjagten, dessen Brücken dann der Amtmann von Marienwalde, Bernd von Walbow, nicht durchaus zur Zufriedenheit der Woldenberger Handeltreibenden, hinter ihnen abbrehen ließ.¹⁾

Dieser Vorfall setzte die Bewohner des platten Landes so sehr in Schrecken, daß sie sich größtenteils in die Städte oder in die Cindde flüchteten und lange nicht hervorstiegen²⁾. Doch ging das Jahr 1626 noch für den nördlichen Teil der Neumark ruhig vorüber.

Aber im südlichen, im Kroßnischen und Züllichauischen, lagen bereits den Winter über kaiserliche Truppen, zu der Armee Wallensteins gehörig, der den bei Dessau geschlagenen Ernst von Mansfeld nach Schlesien hinein verfolgt hatte. Und bei Beginn des Jahres zeigten sich die ersten Streifzüge auch nördlich der Warthe, ohne daß der Kurfürst George Wilhelm ernstlich versucht hätte, diesem Bruche seiner Neutralität zu wehren. Gleich jener erste Einfall zweier kaiserlicher Reiterkompagnien zeigte dem Lande, was es für die Zukunft zu erwarten hatte. Überall, in Hochzeit, Grapow, Wolgast, Lichtenow hausten sie aufs ruchloseste, raubten alles, was Geldeswert hatte, um es hernach wieder von sich zu werfen, quälten und schindeten die Leute. Die Friedeberger hatten ihnen die Thore verschlossen, in Woldenberg hatte man ein Gleiches nicht gewagt oder war überfallen worden, kurz am 24. Januar waren die Reiter plötzlich da; den Bürgermeister — sein Name ist nicht überliefert — der ihnen Quartier zu geben sich geweigert, erschossen sie, einem Bürger zerspaliteten sie auf dem Markte den Kopf. Da aber raffte die Bürgerschaft sich auf, die Sturmglocke erklang, man bewaffnete, versammelte sich, und nun hielten es die Angreifer an der Zeit, schnell dem niederen Thore zu und davon zu reiten. Für diesmal war die Stadt vor größerem Unheil noch gnädig bewahrt. Auch Friedeberg blieb verschont, nur das wehrlose Landvolk wurde gründlich mitgenommen.

¹⁾ Cop. Neom. Rep. 21, 143.

²⁾ Tren, S. 216.

Aber bald nachher, als die geschlagenen Völker des Markgrafen Christian Wilhelm aus Schlesien durch Polen sich über Neke und Drage in die Neumark zogen, versuchte der brandenburgische Oberst von Kracht vergebens, ihnen den Weg zu verlegen, er konnte nicht hindern, daß nun auch die Neumark zum Kriegsschauplatz wurde.

Christian Wilhelm hielt seine Truppen anfangs in guter Ordnung bei Wolkenberg und Friedeberg in den Quartieren, hoffend, sich hier von den Anstrengungen des Rückzuges zu erholen, bald aber folgten ihm die Wallensteinischen unter Merode und Bechmann, indem sie 7000 Mann stark bei Landsberg die Warte überschritten und den Markgrafen am 23. Juli völlig schlugen; dieses Gefecht, das in der Nähe des Dorfes Grapow stattfand und von Buchholz als die Schlacht bei Friedeberg bezeichnet wird, gab den Bürgern Wolkenbergs Gelegenheit, die Gräuel des Krieges in unmittelbarster Nähe vor sich zu sehen. Wochenlang blieben die Leichen der Erschlagenen auf dem Felde liegen und verpesteten weithin die Luft, und die Lebenden, Feinde wie Bauern wurden geschunden und aller Habe beraubt¹⁾.

Nun konnten die Städte den kaiserlichen Truppen den Einzug nicht mehr wehren. Während die Wallensteiner sich langsam nördlich gegen das von Dänen und Schweden verteidigte Pommern vorschoben, unbekümmert um die Vorstellungen des Kurfürsten wurde der Italiener del Maestro zum Oberquartiermeister in Frankfurt ernannt, und ein anderer kaiserlicher General, Montecucoli, rückte mit 10 eigenen und einigen fremden Kompagnien in die Neumark ein und nahm sein Hauptquartier in Soldin, von wo er in den letzten Monaten des Jahres 1627 das Land auf das furchtbarste auszusaugen begann. Bereits im nächsten Jahre folgten andere Wallensteinische Truppen, die Pappenheimischen Kürassiere, das Jung-Wallensteinische Regiment, dazu polnische Reiter und andere, welche namentlich in den drei Hinterkreisen lagen, die vorderen aber mit Requisitionen keineswegs übergingen.²⁾

Daß auch Wolkenberg bei dieser Gelegenheit nicht verschont wurde, ist selbstverständlich. In kurzer Zeit war die entnervte Stadt

¹⁾ Bechmann III, 9. S. die Darstellung nach ihm bei Treu S. 216 f.

²⁾ S. des Dramburger Bürgermeisters Goeckde Aufzeichnungen in Kühns Dramburger Chronik S. 38.

von der in ihr einquartierten Compagnie Reuter gründlich ausgezogen, und die kurfürstlichen Commissarien, welche die Aufgabe hatten, das Verpflegungsgeschäft zu regeln, zeigten sich außer Stande, den Wünschen der Herrn zu genügen; darüber entspann sich folgender Briefwechsel.

Am 17. Januar 1629 schrieb von Solbin aus der kaiserl. Oberstleutnant Hans Rudolf v. Bindhoff an den Rat: „Wohledele, gestrenge Herrn, Hochgeehrte Herrn pp. Ich hätte zwar verhoffet, es werde mein vielfeltiges erinnern bei Ihnen so viell gefruchtet haben, daß der daselbst liegenden Compagnie gleich anderen Ihr Unterhalt richtig gefolget worden wehre. So vernehme ich doch viell ein anders, auch daß die Herrn commissarien sich oft in 6 oder 8 Tagen kaum einmal in dem Quartier befinden sollen, wie auch wegen des Städtleins sich nicht annehmen wollen. Nun kann ich auß der Churfürstlichen Verordnungen gahr nicht abnehmen, daß sie allein über die Landschaften zu Commissarien gesetzt sein, habe deshalb sie hiermit nochmals wollmeinend ermahnen wollen, daß sie ohne längere Verzögerung bei der Compag. auf die verfloffenen 2 Monathe Mier vollkommene richtigkeit machen, Oder im wiedrigen ist der daselbst liegende Capitänleutnant befehligt, die Execution bei den Herrn commissarien in Ihre selbst eigene Gueter zu thun. Denn wie Sie als hochverstendige solches leicht ermessen können, daß ich nicht bei einem jedtweiden Regiment, viell weniger bey jedtweeder Compagn. sein vnd die Contribution eintreiben kann, vnd ist dem Schmidt darum die Zange verordnet, daß er die Hand nicht verbrennen soll, also auch die Herren Commissarii daß Werkzeug sein, damit durch ihren Fleiß guete Richtigkeit gehalten werde, Welches Ich ihnen nicht verhalten Sollen. Verbleibe zc.“

Darauffin schreiben nun die Commissarien an die Regierung in Rüstzin: „Es erinnern sich Ew. . . günstiglich der anbefohlenen commission wegen der einquartierten Compagnie Reuter zu Wolbenbergk, daß wir von den Dörffern, und die Bürgerschaft und Räte in der Stadt die Contribution einfordern sollen. Ob wir nun wohl die ganze Zeit nach Möglichkeit von den zugeordneten Dörffern dieselbe eingefordert, so will doch dieses aufgedrungen werden, daß sie das Korn, so den abwesenden Wachtmeister und Rittmeister (gebührt), zuständig machen, oder, wo sie es haben, anfahren sollen. Das ist unmöglich. In den Dörffern sind fast nur

arme Kossäten, die keine Pferde haben, und nicht noch obenein Fuhrlohn bezahlen können.“

Sie erklären dann ferner: Allen Anforderungen zu genügen ist ganz unmöglich, da die Stadt auf 578 Hufen gerechnet und die Dörfer mit nur 368 Hufen dazu gelegt worden. Sie bitten um Abwendung der Exekution, denn die Dörfler lassen sonst schließlich, wie das auch schon geschehen ist, lieber alles im Stich und laufen davon. Viel liege auch an den Offizieren, denn wenn die Leute in Ermangelung von Geld ihr Korn oder Zugvieh zur Stadt bringen, will es der Kapitänleutnant nicht nehmen, da doch der Befehl expresse besaget, daß alles was Geldeswert hat, genommen werden soll.

Die Anschuldigung, daß sie sich um ihr Amt nicht kümmern sollten, wäre nicht richtig, denn wenn einer von ihnen auf seine Güter reiste, wären doch die andren in loco geblieben, und wäre den Reutern wöchentlich Fleisch, Bier, Brot und Futter aus dem Kommisshause gereicht worden. 2c. 2c.

Gleichzeitig war eine neue Lieferung aufzubringen; der General — wer es war, läßt sich nicht sagen — hatte in der gesamten Neumark 80 Rüstwagen, 150 Geschirre und 1000 Etr. Lunten ausgeschrieben, binnen zwei Monaten zu liefern; dazu sollte W. nach Bindhoffs Anordnung 3 Rüstwagen, 5 Rumbten, 33 Etr. Lunten und überdies noch 323 $\frac{1}{2}$ Scheffel Korn beitragen. Der Kapitänleutnant verlangte dieselben sofort. Kriegskommissare, Bürgermeister und Rat erklärten aber, daß sie dies nicht könnten, überdies wäre die Lieferung nicht, wie doch bestimmt worden, durch die Regierung, sondern durch die Soldateska direkt ausgeschrieben.¹⁾

Dieser Briefwechsel zeigt uns einerseits, wie die Verwaltung des Landes völlig in die Dienste des widerrechtlichen Bedrückers getreten war, ähnlich wie nach 1757 in Ostpreußen und 1807 im ganzen preussischen Staate, daß sogar noch besondere Beamte zu ihrer Befriedigung eingesetzt waren, andererseits aber auch, daß die Wallensteiner, weil sie das Land so gut wie ihr eigenes ansahen, wie es scheint, sich im Jahre 1629 hier maßvoll benahmen. Die beiden Schreiben der Kommissarien klagten wohl über den Druck, aber nicht über grobe Ausschreitungen; vielleicht aber steht davon nur deshalb nichts in den Briefen, weil es nutzlos war, zu klagen.

¹⁾ Gef. St.-Arch. 21, 173, fl. 80 ff.

Um dieselbe Zeit wenigstens klagten die Bürger der Stadt Dramburg ganz jämmerlich, wie man ihnen ihre Ratsleute der Reihe nach um der städtischen Reste willen im kalten Winter in den Turm sperrete, wie die Stadt kein Geld mehr aufreiben könnte und fruchtlos die Verpfändung ihres einzigen Kämmergeigutes Clausdorf versucht hätte, das unter diesen Umständen niemand hätte haben wollen. Schlimm wäre vor allen Dingen, daß auf jeden angemeldeten Soldaten immer so und soviel vom Troß, Weiber, Kinder, Buben, kämen. Sie verlangten den Kommiß erstens in barem Gelde, dann aber auch in natura, legten sich ohne weiteres bei einem Wirte ein und zwängen ihn, ihnen die Zuthaten zu ihren Gastereien zu liefern. Dabei mußten immer 6 Lichte und hernach noch einmal 6 brennen, ja den ganzen Tag über verlangten sie brennendes Licht, nur um ihre Pfeifen anzuzünden.

Unter diesen Umständen war es nicht zu verwundern, daß die pestartige Krankheit, welche schon 1625 und 1626 gewüthet hatte, sich erneute, gewiß eine Art von Hungertyphus, welche wie Beckmann¹⁾ sagt, in Woldenberg 700 Menschen weggerafft haben soll, eine Zahl, die, selbst wenn sie um das Doppelte zu hoch gegriffen sein sollte, doch einen starken Prozentsatz der Gesamtbevölkerung darstellt.

Es folgten damals im Reich der Erlaß des Restitutionsedikts, die Entlassung Wallensteins, die Landung Gustav Adolfs. Bald war Pommern gesäubert, und nun gingen die Schweden gegen die Kaiserlichen auch in der Mark vor. Landsberg war noch in ihren Händen und als wichtiger Paß über die Warte vom Obristen Krag wohl verteidigt, in Küstrin dagegen lag eine kurburgische Besatzung, die den aus der Mark abrückenden Kaiserlichen den Durchzug durch die Festung gestattete, während sie ihn den nachrückenden Schweden verwehrte. Landsberg zu nehmen war Gustav Adolf vorläufig nicht imstande, er begnügte sich damit, die Stadt zu blockieren; die übrige Neumark aber hatte er bald in seiner Hand und erließ nun an die Bewohner des Landes ein öffentliches Mandat, daß alle ruhig bei ihrer Hantierung bleiben, und was sie an Lebensmitteln und Fourage entbehren könnten, seinen Soldaten verabfolgen lassen sollten. Diejenigen aber, so sich nicht einstellen

¹⁾ Beckmann III, 14 S. 19.

würden, wollte er als Feinde des Vaterlandes achten und sie und ihre Güter mit Schwert und Feuer verfolgen. Die neumärkischen Stände bewilligten darauf eine Beisteuer an Geld und Getreide. Gleich darauf kam zu Bärwalde die bekannte Alliance zwischen den Schweden und Franzosen zustande.¹⁾ 16. Jan. 1631.

Während dann der König die letzten festen Plätze in Pommern eroberte und den General Horn mit dem Kommando in der Neumark betraute, rückte der kaiserliche Oberfeldherr Tilly von Süden her auf Frankfurt, worauf Horn, welcher seinen Angriff über Landsberg her erwarten mußte, von Soldin etwas auf Pyritz zurückging, so daß die Besatzung Landsbergs wieder freiere Hand zu Plünderungen und Überfällen bekam, die Umgegend rein ausbrannte und sogar Arnswalde durch Handstreich überrumpeln und brandschagen konnte. Endlich am 3. April eroberte der König Frankfurt durch Sturm, und nun konnte sich auch Landsberg nicht mehr halten, mit dessen Kapitulation am 16. April 1631 die Neumark ganz in den Händen der Schweden war.²⁾

Es folgen dann die bekannten Versuche Gustav Adolfs, seinen Schwager Georg Wilhelm zum Anschluß zu bewegen, so daß der König sogar daran dachte, Küstrin durch Belagerung zu nehmen, und nur durch die Einsicht der übergroßen Schwierigkeit sich bestimmen ließ, davon abzustehen;³⁾ der Fall von Magdeburg und seine Einäscherung durch Pappenheim ließ dann rasch nach energischen Drohungen des Königs das Bündnis zustande kommen. (11. Juni 1631.) Von den Subsidien, welche die Mark mit 42,000 Thalern monatlich übernahm, kamen auf die Neumark nördlich der Warte 4200 Thaler monatlich, ein neuer Druck, der gleichwohl nicht vor anderweitigen Kontributionen sicher stellte.⁴⁾

Vorläufig freilich, solange der Schwedenkönig noch lebte, und sein energischer Wille die Mannszucht aufrecht erhielt, waren wenigstens Plünderungen oder Vergewaltigungen nicht zu befürchten, und doch war unsere Stadt aufs äußerste erschöpft. Eine Eingabe, welche

¹⁾ Chemnitz, der Königl. Schwedische in Deutschland geführte Krieg. S. 115 ff.

²⁾ Manche Notizen über die betr. Vorgänge siehe G. St.-Arch. Rep. 42. Nr. 46.

³⁾ Beckmann III, Küstrin, S. 42.

⁴⁾ G. St.-Arch. a. a. D.

Bürgermeister und Rat im Juni 1632 an den Kurfürsten richteten, giebt uns über die Zustände einigermaßen Auskunft. Sie schildern zunächst den ersten Überfall durch die Kosaken im Jahre 1625¹⁾ und wie infolge dessen die Brücke bei Hochzeit habe abgebrochen werden müssen, so daß der Verkehr mit Polen, auf welchen die Stadt besonders angewiesen wäre, zu ihrem großen Nachteil aufgehört hätte. Sodann kommen sie auf die Bequartierung durch die erwähnte Kompagnie Reuter vom Regiment des Grafen Montecuculi zu sprechen, durch welche gleich von vorn herein die von den Dörfern unterstützte Stadt völlig ruiniert worden sei. Die wenigen übrig gebliebenen Bürger hätten dann in den folgenden Einquartierungen die Lasten für die ruinierten mit tragen müssen, so daß ihrer „quartaliter“ immer weniger geworden, und jetzt von 254 nicht mehr als 70 übrig wären, die kümmerlich ihr Brot hätten und alle Lasten tragen müßten. „Und da sie keine Kommerzien mehr mit Polen haben, so haben sie kein Geld aufreiben können, und so haben die Kaiserlichen ihre Pferde, Ochsen, Kühe genommen, aber zum Gott-erbarmen gering taxiert; ein Pferd statt 20 Thlr. 7—8 Thlr., einen Ochsen mit 4, eine Kuh mit 2—3 Thlr.; auch ihren Vorrat an Speck, Silber, Kupfer, Zinn haben sie angreifen und um ein wenig gegeben müssen. Trotzdem haben sie die Kontribution nicht erschwingen können; so haben sie das der Stadt gehörige Vorwerk Mohrsdorff angegriffen und alles Korn und Vieh weggenommen, so daß das vorhandene nicht zur Belohnung der geringsten Diener reicht und die Stadtmauern, Brücken und Dämme eingehen müssen. Sie haben sich trotzdem bemüht, ihre Reste an Kontribution, an den von Konrad von Burgsdorf ihnen auferlegten 433 Thlr., an Servitiensgeldern und dänemarkischer Post — einer zur Tilgung einer ältern Anleihe beim dänischen König ausgeschriebenen Steuer — aufzubringen, aber es war an sich schon vergeblich. Da hat am Freitag vor Sonntag Exaudi ein großer Hagel alle ihre Feldfrüchte zerschlagen, wie der Oberförster von Driesen bezeugen kann. Dadurch sind sie völlig in solche Not gekommen, daß sie sich absolut nicht zu helfen wissen. Sie bitten daher, damit sie wieder freien Verkehr an Zu- und Abfuhr erhalten, zunächst um Wiederherstellung der

¹⁾ Hier ist derselbe auf das Jahr 1626 verlegt; es war im Winter 25 auf 26.

Brücke bei Hochzeit, dann daß der Rest der Burgsdorfschen Kontribution — wohl Equipierungsgelder für dessen Regiment — ihnen ganz erlassen und ihre übrigen Reste auf die andern Städte übertragen würden, wie sie ja vorher auch dergleichen Beträge hätten mit übernehmen müssen.

Die Antwort, welche die Stadt am 23. Juni erhielt, war nicht besonders ermutigend; betreffs der Hochzeiter Brücke sollte eine Untersuchung veranstaltet werden, im übrigen wurde auf die Landesrezesse verwiesen. Wie dies zu verstehen war, ergab sich bald nachher, als man die Stadt wegen ihrer Reste mit Exekution bedrohte, wenn sie nicht bis nächsten Bartholomäi ihren Verpflichtungen nachkommen würde. Auf eine abermalige demütige Bitte erfolgte dann in einem neuen Schreiben die Erklärung, daß man ja auch in Rüstzin die elende Lage der Stadt einsähe und bedauerte, daß aber notwendig die ganze Summe aufkommen müßte; nähme man sie also W. ab, so müßte man sie auf die andern Städte übertragen, die doch jede für sich alleine genug Not vorwenden. Es bliebe also nur übrig, diesen die Sache vorzustellen und ihnen zu überlassen, einen Teil auf sich zu nehmen, thäten sie es aber nicht gutwillig, dann wäre die Regierung nicht in der Lage, der Stadt W. zu helfen ¹⁾

Dieses letztere Schreiben fällt nun schon in den Sommer des Jahres 1633, in welchem sich von neuem das Kriegsgetümmel gegen die Mark wendete. Nach anfänglichen Erfolgen waren die Schweden bei Steinau von dem plötzlich aus Böhmen herbeieilenden Wallenstein geschlagen worden, und sofort hatten sich die Kaiserlichen, den nordwärts abziehenden Resten des Schwedischen Heeres folgend, gegen die Warte hin in Bewegung gesetzt. Eiligst suchte Steno Bielke, der schwedische Legat in Stettin, die Plätze der Neumark, namentlich Landsberg, durch Zuzug in verteidigungsfähigen Zustand zu setzen; jene aber, welche Frankfurt ohne Schwierigkeit genommen hatten, gelangten im Einverständnis mit den Polen auf anderem Wege, wie es scheint, über den Hochzeiter Paß, doch ins Land und so in den Rücken der Schweden, welche nun ohne Kanonenschuß ihre Stellung aufgaben; die Kroaten durchstreiften darauf die Neumark und Pommern ungehindert aufs neue. ²⁾

¹⁾ G. St.-Arch. Rep. 21. No. 173. Fl. 95 ff.

²⁾ G. St.-A. Rep. 42 Nr. 46, cf. Ranke, Wallenstein S. 222, 23.

Für diese folgenden Jahre lassen uns nun die Quellen in bezug auf die Stadt völlig im Stich; das Bürgerbuch setzt fast mit Beginn des Krieges aus, und erst 1640/41 finden wir wieder Eintragungen in demselben; wir sehen aber auch hieraus schon, wie alles in der Stadt drunter und drüber ging, die Verwaltungsmaschine ihren Dienst versagte; ob die Kaiserlichen, ob die Schweden in der Stadt lagen, ob es endlich Brandenburger waren, damals unter einem Führer, der wahrscheinlich innerhalb unserer Stadt das Licht der Welt erblickt hat, unter Oberstleutnant von Vorhauer, immer waren die Bürger der Amboß und das geschmiedete Eisen zugleich. Auf den Gipfel der Bedrängnis scheint die Stadt dann aber in den Jahren nach 1635 gekommen zu sein, als nach der Schlacht von Nördlingen der Kurfürst George Wilhelm dem Prager Frieden und damit dem Kaiserlichen Bündnis beitrug. Am 18. September rückten die Kaiserlichen von neuem in Landsberg ein, und von ihnen wurde die Neumark nun aufs härteste zum Zwecke der Befestigung der Stadt herangezogen. Damit aber waren die Schweden noch nicht völlig verdrängt. Der Krieg, der namentlich in unsern Gegenden jetzt mehr den Charakter einer Guerilla annahm, löste sich in einzelne kleine Streifzüge auf, die im bunten Wechsel bald diese, bald jene Partei in den Besitz einer Stadt brachten; das aber ist gerade diejenige Kriegsführung, die ein Land am meisten aussaugt, und so gewährten denn diese letzten Jahre vor dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms das trostloseste Bild. Die Städte, namentlich die nach der Grenze zu gelegenen, waren fast ganz von Einwohnern entblößt, die Häuser verfallen, die Äcker wüst. In der Bäckerlade zu W. befindet sich ein loses Blatt mit der Notiz: Alldiweil nun der liebe Gott uns mit den Kriegspressuren so hart be-
leget, daß wir von dato (Pfingsten 1636) bis zum neuen Jahre ao. 1639 die Lade nebst unsern Privilegien und Briefen nicht haben bei uns haben können, sondern dieselbe in Polen bringen und ver-
thun müssen, so 2c. 2c. So wie es hier von den Bäckern erwähnt wird, war es gewiß auch bei den andern Gewerken und bei dem Räte selbst; zu verlieren hatten sie nichts, ihre Äcker konnte man ihnen auch während ihrer Abwesenheit nicht wegtragen, so brachten viele wenigstens ihre Person und Familie im Auslande in Sicherheit, wenn sie es nicht vorzogen, sich dem Soldatenhandwerk anzuschließen und selbst den Hammer zu schwingen.

Da wir aber Einzelheiten über Vorgänge, die auf Woldenberg Bezug haben, nicht beibringen können, so wollen wir hier das Kriegstheater verlassen, nur sei bemerkt, daß im allgemeinen nach der siegreichen Schlacht bei Wittstock, Sept. 1636, die Schweden in der Mark die Oberhand hatten, auch Landsberg und Driesen dauernd in ihre Hand bekamen und von hier aus die Neuemark als königlich schwedisches Land beherrschten.

Gleichwohl gelang es dem brandenburgischen Rittmeister Strauß, im Jahre 1640 am 26. August in der Nähe unserer von Schweden besetzten Stadt einen Kurier des Generals Stalhansch zu überfallen und ihn samt seiner großen Barschaft und wichtigen Papieren in seine Gewalt zu bringen.¹⁾

So ging die unselige Regierungszeit des Kurfürsten Georg Wilhelm zu Ende. Unfähig zu helfen und daher unthätig, saß er fern von der Mark im sicheren Königsberg und überließ die Regierung der Mark dem Grafen Schwarzenberg, der im Einvernehmen mit der kaiserlichen Regierung in Wien stand und selbst die brandenburgischen Regimenter dem Kaiser den Eid der Treue schwören ließ.

2. Das Zeitalter des großen Kurfürsten.

Am 1. Dezember 1640 starb der Kurfürst, und in der Regierung folgte ihm der eben zwanzigjährige Friedrich Wilhelm, unter so schwierigen Verhältnissen, wie sie kaum jemals ein Fürst bei seiner Thronbesteigung vorgefunden hat.

Auch er konnte natürlich nicht sofort helfen, vorsichtig und ganz allmählich mußte er versuchen, zunächst eine selbständige, feste Stellung zwischen den Hauptparteien zu gewinnen und von dieser aus seinem Lande die ihm so notwendige Ruhe zu verschaffen; die ganz behutsame Übergehung Schwarzenbergs, sowie die Entfernung der unbotmäßigen Obristen samt ihren verwilderten Soldaten, die Aufstellung eines kleinen stehenden Heeres unter tüchtigen, ihm unbedingt ergebenen Führern, dann der Versuch, sich mit Schweden zu verständigen, sind die einzelnen Etappen seines Vorgehens. Aber der Waffenstillstand, welcher im Juli 1641 mit den Schweden zunächst auf 2 Jahre ab-

¹⁾ Buchholz III, 652. Treu, S. 236. Auch Orlich, Gesch. d. preuß. Staats im 17. Jahrh. S. 55 etwas anders.

geschlossen, nach deren Ablauf aber stillschweigend bis zum Ende des Krieges verlängert wurde, brachte ¹⁾ Brandenburg den Frieden im voraus, nach dem alle deutschen Lande sich sehnten, aber doch einen harten Frieden, der sich vom Kriege nur dadurch unterschied, daß jetzt wenigstens die Sicherheit von Person und Eigentum auch seitens der Schweden, welche nach wie vor Herren des Landes blieben, im Grundsatz zugestanden war; thatsächlich aber wurde sie auch jetzt noch recht oft verletzt, schon deshalb, weil das Land die Kontributionen, welche zur Erhaltung der schwedischen Truppen vertragsmäßig gezahlt werden mußten, nicht zu zahlen vermochte.

Namentlich diejenigen Städte, welche wie Wolzenberg an Stappenstraßen lagen (Stettin=Driesen), hatten fast täglich stärkere oder schwächere Einquartierung, welche noch außer der Kontribution verpflegt werden mußte. Ein loses Blatt im Magistrats-Archiv, das leider durch Feuchtigkeit fast unleserlich geworden ist, erwähnt vom Januar 1641 ab fast tägliche Durchzüge. Meist wird nur Futter und Mehl neben dem Quartier verabreicht, öfter aber auch Brot, Bier, Branntwein und Geld. Dazu kamen dann die der Stadt gefestenden Exekutionen, bei welchen von dem kommandierenden Führer viel Muthwillen verübt wurde. Sonst aber verlautet keine Klage über Verletzung des Eigentums weder vor noch nach dem Waffenstillstande.

So hätte dann die Stadt allmählich aufatmen, die geflüchteten Bürger zurückkehren und ihr Gewerbe wieder aufnehmen können; aber noch ein neues Mißgeschick überkam die schwergeprüfte Stadt. Am Tage Galli des Jahres 1641, am 16. Oktober a. St. kam in dem Stalle eines Ratsverwandten, Bartholomäus Meyer, durch Unvorsichtigkeit Feuer aus. Meyers Brudertochter hatte Flachs in dem geheizten Backofen gedörret und dadurch den Stall, der nur aus Lehmwerk bestand und Heu und Stroh enthielt, in Brand gesetzt. Mittags um 12 begann der Brand; abends war der 3. Teil der Stadt samt Kirche, Schule und anderen öffentlichen Gebäuden ein glühender Trümmerhaufen. Auch die Scheunen vor dem hohen Thore, welche mit Getreide gefüllt waren, wurden in Folge des großen Windes mit angegriffen und vernichtet. „Gott der Allerschöpfung wolle

¹⁾ Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom westphäl. Frieden bis zum Regierungsantritte Friedrichs d. Gr. S. 94.

in fünfften von dieser hochbetrübten Stadt das gleiche Unglück in gnaden abwenden," schließt der Stadtschreiber seine Eintragung im Stadtbuche ¹⁾).

Dieser Vorfall, der namentlich auch das Kommunal- und Kirchenvermögen hart betraf, scheint dem Faß den Boden ausgeschlagen zu haben; an eine selbständige Aufrichtung der unglücklichen Stadt war garnicht zu denken, und der Bürgermeister Weber nahm denn auch die Hülfe der benachbarten Orte in Anspruch, die aber nicht besonders einträglich gewesen sein wird.

Es war für die damaligen Städte und zumal für W. doppelt schlimm, daß die kurfürstliche Regierung der Ansicht war, daß man in erster Linie dem völlig darniederliegenden Ackerbau, d. h. also den großen Grundbesitzern, wieder aufhelfen müsse; ihnen wurden denn auch für ihre Zahlungen Moratorien erteilt, während die Städte ruhig weiter zahlen mußten und überdies durch jene Maßregel vorläufig sogar die freie Verfügung über ihre Kapitalien verloren. ²⁾

Unsere Stadt ihrerseits wurde nicht müde, in Rüstun- Vorstellungen über ihren elenden Zustand zu machen, und gleichzeitig mit der unterm 6. Juni 1643 ausgefertigten Bestätigung der städtischen Privilegien, Gerechtigkeiten, Freiheiten und guten Gewohnheiten ³⁾ scheint dann die Stadt auch die Erlaubnis der Regierung zur Veranstaltung einer größeren Kollekte zum Besten der Kirche in- und außerhalb der Mark erhalten zu haben. Ein vom Bürgermeister Joh. Weber am 18. Juni 1643 ausgefertigtes Buch zum Eintragen der Quittung über gewährte Gaben enthält auf der ersten Seite nach der Erzählung der Feuersbrunst die folgende Commiseratio: Derowegen wir hin und wieder bey auß vnd Einländischen eine beysteuer zu erbawunge der Kirchen zu erlangen ansuchen vnd sie anrufen müssen, vnd weil wir vnß frommer Christenleute Hülffe fruchtbarlichen zu genießen woll getrösten, haben wir vorzeuger dieses Buches, als Daniel Liefken vnd Hans Buddendorfen, beyde Börger allhier Gelanget vnd ist demnach an allen vnd jeden Obrigkeiten, deren zubehörigen, auch sonder Personen, bei denen unsere abgeschickte ansuchen werden, vnser vndertheniges Dienst- vnd

¹⁾ Fl. 175. Nach Beckmann hieß der unglückselige Ratsherr Berth. Müller. B. III, 14 S. 9b, § 11.

²⁾ Erdmannsdörfer a. a. O. S. 109.

³⁾ Aus der Bestätigung de 1704 im Mag.-Arch.

freundliches Bitten, sie wollen ihnen nicht allein Stadt und glauben geben, sondern zu wiederum erbawungen vnser Kirche und zugehörnde Gebäude vnß die hilffreiche Hand, so viel Gott der Herr vermahnet, reichen und Zeigern mittheilen, die alles dasjenige, was sie colligierend samblen werden, in fegenwerdiges Buch getrewligst einschreiben lassen und berechnen sollen 2c. Uhrkundlich vnter vnser Stadt Insiegel geben am Tage des 18. Juni Ao. 1643. Die Reise der Abgesandten ging über Dramburg, Greiffenberg, Kolberg, Köslin, Lauenburg nach Ostpreußen; am 2. Sept. 1643 waren sie in Königsberg und empfingen vielfach seitens der Städte reichliche Beisteuer, so daß eine den Umständen nach nicht unerhebliche Summe zusammen kam, deren genaue Bestimmung ich aber wegen der vielen verschiedenen Münzwerte unterlassen habe.

So konnte man denn wenigstens an eine teilweise Wiederherstellung der Kirche denken,¹⁾ die Stadt selbst freilich wieder aufzubauen, dazu reichten die Mittel der meisten Bürger nicht hin, sie richteten sich, so gut es gehen mochte, in den Trümmern ihrer Häuser wieder ein und erbauten sich auf denselben Hütten, in denen sie sich notdürftig gegen Wind und Wetter zu schützen versuchten. Es wäre noch möglich gewesen, einigermaßen die Stadt wieder aufzubauen, wenn man das nötige Bauholz, wie es den doch erst eben bestätigten Privilegien der Stadt völlig entsprach, aus der Driesenschen Haide hätte entnehmen können. Diese Klage, welche in dem gleich näher zu erwähnenden Bericht des Jahres 1660 uns begegnet, wird es auch gewesen sein, auf welche sich ein vom Jahre 1652 datirtes Antwortschreiben der Regierung auf eine Eingabe von Bürgermeister und Rat der Stadt W. bezieht. Der Kurfürst selbst hatte ihr Gesuch gelesen, es schien ihm billig zu sein, da er aber über den Gegenstand nicht genügend unterrichtet war, wurde die Regierung zur Berichterstattung aufgefordert.²⁾

Mochte aber auch immerhin der Kurfürst damals die Berechtigungen der Stadt anerkennen, wesentliche Hülfe konnte ihr auf diese Weise allein nicht kommen. Wohl kehrten allmählich einige Bürger zurück, auch neue setzten sich seit 1643, erst allerdings recht spärlich, allmählich aber etwas zahlreicher an.³⁾

¹⁾ Das Nähere bei der Baugeschichte der Kirche.

²⁾ G. St.-Arch. Rep. 21. 173. f. 97.

³⁾ Im Jahre 1643 werden mit einem Male 40 Bürger, welche in den

Namentlich scheinen die benachbarten Dörfer und Orte Polens hierbei beteiligt gewesen zu sein, z. B. befinden sich unter 4 im Jahre 1643 angelegten und ihrer Herkunft nach bezeichneten Neubürgern 3 aus Polen, darunter 2 aus Proskefel stammende.

Aber trotzdem wurden die Verhältnisse nicht wesentlich besser¹⁾, selbst nicht als endlich im Jahre 1648 der Friede zu Osnabrück und Münster zustande kam, der die lange schreckliche Kriegszeit zu Ende brachte, endlich Bürgern und Bauern wieder die für jede wirtschaftliche nuzbare Thätigkeit unentbehrliche Ruhe zurückgab.

Die Mark Brandenburg, unter der geschickten und kraftvollen Leitung Friedrich Wilhelms um bedeutende Gebiete vergrößert, hatte doch von dem für ihre gedeihliche Weiterentwicklung so nötigen Pommern nur den am wenigsten nuzbaren Teil, Hinterpommern, erworben, von den Obermündungen war es gänzlich abgedrängt und selbst die Möglichkeit, daß Friedrich Wilhelm von den so unzulänglichen hinterpommerschen Häfen aus Schweden die Teilnahme am dominium maris baltici streitig zu machen sich erlauben konnte, veranlaßte diese Macht, längere Schwierigkeiten mit der Ausführung der Bestimmungen des Friedens zu machen. Erst als 1651 eine vorläufige Einigung erzielt war, wurden die neumärkischen Plätze von ihren Truppen geräumt; bis dahin also hatte unsere Neumark immer noch die Kontributionen zur Erhaltung der fremden Soldateska zu zahlen. Erst 1653 gar verließ dieselbe auch den Boden Hinterpommerns, dessen Besitz der Kurfürst nun erst antreten konnte.²⁾

Von einem ruhigen Genuße des Friedens war also für unsere Stadt schon in dieser Hinsicht bis 1651 keine Rede; dazu kam aber vor allen Dingen der schwere Steuerdruck, den die Erhaltung der

verlorenen Jahren eingetragen waren, vereidigt, 1644 — eine, 1645 keine Eintragung, 1646 — 16, 1647 und 48 je eine, 1649 — 11, 50 — eine, 51 — 13, 52 — 3, 53 — 4, 54 — 13, dann sind bis 1660, dem Jahre des Friedens von Oliver, Eintragungen nicht gemacht, 1661 dagegen 25; zahlreicher und gleichmäßiger sind die Neueintragungen erst seit 1681, dem Jahre nach der Einführung der Accise. Siehe Stadtbuch.

¹⁾ Im Jahre 1646 klagt der Stallmeister Christoph von Brand auf Wutzig, daß zwar ein Teil der Bevölkerung aus alten deutschen Bürgern bestünde, das wären verständig und sachlich urteilende Leute, ein anderer Teil aber wären „Einkömmlinge, so in polnischen Sitten erzogen und von unseren deutschen Rechten und nachbarlichen Verhaltung wenig wissen“.

²⁾ Erdmannsdorfer a. a. O. S. 25 ff.

stehenden brandenburgischen Truppen mit sich brachte. Wir sahen, daß durch sie allein der große Kurfürst es hatte möglich machen können, eine energische und erfolgreiche Friedenspolitik für sein Land zu verfolgen; aber diese Truppen kosteten viel Geld, mehr als das Land jemals vor Beginn des Krieges an den Landesherrn entrichtet hatte, überdies hatte die Art der Aufbringung dieser Summen, der Kontribution, welche nur die Hufen — bei uns nach dem Kataster des Jahres 1562 -- besteuerte, jetzt mehr denn je eine schwere Ungleichheit sowohl für die einzelnen Orte, als auch für die Bewohner innerhalb ein und derselben Stadt zur Folge. Zwar klagten sie alle über den schweren Druck, und mochten sie auch manchmal den Mund etwas voll nehmen, im allgemeinen klagten sie gewiß alle mit gutem Recht; aber sie waren doch in ganz verschiedener Weise herabgekommen, die eine mehr, die andere weniger, und doch mußten sie genau in dem hergebrachten Verhältnisse weiter kontribuieren.

Schon 1641 war die Stadt mit den verschiedenen Abgaben, Urbede, Kollegien-, Syndikats-, Scharfrichtergeld mit mehreren hundert Thalern in Rückstand; dann kamen aber die Kontributionen für die brandenburgischen Regimenter hinzu, so daß die Reste immer mehr stiegen. Neue Opfer galt es zu bringen, als nach dem Frieden die noch im Krossenschen stehende schwedische Artillerie auf Kosten der märkischen Stände zu Schiffe weggeschafft werden mußte u. u. Schon 1650 wurde die Stadt exekutiert, ebenso 1651, aber schließlich mochte sich die Regierung von der Härte und Fruchtlosigkeit ihres Vorgehens überzeugen, 1653 wurde der Stadt ein Teil der Schulden erlassen. Aber auf die Dauer ging es so nicht, der Staat brauchte Geld, und die Stadt konnte ebensowenig wie die andern diesem Bedürfnisse genügen, zumal da 1654 ein neuer Brand vorfiel, der 6 Wohnhäuser, bei der geringen Zahl der bewohnbaren einen relativ hohen Prozentsatz, in Asche legte.

Die schwierigste Aufgabe hatte unter diesen Verhältnissen der Rat der Stadt; ihn traf die Verantwortung seitens der Regierung, rücksichtslos mußte er daher auch den Ärmsten in der Stadt heranziehen.

Nun waren aber die Schulden, weil auf dem Grundstück haftend, mit diesem verbunden. In diesem Umstande lag eine besondere Schwierigkeit, die Häuser an etwaige Neubürger auszuthun, diese hätten dann die darauf haftenden Schulden, die gewöhnlich höher

als der Wert des ganzen Grundstücks waren, mit zu übernehmen gehabt. Ausfälle zu Ungunsten der Stadt waren also unter keinen Umständen zu vermeiden, und die Stadt mußte immer mehr Schulden aufnehmen, ja sogar ihr einziges Kämmererdorf Rohrsdorf, verpfänden. Wir kommen hierauf noch in anderem Zusammenhange zurück. Natürlich war es bei dieser Lage der Verhältnisse für die Ratspersonen, die oft mit ihren eigenen Mitteln vor den Riß treten mußten, schwer, die Finanzgeschäfte in der regelmäßigen und geordneten Weise weiter zu führen, wie es unter anderen Umständen von ihnen gefordert werden mußte, auch mochten oft genug in der That noch unbillige Übervorteilungen der Bürgerschaft vorkommen, kurz, es konnte nicht ausbleiben, daß sich die Unzufriedenheit der bedrängten Bürger je länger je mehr gegen ihre nächsten Placker, die Ratspersonen, kehrte, und so kam es ebenso wie in Friedeberg auch bei uns zu fortwährenden Streitigkeiten und Prozessen der Bürgerschaft gegen den Rat, die nur nach mehrfachem Einschreiten der Regierung ein vorläufiges Ende fanden.¹⁾

Inzwischen begann nun von neuem die Kriegsfackel, sich zu entzünden und den Druck, der auf der Mark ruhte, noch zu mehrern. Der Schwedenkönig Karl X. Gustav rüstete schon zu Anfang des Jahres 1655 mit aller Macht gegen die Polen, und in diesem Kriege mußte das zwischen beiden Mächten mitteninne liegende Brandenburg wohl oder übel Stellung nehmen; der Kurfürst war anfangs geneigt, sich an Schweden anzuschließen, aber die Verhandlungen verliefen erfolglos, und während der Kurfürst nun auf eigene Faust das begehrte Westpreußen zu erobern begann, rückten die Schweden, zunächst ein General, durch Hinterpommern ohne weiteres in Polen ein und nötigten bei Uscz ein polnisches Heer zur Kapitulation, gleich darauf folgte der Schwedenkönig selbst mit neuen 15000 Mann und großem Gefolge und zog durch den nördlichen Teil der Neumark, noch zwar nicht als Feind; als aber während seines glänzenden Siegeszuges nach Warschau und Krakau der Kurfürst durch die Besetzung Westpreußens, sich feindlich gegen ihn stellte, wandte sich Karl Gustav gegen ihn dorthin²⁾ und ließ gleichzeitig auch die Neumark von seinen Truppen besetzen. Wohl oder übel mußte man dieselben aufnehmen. Bald freilich, nachdem Friedrich Wilhelm, im Vertrage von

¹⁾ Siehe die Rezesse von 1664, 1665, 1673 im Ratsarchiv.

²⁾ Erdmannsdörfer, a. a. O. S. 245.

Königsberg gedemüthigt, sich den schwedischen Waffen angeschlossen hatte, wurden die Schweden aus Feinden zu Verbündeten; mit Genehmigung der kurfürstlichen Regierung schrieben sie Kontributionen im ganzen Lande aus und scheuten sich nicht, das Freundesland auf alle Weise zu bedrücken. Sobald die Zahlung nicht pünktlich erfolgte, sandten sie ein größeres Exekutionskommando in die Städte, wie z. B. nach Dramburg. Wolzenberg seinerseits hatte sich zu beklagen, daß der hier stehende Wachmeister mit seinen 20 Mann die Stadt sehr ausfog und das Doppelte von dem nahm, was ihm zugestanden hätte.¹⁾

Überdies zog in Folge des am 25. Juni 1656 abgeschlossenen Marienburger Bündnisses viel brandenburgisches Kriegsvolk durch die Neumark, den Schweden zu Hülfe, für welches Proviant und der Abfuhrpark gestellt werden mußten. So lieferte die Stadt an das Derfflinger'sche Regiment gegen Quittung 1017 Pfd. Brot, 17 Scheffel Roggen, 8 Tonnen Bier, 14 Artilleriepferde bis 15 Meilen nach Polen hinein und 5 bespannte Wagen; noch mehr nahm das Regiment der Obristen Hundertbeck und Bührenwinkel in Anspruch²⁾.

Im allgemeinen erfahren wir nun freilich aus den Berechnungen, welche die Stadt ihrer Liquidation zu Grunde legte, daß selbst, wenn wir den Wert des Geldes für jene Zeit als einen wesentlich höheren

¹⁾ G. St.-Arch. Rep. 42. Nr. 46.

²⁾ Es wurden nach Friedeberg geliefert:

1841 Pfund Brot, = 30 Scheffel 2 Mehen Roggen	12 Thlr. 18 gr. 10 Pfg.
24 Tonnen Bier mit Gefäß	44 Thlr.
65 Pfund Speck à Pfund 2 gr.	5 Thlr. 10 gr.
1 Achtel Putter	2 Thlr. 12 gr.
34 Gänse à 4 gr.	5 Thlr. 8 gr.
12 Hühner	12 gr.
2 fette Ochsen, von den Jourieren selbst ästimmert pro	18 Thlr.
1 Wispel Hafer	5 Thlr.
24 Wagen zur Bagage von W. bis zwei Meilen hinter Sambe W., die Meile à 6 gr. . .	78 Thlr.
Unter diesen Abfuhren sind 22 Wagen gar zurück- geblieben à 2 Thlr. 12 gr.	55 Thlr.
10 Pferde, welche auch zurückgeblieben sind, das Stück zu 7 Thlr.	70 Thlr.

293 Thlr. 22 gr. 3 Pfg.

Die Rechnung ist nachträglich durchkorrigiert und die Summe stimmt daher nicht genau.

annehmen, wie heute, die sich ergebenden Preise für Korn, Ochsen u. s. w. nicht als besonders teuer, diejenigen für Gänse und Hühner aber geradezu als billig gelten müssen, nur der Speck, also das Schweinefleisch, scheint teuer gewesen zu sein. Woran es fehlte, das war also wohl hauptsächlich das bare Geld, welches in den Kriegzeiten aus dem Lande geschleppt war, und zu dessen Verschlechterung die berüchtigten Engelgroshen und das Ripper- und Wipperssystem wesentlich beigetragen hatten.

Bald nach der Schlacht von Warschau kam dann ein Teil der siegreichen Truppen, darunter auch das Bührenwilsche Regiment zurück nach der Mark, und der Oberst nahm in B. sein Hauptquartier, auch mußten neue Lieferungen gemacht werden; die Einquartierung der Mannschaften in der Stadt selbst, „welche theils inficiret gewesen“, wendete man durch ein dem Obristen gespendetes „Gratual“ von 30 Thlr. glücklich ab, sie kampierten vorm Thore im Bivak.

Sowohl brandenburgische als auch schwedische Truppen lagerten sich dann in der Neumark ein, so daß die Stände mehrfach um ihre Dislozierung einkamen, aber doch konnten jene nicht hindern, daß die Polen unter ihrem eifrigsten General Czarncki, um sich an dem Kurfürsten zu rächen, in die Neumark einfielen. Anfangs schien der Einfall namentlich den südlichen Strichen zu drohen, am 25. Juli 1657 war Bentschen in ihren Händen, die Garnison im Anmarsch auf Landsberg; der Kapitän von Bredow, welcher in Küstrin kommandierte, knüpfte sogar durch Abgesandte (von Goverbeck) Unterhandlungen mit dem polnischen Woiwoden Leszczynski an, unsicher zu welchem Zwecke. Dann aber traf der Hauptsturm unter Czarncki und Poblowski an der Spitze von 6000 Tataren doch hauptsächlich die Hinterkreise; anfangs September erschienen sie vor der Stadt Dramburg, die ihnen kühn mit Kraut und Loth drohte und sie also noch einmal verscheuchte, aber am 17. Sonntag nach Trinitatis, den 20. September erschienen sie von neuem, und diesmal konnte man sie nur durch eine Brandschatzung von 1200 Thlrn. und freie Abfuhr zum Abzuge von der Stadt bewegen, dafür aber verwüsteten sie 14 in der Umgegend gelegene Dörfer vollständig und brannten sie rein aus. Am 29. Sept. kam dann der Vertrag zu Wehlau, das Bündnis Friedrich Wilhelms mit Polen zustande, und es ist

nicht unmöglich, daß diese bedrängte Lage der Neumark den Kurfürsten zu einem rascheren Abschlusse der Unterhandlungen bestimmt hat.¹⁾

Wolbenberg scheint unter jenem Einfalle nicht gelitten zu haben. Als im April die schwedische Garnison sich in die Stadt einlegte unter Rittmeister von Bredow, hatte man in Küstrin angefragt, wie man sich gegen die schwedischen Offiziere zu verhalten hätte und war daraufhin zu möglichst vorsichtigem Verfahren angewiesen worden, „diemeil die Casus täglich andern Umstenden unterworfen seyn“. Die Hauptwache sollte vorläufig Bredow, die Thorwachen die Bürger geben, doch sollte eine größere Gefahr kommen, so müßten sie zu ihrer eigenen Konsevation ein mehreres vornehmen.

Durch den Vertrag von Wehlau trat die angekündigte Änderung der „Casus“ ja nun wirklich ein, die Schweden wurden aus Freunden zu Feinden, aber gleichzeitig wurden sie ungefährlich; wir hören nicht, daß ihrerseits noch irgend welche Bedrückungen des Landes vorgekommen sind. Der Krieg zog sich in andere Gebiete, und endlich kam 1660 der Friede von Oliva zustande, der Brandenburg zwar nicht die erhoffte Erwerbung Westpreußens, aber doch die Souveränität über Ostpreußen eintrug.

Nun endlich hatte der Kurfürst die Hände frei, er konnte daran gehen, die Steuerverhältnisse des Landes, deren Unhaltbarkeit er längst erkannt hatte, gründlich zu ändern. Zunächst verordnete er eine neuerliche Erhebung in allen Städten über ihren Zustand vor und nach dem Kriege, über die Zahl der kontribuablen Hüfen im Soll- und Ist-Stande, die Zahl der vorhandenen und der müßten Häuser u. an.²⁾ Die Angaben, welche die Städte daraufhin gemacht haben, sind zum größten Teil erhalten und geben uns ein anschauliches Bild von ihrem Zustande, namentlich auch dem baulichen, auch enthalten sie vielfach kürzere oder ausführlichere Angaben über die Schicksalschläge, welche die Städte betroffen haben.

Der Bericht Wolbenbergs ist nur kurz, enthält leider nicht, wie

¹⁾ Nach Busendorf de reb. g. Frid. Guil. II. 296 wäre dieser Einfall nach dem Abcluß des Vertrages von W. erfolgt und hätte Czarneci nichts von jenem gewußt, übrigens auch nicht die Absicht gehabt, das Land zu verwüsten; Schuld wären nach seiner Angabe nur einige wüste Gesellen und die thörichterweise fliehenden Landleute.

²⁾ Isaacsohn, Urk. u. Aktenstücke zur Gesch. des gr. Kurfürsten X, 352 und Jastrów, die Bevölkerung deutscher Städte S. 197.

der der meisten anderen eine genaue Aufzeichnung über jedes einzelne Haus, doch aber reicht er hin, um uns die Misere genügend erkennen zu lassen.¹⁾ Es heißt da im Eingange: In dem 40jährigen (!) Kriege ist alles in Konfusion gekommen, daher ist trotz angewandten Fleißes eine gewisse Spezifikation einzureichen unmöglich gewesen. Von den 257 Feuerstätten, welche im Jahre 1562 (?) vorhanden waren, sind durch 3 Brände und die Kriegsunruhen 150 ganz ruiniert, nur 107 sind noch bewohnt. Die Bewohner dieser sind aber zum größeren Teil blutarm, die nicht viel zu den *oneribus publicis* beitragen können. Von den 49 Braueigen sind 26 öde, die andern 23 sind noch „effektive“, aber auch sehr heruntergekommen. Vorhanden sind ferner noch 140 Grund- oder Landhufen, worunter 22 (!) Kirchenhufen²⁾ und 10 Ritterhufen; dazu kommen 31 ganz wüste liegende Hufen, so daß in Summa 63 Hufen vorhanden sind, welche bei den schweren Kriegspressuren von den wenigen bewohnten in den allgemeinen Kriegs-*oneribus* übertragen worden und noch bis auf gegenwertige Stunde übertragen werden müssen. Den Wiesenwachs und die Gärten anlangend, ist zwarten bei jedwedem Hause eine Wiese gewesen und als ein *Pertinenzstück* dabei gebraucht, aber in den zerrütteten Kriegszeiten dermaßen verrückt worden, daß man die *possessores* desselben nicht *expisciren* (herausfischen?) kann. Gärten sind nach dem Anschlage (von 1562) 55, aber doch gar geringe Gärten, daraus man nicht sonderbaren Nutzen an Obst, Hopfen und Weisefohl, wie bei anderen Städten nehmen kann, sind aber mehrenteils in Ermangelung der Einwohner wüste, und die noch gebraucht werden könnten, müssen wegen notwendiger Bezäumung, weil uns kein Holz von der Churf. Durchl. Haiden durch die Holzbedienten gereicht wird trotz der Stadt Privilegien, wüste bleiben.“ Daß auch die Äcker der Stadt zum großen Teil mit Gestrüpp bedeckt waren und erst gründlich gerodet werden mußten, findet an einer anderen Stelle Erwähnung. Die Eingabe schließt denn wörtlich: „Es droht vielen das Schicksal, das *flexibile remedium*, den Elenden-Wanderstab zu ergreifen, dem Seinigen den Rücken zu kehren

¹⁾ G. St.-Arch. Reg. 21, 161 Vol. I fl. 81 ff.

²⁾ Wir sehen daraus, daß die Kirche auch hier wie in anderen Städten in der Kriegszeit in der Subhastation mehrere Hufen an sich gebracht hat, welche die Besitzer nicht halten konnten. Ursprünglich hat die Kirche sicherlich nicht jene Zahl von 22 Hufen besessen.

und die Stadt ganz öde und wüste zu lassen.“ — „Und dieses ist also der armsehlige Zuestandt hiesigen ruinierten ohrts, Unterthänigst vndt gehorsambst bittende, Ew. Churfürstl. Durchl. geruhen gnedigst den verzugt in keinen ungnaden zue vermercken, Sondern vns als getreuer unterthanen vnter dero gnaden fluegeln, aus angebohrner Churf. Clemenz vnd Hulde zue unser ferner Conservation gnedigst behalten, damit wir noch ferner vnter dero schutz vnd schirm bey den noch wenig vbrig behaldtenen Trucknen bißen brodts sicher wohnen vnd also die noch weinige vbrige Zeit vnseres Lebens vollends zuebringen moegen, Gestalbt wir dan mit Guet vndt bluedt verbleiben zc. Burgermeister v. Ratmannen der Stadt W.“

So ganz buchstäblich werden wir diese de- und wehmütige Epistel ja nun zwar kaum zu nehmen haben, es ist zweifellos, daß wie die anderen Städte so auch W. den eigenen Zustand grau in grau geschilbert haben wird, denn je schwärzer man das Befinden malte, desto eher konnte man seitens der Regierung auf Abhülfe hoffen.

Trotzdem sind die angegebenen Thatfachen, daß die Gärten und Felder mit Gestrüpp bewachsen, daß von den 257 Häusern, welche die Stadt vor dem Kriege zählte, nur 107 bewohnbar waren, nicht aus der Welt zu schaffen; es ergiebt sich daraus, selbst wenn wir annehmen, daß in der nächsten Zeit, wo es an Wohnungen mangelte, die einzelnen Häuser stärker bewohnt waren als früher, was ja allmählich immer mehr der Fall wurde, doch höchstens ein Bevölkerungsstand von 700 bis höchstens 800 Seelen; dabei freilich ist nicht ausgeschlossen, daß manche Einwohner in den Trümmern ihrer Häuser, die natürlich unter der Zahl der kontributionsfähigen nicht eingegriffen waren, wohnten und unserer Berechnung auf diese Weise entgehen.

Wir kennen aber nun außerdem seit dem Jahre 1641 die Zahl der jeweilig getauften Kinder aus dem Kirchenbuche; der zehnjährige Durchschnitt beträgt hier 35 Täuflinge. Wenn wir hieraus die Zahl der Gesamtbevölkerung berechnen wollen, stehen wir aber vor der Frage, ob wir um jene Zeit die Zahl der Geburten als eine relativ hohe oder niedrige annehmen müssen; wenn wir letzteres annehmen, dann kommt auf 30 oder mehr Einwohner erst eine Geburt. Bei Annahme von 30 als Reduktionsfaktor würden wir aber auf eine Zahl von 1050 Bewohnern kommen, welche zweifellos zu hoch gegriffen ist, da noch 1719 die Zahl höchstens 1200 Köpfe beträgt.

Wir werden also wohl zu der Annahme genötigt sein, daß — wie es ja nach Jahren großen Elends auch häufig vorkommt — die Fruchtbarkeit der Frauen etwa dem heutigen Stande entsprochen habe, wo z. B. in München auf 1000 Menschen 40 Geburten, also 1 Geburt auf 25 Köpfe kommt; dies würde uns aber immer noch auf eine damalige Einwohnerzahl von 875 Köpfen führen, unter die wir schwerlich herunter gehen dürfen.

Daraus ergibt sich dann einerseits für die Bewohnerzahl ein Spielraum zwischen 875 und 1050 oder noch mehr Köpfen, zweitens daß die Leute in jenen Jahren, ehe der Wiederaufbau reger wurde, in den Häusern dichter zusammen wohnten; auf 2 Häuser kommen etwa 3 Familien, endlich aber auch, daß die Vernichtung, welche durch den Krieg in dem Bevölkerungsstande angerichtet worden ist, so furchtbar, wie sie im allgemeinen dargestellt zu werden pflegt, und wie sie nach den Berichten der Interessenten zu sein schien, in der That nicht ist. Da wir einen Bevölkerungsstand von im Mittel 950 Personen gegen (im Mittel) 1300 des Jahres 1623 zu verzeichnen haben, so beträgt der Abgang etwa $\frac{1}{4}$, oder 25%; und auch das scheint bei der ungeschügten Beschaffenheit der Stadt ziemlich ausgeschlossen, daß der Abgang in der That ein wesentlich höherer gewesen sein, dagegen durch in die Stadt gezogene Bewohner des platten Landes wieder ausgeglichen sein sollte¹⁾; abgesehen davon, daß sich darüber nirgend, auch nicht im Kirchenbuche, eine Notiz findet, werden die betreffenden Bauern ganz zweifellos am Ende des Krieges seitens ihrer Dienstherrschaft reklamiert und zurückgeholt worden sein.

In anderer Beziehung freilich, nämlich rücksichtlich der Armseeligkeit der übriggebliebenen Bevölkerung herrscht wohl kaum ein Zweifel; war doch die Stadt selbst so elend dran, daß die Sitzungen des Rats in Ermangelung eines Rathhauses in einer der Thorbuden stattfanden, so daß die 1664 hier anwesenden kurfürstlichen Kommissarien den Zustand als einen unwürdigen bezeichnen konnten.

Endlich scheint auch in sittlicher Beziehung der Zustand während des Krieges — wie das ja auch anzunehmen ist — hier wie allwärts schwer gelitten zu haben. Zwar stehen uns für die Zeit vor dem Kriege keine Gerichtsprotokolle zur Seite, aber so wie jetzt können die sittlichen Verhältnisse vorher unmöglich gewesen sein;

¹⁾ Siehe die entgegengesetzte Ansicht Erdmannsdörfers a. a. D. S. 103.

massenhaft werden Klagen wegen Ehebruch und selbst Blutschande erwähnt, im Prinzip auch immer schwer, thatsächlich aber meist garnicht bestraft, da sich die Schuldigen der strafenden Gerechtigkeit gewöhnlich durch die Flucht entzogen. Ein von furchtbarer Roheit zeugender Prozeß von Gattenmord spielte in denselben Tagen. Diebstahl, Unterschlagungen und Fehlerei, sowie gemeine Schimpfereien und Schlägereien auf offener Straße, selbst zwischen Mitgliedern des Rats waren gäng und gäbe, und die Garnison, die man ja schon in die Städte legen mußte, weil auf dem Lande vor ihnen garnichts sicher gewesen sein würde, that nach Kräften das Ihrige, um diese Roheit möglichst nicht abkommen zu lassen.

Mit diesen Betrachtungen sind wir nun aber ein wenig abseits gekommen von unserm Ausgangspunkte, den Bestrebungen der Regierung zur Hebung der wirtschaftlichen Lage.

Die Berichte, welche von allen Seiten über diese eingegangen waren, lieferten den Beweis, daß etwas Durchgreifendes geschehen mußte, wenn die Städte unter der Last der in Rücksicht auf die Sicherheit des Landes notwendigen Abgaben nicht gänzlich zusammenbrechen sollten; es war ein völliger Systemwechsel in Rücksicht der Besteuerung nötig. Die kleinen Maßregeln, welche man hier und da, so auch in W. ergriff, in bezug auf die bei Aufbringung der Kontribution eingerissenen schweren Mißstände,¹⁾ waren nur ein Nothbehelf, und so folgte denn im Jahre 1667 die für jene Zeit ungemein wichtige, vorläufig noch fakultative Einführung der Accise, sowie gleichzeitig eine direkte Entlastung der Städte dadurch, daß die Ritterschaft, um nicht auch der Accise unterworfen und somit der Steuerfreiheit beraubt zu werden, eine größere Summe zum besten der verschuldeten Städte zahlte.²⁾

Es scheint nicht, als wenn man in W. von der bezüglichen Erlaubnis schon damals Gebrauch gemacht hat, erst 1680 wird die Accise infolge ihrer obligatorischen Einführung auch hier zur Geltung gelangt sein.

Wenn es erlaubt ist, an dieser Stelle noch einmal auf die Bevölkerungszahl und ihre Bewegung zurückzukommen, so möchte ich die Vermutung aussprechen, daß sich dieselbe nach dem Olivaer

¹⁾ Darüber siehe unten bei Besprechung der Steuerverhältnisse das Nähere.

²⁾ Isaaksohn, Urk. und Aktenstücke XI, 481.

Frieden und nicht zum mindesten auch infolge der Fürsorge der Regierung rasch wieder stark gehoben haben muß, der Durchschnitt der Geburten, von 1635—64 nur 35 betragend, hebt sich in den folgenden 10 Jahren auf 45, was uns auf eine große Zahl von Eheschließungen also auch Neuansetzung von Bürgern nach Beendigung des „40jährigen Krieges“ schließen läßt. Die nun folgende Zeit neuer Beunruhigung durch die schwedische Invasion vom Jahre 1675 bringt dann wieder einen Rückschlag, aber um so mehr fällt uns das neue Steigen in der Mitte und am Ende der achtziger Jahre auf, und ich glaube, daß man hierin den wohlthätigen Einfluß der Accise auf die wirtschaftliche Sicherheit zu erkennen berechtigt ist.

Vorläufig aber erscheint, wie schon angedeutet, noch einmal ein Rückgang infolge der schwedischen Invasion.

Es ist unnötig, die Veranlassung zu diesem neuen Kriege hier ausführlich zu besprechen. Die Schweden überschritten im Anfange des Jahres 1675 von Pommern her unter Karl Gustav Wrangel, den Droyßen als den ersten Feldherrn seiner Zeit bezeichnet, die Grenze der Marken, um den Franzosen beizustehen, welchen Friedrich Wilhelm im Elsaß gegenüber lag. Scharen deutscher Söldner, „edel und unedel“, strömten dem berühmten Heerführer zu, welcher anfangs schonend verfuhr, sich mit der bloßen Einquartierung begnügte, versichernd, „sein König bedaure um des Friedens willen diese Maßregel ergreifen zu müssen.“¹⁾ Aber bald wurden diese Maßregeln schärfer, es folgten den schweren Lieferungen bald Brandschätzungen, Plünderungen, selbst der Pfarren, der Kirchen, der Gräber.

Über derartige Ausschreitungen innerhalb der Neumark ist mir nun allerdings nichts bekannt geworden, aber darin stimmen alle Nachrichten überein, daß die Kontributionen, welche den Städten aufgelegt wurden, eine schier unerschwingliche Höhe erreichten; in Königsberg drohten sie mit Plünderung,²⁾ in Friedeberg war der Druck nicht minder hart,³⁾ Dramburg wurde infolge des unerträglichen Druckes von einem großen Teile der Einwohner verlassen, auch der Rat und der kurfürstliche Zoll- und Biefeeinnehmer flüchteten nach

¹⁾ Droyßen, Preuß. Politik III, 3, 339. v. Gansauge, Veranlassung und Geschichte des Krieges in der Mark Br. im J. 1675.

²⁾ Kahrberg, II. Abt., S. 25.

³⁾ Tren, S. 261.

Polen, und in diesem Kreise scheinen die Schweden überhaupt am schlimmsten gewirtschaftet zu haben, denn bei Aufbringung der Kontribution wurden die Städte desselben noch 1679 auf 3 Jahre freigegeben und ihre Quote übertragen.¹⁾

Auch Woldenberg hatte schwedische Truppen in seinen Mauern, Auf losen Blättern im Mag. Arch. befinden sich folgende Notizen:

Januar: Wegen dieses Monats ist der Herr Obrist Kruse contentiret, wozu Friedeberg 100 Thlr. vorgeschossen.

Februar: In diesem Monat ist vermöge zugelegter Liquidation der Rest 145 Thlr. 22 Gr. (Diese Worte sind durchgestrichen.) Dieser Monat ist mit Vieh bezahlt, und noch Übermaße an solchem tagiert Vieh und Speise 40 Thlr. 7 Gr.

März: Das Woldenbergische Kontingent ist 333 Thlr. 8 Gr. 7 Pf. Hiervon gehen ab 1) wegen Hl. Köhlers Pferde 30 Thlr.; 2) wegen Fritz Pommereningks Pferde 10 Thlr.; 3) wegen Übermaße auf Februar 40 Thlr. 7 Gr.; 4) wegen Speisung 145 Thlr. 22 Gr.; Rest 187 Thlr. 10 Gr. 7 Pf. Hiervon will die Ritterschaft 100 Thlr. zahlen. Rest 87 Thlr. 2c. Hierzu das Grotthuische Kontingent mit 47 Thlr. 2c.

Man sieht aus diesen dürftigen Nachrichten einerseits, wie stark die Stadt im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit und im Verhältnis zur Ritterschaft in Anspruch genommen wurde, andererseits enthalten sie nichts, was auf Gewaltthaten schließen ließe, im Gegenteil sind die im März ad 1 u. 2 angeführten Pferde augenscheinlich dienstlich requiriert und kommen ordnungsmäßig auf die Kontribution in Anrechnung.

Ob das dauernd so blieb, ist freilich zweifelhaft. Beckmann berichtet: Als die Schweden einige Zeit „auf discretion“ in der Stadt gelegen hatten und nun abzogen, hat man in dem Stalle eines Ratmannes Feuer angelegt gefunden — es war am Mittwoch „in der Friedebergischen Frühjahrsmarkt“ — wodurch nach einer, wie es scheint, übertriebenen Angabe 75 Häuser in Asche gelegt wurden.²⁾

Augenscheinlich zielten diese Bemerkungen auf die Schweden als Brandstifter, direkt aber beschuldigen sie dieselben nicht, und es ist daher ein unglückliches Zusammentreffen nicht völlig ausgeschlossen.

¹⁾ Akten des Ständetages von 1679, abschriftlich im Mag.-Arch. zu W.

²⁾ Beckmann III, 14 § 11 fl. 11. Stadtbuch f. 175.

Die Schlacht bei Jehrbellin säuberte das Land von den unliebenswürdigen Gästen, aber nun mußten für die kurfürstliche Armee Mannschaften, Gelder, Faszinen, Wagen und Gespanne aufgebracht werden, während gleichzeitig ein hitziges Fieber in der Stadt viele Menschen hinwegraffte. Namentlich die Belagerung von Stettin erforderte viele Leute zum Schanzenbau.¹⁾

1678 folgte dann der Feldzug der Kurfürstlichen nach Preußen, um auch aus diesem Lande die wieder eingebrochenen Feinde zu verjagen, und bei dieser Gelegenheit kamen durch den Kreis Friedeberg und z. T. auch durch unsere Stadt die ganze Derflingersche Bagage, 3 Kompagnien vom kurfürstlichen Regiment zu Roß sowie — diese durch die Stadt ziehend — 160 Pferde und Mannschaften von der Artillerie, welchen pro Pferd am 21. und 22. November je 2 Meßen Hafer gereicht werden mußten, wozu für sonstige Zehrung noch ein Aufwand von 14 Thlr. kam. Es war das ja an sich wenig, aber die Stadt hatte gewiß not, dies aufzubringen, wie sie denn 1677 auf 3 Jahre einen Ablass von 16 Thlr. monatlich an der Kontribution erhielt. 1673 hatte sie sich noch mit 30 Thlr. im Vorschuß befunden, zwischen 1673 und 1679 hat sie dann aber überhaupt nichts bezahlt und auf diese Weise 1589 Thlr. Schulden gemacht; und trotzdem muß sie noch nicht so schlecht daran gewesen sein wie andere Städte, welchen von einem 1679 sich herausstellenden Überschusse einige Anteile gut geschrieben wurden, während W. leer ausging.

Im Frühjahr 1679 kehrten die siegreichen Truppen von Preußen heim, neue Kontributionen und große Lieferungen waren nötig, welche zunächst fast sämtlich von den Städten übernommen werden mußten. Ein großer Teil der Regimenter kam dabei durch den Friedebergischen Kreis, speziell durch Wolkenberg. Es sei verstattet, die Namen u. s. w. der betreffenden Regimenter hier anzuführen in Rücksicht auf das Interesse, welches sie vielleicht für denjenigen haben, der sich mit der Geschichte des brand.-preussischen Heeres beschäftigt. Es zogen durch:

1) Das Goltzische Regiment zu Fuß nebst dem Stabe, besteht in 8 Kompagnien. 2 Nachtlager am 6. und 7. März.

¹⁾ H. A. heißt es gelegentlich, daß ein Bürger aus der Kontribution bleibt, weil er im Lager von Stettin Faszinen verfertigen muß. Stadtbuch.

2) Fürstlich Holstein. Reg. zu Fuß besteht in 8 Komp. und dem Stabe. 1 Nachtlager 7. März.

3) Das Bietische Reg. zu Fuß, besteht in 8 Komp. nebst Stab. 2 Nachtlager 9. u. 10. März.

4) Eine Komp. Trabanten nebst dem Stabe unter Herrn Oberst Wangenheim. 1 Nacht 26. März.

5) Die Garde zu Fuß, bestehet in 4 Komp. und dem Stabe. 2 Nachtlager 1. und 2. April.

6) Des Herrn Generalmajors Schöning Reg., bestehet in 4 Komp. und dem Stab. 3 Nachtlager 30 Juni und 1. u. 2. Juli.

7) 2 Komp. zu Pferde vom Churprinzlichen Reg., die bis nach dem Sternberg in Quartier gegangen. 28. Juni.

8) Die Feldartillerie unter Herrn Hauptmann Gronensfeld auf 1 Nacht. Den 21. Oktober.

Auch bei diesen Märschen hatten sich wieder die schweren Unzuträglichkeiten der Besteuerungsart herausgestellt, die Landtage des Jahres 1679 hatten insofgedessen mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, die Ritterschaft hätte dabei endlich einsehen müssen, daß auf diese Art es auf die Dauer nicht ginge; sie sah es nicht, weil sie es nicht sehen wollte, aber vor allen Dingen gewann man jene Überzeugung in Berlin, und so erfolgt dann im nächsten Jahre die obligatorische Durchführung der Accise für sämtliche Städte; sie macht denn auch, wie wir bereits oben sahen, schon wenige Jahre nachher ihre Wirkung in der Zunahme der Bevölkerungsziffer der Städte geltend. Die Oberstände beharrten in ihrer Ablehnung trotz des bereitwilligsten Entgegenkommens des Kurfürsten. Das Nähere hierüber werden wir unten zu betrachten haben.

Damit war nun eine Periode langer äußerer Kämpfe und inneren Elends endlich zu ihrem Ende gekommen.

Unter dem wohlthätigen Einflusse eines starken Regimentes im Staate erstarkte das nationale und kommunale Bewußtsein, mit der vernünftigen Ordnung des Steuerwesens hob sich von neuem Handel und Wandel, allmählich wurden alle noch vom Kriege und vom Brande her wüst liegenden Häuser wieder aufgebaut, die wüsten Äcker unter den Pflug genommen; was nicht wiederkehrte, das war die Alleinherrschaft der städtischen Gewerke auch auf dem platten Lande, und vor allen Dingen der Absatz des Bieres; dies aber waren gerade diejenigen Betriebe gewesen, welche den Bürgern den

Säckel gefüllt hatten, zur alten Wohlhabenheit konnten sie daher auf lange nicht zurückkehren, und überdies zog mit dem Bewußtsein völliger politischer und wirtschaftlicher Bedeutungslosigkeit in alle diese kleinen Landstädte allmählich eine banausische kleinliche Gesinnung ein, ein Krähwinkeltum, das sich auch namentlich in der Haltung der Magistrate äußerte, die meist das Gefühl für das große Ganze aus den Augen verloren, nach oben sich bückten, um nur nach unten ungestört treten zu können, eine Art, welche dann so recht eigentlich die Einsetzung der Steuerkommissarien durch Friedrich Wilhelm I. zur Notwendigkeit machte.

3. Woldenberg unter Friedrich III. und Friedrich Wilhelm I.

Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, starb im Jahre 1688; er konnte das Bewußtsein mit ins Grab nehmen, daß er für sein unter den schwierigsten Verhältnissen und in der elendesten Beschaffenheit überkommenes Land unendlich viel gethan hatte.

Wenn die im Werden begriffene Entwicklung des inneren Ausbaus nicht in derselben Art weiterging, so lag das nicht an ihm, die Räte, welche auch die neue Regierung seines Sohnes anfangs mit übernahm, vor allem sein bisheriger Berater Eberhard von Tankelmann, waren tüchtige, ehrenstarke Männer, aber des letzteren Herrschaft war nicht von Dauer, die leichtlebige, den äußeren Glanz vielfach für den Kern nehmende Sinnesart des Königs verleitete ihn, die ruhigen auf des Landes und des Fürsten Wohl bedachten Männer zu entfernen und sein Ohr nichtsnutzigen Emporkömmlingen zu leihen, die nur das Ihre suchten.

Die neue, durch sie eingeführte Finanzwirtschaft, verbunden mit den großen Kriegsrüstungen, stellte denn auch viele neue Forderungen an das Land, die Unterthanen wurden an allen Ecken und Enden zu Leistungen herangezogen, zu denen sie gar keine Verpflichtung hatten, und vielfach auf solche Weise behandelt, daß sie das Zutrauen zu der Regierung und ihren Organen verlieren mußten.

Die fortwährenden Reisen nach Preußen stellten große Ansprüche an die Pferdebesitzer, da sie für die Fuhrten requiriert wurden, zeitweilig unter dem Versprechen späterer Bezahlung; daß dieselbe dann

aber nicht erfolgte, führte in W. sogar zu einem größeren Tumult, bei dem ein Schneider das große Wort führte.

Die Städter rächten sich dann wohl für diese Überbündung, indem sie z. B. bei Gelegenheit der Reise des Kurfürsten zur Königskrönung nach Königsberg in den ersten Tagen des Jahres 1701 den größten Teil der Wagen bei Soldin auf dem Wege nach Pyritz stehen ließen und dem Verlangen nach Vorspann passiven Widerstand entgegensetzten.

Auch die Verpflichtung zum Wolfsjagdlaufen war eine Neuerung, welche viel böses Blut machte.

Immerhin lebte man in friedlichen Verhältnissen, und die Einwohnerzahl betrug am Anfang des Jahrhunderts bereits wieder gegen 1200 Köpfe¹⁾.

Bald aber drohte der Stadt eine neue äußere Gefahr durch den zwischen den nordischen Mächten entstandenen großen Krieg, in welchem sich freilich der preussische Staat neutral verhielt, der aber doch in mancher Beziehung für die Stadt bedrohlich wurde. Begann doch kaum eine Meile vor derselben das Gebiet der königlichen Republik Polen, welche in erster Linie am Kriege beteiligt war.

Ich finde im Mag.-Archiv keine Notizen, welche für die ersten Jahre irgendwelchen Einfluß des Krieges auf unsere Stadt direkt bezeugen; daß er vorhanden gewesen sein muß, namentlich in Rücksicht des Handelsverkehrs, ist zweifellos.

Dann aber, am 15. Nov. des Jahres 1708, wurde die Bürgerschaft durch Glockenschlag zusammenberufen und ihr der Befehl der Regierung angekündigt, daß sich jeder Bürger auf $\frac{1}{2}$ Jahr „providieren“, also mit Lebensmitteln versehen sollte; ein solcher Befehl ist aber nur verständlich, wenn damals Kriegsgefahr bestand.

Es war, wie es scheint, nur blinder Lärm. Schon im Jahre 1707 hatte der Jude Markus berichtet, daß die Polnischen einen Einfall in die Mark beabsichtigten; ein polnischer Hauptmann von den Leuten des Grafen Sapieha, dessen Güter jenseit der Drage lagen, hätte damit gedroht. Der Rat hatte sich infolge dessen veranlaßt gesehen, durch Frau Hauptmann v. Gramme auf Mehrentin, welche Beziehungen zu den Sapiehas unterhielt, Nachrichten hierüber

¹⁾ Nach dem Durchschnitt der Geburten und der Sterbefälle und nach dem Ergebnis der Zählung vom Jahre 1719.

einzuziehen, welche die Grundlosigkeit jener Gerüchte dargethan haben werden.

Es wäre die Möglichkeit, daß man preußischerseits damals — Ende 1708 — die Absicht hegte, sich an dem Kriege zu beteiligen; aber Droyßen in seiner Besprechung der preußischen Politik dieser Jahre erwähnt derartige Absichten und die bezüglichlichen Verhandlungen mit den Königen von Sachsen-Polen und Dänemark erst zum nächsten Jahre.

Unter Friedrich I. kam es noch nicht zum Kriege, und in dieser Beziehung hatte die Stadt also nichts zu besorgen; dagegen aber zeigte sich eine andere Gefahr in Gestalt einer pestartigen Krankheit, welche 1709 in Polen hauste und umfassende Quarantainemaßregeln seitens des Staates und auch der Stadt notwendig machte. Zwar wurde, wie es scheint, das Eindringen der Seuche glücklich verhindert, aber der Marktverkehr in der Stadt erlitt durch die scharfe Handhabung der Paßvorschriften eine wesentliche Einbuße, und namentlich die jüdischen Bewohner der Stadt wurden sehr geängstigt, da ihnen der später allerdings zurückgenommene Befehl zuging, die Stadt zu räumen und sich weiter landeinwärts anzusiedeln.

Ehe jene Gefahr noch vorüber war, traf die Stadt ein neues schweres Unglück. Am 6. Oktober 1710 entstand abends um 5 Uhr, gleich nach beendeter Pestbetstunde bei einem Leineweber, Hans Saß, ein kleines Feuer dadurch, daß aus einer benachbarten Schmiede einige Funken auf seinen Stall flogen und zündeten. Ein vor dem Stalle stehendes Fuder Heu, mit welchem Saß eben angekommen war, und von welchem er kaum das Pferd ausgespannt hatte, geriet sofort in Brand, und da bei dem Heu kein Retten möglich war, wurden in geschwinde Eile nicht nur die Häuser in der Stadt, sondern auch der hohe Thor-Turm angezündet, und weil in dem hohen Thor niemand weder aus noch ein kommen können, so sind Schindeln und Speck und Schmer aus dem Brande ungehindert auf die Scheunen vor dem Thor geflogen und haben diese gleichfalls in Brand gesteckt, so daß in der kurzen Zeit von etwa 2 Stunden in der Stadt 165 Häuser und 30 Buden, außer der Stadt aber 67 Scheunen mit dem darin vorhandenen Getreide in die Asche gelegt worden, dabei auch 3 Personen zu Tode gekommen, viele auch an Händen und Füßen von dem Feuer sehr beschädigt worden, und haben sich die Leute nach keinem Retten umsehen dürfen, und ein

jeder nur, sich und die Seinigen zu salvieren, sich aus dem niederen Thore hinausbegeben.¹⁾

Unter den wenigen Gebäuden, welche das Feuer verschonte, befanden sich auch das Rathhaus und die Oberpfarre. In die letztere, namentlich auf ihren Boden, wurde von den Nachbarn viel gerettete Habe gebracht, aber auch vieles dort gestohlen, wie das ja bei Bränden zu geschehen pflegt.

Überhaupt war nur stehen geblieben die Junkerstraße, die halbe Schul- oder Mühlenstraße, eine Seite des Marktes, auch die Querstraße hinter der Kirche und das von hier angehende Ende der Marktstraße. Einzig in denjenigen Theilen der alten Marktstraße, welche hinter dem Rathause liegen, finden wir denn auch heute noch alte Giebelhäuser.

Man hatte seitens des Rats in den letzten Jahren es nicht an Aufmerksamkeit auf die feuergefährlichen Gewohnheiten der Bürger fehlen lassen. 1707 hatte der Rat strikteste angeordnet, daß die Misthaufen vor den Thüren beseitigt werden sollten, er hatte verboten, Stroh auf die Straße zu werfen, damit es dort sich mit dem Straßenkot zu einem lieblichen Dünger vereinige, er hatte die Thüren der Schmieden zu schließen geboten, weil leicht Feuerfunken in das draußen liegende Stroh fliegen und dasselbe entzünden könnten. Es hatte alles nichts gefruchtet, das Unglück war doch eingetroffen; nun galt es aber um so mehr, bei der Neuanlage der Stadt alle Anordnungen so zu treffen, daß künftig einer Wiederholung des Unglücks vorgebeugt wurde.

Zunächst wurde ein Decken der Häuser mit Stroh völlig untersagt, sodann die Baupolizei in bezug auf Anlage der Giebel und der Schornsteine schärfer gehandhabt, wenngleich man nicht so weit zu gehen wagte, daß man die Anlage hölzerner Schloten untersagt hätte, endlich aber, und das hat das Aussehen der Stadt gänzlich verändert, wurde der alte Bebauungsplan zum größten Theile umgestoßen und ein ganz neuer nach dem Entwurfe des Kapitäns und Ingenieurs du Préé dem Neuaufbau zu Grunde gelegt.

Daß man hieran überhaupt denken konnte, war das Werk einer segensreichen Neuschöpfung, über welche die Bürger in den Jahren vorher sich oft genug geärgert hatten, der im Jahre 1706 entstandenen

¹⁾ Bericht Beckmanns a. a. O., welcher etwa im Jahre 1712 in der Stadt gewesen sein muß.

Feuersocietät, zu welcher die Hausbesitzer laufende Prämien durch die Kammerei an den Staat gezahlt hatten.

Nest wurden die Unzufriedenen von dem Segen der Einrichtung leicht überzeugt, als die Deputation, welche man nach Berlin geschickt hatte — Justizbürgermeister Fischer und Stadtschreiber Martin Bogelsang — die Zusicherung der Gewährung von Bausgeldern in Höhe von 8200 Thlr. mit brachte.

Da wurden denn nun zunächst die Fluchtlinien für die neuen Straßen festgestellt, vor allem wurde der Markt vergrößert, so daß er bei etwaiger Wiederkehr einer Feuersnot als Zufluchtsstätte dienen konnte, und seine Lage so verändert, daß das bisher in seiner Mitte frei belegene Rathhaus nunmehr in die Ostfront der ihn umgebenden Häuser zu liegen kam, und demgemäß die frühere Ostseite als alte Marktstraße selbständig wurde (vergl. oben S. 80). In wie weit sonst eine Verlegung der alten Fluchtlinien stattfand, wissen wir nicht, da wir den alten Bauplan nicht kennen; auch das ist nicht bekannt, ob die Namen der Straßen, wie sie damals festgestellt wurden und noch heute gelten, alle schon vorher bestanden, da Straßennamen vorher selten genannt sind. Da aber Namen wie Kirch-, Mühlen- und Rischstraße schon 1640 vorkommen, so ist anzunehmen, daß auch die anderen ihre Namen bewahrt haben werden. Was besonders den Charakter der Stadt veränderte, war, daß man nicht wieder Giebelhäuser baute, sondern fast durchweg zweistöckige Gebäude, deren zweites Stockwerk allerdings in den meisten Fällen nicht ausgebaut war, und ferner daß man den Straßen eine größere Breite — 36 Fuß — gab. Der alte Beckmann rühmt es noch besonders, daß die Häuser in einer Reihe standen, so daß keins vor dem andern vorsprang, wie sie auch meistens eine gleiche Höhe aufwiesen. In den Ratsprotokollen findet sich ein Beispiel, wo ein Mann, welcher sein Haus nicht in der Fluchtlinie gebaut hatte, allen Einflusses genötigt wurde, es wieder abzureißen.

Natürlich ging diese Neuanlage nicht ohne Schwierigkeit von statten, weil sich ja mit den Straßen auch die Lage des den Bürgern gehörigen Grund und Bodens und mit deren Verbreiterung die Größe des Besitzes veränderte. So entstanden leicht Zwistigkeiten zwischen den Nachbarn, namentlich auch da, wo die Höfe der Hinter- und der Schulstraße zusammenstießen, so daß der Rat Befestigungen

an Ort und Stelle vornahm, im übrigen aber befahl, die Meßpflocke bis zur Ankunft des Steuerrats an ihrem Ort zu lassen.

Als diese letzten Schwierigkeiten überwunden waren, ging der Aufbau der Stadt rasch von statten, zumal jeder Bürger selbst mit Zimmermannsart und Maurerkelle nach alter Gewohnheit hantierte.

Nach wie vor umschloß die Masse der Häuser der alte Befestigungsgürtel; zwar war er bereits an manchen Stellen recht schadhaft, und vielleicht hätte man überhaupt nicht daran gedacht, die Lücken in der Mauer auszufüllen, wenn nicht das Interesse der Acciseverwaltung behufs bequemerer Kontrolle der aus- und eingehenden Verbrauchsgegenstände auf ihre Herstellung bestanden hätte. Aber auch so begnügte man sich meist, die Löcher in der Mauer durch einen Ballisadenzaun zu sperren. Daß die Weichhäuser allmählich abbröckelten und die Zinnen herunterfielen, darum sich zu kümmern hatte man weder genug Interesse noch Geld.

Auch die Thore waren schadhaft; der Turm des Niederthores hatte wegen Baufälligkeit bereits abgenommen werden müssen, auch der des hohen Thors, vorher schon geborsten, war durch das Feuer vernichtet worden. Ihn aufzubauen, konnte man eist wagen, als der König — bereits Friedrich Wilhelm I. — zu diesem Zwecke der Stadt 150 Thlr. schenkte. Wohl aber erfuhr das Thor schon damals gleich insofern eine völlige Umgestaltung, als man es durch Öffnung seiner seit dem 14. Jahrhundert vermauerten Durchfahrt der ursprünglichen Bestimmung zurückgab.

Auch außerhalb des Thores, wo bisher nur Scheunen gestanden hatten, begann, wenn auch nur sehr schüchtern, der Anbau, indem hier das Hospital, welches ebenfalls dem Brande zum Opfer gefallen war, wieder seinen Platz fand, und auch zwei Töpfer sich dort ansiedelten.

So war die Stadt denn neu und schmucker als zuvor aufgebaut, als König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1713 seinem Vater auf dem Throne folgte. Begabt mit einem hohen Gefühl für Preußens Größe, und in der richtigen Einsicht, daß dessen Interessen mehr an der Ostsee als am Rheine zu verfechten seien, griff er alsbald in den nordischen Krieg ein, indem er Stettin zunächst für die Krone Schweden besetzte und so vor der Besitzergreifung durch die Russen schützte, deren Czar Peter damals selbst vor der Festung sich aufhielt und auf der Hinreise am 10. Sonntage nach Trinitatis 1712

Dramburg berührt hatte. Auf diese Weise aber wurde Preußen in den Krieg selbst hineingezogen, da König Karl XII. diese Besetzung Stettins nicht gutheißen wollte, als er endlich als besiegter Flüchtling in sein Reich zurückkehrte. Königlich polnische und kurfürstlich sächsische Truppen lagen im Jahre 1715 in der Stadt W. und laut Ordre vom 19. Juli aus dem Lager vor Stralsund mußten nun die neumärkischen Städte, so auch W., 3 Wagen mit 12 Pferden nach Stettin zum Provianttransport schicken, so daß, da sich dies mehrfach wiederholte, die Stadt 300 Thlr. Kosten berechnete.

Unmittelbar berührte jener Krieg aber unsere Stadt fast gar nicht, so daß, da der Verkehr mit Polen nun unbeeinträchtigt war, die weitere Entwicklung ihren ruhigen Gang gehen konnte.

Und auch der König war durch seine militärische Thätigkeit nicht so sehr in Anspruch genommen, daß er nicht Zeit gefunden hätte, dem inneren Ausbau des Staates die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Gerade die Städte fanden an ihm einen wohlwollenden Freund, aber auch einen tüchtigen Arzt, der ohne Zaudern die Auswüchse an ihrem Leibe wegschnitt, um dem dahinwinkenden Körper Genesung zu verschaffen. Die Einzelheiten werden wir an anderer Stelle zu besprechen haben, manches ist doch aber auch hier schon zu erwähnen.

Bisher wechselte die Leitung der Stadt alljährlich unter den ältesten Rats Herrn ab; es konnte so nicht fehlen, daß der neue Bürgermeister häufig von den Anordnungen seines Vorgängers nichts wußte, oder, was noch schlimmer war, nichts wissen wollte. Diese sogenannte Ratsversetzung hörte im Jahre 1719 auf und damit auch die bisherige Art der Besoldung; festangestellte Magistratspersonen mit festem Gehalt in gegen früher beschränkter Zahl leiteten fortan unter scharfer Kontrolle seitens des Steuerrats die Geschäfte der Stadt.

Gleichzeitig erfolgte eine allgemeine Neukatastrirung sämtlicher liegenden Güter, wie auch des dazu gehörigen Inventars an Vieh; ob zum Zwecke einer neuen Steuerverfassung oder zu welchem sonst, ist mir nicht bekannt. Von unserer Stadt ist eigentümlicherweise der Kataster selbst nicht erhalten, wohl aber die dazu gehörige Karte, welche uns die Anlage der Stadt, wie sie sich nach dem Wiederaufbau gestaltet hatte, samt den Befestigungsanlagen vor Augen führt. Wir haben derselben bereits viele unserer topographischen Bemerkungen

entnommen und brauchen hier daher nicht weiter darauf einzugehen.

Auch in anderer Hinsicht hatte der König im Jahre 1720, dem Jahre des Friedenschlusses mit Schweden, durch welchen er Stettin gewann, noch Gelegenheit, sich um die Wohlfahrt des Landes zu kümmern, indem damals Mißwachs eine große Teuerung erzeugte, und gleichzeitig die Seuche der roten Ruhr sehr heftig auftrat. Der König ließ damals die Staatsmagazine öffnen und Brotkorn, wie auch Stroh, welches besonders knapp war, zu mäßigen Preisen an die Interessenten abgeben.

Durch diese Plagen, welche in interessanter Weise in Friedeberg zu Reibungen zwischen Rat und Militärbehörde führten, dürfte die vollständige Bebauung der Stadt, welche von den früheren Jahrzehnten her gewiß noch manche Lücken aufwies, noch des weiteren gehemmt worden sein. Wie überall, so suchte auch hier der König durch Gewährung von Hülfsgeldern — anfangs 15% — die Baulust zu erregen. Eigentümlich ist, daß die so erbauten Häuser äußerlich durch einen gelben Anstrich kenntlich gemacht werden mußten.¹⁾ Wie viele Hausstellen damals noch nicht bebaut waren, ist nicht überliefert, zum Jahre 1719 wird aber das Vorhandensein von nur 165 Häusern erwähnt, was auf eine reichliche Zahl unbebauter Stellen schließen läßt. In jenen wohnten damals nach Bratrings Angabe 216 Wirte, 620 Kinder, 130 Diensthoten. Indessen stimmen diese Zahlen nicht recht zusammen; die Kinderzahl wäre zu groß für die Zahl der Familienhäupter, wahrscheinlicher aber ist letztere zu niedrig angesetzt, da nach anderer Angabe die Gesamtzahl der Bewohner circa 1200 betrug; noch immer ist also die Ziffer, welche wir für die Zeit um 1600 fanden (im Mittel), 1300, nicht wieder erreicht. Erst 1750 zählte man diese Zahl wieder in der Stadt.

4. Das Zeitalter Friedrichs des Großen.

Es erscheint an der Zeit, die fortlaufende Darstellung, wie wir sie bis in die ersten Jahre König Friedrich Wilhelms I. geführt haben, aufzugeben und nur diejenigen beiden Episoden aus der ferneren Geschichte unserer Stadt, welche besonders in die Augen

¹⁾ Tren, S. 321.

springen, und besonders tief in ihre weitere Entwicklung eingreifen, gesondert zu behandeln, die Zeiten des siebenjährigen Krieges und der Napoleonischen Invasion.

Nur einige Bemerkungen über das äußere Bild, das die Stadt in der Zeit vor dem Ausbruche des Krieges gewährte, seien gestattet.

Die Hausstellen waren jetzt fast alle bebaut, 1739 werden noch 4 als wüßtliegend genannt, 94 Scheunen standen vor dem hohen, 68 vor dem niederen Thore; eine etwas größere Betriebsamkeit hatte sich entfaltet durch Ansetzung von Kolonistenfamilien, deren 15 aufgeführt werden, deren Namen aber zum Teil auf Abstammung aus der Stadt hindeuten.

Für die Herstellung einer größeren Sauberkeit der Straßen, namentlich aber für eine bessere Pflasterung derselben hatte der Bürgermeister Fischer um 1740 möglichst Sorge getragen und es sich zu nicht geringem Verdienste angerechnet, daß es ihm trotz der den Bürgern auferlegten Lasten an Hand- und Spanndiensten gelungen war.

Die Wälle, bei den damaligen Zeiten zwecklos, waren 1752 eingeebnet, und „dem Publico und der Accise zum besten“ an Bürger verkauft oder gegen einen gewissen Canon überlassen worden, worauf dann hier eine Reihe freundlicher Gärten entstand.

Die Stadtmauer zerfiel immer mehr: noch im Jahre 1705 hatte das hohe Thor aus einem Innen- und Außenthor bestanden, so daß, um zu verhindern, daß das Vieh nicht in die Gräben hineinkam, der Damm zwischen den Thoren mit einer starken Barriere versehen wurde. Auch mußte später ein gelegentlich in der Kammereikasse befindlicher Überschuß von 100 Thln. dem Befehle des Steuerrats gemäß auf Wiederherstellung des hohen Thors verwandt werden, doch verfiel namentlich die Mauer sehr, und als man 1737 von der Regierung einen Zuschuß zu ihrer Erhaltung erbat, erklärte dieselbe vorläufig kein Geld dafür übrig zu haben, so daß der Bürgermeister Fischer voll Besorgnis sich äußerte, wenn die Mauer demnächst an einigen Stellen zu Fall käme, würde kein Haltens mehr mit ihr sein.

War so die Stadt natürlich nicht mehr im verteidigungsfähigem Zustande, so reichte die Mauer doch noch hin, um während des Krieges streifendem Gefinde den Eintritt zu wehren.

Friedrich der Große, 1740 dem Könige Friedrich Wilhelm I. auf dem preussischen Throne gefolgt, hatte dank der von seinem Vater

überkommenen Verhältnisse in zwei Kriegen nicht nur Schlesien erobert und damit Preußen um eine herrliche Provinz vergrößert, sondern seinen kleinen Staat ebenbürtig in die Reihe der Großmächte eingeführt; der schwere Krieg, welcher im Jahre 1756 ausbrach, stellte ihn vor die Aufgabe, nicht nur den Besitz der neuen Provinz, nicht nur die neugewonnene Stellung im Konzert der europäischen Großmächte, sondern die Existenz Preußens selbst gegen die Koalition der Oesterreicher, Franzosen, Russen, Schweden und eines Theils der deutschen Reichsstände zu verteidigen. Während er sich in Mitteldeutschland nur eben behauptete, mußte er den Osten seines Staates, Preußen, Pommern, die Neumark fast ungeschützt lassen. Wohl hatte General Lehwaldt 1757 trotz der unglücklichen Schlacht bei Gr. Jägersdorf Ostpreußen vor der russischen Invasion noch leidlich zu bewahren gewußt, aber im Jahre 1758 vermochte man diese nicht mehr fern zu halten; Ostpreußen wurde von ihnen dauernd besetzt und ohne Widerstand in russische Verwaltung genommen; von den Polen sehr ungern gesehen, aber doch nicht gehindert, rückten sie im Mai und Juni durch das polnische Preußen und wandten sich dann südwestlich in der Richtung auf Schlesien, während ein kleines Korps unter Demikoff nördlicher durch Hinterpommern auf Stettin heranzog.

Ihnen entgegenzutreten, falls sie einen Einbruch in die Neumark unternehmen würden, fehlte es dem Könige, welcher selbst in Mähren stand, an Truppen. Ein schwaches Korps unter Dohna wurde von der Peene her, wo es gegen die Schweden operiert hatte, gegen die Russen geschickt, rückte aber nur bis an die Oder bei Schwedt vor, einige Bataillone und Schwadronen gegen Landsberg vorschiebend. Indessen war aber Demikoff bereits über Dramburg südlich auf dem linken Drageufer vorgerückt.

Schon am 15. Juni zeigten sich die Kosaken seiner Vorhut bei Hochzeit und versetzten unsere Stadt in große Furcht. Auf die Anfrage, wie sie sich unter den bewandten Umständen verhalten sollten, wurden die Bürger von der Regierung bedetet, falls wirklich ein russisches Korps hier durchbringen sollte, sich so gut, wie es ginge, mit dem Feinde zu „comportiren“, bis Hülfe herbeikäme und ihnen die Belästigung abnähme. Der Landrat von Marwig verbot noch ausdrücklich etwa zu flüchten, da jeder bei Strafe auf seinem Posten bleiben sollte. Man blieb also und ließ das nun bald folgende Ungemach über sich ergehen, was aber nicht hinderte, als man später

hörte, anderwärts sei die Flucht ausdrücklich gestattet worden, über des Landrats Vorgehen Unwillen zu äußern.

Ich lasse nun im folgenden den über diese Vorgänge seitens des Magistrats an die Regierung gesandten Bericht, wo es angängig ist, selbst sprechen.

„Am 25. Juni 1758 war der erschreckliche Tag, welcher uns zuerst die Feinde sehen ließ. Abends vorher wollten sie schon bei uns einfallen, und da wir etliche Feldposten von Bürgern aufgestellt, um uns davon Nachricht zu bringen, so wurden selbige desselben Abends attackiert und mußten in die Stadt flüchten. Wir ließen darauf durch den Kunstpfeiffer auf dem Markte den Husarenmarsch blasen, um dem Feinde einzubilden, als ob Husaren bei uns wären, worauf sich solche auch von der Stadt gezogen.“

„Die Stadt blieb an diesem Abend verschont.“ „Unterdessen wurden uns um Mitternacht eine halbe Meile weit von hier im Diebelseeischen Bruche 95 Stück (nach einem anderen Bericht 80 Stück) unserer besten Pferde weggenommen, und gegen 2 Uhr Morgens wurde Lärm in der Stadt, da dann wider das geschehene Verbot schon die mehresten Bürger mit aufgerichteten Sensen und dergleichen aus dem Thore waren, um sich ihre Pferde wiederzuholen, ob wir gleich vorher durch den Glockenschlag bekannt machen lassen, daß sie die Pferde nicht in den Bruch bringen sollten, wo es schon von Kosaken wimmelte. Wir ließen die Thore sperren; jedoch bei wirklicher Anrückung des Leutenants von Schelling vorm niedrigen Thore, welcher von 100 Kosaken begleitet war, wozu aber noch 300 bei dem See halten blieben, forderte derselbe den Magistrat auf, zu ihm vors Thors zu kommen.“ „Ihre Waffen waren lange Spieße, Karabiner, Säbel und Kantschu; einige hatten auch Bogen und Pfeile.“ „Wir gingen in größter Bestürzung zu ihm, da er uns dann vorhielt, warum sich die Bürger gewehrt hätten. Ob wir uns nun zwar damit verteidigten, daß solches wider unsern Befehl geschehen, so blieb er doch dabei, daß in solchen Fällen der Unschuldige mit dem Schuldigen bluten müßte, bis wir ihm die oben gemeldete Ordre von Ew. Königl. Maj. bekannt machten, gemäß deren wir uns nicht wehren sollten. Er nahm hierauf den Bürgermeister Vogelsang und Acciseneinnehmer Krahn mit und zog vom Thore ab. Ersterer mußte sich auf ein Pferd ohne Sattel setzen und reiten, da er als ein Mann von zwischen 80 und 90 Jahren solches dennoch

nicht konnte und vom Pferde fiel. Wir glaubten, daß es dabei sein Bewenden haben würde, als der von Schelling eine halbe Stunde darauf wieder kam, die Scheunen anzustecken drohte und Bürgermeister Verbett (übrigens den Verfasser des Berichts), auch Kapellan Alfert zu sich fordern ließ. Diese gingen zu ihm, und er wurde nach einem vorher mit Zuziehung der Viertelsleute getroffenen Räte befraget, was er von der Stadt begehre, worauf er 6000 Thlr. in Rubel bezahlet bei Feuer und Schwert verlangt und gleich in die Stadt einrücken, sich auch das Geld selber suchen wollte.

Wir hatten in der Zeit noch niemals einen Rubel gesehen, stellten ihm die Unmöglichkeit vor, und boten 600, 800, zuletzt 1000 Thlr., womit er jedoch nicht zufrieden sein wollte. Wir baten ihn, so lange in Geduld zu stehen, unterdessen wir alles, was wir hatten, zusammensuchen wollten. Er gab uns auf eine halbe Stunde dilation. Ein teutscher Husarenwachtmeister ging mit uns. Diesem machten wir 15 Dukaten zum Präsent, der uns dafür versprach, daß alles gut abgehen sollte, welches er auch gehalten. Wir brachten mit Zuziehung der Depositen-Gelder von der armen Stadt in der Geschwindigkeit 1000 Thlr. zusammen, machten dabei über 100 Thlr. *donneur* an den Offizier, den Cornet und andere, und brachten diese Brandschazung ins niedere Thor getragen; dem Offizier wurde ein Tisch und ein Stuhl zur Entgegennahme des Geldes hingesezt. Er stieg deshalb vom Pferde nebst einigen Kosaken, welche die Säbel zogen. Unterdessen wurde vom hohen Thore Lärm, da vom Dorfe Bugig ein Wachtm-ister mit etlichen Kammerhusaren schossen, welche wahrscheinlich zum Garnisonbataillon in Landsberg gehörten. Hierüber fiel der Leutnant mit dem Tische und dem Stuhle an die Erde und brach den Stuhl entzwei, nahm aber das Geld in der Geschwindigkeit wieder zusammen; wir mußten ihm zwei mit Pferden bespannte Wagen geben, auch diese bekamen wir nicht wieder, und wenn unsere Kammerhusaren nicht geschossen hätten, so hätten wir vielleicht doch noch die Plünderung ausstehen müssen. Unterdessen entfernte sich jedoch das eingedrungene Korps wieder von der Stadt, als (indem) sie die Flintenhähne aufzogen, und wir dadurch in die größte Angst gesezt wurden. Den Vogelfang und Krahn ließen sie jedoch wieder los und zogen sich nach Merentin.

Desselbigen Tages, wie wir wieder die Thore versperren lassen, ritten wieder Kosaken auf dem Felde herum, stachen des Aрендators

Zickelmann zu Grapow ($\frac{1}{2}$ Meile von hier) seinen Knecht tot, der Bildner Pötter aus hiesiger Stadt wurde totgeschossen, eine Anzahl anderer in den verschiedenen Dörfern mit Lanzen gespießt, mit Pfeilen geschossen oder mit der Karbatsche zu Tode geprügelt. Auch das rathäusliche Vorwerk Rohrsdorf wurde von ihnen heimgesucht.

Am folgenden Tage nahmen sie „ $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt in Klosterfelde viele Pferde.“

Unterdessen war nun aber das Freiregiment von Hordt herangezogen, nachdem es eben erst mit seiner Bildung fertig geworden war, und kam am 29. Juni durch unsere Stadt, rückte aber am 1. Juli weiter, um die Besetzung der nur schwach verteidigten Festung Driesen zu übernehmen. Sie stellten die Anwesenheit russischer Truppen bei Hochzeit, woselbst der Salzinspektor Archangelli von ihnen aufgehoben war, fest; schon wurde auch Driesen von den Kosaken umschwärmt, und in den Scharmügeln, die hier am 4. Juli stattfanden, verloren die Hordtschen 12 Mann an Toten und 8 Verwundete. Ebenso wurden ihrer am 7. Juli bei Hochzeit 1 Offizier und 30 Mann durch die Russen gefangen genommen; auch konnten sie nicht hindern, daß die letzteren bei Driesen 4 Dörfer und die Scheunen vor der Stadt anzündeten.¹⁾ Noch verteidigte Hordt den Platz gegen einen Angriff Demikoffs; als er aber Nachricht erhielt, daß der russische Oberkommandeur Jermor von Posen aus ein neues Detachement gegen ihn sandte, vermochte er sich mit seinen unzuverlässigen Leuten, größtenteils gepreßten österreichischen Gefangenen, nicht zu halten und zog auf Landsberg ab, wurde aber unterwegs bei Friedeberg fast gänzlich aufgerieben,²⁾ nur geringere Reste entkamen nach Landsberg, von wo sie durch Truppen vom Corps Dohnas aufgenommen wurden. Während nun Friedeberg wegen der dem Hordtschen Regiment gewährten Unterstützung sofort rein ausgeplündert und dann von einem Teile der Bevölkerung verlassen wurde, streiften die Russen auch gleichzeitig bis in die Nähe unserer Stadt und begingen in Schlanow verschiedene Ausschreitungen nahmen auch am 15. Juli einem Bürger der Stadt ein Pferd und hieben ihn in den Kopf, gaben ihm aber ein anderes Pferd wieder. Auch im

¹⁾ Darnach erscheint die Darstellung der Thätigkeit des Hordtschen Regts. bei Sulici, Gesch. des 7jähr. Krieges in Pommern und den benachbarten Marken, S. 113, etwas zu günstig für dasselbe gehalten zu sein.

²⁾ Sulici, S. 113 ff. Treu, S. 346.

Kämmereidörfe Rohrsdorf plünderten sie und mißhandelten den Verwalter, der sich vor ihnen in die Stadt flüchtete. Am 16. Juli Ausplünderung von Schlanow.

Indem sich nun die Russen vorläufig mit der Besetzung Driesens begnügten, das Fermor zum festen Waffenplatz ausersehen hatte und in die Neumark nicht weiter eindrangen, wurde unsere Driesen so nahe gelegene Stadt am 18. Juli bereits von neuem durch sie heimgesucht.

„Am 18ten vormittags kam ein Trupp russischer Kavallerie vor dem hiesigen hohen Thore an, welches ohngefähr 150 Mann sein mochten, und weil wir das Thor gesperrt hatten, so setzte der Officier einigen von unsern Bürgern die Pistole auf die Brust, ließ sich aber wieder besänftigen und forderte Kasse und Wein, der Kornet aber eine silberne Taschenuhr, welches sie auch bekamen. Gegen Mittag kam der Kommandeur, welcher ein Husaren-Obrißtleutenant war und Iwanoff heißen sollte, nebst noch 6 andern Offizieren in die Stadt, aßen bei dem Bürgermeister Vogelsang das Mittagbrodt, denen vor dem Thor liegenden Gemeinen aber mußte Brodt, Bier, Wein, Brandwein, Essen, Butter, Käse, Hafer, Heu und Roggen gereicht werden, wozu sie sich ein Füllen zwischen den Scheunen brateten. Der Offizier bestellte unterdessen eine Wache vorm Thore, welche 4 Thlr. kostete, damit von seinen Leuten keiner hereinkommen sollte. Das Thor blieb gesperrt und dem ohnerachtet fingen die Kosacken in des Senator Grabow Hause an zu plündern und zogen ihn aus, welches aber auf angebrachte Klage an den Kornet remediirt wurde.

Es wurde dabei das Sommergetreide im Wuzigschen und Schlanowischen Felde sehr abgehütet, und als der Offizier sich schlafen gelegt, marketendireten unsere Bürger wieder das geschehene Verboth mit denen Russen mit Pferden, weil sie solche, da ihnen meist alle weggenommen waren, zur Erndte hochstnötig gebraucheten.

Dasselbe Kommando hatte auch im Dorfe Wuzig, $\frac{1}{4}$ Meile von hier, den Verwalter Eckel geplündert. Der Kornet forderte von uns für den Obrißtleutenant ein *donceur*; wir konnten in der Geschwindigkeit nicht mehr als 100 Thlr. herbeischaffen, und da wir letzterem solche übergaben, so fragte er, ob dieses nur für den Bürgermeister allein sei. Jedoch ließ er sich damit befriedigen, und desselben Abends um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr ging es von hier nach Driesen.“ Neue Repressalien erfolgten am 19., 21. und 22. Juli.

Ich führe einige dieser Plünderungs- und Beinigungs-scenen hier im einzelnen an, weil sie den richtigen Hintergrund bilden zu dem eben damals von Fermor erlassenen Manifest an die Bewohner des Landes, welches von Meseritz den 17. Juli (neuen Stils) aus dem russischen Hauptquartier datiert.

Das Manifest, welches am 23. Juli in B. durch ein Kommando von 22 Mann öffentlich angeschlagen und auf ihren Befehl auch von der Kanzel verlesen wurde — nicht ohne, daß sie selbst den Inhalt durch neue Ausschreitungen Lügen gestraft hätten, — versprach, daß diejenigen, welche ruhig in ihren Wohnungen, ihrem Handel und Geschäften bleiben würden, nicht das allergeringste Leid bei vollkommenster Beobachtung der allerstrengsten Mannszucht zu befürchten haben sollten, vielmehr sollte ihnen in ihrem Gewerbe und Handierungen ungestört der Allerhöchste Kaiserliche Schutz angeheißen, daher den Einwohnern und Possessoren besagter Länder angedeutet wird, unverzüglich einige Deputierte abzusenden, welche sich sogleich im Hauptquartier zu melden hätten, um mit ihnen Kontributionen und Lieferungen zu verabreden.¹⁾

Der Ingenieuroberst Baron de Molina, welcher in Driesen kommandierte, begleitete dieses Edikt an die Stadt mit einem eigenhändigen Briefe, in welchem er auch seinerseits, namentlich rücksichtlich seiner Person, die schönsten Versicherungen gab, indem er gleichzeitig die Überbringung einer genauen Nachweisung aller Einkünfte, welche städtische und königliche Kassen sowie Privatleute besäßen, verlangte; gleichzeitig schickte er den Befehl, täglich 50 Schanzarbeiter, welche alle 4 Tage abgelöst werden mußten, nach Driesen zu stellen.

Am 24. mußten auf Molinas Befehl nach Driesen geschickt werden: 1 Faß Branntwein, 4 Schock Käse, 12 Hühner, 14 Bou-teillen Wein, auch Brot und andere Lebensmittel; ferner „alles Gewehr“ aus der Stadt.

Am 25. sollten 100 Ochsen von den umliegenden Dörfern nach Driesen geliefert werden, doch kamen nur 47 zusammen. Dazu Roggen, Gerste, Wein und Branntwein.

Den 29. wurde eine Deputation auf Befehl Molinas nach dem Lager geschickt; als dieselbe aber durch Driesen kam, wollte Molina dieselbe nicht passieren lassen, angeblich weil man nicht wußte, wo

¹⁾ Vergl. Engelien u. Henning, Gesch. von Landsberg S. 186.

Fermor stände, so daß sie also wegen der aufzubringenden Kontribution nicht unterhandeln konnten, sondern unverrichteter Sache nach Hause zurückkehrten.

Noch stand die Hauptmacht der Russen südlich der Warte im Kreise Osternberg, unaufhörlich von den inzwischen verstärkten Preußen unter Manteuffel beobachtet, zwischen dem 4. und 8. August aber gelang es ihr, geschützt durch zahlreiche Kavallerie, welche ihre Bewegungen dem Anblicke der Preußen entzog, den Rechtsabmarsch nach dem nördlichen Teil der Neumark vorzunehmen. Schon am 4. August hatten einige leichte Regimenter bei dem von Truppen entblößten Landsberg den Strom passiert und vom 8. August ab ging in 4 Tagen das ganze Herr hinüber.

Am nächsten Tage erschien ein russischer Major mit 100 Mann Husaren und Kosaken in der Stadt und ließ die Thore besetzen. Während er dann selbst bei dem Bürgermeister Bogelsang frühstückte, mußten seine Leute mit Branntwein, Bier, Semmel, auch 2 Hammeln bewirtet werden, worauf es in der Richtung auf Draheim weiter ging. Die Husaren schimpften aber sehr, daß man ihnen kein warm Essen gegeben, da es doch früh um 8 Uhr war.

Tags vorher hatten preussische Kammerhusaren den Juden Jakob Daniel in der Stadt aufgehoben, ihn dann aber wieder laufen lassen. Vielleicht hatte man ihn im Verdacht der Spionage. Der Major befahl bei dem Abmarsche unter Androhung von Todesstrafe, diesen Vorfall nach Driesen zu melden.

Indessen ging die Schanzarbeit in Driesen fort, und der Platz wurde durch Molina in einen verteidigungsfähigen Zustand gesetzt; unsere Bürger aber mußten täglich mit Hacke und Spaten helfen, und die Stadt berechnete sich die hierdurch entstandenen Kosten auf 1000 Thlr.

Auch mußten mehrfach Wagen und Pferde nach Driesen geliefert werden, wie z. B. am 12. August; da aber die meisten Pferde geraubt waren, suchte man die übrigen zu retten und bestach den Offizier, der den Befehl gebracht hatte, mit einem *douceur* von 40 Thlr., worauf er sich zufrieden gab.

Aber am 15. mußten denn doch 10 Wagen und 40 Pferde nach Driesen geschickt werden, welche aber desselben Tages zurückkamen und die Nachricht einbrachten, daß eine Anzahl Husaren und Leute von der Landmiliz als Gefangene nach Driesen gebracht seien. Auch

kamen etliche Schanzarbeiter zurück, so in Driesen bald verhungert wären.

Es war das an demselben Tage, an welchem der russische Obergeneral, nicht wagend, die Oder zu überschreiten und auf Berlin loszugehen, nur um endlich doch überhaupt etwas gethan zu haben, Küstrin in Brand schießen ließ, eine That, welche nicht nur dem Vermögen der Neumärker, die sich und ihre Habe dorthin geflüchtet hatten, einen unermesslichen Schaden zufügte, sondern auch durch die Vernichtung der alten Regierungs- und Kammerarchive der Kunde unserer Geschichte einen argen Stoß versetzte ¹⁾. Auch die Rautionspapiere des I. Bürgermeisters und des Acciseeinnehmers von Woldenberg verbrannten, und von der Regierung wurde darüber ein Revers ausgestellt.

Schon am 18. wurde durch Kosaken in W. die Nachricht verbreitet, als sei Küstrin gefallen, und dies verursachte allgemeine Niedergeschlagenheit, zumal gleichzeitig eine neue schwere Lieferung von je 1000 Scheffeln Roggen und Gerste, und 42 Ochsen der Stadt auferlegt wurde, wo doch der Roggen noch nicht gedroschen, die Gerste noch nicht einmal gemäht war. Aber was half's, man brachte zusammen, was man aufreiben konnte, um nur der Plünderung zu entgehen. Hatten doch die Kosaken noch nichts von ihrer grausamen Art verloren, wie sie dann eben damals einer ruhig des Weges gehenden Frau vor der Stadt den einen Arm mit dem Kantschu zerhieben, einen Mann nackt auszogen, den Hütelungen das Brot vor der Nase nahmen, einem Bauern in Klosterfelde seine Pferde raubten und ihn fast zu Tode prügelten, und dergleichen mehr.

In Anerkennung für alle diese Wohlthaten mußte dann sogar am 20. August für die russische Czarin gebetet werden.

Vergeblich versuchte die Stadt von der großen Lieferung frei zu kommen; der Assessor von Schwigen in Friedeberg nahm wohl die 200 Thlr. *douceur*, welche man ihm bot, erschien aber nichts destoweniger einige Tage nachher mit einem Exekutionskommando in der Stadt, welches dann wieder eine Anzahl Noheiten verübte.

Auch von der anhaltenden Schanzarbeit wußte sich die Stadt nur durch erneute *douceurs* in natura und barem Gelde loszubitten.

¹⁾ Siehe die näheren Angaben bei Kantschbach, Küstrin S. 188 ff. Sulici S. 118 ff. Buchholz VI, 282 ff.

Endlich am 24. August kamen von den hiesigen Schanzarbeitern etliche von Driesen zurück mit der Nachricht daß viele Bleffierte dahin gekommen seien, und daß unsere Truppen die Russen bei Küstrin geschlagen hätten. Es war die erste Nachricht von dem am 25. bei Zorndorf erfolgten Siege Friedrichs über die Russen; freilich behaupteten die feindlichen Offiziere auch jetzt noch, daß sie die Bataille gewonnen hätten.

Friedrich hatte ja leider den Sieg zu verfolgen keine Zeit, am 2. September verließ er die Neumark.

Während nun der westliche Teil des Landes von den Truppen Fermors allmählich geräumt wurde, blieb der Osten noch mehrere Monate in ihrer Hand, namentlich das gut befestigte Driesen. Täglich fast kamen kleinere und größere Trupps von Kosaken oder Dragonern, welche gespeist werden mußten, täglich gab es kleinere oder größere Lieferungen. Die Nachrichten von unbarmherziger Behandlung der Bewohner der Umgegend hörten nicht auf; hatten sie doch einen Edelmann von Röderitz in seinem Hause lebendig verbrannt und einen Müller dadurch zur Herausgabe seiner versteckten Pferde gezwungen, daß sie ein kleines Kind in die Flammen des brennenden Hauses zu werfen drohten. Schließlich lagerte sich ein Kommando Kosaken stehend in die Stadt ein, bezahlte aber im allgemeinen seine Lebensbedürfnisse.

Nur einmal, bald nach der Schlacht, schien Erlösung aus der drangsalvollen Lage zu winken, als am 5. September ein Trupp preussischer Husaren durch die Stadt kam; aber ihr Versprechen, daß größere Truppen folgen würden, erfüllte sich nicht.

Eine Erleichterung erhoffte man sodann in der Stadt, als man hörte, daß in der Nacht zum 24. September zahlreiche Truppen an der Stadt ostwärts vorbeigezogen wären mit schwerem Geschütz; aber nach wie vor blieb Driesen besetzt, stehend gingen dorthin die Schanzarbeiter und die Kontributionen. Einmal kam auch ein größerer Pulk Kosaken, der das Interesse der Woldenberger besonders dadurch erregte, daß er von einem Juden geführt wurde, welches ihnen der russische Hofjude zu sein schien, da er einen Säbel an der Seite hatte.

Überhaupt spielten die Juden eine Rolle in diesen Jahren; mehrfach wird von Wegführungen einzelner jüdischer Individuen erzählt, was nur zu erklären ist, wenn dieselben Spionage trieben oder

doch in dem Verdachte derselben standen, wozu sie sich wegen ihrer trotz aller Kriegsläufe fortgesetzten Handelsreisen besonders eigneten.

Einen größeren Verlust beklagten die Bürger noch wieder am 1. Oktober, da ihnen von den Feinden 72 Kühe weggetrieben wurden; und so ging es einen wie alle Tage, obwohl die russische Hauptarmee unter Fermor am 22. September die Neumark verlassen und sich in die Gegend von Stargard gewandt hatte; die viel schwächeren preussischen Truppen unter Dohna konnten sie nicht verzagen, aber andererseits wagten auch die Russen keinen weiteren Vormarsch nach Westen, keinen Angriff auf Stettin.

Aber Driefen blieb nach wie vor in ihren Händen. Die Züge, welche zur Verbindung dieses Plazes mit der russischen Hauptarmee nötig waren, berührten unsere Stadt regelmäßig und verursachten immer neue Kosten; die Lieferungen nahmen kein Ende. Einzelne Vorfälle, wie sie das amtliche Journal berichtet, seien hier noch angeführt.

Am 2. Oktober gingen an 500 Mann Infanterie nebst 45 Pulver- und 600 Fouragewagen hier vorbei, nachdem sie vorher unsere Gärten spoliieret hatten. Dabei waren auch 100 Kosaken, welche sich Rindvieh, Hammel, Schweine und Gänse schlachteten. Zum Kochen wurde ihnen Holz gegeben, und die Bäume machten sie sich trotzdem zu Nütze.

Am 5. Oktober kam der sächsische General Steinau durch die Stadt.

Am 6. Oktober sollte ein Kosake, welcher den Bürgermeister Gerbett mit dem Kantschu hatte prügeln wollen, auf dem Markte abgestrafet werden. Weil derselbe aber sich aus dem Staube gemacht, so kriegten sämtliche Kosaken, so hier einquartieret gewesen, anstatt des Schuldigen Unschuldige, Prügel.

Am 8. Oktober kamen 700 Musquetiers und 50 Husaren in die Stadt und wurden einquartiert, 1000 andere blieben vor der Stadt; sie plünderten die Scheunen. Am nächsten Tage zogen diese ab, ebenso viele andere folgten.

Am 11. Oktober erneute Exekution durch den Assessor v. Schwigen mit 325 Mann Dragonern.

Am 12. Oktober kam der General Resjanoff mit dem Sibirischen und Navieschen (?) Regimente, 5000 Mann, nebst vielen schweren

Geschützen hierher und mußte einquartiert werden, zog aber am nächsten Tage wieder ab. Darauf kamen aber viele Fouragewagen, deren Pferde die Bürgerwiesen abhüteten.

Am 14. erschien ein großer Zug Wagen, auch viele Kamele und Trampeltiere mit Ladung, welche von Kosaken und Kalmücken begleitet waren und den Leuten hier eine große Ergöglichkeit bereiteten.

Alle diese feindlichen Bewegungen richteten sich nach dem nördlichsten Teile der Neumark, wohin Fermor am 18. Oktober sich in Bewegung gesetzt hatte. Der von ihm unternommene Angriff auf Kolberg wurde durch Oberst Heyden glücklich abgewehrt, seine eigene Verbindung mit den Schweden war durch die geschickten Operationen des Generals v. Wedel gehindert, so begann dann der Rückzug. Das Lager bei Dramburg bezeichnete nur eine Etappe auf der Straße nach der Weichsel; aber es zog nun auch den Norden der Neumark gründlich aus, nachdem der Süden so zugerichtet war, daß er die Armee nicht mehr ernähren konnte.

Wohl schrieb der Generalproviandmeister Maslow neue große Lieferungen auch für den Friedberger Kreis aus; W. sollte 4000 Thlr., 500 Schffl. Roggen, 30 Schffl. Grütze, 300 Schffl. Hafer, 60 Stück Rindvieh und 150 Stück Kleinvieh sofort entrichten; aber daran war entfernt nicht zu denken, auch beeilte man sich um so weniger damit, als man auf den baldigen völligen Rückzug der Russen rechnete; vielmehr machte sich einige Tage später der Konsul Gerbett nebst dem Viertelsmann Klingsporn auf den Weg zum General Fermor nach Dramburg. Sie stellten ihm vor, daß die Stadt schon zu verschiedenen Malen hohe Kontributionen geleistet hätte, und erreichten auch wirklich, daß sie von der Zahlung losgesprochen wurden. Die Lieferung freilich blieb bestehen, aber als man am 23. Oktober Gerste nach Callies brachte, daselbst aber keine Russen fand, so nahm man auch das Korn wieder mit zurück und lieferte garnichts.

Die letzten Tage des Monats und der Anfang des nächsten brachten fortwährende Refognoszierungen der Russen, teils von Driesen, teils von Norden, bei denen immer neue Ausschreitungen und Gewaltthaten seitens einzelner Kosaken verzeichnet werden.

Am 2. November endlich räumte die Hauptarmee die Mark. Nun war allein noch Driesen in den Händen der Russen; natürlich suchten

diese, je schwächer ihre Position jetzt war, sich desto mehr durch Vor-
sichtsmaßregeln zu schützen¹⁾

Die Verfügung über zahlreiche Kavallerie machte es möglich, in
aller Stille die Räumung auch der Festung vorzubereiten. Trotzdem
hielt es der hier kommandierende General Ohlig, dessen Menschen-
freundlichkeit namentlich die Driesener Bürger zu rühmen Gelegen-
heit hatten, für nötig, jeder etwaigen Auflehnung der Bewohner
einen Niegel vorzuschieben. So erschien am 19. November ein
starkes Kommando von Kosaken in B.; sie hatten den Befehl, den
Consul dirigens Vogelfang abzuholen; derselbe war aber alt und
kränklich. So nahmen sie den Bürgermeister Gerbett mit sich. Er
kam in Driesen in Kasernenarrest und wurde Tags darauf vor den
General geführt. Dieser verlangte Auskunft, warum wir die Kontri-
bution nicht gezahlt, auch die Accise- und Zolleinnahmen nicht laut
Ordre abgeliefert hätten. Als sich Gerbett nun auf General Fermors
Verfügung berief, wurde er zwar des Arrests entlassen, am nächsten
Tage aber kam General Haudring²⁾ mit 400 Kosaken von Neu-
wedel her zur Exekution. Er hielt gute Mannszucht, war aber sehr
hart gegen die Stadt und erpreßte glücklich noch 724 Thlr., worauf
er abzog. 2 Tage darauf verließen endlich die Russen auch Driesen,
und damit hörte für dieses Jahr die feindliche Bedrückung auf.

Der Bericht des Bürgermeisters an die Regierung kennzeichnet
die Verhältnisse während der Okkupation mit folgenden Schluß-
worten:

Besonders gefährlich war für uns die Lage von Driesen. Täg-
lich konnte unsere Stadt von hier aus bezwungen werden. Mehren-
theils waren die Sonntage schlimm, denn gegen solche wurden wir
allemaal beunruhiget und konnten nicht mit Frieden die Kirche besuchen.
Die Offiziere schickten die Kosaken zum Stehlen selbst aus, und wenn
man sie ersuchte, der Plünderung vorzubeugen, so bekam man kein
Recht. Den Kommando's mußten wir Essen und Trinken und viel
Brantwein geben, und wenn solches nicht gleich in Bereitschaft war,
setzte es Verdrießlichkeit, wie auch wegen der Fütterung der Pferde.
Die vielen Abfuhrn ruinierten die Stadt am meisten, weil wir nach

¹⁾ Die Angabe bei Sulicki, daß die Festung geräumt worden sei zugleich
mit dem Abmarsch Fermors, ist unrichtig. Sulicki a. a. O. 169 oben.

²⁾ Nach Sulicki S. 169 war er nur Major.

dem geschehenen Raube keine Pferde behielten, und dennoch welche schaffen sollten, zugeschwiegen bei der Abfuhr viele weggekommen. Gegen die Offiziers haben wir nicht sonderliche Klagen, außer wider den Obristen Molina; dieser hat unsere Stadt am meisten ausgezehret; er forderte täglich Präsente, und wenn er sie nicht bekam, so mußten wir doppelt so viel Schanger und Fuhren nach Driesen schicken. Wir mußten auf dessen Ordre anzeigen, wenn preussische Truppen hier oder in der Nähe gewesen waren. Er drohte der Stadt mit Feuer und Schwert, und wenn er uns in unserer großen Not von etlichen Prästandis befreiete, so hielt er nicht Wort, bis er wieder neue Präsente bekam, so bis zu seinem Abzuge continuirten. Zur letzten Zeit aber wurde er ridicul und von den anderen Offiziers nicht mehr geachtet, weil ihm das Kommando [entzogen wurde. Seitdem aber der General Ohlig Kommandeur von] Driesen gewesen, müssen wir diesem, als unserm Feinde das Lob spenden, daß wir von dem an nicht so sehr chicanieret worden¹⁾.

Ziehen wir nun die Summa der Wirkungen dieses ersten Feldzuges für die Stadt. Wir sehen, daß sie hart mitgenommen wurde, vielleicht infolge ihrer Lage härter als andere Städte der Neumark, abgesehen von Dramburg und Falkenburg. Zwar hatte sie ja bis zuletzt Geld aufreiben können zur Befriedigung der feindlichen Ansprüche, aber nun der Feind fort war, zeigte sich erst recht die ganze Unannehmlichkeit der Lage. Man hatte in der ersten Not das Salz von Hochzeit in die Stadt geführt und hier verkauft, dann aber das Geld zur Deckung der Kontribution verausgabt, jetzt verlangte es der Fiskus mit gutem Rechte zurück. Man hatte auch keine Urbeden-gelder, überhaupt keine Gehälter gezahlt, kein Bedienter der Stadt, weder rathäusliche, noch lehrämtliche, noch kirchliche, hatten einige Besoldung erhalten; auch die Einnahmen aus dem rathäuslichen Vorwerk Rohrsdorf blieben jetzt aus, und die Fischerei auf den rathäuslichen Seen lieferte keine Erträge, da sich kein Pächter gefunden hatte, der die vom Räte angelegte Mindestpacht von 75 Thlr. geboten hätte.

Immerhin mochte in dem nun folgenden Winter die Lage noch erträglich sein, konnte doch die Stadt melden, daß die Bürgerländer

¹⁾ Die eingeklammerten Worte dürften vom Abschreiber des Berichtes ausgelassen worden sein.

sämtlich bestellt seien, aber so mußte man sich fragen, was sollte werden, wenn sich die feindlichen Besuche im nächsten Jahre wiederholten?

Die Russen legten während des Winters in Großpolen eine Reihe von Magazinen an; ihr Marsch galt 1759 wieder der mittlern Oder. Diesmal standen sie unter dem General Soltikoff, der den strengsten Befehl hatte, solche Greuscenen, wie sie 1758 von den Kosaken verübt waren, nicht wieder zu dulden. Durch Streifzüge unter den Generalen von Wobersnow und Platen ließ Friedrich II. einen Teil jener Magazine zerstören, die Folge war, daß die Russen nun wieder gänzlich auf die Ausfouragierung der besetzten Länder angewiesen waren.

Schon im März begann ihr Vormarsch an die Weichsel im polnischen Preußen. Am 12. März verbreitete sich in der Umgegend von W. das Gerücht, daß die Feinde bereits bis Czirski in Polen vorgedrungen seien, die Eintreibung der rückständigen Kontribution sei ihre Absicht. Der Kriegs- und Amtsrat Behr verließ in aller Eile Driesen, die Holländer und die Einwohner von Karbe ahmten ihm nach und kamen mit Sack und Pack nach Woldenberg. Es stellte sich aber bald heraus, daß das Gerücht falsch war. Die Flüchtlinge begaben sich daher wieder in ihre Dörfer zurück. Die königliche Regierung aber ordnete an, daß sämtliche Kassen fortan ihre Bestände täglich an die Kammer abliefern sollten, welche, um Vorfällen wie dem vom August des Vorjahres zu entgehen, nach Frankfurt verlegt war.

Überdies wurde den Städten aufgegeben, alle 10 Tage an die Domänenkammern Bericht zu erstatten, wo die Russen ständen, wo sie Magazine angelegt hätten u. s. w.

Anfangs war denn auch die Stimmung in der Stadt eine gute. Es wird als besonders rühmend berichtet, daß sich die Enrollierten des Czetrizschen Regiments bei der ersten Aufforderung seitens des Wachmeisters stellten; dagegen beschwerte man sich darüber, daß der Werber von Driesen die Rekruten immer in der Stadt ablieferte und von der Bürgerschaft den Weitertransport nach Arnswalde und auch die Verpflegung derselben verlangte.

Während noch die Russen hinter der Weichsel standen, begannen diesseits die Operationen; schon jenseits der Warte sollte ihnen Dohna

entgegentreten, während der König in Schlesien und Sachsen mit den Österreichern zu thun hatte.

Mitte Juni stand Dohna, Verstärkungen erwartend, mit etwas über 25 000 Mann noch bei Landsberg. In Driesen stand das Freiregiment von Hordt. Das Malachowskische Husarenregiment dagegen hatte den Auftrag, in der Stellung bei W. die linke Flanke des Korps zu sichern. Es konnte nicht hindern, daß die Kosaken in den unbefestigten Norden der Neumark, ja sogar bis gegen Stargard vordrangen.¹⁾ Schon am 20. Juni kam nach W. die Nachricht, daß sie bei Dramburg und Falkenburg alles Vieh weggetrieben und die umliegenden Dörfer geplündert hatten, daß sich Kosaken schon bei Kallies und Balster sehen ließen. W. selbst war noch nicht bedroht, aber es wurde durch die notwendigen Lieferungen für die preussischen Truppen sehr mitgenommen. Zahlreiche Leute zum Holzschlagen und zur Feldbäckerei mußten nach Driesen und Gladow geschickt werden, namentlich Kleinbürger und Büdner, welche bei der vorjährigen russischen Invasion noch am wenigsten gelitten hatten, wurden herangezogen, wobei arge Widerseßlichkeiten vorkamen. Auch für Graf Hordt mußten nach Driesen Wagen für die Abfuhr geschickt werden. Über diese Gestellungen, sowie über die Einquartierungen kam es aber mehrfach zu recht unliebsamen Austritten in der Stadt, indem die Bürger dem Magistrat vorwarfen, daß er sie zu seinem eigenen Vorteil übersezte.

Die Lasten für die Stadt nahmen aber doch erst größeren Umfang an, als nun am 23. Juni Dohna von Landsberg vorrückte und langsam über Schwerin auf Obornik ins Polnische eindrang. Eine große Masse von Wagen und Pferden mußte gestellt werden, so daß die Stadt der Möglichkeit beraubt wurde, die Ernte zu besorgen. Diejenigen Leute, welche bis Schwerin mit ihren Wagen die Armee begleitet hatten, klagten überdies, daß sie hätten Not leiden müssen; nur für schweres Geld wären Lebensmittel zu haben gewesen, und das hätten sie nicht befaßt. Am 1. Juli sollten wieder seitens der Stadt 100 vier- und ebensovielen zweispännigen Wagen zur Armee nach Wronke gestellt werden, und dabei war der Magistrat nicht einmal im Stande, 2 Bierspanner zu liefern. Die

¹⁾ Suliski S. 219.

Folge war, daß die früher gestellten Wagen bei der Armee blieben; die Stadt scheint sie überhaupt nicht zurückhalten zu haben.

Um diese Zeit, mit dem 10. Juli, schließen die Ratsprotokolle, um erst mit dem 20. Januar wieder einzusetzen. Daraus können wir nun wohl mit Recht entnehmen, daß in diesen Tagen von neuem die russische Invasion begann. Direkte Nachrichten über diese fehlen für dieses Jahr ganz; aber wie wir sahen, war durch den südlichen Abmarsch Dohnas die Neumark und Pommern fast ungedeckt den Streifpartien der Russen freigegeben; schon am 15. Juni war insolgedessen der Befehl erteilt worden, alles Vieh und wertvolle Gegenstände in Sicherheit zu bringen; ob es geschehen ist, überhaupt was geschehen ist, wissen wir nicht.

Am 23. Juli wurde erst die Armee Dohnas, jetzt unter General v. Wedel, bei Kay von den Russen überwältigt, am 12. August sodann König Friedrich selbst von den Russen und Oesterreichern bei Runersdorf so völlig aufs Haupt geschlagen, daß er im Glauben, das Ende Preußens sei gekommen, Hand an sich selbst zu legen beabsichtigte. Aber noch einmal ging des Königs Stern auf, der russische Feldherr blieb unthätig, endlich zog er ins Posen'sche zurück. Sein Heer wird in diesem Jahre dem Könige selbst nicht mehr gefährlich. Aber unsere Neumark war in den Händen eines russischen Detachements, das auch Driesen besetzt hielt und von hier aus die Gegend brandschatzte, Friedeberg, Dramburg und Falkenburg wurden heimgesucht; sicherlich also auch wiederholt, wenn nicht dauernd W. Noch im Dezember streiften Kosaken im Dramburger Kreise. Ein Schreiben des russischen Generals Tottleben d. d. Danzig den 18. Januar — die Russen versuchten auch jetzt wieder Danzig für sich zu gewinnen — bedauert lebhaft, daß durch die Streifpartien mehrfach arge Ausschreitungen veranlaßt worden waren; der General bat, bei derartigen Vorkommnissen genau auf die Thäter zu achten und alles durch den preussischen Ministerresidenten in Danzig, Reimer, zu seiner Kenntnis zu bringen. Er versprach strenge Untersuchung, Bestrafung der Übelthäter und Ersatz des Schadens.

Das hinderte ihn aber nicht, im Januar und Februar des Jahres 1760, noch vor Beginn des eigentlichen Feldzuges zahlreiche Streifpartien in die unbesetzte Neumark zu entsenden, welche überall schwere Brandschatzungen erhoben¹⁾ und deren eine Ende Februar

¹⁾ Tren S. 350 ff.

fogar bis Schwedt an der Oder vordrang und hier den Prinzen Eugen von Württemberg aufhob; ¹⁾ daß sie auch W. nicht schonten, ist zweifellos; im Februar und März setzen hier die Protokolle, also die geordnete Thätigkeit des Magistrats, wieder gänzlich aus. Noch Mitte März standen die Russen in Arnswalde, bis endlich ihre schwachen Streifkolonnen durch ein preußisches Detachement von Stettin aus verjagt wurden.

Die Bildung eines neuen besonderen Korps unter General Forcade ermöglichte dann während des April und Mai, die Drage-
linie gegen den bei König stehenden Tottleben zu halten, und ein von der im Posen'schen stehenden Armee des Prinzen Heinrich zur Verbindung mit Forcade abgezwiegttes linkes Seitendetachement unter Thadden hielt damals Driesen, Friedeberg und W. besetzt; im Juni, als die hier stehenden Detachements vorübergehend gegen Tottleben angriffsweise vorgingen, trat an Thaddens Stelle der General Werner. Vor den vereinten Angriffen wich Tottleben südwärts aus zur Vereinigung mit der russischen Hauptarmee, welche in Schlesien mit den Österreichern vereinigt operieren sollte. So war die Neumark und auch unsere Stadt eine Zeit lang unbehelligt.

Am 15. August schlug König Friedrich dann angesichts der nichts ahnenden Russen die Österreicher bei Liegnitz, und auch der Entsatz des von den Russen belagerten, von Oberst Heyden mutig verteidigten Kolberg gelang, Dank dem kühnen Gewaltmarsch des Generals Werner, welcher Mitte September die Neumark durchheilte.

Bald nachher aber erfolgte der bekannte Zug der Russen nach Berlin und darauf ihre neuerliche Einlagerung in die Neumark. W. erhielt natürlich ebensowohl wie Driesen seine Cinquartierung. Unter anderen meldete sich auch schon am 21. Oktober der alte Pseudofreund der Stadt, Baron von Molina, welcher inzwischen zum Brigadier befördert war. Das Schreiben, welches er an den Magistrat richtete, ist für den Schein des Rechts, mit dem sich dieser Blutsauger und die Leute seines Gesichtes zu umgeben mußten, charakteristisch. Es sei daher hier mitgeteilt: pp. „Ich bitte die Veilage (ergiebt sich aus dem Folgenden) an ihre Adresse sogleich sicher zu bestellen und mir die Antwort zukommen zu lassen, auch meine billige Forderung möglichst zu unterstützen. Ich habe für

¹ Enlidi S. 284.

Arnswalde, Neuwedel, Friedeberg auf die eindringlichste Bitte des Magistrats gegen Ende des Jahres 1758 bei Erbauung der Feste Driesen viele Arbeitsleute gestellt, auch bezahlt, da sie mir versprochen, ein solches sogleich zurückzustellen. Da ich aber in aller Eile fort müssen, und bis dato nichts davon gehört, also zweifle ich nicht, daß dieselben dasjenige am besten besorgen werden; ich freue mich übrigens, daß ich nächstens wichtige Gelegenheit haben werde, denen selbst meine ganze Ergebenheit zu bezeugen. 2c.“

Gleichzeitig kündigte der Kapitän von Tettau das Einrücken einer zur Division des Fürsten Dolgorucki gehörigen größeren Abtheilung in die Kantonnements in und um W. an. Dieselbe sollte unter dem Befehl des Generallieutnants von Tasse stehen. Allen Bewohnern wurde aufs strengste angesagt, bei ihrer Hantierung zu bleiben, ihr Vieh gut zu verwahren, damit es bei Durchmärschen nicht mitgenommen würde. Im übrigen sollte aber der Bestand sowohl an Vieh wie an Rauf- und Hartfutter genau dem Adjutanten Tastes eingereicht werden, bei Vermeidung der Fouragierung.

Ebenso wie in Friedeberg und Driesen, deren Akten auch für dieses Jahr besseres Material liefern als die Woldenbergs, dauerte nun bei uns die Einquartierung ununterbrochen bis Ende November; wäre es allein nach den Befehlen der Czarin und nach den Absichten des Feldmarschalls Butturlin gegangen — er war im November an Soltykoffs Stelle getreten — so wäre die russische Armee in diesem Jahre überhaupt nicht wieder aus dem Lande gegangen, aber dieses war zu sehr ausgesogen, um eine ganze Armee einen Winter über ernähren zu können. Es wird um diese Zeit sein, daß der französische Militärattache aus dem russischen Lager die Neumark als eine Wüste bezeichnele, in welcher man weder Menschen noch Vieh zu sehen bekäme.¹⁾

Am 10. November erfolgte der Ausbruch über Tempelburg und Bütow auf Dirschau, nur ein Kavalleriekorps unter Czernitschew blieb noch zurück, um in der Umgegend von Köslin zu überwintern. Erst am 22. November sah Friedeberg, um dieselbe Zeit auch wohl W., die letzten Russen — für dieses Jahr.

Wie weit die Leistungsfähigkeit der Stadt in Anspruch genommen, wie im einzelnen sich die Truppenzüge gestaltet haben,

¹⁾ Sulici S. 374 Engelen u. Henning S. 92.

wissen wir nicht, bemerkenswert sind nur zwei Einzelheiten. Einerseits finden wir wieder das massenhafte Hereinströmen polnischer Juden, welche hier emsig, namentlich mit den von den Russen geraubten Wertgegenständen Handel trieben; als man ihnen dies untersagte, drohten sie mit den Russen. Andererseits wird berichtet, daß diejenigen Bürger, welche in diesem Herbst mit der Verteilung des Kornes aus den Scheunen durch die russischen Offiziere betraut gewesen waren, beschuldigt wurden, sich bereichert und ihre eigenen Scheunen sowie diejenigen ihrer Freunde geschont zu haben. In betreff des ersten Punktes reinigten sie sich durch einen Eid; ob es ihnen auch mit dem zweiten gelungen ist, darüber wird nichts berichtet.

Wieder war damit ein Kriegsjahr zu Ende gegangen, und wieder war keine Entscheidung gefallen. Ein neuer Feldzug stand bevor, und doch war trotz des Sieges bei Torgau König Friedrich wie auch sein Land so erschöpft, daß es unmöglich schien, auch dieses neue Jahr ohne völligen Ruin zu überstehen.

In Hinterpommern wurde in diesem ganzen Jahr 1760/61 selbst den Winter hindurch der Krieg nicht beendet, da es für die Russen galt, endlich einmal Kolberg zu Fall zu bringen; und von dorthier streiften auch häufig Kosakenschwärme in die Neumark. So wird am 20. Februar gemeldet, daß 30 Kosaken erschienen unter Führung eines Majors. Dieser forderte 100 Thlr. und erhält deren 8; der Lieutenant 1 Thlr., die Mannschaft 2 Thlr. Dann für 5 Thlr. Semmel, ferner Branntwein, Schnupftücher, Schnupftabak u. s. w. Nur dadurch unterschieden sich die Streifereien der russischen Reiter von einander, daß die Husaren gewöhnlich Wein statt Schnaps verlangten, und keine Schnupftücher stahlen. Aber das waren nur harmlose Vorspiele. Diesmal galt es unter allen Umständen Kolberg zu erobern.

Ende Mai begannen hier die Operationen aufs Neue, um den ganzen Sommer über zu dauern, aber erst Mitte Juli gelangte das russische Hauptheer an die preussische Grenze bei Namslau, die Verbindung sollte der vom Posten vor Kolberg abberufene Tottleben herstellen, welcher auch in den letzten Tagen des Juni im Soldiner Kreiße stand, hier aber am 28. Juni zu Bernstein als Landes- und Hochverräter verhaftet wurde. Eine größere Zahl von russischen Truppen überschemmte damals wieder die Neumark, befehligt vom General Berg, dem Nachfolger Tottlebens. Aber die Hauptarmee

unter Butturlin lag dem in vorzüglicher Stellung sich behauptenden Könige unthätig gegenüber. Indessen hatte die Belagerung Kolbergs ihren Fortgang genommen, die Gefahr war aufs äußerste gestiegen, als der König ein größeres Korps unter Platen nordwärts detachierte, welches auf eigene Faust den Entsatz der Feste unternahm; es kam auch nach glücklichen Gefechten am 22. September bei Landsberg an. Aber Butturlin, welcher damals bereits im Abmarsch gegen die untere Warthe begriffen war, hatte, um dem Unternehmen Platens entgegenzuarbeiten, ein größeres Korps unter Dolgoruckj vorausgeschickt, welches nur 2 Tage nach diesem die Warthe-Regelinie erreichte.¹⁾

Schon am 20. Sept. war ein russisches Kommando in Driesen erschienen und hatte die Wiederherstellung der Negebrücke begonnen, am 21. und 22. trafen die Kosaken auch schon in W. ein und nahmen eine erste Lieferung von 8 Haupt Rindvieh, 415 Scheffel Gerste und eine entsprechende Anzahl Brote mit nach Friedeberg; ihre Forderung von 20 Hauptvieh konnte nur durch ein Geschenk von 25 Thlr. abgewendet werden.

„Am 24. kündigten 10 Offiziere von der Infanterie das Eintreffen des Fürsten Dolgoruckj mit seiner Division an und trafen Anordnungen wegen der Verpflegung des Stabes; am nächsten Tage traf die Division auch wirklich in Stärke von 1000 Mann ein und kampierte vor der Stadt, rückte aber noch am selben Tage auf dem Wege nach Fürstenuan an der Drage wieder ab.

Am 26. folgte dann das 6000 Mann starke Corps des General Berg, und hier wurde dann der Anfang zur Fouragierung unserer Scheunen gemacht, und die auf unser geschehenes vieles Vorbitten gethanen Verbote effectuierten nichts mehr; diese Fouragierung währte bis zum 28. Sept. Als dann das Bergsche Corps wieder ausrückte, trafen desselbigen Tages noch größere Husarenpatrouillen ein, denen Fourage, Essen und Trinken gegeben werden mußte.

Am 29. rückte ein Regiment Kosaken unter dem Kommando des Obristen Simon Timasei ein, welches bis zum 2. Oktober blieb, vor der Stadt kampierte und Brot, Schafe, auch Lieferungen an Korn bekam, ob sie zwar auch die Scheunen fouragierten, welcher Unordnung selbst der Chef nicht stören konnte.

¹⁾ Sulisti S. 461.

Den 2. Okt. kam wegen der Brotlieferung ein Offizier auf Exekution und ging wieder fort, nachdem er 10 Thlr. als Geschenk erhalten hatte.

Hier ereignete sich der Umstand, daß ein Offizier, namens Genze, welcher am 21. Juni mit einem Markfetenderwagen hier durchging, und wovon der Markfetender wegen verübter Excesse in Arrest genommen und von den Provinzialhusaren gefangen, nachher aber bei Landsberg von den Kosaken ranzioniert worden, wiederkam und Genugthuung wegen der Wagen, Pferde und Ladung, auch des von den Husaren dem Markfetender abgenommenen Geldes à 300 Rubel und für seine deshalb übertriebenen und krepirten Pferde verlangte. Wie ihm nun remonstririet, daß wir davor nichts konnten, daß die preussischen Husaren solche mitgenommen, so blieb er doch dabei, daß wir nach solchen geschicket, und damit er nur still schweigen möchte, da wir ganz von Feinden und der ganzen Armee umzingelt waren, bei der er Anzeige zu thun uns drohte, mußten wir ihm 50 Thlr. zum *donceur* geben, welche ihm anfänglich noch nicht genug waren.

Den 4. Oktober rückten 300 Mann Infanterie und den 5. der General Stoffel mit dem Vortrab der Gallizinschen Division in diese Stadt.

Den 6. die ganze Gallizinsche Division nebst dem Feldmarschall Butterlin, dem die Generale Plemenikoff, Olig, Kawansky, Völkersam, Generalquartiermeister Maßlow und Brigadier Bachmann folgten, wovon die Gemeinen im Lager vor der Stadt kampierten, die Offiziere aber nebst einer Besatzung sich in die Stadt quartierten.

Hier hob die Not erst recht an; die Scheunen wurden gänzlich, besonders von den Fuhrleuten und Marquetenders *ausfouragieret*, das Stroh, so noch hatte nachgedroschen werden können, auf die Straße geschmissen und zu Mist gemacht. Die Küche des Feldmarschalls sollte versehen werden, und die vorigen Durchmärsche hatten schon reinen Tisch gemacht. Die Brotlieferungen blieben bei und wurden den Leuten die Böden *visitir*et, da in den Scheunen nichts mehr war. Von dem wenigen Vieh mußten noch 5 Haupt, auch viele Schafe hergegeben werden; es endigte sich diese Not den 8. Oktober, da das Korps des Fürsten Gallizin nach Marienwalde gerückte; es war aber solches kaum weg, als ein Husarenobristler Scharfseß von den gelben Husaren wieder mit 200 Mann in die

Stadt kam und Fourage verlangte; die Wirthe mußten in größter Angst ihnen geben, was sie aufbringen konnten, sie auch speisen und zu trinken schaffen. So wurde auch zu dieser Zeit alles vorrätige Bier, Salz und andere Notwendigkeiten der Stadt genommen. 2 von den Husaren kamen noch am selbigen Tage zurück, forderten ein Pferd, nahmen sich auch mit dem Säbel in der Faust eins. Den Dirigenten wollte der eine tot schießen und da solcher deshalb seine Fensterladen zumachen ließ, hieb er sie wieder auf. Noch 5 mal kam der Husar in die Stadt zurück und wollte dem dirigens was versetzen.

Den 10. Oktober rückte der Major Michelson mit Kanonen und Bagage-Wagen, auch 300 Mann Infanterie in die Stadt; derselbe ließ alle noch übrigen Pferde nehmen, hat sie aber wieder von Reeg aus zurückgeschickt, da er deshalb seine Parole von sich gegeben hätte. Von da an sind die Russen streuweise in kleinen Partheyen gekommen, haben sich aber immer schlecht aufgeführt. Mit dem 17. Oktober haben die Einfälle geendet, welchen Tages hier ein preuß. Trompeter mit 2 Mann vom Gersdorffischen Husaren-Regimente von Glogau kommend an den Feldmarschall Buturlin nach Dramburg durchging.“

Diese Zeilen des amtlichen Berichts des Magistrats haben wir hier wörtlich wiedergegeben auch in solchen Einzelheiten, welche für die Bewegung der Truppen unwichtig sind, weil sie interessant für das Verhalten der Feinde im Verkehr mit den Bewohnern sind.

Im übrigen erreichten diese Züge der Russen auf Kolberg ebenfowenig zunächst den Fall der Festung, wie Platen sie zu entsetzen vermocht hatte, vielmehr mußte die Hauptarmee schließlich doch auch dieses Jahr bei Herannahen des Winters die Lande diesseit der Weichsel räumen. Aber ein großes Korps unter Romänzoff blieb doch vor Kolberg zurück. Damit war die Hoffnung auf Rettung des Plazes verschwunden, am 16. Dezember übergab Hende nach standhaftester Gegenwehr Stadt und Festung. Es war der schwerste Schlag, welchen König Friedrich in dem letzten Teile des Krieges erlitt.

Ob nun während dieser letzten Monate des Jahres die neu-märkischen Städte, und auch W. vom Feinde besetzt waren, weiß ich nicht. Die Stadt war aber auch so schon sehr herunter; zwar giebt sie selbst ihren Aufwand vom 21. Sept. bis 17. Okt. für Gebäck, Roggen, Branntwein nur auf 738 Thlr. an, und die Nachweisung

über Gerstelieferung betrug für Dolgorucki 98 Scheffel, für Berg 119, im ganzen 279 Scheffel. Aber diese geringen Zahlen geben nur die Lieferungen, welche die Stadt machte, nicht was die Feinde selbst nahmen. Ein späterer Bericht sagt, daß erst die 92 Scheunen vor dem hohen Thore rein ausfouragiert, dann aber 22 Scheunen vor dem nieder Thor mit allem Inhalt in Asche gelegt seien, Stroh blieb darnach gar wenig übrig, Heu nicht ein Bund, und auch für Geld war nichts zu bekommen.

Nach dem Abmarsche der Russen im Oktober 1761 bat daher die Stadt um Erlaß der Ausfaat- und Viehsteuer, welche ihr noch nicht einmal gewährt worden zu sein scheint; und als der Winter ins Land kam, da begann erst recht die Not, denn die Lebensmittel waren sehr knapp, und dabei war noch eine Garnison von Russen zu ernähren, welche seit dem Falle von Kolberg auf Grund der Befehle des Oberstkommandierenden, des Anees Volkonsky, hier eingedrückt war. Obwohl die Stadt in dem an den General Berg nach Stargard gerichteten Bittgesuch um Befreiung von der Einquartierung bekennen konnte, daß sie gegen das Verhalten derselben nichts einzuwenden hätte, erklärte sie deren längere Versorgung mit „vivers und fourage“ für eine Unmöglichkeit. „Wegen der bereits eingebrochenen Hungersnot essen die mehresten unter uns bereits Klei- und Raßbrot, und noch haben wir das nicht einmal; unser Elend ist unbeschreiblich.“ Als dieses Gesuch erging, im Februar 1762, hatten die Russen bereits die Feindseligkeiten gegen Preußen eingestellt, denn am 5. Januar n. St. 1762 war die Czarin Elisabeth, die erbitterte Feindin König Friedrichs, gestorben; ihr Neffe und Nachfolger Peter III., war ein großer Verehrer des Königs von Preußen, und wenn die russischen Truppen auch nicht sofort die okkupierten Länder räumten, so war der Verkehr doch ein wesentlich milderer geworden, und bald kam es denn auch zu Verhandlungen, welche am 16. März zu dem Waffenstillstand von Stargard führten. Dieser befreite allerdings die Stadt noch immer nicht von ihrer Einquartierung, aber ihren Bitten, mit denen sie sich an alle möglichen Herren, auch an den Herzog von Bevern, den Kommandanten von Stettin, wandten, glückte es endlich, und auch von der neuen Bequartierung durch das in eben den Tagen in den Friedeberger Kreis einrückende Dragonerregiment scheint die Stadt frei geblieben zu sein.

Der Waffenstillstand beseitigte die größte Not, die Russen waren

sogar so wohlwollend, daß sie die nothleidenden Orte aus ihren eigenen Magazinen unterstützten, und als dann gar am 5. Mai 1762 der definitive Friede geschlossen wurde, und die Russen südwärts, Friedrich zu Hülfe, abzogen, da empfing man die Nachricht mit lautem Jubel, und ein feierliches Dankfest in allen Städten bezeugte die Erleichterung, welche man verspürte, konnte man nun doch endlich an einen ungestörten Wiederaufbau des Niedergerissenen, an eine ruhige Gewerbsthätigkeit denken. Auch der Friede mit Oesterreich konnte nicht mehr lange auf sich warten lassen. Am 15. Februar 1763 kam er endlich zu Hubertusburg zu stande.

Preußen hatte sein gesamtes Staatsgebiet ohne Einbuße, es hatte seine Großmachtsstellung im europäischen Völkerkonzert behauptet.

Aber wie sah es in diesem Preußen aus! Die Saaten, die Wälder, vielfach die Häuser und Scheunen vernichtet, die Fluren unbestellt, kein Vieh im Stalle, kein Korn im Speicher, kein Geld im Kasten, woher nur sollte die Erneuerung kommen; nicht mit eigener Kraft, auch nicht auf einmal konnte Wandel geschaffen werden. Nur der König konnte helfen, und auch er nur allmählich. Er half, so gut er konnte.

Die Hauptsache war zunächst, für die erste Noth durch Gewährung von Brotkorn zu sorgen. Aber so sehr auch diese Angelegenheit beschleunigt wurde, kamen die der Stadt geschenkten 7 Wispel und 12 Scheffel Mehl doch erst nach dem 22. Mai 1763 zur Verteilung und reichten überdies auch lange nicht aus, um auch nur ein geringes Bedürfnis zu decken. Ueberdies ging es hier wie überall bei solchen Gelegenheiten, jeder suchte sich auf Kosten der andern zu bereichern. Obwohl der Magistrat mit den Bäckern eine Taxe aufgestellt hatte wegen Herstellung der Brote, trieben diese doch Wucher damit und verkauften das meiste Brot anstatt an die Armen nach außerhalb. Infolgedessen überließ später der Magistrat das Schrot und Mehl direkt an die Armen und stellte ihnen anheim, es sich selber backen zu lassen. Ebenso ging es mit dem Saatkorn. Im Jahre 1762 schon scheint die Bestellung nur zum Teil stattgehabt zu haben, und als die Regierung am 13. April 1763 eine Aufnahme des vorhandenen Bestandes an Hafer und Gerste befahl, ergab sich, daß nur 260 Scheffel Gerste und 20 Scheffel Hafer vorhanden waren,

während 1307 bezw. 559 Scheffel erfordert wurden. Gleichzeitig erfolgte die Aufnahme durch den Landrat auf dem platten Lande, und da hierbei das rathäusliche Vorwerk Rohrsdorf außer acht gelassen wurde, so brachte die Stadt für den dortigen Pächter noch besonders je 2 Wispel in Anspruch. Aber Gerste zu beschaffen war die Regierung nur in geringem Maße im Stande, Hafer stellte sie von Schlesien und Stettin aus in Aussicht. Doch erst Ende Mai, also zu spät für die Aussaat, gingen von Stettin zu Schiffe 10 Wispel Futterhafer an den Salzfactor in Hochzeit ab, später folgten noch größere Sendungen — im ganzen 33 Wispel Gerste und 7 Wispel Hafer. — Der eigentliche Zweck, das Land für das nächste Jahr ganz wiederbestellt zu erhalten, war durch diese Verzögerung versäumt; so wurde denn der Hafer unter die Ackerbürger, die Gerste unter die Armen verteilt.

Verloren gegangen war ja auch fast alles Vieh, am wenigsten noch Schafe, von denen vor dem Kriege 1916, nachher nur 745 Stück vorhanden waren. Zu ihrer Neubeschaffung wurden 568 Thlr. überwiesen.

Pferde waren fast garnicht geblieben. Die 14 Königl. Hülfsperde, welche Ende März anlangten, übrigens auch abgetrieben waren, wurden für im ganzen 226 Thlr. an die Bürger meistbietend verkauft, das Geld an die Interessenten verteilt. Am reichlichsten fiel die Entschädigung aus für Zugochsen, zu deren Anschaffung die Retablissementskasse 2662 Thlr. hergab, welche pro Haupt des angeblich verlorenen Tieres mit 6 Thlr. 6 gr. zur Verteilung gelangten; auch die bemittelteren erhielten ihren Anteil nach Maßgabe des Verlustes. Durchstechereien aber kamen auch hierbei in großer Zahl vor, da mancher Tiere als verloren angemeldet hatte, die er zuvor nie besessen hatte. Wo dies bekannt wurde, da nahm man dem Betreffenden die Beute wieder ab.

Auch die zur Stadt gehörigen Dörfer, Rohrsdorf, Eichberg und Krügersgrund erhielten Entschädigungen, zusammen mit etwa 900 Thlr., was allerdings wohl lange nicht hinreichte.

Es scheint nun, als habe sich die Stadt verhältnismäßig rasch erholt, wenigstens soweit wir das aus der Einwohnerzahl schließen dürfen, welche im Jahre 1763 1331 Köpfe beträgt gegen 1291 des Jahres 1750.

Es erklärt sich das daraus, daß ein größerer Brand, wie er

die Stadt im 30-jährigen Kriege entvölkerte, nicht stattgefunden hatte. Friedeberg z. B., welches im Jahre 1759 von den Russen geplündert und verbrannt war, zählte nach dem Kriege von 2316 Bewohnern nur noch 1219, war also auf die Hälfte herabgegangen. Überdies war ja auch alles Land in der Umgegend ebenfalls vom Kriege heimgesucht, eine Zufluchtsstätte, wie sie während des großen Krieges Polen geboten hatte, war diesmal nicht vorhanden gewesen. So waren also die Bewohner der Stadt daheim geblieben, wo sie doch noch wenigstens ein Dach über ihrem Haupte hatten.

Die Bemühungen der Regierung und eine lange Friedenszeit sorgten dafür, daß die Wunden des Krieges heilten.

Die Stadt gewann so allmählich ihr altes Aussehen zurück; die alte Garnison, eine Eskadron Gzettriz-Drägoner, zog wieder ein; die Ackerbürger, deren Zahl je länger je mehr in der Stadt überwog, konnten ihren Aekern bald wieder die früheren reichen Ernten abgewinnen und machten sie sogar noch nutzbarer durch die jetzt allen Ernstes durch den König eingeführte neue Frucht der Kartoffeln (Kartoffeln), nur das Handwerk hatte sich in seinen Formen geändert, und die beiden Hauptnahrungsquellen der Stadt, die Bierbrauerei und die Tuchmacherei waren erstere gänzlich, letztere fast ganz versiegt und gingen immer mehr bergab, so sehr sich der König auch bemühte, die Wollenindustrie auf die alte Höhe der Leistungsfähigkeit zu bringen.

Daß Friedrich im übrigen auch direkt für die Zunahme der Bevölkerung in den Städten wie auf dem Lande thätig war, ist bekannt, desgleichen die großartige Wirksamkeit, welche in den Jahren nach den Aufhören des Krieges der Geheime Finanzrat Brenkenhof entfaltete. Die Kultivierung des Nege- und Wartebruchs ist wesentlich sein Werk; Treu in seiner Geschichte von Friedeberg hat ausführlich sowohl die völlig neu geschaffenen Bruchkolonien und ihre Bevölkerung, als auch die Zunahme der Bewohner in den angrenzenden Dörfern besprochen. Die Dankbarkeit, welche Brenkenhof die Bruchländer, und nicht bloß sie, sondern die ganze Neumark schuldet, hat ihren Ausdruck gefunden in dem Denkmale, welches man ihm auf dem Marktplatz von Driesen errichtet hat.

Mag nun auch W. selbst nicht so sehr wie Friedeberg und Driesen in den Bereich seiner Wirksamkeit gefallen sein, versucht hat er auch hier einzugreifen; die schon früher und so auch heute

wieder brennende Frage, wie dem Mangel an Wiesen der Stadt abzuhelfen und die vorhandenen zu bessern seien, hat er eifrig in Arbeit genommen, und wenn dieselbe durch ihn nicht zu einem gedeihlichen Ende geführt worden ist, so trifft die Schuld nicht ihn, sondern die kurzfristige Ackerkommune. Wir kommen hierauf in anderem Zusammenhang noch zurück.

Aber von dem Bestreben der Ansetzung neuer Kolonisten hatte die Stadt auch direkten Nutzen.¹⁾ Nicht nur in Mohrsdorff, wurden neue polnische d. h. aus Polen stammende deutsche Familien angesiedelt — 11 Familien werden namhaft gemacht²⁾ — sondern auch in der Stadt selbst. Die Vorschrift, daß ihnen Mietsentschädigung, sowie Steuerfreiheit und die im Durchschnitt von ihnen gezahlte Accise zurück vergütigt würde, bestimmte manche Familie aus Polen zuzuziehen, zumal dort die Dissidenten fortwährend in ihren Rechten beeinträchtigt wurden. Auch Pfälzer werden in W. erwähnt, für welche ein Leutnant Hildebrand die Sorge übernimmt, doch scheint es sich hierbei nur um eine Verpflegungsstation für durchgehende Familien gehandelt zu haben.

Auch ein Erfolg der äußeren Politik Preußens gereichte der Stadt zu erheblichem Vorteil, nämlich die erste Teilung Polens, 1772, welche die bisherigen Nachbarlande an der Nege zu einer preussischen Provinz machten. Dadurch verlor die Stadt den Charakter eines Grenzplatzes, der ihr in friedlichen Zeiten nicht von besonderem Nutzen gewesen war, in kriegerischen aber von den ältesten Zeiten zu großem Nachteil gereicht hatte.

Jedenfalls wuchs die Stadt, wie auch die Nachbarorte, in den nächsten Jahrzehnten beträchtlich. 1796, also einige Jahre nach König Friedrichs Tode, zählte sie 1720 Seelen, doch bereits mehr als vor dem dreißigjährigen Kriege, während bei Beginn der 7jährigen Kriege letztere Zahl wohl noch nicht ganz wieder erreicht war.

Mag dies vielleicht auch von Zufälligkeiten abgehangen haben, soviel ergibt sich aber doch, daß für unsere kleine Stadt die Schäden jener furchtbaren Zeit erst infolge der segensreichen Regierung König

¹⁾ Über die allgemeinen Verhältnisse siehe Beheim-Schwarzbach, Hohenzollersche Kolonisationen S. 291 ff.

²⁾ cf. Tren S. 378.

Friedrichs völlig überwunden und die alten Größenverhältnisse wieder erreicht worden sind.¹⁾

Trotzdem aber müssen wir uns hüten vor einer falschen Vorstellung von dem Zustande der Stadt. Ein Bericht des Magistrats vom Jahre 1796 giebt uns in dieser Beziehung die richtige Directive. Darnach fehlt es dem Orte damals noch an einer Reihe von Handwerkern, welche den nach unseren Begriffen einjächsten Lebensbedürfnissen dienen, und zwar weil, wie der Bürgermeister schreibt, die Bewohner an gar keinen Luxus gewöhnt sind. Viele von ihnen, heißt es, gehen barfuß, wegen ihrer Armut können sie ihre Bedürfnisse nicht weit erstrecken. Ein großer Theil von ihnen lebt bloß von Kartoffeln und Fischen, indessen stehen sich doch die Alderbürger ziemlich gut, und auch der Handwerker kann, wenn er fleißig ist, bestehen.

Am 17. August 1786 starb König Friedrich. Sein Volk hatte nicht vergessen, was es ihm verdankte, aber es hatte den inneren Zusammenhang mit dem einsamen Philosophen von Sanssouci verloren; wohl feierte man seine Beisetzung, indem man hier wie überall, eine leere schwarzbehangene Bahre in feierlicher Prozession zur Kirche trug, aber keine Thräne wurde ihm nachgeweiht, laut schlugen die Herzen vielmehr seinem Neffen, dem neuen Könige Friedrich Wilhelm II., dem Vielgeliebten, entgegen. Der militärische Ruhm Preußens schien denn auch bei ihm wohl verwahrt zu sein. Der Feldzug, welcher bald nach seinem Regierungsantritte die preussischen Truppen nach Holland rief, war ja nur ein siegreicher Spaziergang ohne Verluste; so konnten denn unsere Bürger frohgemut in die Zukunft blicken, in Seelenruhe die Früchte des Friedens genießen, welche die Gegend unweit Woldenbergs ja in so reichem Maße in den vielen aufblühenden Kolonien zeitigte.

5. Die Zeit der französischen Okkupation und der Befreiungskriege.

Während man in Preußen in stolzem Vertrauen auf die unerschöpfliche Kraft und Macht des Fridericianischen Staates und Heeres nach dem Frieden von Basel den unaufhörlichen Fortschritten

¹⁾ Im übrigen sind die Angaben über die Zählungen in jenen Jahren immer sehr widersprechend; es läßt sich für die Angaben der Jahre 1750, 1752

Napoleons ruhig zusah, zog sich über dem eigenen Haupte das Gewitter immer drohender zusammen, um sich endlich in gewaltigen Schlägen zu entladen, und die Bürger aus ihrer behaglichen Ruhe in erschrecklicher Weise aufzurütteln.

Zweimal hatte man in W. zur Okkupation der neuen polnischen Besitzungen die Truppen der Garnison ausrücken und schnell in die Quartiere zurückkehren sehen; ebenso schnell waren sie heimgekommen von der Mobilmachung des Jahres 1805 und der Besetzung Hannovers. Von hier kaum zurückgekehrt, rückten sie von neuem ab zum Feldzuge gegen Frankreich; ohne Wehmut und Besorgnis mochten die Bürger sie scheiden lassen, waren sie doch sicher, sie bald als Sieger wieder heimkehren zu sehen.

Um so entsetzlicher mußte die Nachricht von der doppelten Niederlage bei Jena und bei Auerstedt am 14. Oktober 1806 auf die Gemüther wirken. Hatte man doch in so völliger Sicherheit gelebt, daß man auf eine Bemerkung eines russischen Kuriers über eine große Schlacht dieselbe in Friedeberg sofort als einen Sieg am 16. Oktober gefeiert hatte. Und so gewiß auch in W. Noch mochte man vielleicht auf einen Umschwung rechnen, waren doch noch Reserve-truppen, waren doch starke Festungen vorhanden, welche im 7 jährigen Kriege die so zahlreichen Feinde nicht einmal zu belagern gewagt hatten. Aber als man hörte, wie eine derselben nach der andern sich ohne Widerstand ergeben hatte, als dann am 27. Oktober der König selbst auf seiner Flucht nach dem Osten in Begleitung der Königin Luise die Stadt passierte, von den Bürgern mit wehmütiger Freude begrüßt, als endlich am 6. November die ersten französischen Chasseurs in die Stadt kamen, freilich nur wenige Stunden verweilend, gleichzeitig mit der Nachricht vom Fall des für unüberwindlich geltenden Küstrin, da mußte es auch dem blödesten Auge klar werden, Preußen und sein sieggewohntes, siegesstolzes Heer waren gründlich gedemüthigt.

Und nun begannen sich auf der großen Straße über Landsberg und Driesen bald die Vortruppen, bald die ganze Armee des Feindes

1796 und auch 1763 feststellen, daß auf die Familie pp. 5 Köpfe kommen, wenn also zum Jahre 1785 die Bevölkerungszahl auf 1779 Seelen angegeben wird, das heißt auf 59 weniger als zum Jahre 1796, dabei aber auf 283 Thore, was nur auf „Feuerstellen“ gedeutet werden kann, so scheint das eine unrichtige Angabe zu sein.

nach Osten zu bewegen, um hier den letzten Widerstand der von Rußland unterstützten Preußen zu brechen; da W. etwas abseits lag, blieb es anfangs einigermaßen verschont; erst Anfang Dezember passierten größere Truppenmassen die Stadt, am 9. ein schwaches Dragonerregiment, dann mehrere Infanterieregimenter; obwohl sie nur einen Tag rasteten, nahm ihre Unterbringung und Verpflegung doch die Thätigkeit der städtischen Beamten und die Säcke der Bürger bereits tüchtig in Anspruch.

Dann galt es, die erste der gesamten Neumark auferlegte Kontribution, 2786400 Thlr., von denen als erste Rate auf die Städte 100000 Thlr., auf W. 2730 Thlr. trafen, aufzubringen; aber mit Mühe kamen 1925 Thlr. zusammen. Noch größer waren die Rückstände an anderen Orten, namentlich in der Nachbarstadt Friedeberg. Es entstand daher die Notwendigkeit seitens der Landstände der Provinz, die Negoziiierung der Anleihe selbst in die Hand zu nehmen. Es bildete sich zu dem Zwecke ein ständisches Komitee von 5 Personen, welche von den Beteiligten Vollmacht erhielten; Magistrat, Älteste der Gewerke, Viertelsmeister und besondere Bevollmächtigte der Bürgerschaft stellten dieselbe namens der Stadt aus.

Gleichzeitig erfolgte die Ausschreibung der Lieferung einer großen Anzahl von Schuhen, welche die hiesige Schuhmacherinnung laut Vertrag übernahm.

Noch ehe unter diesen Nöten das Jahr zu Ende ging, bekam die Stadt andre sonst liebe, diesmal etwas unbequeme Gäste in ihren Mauern zu sehen. Am 2. Dezember erschien der preußische Unteroffizier Poppe mit 25 Dragonern vom Regiment Königin. Er gehörte zum Korps des Majors Schill und damit zur Besatzung Kolbergs, welches sich ja nicht ergeben hatte. Poppe behauptete, daß noch weitere 600 Mann vor der Stadt ständen, ging auf die Kreiskasse und forderte unter gefährlichen Drohungen den baren Bestand; dasselbe geschah auf der Salz-, Accise- und Stempelkasse; die städtischen Kassen dagegen blieben unberührt. Die Beute, welche Poppe mit nach Kolberg nahm, betrug 1248 Thlr. Man war in der Stadt in großer Verlegenheit, wie man sich nach dem Abmarsch der Streifkolonne verhalten sollte, meldete aber deren Anwesenheit der Vorsicht halber doch dem französischen Generalkommissar. Bald nachher hörte man auch von neuer Wirksamkeit der Freischärler. Am 13. Januar schrieb der Magistrat von Arnswalde an den dies-

seitigen: Es ist gestern ein Kommando preußischer Dragoner hier gewesen und hat die Bestände der landesherrlichen Kassen in Beschlag genommen; heut traf allhier ein dem Anschein nach höherer französischer Offizier mit einem Domestiquen ein. Es folgte ihm auf dem Fuß ein Trupp preußischer Infanteristen, welche ihm aber unserer Bemühungen ohngeachtet gefangen nahmen und nach Kolberg führten; ebendahin haben die Dragoner ihrer Angabe nach auch die in Beschlag genommenen Gelber gebracht. Wir haben diese Begebenheit nach Küstrin, Landsberg, Stargard gemeldet und benachrichtigen E. Hochedelgeb. Magistrat davon, damit Wohlberselbe im stande sei, die Reisenden an die Unter diesen Umständen nötigen Sicherheitsmaßregeln zu erinnern, auch damit ähnliche Vorfälle, welche für die Stadt üble Folgen haben können, abgewendet werden.“ Man sieht, in welcher Angst die guten Bürger schwebten, wie sie lieber alles thaten, was der Feind wünschte, um nicht arger Behandlung zu verfallen. Aber es gelang nicht, die Stadt wurde mit harter Kontribution für ihre Beteiligung an der Gefangennahme des Offiziers — es war der General Viktor — gebüßt.¹⁾

Die Streifzüge hörten aber nicht auf.

Es wurde am 1. Februar von einem Detachement Schillscher Dragoner und Infanteristen einem Bürger ein Pferd aus dem Stalle gezogen, und auf dem Rathause eine Trompete und ein Seitengewehr annektiert, auch wurden den eingetroffenen französischen Kreisgendarmen ihre Waffen und Montierung abgenommen und sie selbst gefangen abgeführt. Name und Charakter des Befehlshabers wurden in W. nicht bekannt — es war der Unteroffizier Poppe —; derselbe erschien mit der Pistole in der Hand auf dem Rathause während der sonntäglichen Nachmittagspredigt und setzte so seine Befehle durch. Dann wandte er sich nach Friedeberg, von wo große Vorräte an Tuch und Schuhen, welche für die Franzosen bestimmt waren, von ihm mitgenommen wurden.²⁾

Diese Streifzüge der Schillschen Reiter, welche sich auch in der nächsten Zeit ziemlich ungehindert wiederholten, und in der mit französischen Truppen in der ersten Hälfte des Jahres 1807 nicht belegten Neumark die Verbindungslinien des Feindes sehr brunn-

¹⁾ Höpfner, Krieg von 1806/7 III, 480.

²⁾ Tren S. 421 f. Höpfner III, 492.

ruhigten, veranlaßten schließlich das französische Kommando zu scharfen Edikten. Auch ließ dasselbe durch die (preussischen) Steuerräte verfügen, daß sämtliche in den Städten vorhandenen Waffen nach Küstrin abgeliefert werden sollten. Der Rat wollte anfangs die Gewehre der Schützen zurückbehalten, indem er vorwand, daß dann ja das Transportieren von Verbrechern sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Wachdienstes unmöglich wäre, wurde aber gänzlich abschlägig beschieden. Er lieferte nunmehr 26 Gewehre, 2 Pistolen und 27 Degen, die ganze Armatur der Stadt, nach Küstrin ab, wo sie denn, wie es später hieß, zur Bewaffnung polnischer Insurrektionstruppen verwandt wurden; die Bürger bekamen ihr Eigentum nicht wieder.

Gleichzeitig — am 18. März — wurde jede Art von Beteiligung an Gewaltthätigkeiten gegen einen französischen Soldaten bei Todesstrafe untersagt.

Durch diese Maßregeln wurde ja nun wohl den Bürgern die etwaige Lust zu gewaltthätiger Selbsthilfe benommen, aber das Erscheinen der Schillschen Reiter erregte doch wieder Hoffnungen auf einen baldigen Umschlag des Kriegsglückes. Die vielfachen Anforderungen, welche den ganzen Winter hindurch namentlich an die Pferdebesitzer gestellt wurden, da sie fortwährend in Driesen Vorspann leisten mußten, hatten sie schon längst unwillig gemacht. Vielfach waren Arbeiter und Gespanne unter allerhand Ausflüchten zurückgekehrt, ohne ihre Dienste geleistet zu haben. Die Hoffnung auf preussischen Schutz bestimmte sie endlich zur offenen Verweigerung weiterer Dienste.

Der hierüber zwischen dem Bürgermeister Burchardi und dem französischen Platzkommandanten in Driesen, Olivier, und seinem Nachfolger Fontaine geführte Briefwechsel ist nicht ohne Interesse. Auf den Bericht des Magistrats über jene Weigerung der Bürger drohte zunächst Olivier mit Exekution, wenn die geforderten Wagen nicht rechtzeitig zur Stelle sein würden. Als dann der Magistrat der Ackerkommune diesen Brief vorlegte, erklärte dieselbe, sie hätte sich nie geweigert, die Kriegsführen zu verrichten, jetzt aber wären ihre Pferde größtenteils so abgetrieben, daß sie kaum ein Fuder Heu aus der Heide holen könnten; sie wären daher außer Stande, die Abfuhr nach Posen zu leisten. Sie berufen sich auf das Zeugnis des Magistrats und der ortsanwesenden französischen Militärs. Ersterer

sendte dann dieses Schriftstück an Olivier mit der etwas zweifelhaften Bemerkung, „daß wir unsererseits immer sehr bereitwillig sind, denen Requisitionen der Kaiserl. französischen Behörden ein Genüge zu leisten, wenn solches nur in unserer Macht steht.“ Der Franzose war denn auch nachsichtig genug, das Unvermögen der Stadt anzuerkennen, betonte aber, daß unter keinen Umständen der Kaiserliche Dienst darunter leiden dürfte, versprach auch für die Verpflegung von Pferd und Mann Sorge zu tragen, obenein auch noch ein Geldgeschenk zu geben, aber gestellt müßten die Pferde werden.

Das wirkte denn auch bei den meisten; einige aber blieben renitent; diese machte der dienstleifrige Bürgermeister Burchardi dem Olivier namhaft, da die andern erklärt hatten, wenn diese sich nicht fügten, würden auch sie nicht fahren. Selbst als Olivier ihnen mit Mitteln drohte, welche sie bereuen würden, blieben ihrer 4 fest. Da kam denn wirklich von Driesen ein Exekutionskommando und nahm die Widerspenstigen fest und mit nach Driesen, doch wurden, da nun kein Widerstand weiter erfolgte, erst 2 und dann die beiden anderen auf Fürbitte des Magistrats losgelassen. Der intellektuelle Urheber der Weigerung war, wie es scheint, der Viertelsmann Vogelsang gewesen. Derselbe hatte sich aber bei Herannahen des Unwetters schleunigst aus dem Staube gemacht. Obwohl man auch durch den Friedeberger Landrat von Schönebeck auf ihn fahnden ließ, gelang es doch nicht, seiner habhaft zu werden, wenigstens enthalten die Akten nichts hierüber.

Trotzdem wurde durch die Maßregeln der Franzosen weder der kleine Krieg in der Neumark, noch die Widerseßlichkeit der Bürger gänzlich ausgerottet. So langte u. a. am 25. April 1807 vom Magistrat von Arnswalde ein neues Schreiben an: Die nach Stargard gehende Post wäre am 24. zwischen 10 und 11 Uhr Abends bei Schönwerder angehalten und etwa 800 Thlr. ihr abgenommen worden. Die Räuber (!), bewaffnet und beritten, hätten preussische Uniform getragen, ob es aber wirkliche Soldaten oder nur verkleidete Räuber gewesen, wäre unsicher. Wieder wurde der Magistrat gebeten etwaige französische Kouriere und Reisende auf die Unsicherheit der Straßen aufmerksam zu machen und ihnen eine andere Route anzupfehlen.

Diese Beispiele sind auch für unsere Gegend ein Beweis für die bekannte Thatsache, daß sich die gesamte preussische Verwaltung

ebenso willig wie würdelos in den Dienst der Eroberer stellte und lieber gegen die eigenen Landsleute Front machte, um nur ja nicht in Mißcredit bei dem Feinde zu kommen. Daß diese nur um so mehr mit geringschätziger Verachtung gegen die so heruntergekommenen Epigonen eines einst kernfesten Beamtenstandes erfüllt werden mußten, daran dachten jene wohl selber nicht.

Nachdem im Februar die Schlacht bei Eylau noch einmal ein Lichtblick in das Dunkel, das auf Preußen ruhte, geworfen hatte, ging im Juni nach den erneuten Niederlagen vor Heilsberg und Friedland der Feldzug in Ostpreußen seinem Ende entgegen. Schon Ende Juli konnte man in der Neumark an der großen Zahl durchpassirender Kouriere und einzelner Offiziere ein herannahendes außerordentliches Ereignis, das wahrscheinlich den Frieden bringen würde, erkennen. Ohne Bedeckung, höchstens begleitet von einem Berschen, kamen die Depeschenträger zu Pferde oder zu Wagen, also im Gefühle vollkommener Sicherheit durch die Stadt. Noch hielt sich ja Kolberg, aber die früher so kecken und unbequemen Streifpartien der Schillschen hatten aufgehört mit der völligen Einschließung des Places, der sich kaum noch gegen die Übermacht wehren konnte.

Und dann kam am 9. Juli der Friede, der Friede, der für Preußen den Verlust seiner bisherigen Großmachtsstellung, Verlust der Hälfte seiner Länder, Beschränkung seiner freien Selbstbestimmung und eine ungeheure Kriegsteuer brachte, und doch kein Friede war. Denn, da der Staat die furchtbaren Kriegsschulden nicht sofort bezahlen konnte, so blieben außer Schlesien und Ostpreußen alle Provinzen vom Feinde bis auf weiteres besetzt, darunter auch die hauptsächlichsten Festungen, und so auch Küstrin.

Und nun begann die Not mit Aufbringung der zur Kriegsschuld zu leistenden Beisteuer. 25,363 Thlr. kamen davon — nach einer nicht absolut zuverlässigen Nachricht — auf unsere Stadt, und doch war an sich schon kein Geld vorhanden, und doch begannen gleichzeitig die Truppendurchmärsche der von Osten nach dem Rheine zurückkehrenden Rheinbündler und Franzosen; so war gar keine Aussicht vorhanden, das Geld aufzutreiben. Man ließ bei den Bürgern, bei der Pupillenkasse, bei Nachbarn; immer unter großen Kursverlusten, man verkaufte endlich auch 1000 Stück Wahleichen aus dem Diebelbruch à 5½ Thlr., alles langte nicht, auch das schließlich einrückende Exekutionskommando konnte nichts herauspressen, da nichts.

vorhanden war, mußte aber doch verpflegt werden, was den Kosten-
aufwand von 965 Thlr. verursachte. Noch waren von der der
Stadt ursprünglich auferlegten Summe nicht $\frac{1}{3}$ bezahlt, als endlich
das seitens der Kreise und Kommunen, wie wir sahen, schon früher
eingesetzte Provinzialkomite eine Gesamtanleihe für die Neumark zu
stande brachte, zu der die Stadt anfänglich den Rest von 16,673 Thlr.
nebst den dazu gehörigen Zinsen zutragen sollte, eine Summe, die
aber später auf etwa die Hälfte heruntergesetzt zu sein scheint.¹⁾

Dazu kamen schon seit Ende Juli die nun ein ganzes
Jahr hindurch währenden Truppenmärsche, welche in der verschiedensten
Weise ganz gewaltige Ansprüche an die Stadt stellten, obwohl diese
lange nicht in dem Maße wie Driesen in Mitleidenschaft gezogen
wurde. Innerhalb weniger Tage passierten durch die Gegend noch
im August erst 12,000 Mann Garde und dann ein ganzes Korps
von 30,000 Mann. Boten zu Roß und zu Fuß mußten immerfort
bereit sein, um die Befehle der Kommandobehörden sofort nach allen
Seiten tragen zu können; nach Driesen, Arnswalde, Friedeberg, nach
den Dörfern des Kreises, aber auch bis Fürstenau und Filshe
wurden sie geschickt, und jeden mußte die Stadt bezahlen. Nament-
lich lebhaft ging es in dieser Beziehung im Dezember zu; der einzige
12. d. M. erforderte 23 reitende Boten, welche in die Umgegend
geschickt wurden.

Natürlich mußten auch wieder viele Abfuhrwagen und Arbeiter
für die Magazine gestellt werden. Die beweglichen Vorstellungen
des Bürgermeisters Burchardi, daß die immerwährenden Lasten die
Stadt gänzlich ruinieren müßten, waren ganz fruchtlos, und so
wiederholte sich das Schauspiel vom Frühjahr, die Arbeiter von den
Vorwerken kamen nicht oder ließen wieder weg, und die löblichen
Behörden, namentlich der Kreisdeputierte von Derzen, gehorhten
den Winken und Trohungen der Franzosen wieder mit einer Bereit-
willigkeit, deren Art nahe an Verachtungswürdigkeit grenzt.

Ebenso mußten Schanzarbeiter nach Küstrin, und auch Pferde
für die französische Kavallerie gestellt werden. Dabei passierte es
mehrere Male, daß die durch den Landrat von Schönebeck ausge-

¹⁾ Die hierüber im Magistrats-Archiv vorhandenen Nachrichten bringen
von verschiedenen Standpunkten ausgehend, hierin so widersprechende Nachrichten,
daß ich die Zahlen genau anzugeben nicht wagen darf. Vergl. Tren, S. 425.

hohenen Tiere von den Franzosen als unbrauchbar zurückgeschickt wurden. Da augenscheinlich brauchbares Material in der Stadt überhaupt nicht vorhanden war, ersuchte der geplagte Landrat schließlich die Herren Franzosen, die Remontierung selbst zu besorgen, was denn auch geschah.

Die Durchzüge der Truppen durch die Stadt selbst begannen hauptsächlich im August und währten fast ununterbrochen bis in den März des Jahres 1808 hinein. Wie viele Mann während dieser Zeit die Stadt passierten, können wir nicht genau angeben, bekannt sind nur die entstandenen Kosten. Aber wie für den Stadtsäckel, so ist auch für uns diese Seite der Sache in erster Linie von Interesse. Die Berechnung, wie sie sich aus den Rechnungen ergibt, zählt als Passanten auf: 161 Obersten und Generale, 553 Majors und Kapitäns, 1038 Subalternoffiziere, 3935 Unteroffiziere und 47913 Gemeine, eine andere ergibt mit geringen Differenzen dieselben Zahlen.

Natürlich ergaben sich hieraus ganz gewaltige Unkosten, da ein General täglich 8, ein Subalternoffizier 4, ein Gemeiner 1 Thlr. zu beanspruchen hatte, ohne das, was sie sonst noch bekamen.

In letzterer Beziehung scheint aber eine treffliche Mannszucht geherrscht zu haben. Erpressungen seitens der französischen Soldaten, welche die Schlußrechnung nur mit 737 Thlr. in Ansatz bringt, erstrecken sich zumeist auf Schuhzeug, Sattler- und Schmiedearbeit, Hemden, Strümpfe, Hausschuhe, auch Tabakspfeifen; dann namentlich auf Futter für die Pferde, seltener auf bares Geld. Die Summen sind auch ganz gering, im höchsten Falle werden einmal 8 Thlr. genannt. Andererseits verschmähten sie aber auch nicht gelegentlich das wertvolle spanische Rohr des Bürgermeisters Weber oder ein Duzend seidene und muslinene Taschentücher mitzunehmen. Immerhin scheint die Aufführung in dieser Beziehung nicht mehr Grund zur Klage gegeben zu haben, als das bei der bestdisziplinierten Armee in Feindesland zu erwarten ist.

Weniger ehrlich scheint es bei der Intendantur in Driesen zugegangen zu sein. Von 20 Stück Ochsen, welche die Stadt nach Driesen hatte liefern müssen, sollte das Gewicht 2310 Pfd. zu wenig betragen haben, während doch die Viertelsmeister, welche daheim das Vieh tartiert hatten, für das richtige Gewicht bürgten. Selbst als 10 Ochsen nachgeliefert wurden, sollte noch eine ganze Menge am

Gewicht fehlen. Und als die Stadt sich bei dem Landrat über den Fleischkommissarius Suckow in Driesen beschwerte, wies dieser letztere entrüstet die Schuld von sich, indem er dieselbe auf den französischen Magazininspektor Bellair schob. So mußte sich die Stadt fügen und weiter liefern.

Durch alle diese Nöte, zu denen noch die Verwüstung der städtischen Forsten durch die Feinde kam, stieg die Verlegenheit in der Stadt allmählich immer mehr. Als nun auch noch zur Bierverpflegung der französischen Garnison in Küstrin erneut beigetragen werden sollte, wandte sich der Bürgermeister Buchardi brieflich an die Kammer mit der Bitte um Erlaß dieser Steuer; der Brief mag hier wörtlich seinen Platz finden, da er die damalige Lage beleuchtet. „W. den 24. Febr. 1808. Auf Cw. pp. Verfügung haben wir den ersten Beitrag an den Magistrat von Küstrin gesandt, in Ansehung des ferneren Beitrags aber müssen wir unterthänigst anzeigen, daß die hiesige Stadt nicht ferner im stande ist, solchen zu leisten. Schon seit dem 6. November 1806 ist die hiesige Stadt fast tagtäglich mit Einquartierung belegt gewesen, und die ganze Zahl beträgt 10000 Mann ohne die Stabs- und Oberoffiziers. Von diesen Truppen haben einige 4—9 Wochen allhier in Kantonnierung gelegen, und diese Einquartierung hat der Stadt schon über 20000 Thlr. gekostet, denn die Stadt hat diese Truppen jedesmal selbst verpflegen müssen, ohne daß sie, wie die anderen Städte, Brodt und Fleisch erhalten hat. Die vom 30. Januar allhier gestandene Einquartierung, die der Stadt täglich 40 Thlr. kostete, war gestern kaum aus den Thoren, so rückte schon ein Etat-Major u. 1 Komp. des 11. Chasseurregiments hier ein. Diese ist nun zwar heute wieder ausgerückt, und der Etat-Major wird morgen abgehen, allein heute sind schon wieder 2 Kompagnien des 21. Linienregiments, bestehend aus 2 Kapitän, 5 Offizieren, 12 Sergeanten u. 285 Mann u. 7 Pferden, eingerückt, welche der Angabe nach mehrere Monate hier stehen bleiben sollen. Diese werden der Stadt täglich 200 Thlr. kosten und diese kleine Stadt ist, da sie gleich den Dörfern beständig hat liefern müssen, schon gänzlich verarmt. Sie hat auch nicht einmal Aussicht sich wiederaufzuhelfen, indem allhier weder Handelsverkehr, noch sonst etwas Gewinnbringendes wegen der ungünstigen Lage des Ortes stattfindet. Denn selbst die Tuchfabrikation, die sonst noch etwas Geld einbrachte, hat bei den mehrsten Tuchmachern

aufgehört, indem sie verarmt sind und keine Wolle mehr kaufen können, und unsere kleine Stadt ist civiliter todt. Es ist also ganz unmöglich, daß die Stadt noch ferner Beiträge nach anderen Orten thun kann. Cw. 2c. Burchardi."

Das 21. Regiment, welches in diesem Briefe erwähnt wird, wurde in der That fast zu einer ständigen Garnison der Stadt, welche bis zum 5. Juni hier blieb. Daß der kleine Ort nicht dauernd dies leisten konnte, sah sogar der französische Kommandeur ein, welcher gegen Gewährung einiger sofortiger Lieferungen Mitte März wenigstens einige 20 Mann aus der Stadt verlegte. Freilich fruchtete das nicht viel; ein neuer Brief Burchardis, der wieder 132 Thlr. Tafelgelber für den General St. Sulpice nach Landsberg schicken sollte, zeugt von der wachsenden Not: „Bloß die Defrayirungskosten für die hiesigen Militärs, welche im Gasthof speisen, betragen täglich an 20 Thlr., bei dem Mangel eines anderen Fonds müssen diese Kosten durch französische Militärs beigetrieben werden; unsere Bürger, welche größtenteils von Kartoffeln und Spreu sich Brodt backen, schleichen bleich und hager wie Todtengerippe einher, und wenn diesem Elende nicht bald ein Ende gemacht wird, so sterben die Menschen vor Hunger. Das Herz blutet uns, die sonst so guten Menschen im Elende umkommen zu sehen, und wir können es vor unserm Gewissen nicht verantworten, sie ferner durch Exekution zu ängstigen."

Aber noch fand dieser Zustand kein Ende. Am 5. Juni verließen zwar die 21er die Stadt, aber nur um einer kaum weniger starken Kompagnie Voltigeurs Platz zu machen, und so folgte wohl noch mehrfacher Wechsel, aber immer noch blieb die Stadt besetzt.

Sie war es auch noch, als auf der Reise zum Kongreß von Erfurt, dem Tage des höchsten Glanzes des französischen Eroberers, der russische Czar Alexander nebst seinem Bruder Konstantin am 21. und 22. September die Stadt passierte, selbst noch als beide vier Wochen später, am 17. und 18. Oktober, sie auf der Rückreise berührten.

Aber wenige Tage später, am 24. Oktober, verließen die letzten Besatzungstruppen, eine Kompagnie Voltigeurs, die Stadt, welche während dieser Zeit 36 verschiedene Generale resp. Obristen, 173 Majors und Kapitäns, 320 andere Offiziere, 855 Unteroffiziere, 12993 Gemeine nebst 4937 Pferden in ihren Mauern kürzere oder geringere Zeit beherbergt und verpflegt hatte. Es sind das Zahlen, welche an sich ja vielleicht nicht so sehr hoch sind, aber ihre rechte

Beleuchtung erst durch die begleitenden Zeitverhältnisse empfangen. Vor allem muß man beachten, daß die Lebensmittel an sich durch den gesteigerten Konsum, dann aber namentlich die Kolonialwaren infolge der gleich zu Anfang des Feldzuges im November 1806 von Berlin aus durch Napoleon als Schlag gegen England verfügten Kontinentalsperre sehr teuer waren, kostete doch in Friedeberg damals¹⁾ ein Pfd. Zucker 1 Thlr. bis $1\frac{2}{3}$ Thlr., 1 Pfd. Kaffee $1\frac{1}{4}$ Thlr., 1^a Quart mittelmäßiger Rum $2\frac{1}{2}$ Thlr. Wieviel daher wirklich seitens der Bürger für die Speisung der Soldaten verwandt ist, steht nicht fest, berechnet wurden aber nach der Tare alles in allem 68 759 Thlr. Das war allein schon eine Summe, welche bis dahin für einen Bürger von W. in das Reich der Fabel gehört haben mochte; thatsächlich betrugen aber die Gesamtkosten, welche der Krieg verursacht hatte, fast das Doppelte. Es finde hier die ausgangs des Jahres 1808 von dem Magistrat gemachte Aufstellung ihren Platz. Es wurden bezahlt

an Jouragelieferung	4579	thlr.	13	gr.	7	pf.
an Requisitionen aller Art:						
Getreide, Brauntwein, Öhlen	3271	thlr.	21	gr.	10	pf.
Gestellte Handarbeiter	959	"	—	"	—	"
Gestellte Handwerker	165	"	6	"	—	"
Reitende Boten	335	"	6	"	—	"
Estajetten	24	"	—	"	—	"
Fußboten	226	"	15	"	—	"
Nach Küstrin gezahlte Gelder zur						
Bierversorgung der Truppen	277	"	3	"	10	"
Requisitionen der franz. Offiziere						
an Tuch, Leinwand, Knöpfen	511	"	9	"	6	"
Medizin, Wachtlichtgelder etc.	734	"	11	"	9	"
Lagerstroh	687	"	5	"	6	"
Vorspann	5528	"	20	"	—	"
Verloren gegangene Pferde und Wagen	1264	"	—	"	—	"
Erpressungen	737	"	6	"	—	"
Gezahlte Kriegskontribution	17066	"	10	"	6	"
Exekutionskosten	965	"	1	"	—	"
Rückständige Kontribution und Zinsen	7608	"	9	"	6	"
Für die nach Küstrin abgelieferten Gewehre	201	"	4	"	—	"
Wein und Speisungskosten	4005	"	4	"	10	"
	49048	thlr.	4	gr.	10	pf.
Dazu die Barkosten der Einquartierung	64754	"	—	"	—	"
gibt in Sa. s. e.	113802	thlr.	4	gr.	10	pf.

¹⁾ Tren S. 426.

Nun erwäge man, daß die Stadt damals noch nicht 1800 Einwohner zählte, unter denen sich noch eine ganze Anzahl von solchen Personen befand, welche als Weiber oder Kinder von Soldaten nichts zu den Kosten beitrugen und deren im ganzen, einschließlich der Soldaten, 1801 250 angegeben werden, daß also die Stadt 1808 etwa 1500 Seelen oder etwas weniger als 300 Familien zählte, welche die Lasten zu tragen hatten, so kam auf eine jede Familie ein Betrag von ungefähr 375 Thlr., auf den Kopf ein solcher von über 75 Thlr., eine Summe, welche in Anbetracht der von Burchardi hervorgehobenen Erwerbslosigkeit der Bürger in der That eine sehr bedeutende ist. Die einzige Beruhigung mochte den gequälten Bürgern der Umstand gewähren, daß es andern Städten nicht besser gegangen ist. Hat doch Friedeberg im ganzen seinen Verlust auf $\frac{1}{4}$ Million Thlr., seine dadurch hervorbrachte Schuldenlast auf fast 50000 Thlr., Dramburg die seinige auf fast 40000 Thlr. berechnet.

Leider sind diejenigen Akten, welche die Amortisierung der aufgesammelten Schulden unserer Stadt behandeln, wie es scheint, verloren gegangen, so daß wir hier nicht einmal die Höhe derselben anzugeben vermögen, gering aber waren sie gewiß nicht, da eine große Menge der in obiger Berechnung enthaltenen Posten noch nicht bezahlt war. Jahrzehntelang haben die meisten Städte an der Tilgung dieser Schulden gearbeitet, die Kreise tragen z. B., wie der Dramburger, noch heute (1891) daran.

Die Armen waren nun ihrer Pein überlassen, sie mochten sehen, wie sie sich ihr entwandten. Wenn aber etwas geeignet war, ihren Mut wiederzubeleben, sie für neue Thätigkeit, für neue Mitarbeit an kommunalem Leben zu interessieren, so war es die Umgestaltung des Städtewesens, welche, bekannt unter dem Namen der Städteordnung, am 19. November 1808 vom Könige Friedrich Wilhelm III. bestätigt wurde; indem sie die Bürger zur Beteiligung an den Geschäften der Stadtverwaltung heranzog, lehrte sie dieselben sich wieder als Glieder und verantwortliche Gesellschafter eines gemeinsamen Ganzen fühlen und so mitraten und mithelfen für das allgemeine Wohl, ein Begriff, der ihnen seit Jahrhunderten unbekannt war und nur zu gewissen Zeiten, wenn E. C. Rat nicht aus und ein wußte, ihnen in freilich nicht angenehmer Weise klar gemacht worden war. Wir kommen hierauf noch zurück.

Während diese und viele andere Maßregeln die Werke des

Friedens zu fördern bestrebt waren, kam doch ein rechter Friede nicht zu stande. Der Staat befand sich in dem Zustande eines Fieberkranken, für den die Heilung nur nach schwerer Krisis zu erwarten war. Der schwere Druck der Kriegsschuld, welche den Franzosen das Recht längeren Verweilens in unsern stärksten Festungen gab, die beengenden Bestimmungen des Friedens über die Präsenzstärke des Heeres, die große Zahl offener und heimlicher Söldner Frankreichs, welche jede freie Thätigkeit, jedes freie Wort über den unwürdigen Zustand des Vaterlandes belauschten, lähmte die Kräfte allüberall. Nur an wenigen Stellen verstand man es die Franzosen zu täuschen, so namentlich in Kolberg, an dessen Wiederherstellung Blücher unaufhörlich arbeitete, indem er aus Pommern und der Neumark Schanzarbeiter heranzog. In den Garnisonen — auch Wolzenberg hatte seine Schwadron wiederbekommen — herrschte emsige Thätigkeit, um möglichst viele Rekruten nothdürftig auszubilden; es war das sogenannte Krümpersystem, welches es ermöglichte, bei Wiederbeginn des Krieges eine unverhältnismäßig große Zahl leidlich ausgebildeter Truppen von vorn herein auszuheben.

Aber nur allmählich und sehr einzeln konnten Zeichen des Umschwungs sich bemerkbar machen. So lange Franzosen und Russen durch gemeinsame Interessen an einander geknüpft, Hand in Hand gingen, war für Preußen nichts zu hoffen. Aber allmählich lockerte sich das an sich unnatürliche Bündnis, je mehr der eine Kontrahent glaubte, des anderen entbehren zu können. Im Jahre 1811 war es kein Zweifel mehr, daß man am Vorabend eines französisch-russischen Krieges stand. Für Preußen blieb schließlich auch jetzt nichts übrig, als sich den Franzosen anzuschließen und ihnen den Durchmarsch durch das Land zu gestatten.

Gleichzeitig mußte man sich in Preußen auch gegen die Angriffe der Engländer von der Seeseite decken, da die noch immer auch für Preußen bestehende Kontinentalsperre und das Bündnis mit Frankreich, die seebeherrschenden Engländer zu unsern Feinden machte.

Die Schwadron, welche in W. in Garnison stand, rückte damals an die Seeküste ab, und zur besseren Erhaltung der Ordnung wurden der Rittmeister Freiherr von Stillcr von den Baillods-Kürassieren als Etappenkommandeur und der Premier-Kapitän von Schmidt als Marschkommissarius hierher beordert. Die Truppendurchmärsche nahmen denn auch schon im März ihren Anfang; 294 Offiziere,

6948 Mann und 1068 Pferde passierten in diesem Monate die Stadt, bald aber mehrte sich noch die Zahl. Die durchgekommenen Pferde werden auf 3332 angegeben. Obwohl diese anfangs aus den Magazinen verpflegt wurden, gestaltete sich doch die Einquartierung zu einer schweren Plage, zumal als die Verpflegung schließlich ganz den Bürgern zugemutet wurde. Wieder war die Stadt wesentlich glücklicher daran als unser Nachbarort Friedeberg, der in viel höherem Maße von dem Durchmarsche heimgesucht wurde, aber auch so hatte die Stadt schwer genug zu tragen, und das Elend schien nie aufhören zu sollen. Wenn erst Rußland besiegt, gedemütigt war, — und wie sollte es dem stolzen Heere, das man an sich hatte vorüberziehen sehen, wie sollte es dem Feldherrngeschick Napoleons widerstehen — dann war an keine Erlösung mehr zu denken. — Und bald kamen denn auch die Siegesberichte von dem Vordringen der Truppen, von der furchtbaren Schlacht an der Moskwa, und bald folgten auch als lebendige Zeugen der französischen Glorie die russischen Gefangenen, zuerst am 7. November 946 Mann, geleitet von 100 preußischen Infanteristen. Gemäß des Regierungsbefehls wurden die Gefangenen nicht bei Bürgern, sondern in großen Stallungen, auch in der Reitbahn der Dragoner einquartiert; die Verpflegung erfolgte aus den Magazinen. Bald darauf kamen 10 russische Gefangene an, welche für König Friedrich Wilhelm bestimmt waren, da aus ihnen in Potsdam ein Sängerkhor gebildet werden sollte. Weiter folgten andere Abteilungen. Da unter den Leuten, vor allem in Schlesien, böse Krankheiten ausgebrochen waren, namentlich schlimme Fieber, überhaupt die Russen infolge ihrer Unreinlichkeit besondere Neigung zur Erzeugung „ansteckender Contagien“ zeigten, so mußten laut Befehl die größten Vorsichtsmaßregeln angewendet und wie anderwärts so auch hier die Kranken durch die Physiker untersucht werden. Die Landbevölkerung durfte sich möglichst wenig mit ihnen abgeben, das Lagerstroh mußte sofort in den Mist geworfen oder besser noch verbrannt, die benutzten Räume gründlich gelüftet und desinfiziert werden. Zurückgebliebene Kranke mußte durch die Gendarmerie, bei größerer Anzahl durch die Bürger eskortiert werden.

Es passierten die Stadt am 11. November 698, am 17. 130 Mann, am 10. Dezember 165 Mann und so fort den Dezember und die erste Hälfte des Januar hindurch. Der letzte Transport

wurde am 15. Januar für den 23. angemeldet mit 87 Mann. Sie scheinen nicht mehr eingetroffen zu sein, da in den Rechnungen keine Ansätze für ihre Verpflegung sich finden.

Denn inzwischen war die Katastrophe hereingebrochen; bald nach dem Siege von Borodino hatte man noch von dem Einrücken in Moskau gehört, dann waren die Nachrichten ausgeblieben, und endlich kamen erst dumpfe Gerüchte, dann bestimmtere Kunde vom Brande von Moskau, dem Rückzuge, den furchtbaren Verlusten an der Beresina, und fast gleichzeitig mit den ersten einzelnen flüchtigen Franzosen kam die Botschaft von der kühnen That des Generals York und dem Vertrage von Tauroggen. Bald genug langten dann auch die ersten Trümmer der großen Armee in jämmerlichem Zustande bei uns an. Wo noch militärische Verbände die Mannschaften umschlossen, war doch die Disziplin mit der physischen Kraft gewichen, die Reihen waren so stark dezimiert, daß von 8 Kürassirregimentern, die hier seiner Zeit durchpassiert waren und durch ihre übermäßigen Forderungen die Gegend und die Stadt nicht wenig geängstigt hatten, nur 240 Mann zurückkamen mit nur 140 Pferden. „Kläglich war ihr Zustand, die wenigsten hatten Waffen und Kürasse, die Pferde waren völlig unbrauchbar und mußten geführt werden. Menschen und Thiere sahen Skeletten ähnlich; Soldaten, selbst Generale waren mit Schafpelzen, ja mit Frauenzimmerenveloppen bedeckt.“ „Zwei Generale machten die Retirade, indem abwechselnd der eine, dann der andere den Dienst des Kutschers versah.“

Troßdem, daß um dieselbe Zeit die gesamte Bevölkerung mit Spannung die Entscheidung des Königs erwartete, ob man noch länger das Joch der Franzosen gutwillig ertragen, ob man endlich zu den Waffen greifen und sie mit Hurrah zum Lande hinausjagen sollte, troßdem, daß seit dem Vorgehen Yorks, seit der am 17. Januar verfügten Zusammenziehung der Krümpers kein Mensch zweifelte, daß demnächst der Krieg gegen Napoleon erklärt werden würde, wurden doch in der Stadt wie überall im Lande die ehemals so übermüthigen Dränger mit der größten Menschenfreundlichkeit aufgenommen, gespeist, gepflegt, und viele von ihnen blieben dann auch bei uns, um nicht von neuem für die ehrgeizigen Zwecke eines Unerfättlichen auf die Schlachtbank geführt zu werden.

„Endlich gingen diese Durchzüge zu Ende, und nachdem man schon früher von dem baldigen Einrücken der Russen gesprochen

prochen hatte, sahen wir am 10. Februar die ersten Kosaken in unserer Stadt und in der Provinz; es waren 50 Mann unter Führung eines Offiziers, sie gingen nach kurzem Aufenthalte von hier nach Friedeberg und Landsberg, teils um die Gegend zu rekonoszieren, teils um womöglich den Marschall Davoust in Landsberg aufzuheben, der aber kurz vorher die Stadt verlassen hatte.

Am 14. (?) Februar rückten einige Eskadrons russische Dragoner und Husaren hier ein, zu des General Czernitschew Korps gehörig, welches Driesen passierte und von dieser Zeit an wimmelte unser Städtchen täglich von russischen Truppen aller Art. Zwar war das Bündnis mit Rußland noch nicht abgeschlossen; dennoch sahen wir sie als Freunde an, und ihr Betragen entsprach diesem in sie gesetzten Vertrauen. Keine Exzesse fanden statt, obwohl sie sich in Hinsicht der Sprache nicht recht verständlich machen konnten.“

Nun wichen denn auch die Franzosen allmählich aus der ganzen Neumark mit Ausnahme des von ihnen schon bald nach dem schmachlichen Fall der Feste als „imprenable“ bezeichneten Küstrin; die Landbevölkerung, so mitleidsvoll gegen den kranken einzelnen, war von furchtbarem Haß gegen ihre Dränger, wo sie in alter Weise auftraten, erfüllt. „Nur mit Hengabel bewaffnet, unternahmen es Mitte Februar die Einwohner von Schöneberg, Kreis Soldin, bei dem Angriffe der Kosaken auf ein französisches Depot am Schöneberger Theerofen mitzuwirken. Der Haß mehrte sich noch dadurch, daß die Flüchtlinge ein furchtbares Nervenfieber einschleppten, welche das ganze Frühjahr hindurch in der Gegend wütete und viele Opfer forderte.

Indessen wurde auch seitens des Staates schon mit aller Macht gerüstet. Am 17. Jan. war, wie gesagt, die Einberufung der Krümper erfolgt, und da deren Equipierung durch das Militärökonomie-departement so schnell nicht zu beschaffen war, so wurden zwangsweise Lieferungen ausgeschrieben, noch am gleichen Tage wurde der Stadt eine solche von Futter- und Sackleinwand, Zwillisch, Hemden, Socken, Schuhen und Seilergurten nach Kolberg hin zugewiesen, welche in Entreprise gegeben wurden.

Während man so noch in Unkenntnis war, was die Regierung bezweckte, erfolgte am 3. Februar der Aufruf zur Bildung freiwilliger Jägerkorps. Obwohl auch dieser nicht ausdrücklich den Kampf gegen Frankreich verkündete, so wußte doch jeder Vater-

landsfreund, wie es gemeint sei. Gar zu schwer lastete das Gefühl der schmachlichen Lage auf allen Gemüthern, und begeistert strömten daher die jungen Leute der besseren Stände zusammen, um ihre Kraft in den Dienst der guten Sache zu stellen. Auch unsere Stadt blieb nicht zurück. Zum Theil sofort, zum Theil im Laufe des Monats traten freiwillig in das Jägercorps ein, sich selbst ausrüstend:

- 1) der Kaufdiener Wogke, aus Berlin gebürtig,
- 2) Friedrich Schmidt, neben des Hr. Diaconus Schmidt hieselbst,
- 3) Hr. Wilhelm Enderwitz, Burglehnbesitzer, hieselbst,
- 4) Hr. Steinhauser, Stadtsekretär hieselbst,
- 5) Wilhelm Burchard, Sohn des hiesigen verstorbenen Oberbürgermeisters und Stadtrichters,
- 6) Wilhelm Köper, Kaufdiener,
- 7) Friedrich Köllner, Privatsekretär.

Sie wurden auf die verschiedenen Jägerdetachements verteilt.

Mitte Februar erfolgten dann neue Ausschreibungen auf Lieferungen nach Breslau an Czakos, Kofarden, Agraffen, schwarzwollenem Band zur Anfertigung des schwarzen (eisernen) Kreuzes, Patronentaschen u. s. w., welche in 3 Wochen sämtlich abgeliefert sein sollten. Während man so im Lande in höchster Thätigkeit war, um für die Ausrüstung der Armee zu sorgen, war doch immer noch keine Entscheidung über Krieg und Frieden gefallen. Man exerzierte, man suchte unter den größten Schwierigkeiten dem Verlangen des Staates in bezug auf die Lieferungen nachzukommen; ¹⁾ die Ungewißheit blieb bestehen. Endlich hörte man, daß der König einen Aufruf erlassen hatte „An mein Volk“ zur Erhebung gegen Frankreich, zur Bildung einer Landwehr auffordernd, unter Aufhebung sämtlicher bisher bestehender Vorrechte und Befreiungen. Die Kunde von der endlichen Kriegserklärung war den amtlichen Anordnungen vorausgeeilt. Erst am 30. März war die königliche Ordre der neumärkischen Regierung, damals in Königsberg, bekannt. Aber schon vorher waren allerorten die Vorbereitungen zur Erhebung getroffen. Schnell bil-

¹⁾ Z. B. das weißwollene Band war in der Neumark nicht zu beschaffen; die Leinwand konnte infolge der Konstruktion der Wehstühle nicht in der erforderlichen Breite hergestellt werden, der Magistrat ergänzte daher in wohlgemeinter, aber naiver Weise, was an Breite fehlte, durch Zugabe in der Länge. Manche Lieferungen verzögerten sich wochen-, ja monatelang.

deten sich in den Kreisen Ausschüsse, schon am 11. April waren sie in voller Thätigkeit.

Wie überall, so war auch bei uns kein Mangel an Freiwilligen, aber die meisten wurden aus der Zahl der Dienstpflichtigen durch das Loos ausgehoben.

Unter den sich sofort Meldenden sind dem Namen nach bekannt

1. Wilhelm Gurlasch, Sohn des hiesigen Burglehnspächters, welcher von seinem Vater als Kavallerist völlig equipiert und armiert wurde;
2. und 3. Wilhelm und August Bröse, zwei Brüder, 4. Friedrich Sitz.

Außerdem wurden 49 durch das Loos ausgehoben und von der Stadt eingekleidet. Dann hatte sich der Sohn des Kantors Schulz freiwillig bei der Artillerie in Kolberg gestellt, und überdies hob der Kanton 22 junge Leute für das neumärkische Dragonerregiment aus, so daß also die Stadt allein im Jahre 1813 im ganzen 82 Vaterlandsverteidiger ins Feld schickte; da die Gesamtbevölkerung der Stadt nach Abrechnung der Garnison nur 1581 Personen bei Anfang des Jahres betrug, so ergibt sich, daß der 19. Mann (Kopf) die Waffen ergriff, eine Zahl, die nur an wenigen Orten überschritten sein dürfte, und dazu kamen dann weitere 28 Mann, welche noch vor Ablauf des Jahres „zur Landwehr-Reserve geschworen haben.“

Die eigentliche kriegsmäßige Ausrüstung und Ausbildung, von ausgedienten Offizieren und Unteroffizieren, auch Gendarmen geleitet, ging freilich nicht so rasch von statten, es fehlte an Gewehren und an Munition.¹⁾ Mit unter den ersten empfing der Friedeberger Kreis am 14. April Gewehre und Patronen. Aber dieselben reichten nicht aus, paßten auch häufig nicht zu einander. So war denn das erste Glied und die Unteroffiziere anfangs mit Piken ausgerüstet. Noch langsamer ging die Bewaffnung der Kavallerie vor sich. Aber obwohl selbst im Anfang Juni noch wenig Brauchbares geleistet war, so daß der Oberkommandierende der 3 neumärkischen Brigaden mit allem, außer dem guten Willen, unzufrieden war, so erlahmte doch der Eifer nicht. Und endlich konnte denn auch, wie schon vorher die beiden Königsbergischen, das Friedebergische Bataillon, zu dem

¹⁾ Siehe die Darstellung in dem 1854 als Beiblatt zum Militärwochenblatt erschienenen Aufsatz: Gesch. der Organisation der Landwehr in der Neumark 2c.

auch die Woldenberger gehörten, als musterhaft ausgebildet bezeichnet worden. Sein Kommandeur, der Oberst und Oberstallmeister Graf Lindenau, wurde besonders belobt. Am eigentlichen Feldkriege aber nahm dieses Bataillon nicht teil; wie die gesamte dritte Landwehrbrigade blieb es bei dem Blockadecorps von Küstrin.

Ehe noch die Bildung der Landwehr ihren Abschluß gefunden hatte, erfolgte dann auch noch gemäß Verfügung vom 17. Mai die Bildung des Landsturms. Schon vor jenem Termin hatte die Nachricht von einem Ausfalle der Franzosen aus den Oberfestungen die spontane, aber vorübergehende Bildung einer solchen fast in der ganzen Neumark zur Folge gehabt. Die Bürgerschaft hatte, wie der gleichzeitige Bericht sagt, ihren guten Willen, im Notfalle ihren Herd selbst zu verteidigen, dadurch an den Tag gelegt, daß sie nebst den Mannschaften der umliegenden Ortschaften bis Friedeberg marschiert war, um sich mit den dortigen Landsturmmännern zu vereinigen, war aber von dort in Frieden wieder entlassen worden, da inzwischen die Grundlosigkeit der Befürchtungen sich ergeben hatte.¹⁾

Jetzt nun, Ende Mai, wurde der neu organisierte Landsturm von dem Diakonus Schmidt, dessen Sohn wir unter den freiwilligen Jägern fanden, auf dem Magazinberge feierlich eingeseget. „Rührend war der Anblick, wie hier Hunderte unter freiem Himmel das Gelübde thaten, ihren eigenen Herd im Notfalle verteidigen zu wollen, und beherzigenswerth, was der Herr Diakonus bei dieser Gelegenheit sprach.“ Der Syndikus Wollny wurde als Obristwachtmeister und der Ratmann Ritter als Schutzdeputierter bei dem Landsturm angestellt.

Eingetheilt wurde dieser sodann in eine Eskadron Kavallerie, eine Schützen-Kompagnie und zwei Kompagnieen Lanzenträger. Erstere, bestehend aus 50 Mann, wurde befehligt von Postkommissarius Weber als Rittmeister, als Premierlieutenant fungierte der Pächter Gurfasch, als Sekondelieutenant der Gewandschneider Wothje. Die Schützen-Kompagnie, Stärke 50 Mann, Kapitän Ratmann Leder, Pr.-Lieutenant Sattlermstr. Bethmann, Sek.-Lieutenant Kontrolleur Lohow; I. Lanzenträger-Kompagnie, Stärke 96 Mann, Kapitän Accise-Einnehmer Bärdorff, Pr.-Lieutenant Tuchmacher Quade, Sek.-Lieutenants Nektor Müller und Tuchmacher Kinder; II. Lanzenträger-

¹⁾ Vergl. auch Tren S. 450.

Kompagnie, Stärke 96 Mann, Kapitän Kantor Schulz, Pr.-Lieutenant Accise-Supernumerar Becker, Sek.-Lieutenant Schuhmachermstr. Jacoby.

Diese Mannschaft wurde nun des Sonntags und in der Woche fleißig in den Waffen geübt.

Indessen nicht bloß mit der Waffe in der Hand, sondern auch mit ihrem Vermögen traten die Städter für die gute Sache nach Kräften ein, und dies war vielleicht das Notwendigere, da es nicht an Mannschaften, wohl aber an Mitteln fehlte.

An freiwilligen Gaben zu den Kriegserüstungen wurden in verschiedenen Kirchenkollekten nicht unbedeutende Summen gegeben, außerdem wurden mehrere Hauskollekten eingesammelt und der Ertrag an das Acciseamt abgeführt, auch wurden außerdem von verschiedenen Bürgern und freien Städten noch besonders größere Beträge gezahlt. Dem Landrat stellte ferner die Stadt 20 Thlr. und 10 Pfd. Tabak für verwundete Krieger, sowie auch viele Paar Socken zur Verfügung, außer denjenigen, welche auf Requisition — 90 Paar — nach Star- gard gingen. Schon früher hatte die Stadt als freiwilliges Darlehn trotz der eigenen Verschuldung 700 Thlr. dargebracht und im Monat Juni weitere 200 Thlr. zu „gezwungener freiwilliger Anleihe“ gegeben.

Zwar erscheinen diese Zahlen an sich gering für ein städtisches Gemeinwesen, aber es war nach den furchtbaren Drangsalen der vorangegangenen Jahre kaum mehr zu verlangen, und überdies dauerte ja die Last der Einquartierung in erhöhtem Maße fort.

Bis Ende November 1813 wurden von der Stadt verpflegt:

I. von der russischen Armee:

3 Generale, 36 Stabsoffiziere, 145 Subalternoffiziere, 4218 Mann.

II. von den vaterländischen Truppen:

1 General, 62 Stabsoffiziere, 233 Subalternoffiziere und 16419 Mann.

III. von den gefangenen Franzosen und Rheinbündlern:

45 Stabsoffiziere, 75 Subalternoffiziere, 3774 Mann,

und bis zum Januar 1814 stieg diese Summe fortwährend an, so daß die Gesamtsumme über 1000 Offiziere und 30 000 Mann betrug.

Aber allmählich schwand der Druck von den Gemüthern; die ersten Nachrichten von den Siegen bei Großbeeren und von der

Ragbach, von Dennewitz und Nollendorf, endlich auch von der großen Völkerschlacht bei Leipzig ließen auch die bedrängtesten Herzen aufatmen in der Hoffnung auf eine neue, freie und fröhliche Zukunft, einen neuen Völkerfrühling.

Jetzt bedurfte es keines Landsturmes mehr, jetzt konnte man ohne Furcht vor der Rache des Kosen sich wieder friedlicher Thätigkeit hingeben, und so erfolgte denn wie überall so auch in W. die Umwandlung des Landsturmes in eine Bürgergarde. Man schied nur diejenigen Leute aus, welche keinen bürgerlichen „Bosseß“ hatten und nicht selbständig waren, so daß noch 231 Mann blieben, und ließ im übrigen die Einteilung der Kompagnie sowie die Offizierstellen bestehen, bis nach dem Kriege das ganze Institut aufgehoben wurde.

Bedauerlicherweise aber ereignete sich noch im Jahre 1814 ein Vorfall, welcher zeigt, wie mit der ersten Begeisterung und dem eigentlichen durch die Not des Augenblicks bestimmten Zweck der Einrichtung auch der rechte Geist aus ihr gewichen war.

Im Mai 1814, als ein Kompagniechef der Lanzen Träger abgegangen war, sollte nach einem vom Militärgouvernement genehmigten Vorschlage des Bataillonskommandeurs und Acciseeinnehmers Bärdorf die betreffende Kompagnie unter die 3 übrigen verteilt werden. Um dieses Geschäft vorzunehmen, wurde das Bataillon vom Kommandeur auf den 19. Mai bestellt und die Mannschaften auf die beiden Lanzen Trägerskompagnien verteilt mit Ausnahme derjenigen, welche bei der Schützenkompagnie einzutreten wünschten und sich zur eigenen Equipierung bereit erklärten. Da hierunter aber auch Unteroffiziere sich befanden, welche nach Anordnung des Kommandeurs ihren Rang behalten sollten und wollten, so hatten sich schon in der Stadt bei dem Antreten einige der Schützen scharf dagegen ausgesprochen, und als nun nach der Verteilung einige Übungen vorgenommen werden sollten, da weigerte sich die Schützenkompagnie direkt, zu gehorchen, wenn es bei Einreihung der fremden Unteroffiziere bliebe, einige erklärten sogar laut, daß sie sich nicht fügen würden. Und dabei blieb es, trotzdem sie der Chef an ihre Pflichten und an die Kriegsartikel erinnerte; er mußte endlich, um weitere Ausschreitungen zu verhindern, die Leute nach Hause schicken. Die Folge war eine vom Stadtgericht geführte Untersuchung, welche unter Zustimmung des Kriminalsenats des neumärkischen Oberlandesgerichts mit Strafen von 2—3 Monaten Zuchthaus

für die Räbelsführer endigte, indem in milder Weise das Gericht sie nicht als Militärpersonen betrachtet sehen wollte.

Diesen für die Stadt leider wenig rühmlichen Abschluß nahm die in ihren Anfängen so großartige Bewegung in Woldenberg.

Aber ehe wir von derselben scheiden, müssen wir noch die Namen derjenigen Söhne unserer Stadt anführen, welche mit ihrem Leben den Sieg der guten Sache erkaufen. Es starben mit Gott, für König und Vaterland:

Der Trompeter Samuel Gotthilf Schulz vom 3. Dragoner-Regiment bei Leipzig,

Der Dragoner Karl Ludwig Walker vom 3. Drag.-Regiment bei Leipzig,

Der Unteroffizier Michael Grüzinger bei Laon.

Der Musquetier Fr. B. Lud. Schwind vom 2. Inf.-Regim. vor Liars in Brabant,

Der Unteroffizier Joh Liptow vom 3. neumärkischen Landw.-Inf.-Reg., verwundet bei Senlis, in St. Quentin.

endlich der Wehrmann Carl Ludwig Mönke bei Belle-Alliance.

Die toten Getreuen ehrte viele Jahre später ihre Vaterstadt durch Anbringung einer ihre Namen tragenden Tafel in der Pfarrkirche.

Über diese zuletzt erwähnten Ereignisse die Vorgänge, welche die Stadt betroffen haben, hinauszuführen, kann nicht die Aufgabe der Geschichte sein, für den Chronisten würde sich vielleicht noch manche interessante Einzelheit finden. Dieselbe soll uns aber auch so nicht entgehen; bei der nun noch vorzunehmenden Besprechung der inneren Entwicklung unserer Stadt auf den verschiedenen Gebieten privaten und öffentlichen Lebens wird auch mancher Streifblick auf die neueren Verhältnisse unseres Jahrhunderts geworfen werden müssen.

Wenn wir, somit am Ende der fortlaufenden Darstellung angelangt, noch einmal einen Rückblick auf den Gang der äußeren Geschichte unseres Städtleins werfen, so hat uns die bei jeder kriegerischen Begebenheit manchmal nur indirekt meistens aber direkt sich darstellende Mitleidenschaft des Ortes reichlich Gelegenheit gegeben, die Abhängigkeit jedes selbst kleinsten Gliedes von der großen Ge-

Samtheit des Staats zu erkennen; es war dabei ja wohl nur äußerst selten Gelegenheit, den Ort unseres Interesses in aktiver, geschweige denn in einflussreicher Weise thätig zu sehen.

Und doch, wer behaupten möchte, daß nicht auch dies so negative Bild sein Interesse hin und wieder zu erregen vermocht hätte, selbst in den verdunkelten Umrissen, die Mangel an Material und an fundamentaler Beherrschung des Stoffes und des Standes der Forschung veranlaßt haben, dem fehlt jedenfalls das Interesse für das Geschick des brandenburgisch-preussischen Staates überhaupt. Es ist eine unhaltbare Auffassung nur überall darin Geschichte sehen zu wollen, wo große in die Augen springende Thaten zur Darstellung gelangen; auch die Wirkung dieser Thaten im kleinen, in ihren letzten Ausläufern müssen wir beobachten, wenn wir diese Thaten selbst recht würdigen und verstehen wollen. Woldenberg hat fast immer in der äußeren Geschichte die Rolle des Ambosses gespielt, sehen wir nun zu, wie die wichtigen Hiebe, die es erhalten hat, auch auf seine innere Ausgestaltung gewirkt haben, und vielleicht ist es dann möglich, aus dem, was uns dort entgegentritt, auch einige kleine Bausteine für den großartigen Bau der geschichtlichen Entwicklung Brandenburg-Preußens zu gewinnen.

IV.

Die inneren Zustände seit Beginn des 30jährigen Krieges.

1. Die Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse.

Es ist ein großer Zeitabschnitt, durch welchen hin die innere Entwicklung der Stadt hier verfolgt werden soll, und demgemäß wird es bei manchen Zweigen derselben sich nur durch äußerliche Gründe rechtfertigen lassen, wenn wir die verschiedenen Phasen zusammenfassen; auch auf dem Gebiete, das wir da zuerst zu besprechen haben, und welches die Grundlage für alle übrigen bildet, dem des wirtschaftlichen Lebens, sind ja genug der Fortschritte zu verzeichnen, aber vielleicht doch verhältnismäßig am wenigsten.

Namentlich der Ackerbau hat sich nach wie vor in den alten Formen bewegt, und unserem Jahrhundert war es vorbehalten, ihn in seinen innersten Grundlagen, der Gemeinsamkeit der Feldmark, umzugestalten.

a. Ackerbau und Viehzucht.

Die Größe der zur Stadt gehörigen Feldmark hat sich in unserem Zeitraum nicht mehr verändert, wesentliche Stücke sind weder zugekauft noch losgelöst worden; im einzelnen aber entstanden gelegentlich mehrfach Streitigkeiten mit den Besitzern der angrenzenden Dörfer über die Grenzen. So wurde im Jahre 1600 die Grenze zwischen der Stadt und dem damals zum Amte Driesen gehörigen Dorfe Schlanow infolge entstandener Irrungen durch den Oberforstmeister Hans Puchta neu vermessen.

1670 war bereits eine neue Regulierung notwendig, welche diesmal durch eine gemischte Kommission erfolgte, die durch frische Malhausen und Anschlagung großer Bäume weiteren Irrungen vorzubeugen versuchte. Die Wuziger Grenze war sicher und feststehend.

Ebenso diejenige gegen Lammersdorf, — wenigstens nach Ansicht der Städter, aber die Bauern dieser beiden zum Amt Marienwalde gehörigen Dörfer ließen sich dadurch nicht abhalten, mehrfach städtisches Gebiet zu behüten und sogar in Bestellung zu nehmen; und als dann 1722 eine Neuregulierung unter dem Voritze des Oberforstmeisters Haft stattfand, wurde hier — nach der durch Bürgermeister Fischer vertretenen Ansicht — gegen die Stadt in einseitig fiskalischem Interesse so parteiisch vorgegangen, daß Fischer schrieb: „So neidisch ist man gegen die armen Städte, als wenn dieselben nicht so wohl wie die Dörfer dem Könige von Preußen gehörten.“ Es handelte sich dabei namentlich um das gegen Klosterfelde gelegene Bruch oder Kieß, das man für die Stadt in Anspruch nahm.

Aber es wurde nur erreicht, daß das Hütungsrecht der Bürger auf demselben als ihnen mit dem Bauern von Klosterfelde gemeinsam zustehend anerkannt wurde. Da aber diese Bestimmung im Protokoll keine Aufnahme fand, so wurden die Städter doch im Laufe einiger Jahre wieder aus ihrem Rechte verdrängt. Infolge ihres Widerspruchs erfolgte daher 1731 eine erneute Untersuchung der städtischen Grenze gegen Klosterfelde unter dem Voritze des Jagbrates Lüder. Wie dieselbe abgelaufen ist, weiß ich nicht, aber befriedigt war man in der Stadt nicht. Hierauf bezieht sich wohl, was Bürgermeister Fischer 1739 vermerkt:

„Die Grenze auf der anderen Stadtseite ist zu meiner Zeit auch insoweit zur Richtigkeit befördert, als man ohne Hindernis der Herren Forstbedienten hat kommen können, so aber zu der andern Zeit auch nöthigt regulieret werden muß, weil man vor der Hand mit Willen temporisiren muß, bis ein oder der andere Stein des Anstoßes von Gottes Hand aus dem Wege geräumt“, übrigens ja keine besonders christliche Hoffnung.

Auch gegen Lauchstädt bedurfte es mehrfach der näheren Feststellung der Grenze; 1582 war sie durch Veit von Tobell und Asmus von Gramme bewirkt worden, und doch konnte es 1596 zu einem erbitterten Konflikt um die Zugehörigkeit des kl. Wusterwitzes kommen; Bürgermeister Merten Meier schickte damals sogar an einem Sonntage während der Kirche eine Anzahl Bürger hinaus und ließ die bei der Arbeit getroffenen Lauchstädter Fischer samt Rahn und Garn nach der Stadt bringen. Auch der Eich- und Riehnwerder wurde von der Stadt allein beansprucht. Aber schließlich

stellte die von der Regierung verordnete Kommission zweifellos fest, daß in beiden Fällen die Stadt im Unrecht war.

Ein neuer Prozeß entstand dann wegen der Grenze 1646, wobei Asmus von Gramme auf Mehrentin und Daniel Janike, Bürgermeister von Berlinchen, in Gegenwart des Joachim Neithardt von Metternich auf Lauchstädt und Joachim von Brech auf Büßow die Angelegenheit untersuchten. Der Spruch ist hier nicht bekannt.

Die gesamte Feldmark — mit Ausschluß der Mönchshende — in diesen Jahrhunderten 166 Hufen, verteilte sich 1739 derart, daß 4 auf Pfarrhufen, $17\frac{1}{2}$ auf Kirchhufen, 10 auf Burglehen und $134\frac{1}{2}$ auf steuerbare Bürgerhufen kamen. Auffallend ist hierbei die große, gegen früher wohlvermehrte Zahl der Kirchhufen, wovon wir noch zu reden haben werden. Freilich waren diese Hufen nun durchaus nicht lauter reines, gutes Ackerland, sondern auch jetzt noch waren viele kleine Brüche und Tümpel vorhanden, welche, selbst unproduktiv, auch die Bestellung des übrigen noch erschwerten. Dabei ist sogar anzunehmen, daß in dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts und zum guten Teile auch noch im letzten die unproduktiv daliegenden Flächen ebenso wie der Grad der Produktivität der bestellbaren und bestellten gegen das 16. Jahrhundert einen Rückgang aufwiesen, denn der von der Stadt 1660 erstattete kurze Bericht über ihre wirtschaftliche Lage sagt unter anderem, daß die Ländereien zum guten Teile mit Strauch bewachsen wären, und das war ja auch kein Wunder, da so viele Ländereien wegen der auf ihnen ruhenden Lasten von ihren Besitzern aufgegeben, ja verleugnet wurden. Auch im Anfange des 18. Jahrhunderts wurde das zunächst noch nicht besser. Man hatte nicht Lust sich viel Arbeit mit der Bestellung zu machen und that nur das Allernotwendigste. Daß man dabei Acker, der zu den geringeren Qualitäten gehörte, nicht in die Höhe brachte, ist nicht wunderbar. Die beiden sogenannten Dörperswerder und das da in der Gegend gelegene sandige Land bei der Mönchshende bewuchs allmählich mit Strauch, und das wenige, was (1714) noch rein war, wurde nur alle 3 Jahre einmal besät; der Pächter gab pro Morgen 1 Thlr. Namentlich zeigte sich die Unlust, irgend etwas für den Acker zu thun, ja bei den Pächtern. Der Oberprediger, der über die verpachteten Kirchhufen die Aufsicht hatte, und noch andere klagten, daß keine Spur von Mist auf den Acker geführt würde. Die Folge war natürlich, daß

der Acker nichts trug, und dann kamen die armen Leute und baten jammernd um Erlass der Pachtsumme. Und erfolgte dieselbe nicht, dann suchten sie sich wohl heimlich zu entfernen, ja sie schlugen noch vorher alles kurz und klein und zerstörten selbst ihre bisherigen Behausungen. Bei dieser Art der Bestellung war natürlich die Grundrente gering, und es ist kein Wunder, wenn — wie mehrfach vorkommt — selbst bei Subhastationen von Hufen Käufer sich nicht fanden. Wir werden darauf gelegentlich der Abgabenverhältnisse noch zurückkommen haben, überdies sind diese Zustände anormale und müssen hier nur erwähnt werden wegen ihrer Wirkungen auf die spätere Entwicklung.

Eine andere Folge jener verworrenen Zeit war, daß, als die Verhältnisse wieder ruhiger geworden waren, nur wenige Besitzer ihre Ländereien und deren Umfang mit vollkommener Sicherheit wiedererkennen konnten. Da eine genaue Flurkarte nicht existierte — noch 1796 wurde die Größe der Feldmark durch Abschreiten und nach Schätzungswerten berechnet — so ergab sich aus dieser allgemeinen Unsicherheit eine Reihe von Klagen vor dem Rat, und der Umstand, daß die Hufen, wie oben bemerkt, nicht in einer langen Streckung, sondern in verschiedenen, oft recht winzigen Theilen zerstreut lagen, trug zur Vermehrung der Klageanlässe noch bei. 1705 schlug daher der Rat der Bürgerschaft bei Gelegenheit der Bürgersprache folgende Resolution vor: „Weil die größte Unordnung im Feldwesen jährlich und täglich mehr überhand nimmt, daß fast keiner mehr das Seinige in den Gärten an der Stadt, viel weniger draußen und im Felde behalten kann, so hat ein ehrbarer Rat resoloieret, mit Zuziehung der Gerichte, Viertelsmänner und Ältesten eine richtige und immerwährende Feldordnung nach der Friedebergischen aufzurichten, und nachgehends von der hochpreislichen Regierung bestätigen zu lassen“. Der Antrag wurde angenommen; schon 8 Wochen nachher wurde die neue Feldordnung den Viertelsmeistern und Ältesten zur Durchsicht vorgelegt, ob sie aber ausgeführt ist, weiß ich nicht. Jedenfalls haben die Klagen nicht nachgelassen, denn noch 1739 schreibt Bürgermeister Fischer: „Es wäre zu wünschen, daß sich jeder mit dem seinigen begnügen lasse und dem anderen in abpflügen, mehen und harfen nicht zu nahe kommen möge“. Demgemäß mußte es denn in vielen Fällen zur gerichtlichen Entscheidung kommen, die aber gewiß auch oft genug das Richtige nicht getroffen haben

wird, da es an dem nötigen Beweismaterial fehlte. Daher weisen denn auch die Gerichtsprotokolle in den meisten Fällen statt des Urteils einen Vergleich auf, der vor Gericht zu stande gekommen ist.

Andererseits griff aber auch der Staat ein, und 1713 verordnete der Steuerrat, daß diejenigen Wiesen, welche der eine oder andere privatus ohne zweifelloses Eigentumsrecht bisher usurpiert hätte, entweder zum besten der Stadtkasse vermietet oder auf andere Weise an den Mann gebracht werden sollten, und daß diejenigen Bürger, welche bei ihren Häusern keine Wiesen hätten, das Vorkaufsrecht haben sollten.

Was die Art der gebauten Früchte angeht, so blieb das 17. Jahrh. hindurch wohl noch alles beim alten, nur daß der Hopfenbau zurück ging infolge der größeren Bierproduktion auf dem platten Lande. Im 18. Jahrh. aber, zumal seit dem Regierungsantritt des alten Fritz beginnt auch in dieser Beziehung ein Fortschritt. Zunächst war es der Seidenbau, dem man von obenher die Wege zu erschließen strebte, und der mit der Landwirtschaft in sofern zusammenhängt, als die Anpflanzung von Maulbeerbäumen seinetwegen nötig wurde. In dieser Beziehung sind ja freilich nur ganz vorübergehende Erfolge erzielt worden; weiter unten wollen wir darauf etwas näher eingehen.

Aber in anderer Beziehung hat dann namentlich Friedrich der Große bahnbrechend gewirkt. Die Einsicht in die Mangelhaftigkeit der Viehernährung veranlaßte ihn zur Ausendung tüchtiger junger Landwirte nach England, um dort namentlich Kenntniss von der Gewinnung der Futterkräuter zu gewinnen. Einer jener Landwirte heißt Sydown; es wäre interessant festzustellen, ob er vielleicht der Vater oder Großvater des später in unserer Gegend durch seinen großartigen Güterbesitz bekannten, 1840 gestorbenen Amtsrats Sydown war. Wir können im einzelnen nicht ermitteln, wie weit die neuen Futterkräuter auch in Woldenberg Eingang fanden; bei den Schwierigkeiten, welche die Felsgemeinschaft bereitete, wird der Erfolg vorläufig ein großer nicht gewesen sein.

Dann kommt aber namentlich die Kartoffel in Frage. Schon vor dem siebenjährigen Kriege hatte sich König Friedrich um ihre Einführung bemüht, Saatkartoffeln verteilen, von der Kanzel ihren Anbau empfehlen lassen; aber während man in Pommern sich bald an die neue Frucht gewöhnte, verschloß sich die Mark ihr hartnäckig.

Erst nach dem Kriege ging es allmählich besser damit. Wie schnell, wie langsam die Einbürgerung in W. erfolgte, weiß ich nicht, aber gegen Ende des Jahrhunderts war auch hier die Kartoffel zünftig.

Daneben begann auch der Tabak ein bescheidenes Feld zu erobern, und mehr als früher baute man Weizen. Nur der Hafer fand — Dank der Güte des Bodens — keinen rechten Eingang.

Eine ungefähre Übersicht über die Produktion an Feldfrüchten haben wir leider erst aus sehr später Zeit, aus dem Jahre 1797, aber trotzdem sei sie hier der Vollständigkeit halber angeführt. Es wurden gewonnen 1799: 30 Wispel Weizen, 250 Wispel Roggen, 220 Wispel Gerste, 27 Wispel Hafer, ebensoviel Erbsen, 14 Wispel Wicken, 14 Wispel Buchweizen; ferner (1797) ca. 350 Wispel Kartoffeln (auf 40 Wispel Aussaat), 72 Pfd. Tabak und von 1 Wispel 17 Scheffel Leinsamen Aussaat 373 fl. Stein Flachs und ebenso viel Berg.

Neben dem direkten Ertrage des Aekers kommt dann zunächst der Nutzen aus der Viehwirtschaft in Frage. Auch hier hat sich bis in unser Jahrh. hinein wenig geändert, Dank des Bestehens der Feldgemeinschaft.

Nach wie vor wurden die Tiere, auch die Pferde, vor den gemeinen Hirten getrieben; hat doch selbst die Kavallerie bis in Friedrichs des Großen Zeit hinein ihre Pferde mehrere Monate des Sommers hindurch in die Grasung geschickt.

Die behütete Fläche war auch jetzt in erster Linie die Brache der Feldmark; auch die Landstraßen mit ihren gewiß ungehindert wachsenden Gräsern wurden behütet. Nicht allen stand dabei die gleiche Berechtigung zu. 1707 wurde bestimmt, die Budenleute sollten nicht mehr Vieh als 3 Schafe und 1 alte Gans, die Hausinnen gar kein Vieh halten. Da aber die Budenleute das überzählige Vieh nicht so rasch abschaffen konnten, so sollten sie für dies Jahr noch von jedem Schafe über 3 je 1 gr. geben, von jeder alten Gans, wozu 9 Junge verstattet wurden, 3 Pfg., die Hausinnen 6 Pfg. zahlen. Als man später an die Gemeinheitsteilung ging, schätzte man das Hütungsrecht der Hausbesitzer auf durchschnittlich 1 Kuh nebst Jungvieh und 5 Schafe, das der Büdner wurde auf 5 Schafe und 2 Schweine festgestellt.

Aber es wurde die Hütung auch wohl in stärkerem Maße oder von solchen Personen ausgeübt, welche gar kein Anrecht hatten, wie

die Juden, und von diesen mußte dann eine Abgabe an die Feldkasse gezahlt werden.

Andererseits hatten die Schlächter ein Vorrecht bezüglich der Hütung ihres Schlachtviehs, namentlich der Hammel, welches sie aber gelegentlich stark zu ihrem Vortheile ausnützten, weshalb in dem großen Schied des Jahres 1664 festgesetzt wurde, daß sie künftig zusammen nicht mehr als 100 Schafe halten dürften.

Endlich besaßen auch die in der Stadt gelegenen Burglehen das Hütungsrecht. Daraus entstanden dann vielfache Reibereien mit der Stadt, indem die Besitzer sich nicht in die Vorschriften des Rats und der Feldherren betreffs der Zahl des Viehs und der Art der Beweidung fügen wollten.

Auch das Domanalgut Neumühl, als aus städtischer Feldmark hervorgegangen, hatte Hütungsrecht; da aber hier eine Schäferei nicht immer gehalten wurde, so behaupteten die Amtskammer und der Amtmann in Driesen das Recht zu haben, daß die Schafe der Domäne Schlanow auf die Feldmark der Stadt getrieben werden könnten. Der Rat sträubte sich dagegen, pfändete auch wohl gelegentlich solche Herden; dann kam es zum Prozeß und es wurde entschieden, daß das Amt in *possessorio summario* der Hütung auf den Wolkenbergischen Feldern mit der Schäferei aus Schlanow, soweit bei der Neumühl keine absonderliche Schäferen gehalten wird, zu schügen ist, bis der Rat zu W. in *possessorio ordinario vel petitorio* ein anderes ausführet, doch muß die Hütung dem Landesgebrauch nach geschonet werden. Daß hier eine Vergewaltigung des Schwächeren durch den Stärkeren, und zwar den Domänenfiskus vorliegt, ist klar, denn wenn auch dem Vorwerk Neumühl eine Hütugerechtigkeit zustand, so war die doch nie übertragbar, sondern haftete am Grund und Boden. Aber die Stadt mußte sich fügen, und noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch währte diese Beweidung von Schlanow aus, die schließlich ganz widerrechtlich auch dann erfolgte, als in Neumühl wieder eine besondere Schäferei eingerichtet wurde. Nur das hohe Feld durfte nicht behütet werden.

Daneben besaß nun die Bürgerschaft nach wie vor, wenn auch unter mannigfachen Beschränkungen das Recht der Behütung der Driesener Heide; erst in unseren Tagen ist die Ablösung erfolgt. Wir kommen darauf zurück. Auch die Gewohnheit, die Schweine zur Herbstzeit in den Eichwald zu treiben zur Mast, erhielt sich. So

wurde es in einem Rezeß des Jahres 1653 von neuem als Recht der Bürger anerkannt. So wichtig war diese Nutzung, daß zur Mastzeit ein besonderer Hirte bestellt wurde. Die Berechtigung war auch hier keine gleiche. War viel Mast vorhanden, was Ende September durch den Rat festgestellt wurde, so hatten auch die Mietsbürger, die Büdner und Menteiler 1 Schwein frei, die Bürger 2, Rathsherrn und Prediger 4. So z. B. anno 1707. Aber es kam öfter vor, daß die Mast schlecht ausfiel, dann gingen die Büdner leer aus, wie 1709, oder es war wie 1705, wo nur die „Leibschweine“ ausgetrieben wurden, weil die Mast „nichts zu bedeuten hat“. Praktisch wurde dieses Recht aber immer weniger wertvoll, je mehr die Eichen aus den Forsten verschwanden und Fichten — oder gar nichts — an ihre Stelle traten. Die Stadt, welche im Polnischen von den Eichen ihrer Wälder den Namen trug, hatte bei Beginn des 18. Jahrhundert solcher nur noch wenige Stämme aufzuweisen. Die Stadtheide war Staatseigentum geworden, die Mönkeheide nur mit Kiefern bestanden, auch der kleine Eichwerder am großen See wurde am Ende des 17. Jahrhunderts abgeholzt; so blieb nur der diebelseeische Bruch übrig, und gewann dadurch um so größeren Wert, zumal hier, wie es heißt, selten die Mast fehl schlug. Aber zuweilen kam es doch auch vor. Hin und wieder war nur sog. halbe Mast vorhanden. 1768 wurde ausdrücklich notiert, daß an Mastgeld nichts eingekommen ist, da keine Mast vorhanden gewesen. Da die Mastnutzung in erster Linie auch zu den Vorrechten der Ratsmitglieder gehört hatte, so mußten diese hierfür, als dasselbe nicht mehr nutzbar gemacht werden konnte, noch obenein in bar entschädigt werden, wofür 1803 7 Thlr. 22 Gr. in der Stadtkassenrechnung aufgeführt wurden.

Neben dieser Außenfütterung bedurfte es aber nun noch der Wiesen, namentlich für den Winter. Hiermit war es von je her schlecht bei der Stadt bestellt gewesen, im 30 jährigen Kriege ist dann noch ein gut Teil derselben mit Strauch überwuchert, andere von ihrem Herrn aufgegeben, von anderen okkupiert worden.

Wenn schon für den Acker wenig gethan wurde, so geschah für die Wiesen erst garnichts. Was wuchs, wurde eingeerntet, im übrigen mochte der liebe Gott sorgen. So ist es kein Wunder, daß noch im Jahre 1799 der ganze Heugewinn nicht mehr als 220 Fuder betrug.

Unter den städtischen Wiesen nahmen ja nun eine hervorragende

Stelle die am Hermsdorffischen Fließe gelegenen ein. Da gerade in unseren Tagen die Frage, wie diese wirklich recht nutzbar zu machen sind, in der Stadt eine wichtige Rolle spielt, so wird es nicht uninteressant sein, dieselben Schwierigkeiten, welche heute hierbei zu tage treten, durch die letzten 3 Jahrhunderte zu verfolgen.

Den Bürgern kam in der Zeit am Schluß des 30 jährigen Krieges in ihrer völligen Abstumpfung der elende Zustand der Wiesen, deren spärlicher Ertrag wenig wert war, weil das Gras meist im Wasser stand, kaum zum Bewußtsein; aber derselbe hohe Wasserstand, welcher sie selber schädigte, bewirkte das Gleiche auch auf den Wiesen weiter aufwärts, welche zum Gute Wuzig und dem von Brand gehörten. 1645 beklagte sich daher Christoph von Brand bei der Regierung, daß durch den hohen Wasserstand des Fließes ihm jährlich ein Schaden von wenigstens 200 Thlr. erwüchse. Er behauptete, die Höhe des Wassers verschuldete der Müller der Stadtmühle. Derselbe hätte die Freiarche zugeworfen, auch wäre der Fackbaum sowohl bei der Stadt wie auch bei der Papiermühle erhöht worden. Aber freilich bezeichnete Brand es als notwendig, daß das Unterwasser geräumt, und die Viehtrift, welche durch dasselbe führte, beseitigt würde, damit der Müller nicht mit seinem Rade ins Unterwasser hineinkäme. Vor allem müßte das Fließ von der Mühle bis zum Hermsdorffischen See gründlich geräumt werden; nur dann würde man freundschaftlich bei einander leben können. Darauf hin erfolgte dann in der That die Räummung, aber so mangelhaft, daß sich noch im Winter desselben Jahres Brand von neuem beschwerte. Er verlangte, daß die Räummung bis auf den Grund erfolgte, und daß zu diesem Zwecke die Brücken aufgenommen würden. Er stellte anheim, es durch Bürger oder durch die damals noch in der Stadt liegenden schwedischen Soldaten bewirken zu lassen, sonst müßte er auf Exekution klagen. Da die Stadt zustimmte, so wurde von ihm der schwedische Oberst Gordon bewogen, Soldaten vom finnischen Regiment für diesen Zweck zu kommandieren, der betreffende Kapitän indes erklärte die Sache vor dem Frühjahr für unmöglich. So mußte sich dann Brand um so eher mit neuer Klage an die Regierung wenden, als die neu aus Polen zugewanderte Bevölkerung sich durchaus unzuverlässig und unverträglich erwies. Früher war die Räummung des Fließes bestritten worden aus dem sogenannten Wiesegroschen, welchen die Bürger zu zahlen hatten, und wozu der

Müller eine Tonne Bier für die Arbeiter (das Bürgeraufgebot) stellen mußte. Dieser Modus sollte jetzt von neuem eingeführt werden, aber bei der schwerbedrängten Lage der Bürger erfolgte passiver Widerstand, den erst das erektutorische Eingreifen des Landreiters beseitigte. Die Ziehung eines neuen Vorflutgrabens 1647 half dann aber auch wenig, und so erfolgten 1652 und 1663 immer neue Klagen von Wuzig und Hermstorf aus, wo inzwischen der alte Christoph von Brand gestorben war, und seine Söhne Paul und Friedrich seine Rechtsnachfolger waren. Endlich konnten die Brand sich nicht anders helfen, als durch die eigene Übernahme der Reinigung; sie schlossen 1674 mit der Stadt einen Vertrag, durch welchen sie die Verpflichtung der Räumung fortan übernahmen gegen Überlassung des Krugverlagsrechtes in Wuzig und Lauchstädt, welches bisher von der Stadt ausgeübt worden war. Sie zahlten sogar noch obenein eine Summe von 200 Thlr. der Stadt heraus.

Einen Vorteil hatte die Stadt hierdurch wenigstens erlangt, die Klagen der Besitzer von Wuzig hörten fortan auf; aber bald wurde auch diesen die Räumung lästig, zumal sie die Ruglosigkeit einsehen mochten, und wenig später war ihre Verpflichtung ganz in Vergessenheit geraten. Nach wie vor ersoff alljährlich das Heu der Woldenberger, und ihr Vieh war und blieb mager.

Da begann nach dem siebenjährigen Kriege die großartige Thätigkeit Brenkenhoffs, und dieser wandte sein Augenmerk auch den Woldenbergischen Verhältnissen zu. Nachdem er die Lage studiert hatte, ergab sich, daß im Jahre 1647 der damalige Mühlenmeister Lasche, welcher von dem Besitzer Klettner die Mühle gepachtet hatte, den Malbaum um 4 Zoll höher gelegt hatte. Obwohl der derzeitige Müller Wolfgramm dies bestritt, wurde es gerichtlich erwiesen. Da das Gefäll bei der Mühle mindestens 2' 9" betrug, wies der Deichinspektor Schartow nach, daß jene Erhöhung unnötig gewesen sei, während Wolfgramm behauptete, bei Tieferlegung des Fachbaums wegen Unterwassers nicht mahlen zu können. Aber diese Erwägung war nicht von Belang, da Schartow die Urbarmachung des ganzen Bruches nur dann für möglich erklärte, wenn der Fachbaum 1—2' niedriger gelegt würde. Er begnügte sich schließlich mit 9" und einer verminderten Staugerechtigkeit. Die dann aufgestellte Rentabilitätsberechtigung ergab, daß jetzt die Stadt auf den Wiesen nur

87 Fuder à 6 gr. gewönne, daß später aber erheblich mehr und zum doppelten Werte geerntet werden würden.

Aber als es jetzt galt, eine Meliorationsgenossenschaft zu bilden und die Besitzer zu der Aufbringung der Kosten, welche auf nur 467 Thlr. veranschlagt waren, heranzuziehen, da weigerten sich diese ganz energisch, indem sie erklärten, daß nach ihrer Meinung das Heu durchaus nicht besser werden, und somit das ganze Unternehmen sich nicht rentieren würde.

Brenkenhoff wollte denn auch die Schuld der Überschwemmung auf den von Brand schieben, und suchte den Magistrat zur Klage gegen denselben zu veranlassen, aber der Magistrat erklärte, Brand habe seine Schuldigkeit gethan, er trüge keine Schuld an dem Mißstande.

Auch der Müller wies nach, daß einzig die Versandung des Unterfließes schuld an dem zu vielen Oberwasser sei, da es ihn zu um so höherem Anstauen nötigte. Er verlangte, — vergeblich — daß die Stadt für gründliche Räumung Sorge trüge.

So verlief denn die ganze Sache im Sande. Natürlich aber hörten die Klagen der verschiedenen Interessenten nicht auf; sie ziehen sich durch das ganze 19. Jahrhundert hin und werden nicht eher aufhören, als bis die Mühle beseitigt und dem Wasser freier Ablauf gewährt sein wird.

Betrafen die vorhergehenden Bemerkungen die Ernährung des Viehs, so ist auch die Frage der Vermehrung desselben von großer Wichtigkeit. Wir sehen schon in dem früheren Abschnitt, daß die Sorge für die Zuchtstiere und Zuchteber die Stadt übernahm. In dem Rezeß vom J. 1664 wird dieser Verpflichtung des Rats ausdrücklich gedacht. Zu der Beschaffung derselben mußten auch die Besitzer der Burglehen beitragen, wie z. B. Adam v. Vorhaver 1677 zu diesem Zwecke 6 gr. gegen Quittung entrichtete.

Zeitweilig sorgten die Feldältesten auch durch Ankauf junger Bullen zur Aufzucht für den Nachwuchs, aber wohl nicht immer in besonders umsichtiger Weise, da z. B. 1762 die Reisekosten bei einer solchen Gelegenheit allein mehr austragen, als ein ausgewachsener Stier wert war. Zeitweilig waren aber auch keine Bullen vorhanden z. B. 1707.

Zur Ernährung der Tiere bestanden 2 besondere sog. Bullenwiesen, deren Heu z. B. 1682 gesammelt und einem Bürger übereignet wurde, der dafür die Wartung der Tiere übernahm. Die

Haltung des Eberschweins war Anfang des 18. Jahrh. dem Stadtmüller gegen gewisse Vorteile übertragen.

Sehr zahlreich scheint nun bei der mangelhaften Fürsorge für die Ernährung der Viehstand nicht gewesen zu sein. Leider wissen wir über die Zahlen aus früherer Zeit nichts, erst die Angabe bei Bratring zum Jahre 1800 giebt uns näheren Aufschluß. Damals zählte man 199 Pferde, 16 Fohlen, 151 Ochsen, 253 Kühe, 441 Stück Jungvieh, 1039 Schafe und 452 Schweine. Diese Zahlen stimmen freilich alle nicht mit einer heimischen Angabe überein zum Jahre 1799, welche für Kühe, Pferde, Schweine, Jungvieh höhere, für Schafe und Ochsen niedrigere Zahlen nennt.

Da Bratring jedenfalls ältere Zahlen benutzt hat, so stellt sich hier vergleichsweise der Fortschritt in der Entwicklung dar. Unsicher ist, ob diese Angaben das Rittergut mit umfassen. Jedenfalls sehen wir aus ihnen, daß damals noch in großer Zahl die Ochsen statt der Pferde zum Ziehen gebraucht wurden, wenn jene auch im Abnehmen begriffen waren, sowie daß gerade das wichtigste Nahrung spendende Haustier nur spärlich vertreten war, die Kuh, augenscheinlich wegen Mangels an Winterfutter.

Viehseuchen, welche wiederholt erwähnt werden, so z. B. 1749, auch die mehrfachen verheerenden Kriege, namentlich der siebenjährige, thaten viel zur Dezimierung des Viehstandes, und die oben erwähnten Hülfs Gelder, welche König Friedrich 1765 aus der Retablissementskasse mit 2662 Thlr. 12 Gr. für Ochsen und 586 Thlr. für Schafe spendete, wurden gewiß nur zum Teil zur Neubeschaffung von Tieren verwandt.

Für die Hütung des Viehs hatte, wie gesagt, die Stadt als solche Sorge zu tragen, indem sie Hirten hielt und besoldete. In dem Rezeß von 1664 betonte die Bürgergemeinde ausdrücklich ihr Recht, durch ihre Viertelsmeister und Ältesten auf die Einsetzung der Hirten Einfluß zu üben. Es wurden gehalten 1705 je 1 Pferde- und Kuhhirte, 1 Straßen- und 1 Stadtschäfer und 1 Schweinehirt, unter welchen der Kuhhirte den obersten Rang eingenommen zu haben scheint, wenigstens wird 1709 erwähnt, daß der Pferdehirt in die Stellung des Kuhhirten eingerückt sei. Im 17. Jahrhundert werden nur 2 Hirten erwähnt.

Die Bezahlung der Hirten war natürlich gering. Außer freier Wohnung scheinen sie von der Stadt nichts bezogen zu haben,

dagegen waren die Interessenten verpflichtet ihnen sogenannte Hütmezen zu geben. 1721 weigerte sich der Pferdehirte sein Amt weiter zu versehen, da ihm die Leute die schuldigen Mezen nicht gaben. Da augenblicklich ein anderer nicht zu haben war, wurde ihm vom Bürgermeister Fischer unter Zustimmung von Viertelsmeistern und Ältesten ein jährliches Fixum von 1 Wspl. 6 Mezen zugesagt. Fischer selbst streckte ex propriis 6 Mezen vor. Als dann aber das Jahr zu Ende ging, und die Bürger ihr Mezzgeld beisteuern sollten, weigerten sie sich von neuem, so daß der Bürgermeister zur militärischen Exekution schreiten mußte. Darob beim Stenerrat große, aber erfolglose Beschwerde.

Besser als die anderen Hirten war herkömmlicher Weise der Schäfer gestellt, welcher auf eigene Rechnung eine von ihm oft überschrittene Zahl von Schafen mitweidete; 1705 wurde ihm vorgeschrieben nicht mehr als für sich selbst $\frac{3}{4}$, für seinen Knecht $\frac{2}{4}$ und für den Jungen $\frac{1}{4}$ der Gesamtzahl mitzuweiden, so daß diese Zahl immer noch das $1\frac{1}{2}$ fache der Bürgerschaft ausmachte. Von dem Zuwachs und der Überzahl mußte er der Stadt Weidegeld geben. 1707 wurde das Recht der Schäferknechte auf 50 Stück beschränkt.

Diesen Hirten war also die Pflege der Tiere übertragen. Es war den Bürgern verboten, die eigene Herde etwa selbst hüten zu lassen. Namentlich mit den Burglehnsbesitzern geriet die Stadt hierüber oft in Zwist. Aber auch Bürger übertraten gelegentlich das Gebot; 1705 wurde einer, der vor Tage seine Schafe allein aus der Stadt getrieben hatte, mit 3 Thlr. bestraft. Der Papiermüller, welcher 2 Hufen besaß, weigerte sich wohl, sein Vieh vor den gemeinen Hirten zu treiben und hielt seinen eigenen; er wurde aber bedeuget, daß er in dem Fall die übrige städtische Feldmark nicht betreten dürfe. Später erwarb er pachtweise das Recht selbständiger Hütung.

Daß natürlich trotzdem vielfach, namentlich Gänse, durch die Besitzer selbst ausgetrieben wurden, war nicht zu verhindern. 1668 wurde ein Kind von einem Feldwärter furchtbar geprügelt, weil es bei einer solchen Gelegenheit seine Gänse hatte in den Roggen laufen lassen.

Dieses letztere, überhaupt eine schlechte Bewachung des Viehs durch die Hirten, war stehende Klage der Bürger.

Eine interessante Beschwerde datiert vom Jahre 1716. Die

Viertelsmeister und Ältesten klagten damals, daß der Stadtbulle nicht zur Herde getrieben würde, sondern frei herumliefe, so daß er leicht Schaden nehmen könnte, wo er doch jüngst erst für teures Geld beschafft wäre. Der Rat aber entschied: „Weil der Bulle denen Kühen, so oxsen wollen, auf die Bürgerhöffe nachgelauffen, so sei solches so genau nicht genommen worden.“

Damals beehrte auch die Bürgerschaft vom Räte die Rückgabe des Eichwerders zwischen den beiden Seen, welchen der Rat auf Anordnung der Kammer verpachtet hatte; man wollte Sonntags unter der Kirche das Vieh hierauf treiben, weil sonst jung und alt statt in die Kirche zu gehen auf dem Felde hinter dem Vieh herumlungern müßte.

Daß alle Feldinteressenten einen geschlossenen Verband bildeten, die Köhr, haben wir schon oben erwähnt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Köhr in ihren ersten Anfängen sich mit der Bursprake deckte, hat doch letztere, wie schon der Name zeigt, vielmehr mit den Bürgern in ihrer Eigenschaft als Ackerbauern, wie als politischen Faktoren zu thun. Es ist bezeichnend, daß in dem mehrerwähnten Rezeß des Jahres 1664 wohl von der Köhr, nicht aber von einer Bürgersprache die Rede ist; wenn da aber angeordnet wird, daß zur Köhr alle Männer, sie seindt im Räte oder unter der Bürgerschaft, zu erscheinen haben, oder bei vorfallenden Verhinderungen durch ihre erwachsenen Söhne sich stellen, keineswegs aber ihre Knechte schicken sollen, bei Vermeidung von 1 Ortsthaler Strafe, so liegt hierin wie es scheint, die Erinnerung an die frühere größere Bedeutung der Köhr, als sie zugleich eine Versammlung der politisch berechtigten Bürgerschaft darstellte. Die Hauptversammlung der Köhr fällt bezeichnender Weise mit dem früheren Termine der Ratsversammlung, *trium regum* (6. Januar) zusammen. Sie erfolgte auf öffentlichem Markte, wohin die Interessenten durch die Bürgerglocke gerufen werden, und 1687 trägt der Bürgermeister dieser Versammlung ein Begehrt vor, das mit Feldangelegenheiten nichts zu thun hat.

Im 18. Jahrh. war aber von einer politischen Mitthätigkeit der Bürgerschaft nicht mehr die Rede, und so ist es natürlich, daß auch die Köhr ihre Thätigkeit gänzlich auf Feldangelegenheiten beschränkte. Dahin gehörten die oben schon besprochenen Punkte.

Organ der Köhr war der in der Hauptversammlung gewählte,

später auch wohl vom Räte ernannte Köhr- oder Feldherr, derer im Jahre 1705 sogar 2 erwähnt werden, der Stadtschreiber und ein Rathsherr. Ihnen stand unter anderen auch die Verhängung von Strafen wegen Übertretung der Feldordnung, sowie die Verwaltung der Feldkasse zu.

Groß waren die in diese fließenden Beträge ja nicht, da die Interessenten nur geringe, oder gar keine Beiträge zahlten, sodaß eigentlich nur die Strafgeelder in Frage kamen. Die Rechnungen aus der früheren Zeit sind mir nicht zu Gesicht gekommen, aber 1802 im Juni betrug die Gesamteinnahme 4 Thlr., im August 3 Thlr.

Diejenigen Angelegenheiten, welche für alle Beteiligten von Interesse waren, wurden noch Anfangs des 18. Jahrhunderts alle Sonntag nach der Vesper in gemeinsamer Versammlung vor oder in dem Rathhause besprochen.

Polizeiorgan der Feldgemeinschaft waren 2 Feldwärter, welche in Gegenwart des Rats und der 4 Viertelsmeister vereidigt wurden und als Besoldung die Hälfte der Strafen erhielten; auch die Feldherren bekamen in früherer Zeit wohl eine geringe Besoldung aus der Feldkasse; jedenfalls genossen sie die Freiheit von der Pfennigsteuer bis zur Einführung der Städteordnung.

Daß die Feldordnung nicht immer in bestem Stande war, daß vielmehr 1705 eine Neuordnung nach Friedberger Muster erfolgte, haben wir oben gesehen. 1768 erfolgte dann eine allgemeine Verordnung seitens der Regierung, welche bis zur Auflösung der Feldgemeinschaft in Kraft blieb.

Dieser letzteren haben wir nun noch eine kurze Betrachtung zu gönnen.

Schon 1750 hatte Friedrich II. den Versuch begonnen, durch Zusammenlegen der Äcker und Teilung der Gemeinheiten das Land von der Fessel des Flurzwanges und der schlechten Wirtschaft zu befreien. Aber der Erfolg war doch nur sehr gering gewesen. Seine Bemühungen wurden dann von neuem aufgenommen 1799 durch die Regierung Friedrich Wilhelms III.

In W. wurde der erste Anfang der Gemeinheitsteilung 1809 gemacht und zwar mit Aufteilung der zur Stadtfreiheit gehörigen Wiesen- und Weideflächen. Daß das Vorgehen nützlich wäre, darin waren alle Beteiligten einig, aber sofort zeigte sich, daß der Modus

der Aufteilung schon deshalb nicht so einfach war, weil die Gerechtsame der verschiedenen Bürger nicht dieselben waren, wenigstens behaupteten die Ackerbürger, daß manche unter den Wiesen nur ihnen zur Nutzung zuständen. Darüber ging man nun freilich zur Tagesordnung über, aber trotzdem waren Schwierigkeiten in Masse vorhanden. Die 276 Morgen, welche zur Verteilung standen, lagen in 41 Parcellen zerstreut, und waren alle verschieden an Größe und Wert, zum großen Teil unkultiviert und mit Strauch bewachsen, namentlich an den Ufern der Seen. Vielfach waren sie ganz willkürlich von irgend welchen Liebhabern benutzt worden. Als man nun nach Erlaß der staatlichen Verfügung über die Gemeinheitsteilung vom 7. Juni 1821 ernstlich ans Werk ging, und die Feldmark durch einen vereideten Feldmesser — zum ersten Male — genau vermessen ließ, da machte die Ackerkommune offen und versteckt unzählige Schwierigkeiten. Namentlich verschwanden häufig über Nacht die eben eingeschlagenen Meßpflocke, so daß die Arbeit immer teurer und überdies verzögert wurde.

Endlich im Februar 1822 beschloßen die Ackerbesitzer, kleinbeizugeben und gleichzeitig die Aufteilung der gesamten Feldmark zu beantragen; es waren im ganzen 97 Hufenbesitzer und 44 Besitzer von Vorländern.

Damit war man aber noch weit vom Ziel, denn nun mußte erst die Auseinandersetzung der Gerechtsame erfolgen, und bei der Schwierigkeit der Materie war dieses meist nur auf prozeßualischem Wege möglich. Besonders die Hütungsprivilegien des großen Burglehens, damals dem Amtmann Sydow gehörig, und der Domäne Schlanow führten mehrjährige Prozesse durch alle Instanzen herbei, welche indessen zu Gunsten der Stadt endigten.

Eine andere Schwierigkeit bereitete die Beschaffung des Geldes. Wenn natürlich auch die Kosten den Interessenten zur Last gelegt wurden, so konnte dies doch nicht sofort geschehen, zunächst mußte die Stadt das Geld vorstrecken und im Wege allmählicher Amortisation wieder einziehen. Die Stadt aber war in jenen Jahren nach den schweren Kriegszeiten selbst in großer Finanznot, und so blieb nichts übrig, als das Diebelseeische Bruch abzuholzen und zu Gelde zu machen. So verschwand auch dieses letzte Gehölz, dessen Eichen an das alte Dubegniewe hätten erinnern können, aber die That ge-

reichte zum Segen. Um die Wende des Jahres 1826/27 scheint die endgültige Abwicklung der Angelegenheit erfolgt zu sein.

Daß natürlich auch später noch Klagen erfolgten von solchen, welche minderwertige Ländereien erhalten hatten, war unausbleiblich, sie scheinen aber nicht zahlreich gewesen zu sein. Anfang der 30er Jahre hören auch sie auf.

b. Fischerei.

Über die der Stadt gehörigen Seen und Gewässer ist gelegentlich der Besprechung der Besitzungen der Stadt mitgehandelt; wir wollen, um lästige Wiederholungen zu vermeiden, auf ihre Aufzählung im einzelnen hier verzichten. Bemerkt sei nur, daß nicht bloß die Seen, sondern auch die Flüsse, die größeren Gräben, auch die hier und da noch Wasserlöcher aufweisenden Fenns ausgenutzt wurden.

Von den Seen gehörte ein Teil, der bessere, dem Rat, der geringere der Bürgerschaft.

Über die Art der Betreibung der Fischerei habe ich leider kein sachgemäßes Urteil mir bilden können; was sich aus den Akten ergibt, ist Folgendes: Man fischte sowohl im Sommer als im Winter; im Sommer wohl auch vom Lande aus, hauptsächlich aber mit dem Rahn, im Winter zu Eise. Letzteres Verfahren erfolgte immer mit dem Wagnersack oder der Klippe, die natürlich wieder sehr verschieden an Größe sein konnten; in dieser Beziehung schreibt der Rat dem Fischer gelegentlich vor, daß das größte Wagn nicht über 50 Klafter breit und 5 Klafter tief sein soll; ein andermal soll die sogenannte Flügelklippe 30–40 Klafter messen (1710–1713). Im Sommer kommt nur kleines „Zeug“ zur Verwendung, namentlich auch Strohklippen, ferner Wurf- und Stecknege. Endlich wurden auch hölzerne Reusen gesetzt. Das Zusezen der Fließhausmündungen war auch damals schon beliebt, aber meist seitens des Rats verboten. Die Bürger, welche für sich ein Gericht zum Mittag holen wollten, bedienten sich namentlich des Hamens, des Angeln dagegen geschieht nirgend Erwähnung.

Daß unsere Seen an Fischen sehr reich waren, ist schon oben erwähnt worden; konnte doch jener Fleischer, als er beschuldigt wurde, nicht für Fleisch gesorgt zu haben, sich damit entschuldigen, daß es ja so viele Fische gäbe, daß die Leute doch kein Fleisch kauften.

Besonders werden erwähnt Hechte, Plögen, Bleie, Schleie, Zander; auch Krebse gab es viel. Man schonte denn auch den Bestand wenig. Nur gelegentlich finden wir nicht ganz verständliche Beschränkungen, namentlich auch für die Zeit des Eises. Seitens der Regierung kamen freilich solche in Anwendung, zumal für die Laichzeit. Aber man konnte sich in der Bürgerschaft schwer daran gewöhnen. 1643 wird die Regierung gebeten, es damit so genau nicht zu nehmen in diesen schweren Zeiten, namentlich auch wegen der Speisung der Soldaten, aber es blieb dabei, und unter anderm wurde 1705 wieder eine Strafe von 2 Thlr. — zu $\frac{1}{4}$ dem Angeber zufallend, auf Fischen während der Laichzeit gesetzt, für alle Gewässer ohne Ausnahme. Man würde trotzdem, wenn nicht die Anstalten unvollkommen gewesen wären, wohl berechtigt sein, von Raubfischerei zu reden, weil so viele Leute davon lebten.

Wohl war nämlich die Ausübung der Fischerei einem Berufs-fischer übergeben, aber nicht ausschließlich.

Was die Ratsseen anbelangt, so stellte der Rat im 17. Jahrh. einen Fischer an; 1678 wurde Peter Seidenfranz als solcher bestellt; er versprach selbst für das Zeug zu sorgen, er erhielt freie Wohnung nebst Garten und mußte an 5 Tagen in der Woche jeder Ratsperson 3 Efenippe voll Fische bringen. Was er dann übrig behielt, sollte er zu seinem Nutzen verkaufen. 1683 wurden für denselben Zweck und unter denselben Bedingungen zwei andere Leute bestellt, doch durften sie immer nur bis Mittag fischen; der große See war aber damals bereits vom Rat vermietet, und jeder der Ratskollegen bezog von dem Pächter 2 Schock Krebse; innerhalb welcher Termine ist nicht gesagt, vielleicht handelt es sich nur um einen einzelnen Zug. Wenn, wie z. B. 1664, ein eigener Fischer nicht angestellt war, wurde der Gesamtbetrag zum besten des Rathhauses verkauft.

Im Anfange des 18. Jahrh. waren die Ratsseen in der Weise ausgethan, daß die Unternehmer sie alle Tage befischen, dafür aber 3 Tage in der Woche den Rats Herrn und dem Stadtschreiber, 2 Tage den beiden Predigern für 1 gr. Fische geben und überdies das Zeug aus eigenen Mitteln beschaffen mußten. Die Rats Herren waren dieserhalb in zwei Schichten geteilt, deren eine an den graden, die andere an den ungraden Tagen außer Sonntag bedacht wurde.

Gelegentlich pachtet übrigens auch wohl der Rat noch einen

Teil der Bürgerseen hinzu (1710) und legten die Kosten für Netze und Arbeitslohn der Rämmereikasse — 1715 mit 16 thlr. 16 gr. — auf.

Aber auch auf den übrigen Seen hatten Bürgerchaft und Rat jeder für sich die Fischereigerechtigkeit und hielten zu dem Zwecke jeder ihre eigene Klippe. Diejenigen Fische, welche mit der Ratsklippe gefangen wurden, gehörten ganz dem Rathause, nur daß die Budenleute, welche die Fischerei besorgt hatten, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ des Ertrages als Arbeitslohn erhielten; von dem Ertrage der Bürgersee gehörte wieder je ein Gericht Hechte den Ratsherren und so auch noch 1718 das übrige der gemeinen Bürgerchaft. Bei dem Verkauf hatten in allen Fällen die Bürger das Vorrecht vor einem etwa bietenden auswärtigen Händler, und der Barertrag floß damals in die Kontributionskasse.

Seit Anfang des 18. Jahrs. wurden dann auch die der Bürgerchaft gehörigen Gewässer meist verpachtet. 1707 brachten sie 9 thlr., 1713 14 thlr., wovon über 2 thlr. an den Rat für den Verzicht auf die Sommerfischerei zu zahlen waren. Die Summe ist sehr gering, aber es ist zu beachten, daß außerdem der Rat von dem Pächter im Winter nach wie vor seinen Ketscher von jedem Fange erhielt, und daß jenes Pachtverhältnis die Befischung durch andere Bürger nicht ausschloß, nur mußten letztere sich auf dem Rathause dieserhalb melden und mit dem Räte auseinandersetzen. 1711 und 1713 figurieren in der Stadtkassenrechnung noch 24 Bürger, welche mit Stecknezen, Wurfnezen, Garnsäcken, und weitere 26, welche mit dem Hamen fischten und zusammen an die Kasse nur 14 $\frac{1}{2}$ thlr. entrichteten.

Damals aber begann der unvermeidliche commissarius loci auch bereits diesem Zweige der städtischen Finanzverwaltung näher zu treten.

1713 wurde den Bürgern die Fischerei auf den Seen nur noch gegen eine jährliche Miete gestattet und gegen die Rückständigen Exekution verfügt. Dadurch wurde denn mancher Bürger von der bisherigen Gewohnheit abgeschreckt, und so konnten dann die Seen nutzbarer verpachtet werden, namentlich seitdem die Neuordnung der Ratsverhältnisse eingetreten war und die Bezüge der Ratspersonen an Fischen aufhörten. 1720 brachten die 3 rathäuslichen Seen der Rämmereikasse 60 thlr. Pacht. Die Prediger, welchen

man in den letzten Jahren keine freien Fische mehr geliefert hatte, erstritten dieses Recht auf prozessualischem Wege und erhielten noch später jährlich eine Geldabfindung.

Auch das letzte Reservatrecht der Bürger, die Befischung der Fließe, wurde, da von einigen wenigen usurpiert und gemißbraucht, damals beseitigt.

Natürlich stieg mit den Jahren der Pachtwert der Seen, namentlich der dem Rat gehörigen, 1768 betrug er schon 100 thlr., und heute ist er einer der wichtigsten Einnahmeposten des städtischen Budgets.

Jedenfalls hat die Fischerei für die Ernährung der Bevölkerung Woldenbergs in den früheren Jahrhunderten eine hervorragende Rolle gespielt, eine viel größere als heutzutage, wo der Großhandel die Erträge dorthin führt, wo sie nutzbarer losgeschlagen werden können, als an der Fangstelle.

c. Brauerei.

Einen gleichen Niedergang als Faktor in der Ernährung der Bürgerschaft wie die Fischerei weist die Brauerei auf.

Bis in die Zeit des 30 jährigen Krieges hinein war das Bierbrauen ein Vorrecht der Ganzerbenhäuser, wie wir sahen. Die Brauereigerätschaften waren meist eine feste Zubehör des Hauses, ein Teil des Immobilienbesitzes, und wurden mit demselben erworben oder veräußert. 1609 geht z. B. ein Brauhaus in andere Hände über mit 2 Böldemen, 6 Thonnen, dem Schierförs, Trechter, 2 Platen, für 225 märk. Gulden.

Trotz der großen Feuergefährlichkeit fand das Brauen also das ganze 17. Jahrhundert hindurch noch in den Häusern selbst statt.

Die Zahl derselben betrug damals 49, von denen aber nach dem oben angeführten Bericht d. 1660 26 wußt, und nur 23 effektive waren; auch die Pfarrer brauten und verlegten die Landkrüge.

Während des Krieges aber kamen die Brauer sehr herab, die mehrfachen Brände zerstörten ihre ziemlich wertvollen Gerätschaften so verzichteten sie 1650 selbst auf ihr Vorrecht und fortan sollte brauen dürfen, wer es 30 Jahre lang ungehindert gethan hätte.

Wir haben oben außer jener äußeren Ursache des Rückgangs aber auch zwei innere kennen gelernt, die Einführung des — erhöhten — Biergeldes und den Verlust eines erheblichen Theils des Absatzgebietes.

Das alte Biergeld war bestehen geblieben, es warf der Stadtkasse eine, wenn auch nicht beträchtliche Rente ab, 1715 sind es 16 Thlr., 1768 etwa 22 Thlr., das neue Biergeld aber, ohne Anteil des Rats, und in Höhe von 3 Thlr. für die Tonne, wurde bald eine schwere Last, und deshalb bewilligten die Städte nach Johann Georgs Tode es seinem Nachfolger Joachim Friedrich nicht dauernd, sondern nur auf beschränkte Zeit, auch bekam der Fürst die Einkünfte nicht direkt, sondern nur auf die von ihm den Städten auferlegte Summe von 175 000 Thlr. hin (anno 1602). Aber als die hierfür festgesetzte Tilgungsfrist von 6 Jahren verflossen war, nötigte der Kurfürst die Stände zur neuen Bewilligung, und zeitweilig konnte Joachim Friedrich sogar an eine Erhöhung des Sazes auf 5 Thlr. vom Gebräu denken. Übrigens kam von manchen Städten die Quote garnicht oder erst sehr allmählich ein, während Küstrin sogar zeitweilig — freilich unter Protest der übrigen Städte und zu ihrem Schaden — von der Zahlung ganz befreit wurde.

Die Steuer wäre nun wohl zu ertragen gewesen, wenn nicht auf der anderen Seite eine Verminderung des Absatzgebietes eingetreten wäre.

Bisher hatten die Dörfler der Umgegend das Bier aus der Stadt beziehen müssen. Die seit Johann Georg beginnende Ausnutzung aller Verhältnisse für das fiskalische Interesse ließ diese doch sonst allgemein zugestandene Gerechtigkeit der Städte durchbrechen; seitens der Domänenämter wurden die ihnen zugehörigen Dörfer einfach dem Verlagsrecht der Städte entzogen. Auch W. verlor auf diese Weise das beste seiner Dörfer, Marienwalde, das fortan vom dortigen Amte mit Bier verlegt wurde. Auch Goehren ging verloren. So blieben der Stadt nur im ganzen 10 Dörfer mit 7 Krügen. Es waren Wuzig, Hermsdorf, Lauchstädt, Mehrentin, Wolgast, Kölsig, Klosterfelde, Lammersdorf, Echlanow und Rohrsdorf. Diese Zahl erfuhr in gewisser Beziehung eine Vermehrung, als die Holländerfamilien, welche sich im Amte Driesen 3 T. in Einzelgehöften ansiedelten, ihr Bier wenigstens zum Teil in Woldenberg, zum andern Teil freilich in Friedeberg und Driesen zu holen privilegiert wurden. Aber die beiden Dörfer Hermsdorf und Wuzig kamen aus dem Bereich der städtischen Brauer als 1674 die Stadt mit dem Besitzer jener Dörfer, dem von Brand, einen Vertrag schloß (s. oben), wonach er die Verpflichtung zur Räumung des Hermsdorfschen Fließes

übernahm, und dafür das Bierverlagsrecht seiner Dörfer ihm seitens der Stadt überlassen wurde.

Niemand durfte fortan aus der Stadt den Unterthanen Brands mehr Getränke, tonnen-, viertel- oder lägelweise liefern, und der Rat versprach, etwa zu seiner Kenntniss kommende Unterschleife zu untersuchen und zu bestrafen. Als später 1710 die Stadt abbrannte, und nun eine Zeitlang in der Stadt kein Bier zu haben war, gewöhnten sich auch die Holländer nach Friedeberg, und ein Rgl. Rescript, daß die Leute aus dem Negebruch nach Wolzenberg bewidmet sein sollten, hat die Stadt nicht wieder in die Possession versetzen können. Zeitweilig war auch der Lauchstädter Krug an die von Bornstädt verpfändet. 1707 sollte er eingelöst werden. Da aber die Stadt die erforderlichen 200 Thlr. nicht aufbringen konnte, wurde die Pfandzeit auf weitere 25 Jahre verlängert, die Pfandsumme aber auf 150 Thlr. herabgesetzt.

Im einzelnen geschah der Verlag durch die Brauer in der Weise, daß sie sich um die Krüge bewarben und an die Stadtkasse eine Pauschalsumme für das auf bestimmte Zeit erworbene Exklusivrecht zahlten. 1707 wurden z. B. die beiden Klosterfelder Krüge aufs neue für 50 Thlr. in Verlag gegeben; für welche Frist ist nicht gesagt. Da auf diese Weise einige Unternehmungslustige besser vorwärts kamen, was den Säumnigen natürlich präjudizierlich erschien, so wurde 1664 in dem großen Nezeß bestimmt, daß ein jeder, so oft er braute, vom Brauen ein gewisses in die Kontributionskasse geben sollte, dann könnten sich die Nichtbrauer und auch diejenigen Brauer, die keine Krüge zu verlegen hätten, über die Krugverleger nicht beschweren, da dann, wer oft braute, auch desto mehr zur Kontribution beitragen mußte.

Die Bedeutung der Dörfer für die städtische Brauerei ging aber immermehr zurück, hauptsächlich weil an die Stelle der freien wohlhabenden Bauern durch Auskaufung allmählich durchweg erbunterthänige Leute trat n, und weil auch diese vielfach noch ihr Bier von ihrem Gutsherrn beogen. Vergeblich war der Kampf der Städte gegen den Braubetrieb seitens der Junker, der diesen nur für ihre eigene Familie rechtmäßig zustand, oft aber auch auf Gesinde und Unterthanen ausgedehnt ward. Die Lage der Verhältnisse erhellt aus folgendem Streitfalle.

1696 behauptete der Rat von W., der Hauptmann Balger

von Gramme, Erbherr zu Mehrentin, hinderte die Brauer auf alle Weise an der Ausübung des Krugverlagsrechts in seinem Dorfe; dabei bestritt er dessen Vorhandensein nicht, wollte auch, wenn er zur Stadt käme, bei seinem Verleger einkehren. Gramme behauptete dagegen, daß er Niemand hinderte, nur seien die 8 Mehrentinschen Bauern zu arm, um Bier zu kaufen, höchstens bei Ausrichtungen könnten sie etwas entnehmen und hätten es auch entnommen. Sonst würde es meistens sauer und lohne die Arbeit nicht. Die Krüger prätendierten übrigens, daß ihnen das Bier hinaus geschickt, daß ihnen ein gewisses Brottorn, Lichtegehd, Jahrmarktsgeld, alle hohen Festtage ein Brot, ferner Lausschuhe und Salzgehd gegeben werden möchte. Daß er die Verlegung nicht hinderte, dafür brachte der von Gramme mehrere Zeugnisse bei.

1) bescheinigt der consul dirigens Doeber, daß jener 1687 und auch schon vorher an ihn und andere Bürgermeister geschrieben hätte, die Stadt möchte ihm einen Mann stellen, der in Mehrentin das Bier verschänkte; freilich käme dabei nicht viel mehr heraus, als was bei Ausrichtungen benötigt wäre. Er könnte daher die althergebrachte Krugziese nicht verlangen, beanspruchte vielmehr nur pro Tonne 2 Gr. Zins und freie Einkehr beim Verleger, was wenig bedeutete, da er nur alle Jahre ein Mal nach W. käme. Der Preis des Bieres sollte der auf dem Lande übliche sein. Doeber hat solches der Bürgerschaft auf öffentlichem Markte vor der Köhr vorgetragen, es hat sich aber niemand gemeldet.

2) bescheinigt Diaconus Joachim Rahn, daß er vor einigen Jahren den Bauern zu Mehrentin Bier zur Ausrichtung habe verabfolgen lassen, dasselbe sei aber bei der Armut der Leute liegen geblieben und sauer geworden. Dasselbe bezeugt Andreas Ritter, p. t. index mit mehreren anderen Bürgern.

Über die Güte des in W. gebrauten Bieres wissen wir nichts, aber die Verfügung der neumärkischen Regierung, daß das Bier nicht von einem immer schwerer gebraut werden sollte, als von dem anderen, blos um Kunden anzulocken, dürfte auch für W. gelten. Nach wie vor fand mehrfach im Jahre die Bierversegung statt, aber wie in Friedeberg, so dürften auch in W. die Bürger Anlaß zu der Klage gehabt haben, daß der Adel die Termine zu derselben immer dann ansetzte, wenn der Preis der Gerste möglichst niedrig war.

Im Jahre 1710 traf nun die Stadt das bekannte große

Brandunglück; noch 1709 hatte erst eine kleine Feuersbrunst, welche durch den Brauereibetrieb entstanden war, gezeigt, wie gefährlich das Häuserbrauen doch war. Als daher jetzt die Stadt von neuem aufgebaut wurde, verbot die Regierung die bisherige Art und befahl eine gründliche Änderung im Brauwesen. Der Steuerrat, es ist der bekannte Manitius, ließ die bisherigen Interessenten zusammenrufen. Er legte ihnen den Willen der Kammer vor, daß fortan nur noch in einem auf öffentliche Kosten zu errichtenden Brauhause das Brauen erfolgen sollte, und fragte sodann, wer von den Erschienenen ferner noch die Brauereigerechtigkeit ausüben wollte. Niemand meldete sich. Da wurden dann 16 Ganzerbenhäuser bestimmt, die fortan die Stadt mit Bier versorgen sollten, zu denen 1744 noch ein 17tes trat. Sodann wurde auf seinen Befehl aus Driesen ein Zimmermann herbeigeht, mit welchem man einen Kontrakt schloß über die Herrichtung des unteren Theils des Rathhauses zum öffentlichen Brauhause. Ein Vorbau von 18 Fuß Breite und 12' Tiefe sollte die Treppe zu den oberen rathhäuslichen Geschäftsräumen aufnehmen. Diese Verfügung, die so recht dem in allem nur das praktische Interesse beobachtenden Geiste der Zeit entspricht, wurde nicht befolgt; wahrscheinlich hat sich der Rat denn doch gegen dieses Verfahren gewehrt. So veranlaßte denn Manitius selbst die Errichtung eines besonderen Brauhauses in der heutigen Brauhausstraße, auf Kosten der Kgl. Ziesekasse. Die Unterhaltung der Baulichkeiten — auch der Darre — lag den Brauern ob, und wie Fischer 1739 berichtet, war dies neue Verfahren sehr zum Vorteil der Ziesekasse, weil die Brauer nunmehr ganz nach der Reihe brauen mußten und dadurch allen Unterschleifen — an denen es also früher nicht gefehlt hatte — vorgebeugt wurde.

Trotz dieser heilsamen Einrichtung kam die Brauerei nicht wieder zu ihrer früheren Blüte. Immer mehr ging das bisherige Absatzgebiet verloren, und überdies trat ein neuer, bisher unbekannter Konkurrent des Bieres auf, der Branntwein.

Leider fehlen mir die Zahlen über die Bierproduktion in den verschiedenen Jahren, aber die von Treu für Friedeberg beigebrachten Werte, welche zwischen 1739 und 1750 einen Niedergang um $\frac{1}{4}$, in derselben Zeit ein Steigen des Branntweinkonsums um das Doppelte — von 54 Wispel auf 108 Wispel — aufweisen, dürften auch für W. das Richtige treffen.

So nahm also Produktion und Konsum stetig ab, bis 1804 mit Aufhebung des Reihebrauens und mit der bald nachher erfolgten Emanzipation des Landes, z. T. auch durch die Einwirkung der schweren Okkupationszeit die ganze Braueinrichtung zusammenfiel und auf den Maßstab jedes andren frei betriebenen Gewerbes zurückfiel.

d. Handwerk und Industrie.

Dem Ackerbau am nächsten steht in der Bedeutung als Erwerbsquelle der Bewohner Woldenbergs das Handwerk.

Wir haben dessen Entwicklung, soweit es die dürftigen Quellen zuließen, bis an die Schwelle des 17. Jahrh. verfolgt. Schon in den nächstfolgenden Jahrzehnten wird unsere Kenntnis dieser Verhältnisse etwas vollständiger.

Wenn wir nun hier unternehmen, auf das Innungswesen etwas näher einzugehen, so müssen wir uns vergegenwärtigen, daß den größten Teil des 17. Jahrhunderts hindurch daselbe sich, zwar nicht losgelöst von den Zuständen, wie sie uns sonst in der Mark entgegenreten, aber doch unabhängiger als zuvor und als später entwickelt.

Unabhängiger als zuvor, weil die kräftigere Haltung der städtischen Behörden, die die Entwicklung zum Heile der Stadt bisher zu regeln nicht nur unternommen, sondern auch verstanden hat, erschlaßt ist; unabhängiger als später, weil seit dem Ende des 17. Jahrhunderts und besonders seit Beginn des 18. eine höhere Staatsraison die lokalen und individuellen Interessen den allgemeinen territorialen ernstlich unterzuordnen begann.

Es ist uns bekannt, daß eine Reihe von Innungen oder Gewerken, die Bierwerke, dann auch wenigstens Schneider und Leineweber, als solche in W. schon im 16. Jahrh. und früher bestanden haben. Im Anfang des 17. Jahrh. sind einige neue hinzugekommen, so die Schmiede, welche uns bald begegnen, und auch die Schlosser, welche 1633 gemeinsam mit den Uhr-, Büchsen-, Winden-, Sporen- und Leuchtermachern zur „Verhütung von allerhand Widerwillen“ ein Privileg aufsetzten, welches von der neumärkischen Regierung bestätigt wurde. Andere Zunftrollen, wie die der Leineweber, wurden damals auf Ansuchen erneut (1604), in einer schon eine möglichste Gleichmäßigkeit der Bestimmungen in den verschiedenen Städten anstrebenden Weise.

Zeigt sich schon in diesem Falle das Bestreben der Regierung, Einfluß auf die innere Gestaltung der Handwerksgenossenschaften zu gewinnen, und so die lokale Interessenbeengung zu Gunsten einer territorialen Gleichmäßigkeit zu erweitern, so äußert sich dies ja noch mehr in der ebendamals erfolgenden Gründung mehrerer die ganze Neumark umfassender Innungen, von denen hier besonders die Maurer (1632) und die Bader (1612) genannt seien.

Sodann findet sich in W. der Fall der Bestätigung der gegen früher bedeutend erweiterten — im Brande von 1618 verloren gegangenen — Bäckerprivilegien durch den Rat der Stadt, ohne Zuziehung der Regierung.

Auch von dem 1644 neu ausgefertigten Tuchmacherstatut — das ältere war wahrscheinlich 1641 mitverbrannt — heißt es, daß es vom Räte aufgestellt sei, während die mehrfachen Erneuerungen des Schuhmacherprivilegs in fast gleichlautender Form durch die Regierung erfolgten. So 1653 und 1699.¹⁾

In den folgenden Jahrzehnten bis zum Jahre 1734 hin sind dann noch einige andere Innungen entstanden, ohne daß wir das Jahr ihrer Stiftung bestimmen könnten. So z. B. die Tischler, deren „Willkomm“ das Jahr 1727 zeigt.

Die große durch Friedrich Wilhelm I. im Anschluß an die Reichsgesetzgebung (1731) erfolgende Reformation des Jahres 1734 hat dann noch die Innungen der Böttcher und Töpfer ins Leben gerufen, welche aber mit ihrer geringen Mitgliederzahl kaum lebensfähig waren.

Eine Übersicht über die verschiedenen Gewerbszweige haben wir erst aus dem Jahre 1752; es sind da in der Stadt vorhanden 8 Bäcker, 3 Böttcher, 1 Drechsler, 2 Färber, 1 Glaser, 1 Hutmacher, 1 Kürschner, 3 Leineweber, 1 Maurer, 1 Nagelschmied, 2 Rademacher, 1 Riemer, 4 Schlächter, 1 Schlosser, 6 Schmiede, 16 Schneider, 1 Seiler, 32 Schuster, 1 Stellmacher, 1 Steinseger, 36 Tuchmacher, 8 Tischler, 3 Töpfer, 2 Zimmerer, 1 Walfer, 1 Tabakspinner.

Man sieht, es fehlt noch eine ganze Anzahl von Handwerkern, welche heute unentbehrlich erscheinen, und wirklich zahlreich vertreten sind nur Schuh- und Tuchmacher, etwa auch noch die Schneider, endlich Tischler und Bäcker, die elementaren Gewerbe.

¹⁾ Originale auf Pergament in der Lade der Schuhmacher-Innung.

Selbst 1796 giebt es trotz der dazwischenliegenden Thätigkeit Friedrichs des Großen noch keinen Buchbinder, Gärtner, Uhrmacher, Klempner, Korbmacher, Kupferschmied, Maler, Kerpschläger, Tapezierer und Tuchscheerer; von einem Perriiquenmacher, Handschuhmacher, Goldschmied, welche die Stadt damals auch unter ihren Wünschen nannte, ganz zu geschweigen.

Die Frage der Regierung, warum solche nicht beschafft werden, beantwortet der Magistrat mit dem Hinweis auf die Armut der Bewohner: „die Künstler und Handwerker haben daher keinen Debit, nur etwa ein Kupferschmidt würde sein Auskommen haben.“ Und 1799 sagt der Magistrat: „Wenn die Garnison weg ist, ist außer der Tuchmacherei nichts, wodurch fremdes Geld in die Stadt kommt.“

Auf die Ursachen dieser Thatsache kommen wir weiter unten noch zu sprechen. Dabei müssen wir nun aber auch an die Leistungsfähigkeit des einzelnen Handwerkers einen möglichst niedrigen Maßstab anlegen; es ist zu bedenken, daß die Handwerker, so wie das heute in den kleinen Städten noch meistens der Fall ist, zum guten Teil ihre Nahrung aus dem nebenher betriebenen Ackerbau nahmen; auch betrieben sie gelegentlich mehrere Gewerbe gleichzeitig, 1678 wird ein Tuchmacher beschuldigt, nebenher sich als Maurer verdungen zu haben, und 1713 wird einer zum Viertelsmeister gewählt, der Tischler und Schlächter zugleich ist.

Wenn man nun behauptet hat, daß die Innungen des 17. Jahrhunderts im allgemeinen nicht so verderbt waren, wie man es ansieht, wenn auf die zwar hausbackene, aber strenge Moral, und den tüchtigen Kern hingewiesen wird, so mag das im allgemeinen, und namentlich in den größeren Städten gelten, für so kleine Flecken wie Wolzberg scheint es mir nicht zuzutreffen.

Wenn auch die Technik der neuen Zeit, das Verkehrswesen und die Arbeitsteilung in dieser Zeit ebenso anfangen über die alte Innungsverfassung und die städtische Wirtschaftspolitik hinaus zu wachsen, so tritt uns doch bei denjenigen Handwerken, welche im öffentlichen Verkehr häufiger erwähnt werden, weil ihnen die Ernährung der Stadt obliegt, eine solche rücksichtslose Ausbeutung ihrer privilegierten Stellung auf der einen, eine solche Gleichgültigkeit gegen ihre eben aus den Privilegien erwachsenden Pflichten auf der anderen Seite, zu Tage, daß man sie wohl nicht in Schutz nehmen

darf, und nicht besser wird's bei den anderen gewesen sein. Wen die Schuld an diesen Zuständen trifft, das ist freilich eine andere Frage.

Wenn wir uns nun der Betrachtung der Innungsverhältnisse näher zuwenden, so wollen wir zunächst unser Augenmerk auf das Lehrlings- und Gesellenwesen richten, dann die Bedingungen des Meisterwerdens, die Geschlossenheit der Loden, das Verhältnis zu Zuschern, Freimeistern und zu den Landmeistern wie auch die amtlichen Pflichten und endlich das Verhältnis der Meister zu einander und zu ihren Oberen betrachten.

Bezüglich der Aufnahme als Lehrjunge sind die Quellen nicht besonders ergiebig.

Die Nachweisung ehelicher Geburt verlangt das Bäckerstatut von 1636, sowie das der Schuhmacher von 1593/1653. Letzteres fordert Herkunft von guter deutscher Art. Aber auch da, wo solche Bedingungen nicht ausdrücklich gestellt sind, wie im Schlosserstatut von 1633, können wir sie stillschweigend voraussetzen.

Der Prozentsatz der auf diese Weise Ausgeschlossenen ist nicht genau zu kontrollieren; durch die allgemeinen Bestimmungen von 1735 waren fortan nur Schneider- und Judenkinder ausgeschlossen, sowie Bauern ohne Erlaubnis der Herrschaft.

Die Schlosser (1633) bewilligten sodann dem Lehrlinge erst eine 14 tägige Probezeit, damit er sich definitiv entschließen könnte, ob ihm die Arbeit zusagte.

Wer bei einem unehrlichen Meister oder auf dem Lande lernt, gilt als nicht zugehörig und muß erst noch von neuem 2 Jahre lernen (Leineweber 1604).

Bei der Aufnahme giebt der Junge bei den Schuhmachern im Jahre 1593 (und so auch später) nur 1 Ortsgulden und 1 Pfd. Wachs für die Kirche, bei den Bäckern 1636 dagegen, wo er dem ganzen Gewerk vorgestellt werden muß, 1 Tonne Bier, 1 Mahlzeit, 3 thlr. in die Lode und 2 Pfd. Wachs, also sehr viel mehr. Die Schlosser verlangen nur $\frac{1}{2}$ Tonne und 1 Mahlzeit. 1685 giebt der Meistersohn auch schon bei der Aufnahme weniger, nämlich $\frac{1}{4}$ Bier und 2 Pfd. Wachs nebst 4 Gr. Verbotegeld.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt bei den Schuhmachern 2 Jahre, bei Schlossern 3 Jahre, oder wenn der Junge klein ist, 4 Jahre; bei den Bäckern auch 2 Jahre; ein Meistersohn brauchte aber nur 1 Jahr zu lernen. Auch hier zeichnen sich die Bäcker durch Exflu-

sivität als das vornehmere Gewerbe aus. Des Pfarrers Barthol. Sellius Sohn tritt bei ihnen 1655 in die Lehre ein.

Das Lehrgeld war bei den Bäckern der Übereinkunft überlassen, bei den Schuhmachern betrug es 2 Gulden, doch lernte ein Meistersohn umsonst. Mehr als einen Lehrling durften weder Leineweber noch Schuhmacher halten.

Wer während der Lehrzeit dem Meister fortließ, verlor die Zeit und das Geld (Schuhmacher).

Die Beendigung der Lehrzeit wurde festlich begangen; bei den Bäckern sang der losgesprochene Lehrling zur „Quittierung seiner Jungensjahre ein Lied nach der gelegenen Zeit, etwa: Lobt Gott ihr Christen allzugleich“, dann erhielt er ein Glas Bier präsentiert und wurde hiermit in den Gesellenstand aufgenommen, „bis dahin er für der Gesellen Lade komme“. Nach der Reformation 1734 trat auch bei der Losprechung noch eine Prüfung im Katechismus hinzu, auch mußte der Lehrling wenigstens eine leserliche Hand schreiben können.

Daß die Losprechung nicht umsonst erfolgte, ist selbstverständlich; bei den Schlossern mußte eine Mahlzeit und $\frac{1}{2}$ Tonne Bier nebst $\frac{1}{2}$ Pfd. Wachs für die Kirche gegeben werden.

Das ziemlich redselige Schuhmacherstatut schweigt über die Formalitäten bei der Losprechung.

Die Vorschriften über die Gesellen — bei den Schuhmachern Schuhknechte, bei den Tuchmachern Knappen genannt — sind in den vorliegenden Statuten nur spärlich vorhanden.

Über die Annahme von Gesellen bestimmt das Statut der Schlosser u. s. w. (1633): Ein Gesell, welcher anwandert, soll in einem Bierhause einkehren, dann einen Gesellen oder in Ermangelung einen Meister rufen lassen, sodann bei den Meistern Arbeit suchen, vom ältesten bis zu dem jüngsten. Es sollen ihm 2 Quart Bier geschänkt werden.

Dieselben bestimmen ferner: Wenn ein Geselle hinter der Thür Urlaub nimmt oder dem Meister etwas endtragen thut, oder sonst sich ungebührlich benimmt, so soll ihm vom Handwerk nachgeschrieben werden, auch soll er 1 Drthsthaler Botenlohn geben und nach Erkenntnis der Meister gestraft werden. Ebenso darf bei den Leinewebem (1604) kein Geselle, der einem Meister zusagt, ohne Urlaub abgehen, sondern muß erst sein Urlaubswerk, 8 Red à 8 Ellen,

machen, ebenso der entlassene Geselle, andernfalls soll er des Handwerks verlustig sein.

Dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er abzieht, ohne zuvor seine Schulden bezahlt zu haben (Leineweber, 1604).

Andererseits aber ist streng verboten, einem anderen einen Gesellen ohne Entlassung abzuspannen oder ihn wider seinen Willen zu behalten.

Bezüglich unbotmäßiger Gesellen verordnen die Schuhmacher: wer sich mut- oder widerwillig gegen den Meister zeigt, so daß der ihn entlauben muß, soll nicht innerhalb Jahresfrist von einem anderen angenommen werden bei 1 Gulden Strafe.

Kein Geselle darf bei Verlust des Handwerks bei einem unredlichen Meister arbeiten (Leineweber 1604).

Die Zahl der Gesellen ist bei den Leinewebern (1604) auf 2 beschränkt, ebenso bei den Schuhmachern (1593, 1653, 99), nur wenn gerade einer auf der Wanderschaft vorspricht und die Kost durch Abnähen von 1 oder 2 Paar Schuhen verdienen will, mag dies gestattet sein. Denn das Wandern war bei allen Gewerken fast selbstverständlich; die Bäcker verlangten hierfür 1636 wenigstens 2 Jahre Zeit. Die Wanderschaft im Zusammenhange mit den durch sie geförderten Verbindungen der Gesellen untereinander ist es gerade, welche der späteren Neuordnung besondere Hindernisse bereitete. Daß auch die Meister untereinander sich verbanden und über schlechte Aufführung eines Gesellen einander Mitteilung machten, ergab sich schon oben aus dem Schlosserstatut (1633).

So wie die Woldenberger Meister einen kontraktbrüchigen oder verrufenen Gesellen auch nach außerhalb meldeten, so findet sich gelegentlich auch von dort her, einmal in der Bäckerlade sogar von Olmütz 1615, daß hinter einem Gesellen eine Art von Steckbrief erlassen und um etwaige Festhaltung desselben ersucht wurde. Da der Mann hier nicht weilte, ging das Anschreiben nach Arnswalde weiter.

Über die Art der Löhnung eines Gesellen enthält nur das Schuhmacherprivileg nähere und bestimmte Vorschriften. Darnach durfte er nicht mehr erhalten als: vom Lecher Schuhe abzunähen 2 gr. und von 10 Paar Sohlen 8 meißn. Pfennige bei Strafe von $1\frac{1}{2}$ fl. in die Lade. Also für gewöhnlich arbeitete der Geselle auf Stücklohn. „So er am Leder arbeitet, soll er 8 guter Pf. Tage-

lohn erhalten.“ Diese letztere Bestimmung bezieht sich auf diejenigen Arbeiten, welche heute dem Lohgerber zufallen, besonders die Zurichtung des Leders. In allgemeinen waren die Verhältnisse der Gesellen (Knechte, Knappen) für W. weniger ausschlaggebend; nur die Schumacher und die Tuchmacher beschäftigten ihrer eine größere Zahl, und nur bei diesen kam es zur besonderen Bildung einer Lade seitens der Gesellen; ob auch zu besonderen Satzungen ist zweifelhaft.

Wir kommen nun zu dem Verfahren bei Ansetzung neuer Meister. Gerade über diesen Gegenstand verbreiten sich alle Statuten besonders eingehend, denn die Innungen sind ja in diesem Zeitraum ganz besonders bestrebt, jede Mehrung der Konkurrenz nach Möglichkeit fern zu halten, oder doch, wenn sich die Ansetzung eines neuen Meisters nicht hindern läßt, daraus nach Kräften Vortheile für die älteren zu ziehen.

Unbedingt erforderlich ist in dieser Beziehung wieder bei allen Gewerken die Beibringung des Attestes ehelicher und ehrlicher Geburt.

Bei den Schumachern wird ausdrücklich auch Beibringung eines Zeugnisses über Lehre und Wandel verlangt, eigentümlicher Weise braucht dies nicht zu geschehen, sobald der Kandidat ins Handwerk freit. Die Bäcker verlangen einen unsträflichen Lehr- und Adelsbrief.

Gar keine Bestimmungen enthält in dieser Beziehung das Statut der Leineweber. Am liberalsten sind dagegen die Schlosser u. s. w., sie lassen die Möglichkeit offen, daß jemand Meister werden kann, ohne vorher Geselle gewesen zu sein; § 2 bestimmt, daß er sich dabei zum Gesellen machen lassen muß, sofern er nicht vorher schon einer gewesen ist; am schwersten machen die Bäcker die Aufnahme, insofern der Bewerber vorher drei Jahre gewandert sein muß, wovon sich in den anderen Satzungen, selbst in denen der Schuhmacher von 1699, nichts findet.

Bei den Bäckern ist der Bewerber sodann dem Räte als solcher vorzustellen (§ 2).

Dann folgt bei allen Werken, wenigstens für Fremde, das Mutjahr, während dessen der Betreffende bei einem heimischen Meister arbeiten muß. Den während dieser Zeit an den Bewerber zu zahlenden Lohn setzten die Schuhmacher auf 4 gr. die Woche fest.

Gegen Ende des Mutjahrs sind in allen Werken drei Heischungen zu bewirken. Sie folgen sich bei den Bäckern im Zeitraum von je 14 Tagen; ebenso bei den Schuhmachern, bei welchen das Handwerk

auf 3 Morgensprachen innerhalb 6 Wochen begrüßt und gleichzeitig auch das Bürgerrecht gewonnen werden muß. Nach dem älteren Schuhmacherstatut hat der Bewerber auch gleichzeitig ein Haus zu kaufen, nach dem jüngeren braucht er nur eine „ziemliche Wohnung“ zu beschaffen. Woferne er auswärts schon Meister gewesen ist, wird von ihm auch der Nachweis des friedlichen Abzuges von seiner bisherigen Heimat verlangt.

Bei diesen Heischungen ist jedesmal ein bestimmter steigender Betrag in die Lade zu entrichten; 6, 12, 18 gr. bei den Schlossern, 12, 18, 24 gr. bei den Bäckern, bei den Schuhmachern für Meister und Meisterinnen je 1 Tonne Bier; dazu kommt das Verbotegeld.

Während dieser Zeit etwa schon Jeder einzukaufen verbieten die Schuhmacher bestimmt.

Dann folgt nun das Meisterstück. Über dasselbe verbreiten sich die Satzungen sehr eingehend; in denjenigen der Schuhmacher nimmt dieser Passus fast $\frac{1}{4}$ des ganzen ein. Wir wollen auf diese Dinge des weiteren nicht eingehen; nur einzelne bezeichnende Punkte seien hervorgehoben.

Ein Schlosser hat von 8—12 Uhr ein Schloß zu fertigen. Ist es um 12 Uhr nicht fertig, so zahlt er $\frac{1}{4}$ Tonne Bier; ist es fertig, so nimmt es der jüngste Meister auf einen Teller und reicht es zur Ansicht herum. So viele Fehler sich finden, so viele Groschen Strafe sind zu zahlen. Aber — und das ist bezeichnend — auch wenn es untadelhaft ist, soll er dennoch nach Handwerksgebrauch gestraft werden.

Die Bäcker beanspruchen einen Teil der gefertigten Waren für die alten Meister und lassen dem neuen nur das Übrige.

Wer die Meisterprüfung nicht bestand, mußte noch 1 Jahr (Schlosser), oder bis er es besser verstand (Schuhmacher) warten.

Die Unkosten, welche der Eintritt in die Innung dem Bewerber machte, waren sehr verschieden. In maßvollen Grenzen hielten sich die Schuhmacher; sie verlangten für die Kirche 2 Pfd. Wachs, 2 Gulden und 1 Meisterköste, daferne aber letztere zu teuer wäre, nur 1 Tonne Bier, ähnlich die Schlosser; die Leineweber zahlten außer Wachs, Trinken und Tagessen 4 Gulden in die Lade; alles Maß überschreitend dagegen waren die Ansprüche der Bäcker; sie verlangten als Meisterköste 1 Tonne Bier und 2 Mahlzeiten, ferner 8 Thlr.; wenn er dann Meister geworden wäre, noch ferner $1\frac{1}{2}$ Tonne und 2 Mahlzeiten, und noch $\frac{1}{2}$ Tonne und 1 Mahlzeit für seine Frau, dazu

2 Pfund Wachs für sich und 1 Pfund für seine Frau zu den Kirchenlichtern.

Bedenkt man, daß die Heischungen bereits voraus gingen, daß ferner gerade bei den Bäckern das Nutjahr häufig durch Barzahlung abgelöst wurde, so ist es kein Wunder, wenn wir sehen, daß die meisten Bäcker zeitlebens an der Schuld von der Ansetzung her als Meister zu tragen hatten. Denn so, wie die Verhältnisse nach dem 30jährigen Kriege lagen, waren wenige Jungmeister in der Lage, ihren Verpflichtungen sofort bei ihrem Eintritt ins Handwerk nachzukommen, sie blieben das Geld daher bis auf bessere Zeiten schuldig. Eine Berechnung im Bäcker-Gewerk vom Jahre 1633 wirft ein interessantes Licht auf diese Verhältnisse: Martin Gehring, der seine Meisterkoste gegeben, „daß die sämtlichen Meister einen gefallen dran getragen“, der seinen Verpflichtungen bei den Heischungen nachgekommen ist, der außerdem für sich und seine Frau $\frac{1}{2}$ Tonne Bier gegeben hat und 1 Mahlzeit, ist noch hinterstellig $1\frac{1}{2}$ Tonnen Bier und 2 Mahlzeiten wegen des Meisterrechts, $\frac{1}{2}$ Tonne und 1 Mahlzeit wegen des Meistersche, 8 Thlr. an Gelde wegen des Meisterrechts, 6 Thlr. an Gelde wegen der Jahrarbeit, 18 gr. zum Fenster in der Kirche, und 3 Pfd. Wachs.

Und so mehr oder minder auch die anderen Meister. Leider kennen wir weder die Sagungen der Schlächter noch die der Tuchmacher. Daß dieselben aber nicht geringere Ansprüche gestellt haben werden, können wir annehmen.

Es war nicht zu verwundern, daß diese einer Absperrung gleichbedeutenden hohen Taxen den Absichten der Regierung durchaus nicht entsprachen, wollte doch der Gr. Kurfürst vor allem den Wiederaufbau der Städte befördern; so verfügte er 1669, daß künftig jeder Meister, der sein Haus wohnlich sich aufgebaut hätte, kostenlos in das Handwerk aufgenommen werden sollte. Eine andere, mir sonst nicht bekannte Verfügung, vielleicht jüngeren Datums, setzt die beanspruchten Kosten wesentlich herab und befiehlt die Hälfte derselben an die Rentei in Küstrin abzuführen, eine Maßregel, gegen welche die neumärkischen Städte 1679 eifrig gemeinsam bei der Regierung vorstellig wurden, da die Gewerke von dem ihnen verbleibenden Reste kaum praestenda praestiren könnten. Eine neuerliche kurfürstl. Verfügung von 1686 recurriert aber auf die frühere vom Jahre 1669, jedoch in etwas unbestimmter Weise, verlangt vor

allem Beaufsichtigung der Innungen durch den Rat der Städte. Aber was konnte die allgemeine Verfügung helfen, wenn das als *ius quaesitum* dem allgemeinen Gesetz derogierende Privileg der Schuhmacher mit allen alten Bestimmungen von der schwächlichen und kurzfristigen Lehnkanzlei bald nachher erneuert wurde? Immerhin aber scheint man doch bei den Bäckern die hohen Sätze ermäßigt zu haben.

Eine gewisse Aufhebung der Aufnahmebeschränkungen, aber keineswegs eine gesunde, bildeten die Vorzugsbedingungen der Meister-Söhne, Töchter und Witwen; den Meistersöhnen wurde nach den Satzungen das Mutjahr nachgelassen; auch die Kosten waren wesentlich geringer, bei Bäckern, Schuhmachern und Leinewebern die Hälfte; man erließ nicht das Meisterstück (Schuhmacher), aber bestand der Applikant nicht, so brauchte er nur von einer Morgensprache bis zur andern vom Gewerk abstehen. Heiratete er gar noch ins Gewerk, so hatte er gar keine Unkosten, außer Heischungen und Meisterschössen (Bäcker), oder gab nur das Wachs (Schuhmacher). Einer Witwe war es, wenn sie sich nicht wiederverheiratete, gestattet, mit ihrem Sohne oder 1 Gefellen das Handwerk weiter zu treiben, damit sie sich und die Ihrigen ernähren könnte (Bäcker), bei anderen wurden ihr 2 Gefellen bewilligt, die Frist aber nur auf 1 Jahr zugestanden. Wer sie etwa während der Zeit heiratete, sollte selbst gefreit sein. Letztere Vergünstigung hatte dann allerdings die Folge, daß selbst die ältesten Meisterwitwen noch begehrt waren. Ein interessanter Prozeß, der aus einem solchen Verhältnis entstand, spielte gelegentlich einmal im Schuhmachergewerk.

Eng zusammen mit der Erschwerung des Eintritts in die Innungen hängt ihre gänzliche Schließung.

Ich finde nicht, daß in W. in diesem Punkte schlimmere Verhältnisse bestanden hätten, als anderswo. Von den 4 bekannten Statuten verlangt nur eines, das der Leineweber, eine geschlossene Zahl von Meistern. 1604 sind es ihrer 20; es wird bestimmt, daß es künftig nur 15 sein sollen, falls daher einer stirbt, ist ein neuer Meister bis auf weiteres nicht anzusetzen.

Daß die Zahl der Bäcker in der uns näher bekannten Zeit nicht über 6 gestiegen ist, hat sich wohl mehr aus dem Bedürfnisse heraus, als infolge einer Vorschrift ergeben.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der inneren Verhältnisse der Innungen, wie sie uns in deren Satzungen und einigen Aktenstücken entgegentreten.

Dasjenige, was die Innungen ins Leben gerufen hat, ist von ihrem eigenen Standpunkte aus die Wahrung des gemeinsamen Interesses, insofern sind sie die Einung, Innung, von seiten der Behörde aus ist es die Absicht, so am besten auch für die Konsumenten zu sorgen, und insofern bilden sie ein Amt. Von diesem amtlichen Charakter der Innungen findet sich unter allen erhaltenen Statuten nur in demjenigen der Bäcker ein klares Bewußtsein ausgesprochen.

Es heißt da: Jeder Meister soll backen allerlei Loßbrot als zu 1 Pfd., 2 Pfd., 1 Dreier, 2 Dreier, alles voll ausgebacken, und solches um der Armen willen, damit ein jeder sich bei ihnen erholen könne. Auch Semmel, Kringel, Wecken und Zweibacken durchs ganze Jahr; es soll allezeit unsträflich sein, damit man bei Fremden keine Schimpf haben möge.

Daß sich in dem Privileg der Metzger ebensolche Verpflichtung gefunden haben muß, ergibt sich schon aus den häufigen Drohungen des Rats, falls sie nicht für Fleisch sorgten, sie nicht mehr in ihrem Privilegium zu schützen.

Leineweber, Schuhmacher, Schlosser haben keine derartige Bestimmung in ihren Statuten, abgesehen davon, daß die Breite des Gewebes den ersteren genau vorgeschrieben ist, aber, ob ausgesprochen oder nicht, jedenfalls bestand eine Verpflichtung für pünktliche und ehrliche Bedienung zu sorgen, auch jetzt noch, denn es bestand ja ihr Korrelat, das exklusive Privilegium auf die Arbeit. Das Bäckerstatut erkennt die Abhängigkeit des Privilegiums von der richtigen Wahrnehmung des Amtes auch nicht, insofern es betont: „Wenn dies nun von ihnen geschieht, daß sie brodt bey brodt an allerley Gattungen vnd guter vnsträflicher wahr, wie obstehet, haben, so soll auch dahingegen, damit sie an ihrer Nahrung keinen abbruch leiden, keinem frembden außerhalb der Jahrmärkte verstattet sein vnd zugelassen werden, brodt oder semmel, wie das Namen haben möchte, herein zu führen, faill zu haben vnd zu verkauffen, bey Verlust der wahre. Es erfordere den solches die höchste noth.“ Bei den Leinewebem ist dagegen nur vermerkt, daß, wer innerhalb der städtischen Bannmeile das Handwerk treibt, ohne es gewonnen zu haben, der soll dessen verlustig gehen; er muß in die Stadt ziehen.

Das entsprach nun freilich garnicht den allgemeinen früheren Zugeständnissen an das platte Land, wie wir bereits oben gesehen haben, wonach diejenigen Leineweber zc. die auf Dörfern über rechtsverwährte Zeit geseffen, dort ferner berechtigt sein sollten.

Daß auch die Schneider, Schuster, Schlosser das gleiche Privilegium der Bannmeile gehabt haben, ist zweifellos und z. T. bezeugt.

Diese Abspernung der Konkurrenz von außerhalb bewirkte aber auf der einen Seite ein Nachlassen in der eigenen sorgfältigen Arbeit und damit Hand in Hand eine Überteurung des Publikums, nachdem die energische Leitung und die umsichtige Kontrolle seitens des städtischen Rats aufgehört hatte.

Die Folge war dann, daß die Konsumenten versuchten, für ihre Bedürfnisse anderweit zu sorgen, theils, indem sie, wenn es anging, die Bereitung des Bedarfs selbst übernahmen, theils, indem sie auswärts Hülfe suchten.

In erster Beziehung sind namentlich die Vorgänge im Bäcker- und Schlächtergewerk von Interesse. Das nötigt uns aber, vorher auf die Art des Verkaufs namentlich bei ersteren einzugehen. Das Statut (1633) sagt: „Von den 6 Weisbäckern sollen je 2 umschichtig allerlei rucken (roggenes) und Weisbrodt auf dem Markte feil halten, dazu sie ihnen Buden bauen mögen.“ Das Vorhandensein von Scharren auf dem Markte hinter dem Rathause haben wir schon erwähnt. Mehrfach werden Summen für ihre Reparatur von der Stadt ausgeworfen; einmal auch für ihre Pflasterung, damit die Mädchen mit ihren Kohlenbecken nicht in Gefahr kommen, die Dielen anzubrennen. Der Platz in ihnen reicht aber nur für 5 Meister, daher mußte, als später wieder alle zugleich ausstehen wollten, der jüngste sich daneben setzen.

Die Verhältnisse der Bäcker im 17. Jahrhundert kenne ich nur aus ihren eigenen Akten. Dieselben enthalten natürlich keine Anklagen gegen sie selbst, aber daß man nicht mit ihren Leistungen zufrieden war, geht hervor aus dem erbitterten Streit, den sie damals wegen des Hausbackens führten. Im Jahre 1670 verlangen die Bäcker, gestützt auf ihr Privileg, daß die zahlreichen Backöfen, in welchen die Bürger für ihren eigenen Bedarf, gelegentlich aber auch wohl für den Verkauf backten, eingerissen würden. Natürlich bequeme man sich in der Stadt nicht sofort dazu. Nun wandten

sich die Bäcker nach Rüstzin; sie erzielten eine Verfügung in ihrem Sinne. Da appellierte die Bürgerschaft an die Regierung. Der Streit zog sich in die Länge. Die Lage der Dinge und der Standpunkt der Regierung erhellen aus folgendem Schreiben, dat. 1690: „Daß einige Backöfen in der Stadt über der Bäcker Öfen sollen geduldet werden, daran ist nicht zu denken; die Gefahr ist zu groß und die Verantwortung, so darauf stehet, ist allzuschwer; und nimmt den Herrn Räten groß Wunder, das sich Leute finden, so nach solchen scharfen und ernstlichen churfürstlichen Verboht das Hausbacken kontinuierieren wollen. Denn wenn durch Gottes Verhängnis bei einem solchen Manne Feuer auskommen sollte, würde er ja, wenn er des Scharfrichters Händen entgehen wollte, ein Landstreicher werden müssen. Und was würde uns und E. E. Rat dann nicht vorgeworfen werden. Die Bäcker müssen schon sehen, wie sie die Leute mit Hausbacken versorgen.“

Aber aus dem Abreißen der Öfen wurde nichts; endlich änderte auch 1699 die Regierung ihre Ansicht und verbot nur jedem, der nicht Bäcker war, für andere zu backen, oder überhaupt neue Öfen anzulegen.

Aber auch dies konnte sie nicht erreichen, denn 3 von den Hausbäckern wollten sich ihr vermeintliches Recht nicht nehmen lassen. Ja es wurden sogar noch neue Öfen errichtet. An Exekution fehlte es. Als sich dann die Bäcker selbst darüber hermachen wollten, die Öfen zu zerstören, entstanden Krawalle. Einer von den Bäckern mußte von dem Rat gefangen gesetzt werden. Die meisten übrigen Backofenbesitzer — 83 — fügten sich, als die Bäcker sich zur Backgeldtage von 6 Pfg. pro Scheffel bequemten; fortan war das Backen für andre in Hausöfen bei 2 Thlr. Strafe verboten.

Man sieht aus diesem Prozesse so recht, wie festgewurzelt das alte Herkommen war, und wie schwer es der Regierung wurde, demgegenüber neue Anschauungen und Rechtsfälle zur Geltung zu bringen.

Aus dem Umstande, daß sich die Bürger selbst, so viel es ging, mit Brot versorgten, ist es denn auch zu erklären, daß die Bäcker ihrerseits so häufig Veranlassung gaben zu der Klage, daß kein Brot, keine Semmeln bei ihnen zu haben seien, und somit die Grundlage ihres Privilegiums selbst untergruben.

Im 17. Jahrh. scheinen die Verhältnisse noch etwas besser gewesen zu sein. 1703 aber beschloßen die Bäcker das Wochenbacken

einzuführen, und zwar sollten umschichtig 4 Meister jede Woche backen. Wer, wenn er an der Reihe war, nicht backen wollte, mußte einen andern bestellen, bei Strafe, wenn Mangel eintrat.

Aber da kam wieder der Übelstand, daß manche backten, auch ohne an der Reihe zu sein. 1708 erschienen sie daher vor dem Räte und begehrten das Recht, sich gegenseitig die Brotkammer zu revidieren, damit kein Unterschleif entstände; wer doch backte, sollte 16 gr. Strafe zahlen. Da der Rat nicht zustimmte und in Rücksicht auf die Fremden, welche zur Stadt kamen, tägliches Ausstehen mit Brot und Semmel in den Scharren verlangte, weigerten die Bäcker sich fortan überhaupt im Scharren auszustehen, so daß der Rat sie mit 2 Thlr. Strafe bedrohte.

Einige Jahre später, 1713 mußte sogar der Steuerrat einschreiten. „Nachdem auch befunden worden, daß die Bäcker gar selten Brot und Semmel in der Stadt haben, so ist das Gewerk vorgefordert und den Meistern bedeutet worden, daß sie einer auf den andern die Woche durch Semmel und Scharrenbrot backen, und solches auf einer Banke oder Tisch vor dem Rathhause feil haben. Gegen die Märkte und hohe Festtage mögen sie alle backen, wie sie denn auch alle zugleich das Hausbacken versehen mögen.“ Würde nun jemand in seiner Woche keine Semmeln oder Scharrenbrot vor dem Rathhause feil haben, so soll ihm sofort der Ofen eingeschlagen werden.

Während sie so kaum die Stadt versorgten, zogen einige von ihnen mit ihrer Ware aufs Land und trieben Hausierhandel, obwohl dies ihnen ebenso ernstlich verboten war, wie den Schuhmachern.

Es kam dann die allgemeine Revision der Satzungen im Jahre 1734; aber bezüglich der Pflichterfüllung der Bäcker wurde es dadurch um nichts besser. 1736 schon erklärte von den 6 Bäckern der eine, daß er wegen hohen Alters nicht backen könnte, ein zweiter hatte seine Scheune zu bauen, ein dritter kein Geld, um Korn zu kaufen u., so daß die übrigen Not hatten, die Stadt zu versorgen.

Den Scharrenverkauf besorgt seitdem ein gemeinsam angestelltes Scharrenmädchen. Aber die Klagen wegen Brotmangels hörten das ganze Jahrhundert hindurch nicht auf.

Genau so wie bei den Bäckern lag die Sache bei den Schlächtern.

Der Rezeß von 1664 und gewiß auch ihr Innungsprivileg verpflichtete sie dafür zu sorgen, daß stets Fleisch vorhanden war, auch mußten sie sich der Schätzung (Taxe) unterwerfen „sonderlich

das Hammelfleisch vor Jakobi um 9 Pfg., nach Jakobi bis Martini um 8 Pfg. in der Stadt zu verkaufen und nicht das beste anderswohin zu verhandeln.“

Hatten sie doch, wie wir oben sahen, in betreff der Weidenutzung für ihr Schlachtvieh wesentliche Vorrechte.

Aber die Klagen über höhere Preise, wie über Mangel an frischem Fleisch erscheinen überall, wo ein ergiebigeres Material uns den Einblick in die Verhältnisse gestattet.

Die Folge war, daß sich andere anboten, namentlich auch die Juden (1705 ein solcher aus Driesen), und die Stadt mit Fleisch zu versorgen versprachen. Dann schriegen die Schlächter Ach und Weh über die Verletzung ihrer Privilegien; aber auf die Dauer wurde nichts geändert.

Ein einzelner Fall sei angeführt: Ein Fleischer, der selbst an einem Sonntage wieder kein Fleisch hatte, entschuldigt sich, weil er gemeint, er würde nichts los werden, weil das Fest (Pfingsten) eben nur gewesen wäre, und so viel Fische und Krebse gefangen würden. Der Rat erlegt ihm auf, daß er künftig alle Monat ein Hauptrindvieh, alle 14 Tage ein Schwein, und daneben nach der Jahreszeit Hammel und Kälber nach Nothdurft schlachten soll. Dagegen sollen dann Juden und andere nicht schlachten dürfen. Würde der Schlächter aber die Stadt auf einen Sonntag ohne Fleisch lassen, so soll er allemal mit 8 Thlr. Strafe belegt und dieselbe von ihm sofort durch Exekution eingetrieben werden. „Wogegen ihm wieder verstattet werden soll, 100 Hammel auf hiesiger Weyde durch einen eigenen Hirten hüten zu lassen. Er soll aber schuldig sein alle Jahre umb Pfingsten schon Hammelfleisch zu schaffen, auch das Pfund vor Jakobi um 10, nach Jakobi bis Martini um 9 Pfg. zu verkaufen“. (1710; also eine Preissteigerung gegen 1664 um 10—12 %/o!!)

Auch die Schlächter sollten im Scharren ausstehen, wenigstens bei Jahrmärkten und vor großen Festen, und dafür dem Rathause 6 Gr. jährlich Zins geben.

Bei den übrigen Innungen kommt nun zwar diese Art der Nachlässigkeit nicht vor, da sie ja für einen regelmäßigen Vorrat von Waren nicht zu sorgen hatten, sondern auf Bestellung arbeiteten; daß aber hier die Verhältnisse nicht besser waren, daß sie durch Saumseligkeit und Unredlichkeit in der Ausführung übernommener

Arbeiten oft genug Anlaß zur Klage gaben, dafür finden sich Beispielen genug.

Ein Garnweber, der vom Oberst von Brand Garn zum Weben erhalten, hatte in 3 Jahren im ganzen 10 Ellen fertig gebracht und meinte hernach, das Garn sei daran schuld, es sei so schlecht, daß keiner etwas daraus machen könnte. (1710.)

Die Tuchmacher verhandelten ihre Ware vorwiegend nach Stettin, aber mehrfach kam der Fall vor, daß der Stettiner Handelsmann, Hermann Gruser, die Tuche nicht abnehmen wollte, weil sie zu dünn gewebt waren. (1678.)

Den Schneidern wurde 1679 eingeschärft, die Bürgerschaft in alten und neuen Flickeien ordentlich zu bedienen, damit niemand über sie klagen könnte.

Auch bezüglich des Einkaufs des Rohmaterials bestand vor der Reformation bekanntlich ein Vorrecht der Städter. In dem Schusterprivileg ist ausdrücklich das Vorkaufsrecht auf Leder in der städtischen Bannmeile ausgesprochen. Freilich steht da auch, daß es von Juden und Händlern oft umgangen würde. Ebenso waren die Tuchmacher bezüglich der Wolle bevorrechtet; ein Jude, welcher auf dem Lande Wolle aufkaufen wollte, mußte diese bei ihnen vorher erst anmelden.

Daß die Tuchmacher die einzigen Handwerker waren, welche auch für den Export produzierten, ist bereits erwähnt. Daher mehrfach später die Klage, daß mit der Tuchmacherei der Stadt alle Nahrung dahingeschwunden wäre. Wohl fand die Thätigkeit der Tuchmacher daher von allen Seiten Unterstützung; der Rat hielt eine Wollenwage, für deren Benutzung vom großem Stein 6 Pfg. gegeben wurden, wovon 4 Pfg. in die Kämmerei und 2 an den Wagemeister fielen. 1715 wurden nur 173, 1720 aber 470 Stein verwogen. So wie die Wollanfuhr schwankte natürlich auch die Produktion; es wurden hauptsächlich Tücher zu 1 und zu 6 Gr. die Elle gefertigt; 1716 waren im ganzen 403 Stück, 1719 nur 387 Stück, 1720 aber 433 Stück geliefert.

Um die Güte der Ware zu fördern und den Produzenten gegen Schleuderkonkurrenz zu sichern, führte noch der große Kurfürst 1687 eine Schauordnung für alle Tuche ein, von deren Vorhandensein sich allerdings in W. keine Spur findet. Die Erneuerung und Erweiterung dieser Ordnung 1723 beabsichtigte durch stete Kontrolle

über Einkauf, Arbeit, Verkauf das Werfen der Preise zu verhindern. Das neu eingeführte Amt des sogen. Fabrikeninspektors, eines verständigen, gewöhnlich dem Räte angehörigen Mannes aus der Stadt, der jene Kontrolle der Wollindustrie übernahm, stand hiermit in Zusammenhang. Aber das Edikt dürfte nicht ganz unschuldig sein an dem allmählichen völligen Niedergange der Tuchmacherei in B.; da es das Verlegertum förderte und den noch fast auf dem Standpunkte der Naturalwirtschaft stehenden kleinstädtischen Tuchmacher zum Arbeiter des finanziell besser gestellten Nachbarn machte. Der kleine Produzent, welcher bisher seine Ware sowohl stück- wie ellenweise an den Konsumenten direkt verkauft hatte und nur dadurch wirklich zu leben hatte, kam jetzt immer mehr in die Hände des Vermittlers, der ihn bald besser auszunutzen verstand als der mittelalterliche Gewandschneider es in anderen Städten vermocht hatte.

Aber freilich traten diese Mängel weder sofort in die Erscheinung, noch lagen sie entfernt in der wohlmeinenden Absicht der königlichen Verwaltung.

Auch die Militärverwaltung unterstützte die heimische Tuchindustrie; 1713 bald nach seinem Regierungsantritte verfügte Friedr. Wilhelm I., daß die Lieferungen auf das ganze Land verteilt werden sollten. Da aber persönliche Meldung in Magdeburg nötig war, so konnte die Stadt davon nichts profitieren. So wie in diesem Falle, so war es auch sonst der Mangel an Geld, woran die Tuchindustrie in den meisten neumärkischen Städten allmählich zu Grunde ging.

Als sich daher 1713 ein Jude aus Schwerin meldete und versprach nichts weiter zu thun als den Tuchmachern ihre Tuche abzunehmen und zu vertreiben, und sie dawider mit Wolle zu versorgen, erklärte der Magistrat: weil man schon lange gern einen dergl. Handelsmann hier gehabt, der die Tuchmacher verlegen und ihnen die Tuche wieder abnehmen möge, so wollen sie Impetranten annehmen, allein er solle sich keines anderen Handels gebrauchen als des Tuchhandels, und wenn er von Danzig Hering, Leder und andere Waren wieder zurück bringet, soll er solche nicht verhöckern, sondern im gross verkaufen. Aber nach wie vor fehlte es an Kapital. Als z. B. 1763 der Stadt eine größere Lieferung angeboten wurde, erklärten die Meister, daß sie dieselbe nur übernehmen könnten, wenn man ihnen einen größeren Vorschuß gäbe, um Wolle zu kaufen. Bisher

war eben die Sachlage die gewesen, daß sie von dem Verleger, für den sie meistens arbeiteten, das Geld schon vor Ablieferung der Ware zum Wolleneinkauf erhalten hatten. Feine Tuche durften sie gar nicht anfertigen, da sie dieselben nicht los wurden.

König Friedrich II. versuchte diesem Geldmangel zu steuern; er legte bei den Acciseämtern einen Wollmagazinsfond an, aus welchem den Meistern Vorschüsse gewährt wurden. 1799 bezogen die Woldenberger Meister einen solchen von 948 Thlr. Bereits aber waren auch betreffs der Produktion die Verhältnisse nicht mehr so einfach wie früher; es begann das Prinzip der Arbeitsteilung sich geltend zu machen, namentlich die Spinnerei wurde in größeren Betrieben von besonderen Personen besorgt. Auch in W. wurde die Ansiedelung besonderer Wollspinnerfamilien versucht, man erbaute sogar zu ihrer Aufnahme auf städtische Kosten das sogenannte Fabrikenhaus, aber es kam überhaupt nicht in Gebrauch, da sich keine Familien einfanden, und so wurde es denn anderweit vermietet. Die Tuchfabrikation war eben im Niedergange begriffen und nicht mehr zu retten. Hierüber kann uns auch die Thatsache nicht hinwegtäuschen, daß die Zahl der Meister im 18. Jahrh. bis zu Ende hin sich gleich blieb, jedenfalls verminderte sich die Produktion. 1800 hatten die 40 Tuchmacher nur noch 34 Webstühle, also durchschnittlich — wenn wir einige Altenteiler annehmen — nur 1 Stuhl im Betriebe und produzierten mit — sie selbst eingeschlossen — 76 Arbeitern Tuche im Werte von 17 447 Thlr., das giebt pro Kopf nur einen Ertrag von etwas über 200 Thlr., wovon dann noch die Kosten des Rohmaterials abgehen.

Bemerkenswert ist die Stellung, welche man in den kleinen Fabrikationsplätzen gegen eine Bewegung einnahm, welche 1798 von Berlin ausgehend zum Zweck hatte, überall Kaufleute anzusetzen, welche den Tuchverlag übernehmen sollten. Die Opposition hiergegen wurde von Beskow aus in die Wege geleitet, wie es scheint durch ein Rundschreiben an die verschiedenen Städte. Im Sinne der Beeskower erklärte auch der Rat von W., entgegen seiner Ansicht von 1713, daß auf jene Weise die Tuchmacher, welche hauptsächlich vom Kleinvertriebe und Gewandschnitt laut Privileg von 1734 lebten, ganz matt gesetzt werden würden, und fügte hinzu: „Bisher waren die Bürger mit dem Tuche zufrieden, was hier gefertigt wurde; wenn es nun das feinere Tuch siehet, so wird es geneigt, sich dasselbe zu kaufen;

mit dem feinen Tuch müssen auch die übrigen Kleidungsstücke übereinstimmen, auch der Anzug der Ehefrau muß hiernach eingerichtet werden, und auf solche Weise verbreitet sich unmerklich der Luxus, der bei einem eingeschränkten Erwerb zur Armut führt.“

Trotzdem kam es schließlich doch so, und es mußte so kommen, daß einzelne unternehmendere Leute die anderen überflügeln und in eine gewisse Abhängigkeit versetzten.

Die schwere Zeit der Jahre 1806—1814 entzog vollends der Kleinindustrie den Boden unter den Füßen, 1813 war nur noch ein größerer Unternehmer in der Stadt, der den Verlag für die übrigen kleinen Meister hatte. Das Aufkommen des maschinenmäßigen Betriebes hat die letzten Spuren der ehemals so blühenden Tuchmachereizunft verschwinden lassen; und so wie W. ist's außer Falkenburg und Neudamm allen neumärkischen Städten mehr oder weniger auch ergangen.

Wenn so eine alte Erwerbsquelle versiegt, so ist ja bekannt, daß auch in dieser Beziehung König Friedrichs unermüdliche Thätigkeit neue Bahnen zu eröffnen bestrebt war.

Wenn wir das Ergebnis der schon oben erwähnten Enquete des Jahres 1752 vergleichen mit den Zuständen des Jahres 1800, so zeigt sich zweifellos ein Fortschritt, z. B. beschäftigt die Handschuhmacherei 7 Arbeiter bei einem Ertrage von 4100 Thlr. was pro Kopf fast 600 Thlr. ergibt und bei dem relativ niedrigen Werte des Rohmaterials ziemlich erheblich ist.

Alles in allem ist aber W. über den Charakter einer Landstadt mit vorwiegendem Ackerbau weder damals noch früher hinaus gekommen, und auf demselben steht es auch heute noch. Wenn wir nun feststellten, daß unsere ganze Periode hindurch die verschiedenen Handwerker den Bedürfnissen der Konsumenten nicht gehörig Rechnung trugen, so muß sich daraus auch das Bestreben der letzteren notwendig ergeben, sich auf andere Weise ihre Bedürfnisse besser resp. bequemer zu beschaffen, was dann wieder gleichbedeutend ist mit einem Konflikt mit den auf ihre Privilegien sich stützenden Handwerkern.

Die einfachste Reaktion liegt zunächst ja in der Ansetzung von nichtzünftigen Meistern auf dem Lande innerhalb der Bannmeile. Dieses Vergehen wurde namentlich seitens der Adligen geübt, die nicht blos — was ihnen gestattet war — für ihre eigenen Bedürfnisse, sondern auch für die ihrer Leute Handwerker bestellten und schützten.

Hier herrschte im allgemeinen der Grundsatz, daß diejenigen Handwerker auf dem Lande berechtigt seien, welche, wie die Schmiede, zum Betriebe der Landwirtschaft unentbehrlich seien, oder welche dort schon über rechtsverwährte Zeit geübt hätten. Diese Stellen wurden 1624 und dann aufs neue 1718 fixiert. So sehr man auch seitens des Staates vom steuerfiskalischen Gesichtspunkte aus zu ihrer völligen Entfernung geneigt war, es war eben doch nicht gut durchführbar.

Die sog. principia regulativa regelten damals diese ganzen Verhältnisse. Man duldete nicht nur wie 1624 außer den Schmieden auch Schneider und Leineweber, sondern auch Zimmerleute und Rademacher.

Übrigens zeigt das Verzeichnis der in der Umgegend Woldenbergs angesessenen Landhandwerker, daß außer den Schmieden nur in wenigen Dörfern einzelne der vorerwähnten Meister saßen.

Diese Gerechtsame hinderten aber die städtischen Meister nicht, immer wieder gegen die ländlichen, die sie als Pfuscher, Störer, Böhhasen bezeichneten, vorzugehen; daß die Schuhmachersatzungen es geradezu verboten, bei dem Landmeister in die Lehre zu gehen, sahen wir bereits. 1604 klagt die Stadt, daß ihre Meister, namentlich Schneider und Leineweber, von den Störern in den umliegenden Dörfern bedrängt würden, die den armen Leuten zum Verderb und Verfang die Arbeit an sich zögen und ihnen so das Brot vor dem Munde wegschnitten, und das wäre um so schlimmer, als die armen Leute die Landesbürden tragen müßten.

1633 erneuern die Schneider ihre Klage und behaupten — gewiß mit Recht — den Störern werde vom Adel und Bauern Vorschub geleistet; sie erreichen denn auch wirklich, daß die Regierung ihr Exclusionsprivileg als innerhalb der Bannmeile zurecht bestehend anerkennt; es wird ihnen anheim gegeben, die Störer vor dem forum delicti commissi anzuzeigen und sie denn mitsamt dem corpus delicti mit nach W. zu nehmen, wo sie bleiben müssen, bis sie sich mit den Meistern vertragen haben.

Etwas anders liegt schon die Sache in folgendem Falle (1679). Die Schneider hatten in Erfahrung gebracht, daß der Stadtmüller Jädicke in seiner Wohnung einen Böhhasen sitzen hatte, der ihm seine Kleidung verfertigte. Sie gingen darauf zum Rat, requirierten den Stadtdiener und zogen zur Mühle, fanden aber den Böhhasen nicht. Jetzt klagten sie gegen Jädicke wegen Mißachtung ihrer

Privilegien. J. wendete ein, daß jener ein naher Verwandter seiner Frau wäre und ihm längst seine Kleider zu machen versprochen hätte, sowie daß er auf der Mühle in der Freiheit säße und deshalb an ihre Privilegien nicht gebunden wäre. Letzteres aber ließen weder die Schneider noch das Gericht gelten. Die Bannmeiße gilt auch für die Mühle, also muß der Schneider abgeschafft werden.

Ähnliche Fälle kamen auch im 18. Jahrh. noch zahlreich vor, und immer sah sich das Gericht zum Schutz des geschädigten Gewerks genötigt, womit nicht gesagt ist, daß das Urtheil auch wirklich ausgeführt wurde.

Anders aber stellte sich die Sache da, wo es sich um Ansehung von Freimeistern handelte, wie sie seit der Zeit des großen Kurfürsten und dem eben angeführten Edikt sich finden, wie 1678 der Freischuster und Bürger Christoph Saren. Doch selbst hier ist die Gewohnheit stärker als der Wille der Regierung. 1713 wurde einem Freischuster wegen seiner besonderen Geschicklichkeit von der Regierung das Meisterstück erlassen, als er dem Gewerke nachträglich beizutreten beabsichtigte; aber dieses bestand auf seinem Privilegium, und der Meister fügte sich auf Zureden des Rats. Augenscheinlich hatte das Gewerk noch immer Macht und Mittel genug, einen unbequemen Konkurrenten so zu drangsalieren, daß er vorzog, seine Selbständigkeit aufzugeben.

Gegen die alten Gerechtsame der freien Jahrmärkte freilich konnten die Heimischen nichts ausrichten; da blieb nach wie vor für die Auswärtigen die Freiheit bestehen, aber als letztere z. B. auch auf dem Schützenplatz auszustehen sich unterfingen, gingen die Bäcker energisch dagegen vor. Auch dessen ist hier zu gedenken, daß Meister, die eigentlich einer andern Zunft in der Stadt angehörten, die ihrem Gewerbe naheliegenden Arbeiten eines andren ausführen konnten; es kam das namentlich vor zwischen den verschiedenen Metall- bezw. Holzarbeitern. In dieser Hinsicht bestimmt das Statut der Schlosser etc.: daß den Grobschmieden, wenn sie Schlosserarbeiten fertigen würden, wodurch sie den Schlossern das Brot vorm Maule wegrissen, durch die Stadtdiener Blasebalg und Ware weggenommen und aufs Rathaus gebracht werden sollten. Und es sollte sie Strafe und Willkür des Rats treffen, und dem Gewerk sollten sie 3 Thlr., dem Diener 1 Gulden zahlen.

Diese Fälle, wo gegen die Exklusivität der Gewerksprivilegien

von irgend einer Seite vorgegangen wird, mindern sich naturgemäß, seitdem durch die neuen Generalprivilegien Friedrich Wilhelms I. die Aufnahme in die Gewerke erleichtert wurden, und damit innerhalb derselben eine größere Emsigkeit und besserer Wille entstand, und seitdem eine zielbewußte und kraftvolle Regierung endlich Ernst mit ihrem Vorgehen machte.

Wenn die bisher besprochenen Verhältnisse die Hauptsache sind und den eigentlichen Zweck der Innungen betreffen, so giebt es doch eine Menge anderer Dinge, die mehr accessorisch aus dem Wesen des nun einmal geschlossenen Verbandes sich ergeben.

Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Verwaltung, dann aber namentlich auf das ethische Moment, und betreffen das Verhältnis zur Kirche, zu den Vorgesetzten, zu den Mitmeistern.

Nach dem Schuhmacherstatut sollen 4 besonders ehrbare Leute des Gewerks mit dem jüngsten das Regiment haben, Register führen, die Lade verwalten. Nach Jahresablauf sollen sie den Meistern von Einnahme und Ausgabe Rechnung thun und richtige Register dem jüngsten übergeben. Das Bäckerstatut erfordert hierzu die Anwesenheit zweier aus des Rats Mittel, die Leineweber diejenigen zweier älterer Meister. Bei den Tuchmachern wird meist nur von einem Altmeister, gelegentlich aber auch von den Ältesten geredet, auch die Bäcker hatten zeitweilig zwei Ältermänner, so im Statut von 1636, meist aber nur einen, die Leineweber aber immer zwei.

Die gemeinsame Erledigung von Geschäften erfolgte in den Morgensprachen, auch Bechen genannt, die entweder nach Bedürfnis angesetzt wurden, z. B. wenn einer die Heischungen um das Meisterrecht that, oder feststanden; z. B. hatten die Schlosser 4 Quartale, zu Stephani, Mittfasten, Pfingsten und Michaelis, die Tuchmacher hatten derer nur 3, Fastnacht, Pfingsten, Burchardi, die Bäcker nur zwei, am Pfingstdienstag und zu Martini.

Bei den Sprachen waren Ratsverordnete zugegen, — oder sollten es wenigstens sein, was die Regierung später wieder einschärfte. — Das Bäckerstatut erwähnt die Anwesenheit von 2 Ratsherren.

Die Tagesordnung dieser Sprachen, welche vor geöffneter Lade stattfanden, stand z. T. fest.

Die Bäcker bestimmten hierüber nur, daß da jedes Vorkommnis erledigt werden sollte. Die Schlosser hielten 3 Umfragen, ob einer

dem anderen zu nahe getreten sei, auch sollten die Privilegien verlesen werden. Am ausführlichsten war das Schuhmacherstatut: es sollten da alle Irrungen und Gebrechen von den Werkmeistern und Ältesten gehört und möglichst gütlich beigelegt werden, andernfalls nach Gebühr ohne Ansehen der Person oder Freundschaft bestraft werden, aber nicht über 1 Gulden. Schlimmere Sachen standen nicht in der Kompetenz des Gewerks.

Gelegentlich der Neuwahl des Ältermanns fand gewöhnlich ein Umgang mit Überführung der Gewerkslade zu dem neuen Meister statt; meist am Pfingstdienstage oder Mittwoch. Die Leineweber bezeichnen dies kurzweg als den Tag, da man die Gulde hält.

Nur bei unruhiger Zeitlage oder in Verfall des Gewerks unterblieb die Weiterbringung der Lade. So hatten die Bäcker in den letzten drei Jahrzehnten vor der Reformation keinen Umzug mehr gehalten. Und im 30jährigen Kriege befand sich die Lade zu besserer Sicherheit mehrfach einige Jahre über in Polen.

Der Ort der Sitzung war die Wohnung des Ältermesters, die daher auch das Älter- oder Jahrhaus genannt wird.

Der Ältermann führte auch das Siegel des Gewerks, das die Embleme desselben enthielt, bei den Bäckern einen Krinkel, bei den Schuhmachern einen Schuh u. s. w. 1679 besaßen Tuchmacher, Bäcker, Schuhmacher solch ein Siegel. Der Ältermann der Metzger aber unterschrieb eine gemeinsame Eingabe „Zu Mangelung des Siegels“ mit seinem Namen.

Eine besondere Stellung nahm der jüngste Meister ein. Zunächst stand ihm die Besorgung der Botendienste zu; er mußte zu den Sitzungen das Gewerk verbotten, wobei er anständig zu erscheinen hatte, nicht etwa barfuß und ohne Halskrause, wie in Friedeberg einmal verboten werden mußte. Für jeden, den er etwa vergessen hatte, mußte er 4 Gr. Strafe zahlen (Schuhmacher).

Ferner hatte er auch die Aufwartung bei den Morgensprachen und Bechen zu übernehmen. Die Schuhmacher, deren Gewerk zahlreich war, gaben ihm für diese Zwecke noch die 3 nächsten zu Hülfe. Deren Statut verordnet auch: Der jüngste Meister hat alle Sonntage und alle ganzen und halben Festtage, wenn „für Tagung“ gepredigt wird, das Gewerblicht noch vor Beginn der Gefänge anzustecken, nachher es auszulöschen und in Verwaltung zu nehmen. Ist er darin säumig, so giebt er 4 Gr. Strafe.

Diese Dienstzeit dauerte 1 Jahr, begann aber nicht mit dem Datum des Meisterwerdens, da ja vielleicht der Vorgänger sein Jahr noch nicht beendet hatte, sondern erst, wenn dieses um war.

Bei den Bäckern findet sich 1631 eingetragen: Georg Teuffel wird Jüngster. Gott gebe, daß er sein Jahr mit Frieden und Freude auswarte.“

Es mag nun oft genug vorgekommen sein, daß die älteren den Jungmeistern allerhand andere Dienste zumuteten, aber gleichviel, jedenfalls wird auch häufig berichtet, daß ein Jüngster verklagt wird, seine Pflichten nicht erfüllt zu haben. So 1677 bei den Grobschmieden; obwohl da der Betreffende verreist gewesen ist und dem Rüster Geld für das Anzünden der Lichter gegeben hat, droht ihm der Rat doch mit Wegnehmen des Ambosses. 1705 verfesten sogar die Tuchmacher einen Jüngsten, obwohl er anerkanntermaßen noch garnicht zum Aufwarten heran ist; die Schuhmacher gar prügeln ihn in einem solchen Falle weidlich durch (1679).

Die übrigen Mitglieder hatten zunächst die Verpflichtung, zu den Sprachen zu erscheinen; auf Versäumnis setzten die Schuhmacher 4 gr. Strafe. Jeder zahlte laufende Beiträge zur Lade, die Bäcker jedesmal bei Öffnung der Lade 2 arg.; bei den Leinewebern zahlte der Meister alle 4 Wochen 4 Pfg., der Geselle oder Knappe alle Vierteljahr 1 gr. in die Lade.

Es handelt sich nun weiter um die übernommenen ethischen Verpflichtungen.

Dem Charakter des Mittelalters gemäß, aus dem die Innungen hervorgegangen sind, wird auch gute Sitte und Rechtverhalten rein auf religiöse Grundlage gestellt; die Innungen stellen sich, von dieser Seite betrachtet, auch als religiöse Genossenschaft, und die kirchliche Frömmigkeit als Triebfeder ihrer sonstigen Sittlichkeit dar. Es beschäftigen sich daher eine ganze Anzahl Paragraphen der Innungsstatuten mit diesbezüglichen Ge- und Verbotten; das Schuhmacherstatut beginnt mit den Worten: Die heidnische oder gottlose Gottesverachtung soll namentlich beim Bier und anderen Zusammenkünften möglichst ganz abgeschafft werden. Wer also bei solchen Gelegenheiten fluchen oder schwören würde bei den heil. Sakramenten oder lästerlich reden, der soll 4 arg. zur Strafe an die Kirche geben. Wer es ärger treibt, soll dem Räte zur Bestrafung angezeigt werden.

§ 14 des Leineweberstatuts lautet: Wer Gott lästert beim Zechen

oder seinen Namen mißbraucht, zahlt 4 Gr. in die Lade und der Kirche 1 Pfd. Wachs; wer es aus Gewohnheit thut, verfällt der Polizei.

Daß die Zunft ihren eigenen Chor in der Kirche hatte, daß sie daselbst ihre besonderen Gewerblichter hielt, zu denen die aufgenommenen Meister, Meisterinnen, Lehrlingen das Wachs liefern mußten, haben wir bereits erwähnt. Die Anfertigung der Lichter besorgten die Gewerksbrüder selbst, gewöhnlich auf Lichtmeß (2. Febr.), und da diese Zusammenkunft und ihr Zweck von alters her als ein besonders feierlicher galt, so war die Versäumnis der Teilnahme mit hohen Strafen belegt. $\frac{1}{2}$ Tonne legten in einem solchen Falle 1640 die Bäcker den Schulbigen auf.

Auch für die Stiftung eines eigenen Kirchenfensters wurde bei der Restaurierung der Kirche Ende des 17. Jahrh. ex officio von allen Gewerken beige-steuert.

Aber auch abgesehen von ihrer kirchlichen Haltung wollte die Zunft ein Hort guter Sitte sein.

Das zeigt sich ja schon namentlich in der Strenge bei der Aufnahme, in der weiten Ausdehnung des Begriffs unehrlicher Geburt; auch vermochte die Gesetzgebung hier am wenigsten auszurichten. Wer irgendwie mit nach damaliger Anschauung Unehrliehen oder Bescholtenen in Berührung gekommen war, wurde nicht aufgenommen resp. ausgestoßen. Die Schlächter in W. wollten noch 1759 jemand nicht ins Gewerk aufnehmen, weil die Frau, welche er heiraten wollte, vorher bereits „desfloriret“ gewesen.

Das Schuhmacherstatut bestimmt in dieser Beziehung allgemein, daß, wer einer Unehrllichkeit geziehen wird, sich in spätestens 12 Wochen davon reinigen soll.

Überhaupt jede unsittliche oder strafbare Handlung fand ihr Forum vor der versammelten Lade. Daher bestimmte das Leineweber-Privileg § 5: Wer eines Diebstahls oder Schelmstücks überwießen wird, soll (zu den Sprachen) ungefordert bleiben, bis die Sache vertragen ist, und wer dagegen handelt, wird ausgeschlossen. Demgemäß ist denn auch jeder, dem irgend ein sittliches Vergehen vorgeworfen wird, verpflichtet, sich in bestimmter Zeit (6 Wochen bei den Leinewebern) durch Anklage des Verläumders zu reinigen, sonst wird er ausgeschlossen. Die Schuhmacher verweisen ihn erst

vor die Lade oder den Rat; erst wenn er da sich nicht verglichen hat, kommt er vor Gericht und muß, wenn er nicht Grundbesitz hat, Kaution stellen, „aus den Gerichten allhier nicht zu weichen bei Verlust des Handwerks.“ Die Unkosten trägt der Unterliegende. Die Leineweber verbieten, die Sache vor Gericht auszumachen und weisen sie allein dem Gewerk zu.

Die meiste Veranlassung zur Beaufsichtigung der sittlichen Führung gab aber die Innung selbst mit ihren Schmausereien und Gelagen bei jeder Gelegenheit. Wir haben bereits gesehen, wie jeder Schritt in der wirthschaftlichen Laufbahn eines einzelnen, die Einschreibung und Ausschreibung des Lehrlings, die Heischung des Meisteramts zc. benutzt wurde, um ex officio eine Biergestellung aufzuerlegen, ja bei dem noch zu erwähnenden Begräbniße bestand die Gegenleistung der Familie für die Träger nicht in Geld, sondern in Freibier für das Gewerk. Bei jeder Gelegenheit wurden die Strafen in Bier abgemacht. Die Ursache dieser Art der Strafen liegt darin, daß die Innungen zugleich gesellige Vereinigungen ihrer Mitglieder darstellten, welche alle Ereignisse innerhalb nicht bloß der Innung, sondern auch der Familien der Beteiligten gemeinsam feierten; bei der verhältnismäßig geringen Entwicklung des Verkehrs am dritten Orte ergab sich nur so die Gelegenheit, dem Bedürfnisse nach einem kräftigen Trunkte und stärkenden Mahle im geselligen Kreise zu genügen.

Zur Erinnerung an jene frohe Tafelrunde haben die meisten Innungen noch heute ihre Becher, die sogenannten Willkoms, aufbewahrt. Dieselben stammen fast alle aus der Zeit nach dem großen Brande (1710), sind aus einer Komposition von Blei und Zinn, fast alle ziemlich übereinstimmend und einfach gehalten; ihr einziger Schmuck besteht in 6 auf dem unteren Wulste angebrachten Löwenköpfen und den auf dem kreisrunden Parallelbau eingravierten oder eingekragten Namen der bei Anschaffung des Bechers fungierenden Meister. Von größerem Interesse ist nur der Willkomm der Schuhmachergesellen, aus dem Jahre 1653 stammend, welche auf der einen Seite einen Mann in der Tracht jener Zeit mit Raufbeugen und Schlapphut und dem Willkomm in der Hand zeigt, während daneben eine Frau in Staatstracht einen Kranz hält. Der erst 1680 gestiftete Deckel ist gekrönt von einem Hanswürst mit der Fahne in der rechten und einem Schilde in der linken Hand.

Natürlich gaben die häufigen Gelage notwendig Gelegenheit zur Unmäßigkeit, daher denn Bestimmungen notwendig wurden wie die folgenden: Wer sich zur Zeit, da man die Gulden hält, derartig bezechet, daß er sich brechen muß oder sonsten aus seiner Trunkenheit Unlust oder Zank anrichtete oder einige schädliche Wehre mit sich in die Zechen trüge, zahlt 8 Gr., ruckt er aber die Wehre, so zahlt er $1\frac{1}{2}$ fl., kommt es zu Blutrünst oder gefährlichen Thaten, so soll die Obrigkeit und C. C. Rat einschreiten (Leineweber § 15). Jede Übermäßigkeit im Essen und Trinken ist untersagt, weil sie zu Hader, Zank, Reiss führt. Wer daher genossene Speise oder Trank wiedergiebt, soll 8 Gr. zahlen; ebenso wer „einige mörderliche Where mit in die Zechen bringet, wurfelt oder entblöset, oder wirft eine Kanne“ 2c. Ergiebt sich Blutrünst, dann kommt er vor Rat oder Gericht. Wo solche Bestimmungen in den officiellen von der Lehnskanzlei genehmigten Satzungen nötig waren, da kann allerdings ein Fall wie der folgende weiter keine Verwunderung erregen:

Bei den Schustern im Alter- oder Jahrhaufe (1679) weigert sich der jüngste Meister, den andern aufzuwarten. Darauf schlägt ihm ohne weiteres einer von den Älteren „ins Genick“. Es entsteht eine regelrechte Prügelei. Die Sache kommt vor Gericht, und die Rädelsführer werden bestraft mit 1 Schf. Groschen und noch 6 Gr. für Blutrünst. „Nochim J.'s Versohn betreffend, weil man aus allen umstenden vernimpt, auch selber zugestanden, daß er Jakob Korn befohlen Samuel Hartmann in die Augen zuschlagen, so wird derselbe mit 12 Gr. Polizeistrafe condemniret. Daß auch die Handwerksmeister, wenn sie im Jahrhaufe zusammen kamen, nicht besser ihre Sache beobachten, wird hoch an ihnen improbiret, vndt keineswegs gebilliget, sondern es wolle ihnen gebühren, daß sie allemahl guete Ordnung hielten, die Jüngsten den Ältesten in billigen Sachen parirten, die Ältesten im Regentheil mit gueten Exempeln vorgingen, vnd nicht vhrsache zum allerhandt Unsueg geben, gestalbt ihnen denn bei 10 Thlr hiermit ernstlich eingebunden sein solle, sich hinfüro vor dergleichen zu hueten“. (Gerichtsprotocolle d. 1679).

Die Betrachtung dieses Falles führt uns auf die Gerichtsbarkeit, welche der Innung ihren Mitgliedern gegenüber zustand. Nicht bloß Fälle von Trunkenheit und Schlägerei kamen da in erster Linie vor die Älterleute, sondern auch alle andern Streitigkeiten, namentlich auch solche, welche sich aus dem Gewerbebetrieb ergaben. Wir wollen

aber die mehrfachen Andeutungen, die wir gelegentlich hierüber machen konnten, und die sich vor allem auch auf die Regelung der Konkurrenz bezogen, der Kürze halber hier nicht noch einmal vorbringen.

Alles in allem haben wir gesehen, übte das Gewerk als solches einen ganz bedeutenden Einfluß auf seine Angehörigen aus und suchte, soweit das irgend anging, alle anderen Einflüsse, namentlich die des Rats möglichst fern zu halten.

Es ist ja richtig, daß die uns bekannten Sagen des 17. Jahrhunderts die Berechtigung des Rates zur Einmischung anerkennen, aber doch immer erst in zweiter Linie und bei schwereren Fällen. Das Schlosserstatut verbietet ausdrücklich, die Obrigkeit zu überlaufen.

In der That waren auch die Machtmittel der Innung und ihrer Beauftragten bedeutend. Von der kleinen Geld- oder Bierstrafe an bis zur dauernden Ausschließung aus dem Gewerk. Die letztere Strafe, welche eine völlige Mattlegung der wirtschaftlichen Existenz bedeutete, war eine so scharfe, daß man sich wundert, wie solche Verfügungen überhaupt seitens der Regierung den Innungen selbst überlassen werden konnten. Und daß sie nicht etwa bloß ein Schreckbild waren, sondern wirklich angewandt wurden, zeigen 3 Fälle, welche alle bei den Tuchmachern vorkamen, und in denen geringfügige Ursachen zu Grunde lagen.

Aber alle drei Male legt sich der Rat ins Mittel und verlangt unter höchlicher Mißbilligung des Vorgehens die Wiederaufnahme. Übrigens war es bei Tuchmachern ein beliebtes Mittel, unbotmäßige Gefährten dadurch zu zwingen, daß man ihnen die dem Werk zur Benutzung zustehende, übrigens dem Rate gehörige Walkmühle sperrte, was mit Ausschließung fast gleichbedeutend war.

War jemand, der zum Gewerk gehörte, gestorben, so wurde er von den Angehörigen desselben begraben. Bei Todesfällen waren alle ins Haus des Ältesten zu verbotten. Wars ein Meister oder eine Meisterin, so kamen aus jedem Hause 2, wars ein Kind, so je eins. Alle mußten folgen und dableiben, bis die Leiche zur Erde war. Die Meister machten das Grab, die 4 jüngsten trugen die Leiche. Ausbleiben wurde bestraft mit 4 gr. Der überlebende Part wurde dann nach Hause geleitet. Diese Bestimmungen galten nicht bei Pest, roter Ruhr oder anderen derartigen Krankheiten (Schuh-

macher). Die Leineweber bestimmten: Bei Todesfällen bezahlt das Gewerf das Begräbniß und das Geläute. Jeder, ob Mann, ob Weib, muß folgen. Den Meister tragen 4 Meister zu Grabe, sonst 4 Knapen. Die Schlosser setzten auf Verschmämmis des Begräbnißes $\frac{1}{2}$ Tonne Strafe. Die Bäcker zwingen zwar auch zur Folge, nicht aber zum Tragen der Leiche. Über die Folge von Sterbensläuten haben die Ältesten zu bestimmen. Die Kosten sollen jedesmal von ihnen genau berechnet, verteilt und eingezogen werden. Sie erhalten für eine alte Person 1 Thlr., für ein Kind 12 gr.

Daß die Innung für die Hinterbliebenen eines Meisters durch Offenhaltung des Gewerks, wenigstens für eine gewisse Zeit, sorgte, wurde schon erwähnt. Zum Teil aber wird auch eine direkte Fürsorge vorgesehen. Die Leineweber ließen sich das auf solche Zwecke Verwendete zurückerstatten, falls der ehemals Unterstützte später dazu selbst in die Lage kam.

Die Übertreibung in der Ausübung der Zuchtmittel, die Schwelgerei bei allen Gelegenheiten, die Vernachlässigung ihrer Pflichten gegen die Konsumenten im engsten Zusammenhang mit der Erschwerung des Eintritts, das waren diejenigen Punkte, welche die ärgsten Schäden des Innungswesens im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts darstellten, und welche, nachdem in Preußen die mehrfachen Anläufe zu einer Besserung von Fall zu Fall sich im Grunde als unzulänglich erwiesen hatten, erst durch die nicht zum wenigsten durch den neu-märkischen Kammerdirektor Gille ins Werk gesetzte Reichsgesetzgebung des Jahres 1731 und die darauf gegründete Reformation in Preußen aus den Jahren 1734—36 beseitigt wurden. Alle Innungen Preußens bekamen damals gleichlautende gedruckte Privilegien, und eine Menge neuer kleinster Verbände innerhalb der Städte trat damit ins Leben.

Es wurden damit freilich nicht sofort aller Schlendrian, alle Auswüchse beseitigt. Noch nach 34 bestimmten — trotz des Gebots der strengsten Sparsamkeit — die Bäcker, daß bei Begräbnißes der Hausherr $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$ Tonne stellen mußte, noch jetzt wurde in eben-diesem Gewerf, dessen Statut eine dreijährige Lehrzeit vorschrieb, in einem einzelnen Falle eine solche von $4\frac{1}{2}$ Jahren sofort vereinbart, auch jetzt noch konnte jener Fall sich ereignen, daß ein Mann, dessen Braut bereits vorher ein Kind gehabt hat, von den Schlächtern zurückgewiesen wurde. Aber das sind doch einzelne Fälle. Die seit Erstarkung der obrigkeitlichen Macht erhöhte Kontrolle, welche durch

die neuen Generalprivilegien bis ins kleinste geregelt wurde, beugte doch den größten Mißständen vor; und der gefürchtete commissarius loci sorgte dafür, daß der Magistrat vor einem energischen Auftreten, wo es not that, nicht zurückschreckte. Und wenn andererseits die Klagen über die unzureichende Versorgung der Stadt mit Nahrungsmitteln auch in der Folgezeit keineswegs verstummen, so sind das Verhältnisse, die sich durch kein Gebot und keinen Zwang beeinflussen lassen, für die nur ein Heilmittel vorhanden ist, die Gewerbefreiheit mit ihrer Folge, der freien Konkurrenz.

Das individuelle Leben der Innungen hört seit ihrer Uniformierung auf, und es weiter zu verfolgen, kann daher nicht zur Aufgabe einer Stadtgeschichte gehören.

e. Seidenbau.

Im Anschluß an das Vorstehende sei nun noch ein Versuch kurz berührt, welcher nach Absicht und Hoffnung der Regierung eine reiche Erwerbsquelle für das Land und auch für unsere Gegend werden sollte, der Seidenbau.

Schon bald nach der Aufnahme der franz. Refugiés hatte die Regierung dieser Angelegenheit ihr Augenmerk zugewandt, aber erst seit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms I. begann man ernstlicher an eine Förderung derselben von oben her zu gehen. Die Hauptsache und erste Bedingung war die Anlegung von Maulbeerplantagen.

Wohl oder übel wurde dieselbe denn auch überall im Lande begonnen, meist unter Aufsicht des Oberpfarrers, und indem die Kosten der öffentlichen Anpflanzungen der Kammereikasse und der Kirchenkasse zu gleichen Teilen auferlegt wurden. In W. scheint die erste größere Anpflanzung erst 1752 erfolgt zu sein, und zwar war es hauptsächlich der Platz um die Kirche, welcher bemittelt und zu diesem Zwecke noch mit einem Zaune umgeben wurde. Da man die betreffenden Arbeiten nicht genügend verstand, mußten dieselben durch einen von auswärts herbeigeordneten Planteur besorgt werden, auch die Stämmchen bezog man von Cottbus, 500 an der Zahl. Wie weit man vor dem großen Kriege mit diesen Arbeiten gekommen ist, weiß ich nicht. Aber schon, daß man die Bäume zum Schutz gegen die Winterkälte mit Stroh umwickeln mußte, versprach bei den dadurch verursachten Kosten keinen besonderen finanziellen Erfolg. Und

während des Krieges dürfte dann in W. ebenso wie in den anderen Orten der Neumark ein gut Theil der ohne Pflege gebliebenen Bäume eingegangen sein.

Obwohl man die Sache auf Drängen von oben her von neuem anfang, auch die öffentlichen Wege z. T. mit Maulbeerbäumen bepflanzen, so kam doch kein rechter Zug hinein. Nicht nur der Frost ließ die Bäume und damit die Nahrung für die Tiere verderben, auch die Ziegen, welche die Bürgerschaft damals ziemlich zahlreich hielt, und die Schweine, welche häufig, wie es scheint, noch ebenso unbewacht wie der Stadtbulle umherliefen, ließen die Bäumchen nicht vorwärts kommen. Die Kosten waren infolge dessen regelmäßig höher als die Einnahmen. Trotzdem unternahm in den achtziger Jahren Rektor Schnepel es auf eigene Hand, mit Unterstützung der Stadt die Kultur der Seidenraupe in die Höhe zu bringen. Auch ihm ging es nicht besser, und nur dadurch, daß er für die geringe Zahl von Würmern über eine relativ große Masse Bäume gebieten konnte, war es möglich, einige Grains zu ziehen.

Der 1789 von dem Plantageninspektor erstattete Bericht zeigt, wie wenig Bedeutung der Sache damals noch seitens der Woldenberger Behörden beigelegt wurde, und daß sowohl der Magistrat wie der Oberpfarrer es überdrüssig waren, immer neuen Schweiß und neue Mittel auf eine Sisyphusarbeit zu verwenden. Der vom Rektor Schnepel 1792 als Kultivator erstattete Bericht besagt: Es sind ausgelegt an Grains 2 Loth, gewonnen an reiner Seide 2 Pfund 6 Loth, an Floretseide 8 Loth, an Grains 4 Loth, außerdem an Cocons 3 Pfund. Das Ergebnis war diesmal ein besonders günstiges. Die Erträge wurden verkauft an das Kgl. Seidenmagazin in Berlin. Aber auch jetzt mußte Schnepel hinzufügen, daß wegen der großen Mäße die Würmer an der Ruhr hinstarben.

Der letzte Bericht stammt aus dem Jahre 1800. Nur 173 Bäume waren damals noch vorhanden, aber sie haben überhaupt kein Laub getragen, und es ist daher überhaupt kein Seidenbau getrieben worden.

Bald nachher sah denn auch die Regierung ihr nutzloses Bemühen ein. 1810 wurden ihrerseits die bisherigen Verpflichtungen aufgehoben. Da auch Rektor Schnepel damals aus seiner Stellung schied, hörte der Seidenbau in W. mit Beginn des Jahrhunderts bald auf. Eine Rolle in der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt

hat er nie gespielt. Nur der Vollständigkeit halber ist seiner hier gedacht worden.¹⁾

f. Handel und Zölle.

Es war eine aus dem Mittelalter überkommene, fest ausgebildete Rechtstheorie, daß die Städte ausschließlich Sitz wie des Gewerbes so auch des Handels seien; darin lag die Hauptblüte der Städte. Und diese Theorie hat sich bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein erhalten.

Aber infolge des großen Krieges sank im 17. Jahrhundert der Nordosten Deutschlands fast ganz wieder auf sein früheres rein agrarisches Dasein zurück, es galt die kommerzielle Thätigkeit und damit die Städte selbst so gut wie von Grund auf wiederherzustellen.

Diese allgemeinen Betrachtungen treffen besonders auch für unsere Stadt zu, bei der noch die geringe Gunst der Lage hinzukommt; im Mittelalter hatte sie an der allgemeinen Blüte der märkischen Städte in relativ hohem Maße, vielleicht besonders infolge der Nähe der Absatzgebiete in dem auf einer noch geringeren Stufe industrieller Entwicklung stehenden Polen teilgenommen. Aber die benachbarten polnischen Städte, mit z. T. deutscher Bevölkerung hatten sich allmählich auch emanzipiert. Immerhin blieb wenigstens das platte Land unmittelbar jenseit der Drage sowohl in Aktiv- wie Passivhandel für die Stadt wichtig, wie wir denn ja auch oben sahen, daß nach dem großen Kriege sich die Bevölkerung z. T. von dorthier ergänzte.

Als daher bei Beginn des Krieges die Brücke bei Hochzeit zerstört wurde, ging der Stadt dieses Absatzgebiet verloren, und noch 1865 beklagte sich die Stadt darüber und bat um Wiederherstellung der Brücke. Aber es wurde auch dadurch nicht besser.

Bezeichnend ist die Klage, welche gelegentlich einer Enquete im Jahre 1796 der Magistrat anstellt: Das Kommerzium hier ist von keiner Bedeutung; auch ist eine Verstärkung desselben nicht möglich, weil kein schiffbarer Fluß vorhanden, der Ort keine bequeme Lage hat, und die Einwohner bei ihrer Dürftigkeit sich auf die selbstgezogenen Produkte beschränkten. Die Vorschläge, welche damals

¹⁾ Das große Werk von Hünze und Schmoller „Über den Seidenbau in Preußen, ist mir erst während des Druckes bekannt geworden und konnte daher keine Berücksichtigung mehr finden.

gemacht wurden, z. B. Einrichtung von Viehmärkten mit 10- bis 12 jähriger Accisefreiheit leuchteten weder dem Magistrat, der sie machte, noch der Regierung recht ein.

Natürlich hat ein Verkehr mit anderen neumärkischen und benachbarten Plätzen nie ganz aufgehört, zumal zur Marktzeit. An die Märkte der Umgegend wurde vom Rat vorher jedesmal rechtzeitig öffentlich erinnert. Die Frankfurter Messe wurde vielfach seitens der Handwerksmeister beschickt; eine besondere Bedeutung scheinen auch die Märkte von Belgard an der Persante gehabt zu haben, da z. B. mehrfach Zahlungstermine sich nach ihnen richteten. Für den Verkehr mit Tuchen war im 17. Jahrhundert besonders Stettin, später in erster Linie Danzig von Wichtigkeit, wohin namentlich die Juden den Vertrieb besorgten. Hering wurde ebenfalls von Stettin bezogen, zeitweilig auch Salz. Im allgemeinen aber war von einem regen Handel doch nicht die Rede.

Die Lage abseits der großen Verkehrsstraße, welche jetzt über Landsberg, Friedeberg und Driesen führte, machte sich dauernd geltend. Als unter dem großen Kurfürsten die Poststraße nach Preußen eingerichtet wurde, nahm sie die vorherbezeichnete Route, und von da an war die Stadt mit der Post auf lange Zeit nur durch Botengänger über Friedeberg verbunden. Wenn daher die neue Postordnung des Jahres 1712 rühmte, daß fast keine Stadt im Lande gefunden würde, wo nicht reguläre Posten durchgingen, oder wenn Friedrich Wilhelm I. 1723 die Anlegung von Posten von Ort zu Ort befahl, weil nur so ein Land kultiviert werden könnte, so konnte doch W. sich noch lange nicht rühmen, eine eigene Posteinrichtung zu besitzen. So wurde denn — ob schon früher, ist nicht nachweisbar — 1705 vom Rat bestimmt, daß alle Posttage, Sonntags und Mittwochs, ein Büdner nach Friedeberg gehen und die Briefe abholen sollte; auf jeden Brief sollten dem Porto 6 Pf. zugeschlagen, und davon der Bote und das Rathaus je die Hälfte erhalten.

Erst nach 1795 wurde Woldenberg selbst Poststation, infolge der Einrichtung der neuen Route von Stettin auf Südpreußen, ein Postmeister nahm hier seinen Sitz.

Natürlich war auch der Verkehr von Reisenden nur ein lokaler, und zu ihrer Unterbringung bedurfte es besonderer Gasthöfe kaum; wer nächtigen wollte, blieb in einem der Brannhäuser oder bei einem

Bekannten. Erst 1796 wird das Vorhandensein von zwei Gasthöfen erwähnt, welche denn auch vorschriftsmäßiger Weise von Zeit zu Zeit von den Polizeiofficianten revidiert werden.

Eine andere Handelsstraße hätte für W. wichtiger werden können, wenn ihr nicht auch nur ein kurzes Dasein beschieden gewesen wäre, diejenige von Kolberg her auf dem Drageslusse; aber wohl nur für den Salzhandel hat sie zeitweilig Bedeutung erlangt.

Es hat denn lange gedauert, ehe für Woldenberg eine Zeit regeren Verkehrs mit der Außenwelt eintrat; erst der Bau der Chaussee Berlin-Königsberg im Jahre 1829, welche ihren Weg über W. nahm, machte sich in angenehmer Weise fühlbar.

Wenn wir hier noch den Bau der Stargard-Woldenberger Eisenbahn erwähnen, so gehen wir damit zwar weit über unser Ziel hinaus, aber der Umstand, daß im Jahre 1847 die Bahn bis hier fertig gestellt wurde, W. nun 2 Jahre lang Endstation blieb und so eine Zeit lang zu einer Art Stapelplatz für den östlichen Verkehr wurde, ist von zu großem Interesse, um verschwiegen zu werden. Der Weiterbau der Bahn und dann der Bau der Ostbahn über Landsberg-Driesen hat diese kurze Phase eines relativ großen wirtschaftlichen Aufschwunges schnell wieder beseitigt.

Es sei gestattet, an diese Betrachtungen gleich diejenige über die Zollverhältnisse anzuschließen, da in ihnen ja eine wesentliche Beeinflussung des freien Verkehrs zu suchen ist.

Wir hatten erwähnt, daß W. laut Bestätigung Hansens von Stockholm für seine Bürger die Zollfreiheit genoß.

Es erscheint zweifelhaft, ob noch zu Zeiten Markgraf Joachim Friedrichs dieses Privilegium seitens des Staates respektiert worden ist, wenigstens wird später seitens der Kammer auf Grund der Zollregister behauptet, die Stadt habe 1591 und 1599 den Zoll von Pack- und Tonnenwaren entrichtet. Auch den Wasserzoll auf der Warthe und Oder, welchen M. Johann 1556 neu errichtet hatte, mußten sie jetzt zahlen. Jedenfalls aber wehrte sich die Stadt gegen diese Nichtbeachtung ihrer Privilegien, so lange es gehen wollte. Ihr unangenehmster Gegner bei diesen Ansprüchen war der in der Stadt befindliche churfürstliche Zöllner, dessen Thätigkeit sich ursprünglich nur auf die Waren Fremder bezog. 1611 wurde nun der neue Zoll in der Mark eingeführt mit der ausdrücklichen Bestimmung,

daß von ihm keine einzige Stadt befreit sein sollte und ebensowenig die privilegierten Stände.

Die Stadt hat dann lange Jahre — wie später urgiert wird — nicht nur den neuen, sondern auch den alten Zoll zu Wasser und zu Lande bezahlt. Die neueren großen Land- und Wasserzollrollen des Jahres 1632, welche, durch die Finanznot des 30jährigen Krieges hervorgerufen, jene unvernünftig planlose Erhöhung aller Säge und damit zeitweilige Ablenkung des Verkehrs von der Mark bewirkten, führten Woldenberg nicht mehr in der Reihe der privilegierten Städte an. Aber nichtsdestoweniger wußten sich die Bürger in den bösen Zeiten, die dann folgten, der Zollpflicht de facto zu entziehen. Der große Kurfürst bestätigte ihnen 1643 alle ihre hergebrachten Rechte, und nun glaubten sie ganz sicher zu sein. Aber 1649 wurden sie übermütig, sie begehrten eine formelle Bestätigung ihres vermeintlichen Rechts; in Küstrin war man, wie es scheint, im Augenblicke nicht genügend orientiert; man bewilligte der Stadt vorläufig zwar die Berechtigung, Freizettel für die handeltreibenden Bürger auszustellen, strengte aber einen Prozeß gegen sie an, und 1651 wurde die Stadt verurteilt, da das Privileg Hansens von Stockheimb nicht im Original produziert werden konnte, auch überdies als garnicht beweiskräftig erachtet wurde.

Aber auch jetzt fügte sich die Stadt nicht. Der Zöllner in W., Paul Döber — er war hernach lange Zeit dirigirender Bürgermeister der Stadt — berichtete später, die Bürger hätten „ein grausam Getreudicht“ nach Stettin geschleppt und bei den Zollstätten sich angegeben, daß sie samt und sonders des Rats Eidzettel gehabt hätten. Aber der Rat hätte gar kein Recht gehabt, solche Eidzettel auszustellen. Der Prozeß ging daher weiter. Seine Zwischenfälle kennen wir nicht; genug, 1657 oder 59 erstritt die Stadt das Recht der Befreiung vom alten Zolle. Das war nun ja freilich im Verhältniß zu den hohen Sägen der neuen Tarife nicht viel, aber bei dem offenbaren Unrecht, das die Stadt mit ihrem Anspruche hatte, hätte man gut gethan, sich bescheidenlich zu begnügen. Statt dessen ließ man sich „durch einige eigensinnige Leute“ aufstacheln, gegen die Zahlung von allem, was eingeführt würde, vorzugehen. Nur den Viehzoll zu zahlen, wollten sie, wie auch früher, verpflichtet sein. Als aber die Räte in Küstrin auch hierin der Stadt Recht gaben, meldete der kurfürstl. Fiskal sofort Appellation an das Kammergericht

an. Hier wurde dann die Sache noch einmal gründlich untersucht, und da halfen denn alle angebotenen Beweise nicht, die Stadt wurde verurtheilt und mußte fortan nicht nur die neuen, sondern auch die schon abgewälzten alten Zölle zahlen. Der neue Zolltarif für die Neumark vom Jahre 1660 erwähnt ausdrücklich, daß W. ebenso wenig wie Soldin zu der Zahl der Freistädte gehörte.¹⁾

Wenn wir nun auch bei dieser Gelegenheit wohl einmal von einem Verkehr mit Getreide nach, oder mit Hering, Eisen &c. von Stettin hören, so war doch wohl, da W. eine Eingangsstelle für die Neumark nicht war — dieselbe befand sich hier zunächst in Hochzeit — die Zollfrage in Folge ihres geringen Außenhandels für die Stadt nicht besonders von Belang. Als dann aber 1681 die Accise eingeführt wurde, da traf diese Maßregel den Rest eines städtischen Handelsverkehrs, insofern von jedem Kauf eine Abgabe erhoben wurde, nicht nur von Korn und Vieh, sondern auch von den Erzeugnissen des städtischen Gewerbes; das hatte dann, da das platte Land von der Accise verschont blieb, die mittelbare Folge, daß das Handwerk mehr als vorher aufs Land drängte, und daß sich viele neue Meister auf dem Lande ansetzten, auch der Hanfhandel bedeutend wuchs, endlich daß die Bauern, von denen auch aus W. berichtet wird (ad 1713), daß sie nur mit Mühe zur Erlegung der Accise von verkauftem Vieh oder Korn zu bewegen gewesen sind, ihre Produkte lieber an den Aufkäufer auf dem Lande absetzten.

Ob die vollständige Durchführung des Schutzollsystems durch den neuen neumärkischen Tarif des Jahres 1724 für W. irgend welche maßgebende Bedeutung gehabt hat, ist nach den vorhandenen Materialien nicht zu beurtheilen, doch dürfte schon die Eröffnung einer neuen Zollstelle in Fürstenuau nicht ganz ohne — nachtheilige — Wirkungen gewesen sein, da nun noch weniger Verkehr die Stadt berührte wie vorher.

Jedenfalls hat das vorige Jahrhundert den Handelsverkehr W.'s nicht zu auch nur bescheidener Blüte gelangen lassen, und auch heute noch ist die Stadt, obwohl der Handel mit Getreide, Spiritus &c. ja wesentlich gestiegen ist, doch eine reine Ackerbaustadt.

Wenden wir uns nun zu den Formen, in denen sich der vorhandene Verkehr bewegte.

¹⁾ Mhl. C. C. M. Tom. IV. Abt. 1 Cap. 1 Nr. 13 Sp. 35—99. Im übrigen s. die Akten über den ganzen Streit im G. St. A. Rep. 21. 173.

Wir wissen, daß der Platz für den ganzen Handel der Markt im örtlichen Sinne war. Ob an Jahr- oder an Wochenmärkten, nur hier durfte ein Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten stattfinden, soweit es sich nicht um Erzeugnisse handelte, welche der Städter an den Städter verkaufte. Daß auch in dieser Beziehung nicht immer die Vorschriften beobachtet wurden, ist nicht wunderbar; namentlich bezüglich des Getreides mußte zu verschiedenen Zeiten (1664, 1709) bei der Verlesung der Polizeiordnung ernstlich befohlen werden, daß nicht einige Leute dasselbe schon, wenn es zum langen Thore hereinkäme, anhielten und den anderen vor der Nase wegkauften. Die Strafe von 2 Thlr. wird den Zuwiderhandelnden angedroht.

Über das Vorhandensein feststehender Wochenmärkte ist sonst nirgends etwas bemerkt, was aber nichts gegen ihr Vorhandensein während der ganzen Periode beweist; wir sahen ja oben, daß Ende des 16. Jahrhunderts der Stadt ein solcher bewilligt wurde.

Jahrmärkte waren bis nach dem großen Brande die drei alten vorhanden, an den Mittwochen nach Septagesimä und nach Kantate und am 2ten Mittwoch nach Michaelis; 1714 kam noch ein vierter hinzu am 1. November. Bei dieser Gelegenheit wurden die Stände auf dem Markte nach der Frontbreite vermietet und das Geld zur Kämmerei als Standgeld vereinnahmt; z. B. zahlten 2 fremde Juden für einen Stand von 10 Schuh Länge 1707 je 1 Thlr. Die Säge für die christlichen Besucher waren aber wesentlich niedriger, nur 6 Pfg. bis 1 Gr. pro Stand (1714). Besucht waren die Märkte namentlich von heimischen und auswärtigen Handwerkern, aber auch von Händlern aller Art, namentlich von Juden, die hier ihr Band- und Tandwert auslegten, und deren einer z. B. 1712 bei der Rückkehr vom hiesigen Markte von einem Knechte ermordet und beraubt wurde. Aber auch alle möglichen anderen Erzeugnisse verhandelten dieselben, wie 1703 z. B. einer mit Stricken handelte, was zwei Seiler aus Friedeberg und Landsberg bewog, ihm die Polizei auf den Hals zu heben, da er angeblich keinen Zollzettel hätte.

Die Polizei bei Gelegenheit der Märkte handhabte auch im 18. Jahrhundert noch der Landreuter mit dem Polizeiausreuter. Respektiert freilich wurde er nicht immer besonders, z. B. kam es gelegentlich zwischen ihm und einem von ihm zu Unrecht beschuldigten Juden zu einer Schlägerei, bei der die gegenseitigen Beleidigungen

vom Gerichte für ausgeglichen erachtet wurden. Auch ein Piket von Bürgern zog allemal zur Jahrmarktszeit auf Wache, sei es zur Unterstützung der regulären Polizei, sei es namentlich wegen der vermehrten Feuersgefahr. Licht- und Biergeld für dasselbe finden sich häufig in den Rechnungen.

Verbunden mit den Krammärkten waren zeitweilig Vieh- und Pferdemarkte. Sie kamen aber trotz früherer Blüte in unserer Zeit gegenüber denen von Berlinchen und Bernstein nicht zur rechten Bedeutung. Wohl bemerkt man aus der Bürgerschaft 1705: „Weil aniso wegen der polnischen Troublen sich gute Gelegenheit findet, unsern Pferdemarkt etwas wiederumb in aufnahme zu bringen, so mag eine löbliche Commune resolvieren, ob sie mit E. Rat höheren Orts um einen vierten Jahrmarkt und vor allem andern um einen Pferde- und Viehmarkt, wie auch befreitung des Zolles auf einige Jahre anhalten will.“ Aber es wurde nicht besser, und es wurde überhaupt kein Vieh aufgetrieben; der Rat, dem die Einnahme von dem Aufreite- und Austreibegeld zustand, ging leer aus. Auch der Befehl, wer ein Pferd hätte, sollte es bei Strafe von 6 Gr. auf den Markt reiten, fruchtete nicht. 1716 bewilligte Friedrich Wilhelm I. zur Aufnahme der hiesigen Vieh- und Pferdemarkte eine 2jährige Accisefreiheit, aber viel hat auch das nicht genügt.

Nicht viel mehr ist es, was wir über den Verkehr mit Kolonial- und Materialwaren wissen, und das wenige beschränkt sich wieder auf die Zeit zu Anfang des vorigen Jahrhunderts.

Daß gewisse Bedürfnisse auch in früheren und noch so dürftigen Zeiten in W. Abgang gefunden haben müssen — Hering, Gewürze, Salz — davon sprachen wir oben, S. 119 ff.

Aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts sind aus Stettiner Akten einige Angaben über die Ausfuhr von Hering nach W. erhalten,¹⁾ welche für das Jahr 1601 die Zahl von 29½ Tonnen nennen. Die weiteren Angaben sind lückenhaft, zeigen aber doch, wie infolge des großen Brandes 1618 und dann namentlich des Krieges der Konsum sich verminderte; es wurden abgesetzt 1621 in W. 11 T. (Friedeberg 36), 1622 = 2 T. (14), 1623 = 6 T. (37), 1639 = 7 T., 1642 = 11 T. (3), 1643 = 1 T. (4) 1657 = 4 T. (3).

¹⁾ Blümke, der Heringshandel Stettins. Balt. Studien 37, 222.

Für den Vertrieb kleinerer, nicht besonders genannter Lebensbedürfnisse sorgten im Anfange des 18. Jahrhunderts 2 Kaufleute, der Jude Markus und der Gewandschneider Hirsborn. Aber für den Verkauf von Farbewaren, gebrannten Wassern, Gewürzen, Tabak besaß die Apotheke ein *privilegium privativum*. Ein solches Privileg, obwohl dem Geiste der Zeit angemessen, war doch bedenklich, weil dadurch jede Konkurrenz ausgeschlossen wurde; 1707 wurde z. B. der Apotheker denunziert, er habe einem Reuter Tabak, der ihn selbst nur 8 Pf. kostete, für 6 Gr. verkauft; für eine Muskatnuß habe der Mann 1 Gr., für $\frac{1}{2}$ Quart Brantwein 6 Gr. und für 1 Pfd. Danziger Käse 2 Gr. 6 Pf. geben müssen. Des Apothekers Mutter hätte ihm noch zugeredet, er sollte es mit den Leuten billig machen; darauf aber hätte er entgegnet: „Diese Leute kommen nur einmal her, da muß man von ihnen nehmen, was man bekommen kann.“ Ein andermal wurde der Apotheker wegen nachweislicher Benützung falscher Gewichte in Geldstrafe genommen. Infolgedessen begannen Markus und Hirsborn nun auch mit jenen Dingen zu handeln. Zwar erreichte der Apotheker anfangs, daß ihnen dies verboten wurde, doch da sie noch Waren hatten, so wurden diese aufgezeichnet; nach ihrer Abstoßung sollten sie neue nicht anschaffen dürfen. Aber daran kehrten sich die beiden nicht; sie wußten, daß die Bürgerschaft auf ihrer Seite stand, und zahlten daher stillschweigend die kleinen Geldstrafen, welche ihnen der Magistrat zudiktierte; vor allem entnahmen die Leute aus dem Polnischen, die Unterthanen des auch diesseits der Drage noch mit einem kleinen Stück Landes ansässigen Grafen Sapieha und des Starosten Siemond ihre Waren von ihnen, und da der Apotheker nicht klug wurde, nach wie vor die Käufer unreell bediente, den Pfeffer mit Staub vermischte u. dergl. mehr, so erwirkten seine beiden Konkurrenten 1707 ein Regierungsskript, das ihnen gestattete mit Stärke, Tabak, Pfeifen und gefärbten Brantweinen zu handeln. Später wurde ihnen auch der Gewürzhandel freigegeben.

Durch die Neuorganisationen der Innungen erhielt später auch der gesamte Handel insofern neue Impulse, als nicht mehr, wie bisher überall, die Erzeugnisse des Gewerbefleißes nur immer vom Produzenten an das Publikum verkauft werden durften; für viele Waren erfolgte eine wesentliche Umgestaltung des Verhältnisses des Kaufmanns zum Handwerker, und zunehmende fabrikmäßige Herstellung vieler Gegenstände wirkte noch mehr in diesem Sinne.

Eigentliche Kaufleute finden sich aber trotzdem in W. das ganze Jahrhundert noch nicht, nur 2 Materialisten werden auch 1796 als ansässig erwähnt.

Eine besondere Stellung nahm daneben von jeher der Salzhandel ein. Wir sahen oben (S. 119), daß derselbe seitens des Staates monopolisiert war.

Für unsere Gegenden sollte eine 1604 in Driesen angelegte Siederei den Verkehr vermitteln; aber trotzdem wurde viel Salz von Stettin geholt, wo man es billiger bekam; da neue Verbote dies nicht hindern konnten, wurde gegen Erlegung des Zolles von 1½ Thlr. pro Tonne 1625 der Import von dorthier frei gegeben. So wechselten Öffnungs- und Sperrungsmaßregeln ab, aber im allgemeinen herrschte das monopolistische System vor. Nach Eröffnung des Wasserweges auf der Drage wurde Driesen für unsere Gegend wieder zur Hauptniederlage, und seit der Erschließung der großen Salzwerke im Magdeburgischen wurde mit Erfolg das Monopol durch Friedrich Wilhelm I. durchgeführt. Von dem Salzfaktor in Hochzeit wurde das Salz tonnenweise von einigen Leuten, die den Vertrieb für W. übernommen hatten, bezogen und abgegeben; freilich mußte das Mißstände im Gefolge haben, und 1665 beklagte sich daher die Bürgerschaft darüber, daß der Bürgermeister Thomas Werth und der kurfürstliche Zöllner Paul Döber den Vertrieb ganz allein haben sollten; jedoch die Kommissarien wiesen sie an den Salzdirektor Amtsrat Lange, der ihnen aber auch nicht half. Eine zeitlang scheint dann im Anfange des 18. Jahrhunderts der Vertrieb des Salzes dem Magistrat selber zugestanden zu haben, wenigstens finden sich in den Stadtrechnungen Anlagen über die verschiedensten Posten von Salz, welche nur so verständlich sind.

Wie sich später die Sachen stellten, ist mir nicht bekannt. Gelegentlich — 1747 — findet sich einmal eine Klage, daß das in Hochzeit ankommende Salz nicht von richtiger Beschaffenheit und Gewicht sei. Die Kammer hat dann Ordre gegeben, durch Deputierte an Ort und Stelle eine Prüfung vornehmen zu lassen, was auch erfolgte; über das Resultat aber ist nichts überliefert.

Die Klage über falsches Maß und Gewicht ist ja nicht neu, wird aber auch wohl gelegentlich gegen die Woldenberger selbst erhoben. So behauptet 1660 der Driesensche Heidereuter, daß er zu wenig Heidehafer erhalten habe, da die Maße in W. zu klein seien;

er will künftig einen vom Driesenschen Gerichte geachteten Haserscheffel mitbringen. Daß gegen den Apotheker wegen falschen Gewichtes einmal Klage erhoben und Strafe verhängt wird, haben wir gesehen.

Wir wollen das Kapitel über die Erwerbsthätigkeit nicht schließen, ohne noch einige Worte über den Arbeitsmarkt zu sagen. (Vergl. oben S. 122.)

Was wir in dieser Beziehung als für den früheren Zeitabschnitt gültig bezeichnen durften, gilt auch noch vollständig für den gegenwärtigen. Da die Stadtmauer als Festungswerk im 17., namentlich aber im 18. Jahrhundert keine Bedeutung mehr hatte, wurde mehr als früher der Anbau von Buden mit der Rückwand an die Mauer, namentlich in die Weichhäuser hinein, gestattet, wie wir das noch in Friedeberg und namentlich in Bärwalde finden. Beim Verkauf eines Hauses mußte eine Quote an die Kammerei gezahlt werden als Laudemium; die Höhe derselben scheint aber zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ variiert zu haben. Sie ist noch gültig 1805 und zeigt da den festen Satz von 5 Thlr.; später ist die Gerechtsame, ich weiß nicht wann, abgelöst worden, denn heute wohnen die Büdner auf eigenem Grund und Boden, auch die Mauerwand haben sie seinerzeit eigentümlich erworben, nur nicht an der einzigen Stelle, wo — bei dem sogenannten Storchnest — das letzte Weichhaus erhalten ist und noch heute der Stadt gehört, nicht dem Besitzer des eingebauten Häuschens.

In dieser Art der Ansiedlung liegt nun die Verpflichtung der Büdner zur Arbeitsleistung begründet. Darüber sagt der Kommissionsrezeß von 1665: Die Hausinnen, so sich in der Stadt aufhalten, mögen sowohl den Bürgern als dem Räte um gebührenden Tagelohn arbeiten und hat der Rat hierunter kein Prärogativ zu prätendieren, sondern wer dergleichen Hausinnen zu seiner Arbeit bedarf und zum ersten bespricht, derselbe muß sie auch behalten und können mit keinem Zug oder Bedrohung ihm abspänstig gemacht werden, es sei in der Augst-Zeitt oder außer dem Augste.

Zimmerhin hatte der Rat doch ihnen gegenüber das Heft in der Hand. Für ihre Leistungen bestanden feste Taxen; für das Holzhauen zum Ziegelofen (1665) 2 arg., bei der Arbeit in der Papiermühle pro Tag 1 arg. 6 Pf., bei der Fischerei bekamen sie, wie wir sahen, einen Anteil am Ertrage. Ebenso mußten sie auf dem städtischen Vorwerk arbeiten, wo zeitweilig keine Kossäten dem Pächter

zur Hand waren, namentlich in der Ernte. Sie erhielten dann als Mäher, wenn sie morgens hinaus und abends hereingingen, außer Essen und Trinken 2 Gr. 6 Pf., wenn sie draußen über Nacht blieben, so daß sie früher bei der Arbeit sein konnten, 3 Gr., die Mäher nur Essen und Trinken.

Geändert hat sich diese soziale Stellung der Büdner, oder wie sie später genannt wurden, der Hausleute erst mit der Neuordnung der bürgerlichen Rechte durch die Städteordnung; bis dahin hat ihre Zahl immer zugenommen; 1700 waren es 30, 1799 = 44, von denen allerdings wohl ein Teil zu Miete wohnte.

Was mir sonst an Material etwa über das Verhältnis der Diensthoten zum Dienstherrn oder über die Lohnverhältnisse der Arbeiter, zu denen namentlich die auch noch 1735 keine Zunft bildenden Maurer- und Zimmerleute gehören, zu Gebote steht, ist zu dürftig, um hier einen Platz zu finden, doch sei erwähnt, daß die Maurergefellen, welche 1715 bei dem Rathausbau beschäftigt waren, 7 Gr., die Handlanger 4 Gr., die Zimmergefellen 6 Gr., Maurer- und Zimmermeister je 8 Gr. bezogen.

2. Die Bürgerschaft, ihre Pflichten und Gerechtsame.

Bezüglich der Ansetzung neuer Bürger galten fast noch dieselben Grundsätze, wie wir sie oben S. 129 ff. besprochen haben.

Es lag den Städten durchaus daran, die Bevölkerung vermehrt zu sehen, aber sie wachten auch darüber, daß die betreffenden Anzöglinge ihre Subsistenzfähigkeit sowohl als auch ihre sittliche Mafellosigkeit nachwiesen.

In ersterer Beziehung ist feststehender Grundsatz, daß der angehende Handwerker nicht bloß dem Gewerke gegenüber, um ein modernes Wort zu gebrauchen, den Befähigungs-Nachweis liefert, sondern auch dem Räte gegenüber. Als einst (1710) zwei junge Handwerker um das Bürgerrecht anhielten, wurden sie bedeutet, sie sollten noch ein Jahr zur Probe in der Stadt bleiben und Beweise ihres Wohlverhaltens beibringen, da bisher nicht hinreichend feststände, daß sie ihr Handwerk verständen und gute Bürger zu werden versprächen. Und dasselbe will es ja besagen, was wir schon oben betonten, daß für

den Handwerksgefelln die Gewinnung einer Gilde Bedingung der Gewinnung des Bürgerrechts war.

Ausgenommen hiervon waren in späterer Zeit nur die invaliden Soldaten, welche als solche ein gewisses Privilegium genossen; und als die Regierung anfang, die Ansetzung von Freimeistern zu begünstigen, konnte es vorkommen, daß der Rat trotz Drängens des Gewerks einen Freischuster über Jahr und Tag in der Stadt duldbete, ohne ihn zur Gewinnung des Bürgerrechts zu nötigen.

In anderer Beziehung war erforderlich, daß der Anziehende den Nachweis lieferte über seinen unverdächtigen Abzug von seinem früheren Wohnorte. Das war schon deshalb nötig, weil die Landbevölkerung fast durchweg erbunterthänig war, ihre Scholle deshalb nur mit Genehmigung des Grundherrn verlassen durfte. So mußte ein Schlanower Bauer (1708), den man persönlich in der Stadt kannte, noch nachträglich seinen Entlassungsschein beibringen, obwohl er bereits eine Bude gekauft hatte. Scharfe Konflikte mit der Ritterschaft hatten die Regierung bestimmt, den Städten in diesem Punkte ernstliche Sorgfalt zu empfehlen. Aber auch wer aus einer andern Stadt kam, mußte eine Rundschaft seines Wohlverhaltens beibringen. Jemandem, der 1683 aus Driesen anzog, wurde eine Frist von 8 Tagen hierfür gewährt. Es war ja das jetzt nicht mehr so dringend geboten wie früher, wo häufige Verfestungen vorkamen, welche die Verbrecher aus ihrer Heimat vertrieben, aber schon das bestehende Abschloßrecht gebot es, bis 1721 die Freizügigkeit innerhalb der Mark durch Friedrich Wilhelm I. durchgeführt wurde. Aber auch da blieb das polizeiliche Interesse an einer sorgfältigen Prüfung der Person des Neubürgers bestehen.

Zu den weiteren Bedingungen gehörte sodann die Erwerbung von eigenem Grund und Boden, Haus und Hof. Personen, welche durch ihre amtliche Stellung hierzu keine Veranlassung oder Gelegenheit hatten z. B. die Prediger, waren ausgenommen, solche Leute, welche keine bürgerliche Nahrung trieben, wie die Hausierer, auch bis zu einer gewissen Zeit die Bader, waren ausgeschlossen. Auch nach Einführung der Städteordnung durften sich nur Halbmeister und Tagelöhner in der Stadt niederlassen, ohne Bürger zu werden.

Sodann bedurfte es der Erlegung des Bürgergeldes. Das Bürgergeld galt im wesentlichen als ein Äquivalent für die dadurch erlangten Anteile an nuzbaren Rechten. Demgemäß kündigte der

Rat 1708 auch 2 Leuten, welche in der Stadt wohnten und sich der bürgerlichen Freiheiten bedienten, den Aufenthalt, dafern sie nicht binnen 14 Tagen das Bürgerrecht gewinnen.

Inbezug auf die Höhe desselben gab es verschiedene Sätze. Zunächst wurde der Aekersmann, weil er als Landbesitzer auch große Vorteile vom Bürgerrecht hatte, wie wir ja schon oben sahen, etwas höher herangezogen als der Handwerker, andererseits gab der Einheimische weniger als der Fremde. Als einheimisch galt auch, wer eines Bürgers Tochter oder Witwe heiratete; auch ließ man später, als die Praxis milder geworden war, wohl zu, daß der Neubürger darauf hin, daß er eine solche Heirat in Aussicht stellte, die niedere Gebühr erlegte.

Der Rezekß von 1664 besagt über diese Dinge folgendes: Damit mit allzu hohem Bürgerrechte niemand beschweret oder abgeschreckt werde in der Stadt zu wohnen, so ist es mit des Rats und der Bürgerschaft Belieben dahin gerichtet, daß ein Handwerksmann 3 Thlr., ein Aekersmann 4 Thlr., ein Bürgerkind aber oder wer dieselben oder eines Bürgers Wittib heiratet, 1 Thlr. zum Bürgerrecht, daneben aber 16 Gr. dem Stadtschreiber Einschreibegeld und 3 arg. des Rats Dienern entrichtet. Aber auch unter dem großen Kurfürsten trat eine Ermäßigung der Sätze ein, unbekannt in welchem Jahre, jedoch wohl erst gegen das Ende seiner Regierung; fortan betrug der Satz außer 9 Gr. Sporteln 1 Thlr. für den Einheimischen resp. den, der eines Bürgers Kind heiratete, oder es doch in Aussicht stellte, 2 Thlr. für den auswärtigen Brandenburger, 3 Thlr. für einen Ausländer. Diese Sätze haben sich denn auch das ganze folgende Jahrhundert hindurch erhalten. Das hinderte aber nicht, daß man jemand, den man überhaupt nicht gern in der Stadt haben wollte, wesentlich höher schätzte, wie z. B. der Scharfrichter von Paris, als er sich 1710 in B. meldete, 9 Thlr. erlegen mußte.

Hierzu kamen dann noch einige andere Gebühren, namentlich solche für das städtische Feuerlöschwesen, wofür aber auch z. T. einige Ausrüstungsstücke, wie der lederne Eimer, geliefert wurden.

Personen, welche das Bürgerrecht nicht erwerben durften, wie Juden und Hausinnen, zahlten ein Schutzgeld.

Wer Bürger geworden war, hatte dem Bürgermeister vor sitzendem Räte den Eid zu leisten, dessen Wortlaut uns leider nicht bekannt ist, und empfing dann den Bürgerzettel und war immatri-

füllert. Häufig erfolgte aber die Eidesleistung nicht sofort, vielmehr wurde damit gewartet, bis eine Anzahl zusammen war, und dann diese gemeinsam vereidigt; so z. B. schwuren 1643 40 Leute auf einmal, eine Zahl, die nur aus einem langjährigen Aufschieben der Zeremonie sich erklärt. Daher sind denn auch die Zahlen der in den verschiedenen Jahren vereidigten sehr ungleich. Von 1644 bis 1700 schwanken sie zwischen 0 und 34. Manchmal fand in demselben Jahre dagegen mehrfache Vereidigung statt. 1670 und 71 je viermal. Im ganzen traten neu ein von 1644—1688 252 Bürger, was im Durchschnitt nicht ganz 6 Köpfe ergibt. Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich die Bevölkerung aber wieder bereits so gehoben, daß im Durchschnitt 11 Personen neu angesetzt wurden.

Die meisten dieser Neubürger stammten aus der Stadt selbst, die übrigen zum großen Teil aus Polen. Daß man diesen gegenüber etwas mißtrauisch war und mit gutem Grunde, haben wir oben gesehen. Daher wurde z. B. gegenüber einem Polen, obwohl er 5 Thlr. Bürgergeld erlegte, ausdrücklich vorbehalten, daß seine Söhne künftig darum doch nicht als Heimische in den Genuß des Bürgerrechts treten sollten, sondern dasselbe später als Fremde erwerben müßten.

Noch sei erwähnt, daß solche Personen, welche auf längere Zeit aus der Stadt verzogen, die Möglichkeit hatten, sich durch Zahlung einer jährlichen Abgabe das Bürgerrecht offen zu halten, was mehrfach vorkam, namentlich auch von seiten solcher Personen, welche als Auswärtige durch Erbschaft in der Stadt Liegenschaften in Besitz bekommen hatten und nun die Zahlung des hohen Abschosses vermeiden wollten.

Wir würden nunmehr die Pflichten und Rechte des Bürgers näher zu betrachten haben.

Unter den ersten stehen obenan die finanziellen Leistungen, die Abgaben; dieselben teilen sich wieder, je nachdem sie direkte oder indirekte, und ferner je nachdem sie fiskalischer oder kommunaler Natur sind.

Da wir bei unserer Betrachtung indessen vom Standpunkte des Steuerzahlers auszugehen haben, so ist von vornherein festzuhalten,

daß da fiskalische und kommunale Abgaben häufig durcheinander flossen und oft nicht in ihrer Trennung zum Bewußtsein kamen.

Eine solche Abgabe sind zunächst die uralten Martini- und Walpurgischöffe, von der gemeinen Bürgerschaft als eine Gebäudesteuer eingehoben; daher gaben denn auch die Häuser nicht gleich viel, sondern Braueigen, Hüsner und Büdner zahlten im Verhältnis von 4, 2, 1. Die Vereinnahmung dieser Abgabe erfolgte zur Extraordinärkasse; sie gehörte der gemeinen Bürgerschaft, nicht der Rämmeri. Bestritten wurden aus ihr die Urbeden, dann im 17. Jahrhundert auch noch die sogen. Kollegien-, Syndikats- und Scharfrichtergelder, aber auch extraordinäre Nebenanlagen, welche für rein kommunale Zwecke bestimmt waren. Demgemäß waren Martini- und Walpurgischöf nicht immer gleich hoch; höchstens betrugen sie einmal für die Brauerben 10 Gr. pro Halbjahr. Abgebrannte Besitzer pflegten nur mit dem halben Sake herangezogen zu werden. 1682 betrug die laufende Jahresausgabe aus diesem Titel nur 26 Thlr. 8 Gr. Die Höhe der Einnahme dagegen variierte; 1716 betrug der Walpurgischöf allein 48 Thlr., 1796 beide Schöffe 128 Thlr. Bis zur Einführung der Klassensteuer hat die Abgabe in W. bestanden.

Die Urbede, nur 16 Thlr. 16 Gr. betragend, hat wohl ebenso lange bestanden, und wurde später mit den Kollegiengeldern, deren Bestimmung mir unbekannt ist, zusammen verausgabt. Die in diesem Zusammenhange auch noch erwähnten Syndikatsgelder bilden die auf W. fallende Quote für die Besoldung des seit 1598 bestehenden Syndikus des Städtecorpus, zu der W. damals 4 Gulden jährlich beizutragen hatte, 1682 sind es 3 Thlr. 12 Gr.

Von viel einschneidenderer Bedeutung waren in dem größten Teile des 17. Jahrhunderts aber die sonstigen Staatsabgaben. Da der Fiskus seine Mittel nicht auf Grund eines feststehenden Etats vereinnahmte, sondern im jeweilig eintretenden Bedürfnisfalle eine Umlage ad hoc veranstaltete, so sind die Namen, unter denen uns diese verschiedenen Abgaben entgentreten, sehr verschiedenartig. Alle aber beruhten sie noch durchaus auf dem Kataster des Markgrafen Johann von 1562 und trafen also fast ausschließlich die Grundbesitzer. Dahin gehört z. B. die Fräuleinsteuer, zur Aussteuer sich verheiratender Prinzessinnen, welche, trotz vielfacher Beschwerden der Stände, noch über die Zeit des Gr. Kurfürsten hinaus

erhoben wurde, dahin die dänemarkische Post, die pommerschen Rückfallsgelder, die verschiedenen Legationsgelder (osnabrückische, regensburgische u.).

Dann aber wurden vor allen Dingen die im 17. Jahrhundert rasch sich mehrenden Bedürfnisse für das stehende Heer auf diese Weise umgelegt; 1610 tauchen sie zum ersten Male unter dem Namen der Kontribution auf und mehren sich schnell von Jahr zu Jahr.

Auf ihren Zweck, auf die Schwierigkeiten, welche ihre Beitreibung fand, namentlich je länger je mehr dadurch, daß so viele Häuser leer standen, sind wir bereits oben (S. 222 ff.) gelegentlich eingegangen, wir wollen uns daher begnügen, einige Einzelheiten anzuführen.

Aus dem Jahre 1677 wird berichtet, daß Pfarrer wie Bürgermeister starke Rückstände hätten, obwohl ersterer sein Gehalt und der andere eine Kuh daran gesetzt hätte. Den Brauern der Stadt wurde von ihren Mitbürgern zugestanden, daß sie bis auf weiteres nicht höher veranlagt werden sollten, als die übrigen Hufner. Und noch mehr klagten die armen Büdner, denen der Regent von 1664 ebenfalls versprach nach Billigkeit ihre Kontributionsverhältnisse zu regeln. Ein armer Hirte, der eine verlassene Bude bezogen hatte, verließ dieselbe natürlich schleunigst wieder, als man ihn nun auf Grund dieses okkupierten Besizes zur Kontribution heranzog. Nicht anders war es mit dem Ackerbesitz, für den folgender Satz des Regentes von 1664 wichtig ist: ein jeder Eigenthumsherr soll seine Feldhufen selbst ackern und verkontribuieren, nicht aber, wie zu Zeiten geschehen sein soll, dieselben ins wüste schlagen, und andere dagegen um eine geringe Pacht annehmen. Diejenigen Feldhufen aber, so jetzt wüste und ohne eigenen Besitz sind, sollen noch ferner um eine gewisse Pacht ausgethan, und damit wie auch mit den Kastenhufen solche Gleichheit gehalten werden, daß nur diejenigen, so wirkliche Feldhufen besitzen oder als ihr Eigenthum verkontribuieren und andere bürgerl. onera davon tragen, zur Mietung verstattet und einem soviel als dem andern nach Proportion der im Besitz habenden eigentümlichen Hufen vermietet werden soll. Die Pacht davon soll jährlich auf Martini eingehoben und zur Kontribution verwandt werden. Wer eben etwa mehr wüste Ländel, als ihm zusteht, unterm Pfluge hat, soll für die abzugebenden Ertrag des Pfluglohnes er-

halten. Eine andere Bestimmung von demselben Jahre lautet: Wer bei oder außer der Stadt Acker besitzt, muß anderen Einwohnern gleich die onera davon tragen, ob er in der Stadt oder außerhalb wohnt. Der Rat muß ihm nach gemachter Anlage die Höhe seines Kontingents mitteilen und Übersendung desselben bei Strafe militärischer Exekution verlangen. Sobald die Winterfaat ausgesät ist, muß der Rat die Spezifikation durchgehen, die Vorschüsse eintreiben, ehe etwas auszudreschen gestattet wird; wer aber wüste Stellen gekauft und noch nicht bebaut hat, soll vom Rat durch Schreiben aufgefordert werden, bei Verlust der Stellen dies binnen Jahresfrist zu thun. Daß der Rat anfangs versäumt hatte, auch die Wöhr- und Bergländer — 229 Morgen — mit zur Kontribution zu veranlagen, machte schon böses Blut, noch mehr aber, daß trotz der allgemeinen Misere die Herrn vom Rat sich selbst zu veranlagen vergessen hatten, was denn in Folge einer Verordnung der Rezekommissarien abgestellt wurde. Daß auch die Kirchen- und Kastenhusen wenigstens zur Hälfte zur Kontribution herangezogen werden sollten, davon abzustehen wurde die gemeine Bürgerschaft nur durch bewegliches Zureden der Herren Kommissarien bestimmt.

Die Abführung der Kontribution war ebenfalls eine etwas verwickelte Angelegenheit, insofern sie nach Einführung des miles perpetuus nicht an die Regierung, sondern an den betreffenden Offizier, der für seine Soldaten darauf angewiesen war, erfolgte; später sogar nach mehreren Stellen hin. Dadurch aber erhielten denn die Offiziere direkte Einwirkung auf die Vereinnahmung der Kontribution und schickten nun immer sofort Soldaten zur Exekution, sobald ihre Bezüge nicht rechtzeitig einliefen.¹⁾ Trotzdem hörten die Rück- und Mißstände nicht auf. Die Folge war die Einführung der Accise.

Zu den Zwecken, welche die Kontribution ins Leben gerufen hatten, stand in allernächster Beziehung der sogenannte Servis, eine überall in den Städten und auf dem Lande erhobene Abgabe, aus welcher die Wohnungszuschüsse der Offiziere und Mannschaften bestritten werden sollten. Anfangs, solange die Städte die Wohnung in natura verabfolgten, gab nur das platte Land seine Zuschüsse, das sogenannte soulagement, später zogen auch die Städter —

¹⁾ S. darüber unten bei Garnison.

wenigstens meistens — vor, Geld zu geben, und es trat eine generelle Regelung ein, durch welche alle Erwerbszweige mit bestimmten Sätzen zur Beisteuer herangezogen wurden. Die Ansätze im Simplum waren folgende: Es zahlten das Brauhaus 4 gr., das Halberbrennhaus 2 gr., die Bude 1 gr., jede Hufe Landes 2 gr., die Vor- und Beiländer und Gärten und Wiesen nach Verhältnis. Ferner die Handwerker in Stufen von 1—3 gr.; von den Bäckern und Schlächtern indessen wurde Konsumtionservis von Stück Schlachtvieh oder Scheffel Roggen (Weizen) erhoben; so auch vom Brauntweinschrot und Malz. Von jedem Pferd und jeder Kuh mußten 3 pf., von 100 Thlr. Gehalt 2 gr., vom deutschen Kaufmann mit einem Debit von 300 Thlr. 6 gr., vom jüdischen Kaufmann bei 600 Thlr. Debit 16 gr. gegeben werden. 1802 betrug so die Einnahme in W. 1401 Thlr. Da nur 1342 Thlr. gebraucht wurden, wurde der Überschuß an die Servisublevationskasse abgeführt, aus der dann andere Garnisonstädte Beihilfen erhielten, wie z. B. 1759 W. selbst 30 Thlr. bekam.

Natürlich stieg diese Abgabe mit Vermehrung des stehenden Heeres fortwährend, war aber auch zeitweilig, wenn etwa die Pferde zur Gräsung mehrere Monate außerhau waren, geringer, und ruhte fast ganz, wenn die Truppen ins Feld gerückt waren, doch war während dieser Zeit wenigstens das nötige Brot für die Soldatenweiber zu bezahlen.

In diesem Zusammenhange ist sodann ferner die unter der Regierung des Kurfürsten Friedrichs III. (resp. König Friedrichs I.) mehrfach namentlich für Heereszwecke aufgelegte Kopfsteuer zu erwähnen¹⁾, welche auch anfangs glatt einging, als sie sich aber einzubürgern drohte, auf heftigen Widerstand stieß. 1694 finde ich sie in W. zuerst erwähnt; 1704 kam nur wenig ein, zumal auch noch ein neuer Titel, sogenannte Subsidiengelder, obenein verlangt wurden. Es mußte auf Befehl der Regierung behufs der Veranlagung ein eigener Kataster aufgestellt werden, wozu Deputierte aus der Stadt, dem Gericht, den Viertelsmännern und den Ältesten ernannt wurden. Trotzdem blieb eine große Zahl der Bürger im Rückstande, und noch 1707 mußte der Steuerrat drohen, daß, wenn

1) Riedel, der brandenb.-preuß. Haushalt S. 48.

die Keste nun nicht binnen 14 Tagen eingingen, militärische Exekution erfolgen würde.

Eine andere Art Extraordinärsteuer wurde 1707 vorübergehend in der Form des Hufen- und Giebelshoffes eingeführt, der auf dem platten Lande bald darauf zur stehenden Einrichtung wurde. Dabei ging man übrigens ziemlich rücksichtslos zu Werke und ignorierte die Privilegien derjenigen Bürger, denen ediktmäßig für Neuaufbauung ihrer Häuser eine Steuerfreiheit auf 10, 7, 5 Jahre versprochen worden war.

Als die Regierung Friedrichs I. aufhörte, und Friedrich Wilhelm I. ans Regiment kam, begann zwar eine große Sorgfalt in die Verwaltung der Finanzen einzuziehen, aber trotzdem machte der große Militäretat alljährlich neue Auflagen unter den verschiedensten Titeln notwendig, namentlich der Feldzug in Pommern kostete 1715 beträchtliche Summen, welche in der Form des Hufen- und Giebelshoffes aufgebracht werden mußten, und als Anklamer und Greifswalder Abfuhr gelder gebucht sind.

Dann aber hörten bald die außerordentlichen direkten Umlagen auf. Die Accise warf für gewöhnlich in Verbindung mit den ländlichen Steuern die nötigen Summen ab; nur vorübergehend, zur Zeit des 7 jährigen Krieges und dann der französischen Invasion, sind wieder direkte Abgaben erhoben worden.

Bemerkt sei noch, daß von diesen die Kirchendiener frei waren. 1705 versuchten die Bürger, den Oberpfarrer zu nötigen, daß er von seinem Hause gleiche Lasten wie die übrigen trüge, er aber lehnte dies ab unter Hinweis darauf, daß er nur dann verpflichtet sei, wenn er in seinem Hause Mieter hätte.

Auch der Scharfrichter und Abdecker sprach Abgabefreiheit an, mußte aber sämtliche Prästanda nachträglich prästieren. Bader und Apotheker waren zwar, solange sie keine bürgerliche Nahrung trieben, von einigen Realverpflichtungen, nicht aber von den direkten Steuern befreit.

Übrigens bestand für alle diejenigen, so nicht eigentlich Bürger waren, aber doch bürgerliche Güter besaßen, eine besondere Abgabe, welche, da sie zur Ausgleichung der andernfalls bestehenden Ungleichheit bestimmt war, den Titel „Nachbargleich“ führte. So mußte 1715 der Pfarrer wegen seines Hauses und seiner 1½ Hufen 4 Thlr., der Rektor für sein Haus 1 Thlr. zahlen. Und noch 1803 bestand

diese Einrichtung, es heißt da in der Stadtkassenrechnung, daß der Nachbargleich gegen das Vorjahr eine Mindereinnahme aufwies, weil Obrist von Mexsch weggezogen sei.

Sodann wären nun die indirekten Abgaben zu besprechen.

Über die Zölle, sowohl die Außen- als die Binnenzölle, haben wir uns schon gelegentlich der Betrachtung der Handelsverhältnisse des näheren verbreitet. Wir hörten, daß sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Stadt die Freiheit vom alten Kornzoll und zeitweilig sogar vom ganzen neuen Zoll zu verschaffen oder doch wenigstens zu okkupieren wußte. Während dieser Zeit mußten Bürger, welche ihre Waren zollfrei ein- oder ausführen wollten, auf Grund der alle Jahre von ihnen abgegebenen Verpflichtung an Eidesstatt, die Freiheit nicht zu mißbrauchen, bei jedem Transporte einen Eidzettel vom Rat sich lösen, welcher an den Zollstellen als Passierschein galt. Die Klagen, daß jene Eidzettel nicht mehr respektiert wurden seitens der Zöllner, gaben die Veranlassung zu dem großen Prozeß, der mit Aberkennung jedes Rechts auf Zollfreiheit endigte.

Die wesentlichste indirekte Abgabe seit Ende des 17. Jahrh. ist die Accise. Infolge der berechtigten Klagen der Städte über ungleiche Verteilung der Kontribution 1667 durch kurfürstl. Patent zuerst eingeführt, aber damals wie später auf die Städte beschränkt, führte sie doch gleich anfangs zu heftigen Klagen seitens mancher Städte, und blieb daher bis zum Jahre 1680 ihre Einführung in das Belieben jeder einzelnen Stadt gestellt. W. scheint zu denjenigen gehört zu haben, welche erst in letzterem Jahre die Accise bekamen; der erste Acciseeinnnehmer war Christoph Friedrich Vogelsang, derselbe, welcher auch schon den Posten des Zoll- und Ziesemeisters versah. Durch die Einführung der Accise wurden nunmehr sämtliche Gewerbe und Nahrungsstände mit Ausnahme des Barvermögens herangezogen nach genau bestimmten Sätzen; nicht bloß wurden, wie bisher, die Grundbesitzer getroffen, sondern einerseits aller mögliche Besitz an Mobilien und Immobilien, sowohl nach dem jährlichen Bestande, als auch bei Gelegenheit des Verkaufes an andere, und andererseits in der Form der Personalsteuer Künstler, Handwerker, Gefellen, so daß eine Gleichmäßigkeit der Lasten, wenigstens innerhalb der Städte, eintrat, welche für jene Zeit ausgezeichnete Dienste nach allen Seiten hin leistete. Natürlich hafteten aber auch diesem Werke Mängel an. Dahin gehört besonders die Kostspieligkeit der Erhebung.

Da war zunächst ein Rendant, der sog. Acciseeinnehmer notwendig, dessen Amt eine Persönlichkeit vom höchsten Vertrauen erforderte und daher auch besonders hoch besoldet werden mußte. In W. war es anfangs, da sich eine passende Person nicht fand, mit demjenigen des Zoll- und Zieseeinnehmers verbunden, später war es selbständig und da viel besser dotiert als alle anderen Ämter; während z. B. 1806 der erste Bürgermeister nur 154 Thlr. jährlich bekam, erhielt der Acciseeinnehmer 196 Thlr., dazu kamen für diesen dann noch eine ganze Reihe von Nebeneinnahmen, indem die Regierung ihn mit allerhand Kommissionen in der Stadt betraute, welche ihm Gewinn einbrachten; auch die Einhebung des Konsumtions-services war ihm übertragen und später auch die der Pfennigsteuer.

Neben ihm stand dann noch ein ebenfalls gut besoldeter Kontrolleur und ein Visitator. Die Einnahme aber stand zum Teil bei den Thorschreibern; da namentlich bei Ein- und Ausfuhr der Erzeugnisse die Abgabe, sofern sie eine indirekte war, erhoben wurde, mußten die Mauern der Stadt und auch die Thore in baulichen Würden erhalten und letztere verschlossen werden können, was schon zu Differenzen Anlaß gab, insofern der Bürgermeister die Schlüssel der Stadt nach altem Recht bei sich und nicht auf der Accise verwahrt wissen wollte, was ihm aber abgeschlagen wurde. Auch daß die Stadt, ohne davon Nutzen zu haben, die Mauer erhalten sollte, war ihm höchst unangenehm. Die Thorschreiber nun wurden aus den städtischen Bürgern genommen, standen aber nicht immer im besten Rufe und mußten sich Beleidigungen wie Mehldieb gefallen lassen.

Auch zahlreiche Unterschleife waren nicht zu vermeiden. Die Beamten selbst waren schon nicht durchaus zuverlässig; es wird namentlich von den Thorschreibern berichtet, daß sie nach Gunst verführen, manchen Freund passieren ließen, auch wohl den Zettel nicht verabsfolgten und so die eingenommenen Gelder unterschlugen. Dem Einnahmer Ratho wurde nachgesagt, daß er königliches Geld für eigene Rechnung auf Zinsen ausliehe. Und noch mehr suchten sich die Steuerpflichtigen der Abgabe zu entziehen, namentlich die Brannweinbrenner. Daher spielten die Strafen eine große Rolle; diese flossen zu $\frac{1}{4}$ dem Kontrolleur zu, dessen Amt z. B. in W. 1705 daraufhin verpachtet werden sollte; aber es fand sich keiner, der ohne ein Fixum es übernehmen wollte.

Aus diesen Ursachen waren die Reinerträge anfangs nicht besonders beträchtlich, zumal da die Städte noch immer nicht wieder kaufräftig waren. Die Summen blieben in den ersten Jahren erheblich hinter den bisherigen Kontributionsleistungen zurück. Ein Verzeichniß im Magistrats-Archiv giebt die Zahlen für sämtliche neumärkische Städte an, woraus wir ersehen, wie unter anderen namentlich Arnswalde und Soldin herabgekommen sind; bringt doch in ersterer die Accise im März 1682 mit 29 Thlr. wenig mehr als in W. (21 Thlr.); nur Landsberg mit 282 Thlr. zeigt sich als fortgeschritten und leistungsfähig.

Dies hatte man aber seitens der Regierung vorausgesehen und deshalb bestimmt, daß der Fehlbetrag gegenüber der bisher bezahlten Kontribution auch künftig nach altem Modus aufgebracht werden sollte. Es ist eben zu beachten, daß die Accise anfangs ganz als städtische Angelegenheit betrachtet wurde, soweit nämlich das fiskalische Interesse in Frage kam. Man wies daher nach wie vor die Regimenter auf die Einkünfte der einzelnen Städte an (diejenigen Woldenbergs erhielt das kurprinzliche Regiment zu Pferde), man ließ diese sogar trotz des entgegenstehenden Versprechens die Gehälter für die Accisebeamten tragen, was natürlich sofort zu Beschwerden Veranlassung gab; andererseits aber überließ man ihnen nicht die Mehreinnahmen gegenüber der Kontribution, wie die Städte mit einer gewissen Folgerichtigkeit verlangten; Soldin und Königsberg, als Vertreter der Städte auf dem Ständetage, hatten sogar unter Überschreitung ihres Auftrages die Bildung einer gemeinsamen Städtekasse vorgeschlagen.

Allmählich aber wurden die meisten dieser Mißstände beseitigt, zumal infolge des schnellen Steigens der Einnahmen, die zum Teil herbeigeführt waren durch Erhöhung der Sätze und Erweiterung der Zahl der steuerbaren Objekte, aber nicht minder durch den wirtschaftlichen Aufschwung der Städte. Wenn wir annehmen dürfen, daß nach der obigen Angabe für den März 1682 anfangs die ganze Einnahme nur 250 Thlr. für W. betrug, so hat sie sich während des von uns zu besprechenden Zeitraums um das 14fache gehoben, denn im Anfange des 19. Jahrhunderts betrug sie 3500 Thlr., während die Bevölkerungsziffer in derselben Zeit sich noch nicht verdoppelte, und obwohl die schweren Zeiten des 7jährigen Krieges die Entwicklung um Jahrzehnte zurückgeworfen hatten.

In Friedeberg hatte derselbe Zeitraum nur eine 8fache Erhöhung gebracht.¹⁾

Eine weitere den Bürger belastende Abgabe, welche innerlich der Accise gleich ist, war die Pfennigsteuer. Schon 1713 hatte Friedrich Wilhelm I. kurz nach seinem Regierungsantritte verordnet, daß fortan die zur Deckung der städtischen Verwaltungskosten notwendigen Summen nicht, wie bisher, durch Umlagen aufgebracht werden sollten, sondern durch einen Zuschlag zur Accise. Ich weiß nicht, ob das wirklich in den nächsten Tagen bereits geschah, seit 1732 aber geschah es in der That, und diese Abgabe ist fortan unter dem Namen Pfennigsteuer bekannt und hat bis zur Einführung der Klassensteuer bestanden. Die seitens der Bürger zu zahlenden Zuschlagsquoten wechselten natürlich in ihrer Höhe je nach den Bedürfnissen der Stadt, waren aber nicht erheblich. Die Tare aus dem Jahre 1813 ist bekannt. Raumangel hindert mich, sie hier abzudrucken.

Eine Abgabe uralten Ursprungs ist sodann der Abschöf (S. oben S. 133). Jede Erbschaft sowie auch etwaige aus der Stadt gehende Wittgift wurde verschöft. 1713 hat eine Frau eine Tochter aus der Stadt verheiratet, da sie nun von der Wittgift Abschöf geben soll, behauptet sie ihr nichts mitgegeben zu haben, schließlich bekennt sie sich eidlich zu 300 Thaler. Hieraus erleuchtet schon die Schwierigkeit, in jedem Fall der Abschöffe habhaft zu werden, obwohl sie in kleinen Städten geringer war, als in großen; wenn aber nun Friedrich Wilhelm I. das Abschöpfrecht 1720 für Verzug von einer Stadt der Neumark zur andern, 1721 für alle Bewegung der Bevölkerung innerhalb der preussischen Monarchie aufhob, so war eben nicht die Schwierigkeit die treibende Ursache, sondern die Absicht eine Bewegung der Bevölkerung zu erreichen, eine gewisse Freizügigkeit anzubahnen, welche denn auch in Verbindung mit anderen Maßregeln segensreich für die Städte gewesen ist.²⁾

Wenn wir daher noch bis in den Anfang des 19. Jahrh. das Abschöpfrecht gehandhabt finden, so galt dies doch fortan nur gegenüber solchen Leuten resp. Kapitalien, welche die preuss. Monarchie ganz verließen und ins Ausland gingen.

¹⁾ 1682 ca. 1600 Thlr., 1800 aber 8950 Thlr. cf. Tren S. 388.

²⁾ Schmoller, Innungswesen a. a. O. I, 7 103.

Noch seien hier einige Besteuerungsarten kurz erwähnt, welchen auch der städtische Bürger unterlag, und welche aus der Zeit des Gr. Kurfürsten oder seines Nachfolgers stammten; die Stempelsteuer von 1632 datierend, die Chargensteuer (von 1686), welche $\frac{1}{4}$ des ersten Jahrgehalts dem neu angestellten Beamten abverlangte, und die nur unter Friedrich I. bestehende Steuer auf Perrücken und Karossen, auf Hüte und Strümpfe, welche die Bewohner unserer guten Stadt nicht besonders betroffen haben dürfte. Trotzdem wurde ihre Aufhebung seitens der Bürgerschaft mit Befriedigung begrüßt.

Fügen wir den im vorigen besprochenen indirekten Steuern noch das am anderen Orte zu erläuternde Speisegeld für die Schulgellen, das Armengeld, den von den Bäckern gezahlten Scharrenzins und das Austreibegeld bei Viehmärkten hinzu, so haben wir damit den Kreis der von den Bürgern aufzubringenden Barabgaben erschöpft. Die Einwirkung der durch Friedrich den Großen eingeführten, durch seinen Nachfolger abgeschafften Regie auf W. zu besprechen, muß ich mir mangels von Material versagen.

Daneben bestanden nun noch von alters her eine Zahl von Naturalleistungen fort, welche aber teilweise während dieser Zeit abgelöst, resp. auf den gemeinen Säckel übernommen wurden. Von diesen sind das an die Prediger zu zahlende Meßkorn sowie die Leistungen zur Unterhaltung der Schulmeister an anderer Stelle zu besprechen. Hier nur noch einige Worte über das Meßkorn.

Es war allgemeine Sitte, daß die Müller für ihre Leistungen von jedem gemahlten Scheffel eine Meße für sich zurückbehielten. 1636 nun wurde von der Regierung verordnet, daß zur Deckung der Landesverteidigungskosten außer dieser Meße noch eine weitere Meße pro Scheffel bei Gelegenheit des Mahlens eingefordert und für die Verproviantierung der Truppen verwandt werden sollte. 1637 wurde diese Verordnung, die viel böses Blut gemacht hatte, erneuert. Die Einrichtung ist bekannt unter dem Namen der gedoppelten Meße, auch der Kriegemeße. Die neue Last war höchst unbequem. Als 1652 wieder die doppelte Meße verlangt wurde, gab zwar auch die Bürgerschaft in W. ihre Zustimmung, aber mit der Bemerkung „wie wol das Korn sehr bey uns nötig und es schwer dahin gehen würde“.

Obwohl dann die Kriegsunruhen ein Ende nahmen, hörte die neue Abgabe nicht auf, nur wurde sie später in eine Gelddabgabe

verwandelt. Wann sie aufgehoben ist, weiß ich nicht. Jedenfalls hat sie noch bis in die Regierungszeit Friedrichs des Gr. bestanden.

Von dem Messgeld verschieden scheint das sog. Magazinform gewesen zu sein, das anfangs ebenfalls in natura von Hufen und Häusern erhoben wurde. Der Steuereinnahmer Ritter vereinnahmt 1677 im ganzen 3 Wipl. und 5 Scheffel, welche theils nach Driesen theils nach Landsberg an die Magazine abgeliefert wurden. Später erfolgte auch hier die Ablösung, und 1705 gab jede Hufe zur Aufbringung 2 Gr., später mehr.

Diese Besteuerung erhielt sich bis zur Finanzreform im Anfang des 19. Jahrhundert.

Unter den Reallasten, welche die Bürger zu tragen hatten, nennen wir zunächst die einfachen Hand- und Spanndienste.

Wir betonten bereits oben, daß es in der Stadt eine eigentliche Arbeiterbevölkerung hauptsächlich deshalb nur spärlich gab, weil die meisten Arbeiten durch die Bürger selbst verrichtet wurden, wie das noch heute auf dem Lande der Fall ist, und dahin gehört auch der Dienst mit Hand und Fuß bei öffentlichen Bauten oder Arbeiten, und ebenso die Bestellung der Wagen. Der Dienst war genau geregelt und ging der Reihe nach herum.

So heißt es im Rezeß von 1664: „Zu den Brücken und Steindämmen, damit dieselben förderlichst in baulichen Würden erhalten werden mögen, will die Bürgerschaft mit Hilfe des Raths die Speisung, Führen und Handreichung verrichten, wann dergleichen Arbeit zur rechten Zeit angeleget und einjeder nach seinem vermögen collectieret wirdt. Der Rath aber soll die Materialien darzu hergeben und den Arbeitsleuthen Ihr gelbdt geben.“

Auch die Speisung der Arbeitsleute fiel also der Bürgerschaft als gemeine Last zu.

Von der Verpflichtung der Handdienste waren die Burglehnsbesitzer, Burgemeister und Rat, die Pfarrer und Schulgesellen frei, sonst aber heißt es: Von den Führen zu den Schulbauten und Dämmen darf sich der Rat ebensowenig wie ein anderer, der Pferde hat, befreien, mit den Handdiensten ist er zu verschonen; da er sich zur Speisung verstanden hat, so hat es dabei sein Bemenden.

Aus der älteren Zeit hatte die Stadt als solche noch das *servitium currum* zu leisten, den Wagentdienst (s. oben S. 136).

Mit dieser Last hatte nun die Bürgerschaft eigentlich gar nichts zu thun, im Rezekß von 1664 heißt es ausdrücklich: „Der Stadtpferde halber, so der Rat zu halten schuldig, bleibt es bei dem Abscheide vom 20. Oktober 1646, dawider die Bürgerschaft nicht muß beschweret werden.“

Auch für die Ausrüstung des Pferdeknechtes hatte W. mit Friedeberg gemeinsam Sorge zu tragen, zumal als man auch in friedlichen Zeiten die Gestellung des Wagens zu militärischen Zwecken seit der Heeresverwaltung verlangte. Da mußte der Knecht völlig militärisch gekleidet und auch noch unterhalten werden. Die Kostenrechnungen dafür sind aus mehreren Jahren noch vorhanden.

Mit dieser immerhin bescheidenen Forderung begnügte sich der Fiskus bald nicht mehr. Nicht nur, daß er die Stellung der 2 Pferde zu jeder beliebigen Arbeit im domanialen und jagdökonomischen Interesse verlangte, sondern er begehrte auch außerdem in beliebiger Anzahl die Leistung von Vorspann. Und diese Leistung traf nun auch die Bürger direkt. Schon der Umstand, daß W. in der Nähe der großen Route nach Preußen lag, auf der alle Augenblicke Vorspannpferde seitens des Hofes oder einzelner Beamter benötigt wurden, brachte eine lebhaftere Beschwerde mit sich.

1669 war der große Kurfürst auf dem Wege nach Preußen in Marienwalde; alle Städte hatten ihre Pferde geschickt, nur nicht W., was der Stadt einen höchst eigenhändigen, recht deutlichen Brief seitens des hohen Herrn eintrug. Übrigens scheint die Stadt schon vorher öfters die Ohren an den Kopf gelegt zu haben. Eine Notiz¹⁾ enthält nur die Überschrift eines nicht mehr vorhandenen Aktenstückes betreffend der Städte Woldenberg und Friedeberg Entziehung von ihren schuldigen Diensten und Führen d. 1661. Namentlich der Vorspann wurde allmählich drückend, denn trotz energischer Verfügungen der Kammer begehrte doch jeder fürstliche Beamte unterwegs von Dörfern und Städten kostenlose Beförderung. Und die Herren waren dabei durchaus nicht anspruchslos. 1662 meldeten sich mehrere kurfürstliche Räte von Friedeberg aus in W. an. Die Stadt sollte die nötigen Vorspannpferde aber keine Stuten schicken, zur Abholung von Jägersburg, sollte auch für genügend Bier sorgen, das in

¹⁾ Geh. St.-Arch., Rep. 21, 173.

Marienwalde ausgegangen wäre, und für jeden Rat eine besondere Wohnung mit einem anständigen locus secretus schaffen.

Während der große Kurfürst in dieser Sache 1666 einfach ungnädig befahl, wußte die Amtskammer besser, daß von einer Verpflichtung der Stadt nicht die Rede sein könnte, und sie bat daher 1669 in einem gleichen Falle, statt auch zu befehlen, stellte Bezahlung in Aussicht und erklärte, daß der Stadt daraus keine Präjudiz erwachsen sollte.

Trotzdem bekam die Leistung immer mehr den Charakter einer Verpflichtung, und die Bezahlung ließ gewöhnlich lange auf sich warten, wenn sie überhaupt erfolgte. Bezeichnend für die Stimmung, die sich hierüber herausbildete, ist folgender Vorfall:

Noch 1695 hatten die Bürger den Vorspann zur Beförderung des Hofstaats nach Preußen geleistet, aber eine Entschädigung dafür nicht erhalten. Als nun 1696 die erneute Aufforderung kam, die Vorspannpferde nach Himmelsstadt zu schicken, und der Bürgermeister Ritter die Bürger auf dem Markte versammelte, um ihnen davon Mitteilung zu machen und die Gestellung zu vereinbaren, da erhob der Schneider Stelter, obwohl er selbst keine Pferde hatte, Einspruch dagegen, so daß der Bürgermeister fürchtete, bei ernstlicherem Anbefehlen „das Zell voll zu bekommen“, und den gerade anwesenden Landreuter herbeiholte. Auch diesem entgegnete unter Beifall der übrigen Bürger der Schneider, von der Gestellung sei keine Rede, erst sollte der Kurfürst ihnen die vorjährige Leistung bezahlen, und als der Landreuter ihm vorhielt, ihn ginge die Sache garnichts an, erklärte er, von der Bürgerschaft mit dem Reden beauftragt zu sein; den Bürgermeister ließ man gar nicht mehr zu Worte kommen und verwies ihn zur Ruhe. Als hernach der Rat Stelter zur Rechenschaft ziehen wollte, stellte sich derselbe nicht, sondern setzte sein aufwiegelndes Treiben fort, so daß der Rat sich an die Regierung nach Küstrin wandte, die dann kurzen Prozeß machte und Stelter einsetzte.

Die Reaktion erfolgte trotzdem immer wieder. Einen solchen Fall erwähnten wir oben zum Jahre 1700. Als 1709 wieder eine Reise nach Preußen erfolgte, erging das Aufgebot, die Städter sollten mit Pferden, Knechten, Geschirr und Zuthat des ersten Winkes genärtig sein. Die Reise erfolgte dann in der „hilligsten“ Zeit, da jeder seine Pferde zum Ackern brauchte, viele Pferde wurden dabei

verdorben, Ersatz aber nicht geleistet. Da wurden denn die Städter gemeinsam bei Hofe vorstellig, sie erklärten sich nur verpflichtet, die sogenannten Städterpferde zu stellen; sie wollten sich den angariis und perangariis keineswegs entziehen, allein solche Not sei bei den Reisen nicht vorhanden, vielmehr müßten dieselben, wo die Amtsfuhren nicht reichten, durch Mietsfuhrwerk vollführt werden. Aber die Amtsinhaber suchten ihre Unterthanen überall zu sublevieren und es den Städten aufzuhalsen. Ursprünglich hätten sie bei den Jagden auch nur auf freundliche Bitten Hülfe geleistet, jetzt sei auch dort aus einem precarium ein Servitut geworden. Sie bitten daher, künftig die Städte zu verschonen oder Miete zu bezahlen. Als daher gleich nachher Landsberg mit seinen Beidörfern 132 Pferde stellen mußte, erfolgte der Befehl, daß die Amtskammer sich mit den Leuten darüber „nach Billigkeit vertragen sollte“. Aber bereits 1710 wurden die Städtedirektoren, als sie um Entschädigung einkamen, bedeutet, Neuwedel hätte auf Bezahlung verzichtet, also könnten sie es auch.

Unter Friedrich Wilhelm I. wurde diese Sache namentlich durch die schärfere Kontrolle der Beamten und durch die Einschränkung der Bedürfnisse des Hofes besser. Später begegnen uns nicht wieder Klagen in dieser Beziehung.

Wir erwähnten bei dieser Gelegenheit schon die Übergriffe, welche der Forstfiskus sich herausnahm; namentlich die Jagd ist hier das maßgebende, und je größer einer der Kurfürsten als Jäger war, desto größere Ansprüche wurden an die Städte gestellt. Die Wolfsjagd bildete den Ausgangspunkt. Keineswegs war es ohne weiteres gestattet, ein solches Raubzeug totzuschlagen, es wurde vielmehr als jagdbares Wild betrachtet, und zu den Zeiten, wenn die Wölfe zu traben und von Polen her herüber zu wechseln anfangen, große Treibjagen veranstaltet, zu denen laut Abschied von 1653 sämtliche Bürger als Treiber zu erscheinen hatten; wer nicht selbst kam, hatte einen Stellvertreter zu schicken. Natürlich war das sehr unbequem und wer irgend konnte, suchte sich zu drücken. Das Edikt von 1688¹⁾ nimmt die Bürgermeister, Postmeister, Pfarrer, Lehrer, Refugies, sowie schwangere Frauen und Kranke aus. Sonst aber wurde jede Versäumnis mit 1 Thlr. bestraft. 1627 sieht es eine Pastowitz

¹⁾ Myllius IV Fl. 1 Ab. II Cap. Nr. 45 S. 598.

als große Errungenschaft an, daß ihr Befreiung von der Wolfsjagd zugesichert wurde. Laut Rezek von 1672 erkannte die Bürgerschaft die Befreiung des Rats gemäß der Erlaubnis der Jägerei an.

Auch die Einrichtung eines Wolfs- und Tiergartens lag der Stadt ob, und 1679 erhielt sie einen Denktzettel, daß sie, obwohl die Wölfe schon zu traben begannen, ihren Anteil am Wolfsgarten noch nicht fertig hätte.

1685 trifft die Bürgerschaft sogar eine Strafe von 1000 Thlrn., weil sie sich bei den Wolfsjagden und sonst säumig gezeigt hatte.

Später wurden die Wolfsjagden allmählich dadurch entbehrlicher, daß seitens des Fiskus ein Preis ausgesetzt wurde für jedes erlegte Tier, aber auch jetzt galt dies nur für Jagdberechtigte. Während dadurch die Last etwas geringer wurde, zogen nun die Jagdbediensteten die Städter sogar zur Teilnahme an den Saujagden heran, wogegen diese indessen mit Erfolg bei dem Könige 1721 vorstellig wurden. Auch die Wildbahn in der Schlanower Forst mußten die Bürger alljährlich mehrfach pflügen.

Erst die allmähliche Ausrottung der Wölfe, und der Umstand, daß Friedrich der Gr. die Waidmannspassionen seines Vaters nicht theilte, ließen hierin eine mildere Praxis entstehen, aber erst allmählich kamen jene Verpflichtungen ganz in Abgang, noch 1763 wurde in Dramburg der Säumige mit dem Bloß oder dem spanischen Mantel bedroht.

Denselben Gang nahmen diejenigen Verpflichtungen, welche die Wehrhaftigkeit des Landes auferlegte.

Im Anfang unseres Zeitabschnitts bestand noch die Verpflichtung jedes Bürgers, je nach dem Werte seines Besizes mehr oder minder waffenbereit zu sein; die Musterungen, deren eine wir aus dem Jahre 1623 oben erwähnt haben, zeigten indessen, daß die wenigsten Bürger noch ihren Verpflichtungen in dieser Beziehung ganz genügten.

In Thätigkeit traten denn auch während des großen Krieges weder der Ausschuß noch die weitere Bürgerschaft ernstlich, höchstens daß sie sich fähig zeigten, kleinen Streifpartieen die Wege zu weisen.

Mit Einführung des miles perpetuus erlosch dann diese Art Verpflichtung der Bürger allmählich in ihrer äußeren Form, aber bestehen blieb die Verpflichtung zum Wachtdienst, und ebenso die

freilich eine Zeitlang ruhende, und dann in anderer Form sich verjüngende allgemeine Pflicht der Verteidigung des Landes.

1692 forderte Kurfürst Friedrich III. die märkischen Stände auf, ihr Gutachten darüber abzugeben, wie eine beständige, wohl exerzierte Landmiliz am füglichsten aufgebracht und unterhalten werden könnte. Ein Resultat dieser Erwägungen war die einige Jahre nachher erfolgte Gründung der Bürgerwehr in den Städten, auch in W. Die Entwicklung derselben berührt sich aber so eng mit dem Schützenwesen, daß sie uns zu einer Besprechung derselben hierunter veranlaßt. Indessen war seit den Tagen des großen Kurfürsten die Ergänzung des Heeres wesentlich nur durch Werbung erfolgt, schon gegen das Ende seiner Zeit in der Weise, daß ein bestimmter Bezirk den Regimentern zur Komplettierung des Bestandes, soweit er aus Inländern bestand, zugewiesen wurde. Es konnte nicht fehlen, daß bei der ganzen Art, wie diese Sache betrieben wurde, die größten Schwierigkeiten sich herausstellten. Da zunächst den Städten resp. Ortschaften gemeinsam die Aufbringung einer Anzahl Leute überlassen wurde, so entstanden zunächst rein äußerliche Schwierigkeiten; so z. B. haben! gelegentlich W. und Falkenburg gemeinsam einen Mann zu stellen, natürlich ging das nur durch Teilung in die Kosten, das Regiment mochte dann für den Mann selbst sorgen.

Wen sollte sodann die Stadt stellen; natürlich nur möglichst schuglose Leute konnten gepreßt werden, und solche, die zu nichts anderem gut waren; 1708 gab sich ein Kerl, der wegen Trunkenheit, schweren Streits und Schlägerei mit seiner Frau schon öfter vor Gericht gewesen war, aus Überdruß „vor einen Soldaten an,“ aber das Regiment schickte ihn als unbrauchbar zurück. Vielfach verfiel man auf Leute vom Lande, die gerade in der Stadt gefaßt wurden; da dies aber Unterthanen der Landjunker waren, so geriet man mit jenen wieder in Streit. Folgendes Beispiel diene zur Illustration.

Ein Ratsprotokoll vom 20. Febr. 1710 lautet: Weil gestriges Tages die Wache am hohen Thor 3 Leute nämlich 1) des Barthol. Jädicke Sohn, 2) Martin Schmidten, 3) den Lauchstädtter Schneider eingezogen, daß von selbige ein Soldat ausgemachet werden solle, so ist deshalb E. E. Rat zusammengekommen, und nachdem der Herr Oberstleutnant von Bornstädt allsfort wegen seines Schneiders hereingeschicket und sagen lassen, daß er es wieder so machen wollte

mit unseren Leuten, wenn wir ihm die seinigen abnehmen wollten, zweitens auch wegen Martin Schmidts sichere Nachricht eingelaufen, daß er allbereits von dem Herrn Oberforstmeister zum Theerbrenner auf der Zechenmühle angenommen, auch bereits 16 Thlr. Grundzinse dafür erleget, also ist beschloffen worden, daß diese beiden Leute wieder dimittieret, und der dritte behalten werden solle. Und weil auch wegen des dritten Arestanten dieses zu bedenken vorgefallen, daß derselbe bereits vorm Jahre geworben, aber von den Offiziers wieder zurückgeschicket worden und nicht angenommen werden wollen, 2) daß auch seinem Herrn bereits vor diesem 4 Knechte abgenommen worden, also ist von E. E. Rat des Kurfürsten ältester Sohn, weil dieser tüchtiger als jener zum Soldaten und derselbe keinen guten Bürger abgeben kann, in Vorschlag gebracht und beschloffen, zu dem Ende auch allsofort gewisse Bürger ausgemachet worden, daß sie ihn holen sollen aus des Vaters Scheune, worin er verborgen sein soll.“

Dies, daß sich die Leute zur Werbezeit verstecken, ist alltägliche Erscheinung. Vielfach wandern sie auch direkt aus, wobei sie dann freilich vom Regen in die Traufe kommen, und was überdies durch Friedrich Wilhelm I. sofort verboten wurde, indem man die Eltern für ihre Gestellung haftbar machte. Sodann stand ja dem Räte zu, den Werbern des Regimentes die Anschaffung des Rekruten zu überlassen, aber wir finden, daß er sogar in schwierigen Fällen vorzog, selbst für die Gestellung Sorge zu tragen, augenscheinlich um der Militärbehörde nicht zu viel Einfluß zu gewähren. So ließ sich garnicht vermeiden, daß es öfters zu blutigen Konflikten bei solchen Werbeakten kam; folgendes Beispiel will ich anführen: Ende November 1713 wurden 5 Bürger nach der Neumühle hinausgeschickt, um einen dort sich aufhaltenden städtischen Büdnersohn zum Rekruten aufzuheben. Einer von ihnen ward vorausgeschickt, um festzustellen, ob der Betreffende dort sei; dieser erregte dort Verdacht. Der Neumüller packte ihn und sperrte ihn ein, nötigte dann vorerst die andern durch Drohungen zur Flucht und ließ nun den ersten jämmerlich mit Stock und Karbatsche durchhauen, bis er den Schwur leistete, daß er sich niemals wieder zur Werbung gebrauchen lassen wollte. Vor dem Räte erfolgte dann eine Aufnahme des Thatbestandes und eine Untersuchung des Geschlagenen durch Stadtchirurgus und Bader, welche feststellten, daß jenem beide Arme, die Ohren, der Rücken

ganz braun und blau geschlagen worden waren. Der Neumüller wurde dann später mit 50 Thlr. durch die Regierung bestraft.

In einem anderen Falle sah sich der Rat genötigt, der Bürgerschaft anzufagen, wenn die Werber hierher kämen, die 3 assignierten Leute zu werben, sollte ihnen niemand ein Hindernis entgegenstellen.

Diese Furcht vor der Werbung führte dann notgedrungen dahin, daß die Privatleute sich zu sichern suchten gegen Breßung ihrer Dienstboten, wie z. B. der Ratsfischer in seinem Pachtcontract sich ausbedang, daß die Fischertnechte gegen Werbung geschützt sein sollten.

Alle diese Schwierigkeiten drängten also einerseits zur Verschlechterung des Rekrutenmaterials, andererseits zur Verzögerung und Verschleppung der Werbung.

1709 sollten im Januar 3 Rekruten an Markgraf Philipps Regiment nach Driesen abgeliefert werden, aber es waren keine zu beschaffen gewesen, deshalb drohte dem Räte eine Strafe von 150 Thlr.; und so mehrfach.

Die Folge war, daß die Stadt gelegentlich sogar Leute von anderen kaufte, und daß die Regimentskommandeure oder Kapitäne geradezu ein Geschäft aus der Sache machten. 1708 wurde z. B. ein Rathsherr nach Driesen geschickt, um mit dem dortigen Kommandeur über einen der Stadt angebotenen Rekruten zu verhandeln.

So verursachte denn die Aufbringung der wenigen Leute der Stadt regelmäßig unverhältnismäßig große Kosten, welche auf Rechnung der Bürgerschaft, nicht der Kämmerei, kamen, denn nicht bloß die Aufbringung der Leute, sondern auch ihre sichere Ablieferung war Sache der Stadt. 1713 beträgt der Etat der Stadtkasse überhaupt nur 125 Thlr., aber die Kosten für Einfangung, Beköstigung, Ablieferung der Rekruten betragen 65 Thlr.; 1716 muß der Bürgermeister selbst nach Küstrin, um die Leute dort sicher abzuliefern.

Es war wesentlich eine Reaktion gegen diese miserablen Zustände, wenn König Friedrich Wilhelm I. im Anfange seiner Regierung erst die freie Werbung einführte und später, 1721, sogar befahl, überhaupt keine Inländer, sondern nur Ausländer zu werben. Bald aber belehrte er sich eines bessern; das System der Einteilung des Landes in den einzelnen Truppenteilen zugewiesene Kantone und der Aufzeichnung aller Dienstfähigen und Tauglichen wurde erneuert und strenger durchgeführt. Alljährlich fanden sorgfältige Revisionen der Kantone statt. Mochten auch alle jungen Leute, die auf Bildung

Anspruch machten oder besser situiert waren, vom Dienst befreit sein, so wurde dennoch hierdurch vieles besser, die größten Ungerechtigkeiten wurden beseitigt, aber das war nicht zu vermeiden, daß sich die Leute auch jetzt trotz der strengen Strafen für die Desertion, auch der Enrollierten, möglichst zu drücken suchten. Auch jetzt mußte die Stadt, namentlich als die schlesischen Kriege angingen, für sichere Absendung der Rekruten sorgen, was dann wieder große Umstände und Kosten verursachte. Zeitweilig begegnet es uns, daß die Transportmannschaften an Zahl den abzuliefernden Rekruten gleichkommen, wogegen Friedrich der Große 1759 eine Verfügung erließ; auch soll mehr „Menage bei den Eskorten gebraucht werden“, was auf schlechte Behandlung der Beförderten schließen läßt.

Namentlich während des Krieges wurden die Verhältnisse wieder schwieriger. Als z. B. das Arnimsche Landbataillon — eine Art von Landwehr — gebildet wurde, fehlten am 2. Mai 1759 noch 182 Mann, welche in den Hinterkreisen und zwar halb vom Lande, halb von den Städten aufzubringen waren; da hiervon auf W. 9 Mann trafen, so ließ der Magistrat in aller Stille abends nach Dunkelwerden 7 Leute aufheben und sofort durch Eskorte nach Friedeberg abliefern, ein Verfahren, dessen Härte sich nur einigermaßen durch die prekäre Lage des Rats entschuldigt.

Eine Änderung in diesen Verhältnissen trat indessen nicht eher ein, als bis die allgemeine Wehrpflicht durch Scharnhorst unter dem Drucke der französischen Okkupation endlich wenigstens bis zu einem gewissen Grade konsequent durchgeführt wurde. Über die Beteiligung der Stadt an den Befreiungskriegen haben wir uns oben bereits näher verbreitet.

Mit diesen direkten Kriegsdiensten für den Staat hängt nun, wie schon gesagt, auf das engste sowohl der Entstehung wie auch der zeitweiligen Entwicklung nach diejenige des Schützenwesens zusammen.

Die Existenz der Schützengesellschaften, vielleicht in einer loseren Form, stammt schon aus der frühesten Zeit unserer Städte, und auch W. dürfte in dieser Beziehung eine Ausnahme nicht gemacht haben. Das Schießen nach dem Vogel wird als eine Probe auf die Fähigkeit in der Handhabung der Fernwaffe, der Armbrust, angesehen. Landsbergs ältestes Schützenprivileg stammt vom Jahre 1446. Unter der Regierung Johann Georgs erfolgte die Neugründung

der neumärkischen Gilden auf Grund der veränderten Waffenverhältnisse; an Stelle der Armbrust und des Bolzens traten Feuerrohr und Blei.

Diese Neuordnung hängt durchaus zusammen mit dem gesamten Landes-Defensionswerk; die Musterungen, namentlich auch diejenigen von 1586 und 1599, zeigten uns, daß es neuer Mittel bedurfte, um das schlummernde Interesse der Bürger am Waffendienste zu erregen. Das Protokoll von 1599 erwähnt in dieser Beziehung bei einer Anzahl von Städten den Wunsch des Rats, kurfürstliche Durchlaucht möchten eine Prämie aussetzen, um das „Büchschenschießen“ wieder in Flor zu bringen und die Leute in Übung zu erhalten; die Bestätigungsurkunde der Gilde in Neetz spricht es daher direkt aus, daß der Kurfürst die Gilde privilegiere, „damit wir sie in fürfallender gelegenheit zur Folge zu gebrauchen haben mögen.“ Der Gilde von Schönfließ wird statt des Schießens mit dem Stahl 1510 die Übung des Büchschenschießens deshalb zugelassen, weil es der „jetzigen schweren und gefährlichen laufft halber viel nötiger und nützlicher zu gebrauchen“.

Die ausgesetzte Prämie bestand lediglich in der Befreiung des jedesmaligen Schützenkönigs von dem Jahreschoffe und von der Ziese für 4 Gebräu Bieres; auch gab die Gilde z. B. „ein Ehle lündisch Tuch dem, der dem Schirme zum nächsten geschossen,“ und das Rathhaus stellte eine Tonne Bier. Die Gewinnung der Gilde war natürlich ähnlich erschwert, wie wir das bei den Handwerks-gilden sahen.

In dem Rezeß von 1664 heißt es nun von der Schützengilde: daß dieselbe bei dieser Stadt hierbevor gewesen sein soll, hat weder der Rath noch die ältesten aus der Gemeinde Ichtwas zu sagen gewußt, derowegen sie mit einander überlegen mögen, ob es ihnen zuträglich sein werde, solche Gölde anzurichten und um deren Konfirmation bei der gnädigsten Herrschaft unterthänigst Ansuchung zu thun.

Ob dies geschehen ist, wissen wir nicht.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts erfolgte dann jene schon oben berührte Maßregel, daß innerhalb des Landes sämtliche dienstfähigen Leute enrolliert und dann als Miliz organisiert wurden; es bewirkte das neben anderen für die Städte eine Erneuerung der Schützengilde in der Form der Bürgerwehr.

Die neugebildete Kompagnie sollte von Küstrin her 50 Gewehre, Fahne, Trommel und Degen erhalten. Die Accisekasse zahlte jährlich eine Prämie von 28 Thlr.; die Leute wurden befreit von der Werbung, waren aber verpflichtet zu allen städtischen Wachdiensten.

Der erste Kommandeur war der Acciseeinnehmer Bärchmann; später der Stadtschreiber Vogelsang.

Die Montierungsstücke kamen nur nach und nach an. Als die Flinten ausgegeben wurden, entstand ein großer Tumult, der Rat beschloß daher, die Waffen für gewöhnlich auf dem Rathause zu verwahren und nur an Übungstagen auszuhändigen. Mit der Trommel, deren glücklichen Inhaber man auf öffentliche Kosten in Driesen ausbilden ließ, scheint man dies nicht für nötig gehalten zu haben; der Trommler wenigstens, welchem aus der Bürgerkasse jährlich zur Subsistenz 2 Thlr. an Geld, 1 Paar Hosen, Schuh, Strümpfe und ein Waffenrock geliefert wurden, hielt sich verpflichtet, zum Dank dafür gelegentlich mit seinem Instrument durch die Straßen zu ziehen und seinen Mitbürgern einen billigen Ohrenschmaus zu bereiten. Das Recht der Wache ihm dies zu verbieten, wollte er durchaus nicht anerkennen.

Daß im übrigen die Bürgerwehr nicht besonders leistungsfähig war, zeigen die erhaltenen Resultate ihrer Schießübungen; es erscheint darnach als ein besonderes Glück, wenn einer mal die Scheibe traf.

Der einzige Nutzen für den Augenblick bestand daher, neben der körperlichen Thätigkeit der Leute, in den von ihnen zu leistenden Wachen. Aber auch in dieser Beziehung waren sie wohl nicht besonders zuverlässig. Noch ehe die Ordnung recht in Gang kam, petitionierten sie bei der Regierung um Enthebung von der so drückenden Nachtwache.

Die Wache an den Thoren sollte mit stündlicher Ablösung geschehen. Es befand sich je ein Wachlokal am hohen und am niederen Thor, und das Mühlenthor wurde von hier aus mit versehen. Vertretungen durch andere als die eigentl. Befohlenen waren an der Tagesordnung und gestattet. Aber oft genug kamen die Leute entweder garnicht oder verließen ihren Posten ohne Erlaubnis. Überhaupt war es trotz der schweren Strafdrohungen mit der Subordination nur schlecht bestellt, und der mit Inspizierung der Waffen

beauftragte Hauptmann fand häufig Grund zu klagen. Gelegentlich erklärte ihm ein Mann, daß er seine Flinte nicht abholen würde, wie befohlen, und wenn sie verfaulte.¹⁾

So war es denn nicht zu verwundern, daß Friedrich Wilhelm I., dessen durch und durch soldatischem Wesen jede Spielerei zuwider war, sofort nach seiner Thronbesteigung diesen Bürgerwehren den öffentlichen Charakter nahm; es genügte, die jährlich bisher gezahlte Prämie und die Kantonsfreiheit zurückzuziehen, um sofort die meisten dieser Wehren auseinander laufen zu lassen; so auch die Woldenbergische, welche damals 62 Mann stark war. Daß durch königlichen Befehl die Anwendung der Bezeichnung Miliz auf königl. Soldaten eine Strafe von 100 Dukaten nach sich ziehen sollte, war das denkbar schärfste Urteil über die ephemäre Schöpfung Friedrichs I.

Die Verpflichtung zum Wachdienst ging nun auf die gemeine Bürgerschaft über, die Organisation desselben auf den Magistrat.

Aber die Liebe zum Soldatenspiel steckt dem Märker zu tief im Blute, als daß nicht über kurz oder lang eine Erneuerung der Schützengilde hätte erfolgen sollen.

Der Fall trat ein, als bei Gelegenheit des zweiten schlesischen Krieges, in welchen der Kurfürst von Sachsen und König von Polen gegen Friedrich II. foht, eine überraschende Streiferei von Tataren die Bürgerschaft in Schrecken setzte. Seitdem hat die Gilde ununterbrochen bestanden. Die genauen Satzungen, welche damals aufgestellt wurden, sind noch erhalten; sie hier abzu drucken, würde zu weit führen. Die jetzt von dem Könige bewilligte Servisfreiheit, sowie freie Mast für ein Schwein, die Nutzung des Buziger faulen Sees, seitdem Königs- oder Schüttensee genannt, sowie ein Bar geschenk von 12 Thlr. jährlich aus der Stadtkasse haben ebenfalls sich zum Teil in das 19. Jahrhundert erhalten; jene 12 Thlr. versuchte man zwar 1798 der Gilde zu kürzen, aber sie behauptete das Anrecht auf dieselben siegreich.

Als im Jahre 1806 eine Erneuerung der Satzungen eintrat, zählte die Gilde 28 Mitglieder, von denen 6 ihren Namen nicht schreiben konnten.

Auch jene Satzungen sind erhalten, sie weisen auf einen gegen 1745 wesentlichen Rückgang der Gilde hin.

¹⁾ cf. hierüber den Aufsatz im Bär. III, 110.

Es sei gestattet, an diesem Orte sogleich über die Garnisonverhältnisse zu sprechen, zumal ja der innere Zusammenhang nicht fehlt. Das Vorhandensein einer Garnison, welche heute als eine wichtige Nahrungsquelle namentlich kleinerer Städte betrachtet wird, galt im 17. und dem größten Teile des 18. Jahrhunderts als eine Last, die man möglichst abzuwälzen bemüht war. Und nicht mit Unrecht, wie wir auch an einzelnen Beispielen aus der Geschichte unserer Stadt sehen werden.

In der letzten Zeit des großen Krieges und unmittelbar nach demselben hatte die Neumark zum Teil noch schwedische Garnisonen. W. beherbergte eine Kompagnie des finnischen Regiments zu Fuß, dessen Stab in Driesen lag. Der Oberst Gordon ließ damals auf Ansuchen der von Brandt auf Wuzig im Interesse der Stadt durch seine Leute die Räumung des Hermsdorfischen Fließes vornehmen.

Ob W. in den nächsten Jahrzehnten eine heimische Garnison gehabt hat, weiß ich nicht, jedenfalls handelte es sich nur um eine geringe Anzahl von Reitern.

1675/76 dürften Leute vom Regiment du Hamel; die auch sonst in den Hinterfreisen erwähnt werden (z. B. in Dramburg und Falkenburg), in der Stadt gelegen haben.

Man hätte die Leute gerne wegen der Grasung für die Pferde auf dem platten Lande untergebracht, es war aber jetzt die Lage noch gerade so wie 1650, wo man von einer solchen Maßregel absehen mußte, weil „die Reuter auf dem Lande nicht am Ausreißen und Stehlen verhütet werden können“.

Die Woldenberger Mannschaften, 40 Mann unter einem Kornet, waren von des Oberstleutnants von Schenkendorf Kompagnie. Sie lagen in Bürgerquartieren, welche alle 14 Tage gewechselt wurden. Auch für den Kornet wurden bei den Ratsherren Hülfsquartiere bestellt.

Bei Beginn des Sommers wurden den Pferden außerhalb der Stadt Grasungsplätze angewiesen, auf denen sie auch über Nacht unter Aufsicht verblieben. Freilich kam es oft genug vor, daß die Soldaten, statt draußen zu wachen, in der Stadt blieben und sich betranken, wofür sie dann an den Pfahl geschlossen wurden.

Angenehme Gäste waren diese Leute nicht; mehrfach werden blutige Zwiste derselben mit ihren Wirten erwähnt, häufig auch

Diebstähle. Der Reuter Kessel stahl Korn und Leinwand, erbrach auch eine Truhe und entnahm daraus 3 Thlr.

1679 erfolgte dann die Verlegung des gesamten kurprinzlichen Regiments 3. Pf., 1350 Mann stark, in die Neumark; auch W. erhielt eine Abtheilung desselben unter dem Kornet von Bornstedt.

Ihr Verhältnis zu den Bürgern war nicht besser als das ihrer Vorgänger. Dem Kornet wurde wegen unerlaubter Jagd auf der städtischen Feldmark die Büchse abgepfändet, Reuter erbrachen gelegentlich die Fischkasten und verkauften den Inhalt an willige Abnehmer, ein andermal wurden 24 Ellen Musselin aus einem Diebstahl bei einem Soldaten gefunden. Fälle von blutigen Hieben, welche nicht hinlänglich dienstbereite Wirte erhielten, sind häufig. Ein Teil des Regiments machte 1686 den Feldzug nach Ungarn mit, vielleicht war die Woldenberger Abtheilung darunter.

1704 erfolgte die Bildung des Dragoner-Grenadier-Regiments von Derfflinger, dessen Chef, der General von Derfflinger, des Feldmarschalls Sohn war. Dasselbe, welches anfangs sein Standlager in Preußen hatte, wurde nach dem nordischen Kriege in die Neumark verlegt. Die Uniformen der Truppe waren wie bei allen Dragonern weiße Röcke, hier mit ponceau-roten Aufschlägen und Rabatten, auf der Galauniform mit goldner Stickerei, mit gelben Knöpfen und paille Unterkleider. Die Grenadiere unterschieden sich von den einfachen Dragonern dadurch, daß sie lederne Grenadiermützen mit einem messingnen Blech, sowie auf der Patronentasche einen Stern trugen. Im Jahre 1724 lag von diesem Regiment in W. die 9. Kompagnie; ihr Kommandeur war der Rittmeister von Regeler, ein Ostpreuße von Geburt, welcher bei einem Alter von 37 Jahren 21 Dienstjahre zählte und 1715 beim Sturm auf Rügen verwundet worden war. Außerdem stand hier ein Leutnant gleichen Namens und gleicher Herkunft, wohl der Bruder jenes, ein Fähnrich von Essen, bei 6 Dienstjahren 31 Lebensjahre zählend, und ein Gefreiter von Wedell, der bereits 26 Jahre alt war.

Als General von Derfflinger 1724 starb, wurde Graf Schulenburg-Bekendorf Kommandeur des Regiments, weshalb es demnächst auch als Schulenburg-Grenadiere zu Pferde erscheint. Der Stab lag seitdem in Landsberg. 1739 finden wir in W. die 10. Kompagnie unter Kamiensky. 1740 bei der Eidesleistung hat Kamiensky schon die 9. Kompagnie (Urnswalde), die 10. (W.) hat der jüngste

eben ernannte Rittmeister Friedrich Goyer von Reinhard, welcher von einem anderen Regimente her eingeschoben zu sein scheint. Die anderen Offiziere waren Leutnants von Uthmann, Westphal, von Unruh, von Papstein und Fährnich von Parsenow.

Für die Bedürfnisse der Garnison war damals vor dem Niederthor ein Magazin erbaut, bestehend aus einem langen Gebäude, darin eine Wachtstube und 2 Montierungskammern, ferner ein Magazin zum Hartfutter, darin in 3 Stagen bequem 150 Wispel Korn Platz hatten. Oberhalb nach dem Felde zu befanden sich noch 2 große Scheunen zum Rauhfutter. In der hohen Thor-Bude befand sich das Corpus di Guardie, die Hauptwache, und dabei das Prison.

1741 starb Graf Schulenburg und 1742 wurden aus seinem Regiment deren zwei, das dritte und das vierte Dragonerregiment, gebildet; es ist nicht ersichtlich, welches der beiden Regimenter damals in Woldenberg eine Garnison-Eskadron hatte, später ist es das 4., welches während des siebenjährigen Krieges General von Czettwitz kommandierte und dessen Uniform blaßpaille Aufschläge und Rabatten zeigte.

Den großen Anteil zu schildern, welchen beide Regimenter an den schlesischen Kriegen nahmen, geht hier nicht an. Nach Beendigung derselben rückte in W. wieder eine Eskadron von Czettwitz ein unter Major von Schack, welcher bei Zorndorf schwer verwundet und durch den Orden pour le mérite ausgezeichnet worden war. Es machte damals große Schwierigkeiten, die Leute und nochmehr die Pferde unterzubringen, zumal die vorschriftsmäßigen Ställe nicht so rasch hergerichtet werden konnten. Major von Schack brachte allein 16, jeder Lieutenant 2—4 Pferde mit, im ganzen waren es 191 Königl. Pferde. Der Truppe folgte überdies eine ganze Anzahl von Dienstboten, Weibern und Kindern. Damit begann wieder das regelmäßige Einerlei des Dienstes.

1779 hatte die Eskadron ein Major von Reibnig; als Inhaber des Regiments folgten einander v. Wulffen, v. Knobelsdorf, v. Norrmann, endlich v. Ratte.

So lange der große König lebte, behielt die Truppe den Charakter der alten Dragoner und damit Bajonettgewehre und die Trommeln, dann wurde sie eine regelrechte Reitertruppe, die Gewehre fielen weg, Signalhörner traten an die Stelle der Trommeln.

Gelegentlich des bairischen Erbfolgekrieges, der polnischen Unruhen, des rheinischen Feldzuges verließ die Garnison zeitweilig die Stadt. Die letzte Rückkehr 1795 gestaltete sich wie überall die Einholung der Garnison zu einem Triumphzuge. Als Offiziere standen um die Zeit der Wende des Jahrhunderts hier ein Major v. Wedell, Kapitän v. Gloger, hernach v. Waldow, die Leutenants v. Dvstien, v. Budkowiecki, v. Arnould, Graf Pietet und andere.

Als Servis bezog der Major damals monatlich 5 Thlr., der Kapitän 3 Thl., der Leutnant 2 Thlr., ältere Unteroffiziere je 1 Thlr., der Eskadronschirurgus 16 Gr. Das Lazarett befand sich in dem für 18 Thlr. von der Stadt gemieteten Fabrikenhaus in der Brauhausstraße, die städtischen Juden lieferten gegen Bezahlung die Betten. — Die Hauptwache war noch am hohen Thore, eine andere am Niederthor.

Es kam dann das verderbliche Jahr 1806, das die Dezimierung der beiden Schwesterregimenter zur Folge hatte, ohne daß das vierte Ruhmesthaten aus demselben zu verzeichnen hätte, wie das 3. Irwingsche, von dem der Stab in Friedeberg lag, am Tage von Auerstädt. Infolge dessen wurden 1807 beide Regimenter in eines, das heutige dritte verschmolzen, und erhielten die noch vorhandenen rosafarbenen Kragen und Aufschläge, aber in unsere Stadt kehrte vorerst kein Teil des Regiments zurück, vielmehr nahm von 1809 eine Schwadron des Dragonerregiments Königin, der ehemaligen Baireuther Dragoner, der heutigen zweiten Kürassiere (Passewall) hier Garnison unter dem Major von Brochhausen.

Nach dem Befreiungskriege hat dann die Stadt bis 1820 der Garnison ganz entbehrt, erst 1820 kehrte hier wieder eine Schwadron des alten Regiments, der neumärkischen Dragoner, ein, um auf eine Reihe von Jahren der Stadt treu zu bleiben.

Soviel über die Pflichten, nunmehr noch einiges über die nutzbaren Rechte der Bürger nach 1600 (vergl. oben S. 138).

Zunächst die Nutzungsrechte an städtischem Besitz. Wir haben gesehen, daß die Bürger lange Zeit hindurch die Freiheit hatten, mit kleinen Netzen, Angeln u. s. w. für ihren Bedarf in den städtischen Bürgerseen zu fischen, daß am Ende des 17. Jahrhunderts von jedem, der dieses Recht ausnützte, eine jährliche kleine Abgabe ver-

langt wurde, daß endlich die Gerechtsame seit der Zeit des gestrengen Manitus ganz aufhörte.

Die Hütungsgerechtigkeit auf der städtischen Feldmark, namentlich dem Brachschlage, zeitweilig auch dem frisch aufgegangenen Korn blieb bis zur Gemeinheitsteilung bestehen. Im Rezeß von 1664 heißt es in dieser Beziehung: Die befindlichen Freiheiten an Gräsung, so der ganzen Bürgerschaft zukommen, sollen zur rechten Zeit von der Kanzel verboten und mit aller Belieben hinwieder aufgethan, auch jeder einzelne, der dawieder handelt, vom Rat arbitrarie bestraft werden. Besonders wichtig war für die Viehwirtschaft die Gräsung am Hermsdorfschen Fließe, welche die Stadt schon seit 1439 besaß. Später aber (1714) heißt es, daß sowohl der Wolgaster, als auch der Regenthiner Heidereuter und das Vorwerk Hochzeit bei der Stadt verwüstetem Zustande Teile der Gräsung abgerissen hätten und sich nun mit langjähriger Possession schützten. Ebenso war es um die Gräsung am unteren Abschnitte des Stadtfließes bestellt, so daß die Weidenutzung in späteren Jahren sehr zu wünschen übrig ließ.

Wir wissen ja nun, daß die Bürgerschaft auch die Weidengerechtigkeit in der fiskalischen Driesener, jetzt Schlanower Forst, besaß; aber auch diese wurde ihr im Laufe der Zeit sehr geschmälert. Die neue Holzordnung von Anfang des 17. Jahrh. machte keinen wesentlichen Unterschied zwischen den Nutzungsberechtigten und den sonstigen Interessenten. 1739 schreibt Bürgermeister Fischer: die Stadt hat zwar das Recht, daß der Stadt Vieh klein und groß auf die Driesensche Heide bis an die Mühle frei und friedlich hüten soll, es ist aber diese Hütungsfreiheit durch die Herrn Forstenbedienten bis auf einen Hutschelm restringiret, damit sich auch die jetziger Zeit faulen Hirten gerne begnügen lassen, nur daß sie sich nicht verirren. Trotzdem blieb das Recht in Übung und ist erst in unsern Tagen seitens der Königl. Forstverwaltung abgelöst worden. Auch die Schweinemast blieb bis gegen Anfang des neuen Jahrh. ein Vorrecht der Bürger, wie wir eben sahen. Erst als das Diebelsche Bruch seiner Eichen beraubt wurde, um die städtischen Schulden zu decken, hörte diese Nutzung auf.

Vor allen Dingen war sodann der Bezug freien Holzes höchst wichtig; nicht nur zum Brennen, sondern auch zum Bauen wurde solches verabsolgt, sowohl aus der städtischen, als auch aus der Königl. Forst.

Über die Stellung der städtischen Forstverwaltung zu diesem bürgerlichen Privileg haben wir uns noch unten des näheren zu verbreiten. Hier sei nur soviel erwähnt, daß trocknes Holz jeder Bürger nach Belieben holen konnte, wollte er dagegen Bauholz holen, so mußte er sich zu Rathause melden und eine Anweisung für den Forstbedienten sich ausstellen lassen. Die Eichen des Diebelseeischen Bruchs waren in dieser Beziehung wichtiger, als das dünne Stangenholz der Mönkeheide oder die weit entfernte Rohrsdorfer Forst. Eben hier kamen aber die meisten Überschreitungen des Rechts seitens der Bürger vor, und Klagen und Strafen wegen unberechtigten Holzholens im Diebelseeischen Bruche füllen die Protokolle des Magistrats, so oft sich auch die Bürgerschaft als an die bestehenden Vorschriften gebunden erklärte.

Noch wichtiger war, da den Stadtsäckel nicht belastend, das Nutzungsrecht in der Driesener Forst, aber schon seit Anfang des 17. Jahrh. wird geklagt, daß von den Mugnießern Heidehafer, pro Pferd ein Scheffel, verlangt wurde. 1660 beanspruchte der Heidereuter Haferreste in Höhe von $3\frac{1}{2}$ Wispel. Die Bürgerschaft hielt ihm entgegen, daß die Stadt auf Raff- und Lagerholz immer Anspruch gehabt habe auch ohne Heidehafer. Jedenfalls hätten die *membra senatus* nie etwelchen bezahlt. Aber es half nicht. Wenn auch die Ratspersonen befreit wurden, die Bürger mußten einen Zettel lösen und Heidehafer zahlen. Einige Jahre später aber, als die Benachtheiligung unerträglich erschien, wandte man sich aufs neue mit Vorstellungen an den Kurfürsten selbst und erhielt folgenden Bescheid: Die Bürger sollten bei der Gerechtigkeit des Holzholens, wenn sie dieselbe behaupten könnten, geschützt werden, auch an keine gewissen Holztage gebunden sein; sollte es auch der alten Observanz gemäß sein, stehend trocken Holz niederhauen und wegführen zu lassen, so soll es auch hierbei belassen werden, doch sollen sie dersfalls ihre Dokumente beibringen und dem Oberförster übergeben. Falls sie aber die Freiheit mißbrauchen oder jemand sich an stehendem oder nutzbarem grünen Holze vergreifen oder sonst Schaden anrichten würde, so soll die Stadt der Freiheit verlustig sein und der Schuldige schwer gestrafet werden.

So der Bescheid; aber wie aus einer abermaligen Beschwerde erhellt, kam der bald darauf abgehende Oberforstmeister v. Manteuffel der Anordnung nicht nach, wahrscheinlich, weil er den Nachweis der Berechtigung nicht für genügend erbracht erachtete.

Infolge dessen machten nicht sämtliche Bürger von ihrem Rechte Gebrauch, sondern nur eine gewisse Zahl, namentlich von solchen, welche über die nötigen Gespanne zum Heranfahren des Holzes verfügten. 1682 werden 44 Bürger aufgezählt, welche von Michaelis 1682 bis 1683 die Holznutzung in der kurfürstlichen Heide gemietet hatten, alle, bis auf einen, Besitzer von zwei Pferden. Die Spezifikation wurde dem Oberforstmeister durch zwei Deputierte übergeben; der aber erklärte, „die Bürger sollten zwar die Heide gemietet bekommen, aber erst das Lagerholz wegführen und ehender nicht das geringste schwebstock stehendes dorre Holz abhauen“. Das war eine offene Rechtsverkürzung gegenüber dem klaren Wortlaut der Privilegien, welche alles Lager- und zopfstrockene Holz zu nehmen den Bürgern gestattete, aber es war dem die Staatsinteressen in die erste Linie stellenden Geiste der Zeit entsprechend. Man fügte sich daher, weil man nicht anders konnte; 1739 schreibt Bürgermeister Fischer: laut Privileg darf Jeder in der Heide trocken Holz zur Feuerung, es stehe oder liege, holen; allein diese Freiheit ist der Stadt sehr teuer gekommen und hat dennoch nicht anders gerettet werden können, als daß ein Jeder, der Anspannung hat, vor 1 Pferd 1 Scheffel Haber und 1 gr. Stammgeld geben muß, ohne was vor mehrere Schwierigkeiten von den Forstbedienten widerrechtlich gemacht und die arme Bürgerschaft damit gleichsam gepeinigt wird. Und noch 1799 heißt es: obwohl die Bürger für die Holzgerechtigkeit in der Schlanowschen Heide 1 Rthlr. jährlich (pro Pferd 12 gr.) entrichten müssen, ist doch die Gerechtigkeit bei dem sich vermehrenden Holzangel sehr schätzbar. Die Hütungsgerechtsame dagegen ist wegen der großen Entfernung nicht sehr von Nutzen. Der alte Heidehafer ist also abgelöst, nachdem mehrere Jahrhunderte hindurch seine Ablieferung alljährlich auf dem Rathause erfolgt war.

Im allgemeinen ist, wie wir sahen, die Entwicklung dahin gegangen, daß nicht alle Bürger als berechtigt zur Holznutzung anerkannt wurden, sondern nur die seit alter Zeit als Hausbesitzer wirklich in der Possession befindlichen, und von diesem Standpunkte — ob mit Recht? — ist die Regierung auch ausgegangen, als sie vor einigen Jahren die beiden Gerechtsame ablöste und nun dabei die 1591 erwähnte Häuserzahl der Stadt — 215? —, welche auf wirkliche Zuverlässigkeit trotz ihrer Anführung im Driesener Amtsbuche Anspruch nicht hat, ja sogar zweifellos falsch ist, zugrunde legte.

Hiermit ist nun der enge Kreis der bürgerlichen Gerechtsame, soweit sie mir bekannt geworden sind, erschöpft.

Daß inbezug auf den Anteil an diesen Rechten die Bürger nicht alle gleichberechtigt waren, daß die Büdner nicht als vollberechtigt galten, demgemäß auf der einen Seite weniger zu den allgemeinen Lasten beitrugen, auf der anderen Seite aber auch nicht die gleichen Rechte genossen, daß sie z. B. kein Pferd, nur eine bestimmte Anzahl an vier- und zweibeinigem Vieh halten, nur die Hälfte der Schweine in die Mast treiben durften u. s. w., sei hier der Vollständigkeit halber noch einmal angeführt.

3. Die städtische Verfassung.

Wir hatten oben gesehen, daß sich im Laufe des 16. Jahrhunderts die städtische Verfassung immer mehr im oligarchischen Sinne ausgestaltete. Diese Tendenz bleibt auch noch das 17. Jahrhundert hindurch bestehen. Die Bürgerschaft hat keinen Einfluß auf die Gestaltung des Rats. Der Anspruch, sich in die Wahlen der Ratspersonen und sei es auch nur diejenige zum Stadtschreiber, zu mischen, wird, als ihn die Bürger gelegentlich (1652) zu erheben wagen, vom Räte scharf zurückgewiesen unter Berufung auf das Herkommen. „Es kommt E. E. Rat nicht wenig befremden vor, daß Sie ihnen einen Stadtschreiber obtrudieren wollen, es ist auch vor diesem nicht gewesen, daß die Bürgerschaft E. E. Rat gesezt und vorschlagen wollen. Sie wollen sich nicht versehen, das die Bürgerschaft aus dem schreiten würde, was einmal in dem Stadtbuche vorschrieben“.

Das Verzeichnis der in den einzelnen Jahren genannten Ratsherren im Anfange des Buches wird zeigen, wie dieselben Namen wie Klingsspar, Madewis, Falbe, Werth, Meier, Buddendorf, Brauer, Ratte, immer wiederkehren; es geht der Nepotismus soweit, daß nicht nur Söhne und Verwandte als dem Räte affiliert und in erster Linie als Aspiranten auf Ratsstellen angesehen werden, sondern daß man in ihnen schon bei Erlangung des Bürgerrechts die künftigen Genossen ehrt; 1682 wird Andreas Ratte als Bürger angenommen, zählt aber als künftiger Ratskollege kein Bürgergeld.

Wohl aber bestand auf andere Weise die Möglichkeit in den Rat zu kommen, nämlich für die kurfürstl. Beamten und ehemaligen

Soldaten. Die Zahl der Ratsmitglieder betrug im 17. Jahrhundert durchweg 8. War einer aus dieser Zahl in Abgang gekommen, so erfolgte eine Ersatzwahl, der neugewählte trat als jüngster zur Zahl der älteren hinzu; wir finden nun, daß damals häufig kurfürstliche Zöllner, wie Paul Döber oder Bogelsang, gewählt wurden; gewiß nicht ohne einen gelinderen oder schärferen Druck von oben, denn jener Paul Döber war als Zöllner ernstlich gegen den städtischen Anspruch auf Zollbefreiung aufgetreten.

Dabei aber nahm die Regierung auch durchaus nicht Rücksicht auf das sonst zu recht bestehende Dienstalter. Der Rat der Stadt Lippehne beschwerte sich 1679 auf dem Ständetage, daß ihr der Kornet Joh. Schotte zum neuen Ratsmitgliede obtrudieret und ihm die 4. garnicht einmal freie Stelle im Kollegio assignieret sei, und die Städte versprochen, eine diesbezügliche Beschwerde bei der Regierung zu unterstützen.

War ein Posten für jemand, den man selbst oder die Kammer gern in den Rat hineinhaben wollte, augenblicklich nicht vakant, so ging es wie 1708, wo „aus erheblichen Ursachen Konstantin Prochnow zum Supernumerario cum voto et sessione von einem Rat gewählt“ wurde.

Andererseits ließ man aber auch ebenso gern eine oder mehrere Stellen eine Zeitlang offen, wenn augenblicklich ein genehmer Bewerber nicht vorhanden war.

Doch in einem solchen Falle griffen dann andere gern zu und wandten sich an die Regierung mit dem Ansuchen, sie in das Amt einzusetzen. So 1682; der Acciseeinnehmer (Bogelsang) meldet an die Regierung, daß im Rat zwei Stellen frei wären, worauf breviaman der Befehl ergeht, ihn in eine solche Stelle hineinzuwählen. Es fehlt aber auch nicht an Fällen, wo irgend welche Personen die Regierung bei voller Besetzung des Rats um eine Stelle angehen, indem sie die Inhaber als alt, schwach, unfähig, sich selbst dagegen als die geeigneten Persönlichkeiten hinstellen, so stellte 1706 der uns bereits im Geschäftsverkehr als ganz unzuverlässig bekannt gewordene Apotheker George Kletke bei Hofe — nicht einmal bei der Regierung — den Antrag, an Stelle des alten Bürgermeisters Stiebler als überzähliger Bürgermeister gewählt zu werden. Er erhielt darauf zwar zur Antwort: „Wir sehen nicht ein, warumb der Supplikant per saltum zum Bürgermeisteramt gelangen und denen anderen

Raths membris vorgezogen werden solle, zumahlen dem Magistrat das Wahlrecht zukommet;" doch wird hinzugefügt, „solltet Ihr — die Regierung — aber befinden, daß dem Publico oder gemeinen Stadtweisen zu Wold. durch des Supplicanten Beförderung einiger Vorthail oder nutzen erwachsen könnte, so" u. s. w.

Wenn nun auch der Rat das Kooptationsrecht besaß, so mußte doch in jedem Falle ein neu eintretendes membrum immer erst die Bestätigung oder Konfirmation seitens der Regierung erhalten, ehe es sein Amt antreten und eingeführt werden konnte. Diese Konfirmation galt später ein für alle Mal, und es war gleichgültig, was für ein Amt der Betreffende in einem oder dem anderen Jahr innerhalb des Rats bekleidete; in der ersten Zeit des 17. Jahrh. begegnet uns aber eine jedesmalige Einreichung der neugewählten Beamten für jedes einzelne Jahr. Die Vereidigung der neu eintretenden membra erfolgt durch den Rat selbst. Die neuen Rats Herrn teilten dann die Würde der alten, wurden Mitglieder „Eines Ehrbaren Rats" und ehrsame, weise und vorsichtige Herrn (1606), oder auch wohl angerebet als „Wohlehrensfeste, wohlachtbare, wohlweise, insonders hochgeehrte Herrn" (1665).

Innerhalb des Rats haben wir nun wieder mehrere Ämter zu unterscheiden, die der Bürgermeister, der Rämmerer, des Richters und später auch des Stadtschreibers; letztere beide gehören aber nicht unbedingt zum Rate oder doch nicht als solche.

Der Bürgermeister gab es anfangs drei, ebenso der Rämmerer; wie es aber scheint, war es üblich, wenn auch nicht durchaus notwendig, daß bei Abgang eines der Bürgermeister der älteste Rämmerer oder doch einer von ihnen, dem abgegangenen substituiert wurde. Alle Jahre im Anfang des Januar fand dann die Wahl in die neuen Ämter statt, einer der 3 Bürgermeister oder Konsulu wurde zum Dirigens, regens, oder proconsul, einer der 3 Rämmerer zum amtierenden gewählt; auch hierin band man sich später fast ausnahmslos an die Reihenfolge, so daß die drei Bürgermeister, wenn keiner von ihnen gerade starb, seit etwa dem 3. Drittel des 17. Jahrhunderts regelmäßig im Voritze abwechselten.

Die Publikation der inzwischen konfirmierten neuen Amtsverteilung und die offizielle Einführung, „die Ratsversetzung" erfolgte jetzt alljährlich um den 24. Januar vor versammelter Bürgerschaft in

feierlicher Weise, und es scheint, als wenn sich diese Sitte bis 1720, bis zur Errichtung des Magistrates perpetuus erhalten hat.

Über die Personalverhältnisse bei Besetzung des Richteramts werden wir an anderer Stelle zu sprechen haben; aber des Stadtschreibers und seiner Stellung müssen wir hier noch gedenken.

Im Anfange unserer Zeit steht er außerhalb des Rats, er ist nur ein expedirender, die Befehle des Rats ausführender Beamter, meist von juristischer Bildung, wie wir das schon für das 16. Jahrhundert annehmen konnten, oder ist doch durch seine sonstige Vorbildung für sein Amt geeignet. Auch hier finden wir kurfürstliche Beamte, welche den Posten mitverwalten, so 1642 den Zöllner David Rehno.

Bald aber wurde es zur Gewohnheit, den Stadtschreiber auch in den Rat zu wählen, so daß er nun Sitz und Stimme bekam. Ob er schon in der Zeit des dreißigjährigen Krieges auch andere Ämter, z. B. das des regens, zugleich mit bekleiden durfte, erscheint zweifelhaft. 1664 beschwerte sich Konstantin Nebentisch bei der Kammer zu Rüstren, daß man ihm nach seiner Wahl zum regens das Amt des Stadtschreibers abgenommen hätte, und behauptete, daß früher eine solche Vereinigung durchaus zulässig gewesen sei, worauf die Regierung ihm, die Richtigkeit seiner Behauptungen vorausgesetzt, Recht gab.

Bevor wir nun die Rechte und Pflichten der Ratspersonen des Näheren betrachten, scheint es angebracht, die sonstigen verfassungsmäßigen Faktoren anzuführen, um von dort aus rückwärts schreitend die verfassungsmäßige resp. die wirkliche Stellung des Rats genauer zu umschreiben.

Zunächst finden wir, wie schon angedeutet, auch noch das 17. Jahrhundert hindurch einen Rest der alten Bur- oder Bürgersprache erhalten. Ich führe einige Erwähnungen derselben an:

Infolge der Musterung des Jahres 1609 entstand ein Aufruhr dadurch, daß der Rat von der versammelten Bürgerschaft Geld zur Deckung der Musterungskosten verlangt hatte; die Untersuchung der Revolte durch den Hauptmann von Driesen erfolgte ebenfalls in „convocierter“ Versammlung.

1643 wurde in der Bürgersprache Geld für die neu zuwerbende Mannschaft verlangt und bewilligt, die Kosten der Bestätigung der Stadtprivilegien aber als dem Rathause zur Last fallend ab-

gelehnt. Auch in Sachen der Schonung der Fischereigründe und der Forsten wurde gegen den Rat beschloffen.

1652: Die Bürgerschaft, in der Sprache über die Beisteuer zur Turmdeckung und zur dänischen Post, auch über Schonung des Diebelseeischen Bruchs befragt, stimmt dem Räte bei; über freie Wohnung des Vaders und des Rectors, über Bestallung des Stadtschreibers, hat sie eigene Wünsche, verlangt auch besondere Personen für Erhebung der Kontribution, womit wieder der Rat nicht übereinstimmte.

1664 heißt es: der Rat hat bewilligt, daß alle Jahre eine Bürgersprache gehalten werden solle, obgleich auf seiten der Bürgerschaft hierumb keine Ansuchung geschehen, weil es eine alte Gewohnheit sein soll. Wenn auch außerdem mit der Bürgerschaft etwas zu unterreden vorfiel, und die Viertelsmeister deshalb um eine Bürgersprache anhalten würden, will der Rat dieselbe nicht abschlagen, sondern durch den Diener oder Glockenschlag andeuten lassen, wenn ihnen vorher die Ursache solcher Bürgersprache durch die Viertelsmeister vermeldet sein wird (§ 11 des Regesses). Ferner, damit die Bürgerschaft den Inhalt ihres Stadtprivilegii und Polizeiordnung erfahren und desto besser sich danach zu achten behalten möge, so soll die Bürgerschaft allemal bei Publikation der Ratswahl zusammengefordert und derselben durch den Stadtschreiber sowohl das Privileg als auch die Polizeiordnung verlesen werden (§ 12 ebenda).

1674 wird die Zustimmung zum Verkauf zweier Krüge erteilt in „convocierter“ Versammlung der Bürgerschaft u. s. w.

1705 am 24. Januar (also bei Gelegenheit der Ratsversetzung) ist bemerkt: der löblichen Bürgerschaft bei Verlesung der Polizei verschiedene Propositionen vorgetragen: Ablieferung des Heidehafers, Erhöhung des Armenbeitrags, Anlage einer neuen Feldordnung, Verbot der Übersteigung der niedrigen Mauer, Beachtung der Laichzeiten, Einrichtung eines neuen Pferdemarktes, Schonung des Diebelseeischen Bruchs, Verpachtung der Accise, Ankündigung der bevorstehenden Werbung von drei Rekruten, Aufhebung des Stempels für Perriiquen, Strümpfe, Schuhe und Hüte.

Aus den angeführten Gegenständen, welche die Bürgerschaft bei ihren Sprachen beschäftigten, erkennen wir den größten Teil ihres Geschäftskreises, zu dem überdies noch die Wahl ihrer Vertreter — der Vierundzwanziger und der Ältesten — gehört. Wir sehen aber

auch, daß im Anfange des 17. Jahrhunderts eine regelmäßige Berufung der Bürgerschaft nicht anders als bei der Ratsversetzung erfolgte, und so wahrscheinlich auch wieder gegen den Ausgang des Jahrhunderts, und daß die Gegenstände, die 1705 auf der Tagesordnung stehen, viel weniger von Belang sind, ja daß sie sich eigentlich nur auf Publikationen von Verfügungen der Regierung oder Polizeivorschriften des Rats beschränken. Und auch sonst haben wir Grund, anzunehmen, daß der Rat auf etwaige Beschlüsse der Bürger wenig gab, daß er auch ihnen entgegenzuhandeln sich nicht scheute, wodurch dann zwar viele Streitigkeiten entstanden, aus denen er aber mit Hilfe der das demokratische Begehren niederdrückenden Regierung in den Hauptpunkten doch zumeist als Sieger hervorging.

Als Vertreter der Bürgerschaft oder als ihr Ausschuß fungieren die 24er, welche zuerst in Frankfurt a. O. durch Joachim I. eingeführt, in den neumärkischen Städten erst später vorkommen, in W. gar erst Mitte des 17. Jahrhunderts genannt werden und selbst dann noch nicht bedeutend in den Vordergrund getreten zu sein scheinen. 1664 wurde bestimmt, daß der Ausschuß bei der vierteljährlichen Abnahme der Kontributionskassenrechnung wie auch bei Veranlagungen für diese Zwecke stets zuzuziehen sei. Es betrifft dies also eine die Bürgerschaft, welche die Kontribution aufbrachte, besonders angehende Sache und beweist überdies, daß die Zuziehung bisher nicht stattgefunden hat. Bereits 1677 ist der Ausschuß bei gleicher Veranlassung nicht mehr genannt, sondern nur die Ältesten. Auch das Recht, daß kein rechtsverbindlicher Vertrag ohne Wissen des Ausschusses geschlossen werden soll, wird 1664 seitens der kurfürstlichen Kommissarien als gültig anerkannt, aber wie es scheint, ebensowenig wie jenes andere seitens des Rates respektiert. Nur bei Aufrichtung eines Grenzbezesses finden wir die 24er bald nachher einmal wirklich beteiligt. Sonst finden sich von ihnen keine Spuren.

Es ist auch in der That nicht zu verwundern, daß der Rat die ihm unbequeme Kontrollbehörde, welche mit unseren Stadtverordneten viele Ähnlichkeit hat, bei Seite zu schieben suchte, und daß es ihm auch wirklich gelang, denn eine ernstliche Teilnahme an städtischen Angelegenheiten konnte man dem ganzen Geiste der Verfassung nach dem Ausschusse nicht zugestehen, und diesem selbst fehlte es, sobald nicht das Geld ernstlich in Frage kam, an dem nötigen regen Interesse. Bequemer war es jedenfalls für beide Teile, den anderen

Vertretern der Bürgerschaft, den 2 Ältesten und den Bierwerken die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen zu überlassen. Beide werden in der That denn auch überall erwähnt, wo es auf wichtige Beschlüsse ankommt; vor allem haben sie alle bindenden Verträge mit ihrem Siegel zu bekräftigen. Nach 1707 erkennt die Bürgerschaft eine Schuld der Stadt für sich als nicht verbindlich an, da dieselbe nicht das Siegel der Bierwerke trägt, sondern vom Räte einseitig aufgenommen worden ist. Die Ältermänner der Bierwerke waren insofern für die Herren vom Räte sehr unbequeme Aufpasser, als sie auf ihre Ein- oder Absetzung gar keinen Einfluß hatten. Weniger belangreich war das schon bei den sog. Ältesten, welche zwar auch aus und von der Bürgerschaft gewählt wurden, auf deren Wahl aber doch schon ein gelinder Druck ausgeübt werden konnte.

Allmählich kam aber ein anderes Amt, das der Viertelsmeister, mehr auf und drängte die Bedeutung der anderen Vertreter etwas in den Hintergrund. Anfangs, wie es scheint, nur Organe des Rats, welchen die Ausführung der Beschlüsse oblag, die Berufung der Bürgerschaft, Verkündigung von Verordnungen, und demgemäß vom Räte ernannt, wurden sie doch allmählich mehr Vertreter der Bürger; sie befinden sich 1613 mit unter den Verklägern des Rats wegen Überschreitung seiner Amtsbefugnisse. Der Rat zog es demgemäß vor, die Viertelsleute statt aus der gemeinen Bürgerschaft aus den zum Rat gehörigen Sippen zu entnehmen, unterließ es auch, sie in Eid und Pflicht zu nehmen. Das hatte dann den gewünschten Erfolg, daß der Rat an den Viertelsmeistern fortan vielmehr eine Stütze als eine Kontrollbehörde fand, und sodann, daß die Viertelsmänner das Vertrauen der Bürger verloren. 1664, als die große Untersuchung auch ihre Stellung erschütterte, sahen sich die damaligen Viertelsmeister, welche den Ratsfamilien angehörten, zur Amtsentsagung genötigt, und der Rat mußte wohl oder übel die Neuwahl aus der gemeinen Bürgerschaft vornehmen und die Neugewählten im Beisein der 24er zu vereidigen versprechen. Aber 1672 wird bereits wieder geklagt, daß keine Viertelsmeister bestellt seien. Zum Teil lag dies auch an der Indolenz der Bürger, von denen sich ein jeder scheute, eine Verantwortung auf sich zu nehmen, wie sich denn 1682 von 3 neuernannten zwei mit ihrem Handwerk und Mangel an Zeit entschuldigen. Daher denn 1692 die erneute Klage der Bürgerschaft und die gleiche

Entschuldigung des Rats. Später wurden denn wieder regelmäßige Wahlen und Vereidigungen vorgenommen (1708, 1711, 1713) und ein Viertelsmeister hatte den einen Schlüssel zur Stadtkasse in Verwahrung. Die Bierwerke kommen damals nur noch bei Aufnahme einer Anleihe in Betracht.

Nachdem wir die Amtsbefugnisse des Rats für die Zeit bis zur Städtereform Friedrich Wilhelms I. so genauer eingeschränkt haben, erübrigt es, kurz seine Stellung im einzelnen zu besprechen.

Als wichtigste Aufgabe müssen wir doch wohl die Handhabung der Polizei, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung obenanstellen. Zum Teil werden wir auf dieselbe gelegentlich der Besprechung der Gerichtsverhältnisse zurückkommen müssen.

Wenn wir aus unserer Zeit so vielen Klagen begegnen über Willkürlichkeiten der Ratspersonen gegenüber den Bürgern, so waren diese eben ein Ausfluß seines Gesamtverhaltens, wonach er die Bürger als Untertanen, d. h. in dem Sinne der Verhältnisse wie es zwischen dem Junker und seinen Leibeigenen bestand, betrachtete. Und das notwendige Korrelat war dann umgekehrt häufige Auffässigkeit der sich nicht gutwillig in ihr Schicksal ergebenden Bewohner, welche in den Ratsverwandten nur ungerechte Haushalter sahen und auch oft genug Veranlassung hatten, die sittliche Aufführung der Herrn von übler Seite kennen zu lernen. Es ist bezeichnend, daß solchen Fällen gegenüber der Rat sich nicht energisch ins Recht zu setzen wußte, daß er sich neben der größten Willkür auf der einen Seite die größte Nachsicht auf der andern zuschulden kommen ließ, daß er eigentlich nur den Schwachen, Unbemittelten oder Zahmen gegenüber energisch auftrat. Daher schleppen sich nicht nur gerichtliche, sondern auch polizeiliche Maßregeln gegen einen unfolgsamen Bürger oft durch viele Ratsitzungen hin, und meist ist das Ende vom Liede, daß der im Trog verharrende Malefizant mit einer Verwarnung davonkommt, oder daß er zu einer Geldstrafe verurteilt wird, welche zwei, dreimal auf sein angeblich reumütiges Bitten herabgesetzt und schließlich meistens ganz erlassen wird.

In welcher Weise die Handhabung der Polizei organisiert und auf die einzelnen Ratspersonen verteilt war, ist mir nicht bekannt. Wahrscheinlich hatten mehrere, in erster Linie aber der Dirigeus polizeiliche Amtsgewalt. Wie weit es hiermit zusammenhängt, wenn 1652 sich die Kämmerer beschwerten, daß sie in Zivil- und Polizei-

sachen keine Kognition hätten, worauf auch sie zum Richteramt zugelassen werden, das erhellt aus der etwas unklaren Angabe nicht.

Als Unterorgane auch für polizeiliche Zwecke waren die Ratsdiener vorhanden, 1664 ihrer drei, später weniger, gelegentlich auch nur einer. Das Polizeigefängnis war der sogen. Bürgerliche Gehorsam, welcher sich anfangs auf den Türmen, und als diese verfielen, seit 1730 in dem Keller des Rathauses befand. Daß auch er in willkürlicher Weise häufig benutzt wurde, um widerspenstige Bürger mürrisch zu machen, ist in häufigen Beschwerden erwähnt und Strafen von $\frac{1}{2}$ Stunde bis zu mehreren Tagen wurden ohne weitere Untersuchung nicht selten verhängt. Und das war der Bürgerschaft um so mehr ein Dorn im Auge, als bekanntlich die Gefängnisse jener Zeit vielfach gesundheitsgefährlich eingerichtet waren. Indessen war es damit doch wohl schon besser bestellt als früher. 1664 wird durch den Rathsbescheid verordnet: „der Rat soll einen bürgerlichen Gehorsam anfertigen lassen, worin die Ungehorsamen ehrlich gehalten und nicht sofort wie harte Verbrecher in den Turm oder andere üble Gefängnisse, da die Leute fast nicht stehen noch liegen können und üblen Gestank leiden müssen, geworfen werden mögen. Bei solchen Strafen soll auch der Magistrat alle Affektion vermeiden und mit Fleiß beobachten, daß eine Proportion gehalten werde inter delictum et poenam“.

Für die üble Behandlung, welche die Bürger erfuhren, ist auch folgende Stelle (§ 14) desselben Rathsbescheides wichtig: „Wenn die Bürgerschaft beim Rate ihre Not klaget, soll der Rat dieselbe mit gutem Glimpf hören und nicht, wie geklaget worden, ihnen die Thore weisen, welches ganz unverantwortlich wäre, viel weniger soll man sie wegen der jetzt gehaltenen Kommission vor Aufwiegler und Rebellen und Zelotenbrüder schelten, wie gravamen 28 sehr beschwerlich, namentlich über Hans Quasten, klagt.“

Bezeichnend ist daher die Erklärung eines Bürgers (1682). „er früge den Teufel etwas nach dem Rate und hielte denjenigen für einen Schelm, der sich nicht wehrete, wenn ihn ein Ratsherr schlug“.

Über die einzelnen Zweige polizeilicher Thätigkeit sind wir nur dürftig unterrichtet. Der Schutz des Eigentums bei Nacht war natürlich einem Nachtwächter anvertraut, welcher früher und so auch

wieder seit 1721 von jedem Hausbesitzer quartaliter 6 Pfg. sich als Besoldung einforderte. Zur Zeit der Jahrmärkte war der Landreiter mit seinen Gefellen am Ort; seit Einrichtung der Bürgermiliz (1705) übernahm diese, wie wir sahen, das Nachtwachwesen, ohne indessen besonderen Respekt zu finden.

Da nächtlicher Weile die Thore geschlossen waren, und laut Polizeiordnung niemand bei Strafe einen Fremden ohne Anmeldung über Nacht bei sich behalten durfte, so war ein Eindringen verdächtigen Gefindels nachts nur über die allmählich immer niedriger und lückenhafter werdende Mauer möglich, aber bei Leibestrafe verboten. Der Verkehr bei Tage war durch das Paßwesen geregelt. Die Ausfertigung der Pässe war Sache des Stadtschreibers, der sich über die viele dadurch entstehende Arbeit 1709 beklagte.

Wie es sodann mit der Sicherheit des Eigentums bestellt gewesen, darüber ist mir wenig bekannt, weil die Gerichtsprotokolle fehlen; die Ruhe auf den Straßen ließ manches zu wünschen übrig, und viele Strafen wurden wegen ihrer Störung verhängt.

Einen wichtigen Zweig der Thätigkeit des Rats macht sodann das öffentliche Bauwesen und die Baupolizei aus.

In ersterer Beziehung haben wohl eine besondere Fürsorge in früherer Zeit nur die öffentlichen Gebäude, die Befestigungen, das Rathaus gefunden. Über die baulichen Zustände der erstern haben wir in anderem Zusammenhange uns verbreitet.

Aber einige Notizen über die Verhältnisse des Rathhauses seien hier angebracht.

Das Rathhaus ist in dem großen Brande von 1641 bis auf die Fundamente abgebrannt. In dieser Verfassung hat es das 17. Jahrhundert hindurch in Ruinen mitten auf dem Markte gelegen. Der Rat hielt seine Sitzungen bald in den Wohnungen der Bürgermeister, bald auch in einer dieserhalb gemieteten Thorbude ab. Später, als die Schulgebäude dies erlaubten, war in ihnen eine Stube für Rats- und Gerichtszwecke eingerichtet. Es ist sowohl den Behörden selbst als auch der Bürgerschaft oft genug dieser Zustand unangenehm zum Bewußtsein gekommen, auch der Staat hat auf einen Neubau gedrängt, aber die Mittel erlaubten ihn nicht. Erst bei Beginn des 18. Jahrhunderts konnte man den Bau unternehmen, nachdem man die Papiermühle vererbpachtet hatte (1702).

Während man nun die Fundamente, die Keller nur zum Teil

vom Brandschutte befreiend, benutzte, wurde der übrige Bau von Holzfachwerk aufgeführt; auch einen Turm setzte man darauf, der anfangs auch nur mit Holz gedeckt werden sollte.

Die Kosten, welche in den verschiedenen Kammereirechnungen aufgeführt sind, betrugen über 200 Thlr., dürften aber höher gewesen sein; dazu kommen dann noch die Hand- und Spanndienste der Bürger. Holz und Steine besaß die Stadt selbst.

1709 wurde das neue Gebäude auch innerlich soweit fertig, daß wenigstens 1 Zimmer bezogen werden konnte. Am 5. Dezember erfolgte die Einweihung. Voran die Mitglieder des Rats, dann die des Gerichts, endlich die Viertelsmeister, gingen in ordentlicher Prozession vom bisherigen Ratszimmer im Schulhause nach dem neuen Rathhause. Hier wurde vom Rektor und Kantor das *veni sancte spiritus* musiciert und dabei von dem Rektor auf dem Positiv, so vorher der Kirche anstatt der Orgel gedienet, gespielt. Nach diesem hielt Herr Bürgermeister Fischer eine Rede an die Anwesenden, und legte dar, wie lange das Rathhaus darnieder gelegen, und wie es nunmehr durch des Höchsten Gnade wieder aufgerichtet und bezogen sei, worauf dann das Lied: „O heylger Geist, lehr' bei uns ein“ gesungen wurde; nach dessen Endigung hielt der Diaconus Herr Marcus Christian Dibbelius eine wohlgelesene Oration, worauf das „Te deum laudamus“ und nachgehends die beiden letzten Verse aus dem Liede: „Es ist das Heil“ gesungen, und damit dieser actus beschlossen ward.

Durch die wenige Jahre nachher stattfindende Feuersbrunst kam das neue Gebäude noch glücklich hindurch, obwohl schon das Gesims zu brennen begonnen hatte; und indem nun bei dem Wiederaufbau der Marktplatz verlegt wurde, kam, wie oben bemerkt, das Rathhaus in die Mitte der Ostfront zu liegen, und daneben baute sich der Apotheker auf.

Indessen war der Bau recht nachlässig (durch den Berlinchener Baumeister Kienig) aufgeführt worden; der Turm mußte bald mit vielen Kosten abgenommen, auch die Vorderfront neu und massiv hergestellt werden, was 1730 geschehen zu sein scheint, vielleicht mit königlicher Unterstützung, denn das Gebäude wurde nun zum Teil weiß, zum Teil aber gelb angestrichen, wie es mit subventionierten Häusern geschah. Über der Front war der preussische Adler angebracht und darunter die Worte *pro rege, lege, grege*.

Da das Gebäude zu groß für seine eigentlichen Zwecke war, so wurden einzelne Räume vermietet zeitweilig an Private, zeitweilig an die Garnison, die hier ihre Montierungskammer hatte, oder auch gelegentlich Häcksel und Hafer aufschüttete.

Rechter Hand im Hause befand sich die Accisestube mit vergitterten Fenstern, dahinter die Stube des Ratsdieners. Links wohnte der Stadtkoch, dahinter war die Küche. Die Stube oben rechts nahe der Treppe war Rats- und Gerichtszimmer.

Auf dem Hofe war ein Hintergebäude; in diesem wohnte der Gerichtsdienner, und an dessen Wohnung war in einer Kammer der bürgerliche Gehorsam. Hier befand sich auch die Wollwage, wovon zwei Flügel auf der Straße und zwei auf dem Hofe befindlich. In einem besonderen verschlossenen Gemach war der eiserne Wagebalken und die Wiegeschalen untergebracht.

An des Ratsdieners Zimmer schloß sich nach hinten das Blockhaus an für die „Delinquenten.“

Vorn am Markt war der Eingang zum Keller, und hier war in der Wand eine eiserne Elle und ein Halseisen angebracht.

Ein Gang, in welchem die Feuerleitern untergebracht waren, trennte das Rathaus von der Apotheke.

Schon zu Bürgermeister Fischers letzter Zeit wurde das Gebäude schadhast, namentlich äußerlich, es ist jedoch wesentlich in seiner alten Verfassung geblieben, man hat die Wände massiv ausgemauert, die Räume aber nicht verändert; nur das Quergebäude an der alten Marktstraße ist ganz neu aufgebaut worden.

Die Sorge für die Straßen hat die Räte im Mittelalter nicht besonders gedrückt. Wie es in dieser Beziehung in Berlin zur Zeit des großen Kurfürsten noch aussah, ist bekannt. Für W. haben wir gelegentlich auch einzelne Notizen in der chronologischen Darstellung erbracht.

Zunächst war ja an die Aufstellung eines Bauplanes und von Fluchtlinien nicht gedacht. Aber 1705 begegnet uns doch schon die Verordnung des Rats an einen Bürger, daß er an seinem Hause nicht weiter mauern sollte, er hätte es denn zuvor nach der Gasse gerichtet.

Wo das feuerpolizeiliche Interesse, über das wir noch zu sprechen haben werden, in Frage kam, war man allerdings schon früher an größere Aufmerksamkeit gewöhnt. 1609 führte die Stadt einen

Prozeß gegen die von Gramme, weil sie an ihrem Freihause eine von den zum Wasser führenden Gassen und einen öffentlichen Brunnen zugebaut hätten, und nötigte sie, so viel Raum zu lassen, daß sich 2 Wagen nothdürftig begegnen könnten.

Wir haben also immerhin auch an eine Ertheilung von Baukonsensen durch den Rat zu denken. Diese war ja schon insofern nötig, als die bürgerlichen onera hauptsächlich mit auf den Häusern ruhten. Besonders war die Thätigkeit des Rats in dieser Beziehung nach dem Brande von 1710 in Anspruch genommen; doch darüber haben wir uns oben schon des näheren ausgelassen.

Die Aufsicht über die Art des Baues war ebenfalls wohl anfangs ziemlich gering. Jeder war ja sein eigener Bauherr und Baumeister und mauerte — mit wenigen Ausnahmen — noch im Anfange des 18. Jahrh. sein Haus selbst. Daß dabei manche Häuser höchst feuergefährlich waren — darüber unten — ist sicher, aber auch die Haltbarkeit war keine große. Immerhin dürfte in einem Falle des Jahres 1709, wo der Rat einem Bürger die sofortige Räumung seines baufälligen Hauses anbefiehlt, resp. die Niederreißung durch die Polizei androht, auch weniger sanitäres als feuerpolizeiliches Interesse vorgelegen haben.

Über die Pflasterung der Straßen ist nicht viel zu berichten. Wir haben erwähnt, daß die Zustände noch anfangs des 18. Jahrh. höchst miserabel in dieser Hinsicht waren, so daß das Garnison-kommando sich in Rücksicht auf das Pferdmaterial zum Einschreiten genöthigt sah. Immerhin betrugen die Kosten für Reparaturen pro Jahr doch bereits zwischen 10 und 30 Thlr.

Die große Neupflasterung des Marktes erfolgte dann 1715 mit außerordentlichen Mitteln — 50 Thlr. aus einer Straßsacke; und wie sehr sich Bürgermeister Fischer seiner Thätigkeit für Schaffung besserer Zustände in den dreißiger Jahren rühmen konnte — und mit Recht — berührten wir oben. Namentlich wurden damals die in der Mitte entlang laufenden Rinnsteine beseitigt und der Damm leicht gewölbt.

Da die Reparaturen und Neupflasterungen bald zu regelmäßigen Ausgaben wurden, wuchs die diesbezügliche Etatsposition regelmäßig. 1803 betrug sie trotz hergebrachter Hülfsleistung der Bürger schon 87 Thaler.

Die Reinigung der Straßen war Sache der Anwohner. Für

den Markt ließ sie der Rat durch die Hausfrauen besorgen, welche aber eben so wenig wie die Bürger thaten. Es wurde gelegentlich wohl geklagt, daß der Schmutz an einigen Stellen so tief wäre, daß nicht mehr durchzukommen sei. Die Bürger betrachteten den sich auf der Straße ansammelnden Schmutz als ihr Eigentum, vorzüglich geeignet, ihre Äcker zu düngen. Der Rathsdieners, am Niederthor wohnhaft, war geradezu empört darüber, als der Rat den Schmutz vor seiner Bude wegfahren ließ. Wenn die Dungbereitung nicht rasch genug vor sich ging, so halfen die Hausbesitzer wohl nach, indem sie Krummstroh auf die Straße warfen, was ihnen 1707 untersagt wird.

Ob und seit wann für die Beleuchtung der Straßen etwas geschehen ist, weiß ich nicht. In den rathäuslichen Rechnungen habe ich darüber nichts gefunden. Küstrin und Landsberg erfreuen sich seit 1734 dieses Vorzuges.

Auch die Instandhaltung der ländlichen Wege, der Dämme, Brücken 2c. war der Fürsorge des Rats unterstellt. Als Äquivalent dafür wurde ein Deichsel- und Dammzoll von allen denjenigen Land- und Städtebewohnern erhoben, mit denen nicht ein besonderes Kartel auf gegenseitige Befreiung geschlossen war, wie z. B. ca. 1700 Schloppe in diese Zahl aufgenommen wird. Demgemäß brachte der Zoll nur wenige Thaler Pacht ein.

Seit 1705 endlich war auch laut königlicher Verfügung für Weiser an den Kreuzwegen zu sorgen.

Die Feuerpolizei, ebenfalls zur Amtsgewalt des Rats gehörig, lag de facto sehr im argen. Wohl wurden besondere Feuerherren aus der Bürgerschaft bestellt, aus jedem Stadtviertel 4 resp. 3, welche in Gemeinschaft mit einem Rathsherrn alle Vierteljahre die Feuerstellen revidieren mußten, auch eine Vergütung dafür bekamen. Aber selbst die Schornsteine der Häuser waren im 17. Jahrhundert vielfach noch aus Holz. Das Fegen der Schornsteine besorgte (1705 und später) der Schornsteinfeger aus Landsberg, welchem dafür aus der Stadtkasse ein Fixum gereicht wurde.

Am nachtheiligsten für die Sicherheit war es, daß so viele Häuser Backöfen besaßen, in denen auch Flachs gedörret wurde. Erst nach langen Prozessen gelang es, wie wir oben sahen, die meisten derselben zu beseitigen; ein vor der Stadt gebauter Darrofen half dem bezügl.

Bedürfnisse ab, nachdem mehrere Brände die Anlage eines solchen als notwendig erwiesen hatten.

Auch das Brauen brachte eine große Gefahr mit sich; es geschah ebenfalls im feuerpolizeilichen Interesse, daß anfangs des 18. Jahrh. ein öffentliches Brauhaus gebaut wurde und so das Häuserbrauen aufhörte.

Eine anderweitige Vorkehrung gegen die Gefahr bestand darin, daß während schwerer Gewitter mehrere Leute fortwährend die Sturmglocke läuten mußten, um die Bürger zu warnen. Das Amt eines Türmers, dem solches sonst gewöhnlich oblag, scheint in unserer Zeit nicht mehr bestanden zu haben.

Für den Fall, daß nun wirklich Feuer ausbrach, war jeder Bürger zur Hülfeleistung verpflichtet; zu diesem Zwecke hatte er selbst auf eigene Kosten Leiter, Haken, eine hölzerne Handspritze, auch einen Eimer zu halten, deren Vorhandensein ebenfalls von den Feuerherren kontrolliert wurde. Auch die Stadt hielt als solche Leitern, Spritzen und Eimer. Aber erst seit Anfang des 18. Jahrh. wurde auch diesen Verhältnissen eine ernstlichere Sorgfalt zugewandt. Es mußte fortan jeder Neubürger die Kosten für einen ihm zu liefernden Ledereimer sowie einen Beitrag zu einer metallenen Spritze bei seiner Aufnahme entrichten; die Kontrolle wurde eine schärfere, der Magistrat wagte sogar die von den Bürgern dem Rathause abgeborgten publicquen Leitern zurückzufordern, und doch erfolgte dann 1710 der schwerste Brand, den die Stadt je erlebt hat, und zeigte die Nothwendigkeit, künftig möglichst massiv und mit hartem Dache zu bauen.

Seitdem ist denn auch die Feuerpolizei mit mehr Ernst gehandhabt worden, die gelegentlich erwähnte Zahl von 202 vorhandenen hölzernen Spritzen und Eimern entsprach ungefähr der Zahl der Bürgerhäuser; öffentlich aufgestellte, mit Wasser gefüllte Kufen sorgten für Vorhandensein des nötigen Wassers im ersten Augenblicke der Noth. Die Stadt verfügte außer über die große Spritze 1747 über 22 Eimer und 25 Leitern, welche z. T. im Spritzenhause auf dem Markte untergebracht waren. Die Leitern und Haken hingen theils unter einer Scheuer am Oberthor, theils waren sie an den Eckhäusern angebracht. 1796 wurde dann noch eine zweite metallene Spritze angeschafft.

Zum Glück hat sich seitdem eine Gelegenheit, die Tüchtigkeit dieser Anstalten zu erproben, für die innere Stadt in großem Maße

nicht mehr ergeben, dagegen brannten 1752 von den Scheunen, welche man endlich aus der Stadt hinaus verlegt hatte, 41 ab, und später kamen noch öfter Scheunenbrände vor, so daß man sich allmählich daran gewöhnte, auch diese Gebäude fest zu bedecken und wenigstens aus Fachwerk zu bauen.

Es sei nun hier gleich die Art der Wasserversorgung der Stadt, welche ja z. T. mit der Feuerlöschordnung in engem Zusammenhang steht, besprochen.

Das nötige Wasser, namentlich auch für feuerpolizeiliche Zwecke, entnahm man zum großen Teil dem See oder dem Fließe. Es wurden daher an mehreren Stellen sog. Wasserporten als Zugänge zum See erhalten, während an den übrigen Stellen die Verbindung zugebaut wurde. Mehrfach entstehen Streitigkeiten dadurch, daß irgendwelche Bürger unbefugter Weise solche Wasserzugänge verbauen. Heute sind sie nur noch an zwei Stellen erhalten. (Vergl. S. 404 o.)

Außerdem aber kommen zumal für Lieferung des Trinkwassers die Brunnen in Frage. Dieselben unterstanden zwei städtischen Brunnenherren, von denen wenigstens einer dem Rat angehörte; diese hatten für Instandhaltung und Erneuerung der anfangs noch in dörflicher Weise konstruierten Ziehbrunnen zu sorgen. Später, schon in der Mitte des 17. Jahrh., scheinen die Brunnen allgemein mit Rolle und Kette versehen gewesen zu sein, aber immerhin sah man hierin eine bedeutende Errungenschaft, welche man in einem einzelnen Falle der besonderen Eintragung ins Stadtbuch wert hielt.

Gleichzeitig kamen aber auch die Plumpen oder wie man gewöhnlich — so zum Teil noch heute — sagte, die Plumpen auf, doch blieben die Brunnen noch das ganze 18. Jahrhundert bestehen; nach 1803 finden sich in der Kammereirechnung Ausgaben für das Herausholen der Eimer, welche häufig mitsamt der Rolle hinabfallend die Benutzung des Brunnens hinderten.

Die Kosten der Unterhaltung trugen die Interessenten jedes einzelnen Brunnens und zwar so, daß, wer selbst einen Brunnen besaß, die Hälfte beisteuerte; die Neuanlage indessen fiel dem Ratshause zur Last. Besonders Verdienst schreibt sich in bezug auf letztere der Bürgermeister Fischer jr. zu, welcher mit vieler Mühe und großen Kosten den sehr tiefen Brunnen am hohen Thore baute, und daneben noch 3 andere neue, sodaß damals 8 publique

Brunnen in der Stadt vorhanden waren, eine Zahl, die dem Bedürfnisse noch lange genügt hat.

Ein Verwaltungszweig, der heute die Thätigkeit, besonders aber die Finanzen der Kommune in hohem Maße in Anspruch nimmt, war in früherer Zeit fast ganz der privaten Thätigkeit überlassen, die Armenpflege. Im 17. Jahrh. waren es die Kirchen- und die Hospitalverwaltung, durch deren Vermittelung die milden Gaben an die Bedürftigen verteilt wurden. An den Kirchenthüren standen Büchsen zur Entgegennahme von Spenden bereit. Daneben aber sah sich allmählich auch die Verwaltung der Stadt genötigt ein Übriges zu thun. Es wurde ein Armenvorsteher ernannt und, wie es scheint, pro Jahr und Hufe 1 Gr. zur Armenkasse erhoben, so daß in Summa etwa 16 Mark heutigen Geldes das ganze etatsmäßige Einkommen der Kasse gebildet hätten. 1705 aber bei der Bürgersprache klagte der Rat, daß das wenige Armengeld vom verflossenen Quartal selbst von denjenigen, die es hätten geben können, nicht voll abgeführt sei, und drohte den Restanten binnen 8 Tagen mit Exekution. Damit aber der Armenvorsteher in der Lage sei, mit den eingehenden Mitteln etwas zu leisten, sollten künftig pro Hufe und Jahr 2 Gr. gegeben werden. Die Bürgerschaft war denn auch einverstanden. Der Betrag der wöchentlichen Unterstützung war damals 1 Gr. 6 Pf. Armenvorsteher war der Diakonus. Aber die Mittel gingen doch nicht ein, die Kasse verfiel ganz. 1709 endlich wurde sie wieder aufgerichtet unter Teilnahme der Viertelsmeister und Ältesten; Bürgermeister und Oberpfarrer wurden Direktoren, der Stadtschreiber Rezeptor; vier alte Frauen erhielten wöchentlich je 2 Gr. Die Beerdigung in Dürftigkeit Verstorbener fiel aber 1715 der Kammereikasse zur Last, möglich, daß also infolge des Brandes von 1710 die Armenkasse von neuem verfiel. 1749 indessen bestand sie. Die Bürger zahlten damals von ihren Häusern vierteljährlich zwischen 2 Gr. und 3 Pf. Die Einnahme pro Quartal betrug etwa 7½ Thlr., die gewährten Tagesunterstützungen 3 resp. 6 Pf., die Ausgabe im Quartal 6½ Thlr.

Naturgemäß war auch dieser Etat im fortwährenden Steigen begriffen und betrug 1785/86 bereits 49 Thlr. 16 Gr., 1796 aber 67 Thlr. Die Empfangnahme der Benefizien erfolgte damals zu Rathause. Der Rat klagte über das viele Betteln und Vagabondieren und hielt die Anlage eines Armen- und Arbeitshauses für nötig, aber bei den vorhandenen Mitteln für unausführbar.

Heute (1889) figurirt der Armenetat in dem städtischen Budget mit 5400 Mk., d. h. mit $\frac{1}{10}$ der ganzen Ausgabe der Stadt.

Rechnen wir zu dem im Vorstehenden bezeichneten Wirkungsfreife des Rats noch die freiwillige Gerichtsbarkeit, so bleibt für ihn von den primären Zwecken seines Daseins nur noch die Vertretung der Städte nach außerhalb zu erwähnen übrig, also gegenüber dem Landesherrn und den anderen politischen Faktoren, und das nötigt uns gleichzeitig etwas näher einzugehen auf den Einfluß der territorialen Behörden auf die lokalen Gewalten.

Die Stadt ist als solche Mitglied des Ständetages, sie gehört zum Städtecorpus, dessen Direktor der Bürgermeister von Soldin, dessen berufener gemeinsamer ständiger Vertreter der Städteyndikus in Küstrin ist. Auf den einzelnen Land- oder Städtetagen erfolgt die Vertretung durch die Herren vom Rat, den regierenden Bürgermeister, häufig auch den Stadtschreiber; die Deputierten erhalten Diäten. Es kommt gelegentlich vor (1642), daß der Städte-Direktor seiner Einladung die Mahnung hinzufügt, man möchte doch dem Delegierten auskömmliche Zehrgeelder mitgeben und nicht wie bei dem allgemeinen Berliner Landtage ihn darben lassen¹⁾.

Gleichwohl finden wir auf den Tagungen mehrfach die Stadt, jedenfalls aus Sparsamkeitsrücksichten, nicht selbst vertreten.

Nachdem durch Einführung der Accise der Staat von der ständischen Geldbewilligung unabhängiger, die Stände einflußloser geworden waren, fanden auch seltener Stände- und Städtetage statt,

¹⁾ Bei dem auf alle Verhältnisse zwieträftig wirkenden System des gesonderten Bestehens von rathäuslichen und allgemeinstädtischen Finanzen waren auch darüber Konflikte nicht zu vermeiden, wer die Verpflichtung zur Zahlung der Diäten bei solchen Reisen der Ratsmitglieder hätte. Der Rezeß (1664) setzt darüber Folgendes fest: „Es soll zu den die ganze Bürgererschaft angehenden Reisen, welches der Rat den Viertelsleuten nach empfangenem Ausschreiben der Rationen benachrichtigen muß, damit sie es der Bürgererschaft hinterbringen können, die benötigten Zehrungskosten per modum collectae aufgebracht, diejenigen aber, so der Rat wegen der Rathäuslichen Güter oder ihrer administration oder Personen halber über sich nehmen muß, auf sein und des Rathhauses umkosten berichtet und in beiden Fällen einem Rathsverwandten täglich 12 arg., dem Fuhrmann dagegen neben dem Futter- und Fuhrlohn täglich 4 arg. entrichtet werden, doch also, daß niemandt auf der Wehse seines eigenen Nutzens halber über die Zeit sich aufhalte“.

wenngleich sich das Städtecorpus mit seinem Direktorium in unser Jahrhundert hinein rettete.

Je mehr aber die ständische Macht sank, desto mehr hob sich die landesherrliche. Wohl hatte sie ja ihren Einfluß auf die Städte zu einem Teile schon im vorigen (16.) Jahrhundert durch die Biese wieder erobert, aber weit reichte derselbe noch nicht. Diejenige territoriale Behörde, mit welcher der Rat sich abzufinden hatte, war im Anfang des 17. Jahrhunderts noch der Amtshauptmann in Driesen, den wir z. B. gelegentlich eines Aufruhrs im Jahre 1610 in der Stadt einschreiten sahen. Die Zeit des dreißigjährigen Krieges schuf dann das Institut der Kreiskommissarien, der späteren Landräte, die freilich nur während des Krieges auf die städtischen Verhältnisse Einfluß hatten; wo die Regierung eine besondere Informierung über städtische Angelegenheiten für nötig erachtete oder eine Untersuchung, eine Entscheidung von Streitfällen, da wurden von Küstrin aus besondere Kommissarien bestimmt. 1661 tritt nach den mir vorliegenden Notizen zum ersten Male der Fall einer Revision der städtischen Verhältnisse durch solche Deputierte der Amtskammer ein, 1679 aber erfolgte eine allgemeine Revision des gesamten städtischen Wesens, behufs welcher in jeder Stadt den Kommissarien erfahrene Leute vom Räte und der Bürgerschaft beigegeben werden mußten; es handelte sich hierbei namentlich um eine Enquête über den Nahrungsstand der Bürger, und wir werden nicht fehl gehen, wenn wir in der obligatorischen Einführung der Accise im folgenden Jahre die Folge dieser Untersuchung sehen.

Die Accise ist es dann aber hauptsächlich gewesen, die zur Einführung des neuen Amtes des Steuerrates führte, welches noch unter der Regierung des großen Kurfürsten geschaffen, in seinem Wirkungsbereiche immer mehr ausgedehnt, schließlich nicht blos zu einer Kontrollinstanz, sondern sogar zu einer Zwischeninstanz zwischen der städtischen Verwaltung und der Oberbehörde wurde, welche niemals übergangen werden durfte, und welche fast das gesamte städtische Verwaltungswesen in ihren Geschäftskreis hineinzog.

W. war als zum Friedeberger Kreise gehörig dem in Arnswalde ansässigen Steuerrat unterstellt, und hatte hier mit Leuten wie dem bekannten Manilius, welcher 1708 seinem Vorgänger Kannegießer folgte, zu thun. 1713 folgte ihnen Weding; unter den späteren sei noch namentlich von Nyaw genannt.

Auch die nächsthöhere Instanz erfuhr auf diese Weise für die Städte insofern eine Änderung, als an Stelle der ihr bisher übergeordneten Amtskammer mit den Steuerräten zugleich das Provinzialkommissariat trat; seit 1723 trat an Stelle der Kommissariatsbehörde die Kriegs- und Domänenkammer, welche das ganze Jahrhundert über die höhere Verwaltungsinstanz für die Städte blieb, bis infolge der Veränderungen im Jahre 1808 und 1809 die heutige Bezeichnung als „Regierung“, welche bisher dem obersten Gerichtshofe der Provinz eigen gewesen war, auf sie übertragen wurde.

Das Verhältnis zwischen dem Räte und der Bürgerschaft. Trotz des zunehmenden Einflusses der Staatsbehörden auf die städtische Verwaltung, konnte es nicht fehlen, daß das nicht unberechtigte Mißtrauen, welches die Thätigkeit des Rats seitens der Bürger fand, zur Opposition führte.

Als der Rat 1610 die Aufbringung der Kosten für die eben abgehaltene Musterung verlangte, entstand ein Aufruhr vor dem Rathause. Gregor Marquardt und die Gemeine fahren „dem Räte grob übers Maul“, und verlangen Rechnung von dem Überschuß der Ziese und anderen Einkünften. Auch der Hauptmann von Driesen, welcher vom Räte angerufen, der Bürgerschaft ihren Aufruhr verwies, sieht, als er von Gregor Marquardt „die Faust nehmen“ wollte, die gesamte Bürgerschaft das Rathaus stürmen, um den Bedrohten zu befreien. Sie drohen dem Hauptmann den Hals entzwei zu schlagen und bedauern hernach, es nicht wirklich gethan zu haben. Nur mit Mühe wird der Aufstand gebändigt, eine ernstliche Bestrafung aber wird wohl angedroht, indessen nicht durchgeführt. 1661 kam es zu einem neuen, großen Konflikt, der allerdings nicht bis zu offenem Aufstande gediehen zu sein scheint. Die kurfürstlichen Kommissarien Adam Fr. Stripe und ein v. Bornstedt erscheinen in der Stadt und untersuchen das gesamte Städtewesen; der von ihnen abgegebene Entscheid ist besonders für die Finanzverwaltung von Interesse.

Da sehen wir, daß manche Rechnungen keinen Vertreter finden, weil derjenige, der sie geführt hat, schon tot ist, ohne vorher entlastet zu sein. Von einer Bescheinigung und Belegung der Ausgaben ist keine Rede, ebensowenig von stehenden Titeln in der Rechnung. Eine Abnahme und Revision der Rechnung fand nicht

statt, wurde aber fortan zur Pflicht gemacht. Dazu einige ernstliche Erinnerungen bezüglich der Justizverwaltung.

Bereits 3 Jahre später find Bürgerschaft und Rat wieder in schärfster Uneinigkeit. Nicht weniger als 40 Gravamina hat erstere vorgebracht, von denen die wichtigsten wieder das Finanzwesen betreffen. Wieder erfolgt eine kostspielige Untersuchung durch die Kammerräte Georg Weidener und Joh. Kaspar Kremer, sowie den Friedeberger Distriktskommissarius Hans Heinrich von Benkendorf zu Blumenfelde. Ein ausführlicher, für uns sehr wertvoller Rezeß kommt zustande, der bei 50 Thlr. Strafe unverbrüchliche Nachachtung finden soll. Auch dieser Rezeß verbreitet sich über fast alle Gebiete der rathäuslichen Verwaltung namentlich aber doch wieder über die Art, wie der Rat in Kontributionsangelegenheiten verfährt. Wir hören, daß er die Veranlagungen einseitig vorgenommen hat, daß er die Überschüsse für sich verwandt, keine Rechnungen gelegt, eine ganze Anzahl Einnehmer — bis zu 14 — bestellt hat, statt eines einzigen und dergl. mehr.

Dann wird namentlich gerügt, daß der Rat, während er auf der einen Seite sich den bürgerlichen Lasten, der Kontribution, den Spanndiensten zu entziehen sucht, er auf der anderen den Bürgern Lasten auferlegt, welche vielmehr dem Rathause eigen sind, z. B. daß er die Ratsdiener bei den Bürgern die Reihe herum einquartiert.

Anderer wichtige Punkte betreffend Bürgersprache, Stadtschreiber, Viertelsleute, Handhabung der Polizei haben wir schon erwähnt.

Erst 1665 fand der Konflikt seinen eigentlichen Abschluß durch einen neuen Rezeß, dessen Einzelheiten wir an anderer Stelle schon gelegentlich erwähnten.

Mit der Beseitigung der größten Schwierigkeiten, welche die Einhebung der Kontribution mit sich brachte, durch Einführung der Accise schwand dann ein wesentliches Motiv für Streitigkeiten zwischen dem Rat und der Bürgerschaft. Aber die Sucht des Rats, sich den bürgerlichen oneribus zu entziehen, blieb bestehen und gab 1692 Veranlassung zu einem neuen Prozesse, welcher wieder gegen den Rat ausfiel; die Weigerung zur Zahlung der Walpurgischöffe und zur Leistung der Spanndienste wurde dem Räte ernstlich verwiesen. Auch eine Übervorteilung der Bürger bei Veranlagung der Kopfsteuer kam zur Sprache.

Die Benachtheiligung der Bürgerschaft in ihren Freiheiten und Gerechtsamen ist es dann später (1708 u. ff.), welche dem abgesetzten Bürgermeister Bärchmann die Mittel an die Hand giebt zu seinen Agitationen gegen den Rat. Er kann sich gegenüber der vom Rat in Küstrin gegen ihn erhobenen Klage allen Ernstes auf sein ihm von der Bürgerschaft erteiltes Mandat stützen, und sich als Sachwalter derselben hinstellen.

Augenscheinlich war sich der Rat bewußt, daß er nur schwachen Boden unter den Füßen hatte, denn er griff zu dem versänglichen Mittel, 2 Ratsverwandte in der Stadt umherzuschicken und Unterschriften derjenigen Bürger sammeln zu lassen, welche mit Bärchmann nichts zu thun haben wollten.

Bis 1713 zog sich der Prozeß hin, und als dann ein der Bürgerschaft ungünstiger Abschied erfolgte, und der Rat die Bürgerschaft durch die Glocke zum Rathause entbieten ließ, da erhob sich ein allgemeiner Tumult, man entriß dem Stadtschreiber die Regierungsverfügung, kurz, man verweigerte den Gehorsam, so daß nun eine neue Untersuchung nötig wurde, welche der Bürgerschaft große Kosten auferlegte und mit Verurteilung der Tumultuanten zu großen Geldstrafen endigte.

Eine andere Veranlassung hatte der von uns oben bereits besprochene Aufstand des Schneiders Stelter und Genossen vom Jahre 1698.

Wenn wir alle diese Äußerungen der Unzufriedenheit seitens der Bürger ins Auge fassen, so finden wir, daß, so mannigfaltiger Art sie sein mögen, sie sich doch mit einem Punkt garnicht zu beschäftigen wagten, nämlich mit der Art der Verwaltung der rathäuslichen oder Kammerei-Güter. Es wurden dieselben eben vollständig als ein Domäne des Rats betrachtet, die nur zu seinem eigenen Besten vorhanden war. Demgemäß war freilich denn auch die Art der Verwaltung derselben eine so nachlässige, wie sie nur sein konnte. Hier konnte die Bürgerschaft nichts thun, hier mußte der Staat eingreifen, wenn es besser werden sollte.

Die Neuordnungen der städtischen Verwaltung im 18. und 19. Jahrhundert. Wir haben bereits gesehen, daß die neue Kontrolbehörde des Steuer- oder Kriegsrats, auch commissarius loci genannt, seit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms I.

eine immer größere Einwirkung auf die städtischen Verhältnisse gewann; dadurch sah sich dann allerdings der Rat überall zur Beschränkung seiner bisherigen Willkürherrschaft genötigt, aber trotzdem konnte eine rechte Ordnung in die Verhältnisse nicht kommen, so lange alljährlich die bisherigen Beamten neuen Platz machten, es mußte notwendig diese sog. Ratsversetzung beseitigt werden.

Dies geschah durch Edikt vom Jahre 1719. Seit 1720 bestehen feste Magistraturen, der magistratus perpetuus; regelrechte Befoldungen treten an Stelle der bisherigen Naturalleistungen und Accidentien (s. oben S. 240).

Fortan wußte jeder, der im Magistrat saß, daß er sowohl der Bürgerschaft als dem Steuerrat gegenüber für die Dauer seines Amtes allein die Verantwortung trug für Alles, was durch seine Hände gegangen war. Der Magistrat setzte sich fortan zusammen aus einem Bürgermeister, einem Kämmerer, 4 Senatoren und einem Stadtschreiber, wozu noch als achter der Richter kam. Der erste dauernde Bürgermeister war Johann Fischer, welcher auch zugleich Kgl. Zoll- und Ziesemeister war. Es fand also in dieser Beziehung keine Änderung des Systems statt, die alten Beamten blieben vorläufig, nur der Wechsel hörte auf. Auch daß die Kgl. Beamten nebenher städtische Ämter bekleideten, blieb stehende Sitte das ganze Jahrhundert hindurch.

Dann aber wurde 1735 durch die Städteordnungen König Friedrich Wilhelms der weitere große Schritt gethan, um die Stadtverwaltung dem Geiste des damaligen preussischen Beamtentums anzupassen. Die Zahl der Ämter wurde beschränkt, regelrechte Dienstvorschriften und Dienststunden eingeführt, überall die eingehendste Kontrolle zur Pflicht gemacht, jede Mitwirkung der Bürgerschaft beseitigt; eine regelrechte Statswirtschaft mit mehrjähriger Fraktionsberechnung trat ein.

Friedrich Wilhelm I. hat damit freilich beseitigt, was noch von selbständigen Regungen in den Städten vorhanden war, aber er hat auch das unbestrittene Verdienst, einen neuen wirtschaftlichen Aufschwung in ihnen begründet zu haben. Allerdings fehlte noch viel, daß nun sofort alles nach den Wünschen des Königs gegangen wäre. Es fehlte vor allem an dem nötigen Personal; die Gehälter, welche eine Stadt wie Woldenberg gewähren konnte, waren zu dürftig, um tüchtige Kräfte anzulocken, und die bisher schon im Amt befindlichen

Magistratspersonen empfanden die ihnen auferlegten Beschränkungen zu drückend, um nicht doch gelegentlich in das alte Geleise wieder einzubiegen.

Und nicht minder suchte die jedes Einflusses beraubte Bürgerschaft nach Gelegenheiten, wo sie sich wieder einmal in alter Weise an öffentlichen Angelegenheiten beteiligen oder den an sie gestellten Ansprüchen entziehen konnte. Das mußte denn naturgemäß wieder zu Differenzen führen.

1746 führte die Commune einen langwierigen Proceß gegen den Magistrat, namentlich den Bürgermeister Fischer. Es handelte sich dabei um den Anspruch der Brauer, keine Dienste bei den Volksjagden zu thun, um die Nutzung der Stadtheide, der Weide, Mastung, Gräsung, in denen sich der Rat fortwährend Übergriffe erlaubte; auch die Handhabung der Polizei, die Gefangenhaltung eines Bürgers ohne Urteil und Recht, wird geladelt. Über die Baufreiheitsgelder für zwei wüste Stellen soll der Magistrat schon längst Zahlung aus der Feuerkasse erhalten haben, ohne sie der Bürgerschaft zukommen zu lassen u. s. w. u. s. w. Man sieht, selbst wenn man annimmt, daß manche dieser Punkte übertrieben oder unwahr sind, Grund zur Klage war auch nach den Neuordnungen Friedrich Wilhelms vorhanden.

Auch später finden wir vielfach ähnliche Klagen, auch gegen die Ehrenhaftigkeit der Magistratsbeamten; so namentlich gegen den Senator Gralow zur Zeit des siebenjährigen Krieges. Der Bürgermeister Malsch wurde später wegen grober Delikte seines Amtes entsezt. Immerhin sind das Einzelheiten, welche in jeder Verwaltung auch heut noch gelegentlich vorkommen, und welche doch auch ziemlich selten vermerkt werden; sie fallen der Städteordnung Friedrich Wilhelms nicht zur Last. Wenn ihr ein Vorwurf zu machen ist, und der würde auch erst für spätere Zeit seine Berechtigung haben, so liegt derselbe auf anderem Felde.

Was schon so oft wiederholt ist, darf auch hier nicht verschwiegen werden: Der schmählige Zusammenbruch des preussischen Staates 1806/7 war nicht zum mindesten in dem von Friedrich Wilhelm I. eingeführten Bevormundungssystem begründet. Die Einsicht in diese Thatsache führte auf mehreren Gebieten des Staatslebens zur Lösung seitheriger Fesseln, den Städten brachte er im Jahre 1808 die Städteordnung und damit die Befreiung der

städtischen Verwaltung von der zu weit gehenden Einwirkung des Staates, der Bürgerschaft diejenige von der Rücksichtslosigkeit eines büreaukratischen Magistrats. (Siehe oben S. 282).

Fortan liegt der Schwerpunkt der städtischen Verwaltung in den Händen einer Versammlung von Stadtverordneten, welche von allen Bürgern mit über 150 Thlr. (so in den kleinen Städten) Einkommen in Bezirken auf je 3 Jahre gewählt werden, von denen wenigstens $\frac{2}{3}$ Hausbesitzer sein müssen, und jährlich $\frac{1}{3}$ ausscheiden. Die Exekutive liegt in der Hand eines durch die Stadtverordneten zu wählenden Magistrats, dessen Amtsdauer für die besoldeten Mitglieder 6, für die unbesoldeten 12 Jahre beträgt. Die Mitwirkung der Regierung beschränkt sich außer einer ganz allgemeinen Kontrolle auf das Bestätigungsrecht der Ratsherren. Somit ist der Einfluß der Bürgerschaft ein ganz außerordentlicher.

In Wolbenberg erfolgte die Wahl der Stadtverordneten am 20. Februar 1809. Alle Bürger hatten sich, soweit sie nicht krank waren, in den Wohllokalen der 4 Bezirke einzufinden; alle hatten gleiches Stimmrecht. Die Wahl erfolgte durch Ballotage über einen vorgeschlagenen Kandidaten. Es wurden 24 ordentliche und 8 stellvertretende Mitglieder gewählt.

Am 16. April traten diese zum ersten Male zusammen, ihre nächste Aufgabe war die Wahl des Magistrats. Sie erklärten, daß keiner der bisherigen Magistratsglieder ihr Vertrauen besäße — der bewährte Bürgermeister Burchard blieb im Richteramt — und wählten den Materialisten und Stadtchirurgus Bahl zum Bürgermeister, den Seifensieder Breßler zum Kammerer, und zu Ratsherren die Bürger Daniel Brand, Braueigen Möncke, Gastwirt Ritter, Tischlermeister Leder, ferner 4 Bezirksvorsteher. Möncke lehnte ab, und ihm wurde der Lohgerber Gasch substituiert.

Am 6. Oktober 1809 erfolgte durch den Kammerdirektor von Knobelsdorff die Einführung des neuen Magistrats, nachdem zuvor seitens des Oberpredigers Schwarzlos ein Weihgottesdienst in der Kirche abgehalten worden war.

Es hat dann in W. so wenig als in anderen Städten an Reibungen zwischen den allein maßgebenden Stadtverordneten und dem ein wenig Einfluß in Anspruch nehmenden Magistrate gefehlt, auch die parlamentarischen Formen waren den Vertretern der Bürgerschaft ebenso neu wie den Herren vom Rat; allmählich wurde beides.

besser, man gewöhnte sich an die neue Art. Die Städteordnung von 1853 hat dann später eine wesentliche Veränderung derjenigen von 1808 gebracht, vor allem auch insofern, als der Magistrat einen größeren Einfluß auf die Geschäfte gewann und eine schärfere Kontrolle namentlich der städtischen Finanzwirtschaft dem Staate zufiel, und während nach der früheren Ordnung die Stimme jedes einzelnen Bürgers gleichwertig war, trat jetzt das noch heute gültige Klassenswahlsystem ein, welches die Majorisierung der Besitzenden durch die Masse der wenig Bemittelten verhindern sollte.

Wir haben damit die Verfassungsentwicklung unserer Stadt durch die Jahrhunderte verfolgt; wir haben gesehen, wie die Stadt im Anfange trotz aller freiheitlichen Stellung ein organisches Glied des Territoriums war, gleich bereit für die Interessen der Gesamtheit, wie für die eigenen einzutreten, weiter aber dann, wie mit der Zeit sich die Selbstsucht sowohl in der inneren, wie der äußeren Politik immer breiteren Raum schaffte, wie die Stadt gleich allen anderen innerlich immer oligarchischer regiert, sich gleichzeitig mehr auf sich selbst zurückzuziehen, den Zusammenhang mit dem Territorium und die Pflichten gegen dasselbe möglichst zu lockern suchte, wie dann später die sich kräftigende Staatsgewalt die lokalen Interessen wieder mehr den allgemeinen unterzuordnen verstand, bis jene zu gunsten dieser fast vernachlässigt erschienen, und wie dem entsprechend auch jede Mitthätigkeit der Bürgerschaft an der städtischen Verwaltung aufhörte, bis endlich die Verhältnisse zur Statuierung der freien Selbstverwaltung und so in gewissem — politischem — Sinne zu einem dem anfänglichen nicht durchaus unähnlichen Zustande zurückführten. Wieder sind seitdem die Städte, und zu ihrem Theil auch unsere Stadt, der Sitz der wirtschaftlichen Kraft des Staates geworden, nachdem Jahrhunderte hindurch der Zustand ein stationärer gewesen war. Freilich die selbständige lokale Wirtschaftspolitik der ersten Jahrhunderte ist nicht wiedergekehrt — zum Heil der Städte und des gesamten Landes.

4. Finanzverhältnisse.

Die städtische Finanzwirtschaft ist, wie bereits mehrfach betont wurde, eine doppelte, eine rathäusliche und eine die gemeine Bürgerschaft angehende; Kammereikasse und Stadtkasse bestehen gesondert neben einander und haben anfangs auch ihre besonderen Verwalter.

Die Grundlage für die rathäusliche Finanzverwaltung bildet das Allodialvermögen, für diejenige der gemeinen Bürgerschaft dagegen das Steuerwesen. Betrachten wir zunächst die Kämmererverwaltung.

Bezüglich des Bestandes der Kämmerer-Besitzungen hat sich in unserem Zeitraume nichts geändert, weder zum Vorteil noch zum Nachteil. Der Versuch, welcher noch mehrfach in den Jahren 1618 und 1664 gemacht wurde, die von Markgraf Johann der Stadt entzogenen Liegenschaften zurückzuerhalten, mißglückte.

Der wichtigste Besitz des Rathhauses nach Verlust der Stadttheide war das Dorf Rohrsdorf. Es hat Mühe gekostet, es der Stadt zu erhalten. Die Feuersbrunst von 1618 und die Finanznot zu Anfang des 17. Jahrhunderts nötigten 1622 dazu, gegen Verschreibung des Dorfes ein Kapital von 600 und 500, also 1100 Thlr. bei dem Städtesyndikus Bartholomäus Osterodt aufzunehmen, und dann kamen die Nöthe des Krieges, welche an eine Tilgung der Schuld nicht denken ließen. 1631, 1636, 1642 wurde die Schuldschreibung erneuert¹⁾; dann aber muß sich doch eine Tilgung haben ermöglichen lassen, Rohrsdorf blieb Kämmerereigut. 1677 finden wir es für 90 Thlr. und 1 Wispel Roggen an den bisherigen Verwalter verpachtet. Die Pacht kam aber nicht regelmäßig ein; ein größerer Fehlschlag in der Ernte nötigte den Rat jedesmal zu ganzem oder theilweisem Erlasse der Pachtsumme. Das Gut, von dem hier die Rede ist, machte nun aber keineswegs die ganze Feldmark von Rohrsdorf aus, vielmehr wurde von derselben ein großer Teil durch die Forst eingenommen, deren wir hernach gesondert gedenken wollen.

Einen anderen Teil bekamen 1705 3 Kossäten; jeder erhielt 8 Morgen in jedem Felde für sich und seine Erben, er übernahm dagegen die Verpflichtung, von Johannis bis Michaelis wöchentlich 3 Tage, von Michaelis bis Johannis 2 Tage dem Pächter des Vorwerks zu dienen und, wenn die 8 Morgen „rein“ sein würden, von jedem Morgen 1 Scheffel Roggen und anstatt des Zehnten mindestens 1 Gans, sowie 2 Rauchhühner dem Räte jährlich zu liefern, auch den Unterthaneneid zu leisten. 1706 legte man ihnen noch weitere 4 Scheffel jährlich auf, die sie auch zu zahlen versprochen, obwohl man ihre Bitte um Befreiung von einem der Dienstage nicht erfüllte.

¹⁾ G. St.-Arch. N. C. B. 26,420.

Es war diese Ansetzung der Kossäten ein Versuch, billige Arbeitskräfte zu bekommen, der aber dem Räte viel Ärger und Mühe machte. Zwar der Aufbau der Gehöfte, die Rodung der Gütchen erfolgte ohne Schwierigkeit, aber die Pflichten, welche die Leute übernommen hatten, erfüllten sie nur saumselig. Infolge dessen war ihr Verhältnis zu dem Verwalter, welcher als ihr Herr angesehen werden sollte, kein gutes. Der Rat mußte fortwährend einschreiten; er scheint dabei sein Rechtsverhältnis zu den doch als freie Erbpächter angesetzten Kossäten zum Nachteil dieser aufgefaßt, sie als erbunterthänige Bauern behandelt zu haben; er läßt einen Gant oder Pfahl aufrichten, mit dem die Widersegligen von dem Verwalter abgestraft werden sollen.

Die Folge war, daß die Kossäten der Sache überdrüssig wurden; sie lösten 1710 das Verhältnis zum Rat, der ihnen ihre Häuser abkaufte.

Bis auf weiteres mußte nun der Arbeitsdienst auf dem Vorwerk von städtischen Budenleuten versehen werden gegen den üblichen Entgelt. Die Pacht für das Vorwerk war inzwischen auf 160 Thlr. gestiegen und erhöhte sich 1718 auf 200 Thlr.

Die Baulichkeiten waren dürftig, ein Wohnhaus, in dem es niemand vor Rauch aushalten konnte, 2 Scheunen, Schaf-, Vieh-, Pferdestall und Schäferhaus. Der Pächter hatte das Holzungsrecht an Eichen und Fichten in der Stadtheide, auch die freie Hütung mit Rind- und Schafvieh in der Rgln. Heide und brauchte außer seiner Pacht nur noch 10 Scheffel Hafer und 4 Scheffel Roggen Pacht für eine Wiese hinter der Kerbe an den Diakonus zu zahlen.

Die Landung war aber nicht besonders gut, auch noch vielfach bewachsen; der gute Acker war nur spärlich vertreten, der 3- und 6jährige Roggenacker überwog. Der Flächenraum betrug je 250 Hufen (rund) in allen drei Feldern.

Die Zahl des Viehes bestand damals hauptsächlich in 15 Kühen und 1500 Schafen. Von den Schafen hatte der Schäfer einen Zehnten — 1717 mit 2 Thlrn. — an die Ratsherren zu zahlen. Etwas später setzten sich 3 neue Kossäten an, wie es scheint, unter denselben Bedingungen, wie die alten, nur den Roggen scheinen sie in minderer Zahl erlegt zu haben. An Rauchhühnern gab jeder 4. Die Hofwehr gehörte der Kämmererei. Das Vorwerk brachte 1730 eine Pacht von 224 Thlrn.

Inzwischen aber hatten sich schon etwa 1720 auf den Seiten des Vorwerks an zwei verschiedenen Stellen neue Kolonisten angesiedelt, je 5, welche in kurzer Zeit je 500 Morgen ziemlich sandigen Landes rodeten und dem Rathause jeder 12 Scheffel Roggen, 8 gr. Zehntgeld nebst 4 Rauchhühnern abgaben. Die eine Kolonie führte den Namen Krügersgrund, die andere Eichberg. Zu Ende des Jahrh. zählten beide Orte je 35 Seelen, bildeten aber mit Rohrsdorf eine Gemeinde. In Rohrsdorf selbst wurden 1763 auf Brenkenhofs Veranlassung hin 6 neue sogenannte polnische Kolonisten angesiedelt und das alte Vorwerk unter sie aufgeteilt. Da sie jeder ca. 36 Thlr. Pacht gaben, so hatte die Kämmererei einen finanziellen Vorteil gegen früher nicht. Sie hatte aber für die an die Kolonisten verkauften Baulichkeiten des Vorwerks 550 Thlr. erhalten und bezog bei Verkäufen der Grundstücke das Laudemium. Die Kolonisten hatten gleiches Weiderecht mit den Bürgern, ihr Bauholz erhielten sie aus der Königl. Forst. Allmählich vermehrte sich auch die Zahl der Kossäten von 3 auf 7, wozu die Beseitigung der Dienstpflicht auf dem Vorwerk mit dessen Auflösung wohl die Veranlassung bot; der für das Rathaus erwachsende Nutzen war aber nicht groß. Nur 7 Thlr. kamen von dorthier ein. Endlich werden 1806 noch 8 Einzlieger und ein Schmied erwähnt, so daß Rohrsdorf damals schon zu einem Dorf von 13 Feuerstellen und 108 Ew. herangewachsen war, welche 28 Soldiner Hufen bestellten.

Auch in Eichberg und Krügersgrund vermehrten sich die Bewohner. In letzterem bestellten 1806 5 Kolonisten und 5 Einzlieger, zusammen 48 Köpfe in 7 Feuerstellen wohnhaft, 16 Soldiner Hufen.

Die Bauernemanzipation blieb auf die rechtlichen Verhältnisse der Erbpächter ohne Einfluß.

Wenn der Besitz der Feldmark von Rohrsdorf für die Kämmererei von einer wesentlichen Bedeutung war, so läßt sich das nicht immer in gleichem Maße von den der Stadt gehörigen Waldungen behaupten. Wir haben bereits oben gesehen, daß der Bezug von Bauholz und der Genuß der Mast für die Schweine ein Vorrecht der Bürger waren. Demgemäß blieb ja eine weitere Verrentierung der Gehölze ausgeschlossen. Es war in dieser Beziehung gleichgültig, ob das betreffende Waldbland der Kämmererei oder der gemeinen Stadtkasse angehörte. Die Aufsicht über die Forsten führten die Forstherren. Die

wichtigste Forst, welche denn auch später den Namen der Stadtforst überkam, war diejenige bei Rohrsdorf. $\frac{3}{4}$ Meile von der Stadt entfernt, dehnte sie sich hauptsächlich von Osten nach Westen aus und wurde im Süden und Osten durch die Rgl. Driesener Forst, im Südwesten und Westen durch die Lauchstädter Forst, im Norden durch die Feldmarken Rohrsdorf, Eichberg, Krügersgrund und Schlanow begrenzt. Zum ersten Male wurde sie 1823 genau vermessen und zeigte ein Areal von 1931 Morgen, wovon damals nur noch 29 Morgen Brüche, Wege u. s. w. waren. Auch eine regelmäßige Einteilung in (34) Jagen erfolgte damals zuerst. Da der Boden mangels mineralischer Bestandteile die Eiche nicht begünstigt, so war diese nur an wenigen Stellen vorhanden, sonst herrschte die Kiefer vor.

Über die Güte des Holzes in der älteren Zeit fehlt jeder Anhalt, indessen konnte es nicht ausbleiben, daß, wie 1718 die Forstherren berichteten, das Holz bei dem Mangel jedes rationellen Verfahrens anfang, dünn zu werden. Wohl sah man sich wenigstens insofern vor gegen übermäßige Devastation, als durch den Forst- oder Buchläufer auf eine Anordnung des Magistrats hin jeder zu schlagende Baum angewiesen werden mußte; man schlug den Tuchmachern ihr Gesuch um kostenfreie Überlassung von Bauholz zur Walkmühle (1652) zwar nicht ab, ließ sich von ihnen aber ebenso wie gelegentlich von dem einen Herrn v. Vorhauer bei dem Bau seiner Schune (1667) bescheinigen, daß hieraus kein Recht erwüchse. Später lehnte man in solchen Fällen die Gewährung ganz ab. Aber man konnte nicht hindern, daß die Bürger auch ohne Erlaubnis und für andere Zwecke heimlich Holz holten. Da hierauf eine besonders hohe Strafe nicht stand, man auch nichts Ehrenrühriges im Holzdiebstahl sah, so wurde dieser in großem Maße betrieben und mußte notwendig die Heide ruinieren. Die einzige Einnahme bestand daher in den für gestohlenes Holz erlegten Äquivalenten und Strafen. Zeitweilig hatte man auch Asche schwelen lassen, dafür aber z. B. 1715 auch nur 6 Thlr. erlöst, was wohl kaum dem Aufwande an Holz entsprach; man gab es dann wieder auf. Bei der ganzen Art des Verfahrens wäre eine gänzliche Verwüstung unausbleiblich gewesen, wenn nicht auch hier die Regierung ihre Augen offen gehabt hätte. 1718 wird uns zum ersten Male von einer auf Anordnung der Amtskammer stattfindenden Revision durch die Heiderreuter von Schlanow und Schwachenwalde berichtet. Die Einführung des

Amtes eines Städteforstmeisters, der zu allen größeren Verkäufen oder Änderungen in der Art der Wirtschaft seine Zustimmung geben mußte, folgte dem bald nach. Sorgfältig genug ging auch dieser nicht vor, um die Stadt vor Schaden zu bewahren, wie der einzige Fall, in dem von einem größeren Verkauf die Rede ist, zeigt, in welchem durch seine Schuld 1783 der Stadt ein beträchtlicher Schade erwuchs. Aus alle dem wird es uns erklärlich werden, wenn die Einnahme aus der Heide, die im Durchschnitt wenigstens 30 Thlr. bringen sollte, 1803 im ganzen 26 Thlr. 11 Gr. betrug, in welcher Summe noch 8 Thlr. für verpachtete Jagdgerechtigkeit steckten.

Eine zweite Forst, welche noch heute vorhanden ist, war die Mönkeheide. Über die Art, wie diese an die Stadt gekommen sein kann, haben wir oben unsere Vermutungen geäußert. Auch später noch hat die zweifelhafte Art des Erwerbs Veranlassung zu Streitigkeiten gegeben. Da es laut Amtsbuch Driesen d. 1664 feststand, „die Mönkeheyde ist ein Ort-Raum sandig Land, so dem Rat-hause gehöret“, so behauptete anfangs des 18. Jahrhunderts die gemeine Bürgerschaft, daß dann wenigstens die Rohrsdorfer Forst ihr gehörte, was aber die Amtskammer nicht anerkannte.

Da die Mönkeheide der Stadt näher lag, als die Rohrsdorfsche, so war sie ganz besonders den Diebstählen ausgesetzt und im 18. Jahrhundert fast ganz devastiert. Erst 1794 wurde sie wieder zu $\frac{3}{5}$ in Schonung gelegt; also von den 200 Morgen 120. Die anderen 80 Morgen wurden 1796 neu eingeschont. Eine Vermessung trat auch hier erst 1829 gelegentlich der Gemeinheits- theilung ein.

Die Fichten an der Friedeberger Straße haben ebenfalls erst 1769 ihren Ursprung genommen, doch scheint damals nichts Rechtes daraus geworden zu sein. 1796 wird die „am Lauchstädter Wege befindliche Sandscholle“ von neuem mit Kienäpfeln besät.

Eine kleine, aber wichtige Waldparzelle bildete der sogenannte Eichwerder, zwischen dem großen und dem Wugow-See gelegen, im 17. Jahrhundert noch ganz mit Eichen bestanden, von denen die Bürgerschaft die Mast frei genoß. Der größte Teil der Eichen ist dann abgehauen worden, nur ein kleiner Rest rettete sich in das 18. Jahrhundert; man hat dann noch einmal 100 neue Eichen gepflanzt, benutzte aber den Werder hauptsächlich als Weide, zumal für die Pferde, und da die sehr alten Eichen auch trocken wurden,

so verkaufte man sie in den sechziger Jahren für 600 Thlr. zur Bezahlung von Kriegsschulden und vererbpachtete den 73 Morgen großen Werder.

Endlich bleibt noch das Diebelseeische Bruch zu erwähnen. Dieses, welches seinen Namen von dem kleinen Diebelsee hatte, lag an der Mehrentinschen Grenze und zwar ganz innerhalb des Hufenschlages der Stadt.

Während man nach Beendigung des großen Krieges begann, die auf Aickern und Wiesen gewachsenen Sträucher wegzuräumen, soll man die auf dem Diebelseebruch befindlichen Eichen damals gemeiner Stadt zum Besten stehen gelassen haben. Mit 10 Thlr. Strafe wurde nach Übereinkunft von Rat oder Bürgerschaft 1652 bedroht, wer die Eichen nicht schonen würde, und im folgenden Jahre hinzugefügt, daß mit Erlaubnis des Rats jeder Bürger jährlich ein oder mehr Schweine in die Mast treiben dürfte.

Aber die Schonung der Eichen erfolgte nicht. Einerseits rodeten die Besitzer der angrenzenden Hufenstücke, um diese zu vergrößern, in das Bruch hinein, dann aber waren auch die Eichenstämme begehrte Ware. Mehr als einmal mußte der Rat die Regierung um Hülfe anrufen. Mehrfach drohte dieselbe, legte dann niedere Geldstrafen auf; endlich verfügte sie eine Strafe von 1000 Thlr. sofort exekutorisch durch den Landreuter einzutreiben (1685). Dieselbe muß aber doch wohl wieder in Gnaden erlassen worden sein, denn bereits 1688 baten die Bürger glücklich wieder eine wegen desselben Vergehens verhängte Strafe von 200 Thlr. ab; vielleicht haben wir in dieser aber auch den erlassenen Rest der größeren Straffsumme von 1000 Thlr. zu erkennen. Die Klagen des Magistrats, die Ansetzung von Terminen, die Verhängung von Strafen sind dann das ganze 18. Jahrhundert immer wieder — fruchtlos — erneut worden.

Andererseits kam in Vergessenheit, daß das Holz Eigentum gemeiner Bürgerschaft, und daß diese, wenigstens die Hufenbesitzer, bezüglich der Mast abgabensfrei waren, bis man dies 1750 von neuem feststellte; man verpflichtete sich dann zwar weiter zur Zahlung des Angeldes, dem Magistrat aber wurde sein bisheriger Anteil an den Einkünften beschränkt. Damals wurden auch auf Betrieb des Städteforstmeisters 400 neue Eichen angepflanzt.

So blieb denn das Jahrhundert hindurch das Diebelseeische

Bruch der Hauptsache nach der Stadt erhalten. In der französischen Okkupation aber fiel es der Finanznot zum Opfer. Zuerst wurden 1000 Stück Wahleichen à 5 $\frac{1}{2}$ Thlr. verkauft, der Rest folgte bald nach. Daß man dies konnte, war ja ein wesentlicher Vorteil für die Stadt, aber das so wertvolle Nutzungsrecht, die Eichelmast und damit ein guter Teil der einträglichen Schweinezucht hörte nun auf.

Seitdem beschränkt sich der Forstbesitz der Stadt auf die Rohrsdorfsche Forst und die Mönkeheide. Dank einer rationellen Wirtschaft sind dieselben indessen zu einer stetig wachsenden Einnahmequelle geworden. Und wenn die Bürgerschaft noch heute (1891) keine Kommunalabgaben zu zahlen braucht, so haben die Einkünfte aus den Forsten hierzu wesentlich mitgewirkt.

Bevor wir von der Forst scheiden, müssen wir noch einen mit ihr zusammenhängenden, allerdings unbedeutenden Einnahmetitel eigentümlicher Art erwähnen, die Honignutzung in der ehemaligen Stadtforst (S. oben S. 159).

1640 wird zu Rathause geurkundet, daß nach dem Tode der früheren Pächter der Beutenheide — so hieß sie fortan — die Beuten müß, ungenutzt dargelegen hätten. Jetzt wird sie dem Jacob Zwiege in Beelitz, der das Anrecht ererbt hat, übertragen gegen eine jährliche Pacht von $\frac{1}{4}$ Tonne. Einige Jahre später (1646) ist das Anrecht auf einen anderen Bauern von Beelitz übergegangen. Die weitere Entwicklung lernen wir aus folgender Eintragung des Jahres 1715 kennen: „Melchior Zwick, Ziman Jädicke und die Burowischen Erben in Beelitz haben die Beuten und die Gerechtigkeit auf der Regenthinischen Königl. Heide, so vormals zu dieser Stadt gehört, und daher den Namen der Stadttheide hat, Beuten zu hauen und anzufertigen und sollen besage des Stadtbuches sothane Beuten, welche sich das Rathaus auf besagte Heide reserviert, und davon die Gebungen jederzeit geruhig genießen, jährlich $\frac{3}{4}$ Tonnen Honig dem Rathause geben. Sie haben aber in etlichen Jahren deswegen, weil ihrem Vorgeben nach der Heidereuter Georg Haase ihnen die besten und beslogenen Beuten abgenommen, gar wenig Honig eingebracht.“ Dieser Zustand hat dann noch einige Jahrzehnte bestanden, die Erträge haben aber immer abgenommen; die Eintragung des Titels ist noch erfolgt, aber meist mit einem Vacat in der Zahlenreihe. Schließlich hat auch das aufgehört und damit

jede reale Verbindung mit der Zeit, wo der Stadt die Heide ganz gehörte.

Über die seitens der Stadt beschäftigten Forstbeamten ist wenig bekannt. Nur gelegentlich wird die Existenz eines Busch- oder Heideläufers erwähnt. Sein geringfügiges Einkommen beträgt 1715 und so noch 1803 nur 12 Thlr., dazu 8 Scheffel Roggen und die gewöhnlichen Schieß- und Pfandgelder. Seine Anstellung war keine feste, sondern lief von Jahr zu Jahr.

Es seien hieran nun noch gleich einige Bemerkungen über die ja auch ein nutzbares Recht darstellende Jagd geschlossen.

Unzweifelhaft hat die Nieder- und mittlere Jagd, wozu auch das Rehwild gehörte, der Stadt immer zugestanden, in den ersten Jahrhunderten sogar der gemeinen Bürgerschaft. Später suchte der Jagdfiskus dies Recht immer mehr zu beschränken. Einträglich war es für die Stadt schon deshalb nicht, weil auch die Besitzer der Burglehen das Jagdrecht auf städtischer Feldmark z. T. mit Erfolg in Anspruch nahmen. Wir werden hierauf zurückkommen.¹⁾

Über das Jagen auf der städtischen Feldmark entstanden mehrfach Konflikte, namentlich nahm die Bürgerschaft dies Recht gegen den Rat in Anspruch und behauptete, wenn sie da nicht jagen dürfte, dürfte es auch der Rat nicht (1682).

Dieser aber scheint die Jagd doch immer geübt zu haben; später aber hat er das Wutziger und Schlanower Feld an den Königlichen Jagdfiskus verpachtet und bezog im Anfang des 18. Jahrh. dafür regelmäßig alle Jahre sein Schmalztier, mußte aber Schießgeld und Fuhrlohn bezahlen. Diese Verpachtung hinderte aber manche Herren vom Rat nicht, auf dem betreffenden Terrain zu jagen, und mehrfach erfolgten seitens der Bürger diesbezügliche Denunziationen.

¹⁾ Wie weit die Eingriffe des Jagdfiskals in das Jagdrecht der Stadt gingen, zeigt folgender charakteristische Vorfall: Der Woldenberger Buschläufer hatte 1660 in der Mohrsdorfer Heide einen Rehbock geschossen. Darüber verklagte der Jagdfiskal den Rat, und die Amtskammer entschied, daß dieser mit 100 Thlr. Strafe zu belegen sei, da er nicht habe nachweisen können, daß ihm das Jagdrecht in Mohrsdorf zustehe. Da aber G. C. Rat behauptet hat, daß niemand dem Schützen das Schießen befohlen habe, so ist die Strafe erlassen, doch vorbehaltlich des Regresses an denjenigen, der den Befehl gegeben hat. Jedenfalls hat die Stadt sich des Jagens auf der Feldmark von Mohrsdorf zu enthalten, doch bleibt ihr eine doppelte Kammergerichtsfrist zum Nachweis ihres ev. Rechts verstattet. Ob sie denselben geführt hat, ist nicht ersichtlich.

Im übrigen wachte der Rat über sein Recht eiferrüchtig, er ließ 1705 alle Dohnen auf der Feldmark wegnehmen, verbot 1709 das Mitnehmen von Hunden über Land u. dergl.

In der Zeit Friedrichs d. Gr. verpachtete der Rat dann die gesamte Feldmark, und zwar meist an einen Rathsherrn; die Pacht betrug 1759 3 Thlr. 12 Gr., stieg aber allmählich auf 8 Thlr., wovon $\frac{1}{3}$ der Rämmerei, $\frac{2}{3}$ den Rathsherren persönlich zukamen, welche laut Edikt von 1699 dieselben unter sich theilten.

Der Besitz an Gewässern war, wie wir schon oben sahen, für die Stadt in früheren Jahrhunderten eine wichtige Nahrungsquelle. Es war damit ebenso bestellt, wie mit den Forsten; das anfänglich freie Nutzungsrecht des einzelnen wich nur allmählich vor der vom Staate vertretenen Anschauung, daß das allgemeine Beste an erster Stelle stehe; als diese Ansicht praktische Geltung erlangt hatte, wurde die Fischerei allmählich immer mehr zu einer wertvollen Einnahmequelle der Stadt, und nur insofern als die Gewässer eine Einnahmequelle der Stadt sind, sollen sie hier noch einmal erwähnt werden. Die Seen selbst haben wir mehrfach aufgezählt; sie brachten, da theils vom Räte, theils von der Bevölkerung direkt genutzt, dem Rathause anfangs lange keine Erträge.

Der große und kleine Grapow wurden in den achtziger Jahren zur Bezahlung der restierenden Kontribution an den Amtmann Prophalo für 100 Thlr. verpfändet, aber sie gingen der Stadt nicht verloren; 1803 löste man sie zum Besten der Stadtkasse wieder ein, wozu die Rämmerei 200 Thlr. vorstreckte. Die beiden Mühlen-, Krößin- und Wupowseen wurden ebenfalls verpfändet; ziemlich weit von der Stadt auf der Feldmark von Wolgast oder in der Regenthiner, ehemals zur Stadt gehörigen Heide gelegen, waren sie schwer zu nutzen. Anfangs für geringes Geld an den Besitzer von Wolgast verpachtet, dann vererbpachtet, wurden sie schließlich ganz losgelöst.

Von den übrigen Seen kommen für den städtischen Haushalt die 3 größten nur insofern inbetracht, als die Einnahme aus ihnen die Hauptbesoldungsgrundlage des Rats bildete, sie gehörten zur Rämmerei; von den anderen, welche zum theil ganz unbedeutend waren, gehörte der eine, auch der Königs- oder Schüttensee genannt, zur Pertinenz der Schützengilde, ein anderer zum Gehalt des Küsters. 1714 waren die übrigen für $8\frac{1}{2}$ Thlr. verpachtet, daneben aber mußten die mit Stednezen fischenden Bürger im ganzen etwa

14 Thlr. erlegen. Seit anfang des Jahrhunderts wurden aber auch die rathäuslichen Seen öffentlich verpachtet und brachten 1715 62 Thlr., 1768 100 Thlr.; um 1800 brachten die Bürgerseen allein 136 Thlr., heute beträgt die Gesamteinnahme aus der Fischerei rund 4000 Mark.

Die im Baren nie beträchtliche Einnahme aus dem Ziegelofen, den die Stadt mit der Kirche gemeinsam besaß, muß ich hier der Kürze halber anzudeuten mich begnügen.

Eine weitere Liegenschaft der Stadt bildete die Papiermühle, noch heut unter diesem Namen zwischen der Stadt und der Neumühle belegen, deren Anlage auf Bitten der Bürgermeister Mtzgf. Johann Sigismund 1616 zum Aufnehmen und Gedeihen der Stadt gestattete.¹⁾

Der Betrieb ist dann hauptsächlich mit Hilfe der Bubenleute, welche dort arbeiteten, versehen worden. Das Papier, welches in den rathäuslichen Angelegenheiten im 17. Jahrh. verwandt wurde, zeigt als Wasserzeichen das der Rose ähnliche Wolkenberger Wappenbild.

1702 wurde dann die Papiermühle vererbpachtet für einen jährlichen Kanon von 44 Thlrn. und 6 Ries Papier, welcher dann auch das ganze Jahrh. hindurch und noch weit in das 19. hinein in den städtischen Rechnungen vorkommt. Später ist der Kanon abgelöst worden, doch versäumte man damals die Berechtigung des Müllers zum Bezuge von Bauholz aus der städtischen Forst löschen zu lassen, so daß man sich, als man vor einigen Jahren dies endlich für nötig erachtete, nunmehr eine Summe von 5000 Thlrn. an die Löschung wenden mußte.

Damit haben wir diejenigen Einnahmen, welche Kämmerei und Stadtkasse aus Liegenschaften bezogen, erschöpft.

Bezüglich der übrigen Titel können wir uns kurz fassen, zumal die meisten derselben schon an anderer Stelle Erwähnung gefunden haben.

Der Damm-, Deichsel- und Brückenzoll brachte nur wenige Thaler (1715 2 Thlr., 1768 3 Thlr.).

Vom Abschöß bezog die Kämmerei jedesmal $\frac{1}{3}$, während die

¹⁾ G. St.-Arch. N. C. B. XV, 298.

übrigen $\frac{2}{3}$ dem Staate zustanden. 1720 beträgt die Einnahme noch 20 gr.

Sodann das Annahmes oder Bürgergeld. 1720 fallen daraus 17 Thlr., 1802 22 Thlr.

Die dem Räte zustehende Quote von $\frac{1}{3}$ der alten Bierziese betrug die ganze Zeit des 18. Jahrh. hindurch immer ca. 20 Thlr., während sie im 17. Jahrh. wesentlich höhere Erträge eingebracht hatte.

Der Verkauf der Buden, wovon jedesmal die Hälfte des Kaufpreises als Lehnware an den Rat zu zahlen war, brachte natürlich in den verschiedenen Jahren sehr verschiedene Einnahmen. 1715 z. B. 6 Thlr., 1720 nichts, 1802 dagegen 10 Thlr., zeitweilig auch wohl mehr.

Eine vom Abdecker zu zahlende Abgabe geht auf die Zeit zurück, in welcher die Stadt ihren eigenen Scharfrichter hatte; nach alter Sitte mußte dieser jährlich jedem der Ratsherren ein Paar Handschuhe reichen, später wurden diese abgelöst; der Abdecker zahlte dann 2 Thlr. Fettgeld, 2 Thlr. Handschuhgeld und 3 Thlr. Leder- geld. Die Abgabe bestand noch im 19. Jahrhundert.

Von den Polizeistrafen bezog der Rat $\frac{1}{3}$, diejenigen aus Nohrdsdorf ganz. Es ist bezeichnend, daß in den meisten Rechnungen keine Einnahmen bei diesem Titel verzeichnet stehen; nicht als ob keine Geldstrafen seitens des Rats wegen Polizeikontraventionen verhängt wurden, sondern weil die meisten auf Bitten hin erlassen wurden.

Das Aufreite- und Auftreibegeld gelegentlich der Viehmärkte brachte das 17. und den größten Teil des 18. Jahrhunderts fast nichts, erst die Neueinrichtung von Viehmärkten ließ es steigen; es wurde dann verpachtet und brachte 1802 mit dem Standgelde zusammen 22 Thlr.

Das Standgeld auf den Jahrmärkten — vom Krämer 1 gr. oder 6 Pfg. — trug 1720 13 Thlr., später wurde es mit dem Auftreibegeld zusammen verpachtet.

Rechnen wir zu den im vorstehenden angegebenen Titeln noch einige kleine Posten aus Vermietung von Buden, aus Mühlen, kl. Ackerparzellen und Gärten, so haben wir den Kreis der Kammereieinnahmen erschöpft.

Die eigentliche Stadtkasse hatte ständige Gefälle so gut wie garnicht aufzuweisen, nur die Verpachtung der Bürgerseen, von der wir schon vorher sprachen, kam ihr zu gute. In den Zeiten nach

dem 30jährigen Kriege bis in den Anfang des 18. Jahrh. wurden ferner die wüsten Haus- und Scheunenplätze ihr zum Besten verkauft, was 1711 doch noch die Summe von 23 $\frac{1}{2}$ Thlr. einbrachte.

Daneben aber flossen nun, gerade die Hauptsache bildend, bis zur Einführung der Accise die Kontribution und die verschiedenen An- und Umlagen an Türken-, Fräulein- und anderen Steuern in oder vielmehr durch die Stadtkasse, desgleichen die Martini- und Walpurgischöffe, und bis zur Einrichtung einer besonderen Serviskasse auch die Servisgelder. Da die meisten dieser Gelder sofort wieder an die königlichen Kassen abgeführt wurden, wie ja auch die zeitweilig erhobene Kopfsteuer, so war der eigentliche Stat der Stadtkasse ein sehr geringer; er beträgt 1711 nur 169 Thlr. Seit 1732 kommt hierzu die Einnahme aus der Pfennigsteuer. (S. oben S. 371.)

Was nun die Einnahmen im allgemeinen anlangt, so müssen wir da sowohl bei der Rämmererei als auch bei der Stadtkasse eine scharfe Trennung nach bestimmten Zeitabschnitten eintreten lassen, wie das ja auch z. T. schon gelegentlich bemerkt ist.

Die Rämmerereikasse dient ja in erster Linie zur Unterhaltung der rathäuslichen Baulichkeiten und zur Besoldung der rathäuslichen Beamten, des Magistrats und z. T. auch der Lehrer u. s. w.

Da die Beamtenbesoldung bis 1719 zum Theil direkt in natura geschah, so finden sich in den Kassenrechnungen naturgemäß vor diesem Jahre alle diejenigen Einnahmetitel nicht resp. niedriger bezeichnet, welche bis dahin den Beamten direkt in Naturalien zufließen, der Stat ist also vor 1719 ein geringerer, und fügen wir gleich hinzu, ein ungünstigerer. Wenn wir die Stats von 1715 und 1720 vergleichen, so finden wir in letzterem eine Anzahl von Titeln, welche uns vorher nicht begegnet sind, die Einnahmen vom Aischwelen, von verkauften Buden, vom Bürgerrecht, Handschuhgeld, Schutzgeld, Zehnt.

Ähnliches gilt von der Stadtkasse, bei welcher die Einführung der Accise mit ihrer selbständigen Kassenverwaltung einen völligen Umschwung herbeiführte.

Betrachten wir also einmal die Finanzlage der städtischen Kassen als solche und vergleichen zunächst die Rämmererechnungen von 1715 und 1720.

Bei einem Bestande von 25 Thlr. aus dem Vorjahre schließt die Rechnung 1715 in Einnahme mit 485 Thlr., darunter sind

ganz außerordentliche Einnahmen, — vom Könige zur Besserung des Thorturmes 160 Thlr. und aus einer Strafsache 50 Thlr. — so daß eigentlich die Einnahme nur 275 Thlr. beträgt. Die übrigen 210 Thlr. werden aber auch besonders verwendet.

Die Ausgabe beträgt 711 Thlr., die Rechnung schließt also mit einem Fehlbetrage von ca. 200 Thlr., der aber auf den Neubau des Rathhauses zu setzen ist, der etwa ebenso viel betragen haben mag.

In dieser Summe sind für Gehälter nur 54 Thlr., zumeist für den Stadtschreiber.

1719 ist schon wieder ein Bestand von 41 Thlr., Einnahme in Sa. 343 Thlr., Ausgabe 214 Thlr., also Überschuf 128 Thlr. vorhanden.

1720 aber, nach der Einführung fester Beamtengehälter, war die Einnahme 540 Thlr., die Ausgabe 419 Thlr., der Überschuf fast ein gleicher wie 1719; dabei ist die Ausgabe von 54 Thlr. für Reparierung der Uhr eine außerordentliche, und obenein ein Kapital von 100 Thlr. Schulden aus dem Rathausbau abbezahlt, so daß fast allein die Besoldung der Magistratsbeamten mit 216 Thlr. einen wesentlichen Ausgabebetitel des Ordinariums bildet. Sonst kommen nur noch 24 Thlr. für Reparierung der Brücken, Bollwerke und Dämme, und 14 Thlr. an Insgemein in Betracht.

1768/69 war die Einnahme auf 569 Thlr. gestiegen; die Ausgaben, weil durch die Schulden des 7jährigen Krieges stark erhöht, lassen sich hier nicht zur Vergleichung heranziehen, übertrafen aber die Einnahme. Es ist indes bemerkenswert, daß hier schon der Besoldungsetat für den Magistrat mit 244 Thlrn. nur $\frac{2}{5}$ der ganzen Ausgabe beträgt, woneben dann allein 52 Thlr. für verschiedene Staatsbeamte, auch 25 Thlr. für Kirchen- und Schulbediente, zu zahlen waren. Die Bau- und Repariturausgaben betrugen 42 Thlr.; daneben finden wir Post- und Botenlohn mit der kolossalen Summe von 47 Thlr., Diäten und Zehrungsgelder mit 30 Thlr., Prozeßkosten und Kanzleigebühren mit 46 Thlr. verzeichnet.

Ich führe diese letzteren Zahlen an, um auch an dem Beispiele von W. zu zeigen, wie es ja allgemein bekannt ist, daß der durch Friedrich Wilhelm I. eingeführte Geschäftsgang trotz aller Vorteile eine Umständlichkeit und Kostspieligkeit sondergleichen mit sich brachte.

Vergleichen wir hiermit endlich den Kammereietat von 1803/4, so finden wir hier bei einem Bestande von 162 Thlrn. aus dem

Vorjahre eine Gesamteinnahme von 991 Thlrn. und eine Ausgabe von 871 Thlrn.; auch jetzt noch nehmen Zahlungen für auswärtige Bediente und Kassen (73 Thlr.), für Porto, Diäten, Prozeßkosten (50 Thlr.) einen breiten Raum ein, aber etwas besser ist es in dieser Beziehung geworden. Die Befoldung der städtischen Beamten mit 402 Thlrn. ist wieder mehr in ihr Recht gerückt.

Die Bilanz der Stadtkasse beruht ja nun, wie bereits gesagt, auf wesentlich anderen Grundlagen; die Einnahme, bei der wir die Kontribution der früheren Zeit als transitierend übergehen können, beruht fast nur auf dem Martinis- und Walpurgischoß und den besonderen Anlagen, an deren Stelle seit 1732 die Pfennigsteuer tritt.

Zwischen den Bilanzen der Stadt- und Rämmerkasse besteht also der wesentliche Unterschied, daß die letztere ihre Ausgaben nach den feststehenden Einnahmen, erstere umgekehrt die Einnahmen nach den Ausgaben einrichtet.

1720 hatte die Stadt an Urbede, Magazinkorn, Syndikatsgeldern, Städtepfesen, Erhaltung des Wolfsgartens und Scharfrichtergeld 74 Thlr. aufzubringen. Die Hauptausgabe aber bestand in den Gehältern, von denen die Schulherren fast ganz auf Kosten der gemeinen Bürgerschaft gingen, daneben namentlich der Diakonus, z. T. der Oberpfarrer, der Nachtwächter, der Rezeptor und der Polizeiausreuter gewisse Bezüge hatten, auch die Wehmutter ihren Thaler zur Wohnung empfing. Im ganzen waren das 165 Thlr. Ausgaben für Brunnen- und Baureparaturen, Verwaltungs- und Prozeßunkosten bildeten die übrigen laufenden Titel. Vorher war namentlich auch die Rekrutierung mit ihren vielen Unkosten der Stadt zur Last gefallen; Kosten für Beschaffung eines jungen Bullen, Beitrag für die Beschaffung der Turmuhr, Prämie für einen auf der städtischen Feldmark geschossenen Wolf sind andere Einzeltitel, mit denen die Ausgabe auf zusammen 309 Thlr. steigt, dergemäß dann die Einnahme eingerichtet, die allgemeine Anlage ausgeschrieben wird.

Im Jahre 1803 hatte sich das Verhältnis folgendermaßen gestaltet. Die Kirchen- und Schulbedienten bezogen an Gehalt 149 Thlr., für die Kassenverwaltung, Einnahme der Pfennigsteuer, Feuervisitatoren, Viertelsmänner, Nachtwächter, kurz innere Anlagen der regelmäßigen persönlichen Ausgaben wurden 136 Thlr. gezahlt, für auswärtige Bediente 44 Thlr., an Bau- und Reparaturkosten 22 Thlr. u. s. w., so daß 420 Thlr. aufzubringen waren, wozu noch 70 Thlr.

Vorschuß aus dem Vorjahre kamen. Von dieser Summe mußten nun 208 Thlr. bei der Pfennigsteuer aufgebracht werden, während der Rest aus Martini- und Walpurgischüssen, sowie Pachtgeldern einkam.

Wir haben also bei der Stadtkasse nicht ein solches Steigen der Bilanz wie bei der Kämmerei zu verzeichnen, was sich sehr einfach daraus erklärt, daß letztere mit steigender Einnahme die Gehälter der Beamten erhöhte, die Stadtkasse dagegen, um nicht mehr Steuern aufbringen zu müssen, die Gehälter der Schul- und Kirchenbeamten die ganze Zeit hindurch auf demselben Fuße beließ.

In der ebengemachten Aufstellung sind nun natürlich die außerordentlichen Leistungen der Stadt, wie sie durch Kriegsläufe oder dergl. herbeigeführt wurden, nicht verzeichnet; und demgemäß sind die vorstehenden Zahlen vielleicht geeignet, ein falsches Bild von der Sachlage zu geben.

Wir finden mehr als einmal bemerkt, daß der Kämmerer keinen Groschen Geld hat, daß die städtischen Beamten seit einigen Jahren kein Gehalt bekommen haben.

Der Punkt der städtischen Schulden hat nun ja bereits gelegentlich der fortlaufenden Darlegung der städtischen Entwicklung seine Stelle gefunden, muß aber doch auch hier noch einmal von neuem angeführt werden.

Die fortgesetzten Forderungen des Staates zur Zeit des dreißigjährigen Krieges und nach demselben, auch die feindlichen Kontributionen konnten z. B. nur durch Aufnahme von Darlehen gedeckt werden. Wir sahen, daß eine Verpfändung von Rohrsdorf schon vor Beginn der eigentlichen Kriegsperiode nötig wurde. 1664 finden wir eine Zusammenstellung der gesamten Schulden der Bürgerschaft. Es sind 550 Thlr. Hingegen hat die Stadt noch auszustehen 87 Thlr. auf eine Hufe Landes und 30 Thlr. bei der Stadt Friedeberg. 1677/78, also kurz vor Einführung der Accise, berechnet die Stadt ihre Schulden auf 709 Thlr. 2c.

Die Einführung der Accise hat dann rasch Besserung gebracht. Schon um 1700 waren die alten Schulden fast ganz abgestoßen; Extraposten wie die 1711 zur Hochzeit des Kronprinzen Friedrich Wilhelm gezahlten Präsentgelde oder die 1714 zur Bezahlung der Schulden des verstorbenen Königs auf W. fallenden 200 Thlr., selbst die den Etat um mehr als das Doppelte steigenden Lasten des

vorpommerschen Kriegeß wurden überwunden, ohne daß neue Schulden gemacht zu werden brauchten.

Dann aber kam die Zeit des 7jährigen Kriegeß, und nun mußten Schulden über Schulden gemacht werden. Dieselben betrugen bei dem Rathause 1768 noch 871 Thlr., wozu noch 1779 Thlr. an rückständigen Salarien kamen, bei der Stadtkasse werden noch 1773 2003 Thlr. Schulden berechnet. Auch die Zinsen hatten sich allmählich auf 726 Thlr. angesammelt. Die Bürgerchaft hatte anfangs gehofft, der König würde die Schulden aus Staatsmitteln bezahlen, das geschah aber nicht, vielmehr drängten der Stellerrat und die Gläubiger auf Deckung. Man dachte nunmehr an Erhebung hoher Zuschläge zur Pfennigsteuer, sah aber ein, daß damit doch nicht genug einkommen würde, auch wollte weder die Garnison noch die nach dem Kriege eingewanderten Bürger etwas davon wissen. Schließlich einigte man sich unter des Kommissarius' von Ryau Auspicien zu einer Anlage, auf Grund deren man dann die Schuld der Stadt auf 330 Thlr. herunterbrachte, zu deren Deckung der Stellerrat v. Ryau noch 144 Thlr. hergab. Aber die letzten Reste zogen sich sogar ins neue Jahrhundert hinein, so daß erst eine ernsthafte Drohung der Kammer die Sache aus der Welt schaffte.

Auch die Kammerei hatte augenscheinlich auf Staatshilfe gerechnet und sich verrechnet. Daß sie schließlich sich durch den Verkauf von Hölzern aus der Rohrsdorfer Forst zu helfen suchte, und wie übel es ihr dabei erging, haben wir oben erwähnt. Die übrigen Beträge vermochte man wohl ohne Schwierigkeit allmählich zu tilgen, ja man war in dem letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts schon in der Lage, Kapitalien in Staatspapieren — 800 Thlr. — anzulegen und noch 200 Thlr. zur Wiedereinföhung der Grapowischen Seen der Stadtkasse vorzuschießen.

Daß sich so die ordentlichen wie die außerordentlichen Finanzverhältnisse bis zur Einführung der Städteordnung in einen leidlichen Stand gesetzt hatten, war unbeschadet mancher dadurch entstandenen Mehrbelastung wesentlich der steten Staatskontrolle zu verdanken. Die bisher bestehende Willkür hörte auf, und in allen Zweigen der Finanzverwaltung wurde es seit dem Ende des 17. Jahrhunderts besser. Es beginnt eine geregelte Staatswirtschaft, sorgfältig muß nach dreijähriger Fraktion Soll und Ist der Einnahme und der Ausgabe eingetragen, sorgfältig jede Mehr- oder

Mindereinnahme begründet, jede Ausgabe durch Quittungen belegt werden. Sowohl der Etat als auch die abgeschlossene Rechnung unterliegt der Kontrolle des Steuerrats; die gezogenen Monita sind eingehend und ausreichend zu beantworten.

Daß der Kämmerer die Sachen in seiner Behausung bearbeitete, daß bei seinem Amtsabgang, namentlich aber bei seinem etwaigen Tode nicht nur Beläge, sondern auch Geld fehlte, das kommt freilich selbst in der Folgezeit immer wieder vor. Erst die Einführung des Kautionswesens hat hier Besserung gebracht. So konnte allmählich die Kämmererverwaltung zu immer besserer Finanzlage sich hindurcharbeiten. Dem strengen Sparsamkeitssystem des 18. Jahrhunderts ist es wesentlich zu danken, wenn die Stadt die schweren Nöte der Folgezeit so glücklich überstand.

Die kolossale Schuld, welche die seit der Städteordnung vereinigte Stadt- und Kämmererkasse aus der französischen Invasion übernahm, im ganzen fast 100 000 Thlr., abgesehen von den Barzahlungen an die Truppen, hat oben S. 230 ihre Erwähnung gefunden.

Daß die Tilgung, über die ich Näheres mangels an Material nicht beibringen kann, bis Ende der vierziger Jahre möglich wurde, war ein Zeichen der soliden Grundlagen, auf denen die städtische Finanzwirtschaft ruhte, des Besitzes von stets an Wert steigendem Grundeigentum.

So hat denn heut die Stadt auch den Ruhm, zur Klasse derjenigen zu gehören, welche den Begriff „Kommunalsteuer“ nur vom Hörensagen kennen.

Der Stadtetat des Jahres 1889 weist einen Kapitalbesitz von 618 450 Mk. und eine daraus fallende Einnahme von 27 046 Mk. und balanciert mit 46 900 Mk.

In der Ausgabe stehen die Kosten für die Schule mit ca. 16 000 Mark voran, die Armenverwaltung beansprucht 5400, die rathäusliche Verwaltung einschließlich aller Gehälter etwa 8000 Mk.

Es sind das Summen, welche sich in ihrer Höhe mit denen früherer Jahrhunderte so ohne weiteres nicht vergleichen lassen, es bedarf der Berücksichtigung einer Reihe von begleitenden Umständen, um sie richtig zu würdigen.

Es ist hier der Ort, um einige Bemerkungen über die Besoldungsverhältnisse der Rats- resp. Magistratspersonen anzuschließen.

Daß die städtischen Ämter eigentlich Ehrenämter waren, haben wir früher bereits betont. Schon dadurch war es notwendig gewesen, wohlbegüterte Leute mit diesen Posten zu betrauen. Wir hatten aber auch mehrfach Gelegenheit der Vorteile, welche die Stellung der Ratsmitglieder ihnen brachte, zu gedenken.

Zunächst entsprach es ihrer Würde, daß sie von allen Handdiensten, welche die Bürger leisten mußten, frei waren, desgleichen auch von der Beteiligung an der Wolfsjagd. Sie erweiterten wohl diese Befreiung auch auf Spanndienste, doch wurde dies seitens der Regierung auf Antrag der Bürgerschaft gerügt. Auch die Befreiung von der Einquartierung beanspruchten sie sämtlich, doch wurde sie nur dem dirigierenden Bürgermeister dauernd zuerkannt. Daß sie sich zeitweilig auch von der Zahlung zur Kontribution zu befreien gewagt hatten, setzte böses Blut und wurde gerügt und abgestellt. Diejenigen Bezüge, welche sie im übrigen wirklich genossen, waren in erster Linie aus der alten Naturalwirtschaft hervorgegangen. Dahin gehörte zuerst der freie Bezug alles Bau- und Brennholzes aus der städtischen Forst.¹⁾

Sodann ist der Genuß der Jagd zu erwähnen. Wir sahen, daß bezüglich Rohrdorfs in späterer Zeit der Jagdfiskal die rathäusliche Freiheit einschränkte. Bezüglich der städtischen Feldmark war aber der gegenteilige Wunsch der Bürger kein genügendes Hindernis. Als später die Jagd verpachtet wurde, erfolgte anfangs Teilung der Pachtsumme unter die Ratskollegen.

Über die Vorrechte des Rats bei der Fischerei haben wir ausführlich gesprochen und gesehen, daß er nicht nur den Genuß der rathäuslichen Seen — 1720 verpachtet für 60 Thlr. — allein hatte, sondern daß auch die Bürgerseen ihm ihr Kontingent liefern mußten. Wenn er mochte, konnte der Ratsherr, namentlich im Winter, täglich Fische umsonst essen. -- Die Berechtigung, sein Vieh kostenfrei zu weiden zu sehen, teilte ja der Ratsherr mit allen Bürgern, daß er aber bezüglich der Schweinemast begünstigt war und hier die dop-

¹⁾ Daß, wie man angiebt, auch Ruthholz bezogen sein soll und die Ratsherren demnach hauptsächlich Holzbereitungsgewerbe getrieben hätten, kann ich für W. nicht finden.

pelte Anzahl der Tiere vor den Hirten trieb, sahen wir oben. Die freie Weide- und Holznutzung in der Driesener Heide blieb den Rathsherrn gewahrt, als die Bürger zur Bezahlung des Heidehufers genötigt wurden. — Die Rauchhühner und die Kornabgabe aus Rohrsdorf waren neben dem Honig aus der Beutenheide und der Nutzung einiger Gärten ein weiteres Vorrecht; ebenso die Handshuhe, welche der Abdecker noch im 17. Jahrhundert liefern mußte.

Es folgen dann die gelegentlichen Bevorzugungen. Dahin gehört das Laudemium bei Verkauf von Buben, 1715 6 Thlr. tragend; sodann der Ertrag der Asche-Schmelerei und Schmelzerei, 1715 ebenfalls 6, 1718 aber 18 Thlr. tragend, das Annahmegeld der Bürger 1717 mit 32, 1720 mit 17 Thlr. registriert; das Schutzgeld von solchen, die das Bürgerrecht nicht erwerben können, namentlich von Juden, war unbedeutend, 1714 nur 2 Thlr. Vom Abschoß, dessen Höhe im 17. Jahrhundert nicht gering war, hatte der Rat ein Drittel.

Die Diäten, welche sie bei allen Reisen im Interesse der Stadt bezogen, waren, wie wir sahen, häufig zu niedrig bemessen, aber doch wohl hauptsächlich nur infolge der finanziellen Nothstandzeit nach dem großen Kriege; wir konnten erwähnen, daß oft genug Reisen um einer unnötigen Sache willen unternommen wurden.

Die Speisung, Rüste, bei allen feierlichen Gelegenheiten, bei Abnahme der Rechnung, bei der Ratsversetzung u. s. w. war früher gewiß allein schon etwas, was den Ratsstuhl begehrenswert erscheinen ließ. 1715 werden bei einer solchen Gelegenheit 4 Thlr. 2 Gr. gezahlt, eine Summe, die nach damaligem Geldwerte zu einem recht opulenten Mahle für 8 Herren gereicht haben dürfte.

Dazu kommen dann nun die Sporteln. Zunächst ein Drittel von den Polizeistrafen. Diese machten allerdings in späterer Zeit wenig aus, und man weiß nicht, ob man es mehr als ein Zeichen der Ehrenhaftigkeit oder der Saumseligkeit der Rathsherrn auffassen soll, daß nicht mehr Strafen verhängt und wirklich eingetrieben wurden. Aber es ist auch durchaus möglich, daß über diese gar nicht weiter Buch geführt wurde; nur gelegentlich heißt es einmal, daß die Sachen eines wegen liederlichen Lebenswandels gewandten Frauenzimmers verkauft und der Erlös von 2 Thlr. 12 Gr. vom Rat „wegen der mit diesem Weibstrück gehabten Mühe“ geteilt ist.

Die dem jedesmaligen Richter noch besonders zustehenden Gefälle sind an anderer Stelle zu erwähnen.

Noch aber sei hier kurz des Stadtschreibers gedacht. Er war der einzige besoldete Beamte; aber sein Gehalt von 1705 erst 22 Thlr. galt auch nur als die Grundlage seiner Gesamteinkünfte. Auch er bezog nebenher noch 6 Scheffel Roggen, hatte Anteil an Holz-, Mast- und Fischbezügen. Daneben aber bezog er feste Sporteln, z. B. von jedem Neubürger 16 Gr. Einschreibengebühren, desgleichen von allen Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit. 1664 klagten die Bürger über ihn, daß er sie überseht, und es wird bestimmt, daß er für eine Supplikation 4 arg., für ein Inventarium auch so viel, für einen Kaufbrief 6 arg., für einen Geburtsbrief 1 Thlr., so er einem Bürger auf geschehenes Anhalten ein Schreiben verfertigt, höchstens 3 arg. erhalten soll. Er ist also als Schriftkundiger der Vertrauensmann, gewissermaßen der Rechts- oder Volksanwalt, was auch seiner juristischen Bildung, seiner Würde als *notarius publicus caesareanus* durchaus entsprach. Da er überdies noch im Gerichte thätig war, und auch dorthier Sporteln bezog, war er der bestbesoldete Beamte der Stadt. Zeitweilig bezog er in Folge der schlechten Finanzlage der Stadt außer der ihm dann gewährten freien Wohnung gar kein Bargehalt, und dennoch reichten seine Nebenbezüge zum Lebensunterhalt aus. Es kommt hinzu, daß im 17. Jahrhundert schon mehrfach der Stadtschreiber sogar die eigentliche Ratsbank eroberte und dann das Amt des Dirigens oder ein anderes noch nebenher bekleidete, was aber nicht besonders beliebt war.

Die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse 1719 dürfte nun nach dem Vorgesagten für die Herren vom Rat eine Verbesserung nicht gebracht haben. 1720 erhielt der Dirigens 40 Thlr., der Richter 30, der Kämmerer 24, der erste Senator 20, die übrigen drei Senatoren je 10, der Stadtschreiber 44 Thlr. Freilich hörten ja auch damals noch nicht alle Emolumente auf, namentlich nicht für den Richter und den Stadtschreiber, aber selbst, wenn wir für jene Zeit den Wert des Geldes auf das 6 fache annehmen, so würde der Oberbürgermeister nur 200 Thlr., alles in allem vielleicht 350 Thlr. bezogen haben, gegen früher zweifellos eine Verschlechterung.

Es war daher das Bestreben der Magistratspersonen, möglichst mehrere Ämter in einer Hand zu vereinigen, ebenso wenig zu verwundern, wie die andere Thatfache, daß sich nur schwer brauchbare

Subjekte zu diesem Posten fanden. Im allgemeinen hielt die Regierung trotzdem durchaus an dem Grundsatz fest, daß nur studierte und geprüfte Leute zu den Ämtern des Dirigens, des Richters, des Stadtschreibers zugelassen werden sollten, aber sie hatte gegen die Neigung der Ämtervereinigung nichts einzuwenden und bestätigte meist diesbezügliche Präsentationen. Bekleideten königliche Beamte die Ämter, so waren sie reichlich versorgt; bei Vakanzten teilten die übrigen das Gehalt der vakanten Stelle.

Eine Aufbesserung der Bezüge in direkter Weise erfolgte nur sehr langsam. Das Gesamtgehalt des Stadtschreibers betrug 1754 56 Thlr., wozu noch Accidenzien kamen, deren Höhe von der persönlichen Leistungsfähigkeit abhing.

Im Jahre 1768 sind verzeichnet: Dirigens 50 Thlr., Richter 42 Thlr. (die Ämter sind vereinigt), der Rämmerer 32 Thlr., wozu auch 12 Thlr. für Führung der Stadtkassenrechnung kommen, zwei Senatoren mit 14 und 10 Thlr.

So sind die Verhältnisse dann auch noch 1802, aber wieder sind mehrere Ämter vereinigt, und überdies 100 Thlr. als Zulage mit nicht näherer Angabe der Verteilung ausgeworfen. Korn- und Holzbezüge, auch einzelne Emolumente sind außerdem vermerkt. Auch Pension wird damals bereits gewährt.

Die städtischen Unterbeamten waren seit alters Leute, welche nebenher ihr Handwerk betrieben; das Bargehalt von (1768) 20 Thlr. für den Rats- und Gerichtsdiener, wozu noch 9 Scheffel Korn, sowie als Ablösung für die Thordreier 3 Thlr. kamen, blieb ebenso konstant, wie das der Oberbeamten; das Einkommen der Heidewärter stieg in derselben Zeit nur von 12 auf 14 Thlr. neben einigen Scheffeln Korn.

Die Neuorganisation infolge der Städteordnung zog eine Anzahl besoldeter Ämter ein, die Ratsherren bekleideten ihren Posten fortan wieder als ein Ehrenamt. Der Bürgermeister erhielt ein Gehalt von 200 Thlr., nebst 1 Wispel Roggen und 10 Klaftern Holz, der Rämmerer 60 Thlr. und 5 Klafter Holz. Beide waren Leute, welche auch sonst ihr gutes Einkommen gehabt hätten, namentlich für den Rämmerer war sein Amt nur ein nebensächliches neben seinem Gewerbe.

Die steigenden Ansprüche an das Leben, besonders aber die vielen neuen, z. T. im Auftrage des Staates übernommenen Ver-

waltungszweige haben den rathäuslichen Apparat sowohl bezüglich der Zahl der beschäftigten Personen als auch der gezahlten Emolumente ja wesentlich steigen lassen, aber er ist immer noch kein großer, wenn man ihn vergleicht mit dem Gesamtbudget des Gemeinwesens.

5. Gerichtswesen.

Mit dem Räte eng verbunden — aber doch in den verschiedenen Zeitabschnitten nicht in völlig gleicher Weise — ist auch in der zweiten Epoche, die wir zu behandeln haben, das Gericht.

Wir haben da zunächst zu unterscheiden zwischen den verschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit und zwischen den verschiedenen Instanzen.

Zunächst die freiwillige Gerichtsbarkeit anlangend, so steht dieselbe nach wie vor dem Räte zu, doch ist ihr Begriff ein weiterer als heute. Zur Kompetenz des Rates gehören zunächst alle Beleidigungsklagen, bei denen eine Zeugenvernehmung meist nicht zu erfolgen hat. Der Rat hat da gewissermaßen dieselbe Stellung, wie heutzutage der Schiedsrichter, die auferlegten Strafen gelten als Polizeistrafen. Die meisten derartigen Fälle werden aber vertragen, es erfolgt gewöhnlich eine Erklärung des Beleidigers, daß er von dem Beleidigten nichts Anderes als Gutes und Liebes und was der Ehre gemäß zu sagen wisse, und darauf Handreichung und Versöhnung.

Sodann gehören vor den Rat Fälle von leichter Unterschlagung, wie es scheint, sogar leichtere Diebstahlsfälle, doch ist es zweifelhaft, ob wir es hier nicht mit einer Kompetenzüberschreitung zu thun haben. In einem Falle, wo ein Schneider einen ihm zur Ausbesserung übergebenen Mantel seinem jüdischen Gläubiger aushändigt, entscheidet der Rat, und zwar legt er beiden nur die Erstattung des Wertes auf.

Kontrakte über Käufe erfolgen nach wie vor vor dem Rat, der Akt der Auflassung oder Aufgabe ebenso vor dem Richter.

Die untere Instanz in allen anderen Angelegenheiten steht dann bei dem Richter und den Schöppen.

Der Richter ist bis zum Jahre 1719 immer einer aus dem Rat, hat auch in diesem Sitz und Stimme, nicht aber umgekehrt. Wenn auch die Einleitung der Prozesse vielfach durch den Rat erfolgt, dem also im gewissen Sinne die Stellung unseres Untersuchungsrichters zukommt, so findet das Hauptverfahren immer vor geheimer Bank, vor Richter und Schöppen statt.

Richter war gewöhnlich der bisherige regierende Bürgermeister, doch finden sich auch Abweichungen von dieser Gewohnheit. Natürlich mußte sich in Gerichtssachen der alljährliche Wechsel womöglich noch fühlbarer machen als in der Verwaltung.

Neben dem Richter standen die Schöffen oder Gerichtsverwandten. Es sind bis 1719 hin fortwährend deren 7 erwähnt, also die altherwürdige Zahl. Eigentliche Bedeutung erlangte dies Amt nur gelegentlich. Aus dem Rezeß von 1664, welcher bestimmt, daß der Richter wenigstens zwei Schöppen zuziehen soll, ersehen wir, daß dies wahrsch. inlich meist nicht geschehen ist, und später kam es noch mehr in Abgang. Demgemäß verlor das ursprünglich so angesehenene Amt der Schöppen immer mehr an Bedeutung. Innerhin blieb ihnen in mancher Beziehung doch noch eine äußerlich bevorzugte Stellung, wie sie denn den Vortritt vor anderen Bürgern hatten, auch die Befreiung von Wachen und dergl. persönlichen Lasten noch im Anfange des 18. Jahrhunderts mit Erfolg beanspruchten. Ihr Amt war im übrigen lebenslänglich; im Falle daß einer von ihnen starb, hatte der Rat die Ersatzwahl vorzunehmen. Die Einführung des Neugewählten erfolgte feierlich vor der versammelten Gemeinde in der Kirche.

Eine wichtige Stellung im Gerichte nahm überdies der Gerichtsschreiber ein, zumal deshalb weil er immer ein Rechtsgelehrter war, meist ein kaiserl. Notar, und dem Richter gewiß oft an Rechtskenntnis überlegen; daß er zugleich Stadtschreiber war, sahen wir.

Endlich gehört hierher der Gerichtsdieners, im 17. Jahrhundert noch als Büttel bezeichnet, dessen Stellung in späterer Zeit aber gewöhnlich mit der des Ratsdieners vereinigt war.

Zur Kognition des Gerichts erster Instanz standen nun Erbschaftsangelegenheiten, Testamente und Schenkungen, Auflassungen, Taren, Immissionen, Privatklagen namentlich über Wein und Dein, endlich leichtere Strafsachen in denen Zeugenvernehmung notwendig war, doch lief wie schon gesagt, auch hier häufig die Zuständigkeit des Rats mit der des Gerichts durcheinander.

Die zweite Instanz in diesen Fällen stand einzig bei der Regierung in Küstrin. Freilich kam es auch wohl in diesem Punkte häufig, namentlich im Anfange des 17. Jahrhunderts, zu Kompetenzkonflikten. Der Rat sprach das Recht der zweiten Instanz an. Aber 1664 wird seitens der Regierung betont: „Weil der Rat keine

Instanz hat, sondern, wer durch des Richters Abschied graviert zu sein glaubt, immediate an die kurfürstliche Neumärkische Regierung appellieren muß, so darf dem Rat kein Klagegeld gegeben werden“.

Besonders das Streben nach Anteil an den Sporteln war es wohl, was den Rat den Anspruch auf das Gericht der zweiten Instanz mehrfach wieder erheben ließ. Andererseits waren Richter und Schöffen einig darin, dem Rat jenes Recht nicht zuzugestehen, und aus ihrer Veranlassung kommt es denn 1673 von neuem zu einem Kompetenzstreit, in welchem die Regierung wie vorher entscheidet, nämlich, daß es dem Räte nicht zustehe, den Abschied der Gerichte zu syndicieren, da von dem Gerichte keine Instanz an den Rat gehe.

Die Frage der Zuständigkeit der Gerichte anlangend, so war dieselbe auch nicht überall ganz zweifellos; daß die Ratspersonen in der Stadt ihren Gerichtsstand nicht hatten, sondern direkt vor der Regierung, blieb allerdings anerkannter Grundsatz, und demgemäß wurde auch in einem gegebenem Falle von dorthier entschieden. Nicht so klar lag die Sache bezüglich der Burglehen und der Mühlen. Freilich die Inhaber der Burglehen selbst standen als Lehnsträger nicht unter dem Stadtgerichte, ihre Leute aber wurden vom Räte vor dasselbe gezogen; zwar widersetzten sich in mehrfachen Fällen deren Herren hierin den städtischen Behörden, aber sie erhielten höheren Orts nicht Recht, was indessen spätere Konflikte nicht hinderte.

Die Blutgerichtsbarkeit, dasjenige Recht, auf welche die Städte besonders stolz und eifersüchtig waren, wurde ebenfalls in der Stadt selbst geübt. Auch hier stand die Einleitung der Prozesse bei dem Rat, das Hauptverfahren bei Richter und Schöffen. Hierbei fanden letztere ihre alten Gerechtsame noch anerkannt. Zwar erscheint in den Kriminalprozessen, welche mir zu Gesicht gekommen sind, die Bank niemals mit der vollen Zahl der Schöffen besetzt, aber immer finden wir ihrer doch einige vor. Eine wirklich selbständige Stellung aber eignet dem Kriminalgericht doch nicht; nicht nur, daß der Regierung in Küstrin die Bestätigung jedes Urteils vorbehalten war, und damit auch die mehrfach vorgenommene Milderung, sondern der Spruch selbst wurde fast immer außerhalb der Stadt gefaßt, sei es, daß man das Gutachten von juristischen Fakultäten einholte — Halle, Leipzig, namentlich aber Frankfurt

werden genannt —, sondern nach wie vor wurden die Akten an den Schöffenstuhl zu Brandenburg geschickt, welcher auch auf den Gang des Prozesses wesentlich einwirkte, so daß dem Stadtgerichte wenig mehr übrig blieb, als nach den von außen kommenden Weisungen die Untersuchung zu führen, dann namentlich auch die Tortur und schließlich die Vollstreckung des Urteils vorzunehmen.

Bezüglich des hier angeführten Instanzenzuges hat sich denn auch in der Folge wenig *de iure* geändert. Aber eine Verbesserung war es natürlich auch für das Gericht, daß 1719 die jährliche Versetzung aufhörte. Seit dieser Zeit finden wir auch regelmäßig geprüfte richterliche Beamte (1717). Seit Einführung der Städteordnung (1736) aber erfolgte insofern eine neue Einrichtung, als Rat und Gericht vereinigt wurden, fortan hat der Rat das Gericht. Es wurde verordnet, daß kein neuer Gerichtskollege mehr bestellt, sondern, wenn jemand davon stirbe, ein Ratsherr dessen Funktion, wenn es nötig wäre, verrichten sollte, bis es dahin geziehen wäre, daß nur noch die ordinären Ratspersonen vorhanden. Mit anderen Worten, die Gerichtsverwandten oder *assessores iudicii*, wie sie auch häufig heißen, deren es damals übrigens nur noch 3 gab, wurden auf den Aussterbeetat gesetzt; Schöffen sind fortan die Ratsherren. Der Richter führt künftig den Titel eines Justizbürgermeisters. So blieb die Ordnung, bis 1808 mit der Städteordnung auch eine Änderung der Gerichtsverhältnisse eintrat, und nun Magistrat und Gericht wieder vollständig getrennt wurden, das Stadtgericht eine selbständige Behörde wurde.

Hinsichtlich des Gerichtsverfahrens seien nur wenige Bemerkungen gestattet, welche das spärliche Material an die Hand giebt. Die Sitzungen des ordentlichen Gerichts fanden wöchentlich einmal und zwar bestimmungsmäßig am Mittwoch früh statt, doch finden sich vielfach Abweichungen von der Regel. Die Vorladung zur Sitzung erfolgte mündlich durch den Büttel, wie es indes scheint, nicht immer ordnungsgemäß. Auf das 23. Gravamen de 1664 wird geschrieben: es ist recht, daß der Beklagte des Tages vorher, ehe er vor Gericht erscheinen soll, durch den Stadtdiener vorgeladen und ihm zugleich angedeutet werde, aus wessen Anhalten und warum er vor Gericht erscheinen soll, damit er sich parat stellen oder nach Befinden mit dem Kläger vereinigen könne.

Das Verfahren selbst war mündlich, Anklage, Widerrede, Zeugen-

vernehmung wurden meist in demselben Termine erledigt, und das Urtheil gefällt, bei schwierigen Fällen aber wurde letzteres gewöhnlich ausgesetzt und oft ad infinitum verschoben, indem die eine oder andere Partei immer aufs neue eine Kammergerichtsfrist aus irgend welcher Veranlassung erwirkte.

Über die Verhandlung wurde bereits für die Civilsachen Protokoll geführt; die betreffenden Bücher sind uns leider nur in 2 Jahrgängen (1668 u. 69) erhalten. Die Überschrift desjenigen von 1668 lautet: *Fiat iustitia, aut pereat mundus. Videte autem indices, quid faciatis, non enim hominis exercetis iudicium sed Domini et quocunque Judicaveritis exc. lib. Chronica Cap. 19. Protocollum*, was bei dem Woldenbergischen Stadtgerichte von den litigierenden partien in civilibus pro et contra vorgelaufen und verabschiedet worden, *super annum post nativitatem Jesu Christi 1668.*

In schwereren, kriminalen, Angelegenheiten war die Anwendung der Tortur natürlich auch in W. üblich, bis Friedrich der Große sie beseitigte. Die verschiedenen Arten der Befragung der Malefizanten, die gütliche, die peinliche, erst mit „mäßiger Schärfe“, dann „härtlich“, weist jedes Verfahren auf. Die Stadt besaß in dieser Zeit einen eigenen Scharfrichter nicht, zeitweilig hatte derjenige von Falkenburg, zeitweilig auch der von Pyritz hier Bürgerrecht; gewöhnlich aber, und später immer, wurde er, wenn gebraucht, von Küstrin bezogen.

In Fällen von Mord begegnet uns außer dem Zeugenbeweis im Anfange des 18. Jahrhunderts auch bereits die Einholung des ärztlichen Gutachtens. Mehrfach hören wir von Sezierungen des Erschlagenen, welche unter Zuziehung des Kreisphysikus aus Friedberg von dem Stadtchirurgus besorgt wurden. Besonders ernst wurde die Sache freilich nicht immer genommen. In einem Falle, wo eine Frau behauptet, daß ihr vor kurzem gestorbener und schon begrabener Mann allem Anscheine nach umgebracht sei, beschließt der Rat ihn nicht wieder ausgraben und sezieren zu lassen, da alle Indizien gegen eine gewaltsame Tötung sprächen, und weil der Kammerer erklärt, daß er keinen Groschen Geld in der Kasse, wohl aber 200 Thaler Schulden habe.

Diese Unsicherheit und Unentschlossenheit zeigt denn auch das ganze Verfahren, indem das Gericht in fast allen etwas schwierigen Fällen, auch da, wo es allein zu entscheiden berechtigt gewesen wäre, immer wieder mit einem *quid nunc?* sich an die Regierung wandte.

Natürlich erforderte das viele Zeit, viel Geld, kurz, war höchst umständlich und schließlich doch nicht zuverlässig, da die Regierung nur nach dem Aktenmaterial urteilen konnte, was man ihr sandte. Daher werden denn auch in den meisten Fällen neue Beweisaufnahmen angeordnet.

Das Strafmaß und die Strafart wechselt in den verschiedenen Zeiten mit der allgemeinen Ansicht über die Strafwürdigkeit der Verbrechen, fließt übrigens für unsere Verhältnisse vielfach durcheinander mit den seitens des Rats verhängten Polizeistrafen. Leichtere Fälle von Diebstahl, auch von Körperverletzung, selbst Blutrünst werden fast immer mit Geld gesühnt.

Für gröbere Beleidigungen finden wir mehrfach den Wipp- oder Schubstuhl; die Betreffenden, namentlich Frauen, wurden in einen Korb gesetzt und wiederholt ins Wasser getaucht. (1669.)

Für Schmähungen, schlechte Sitten u. dergl. findet sich der Rack, oder auch der Fluchpranger. Ein Halseisen befand sich an der Vorderwand des Rathauses.

Zankfüchtige Weiber wurden in die spanische Fiedel gesteckt und so öffentlich ausgestellt.

Diebereien wurden in der späteren Zeit (1796) nach Befinden der Umstände mit dem spanischen Mantel, dem Diebspfahl (nicht dasselbe wie der Rack) und Karbatschenstreichen bestraft. Die vorstehend benannten Werkzeuge befinden sich noch 1803 zum Teil im Inventar des Rathauses aufgezählt.

Als Strafe für Widerseßlichkeit findet sich dann namentlich der Turm oder Karzer, doch immerhin zum Teil zusammengehörig mit dem bürgerlichen Gehorsam. In demselben konnte dann noch eine Fesselung des Delinquenten eintreten, sei es mit Schellen, welche gelegentlich von einem Ausreißer mitgenommen werden, sei es, wie im Karzer am hohen Thor mit Krammen und Ringen an der Wand, oder aber mittels des Blockes. Alle diese Strafarten, sowie die noch vorhandenen Reste der Tortur wurden erst 1810 durch Verfügung des Oberlandesgerichts in Solbin für die Neumark abgeschafft.

Für schwerere Verbrechen finden wir im 17. Jahrhundert noch mehrfach, daß der Delinquent gestäupt und nach geschwornen Urfehde Landes verwiesen wurde. Gelegentlich kommt in einem Falle schweren Ehebruchs für den weniger schuldigen Teil auch schon die Festungsstrafe (1664) vor.

In einem anderen Falle von schwerem Ehebruch wird auf Hinrichtung durchs Schwert erkannt.

Für vorbedachten Mord finden wir die Strafe des Rades; in dem einen Falle, wo Ursula Hellwicks ihren Mann in scheußlicher Weise umgebracht hat (1666), ist diese Strafe wenigstens wahrscheinlich vollzogen worden. Der Rat fragt damals an, ob, da das Hochgericht am Wüzigiger Wege rings mit Korn umstanden sei, die Verbrecherin nicht an einem anderen Orte justifiziert werden könne. Ein anderer Fall sei hier mit den 1739 niedergeschriebenen Worten des Bürgermeisters Fischer angeführt: Zu meiner Zeit, 1723 im Februar, ist der letzte Actus Jurisdictionis Criminalis an Martin Zoligen, einem Menschen von 19 Jahren, welcher in dem sogen. Bruche Steindamm kurz vor der Wolgastischen Gränze einen polnischen Juden nebst dessen Weibe ermordet, exercieret, welcher per poenam rotæ von unten auf auf dem Galgenberge im Wüzigichen Felde executiert worden; bei welcher Gelegenheit, da man den Pfahl zum Rade aufrichten müssen, und der Galgen schon so lange verfallen und das Holz verfaulet gewesen, daß die meisten Einwohner dergleichen nicht mehr gesehen, und dannenhero von vielen geurtheilt worden, daß der Magistrat mit den Obergerichten nicht versehen wäre, Magistratus den Bösen zum Schrecken, zugleich einen neuen Galgen von Eichenholz durch den Stadtzimmermann anfertigen und aufrichten lassen.

Die schwerste Todesstrafe, die des Verbrennens, ist, soweit das Material es zu übersehen gestattet, nicht mehr vorgekommen; daß man sie für nicht ganz aus der Übung gekommen ansah, geht daraus hervor, daß der Mann der Ursula Hellwicks (s. oben) ihr erklärt hatte, wenn er ganz genau wüßte, daß sie eine Hexe wäre, würde er sie brennen lassen.

Es bedarf nun wenigstens einiger Angaben über die Art und Weise der Amtsführung seitens des Gerichts. Es ist bekannt, wie die Gerichtsverhältnisse Preußens bis in die Zeit der Coccejischen Reformen und darüber hinaus im Argen lagen; Verzögerung, wenn nicht gar offene Verweigerung, Verschleppung der Justiz, Ungerechtigkeit und Parteilichkeit, Übermut den Parteien gegenüber, Sportelsucht, das waren die Fehler namentlich der niederen Justizbehörden, Mangel an einer sicheren materiellen Rechtsgrundlage war deren eilweise Ursache, die Folge hiervon das Bestreben der Parteien über

den Kopf des Gerichts hinweg sich an eine höhere Instanz, womöglich gar an den König, zu wenden.

Unsere Quellen sind für diese Verhältnisse sehr mangelhaft, lassen aber doch erkennen, daß dieselben Zustände auch bei uns vorhanden waren.

Für die Rechtsverweigerung finden sich manche Fälle. Wir führten oben einen solchen betreffs eines Juden (1709) an. Schon 1621 klagt ein polnischer Oberstleutnant, daß er in W. von zwei Bürgern ungehörig behandelt worden sei, der Rat ihm aber nicht Justiz administrierte. 1714 führt eine Frau einen Erbschaftsprozess gegen die Erben des Oberpfarrers Thomajus; man verweigert ihr den erbetenen Auszug aus den Schöppenbüchern, behauptet ohne weitere Untersuchung, sie sei eine Kalumniantin. 2 Jahre später derselbe Vorgang; jetzt bedroht man sie sogar mit Gefängnis, bis sie endlich einen Spruch der Regierung erwirkt.

Die Folge hiervon sind die alle Augenblicke vorkommenden Petitionen. Solche finden sich namentlich in allen Streitigkeiten, in denen sich jemand einer Verfügung des Rats widersetzt, massenhaft vor und werden häufig ohne Notifizierung an die Gegenpartei erledigt. Endlose Schreibereien hängen hiermit zusammen, zumal das Verfahren bei der Regierung ein durchaus schriftliches war. Gewaltige Aktenstücke werden als Klagesätze, als Replik oder Duplik eingereicht. Der Advokat, der auch in W. nicht fehlt, war der einzige, der Nutzen davon zog; er war bei der ganzen Art des Verfahrens unentbehrlich geworden. 1713 petitionirte ein großer Theil der Bürgerschaft für einen gewissen Friedrich Schmidt, der sich, obwohl unbestätigt, in W. niedergelassen hatte; die Regierung, welche damals bereits gegen das Unwesen der zu vielen Advokaten vorging, that ihr den Gefallen, doch mußte sie ihre Schriftsätze und Memorialen von einem rezipierten Advokaten — der damals in der Stadt gesohlt zu haben scheint — unterzeichnen lassen.

Daß in allen dem Gericht unbequemen Fällen eine häufige Dilation, ein immer wiederholte Ansetzung weiterer Kammergerichtsfristen eintrat, sahen wir bereits.

Das geschah ja namentlich guten Freunden gegenüber und stellte sich damit als eine starke Parteilichkeit dar. So z. B. in dem eklatanten Falle des Gerichtsverwandten Tiege (1710).

Ist den Freunden gegenüber zu große Nachsicht zu verzeichnen,

so ist anderen, namentlich Schwachen gegenüber, das Gegenteil an der Tagesordnung, so daß der Rezeß von 1664 die Notwendigkeit unparteiischen Verfahrens betont und hinzusetzt: auch soll Richter und Schöppen die Sachen ordentlich und mit Bescheidenheit hören, das höhnische Auslachen, agieren, schmutzige (sic!?) und trotzig Drohworte, worüber auch geklagt worden, einstellen und allenthalben unparteiisch sich erweisen. Dieselben Klagen hören auch im 18. Jahrh. nicht auf.

Dem nahe steht die Übervorteilung der Parteien mit Sporteln, über welche damals besonders geklagt wird. Die Gerichte werden daher angewiesen, sich dieserhalb eine Rechtsbelehrung von Friedeberg oder Berlinchen zu holen, die dann auch eintrifft und in Rücksicht auf die recht hohen Sätze hier ihre Stelle finden mag:

Bei Erbschicht zahlt ein Einheimischer und zwar jeder Erbe 1 Thlr., jeder Fremde außerdem 1 fl. Hauptgeld ohne den Abschoss. den der Rat bekommt. Diese Tage aber gilt nur da, wo die Erben das leisten können; bei kleinen Erbschaften wird oft nur 1 Thlr., 1½ Schf., 1 Gldn. oder ½ Thlr. genommen, auch fällt dann die Gerichtsmahlzeit oder ihre Ablösung weg. Auch der Notar erhält für Vollziehung 4 Arg., für die Exemplare 2, 3, 4 zc. Gulden, je nach dem Umfang, doch muß auch er die Eintragung Armer schon für 4 Arg. ins Schöppenbuch besorgen (gemeint ist hier wohl der Stadt- und Gerichtsfekretär!). Der Gerichtsdienner erhält 1 Dütken und von jedem dazu 8 Pfg.

2) von Testamenten und Schenkungen an Gerichtsgebühr 1 Schf. Der Gerichtsschreiber 1 Thlr. Siegel 6 Gr. Der Diener 4 Gr.

3) von einer Aufgabe (Auflassung) jeder Art: Gerichtsgebühr 8 Gr., Schreiber 4 Gr., Diener 1 Gr.

4) eine Tage außerhalb der Stadt 1 Schf., innerhalb ½ Schf.

5) Desgleichen für Besichtigung von Grenzmalen.

6) Klagegebühr der Einheimischen 1 Arg. 6 Pfg. Fremde doppelt.

7) Einheimische für Aufschlagen der Schöppenbücher an ord. Gerichtstagen 8 Arg. ohne die Bezahlung an den Gerichtsschreiber, außerhalb der Tagung ½ Schf. Fremde doppelt.

8) für das Gerichtssiegel unter einen fremden Akt erhält der Richter ein Dütken, von Fremden 4 Gr. 6 Pfg., der Gerichtsschreiber aber je nach der Arbeit von 6 Gr. an.

Trotz dieser hohen Sätze hören die Klagen wegen Überjagung nicht auf, auch dann nicht, als die durch Friedrich Wilhelm I. eingeführten allgemeinen Sportelordnungen durch eine schärfere Kontrolle unterstützt wurden.

Eine sehr böse Folge aller dieser Übelstände war, daß das mit dem Räte zu eng verknüpfte Gericht wenig Autorität genoß, daß nicht nur gemeine Leute, sondern auch kurfürstliche und königliche Beamte ihm wenig Achtung entgegenbrachten, und das hatte dann wieder zur notwendigen Folge, daß das Gericht, namentlich die Exekutivorgane ihre Befugnis gelegentlich überschritten, wie in dem Falle jenes Musquetiers Raphael König, den die Bürger, als er sich seiner Inhaftierung mit der Waffe widersetzt hatte, auf Anreiben eines Gerichtsverwandten, als er schon wehrlos war, todschlugen. (1668).

Daß im 18. Jahrhundert die Verhältnisse allmählich besser wurden, als bessere Vorbildung, auskömmliche Besoldung, scharfe, staatliche Kontrolle und vor allem auch tüchtige sittliche Erziehung und ein treffliches Vorbild von oben her sich als wirksam erwiesen, bedarf nur deshalb noch der besonderen Erwähnung, weil in einem einzelnen Falle ein Wolbenberger Richter, der zugleich auch erster Bürgermeister war, in seiner Geschäftsführung sich die ärgsten Vergehen zu schulden kommen ließ. Es wird ihm nachgewiesen, daß er das Recht gegen Geschenke gebeugt hat, daß er sich arge Parteilichkeit hat zu schulden kommen lassen und Bürger um nichts ins Gefängnis gesetzt hat, daß er Bürgerfrauen, die sich etwas haben zu schulden kommen lassen, durch Drohungen genötigt hat ihm zu Willen zu sein, daß er die Befehle der Regierung nicht befolgt hat, daß er die Sporteln nach Willkür und nicht nach der Taxe von 1726 erhoben hat.

Mag die vorstehende Skizze von den im 17. und 18. Jahrhundert in W. bestehenden rechtlichen und gerichtlichen Verhältnissen auch sehr lückenhaft sein, vielleicht auch des rechten Hintergrundes der allgemeinen Entwicklung mehr als zum rechten Verständnis nötig ist, entbehren, so glaube ich doch, daß das Bild von den Verhältnissen, welche die kleine Stadt aufweist, Interessantes genug bietet; Neues bringen zu können, habe ich nicht erwartet.

6. Kirche.

a. Bauliches.

Es würde nun erübrigen, einen Überblick über den Entwicklungsgang von Kirche und Schule zu geben. Damit würden wir auf ein mehr geistiges Gebiet uns begeben, wenn nicht gerade für die geistige Seite beider Momente unser Material äußerst spärlich vorhanden wäre; es werden daher, namentlich auf dem Gebiete der Kirchenentwicklung, wieder nur meist äußere Zustände, das Bauliche, die Vermögens-, Personal- und Besoldungsverhältnisse besprochen werden können, und das Gebiet der Seelsorge, des Gottesdienstes, der Kirchenzucht wird nur einen kleinen Platz finden.

Betrachten wir zunächst den äußerlich am meisten in die Augen springenden der kirchlichen Faktoren, das Kirchengebäude. Bezüglich des baulichen Zustandes der Kirche fanden wir, daß zweifellos große Brände zu verschiedenen Malen ihr ursprüngliches Aussehen stark verändert haben, ohne daß wir uns doch ein Bild von dem damaligen Zustande hätten machen können. In den Anfang unserer Periode fällt dann der große Brand des Jahres 1618, der weitere Zerstörungen verursachte.

Was man darauf mit Hilfe von Kollektengeldern neu aufbaute, konnte nur den nächsten Bedürfnissen genügen; mehr zu thun, Turm und Gewölbe wieder herzustellen, verhinderte die bald folgende Kriegsnöth. 1641, am Tage Galli, den 16. Oktober, erfolgte dann der neue, schwere Brand; daß man damals behufs der Wiederherstellung mit kurfürstlicher Genehmigung eine größere Kollekte auch in Ostpreußen veranstaltete, haben wir schon oben (S. 247) erwähnt. Ferner überwies auf erneute Bitte Friedrich Wilhelm der Stadt die 100 fl., welche dem Kirchenvorsteher Barthel Meyer, dem fahrlässigen Urheber des Brandes, als Strafe auferlegt waren, außerdem auch Bauholz aus der Marienwalder Forst, theils ganz umsonst, theils gegen halbe Bezahlung. Aber trotzdem kam der Bau nicht recht vorwärts. Bei früher in anderen Städten vorgefallenen Bränden war es üblich gewesen, daß die anderen Städte aus öffentlichen Mitteln eine Beisteuer zum Wiederaufbau hergaben. So hatte Soldin 300 Thlr. bekommen; jetzt machte unsere Stadt den gleichen Anspruch, aber zunächst infolge der allseitigen Erschöpfung vergeblich; später scheint

man aber doch auf die Vorstellung bei Hofe hin einiges beige-steuert zu haben. Endlich kam man dann etwas vorwärts, 1652 waren auch der Turm und die neuen Glocken fertig, wenn auch die alte Form und Höhe der Spitze nicht wieder erreicht ward, und man sich mit einem ziegelbedeckten Walmdach begnügen mußte. An die Stelle der früher gewölbten Bedeckung der Schiffe trat jetzt eine Balkendecke.

Etwas schneller war es mit der inneren Einrichtung und Ausschmückung der Kirche gegangen, deren Gemälde überdies dem großen Brande glücklich entgangen zu sein scheinen. Die Bürger wetteiferten, nach Kräften mitzuhelfen.

1647 konnte auf diese Weise der neue Altar eingerichtet werden, welcher uns später folgendermaßen beschrieben wird: Der Altar ist etwas schmaler als sonst andere; die Bildnisse auf demselben zeigen unten die Haltung des Nachmahles, nebst welchem zur Rechten das Wappen der von Köppen und zur Linken der Modeste von Bornstedt¹⁾ und unter beiden die Zahl 1647 zu sehen. In der Mitte zeigt sich Christi Kreuzigung, zwischen zweien mit Blumwerk verzögerten Säulen, welchen zur Rechten Paulus und zur Linken Petrus stehen. Oben siehet man die Auferstehung Christi zwischen eben dergleichen Säulen, u. neben denselbigen etliche Tugenden, dergleichen auch an den Nachstühlen gemalt sein, und endlich ganz oben den Erzengel Michael. Die Namen der zur Zeit der Neuerrichtung des Altars amtierenden Geistlichen (Sellius u. Polenius), des Rectors (Grubenius), der Ratsherren (Lienke, Weber, Brauer, Meier, Breth, Rahen u. Krüger) und der Kirchenprovisoren (Kagke, Basse, Madewis) fanden sich an einer Tafel zur Linken des Altars.

Gemalt war das Werk von Matthäus Herbig zu Wolfstein, geschnitten von seinem Sohne Gottfried, der „nach seines seligen Vaters Absterben die Gewehre gethan“. Die ebenfalls damals erneuerte Kanzel war von Holz, ruhte auf einer viereckigen Säule und war mit einem „wohlgebeizten Eul und anderem Schnitzwerk versehen, sonst aber nur mit Holzfarbe angestrichen und schwarz ausgeleget.

¹⁾ Modeste von Bornstedt scheint die Gemahlin des in der Kirche, hinter dem Altar bestatteten Obersilentrants von Bornstedt und eine geborene von Köppen gewesen zu sein, wodurch sich das Vorhandensein des Köppen'schen Wappens am besten erklären würde. Wahrscheinlich hat sie sich besonders hilfreich bei der Errichtung des Altars erwiesen.

Die Decke ist ebenso konditionieret und mit einigen Spitzen gezieret " Es ist jedenfalls diese Kanzel, deren Reste als auf dem Schulhausboden noch vorhanden bei Bergau (Inventar S. 788) Erwähnung gefunden haben ¹⁾.

Die Wandmalereien, welche, wie gesagt, wahrscheinlich aus älterer Zeit stammten, finden wir ebenfalls ihrem Gegenstande nach beschrieben. Einige derselben sollen sich durch besondere Schönheit auszeichnen haben. Sie stellten dar die Geschichte vom verlorenen Sohn, das Erscheinen des Engels bei Maria, die Weisen aus dem Morgenlande, Josephs Flucht nach Aegypten, den zwölfjährigen Jesus im Tempel, den betenden David, die Ernte, das gute Gewissen, den weinenden Petrus und Salomos Tempelbau.

Nach eines späteren Predigers Bericht „contrastiert davon sehr ein Gemälde von der Hölle, wo der Teufel mit großen Hörnern, blauen Pferdefüßen und Hundeschwanz und einem Drachenmaul voller Feuer ganz schrecklich vorgestellt ist“.

Der untere Raum des Schiffs erhielt von neuem Bänke für die gemeine Bürgerschaft, welche nicht den Gewerken angehörte, vorn rechts vor der Kanzel befand sich das Gestühl des Rats, links das des Gerichts.

Die Räume zwischen den Pfeilern erhielten (wieder?) 8 Emporen, welche vorn links mit denen der 4 Werke anfangen, rechts vorn später für den Kommandeur der Garnison, demnächst für die Offiziere, dahinter für einige Bürger, endlich für die Schneider und die Schmiede bestimmt waren. Auch diese Chöre waren zum Teil mit Gemälden geschmückt. Über ihnen hingen Kronen, den Gewerken gehörig. Auch das Ratsgestühl hatte eine eigene Krone.

Zur Begleitung der Gesänge war ein Positiv vorhanden, die Beschaffung einer Orgel war noch nicht zu ermöglichen.

Auch die sonstige Ausschmückung, die Bekleidung der Kanzel, das Deckenwerk, das als sehr reich gerühmt wird, war der Milde der Gemeindeglieder zu verdanken; ob auch die Tauffschüssel aus Bronze, mit der Darstellung von Josua und Kaleb, jedenfalls Nürnberger Arbeit, damals beschafft wurde, wage ich nicht zu sagen.

So blieben denn nun die baulichen Verhältnisse bis zum Anfange

¹⁾ Die Beschreibung, vom Jahre 1712 datiert, s. bei Beckmann, III. handschr. Teil. Kap. 14, S. 3 ff.

des 18. Jahrhunderts. Damals (1705) wurden in der vorderen Reihe einige neue Sitzbänke angeschafft, vor allem aber begann man an Wiederaufstellung einer Orgel zu denken. Man veranstaltete Sammlungen, zu denen Beisteuern, namentlich von den Pastoren, Ratsherren und dem Adel der Nachbarschaft gegeben wurden. Ihren Platz erhielt die Orgel nahe dem Ratsgestühl, rechts der Kanzel, wohl zwischen den beiden ersten Pfeilern; sie hatte 9 ganze und 2 halbe Register. Die Gemälde daran enthielten einige „biblische Historien, auf einem schwarzen Grund, ganz oben siehet man drei blasende, ziervergoldete Engel, auch sonst einige Bügel ziervergoldet mit laubwerk umgeben. Unten liest man gebaut Ao 1701, gemallet 1703“.

Die Verhältnisse hatten damals sich im allgemeinen so gebessert, daß man sogar daran denken konnte, die Restaurierung des Turms vorzunehmen, dessen Dach immer noch unschön in die Luft starrte. Da kam der große Brand des Jahres 1710, der zwar die finanziellen Zustände lange nicht so benachteiligte, wie früher derartige Ereignisse, der aber den Bewohnern und der Kirchenbehörde — auch das Pfarrhaus war abgebrannt — alle Hände voll mit Bauen zu thun gab.

Die lediglich den praktischen Nutzen und möglichste Sparsamkeit im Auge habende Zeit Friedrich Wilhelms I. ließ es dann zu weiterer Ausgestaltung der Baulichkeiten nicht kommen, nur zog man 1725 eine feste Mauer rings um den Kirchplatz und baute in der südöstlichen Ecke, zwischen Chor und Langhaus die zweistöckige, unten gewölbte Sakristei an, welche noch jetzt besteht, und von welcher aus ein, wie es scheint, schon früher vorhandenes, jetzt neu geöffnetes Thürrchen zu der Kanzel führte. Auch einige bis dahin geschlossene Fenster wurden damals ganz im Geiste der lichtfreundlichen Zeit geöffnet, die ganze Kirche inwendig neu getüncht, auch ein Schülerchor eingerichtet.

Aus dem folgenden Säculum ist von baulichen Veränderungen an der Kirche nichts berichtet. Der Kirchhof aber, welcher bis in diese Zeit hinein seinem Zwecke gedient hatte, jetzt aber durch eine Neuanlage vor dem hohen Thore ersetzt wurde, erhielt durch Anpflanzung von Maulbeerbäumen, dem notwendigen Erfordernis der Seidenkultur, ein freundlicheres Aussehen.

Bis dahin war es auch Sitte gewesen, daß hervorragende und

reiche Familien ihre Toten in der Kirche selbst beisetzen ließen; hinter dem Hochaltar befindet sich noch heute der Grabstein eines 1641 gestorbenen Oberstleutnants von Bornstedt. Als nunmehr der Oberpfarrer eines seiner Kinder, das ihm gestorben war, ohne Erlegung der Plazgelder beisetzen lassen wollte, erhob der Magistrat Einspruch, und seitdem kam dies ganze Verfahren außer Übung.

Im Jahre 1756, also bei Beginn des 7 jährigen Krieges, bedurfte es dann eines völligen Neubaus der Orgel. Das kleine, billige und dürftige Werk von 1703 hatte ausgedient. Diesmal ließ sich, entsprechend der besseren Finanzlage, die Kirche die Sache etwas kosten. Der Orgelbauer selbst, Christian Richter, erhielt 525 Thlr., die Bildhauer- und Tischlerarbeiten wurden auf weitere 79 Thlr. veranschlagt. Darüber aber kam der Krieg; die Bildhauerarbeiten mußten unterbleiben, infolge dessen verstaubten die Pfeifen, und das schöne Werk wurde bald wieder schadhast, 1779 bedurfte es einer neuen 161 Thlr. kostenden Reparatur.

Des Weiteren sei hier in aller Kürze gedacht. Die erste Hälfte des neuen Jahrhunderts brachte nach anfänglich größeren Plänen, welche König Friedrich Wilhelm III. zu unterstützen versprach, 1835 eine Reihe kleinerer baulicher Veränderungen, welche aber unzureichend waren. Zur inneren Ausstattung schenkte der König damals ein großes gußeisernes Cruzifix und Altarleuchter aus Anerkennung für bereitwillige und einmütige Annahme der Aegide und Union.

1852—54 erfolgte dann eine größere Veränderung: die flache Balkendecke des Langschiffes wurde beseitigt und an ihre Stelle, da man die nötigen Mittel zur Beschaffung eines massiven Gewölbes nicht hatte, ein hölzernes gesetzt, welches verhältnißmäßig so gut gelungen ist, daß der nicht besonders aufmerksame Beobachter die Täuschung nicht sofort merkt. Auch der Vorbau an der Marktseite wurde damals beseitigt. Den Neubau des recht schadhast gewordenen Turmes hatte man schon früher ins Werk zu setzen versucht. Zu einer 1847 vorgenommenen Grundsteinlegung lud man König Friedrich Wilhelm IV. ein, der als eifriger Förderer kirchlichen Bauesens bekannt war, und welchen man unter großer Ausmalung der Schönheit der Kirche um Beisteuer angegangen hatte. Der König kam jedoch nicht. Man verschob infolgedessen den Turmbau, erließ dann, als man endlich vorgehen zu müssen glaubte, eine neue große Petition an den König und erreichte nun, daß die Regierung als Patron die

Lieferung der Materialien zum Bau übernahm, und daß der König selbst zu der nunmehr am 23. Juni wirklich erfolgten Grundsteinlegung erschien. Er schenkte sodann auch für das Innere der Kirche die nötigsten Bestandteile des großen Altars, so daß nunmehr auch dieser dem ganzen Stile wieder angepaßt werden konnte.

Der Turm, welcher 1859 bis zu der heutigen Höhe gediehen war, ist leider unvollendet geblieben; man sagt, daß der König die Zeichnung an der Stelle, wo der Helm ansetzt, durchstrichen hätte mit den Worten „bis hierher und nicht weiter“. Jedenfalls beweisen die Maueransätze, daß der Weiterbau beabsichtigt war.

In der Art, wie jetzt der Turm erscheint, die flache Spitze flankiert von den vier einsamen Zialen auf den Ecken, macht er trotz seiner edlen gotischen Formen und Maße namentlich von weitem keinen schönen Eindruck. Vielleicht geben die reichen Mittel, über welche die Kirche verfügt, demnächst die Möglichkeit und die Gelegenheit, den einst gestörten Bau zu Ende zu führen.

b. Kirchenverfassung.

Bei der Kirche amtierten von jeher zwei Geistliche, ein Oberpfarrer und ein Diakonus, oder, wie er zeitweilig früher geheißsen hat, Kapellan. Ersterer wurde — gewöhnlich auf Vorschlag des Rats — von dem Konsistorium in Rüstlin ernannt, letzterer vom Räte gewählt. Dabei hatte der Rat aber keineswegs immer freie Hand. Es war eine bekannte Sitte, daß der neugewählte Pfarrer — er mußte daher noch unbeweibt sein — die Tochter, oder, falls solche nicht vorhanden war, die Witwe des verstorbenen Vorgängers heiratete. Dadurch entstanden gelegentlich Schwierigkeiten. 1668 will der Rat Frau oder Tochter des verstorbenen verdienten Pfarrers bei der Pfarre geschützt sehen und daher den ihm vorgeschlagenen Magister Helmann nicht wählen. Endlich wird ihm dies gestattet, weil er hofft, ein „kapabel Subjectum“ zum Predigtamt zu finden, der die Tochter heiraten möchte.

Die Thätigkeit der Prediger beschränkte sich anfangs wesentlich auf die Seelsorge und den Gottesdienst; auf die kirchliche Vermögensverwaltung hatte auch der Oberpfarrer so gut wie gar keinen Einfluß. Später aber erhielten sie allmählich eine Anzahl von Nebenämtern. Sie mußten die Kirchenbücher, die heute sog. Civilstandsregister, führen, seit dem Aufleben des Schulwesens wurden sie die wissenschaftliche Aufsichtsbehörde desselben, auch die Überwachung des

Seidenbaues wurde ihnen überwiesen. Andererseits fiel ihnen aber je länger je mehr der ganze schriftliche — endlose — Verkehr mit den Oberbehörden zu, namentlich dem Oberpfarrer.

Die Amtsthätigkeit des Diaconus erhellt aus folgenden Sätzen einer 1690 ausgestellten Vocation: Wenn denn nun durch einiges promotorial oder Förderung und Kommandationschreiben des Herrn Höflichkeit in Geberden, die Ansträfflichkeit und Wahrheit in Reden und Wandel, auch dessen sonderlich belobter Fleiß sehr gerühmet worden, wie wir denn auch selbst den Predigten zu mehreren Malen gehöret, womit wir denn ein gutes Vergnügen gehabt, und dahero auch den Herrn vor Tüchtig und qualificieret befunden, daß er die Gemeine dieses Ortes mit Predigten und tauffen, Administrieren, des heil. Abendmales und anderen hierzu gehörigen christl. Amtsvorrichtungen voll vorstehen kann, und desfalls wir ihn denn auch allbereits anzutreten und diß heilige Amt Er als Diaconus rühmlich und christlich acceptieren und vorsehen wolle, aufgetragen, welches er auch keineswegs ausgeschlagen, sondern mit einer ja sagenden Antwort gewürdigt, als vociren und beruffen wir im Rahmen der h. Dreifaltigkeit und Er. Durchlaucht unseres Allergnäd. Herrn aus allberegtten Ursachen hiermit und in Kraft dieser ausgehendigten Vocation euch uf folgende maaß und weise, daß ihr nunmehr nach solcher festiglicher Promittierung dem aufgetragenen hohen und christlichen Ambte nach Gottes befehl und geboth wollet und sollet woll vorstehen, die Christl. Gemeine hier, so Euch öffentlich wird vorgestellet werden mit guter, reiner und unverfälschter Lehre wie die wahre und unverfälschte Augustana Confessio besaget, als ein guter Seelenhirte leiten, führen, dieselbe auch mit Lehr und Leben, gebeten, tauf, Predigen (als am Montage (?) eine Katetliche Predigt und sontägl. eine Epistel Predigt), Sakrament überreichen, straffen, trösten, kranken besuchen, und was dessen mehreres zum treulichsten und fleißigsten wie andere seel. Diaconi verrichtet und versehen zc.

In dieser Vocation fällt vor allem die Sonderung auf bezüglich der einzelnen Zweige des geistlichen Ministeriums, wie sie eigentlich bis auf den heutigen Tag noch vielfach besteht; der Diaconus ist der Nachmittagsprediger, dem Oberpfarrer fällt die Hauptpredigt zu, desgl. hat jener die Taufen, dieser also die Hochzeiten und Leichenbegleitung zu verrichten. Die Ministrierung des heil. Abendmahls haben sie gemeinsam.

Sodann ist die scharfe Betonung der unverfälschten Augustana zu beachten, was gegen die kalvinistischen und synkretistischen Bestrebungen, aber auch gegen die Toleranz, wie sie von oben her ausgingen, sich richtet. Wahrscheinlich ist der ganze letzte Satz der Vokation typisch und älteren Datums, denn um 1690 war bereits der Kampf gegen die Calvinisten wesentlich gemildert.

Die nächste zur Kirche gehörige Person war der Kantor. Derselbe hatte die Aufgabe, die Gesänge zu begleiten, anzufingen, den Chor in der Kirche, sowie bei Leichenbegängnissen und Hochzeiten zu leiten.

Im 17. Jahrhundert begegnen uns anfangs keine besonderen Kantoren, da ist das Amt derselben entweder mitversehen von dem Rektor der Schule, der daher ein musikalisch gebildeter Mann sein mußte, oder es war ein besonderer Organist bestellt. So war es 1664; Ende des Jahrhunderts dagegen finden wir wieder besondere Kantoren, und seit 1720 wird wieder neben dem Kantor noch ein besonderer Organist bestellt. Über die Anstellung des Kantors bezeugen wir bezüglich der kirchlichen Funktionen erst eine Vokation von 1742. Da ist der neue Kantor Einicke in einer in der Kirche mit ihm vorgenommenen Probe so erfunden, daß man gutes Vertrauen zu ihm haben kann, daß er — neben andern — den Chorus musicus so befördern wird, daß kein Mangel daran zu spüren sein wird. Die Leitung des Kirchengesanges war so sehr eine wesentliche Seite des Amtes des Kantors — der doch ein Theologe seinem Studium nach war —, daß gelegentlich ein Bewerber zum Kantorat deshalb, weil er unmusikalisch war, zurückgewiesen werden mußte.

Seit 1720 aber waren wieder stehend Organisten angestellt neben den Kantoren; die Bestallung des ersten derselben wird uns über seine Amtshandlungen Auskunft geben: Demselbigen ist bekannt, daß wir schlußig worden, wegen unseres mit dem Kantorat eine Zeit lang her combinirt gewesenes Organistendienstes eine Änderung vorzunehmen. Dieweil nun er uns hierzu vor andern recommandiret worden, wir auch mit seiner dieser Tage abgelegten Probe ziemlicher maßen vergnügt worden, und demnach ihn zu unserem künftigen Organisten erwählet, als vocieren und beruffen wir ihn hiermit im Namen des hochgelobten Gottes, da her des Sonn- und Festtages und auch, wenn es in der Woche erforderlich wird, bei dem Gottesdienst in der Kirche seines amtes fleißig und treulich abwarten und sowohl bei der Choral- und Figuralmusic seinen Dienst mit Spielen der Orgel gehörig be-

stellen, des Orgelwerks an sich selbstn sich treulich annehmen und daferne dasselbe etwa mit der Zeit in abgang und Mangel geraten solle, solchem Schaden zeitlich vorkommen und sonsten alles dasjenige verrichten wolle, was einem getreuen Organisten und Kirchendiener von Gottes und gewissens wegen zustehet, eignet und gebühret. (Bruchstück ohne Angabe des Vozierten.)

Ein Amt, das damals in ungleich näherer Beziehung zur Kirche und den Gottesdiensten stand als heutigen Tages, ist das des Kunstpfeiffers. Lange Jahre hatte W. sich den Luxus eines eigenen Kunstpfeiffers oder Stadtmusikus nicht leisten können. 1687 wurde demnach der von Friedeberg von der Regierung ermächtigt, auch in W. und den umliegenden Dörfern während der dortigen Vakanz die Hochzeiten und Kindtaufen abzuwarten. Es war eben damals Sitte, daß nicht nur etwa zum Tanz, sondern auch auf dem Gange zur Kirche der Kunstpfeiffer mit seinen Leuten den Hochzeitem voranschritt. Eine eigentliche kirchliche Thätigkeit der Friedeburger Musiker aber fand in W. wohl nicht statt. Im Jahre 1701 wurde vom Oberpfarrer, Bürgermeister und Rat wieder ein eigener Kunstpfeiffer berufen: Bollehrensfester, wohlgeachteter, insonders günstiger guter Freund. Euch ist wohl bekannt, wie in langer Zeit von uns in ermangelung der Einkünfte kein *musicus instrumentalis* oder Kunstpfeiffer hatt können besodert werden; alsden wir aber numehro dahin gedacht, daß beides zur Ehre Gottes und besserer Befoderung der Music einen *musicum instrumentalem* zu besodern, und wir Euer Kunst und Geschicklichkeit halber daß Vertrauen zu Euch haben, daß ihr solchen Dienst woll vorstehen werdet und an Euerem fleiß an Aufwartung in der Kirchen euch in den hohen Festtagen früh morgens nach dem ersten Einläuten, ingleichen alle Fest- und Sonntage nach der Hochpredigt, item an den Jahrmärkten von dem Thurme zu blasen und in andere Aufwartungen nichts ermangeln lassen, auch Euch nebst Euren Gesellen und bei Euch habenden leuthen aller Gottesfurcht und Bescheidenheit Christziemend gebrauchen, als wollen wir etc.

Dem Nachfolger Balders — so hieß der damals berufene Kunstpfeiffer — wurde überdies noch aufgegeben, alle 14 Tage in der Kirche Sonntags mit einem Gesellen und den Lehrlingen mit einer Instrumentalmusik aufzuwarten.

Das letzte der mit der Kirche und dem Gottesdienste in näherer Berührung stehenden Ämter war das des Rüstlers, das erst später

von dem des Kirchendieners getrennt wurde. Wir lassen wieder die Votation vom Jahre 1690 reden: Demnach Meister Christian Erdmer, gewesener Rüster und Böttcher allhier mit Tode abgegangen, und dennenhero die Rüsterstelle ledig geworden, weil denn nun selbige Stelle mit einer verständigen und darzu tüchtigen Person muß besetzt werden, und weil der sel. Meister Christians Erdmers Sohn noch nicht die Männiglichen Jahr erreicht, als haben auf vorheriges Ansuchen Oberpfarrer, Bürgermeister und Rathmann Hans Zimmer zum Rüster und Kirchendiener auf 5 Jahr annehmen und bestellen wollen, mit dem Beding, daß er gerne und fleißig sich allewege bei der Kirche finden lasse, das Kirchengerate, und was bei der Kirche verwahrlich beigesetzt, wohl observiere, nicht veruntreue oder zu schaden kommen lasse, dem Herrn Oberpfarrer als auch dem Herrn Capellan aufwertig sei, zum wenigsten des Morgens um 8 oder 9, als auch zu Mittags um 1 oder 2 Uhr „bei sie“ anfrage, ob in Kirchensachen oder Bestellung ihres Amts etwas zu verrichten, auch wenn Kirchenretardate, oder sonst etwas bei der Kirche anzumachen, sich hurtig erzeigen und in keiner Weise verdroffen sein, wie er denn auch insonderheit sich wohl in acht zu nehmen hat, daß er zwischen den H.C. Geistlichen, zwischen C. C. Rath und Gemeinde keinen Anlaß zum Streit gebe, viel weniger Uneinigkeit erwecke, sondern daß er verschwiegen, friedfertig und ehrbar gegen Jedermann sich erzeige, niemanden in seinem Amte verkleinere, und überall sich also verhalte, wie es einem ehrlichen aufrichtigen Rüster und Kirchendiener geziemet und gebühret.

Während die vorstehenden 5 oder 6 kirchlichen Ämter es in erster Linie mit dem Gottesdienst zu thun haben, besteht die besondere Behörde für die Verwaltung des Kirchenvermögens, zu dem der eigentliche Pfarracker in diesem Sinne nicht gehört, wie auch schon im 16. Jahrhundert aus den Kirchenprovisoren, einem immer dem Räte angehörigen Oberprovisor, gewöhnlich seit 1719 dem ersten, dem Polizei-Bürgermeister, und zwei würdigen Provisoren oder Kirchenvorstehern, auch wohl Kastenherren genannt. Diese haben also das ganze Finanzwesen zu führen, den Hufenbesitz und die Gärten zu verpachten, für Eintreibung des Meßfornes, der gelegentlichen Gefälle und Stolgebühren zu sorgen, ebenso auch für die Instandhaltung der Baulichkeiten. Die Führung der Kasse hatte wohl meist einer der Provisoren selbst, doch findet sich auch später, daß das

Rechnungswesen durch den Oberpfarrer oder durch den Bürgermeister gegen geringen Entgelt besorgt wird.

Da die Kirche viele kleine Kapitalien ausleihen hatte, namentlich aber auch viele Rückstände an Meßkorn u. dergl. nach der Zeit des 30jährigen Krieges, welche als bevorrechtigte Forderungen auf den Häusern eingetragen waren, so war die ganze Umsicht der Provisoren nötig, hier bei den häufig vorkommenden Subhastationen Ausfällen vorzubeugen, was aber nicht immer glückte, zumal die Gerichte wohl nicht genügend die Interessen der Kirchenkasse berücksichtigten. Mehrfache Konflikte, welche den Vorstehern unangenehme Verweise zuziehen, sind die Folge (1677). 1635 beschwert sich andererseits der Rat, weil die Kirchenvorsteher ihm keinen Einblick in die Schuldenverhältnisse der Kirche gönnen wollen.

Das bei dieser Sachlage zwischen dem Oberpfarrer und dem Bürgermeister entstehende Verhältnis war namentlich um das Jahr 1700 herum und auch noch später kein angenehmes; es war das jene Zeit des ausgefuchtesten Formenwesens auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, wo Kompetenz- und Rangstreitigkeiten des Daseins höchste Würze ausgemacht zu haben scheinen. Der etwaige Oberstand in der Kirche, der Vortritt bei öffentlichen Aufzügen, ja das Voranschreiben des Namens gab zu anhaltenden, erbitterten Streitigkeiten auch in W. namentlich zwischen den beiden genannten Personen häufige Veranlassung. Anderweitige Übergriffe von beiden Seiten, Vernachlässigung einer Pflicht auf der einen Seite und Abwälzung auf die andere, namentlich dann auch öffentliche Angriffe des Pfarrers von der Kanzel herab auf den Magistrat, herbe Beschlüsse des letzteren wider jenen finden sich zahlreich genug. Jeder fühlte sich zum Richter über den anderen berufen, der eine als Brotherr und durch seinen sonstigen Einfluß, der andere kraft seines göttlichen Amtes.

Soweit also die Kirchenbehörden resp. Ämter in der Stadt.

Der nächste Vorgesetzte der Geistlichen war der Inspektor, anfangs in Landsberg ansässig; später wurde die Landsberger Inspektur zerlegt, und fortan gehörte W. zum Sprengel des Inspektors in Friedeberg, doch war es nicht unumgänglich nötig, daß derselbe auch in Friedeberg selbst wohnte; einer der Inspektoren ist zum Beispiel der Wolbenberger Oberpfarrer Rall, welchem diese Würde ohne Ver-

pflichtung zum Wechsel des Wohnsitzes übertragen wurde. Über die Amtsfunktionen des Inspektors haben wir hier nicht zu reden.

Unter Friedrich Wilhelm I. wurde Johann für alle Vermögensverhältnisse der Kirchen eine besondere Behörde, das Kirchenrevenue-Direktorium, gebildet, welches die ganze Verwaltung ebenso scharf unter Kontrolle nahm, wie das bezüglich der Kammereiverwaltung durch den Steuerrat geschah. Sorgfältig aufgestellte Stats, genaue Buchführung, gründliche Beantwortung der Monita wurden seitdem auch hier verlangt. Doch hierauf kommen wir noch zurück.

c. Gottesdienst und Seelsorge.

Bezüglich der seelsorgerischen, der eigentlich gottesdienstlichen Thätigkeit der Geistlichen, der kirchlichen Stellung der Gemeinde sind uns nur wenige Nachrichten aufbewahrt.

Die Gottesdienste waren namentlich im 17. Jahrhundert noch wesentlich zahlreicher als heute, wenigstens einmal fand auch in der Woche regelmäßig Predigt statt, Sonntags wurde auch das ganze 18. Jahrhundert hindurch noch regelmäßig eine Frühpredigt abgehalten. Der Beginn der sonntäglichen Gottesdienste lag gemäß den Essenzeiten früher als jetzt, zeitweilig vormittags um 8, mittags um 1 Uhr.

Der Besuch des Gottesdienstes galt für alle Erwachsenen im 17. Jahrhundert fast als Pflicht, so auch noch lange im 18. Der Rat, die Gewerke hatten in der Kirche ihre eigenen Stände, für deren Unterhaltung und Beleuchtung sie Sorge trugen; mußte doch jeder neu aufgenommene Meister für sich und seine Frau 1 Pfd. Wachs zu Kirchenlichtern stiften, ebenso Lehrling und Geselle. Die Anfertigung der Lichte auf Lichtmeß galt als Feier und wurde mit Schmaus und Trunk überall festlich begangen. Pflicht der jüngsten Meister war es, für Anzündung und Auslöschung der Kronen Sorge zu tragen.

Als um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Kirche selbst die Beleuchtung übernehmen mußte, war es für sie eine unangenehme Beschwernis, daß die Werke nur den alten, nicht den jedesmaligen, allmählich stark steigenden Preis für Ablöschung des Wachses zahlen wollten.

Die Kolonisten von Rohrsdorf, welche in der Stadt eingepfarrt waren, mußten anfangs den weiten Weg allsonntäglich zur Kirche

kommen; da es ihnen aber zu weit war, gingen sie lieber nach Schlanow. Es ist bezeichnend für die Anschauungen jener Zeit über Religionsübung, wenn das geistliche Ministerium der Stadt sich hierüber beklagte und beantragte, weil man nicht wußte, wie die Leute beteten, so solle ihnen bei Strafe anbefohlen werden, hier zur Kirche zu kommen. So 1705, und 1710 verlangt der Diaconus sogar für jeden Wirt, der nicht allsonntäglich mit seinen Leuten zur Kirche kommt, eine Strafe von 1 Gr., selbst in Krankheitsfällen soll er sich entschuldigen lassen. Es ist aber eben die Zeit des strengen Dogmatismus, der über der äußerlichen Rechtgläubigkeit und Formalität das Innerliche gänzlich vernachlässigte. Bald aber baute man in Mohrsdorf eine Schule, in der nun der Lehrer allsonntäglich die Vorlesung einer Schriftstelle übernahm; zu der Darreichung des heil. Abendmahls begab sich der Diaconus später selbst hinaus.

Die Sonntagsheiligung war streng geboten, jedes Arbeiten untersagt. Die Bitte um Überlassung des verpachteten Eickwerders begründete die Bürgerschaft 1709 damit, daß man auf denselben Sonntags während der Predigt das Vieh treiben wollte, damit man nicht am Kirchenbesuch gehindert würde. Vielfache Bestrafungen wegen der Besuche der Wirtshäuser unter der Predigt zeigen aber, daß allmählich auch in dieser Beziehung eine Loslösung von der alten Gewohnheit einriß.

Daß die Beteiligung an kirchlichen Familienfeiern, namentlich an den Begräbnissen eine große, bei den Gewerken gebotene war, haben wir ebenfalls gesehen.

Bezüglich der Einwirkung der Kirche auf das sittliche Leben sind nur einseitige Nachrichten vorhanden. Auch das entspricht dem Geiste der Zeit, daß sich die Kirche namentlich um den äußerlichen Anstand kümmerte, daß besonders der geschlechtliche Wandel der Gemeindemitglieder einer scharfen Kontrolle unterworfen wurde. Ehebrecher und Unkeusche mußten öffentliche Kirchenbuße thun; aber es ist bezeichnend, daß oft genug an Stelle derselben, und ebenso wegen der Vorwegnahme der Ehestandsfreuden Geldstrafen traten, welche als Sporteln zur Privatkasse der Geistlichen flossen. 1862 wird in einem ähnlichen Falle gerügt, daß der Oberpfarrer ein Paar, das in gleicher Lage sich befand, getraut hat, und zwar die Frau im Kranze. Laut Ratsprotokoll hat er sich im crstern Falle 1 Thlr. und einen Hammel geben lassen. „Ob er ein solches vor dem churfürstl. Consistorio wird verandworten können, stehet dahin.“ Übrigens

war der Kampf gegen die bezeichnete Unsitte ziemlich fruchtlos. Die große Masse der dieserhalb verhängten Strafen zeigt, daß selten Paare sich von ihr frei gehalten haben müssen.

Wenn wir von sonstiger persönlicher Seelsorge der Geistlichen gar nichts wissen, so ist damit nicht gesagt, daß sie nicht doch vielleicht vorhanden gewesen wäre; seit den Zeiten Speners und August Hermann Franke's namentlich, durch deren Thätigkeit sich das Christentum wieder mehr zu verinnerlichen begann, dürfte auch in Woldenberg ein Mehreres in dieser Beziehung geschehen sein.

d. Finanzen.

Die Einnahmen der Kirchenkasse sind mannigfacher Art, die wichtigsten beruhen auf dem Grundbesitz. (Vergl. oben S. 200).

Während der Wert des Grund und Bodens, unmittelbar nach der Kriegezeit sonst sank, weil die auf ihm ruhenden Lasten zu schwer waren, mußte aus demselben Grunde sich derjenige der Kirchhufen erhöhen, da sie immune waren; 1580 trug jede Hufe nur 2 fl. Pacht, 1696 aber 3 $\frac{1}{2}$ Thlr., also selbst unter Beachtung der Entwerthung des Geldes zeigt sich hier eine erhebliche Steigerung des Ertrages; der Ertrag des Jahres 1696 aus der Hufepacht beträgt aber nur 50 Thlr., da nur 16 $\frac{1}{2}$ Hufen veranlagt sind. Hundert Jahre später ist die Einnahme auf diesem Titel im Soll auf 171 Thlr. gestiegen.

Nach wie vor gehörten ferner zum Grundbesitz der Kirche einige kleine Rämpe am großen und kleinen Grapow, sogenannte Grapowische Morgen, ebenso im Elsterbruch, auch ein sogenanntes Bergland am Niederthor und einige Rücken Grabeland. Diese Beiländer waren aber fast alle dem Geistlichen direkt zur Nutzung überlassen, ihr Barertrag für die Kirchenkasse beträgt 1696 nur 1 Thlr. 3 gr. im Ist-Ertrage. 1796 dagegen waren die Grapowischen Morgen zu gunsten der Kirchenkasse mit 33 Thlr. verpachtet.

Die 4 Pfarrhufen sind bis auf den heutigen Tag als ein Teil ihres unmittelbaren Gehaltes von den Geistlichen verpachtet worden.

Das Meßkorn, welches von jeder Hufe ausnahmslos zu geben war, floß nur zu einem Teil der Kirchenkasse direkt zu. Von den 160 Schöffeln erhielten der Oberpfarrer 2 Wispel, der Diakonus

1 $\frac{1}{3}$ Wispel, auch Küster und Kunstpfeyffer erhielten ihren Teil, so daß etwa die Hälfte zum Verkaufe kam.

1796 kamen an Meßkorn ein 6 Wispel und 18 Scheffel, also genau der Hufenzahl entsprechend, davon wurden in natura verabfolgt 5 Wispel 6 Scheffel, und die übrigen 1 $\frac{1}{2}$ Wispel mit 29 Thlr. verkauft und zur Kasse berechnet. In jüngster Zeit ist das Meßkorn abgelöst, die dafür gezahlten Abfindungssummen aber kapitalisirt und als Fundationsvermögen festgelegt worden.

Die Einziehung sowohl der Pachtgelder als auch des Meßkorns ging meist freilich nicht so glatt ab.

Nicht bloß die Bürger, sondern auch die Inhaber der Burglehen waren trotz des Drängens der Provisoren häufig säumig oder weigerten sich sogar direkt; mit dem Neumüller wurde wegen der von ihm jährlich zu zahlenden 16 Scheffel Roggen wiederholt prozeßirt.

1696 betrug bei einer jährlichen Bareinnahme von etwa 100 Thlr. die Retardate 71 Thlr. und erstreckten sich auf über 10 Jahre, so daß sie z. T. unrealisierbar geworden waren und niedergeschlagen werden mußten.

Auch 1796 waren trotz viel schärferen Vorgehens bei einem Gesamtsollertrage von etwa 200 Thlr. noch 262 Thlr. Reste vorhanden, von denen nur 3 Thaler einkamen.

Weitere Einnahmen lieferte die Abgabe für das Glockengeläute, welches früher viel mehr als heut benutzt wurde. Kleine Leute ließen nur einmal läuten, wohlhabendere aber häufiger, 3 Pulse finden sich vielfach angegeben; der Konsul Doeber ließ 1696 sogar 6 Pulse läuten. Der Puls wurde 1696 mit 4 Gr. 3 Pfg. vergütet.

Die Vermietung der Kirchenstände, anfangs gering, brachte allmählich größere Erträge. 1796 im ganzen 41 Thlr. Eine neu eintretende, zu den Burglehen gehörige Person mußte ihren Stand mit 1 Thlr. lösen.

Endlich flossen auch die Erträge aus dem Klingelbeutel und den an den Thüren aufgestellten Becken, 1696 mit 15 $\frac{1}{2}$, 1796 mit 20 Thlr. 18 Gr., in die Kasse.

Die Summe aller Einnahmen betrug demnach 1696 trotz der Retardate 377 Thlr., 1796 aber im Soll 1168, im Ist 969 Thlr.; ziehen wir von diesen Summen die Bestände des Vorjahres mit ca. 220 und 718 Thlr. ab, so bleibt eine jährliche Einnahme von

1696 ca. 150, 1796 von 450 Thlr., was also eine Steigerung der Erträge um das dreifache ergiebt, welche zum Teil auf Entwertung der Gelder beruht, also nur eine scheinbare ist.

Die eben angeführte Thatfache, daß die Abschlässe beider Jahre erhebliche Überschüsse ergeben, erklärt sich nun sehr einfach aus der relativen Geringfügigkeit der laufenden Ausgaben, von denen die bedeutendsten die noch im einzelnen durchzugehenden Besoldungen sind, welche aus der Kirchenkasse, wie wir sahen, z. T. auch für die Schulbedienten mit geleistet wurden. Sie betragen 1696 etwa 85 Thlr., 1796 aber 214 Thlr. An weiteren laufenden Titeln finden sich außerdem nur die geringen Ausgaben für Brot und Wein zum hl. Abendmahl (1796 15 Thlr.), für Wachs (13 Thlr.), für Glocken 12 Gr.; 1696 erfolgt noch ein Teil der Armenunterstützungen aus der Kirchenkasse; aber auf der anderen Seite finden wir hier auch 8 Thlr. zu einem Zwecke, der uns auch in den Kammerechnungen begegnet ist, zur Speisung bei Abnahme der Rechnungen. Die Gesamtausgabe betrug 1696 168 Thlr., 1796 484 Thlr. In ersterer Zahl sind nun aber außerordentliche Ausgaben derjenigen Art enthalten, welche, von Zeit zu Zeit wiederkehrend, dafür sorgten, daß das Vermögen der Kasse nicht gar zu sehr anschwoll, die Bau- und Reparaturkosten an der Kirche und dem Gebäude der Oberpfarre.

Wir sahen, wie hierfür während der 3 Jahrhunderte meist noch nicht Geld genug vorhanden war, und eben in Rücksicht auf diese Vorkommnisse ergab sich die jedesmalige Kapitalisierung als notwendig. Die Rechnung von 1796 schließt bei einer Einnahme von 450 Thlr. mit einem bedeutenden Überschuß. Der heutige Etat der Kirchenkasse balanciert mit ca. 12000 Mk., das Gesamtvermögen beträgt ca. 140000 Mk., welche zum größten Teil aus den Ablösungssummen des Meßkorns entstanden sind und daher als Fundationsvermögen gelten.

Es gab nun noch, wie mehrfach erwähnt, eine Anzahl Einnahmetitel, welche den Kirchenbeamten direkt und gewissermaßen als Entschädigung für besondere Leistungen zufließen.

Soweit dieselben nur einer bestimmten Person zukamen, können sie bei dem betreffenden Amte Erwähnung finden, einige aber gehen in mehrere Teile; sie seien hier vorweg genommen.

Als uralte, noch der katholischen Zeit angehörige Abgaben, ge-

wissermaßen unfreinwillige Geschenke, sind der Bierzeitenpfennig oder das Quartalsgeld und die Ostereier zu betrachten.

Der Bierzeitenpfennig war anfangs eine kleine Gabe in beliebiger Höhe, wurde später fixiert und zwar gemäß der Konsistorialordnung auf 16—20 Pf. Die Einsammlung erfolgte durch den Küster zu Neujahr. Sie war laut Matrikel von allen über 12 resp. 12¹/₂ — die Angaben schwanken — Jahre alten Personen, ob sie konfirmiert waren oder nicht, zu geben. Der jährliche Ertrag belief sich um 1818 im dreijährigen Durchschnitt auf 12 Thaler 14 Gr.

Ostereier waren von jeder Familie je 3—4 zu geben, doch waren meist nur von den Ackerbürgern solche zu erhalten. Der Ertrag belief sich 1828 auf 12 Schock.

Auch diese hatte der Küster einzusammeln. Schon 1786 aber wies der Oberpfarrer Clausius auf die Unzuträglichkeit dieses Verfahrens hin: Einige Bürger glaubten, daß sie dem Küster etwas schenkten, andere sagten ihm „Duritäten“, noch andere gaben weniger. Demgemäß beantragte er die Ablösung dieser Abgabe und Übernahme derselben auf den Stadtsäckel. Aber der Magistrat lehnte das ab, da er die Bürgerschaft nicht mit neuen Abgaben beschweren wollte. Von neuem wurde 1818 der Antrag auf Ablösung sowohl des Bierzeitenpfennigs wie der Ostereier eingebracht, aber die Stadtverordneten lehnten wieder einstimmig ab. Erst 1828 gelangte ein diesbezüglicher Antrag zur Annahme, und es erfolgte seitdem die Zahlung von 16 resp. 6 Thlr. jährlich aus der Kämmereikasse.

Eine bedeutende Einnahmequote der Geistlichen bildete das Messopfer, wie es in katholischer, das Beichtopfer, wie es in protestantischer Zeit genannt wird. Der Kommunikant hatte die Verpflichtung, zwischen dem Genuß des Brotes und des Weines in ein bereitgehaltenes Tuch zunächst vor dem Altar und dann, noch einmal herumgehend, hinter demselben ein Geldstück zu geben. Es war das zweifellos die unwürdigste aller indirekten Abgaben und als solche auch allgemein empfunden. Daß Knöpfe und falsche Münzen sich neben reichen Spenden in dem Tuche fanden, war gewöhnlich.

Mehrfach wurde dann — freilich erst in unserem Jahrhundert — sowohl seitens des Konsistoriums, als auch seitens der Geistlichen selbst die Ablösung auch dieser Abgabe beantragt (so 1834 und 1840), aber vergeblich: die Stadtverordneten behaupteten nicht mit Unrecht,

daß dies ja eine hauptsächlich von den Reichen aufgebrachte Selbstbesteuerung sei, welche durch die Ablösung auf alle fallen würde. Endlich 1864 regte Bürgermeister Milverstaedt die Abschaffung unter Betonung der Unwürdigkeit des ganzen Verfahrens an; sie erfolgte denn auch unter Übernahme der Ablösungssumme auf die Kirchenkasse. Auch der Klingelbeutel ward endlich 1842 abgeschafft und der dadurch entstehende Ausfall durch eine kleine Erhöhung der Kirchenstandsmiete aufgebracht.

In diesem Zusammenhange würden denn auch die Stollgebühren für Begräbnisse, Taufen &c. zu nennen sein. Die Sätze, welche uns aus dem Jahre 1692 bekannt sind, waren folgende. Für das dreimalige Aufbieten und die Traue 1 Thlr., nebst dem gewöhnlichen Opfer und einem Schnupstuch. Ferner war von der Trauung zu zahlen das sogenannte Einleittegelb; dasselbe hatte auch eine Sechswöchnerin zu entrichten. Von einer Leichenpredigt wurde gegeben 1 Thlr.¹⁾; von dem Gange mit einer Leiche 4 gr., vom Kinde 3 gr. Wenn bei der Leiche gesungen wurde, waren dafür weitere 4 gr. zu zahlen. Für Kommunion im Hause 6 gr., für eine Fürbitte oder Dankagung 1—2 gr. Eine Taufe kostete 4 gr., Nottaufen 6 gr., eine Standrede 12 gr.

Von diesen Gebühren wurden die für eine Trauung zu zahlenden schon im Anfang des 18. Jahrh. dahin fixiert, daß für Trauung, Opfer, Mahlzeit und Schnupstuch 2 Thlr. gezahlt wurden.

Weitere Bezüge der Pfarrer, die aber nicht von den Gemeindegliedern aufgebracht wurden, finden sich folgende:

Während der Sommerfischerei standen ihnen wöchentlich je zwei Gerichte, im Winter sogar täglich ein Gericht Fische aus den Kammereiseen zu. Als dann seit 1720 die dauernde Verpachtung der Seen eintrat, wurde die Leistung in eine mit der Pachteinnahme steigende Geldquote verwandelt, welche sich allerdings das Rathhaus zeitweilig, doch vergeblich, zu zahlen weigerte, und welche anfangs für jeden 1 Thlr., 1803 für den Oberpfarrer 10, für den Diakonus 5 Thlr. betrug.

Auch einen Thaler Neujahrsgehalt zahlte das Rathhaus jedem Pfarrer. Endlich erhielt jeder 3 Pfd. Wachs oder die entsprechende Summe

¹⁾ Die Leichenpredigten wurden damals noch in der Kirche gehalten, seitdem aber die Beerdigungen auf dem neuen Kirchhofe vor dem Thore erfolgten, hielt man sie in der Wohnung.

in Geld. Wenn wir nun die Besoldungen der einzelnen Kirchenbeamten ins Auge fassen, so haben wir ja das meiste schon erwähnt; der Übersicht halber aber sei es noch einmal im Zusammenhange hier besprochen.

Der Oberpfarrer erhielt 1690 freie Wohnung im Pfarrhause, wozu Stall und Scheune gehörten; er hatte einen Garten hinter dem Hause, bezog die Pacht von 2 Hufen in allen drei Feldern, von 2 Grapowischen Morgen für Führung der Rechnung, 2 Rücken vor dem hohen und 1 vor dem niederen Thore und 1 Wiese beim Grapowischen Springe. An barem Gelde erhielt er aus der Kirchencasse 38 Thlr. 6 gr., aus der Stadtkasse, und zwar aus dem Ertrage der Martini- und Walpurgischöffe 7 Thlr. 2 gr., dazu 2 Wispel 8 Scheffel Roggen Meßkorn, das Geld für 3 Pfd. Wachs, den Bierzeitenpfennig, die Fische resp. deren Ablösungsquote, ferner $\frac{1}{3}$ von den Eiern. Von dem Beichtopfer stand ihm die Hälfte zu, ebenso von den Leichenpredigten und Einleitung der Sechswöchnerin, die Traugebühren erhielt er ganz.

Ferner hatte er im diebelseeischen Bruch, wenn ganze Mast war, 4 Schweine frei, ebenso im schlanowischen Revier und im Amt Marienwalde (1690).

Daß der Oberpfarrer ebenso wie der Diaconus von dieser letzteren Freiheit Gebrauch machte, daß er überhaupt auf seinen Nebeländern eifrig Ackerbau und Viehzucht betrieb — wenigstens einige der Herren — ist überliefert. Darnach kann die wirtschaftliche Lage des Oberpfarrers um jene Zeit als ausgezeichnet angesehen werden.

Nicht so glänzend, aber doch immerhin auskömmlich war die Stelle des Diaconus dotiert. Die meisten Bezüge waren dieselben wie bei dem Oberpfarrer, doch erhielt er aus der Kirchencasse (1690) nur 10 Thlr. 15 gr., aus den Martiniüberschüssen 17 Thlr. 17 gr., an Meßkorn 1 Wispel 8 Scheffel, ferner 4 Scheffel von Rohrsdorf und 12 von der Neumühle. Die Accidentien von Taufen und Standreden bezog er allein, von Beichtopfer und Leichen die Hälfte; ebenso Fische resp. Fischgeld, Wachs, Einkünfte von 2 Hufen und Beiländern, welche aber nicht so reichlich waren. Auch freie Wohnung stand ihm zu; das Haus brannte aber 1641 mit ab. Eine Zeit lang mußte er daher selbst für Wohnung Sorge tragen. Später bewilligte man ihm 5 Thlr. Mietsentschädigung, die er 1640 bezieht.

1700 aber kaufte man des Diaconus Dibbelius Haus als Pfarrhaus für 150 Thaler an.

Auch die Diaconen beschäftigten sich häufig nebenher noch mit Landwirtschaft; auch Brauerei wurde in W. von ihnen ebenso wie in anderen Städten betrieben, und nicht bloß zu eigenem Gebrauche, sondern wie wir oben gelegentlich sahen, ebensowohl zum Verkaufe.

Was übrigens die sonstigen Verpflichtungen der Geistlichen betrifft, so waren sie von allen persönlichen Lasten, von Handdiensten, Wachen, Wolfsjagdblaufen, Einquartierung u. dergl. frei, desgleichen auch von den städtischen Steuern, sofern sie keine Bürgernahrung betrieben, den Staatssteuern, der Kontribution, der Accise unterlagen sie so gut wie jeder andere.

Daß sich die Gehaltsverhältnisse allmählich mit den steigenden Einnahmen besserten, haben wir schon oben erwähnt; 1740 wurden bereits die Bezüge aus der Kirchenkasse mit Genehmigung des Kirchenrevenueindirektoriums um je 12 resp. 10 Thlr. aufgebeßert. 1796 weist der Ausgabetitel für Schul- und Kirchenbediente schon 240 Thlr. auf, wovon auf ersteren nur ein kleiner Teil kommt.

Endlich bleiben noch die Besoldungs- und persönlichen Verhältnisse der übrigen Kirchenbeamten zu besprechen.

Die Kastenherren bezogen von ihrem Ehrenamt kein Gehalt, sondern genossen nur gewisse kleine Vorteile. Die Besoldungsverhältnisse des Kantors sind besser bei dem Kapitel „Schule“ zu berücksichtigen.

Die Besoldung des Organisten, der seinen Dienst meist nur im Nebenamt bekleidete, war abgesehen von der freien Wohnung nur gering. Die Kirchenmatrikel von 1696 bezeichnet dieselbe folgendermaßen: er hat, wenn ein sonderlicher Mann zu diesem Amte bestellet wird, 15 Thlr. aus der Stadtkasse und 10 Thlr. 15 gr. aus der Kirchenkasse, besage Rechnung d. 1670, ingleichen auch von der Kirche 12 Scheffel Roggen. Von einer Brautmesse, er spiele dabei oder spiele nicht, bekommt er 6 gr.; vor eine Trauermusik wird nach Belieben gegeben. Jetztiger Zeit verwaltet der Kantor die Vices des Organisten mit und bekömmt aus der Kirche 7 Thlr., die er mit dem Rectore, der ihn dafür in der Figuralmusik unterstützt, teilet, und 7 Scheffel Roggen aus der Kirchen, die er allein hebet.

Der Küster, übrigens ein Handwerker, der sein Brot also zum größten Teil nicht von seinem Kirchenamte zog, hatte auch das Läuten

der Glocken zu übernehmen, für das Klingen und das Betglockenschlagen zu sorgen, endlich auch die meiste Zeit den Seiger zu stellen. Darüber heißt es gelegentlich: da der Küster nur 11 Scheffel Roggen und 9 Fl. Geld bekommt, wovon er noch 1 Thlr. an den Pulsanten abgeben muß, überdies bei jedem Begräbnis für's Läuten, so ist sein Gehalt gering. Dagegen hat er viele Mühe schon im Dienste. Dagegen soll er noch jedermann dienstwillig sein; bei Hochzeiten muß er oft stundenlang umherlaufen, um die Leute einzuladen, ohne was sonst für Aufwartung von ihm bei Tische verlangt wird, und dafür bekommt er doch weiter nichts als das Essen. Demgemäß hat der bisherige Küster abgedankt. Nun ist niemand da, der zur Vesper und zum Gottesdienste läutet, niemand, der den Seiger stellt, niemand, der am Altar Handreichung thut. Fürwahr, der Küster war eine einflußreiche Person, der seine Macht einmal fühlen ließ.

Was ihn besonders unentbehrlich machte, war das Seigerstellen. Der Seiger, eine wohl auf dem System der Sanduhren beruhende Turmuhr, bedurfte sorgfältiger Wartung, wenn nicht in der Stadt alles aus der Ordnung kommen sollte. Auch Pünktlichkeit beim Läuten war von großer Wichtigkeit. Aber nicht immer wurde pünktlich verfahren. Für das Läuten sollte der Küster von jedem Hausbesitzer Brot erhalten; 1705 beklagt er sich, daß man sie ihm nicht gegeben hätte, und als er sie durch seinen Sohn hätte einfordern lassen, hätte man ihm Schläge angeboten.

Die Folge war, daß der Küster erst recht säumig in seinem Amte wurde; des weiteren mußte ihm verboten werden, keinem zu Gefallen den Seiger vor oder zurück zu stellen, und ihm schließlich das Amt ganz genommen werden.

Interessant ist ein diese Verhältnisse betreffendes Schreiben des Rats an den Küster (1708). Dafür, daß er sein Brot richtig für das Nachtläuten von den Bürgern erhält, soll durch zureichende Zwangsmittel gesorgt werden. „Wegen des Seigers aber hat sich Supplikat nicht zu beschweren, denn das Seigerstellen ist nicht eine solche Verwaltung, welche allezeit der Küster neben dem Küsterdienst notwendig haben muß, sondern es muß darauf gesehen werden, wie der Seiger, da männiglich sich danach richtet, nicht nur gut gestellt, sondern auch, da er jetzt viel gekostet, beym Gange erhalten werde, undt weil der jetzige Seigersteller noch dem Seiger etwas helfen kann, wenn daran etwas unfertig wird, man auch bisher gespüret,

daß dieser Mann den Seiger gut genug stellet, und garnicht zu vermuten, daß er dem Supplicanten zum Pöffen des Nachts in einer Stunde dreimal ändern wird, Supplicanten hingegen immer weder des Abends noch des Morgens in der Woche und an Sonntagen zu rechter Zeit läutet, so wird jenem der Seiger billig nachgelassen, und soll selbiger zu mehrerem Fleiß angemahnet, Supplicanten aber hiermit anbefohlen seyn, daß er nicht nach seinem Glase oder Kopfe läuten und Betglock schlagen, sondern sich einzig und allein nach dem Seiger richte und nach dessen Schläge präcise Betglock schlagen und in der Woche des Abends umb 8, des Morgens um 4 und des Sonnabends in die Vesper um halb zwei, in die Frühpredigt zum ersten Mal umb 4, zum andern umb 5, zur Hochpredigt umb 8 und zur Vesper umb halb zwei Uhr läuten solle, damit man wissen möge daß man in einer Stadt und nicht auf dem Dorffe, allwo kein Seiger ist, lebet. Widrigensfalls wird man genötigt sein andere mesures zu nehmen und den Dienst einem anderen, der solchen fleißiger bestellen und abwarten wird, übergeben.“

Die Mißstände, welche hier zu Tage traten, wurden bald nachher zu allseitiger Zufriedenheit beseitigt. Die Brotlieferung an den Küster wurde in eine Geldleistung von 4 Thlr. verwandelt, und der Seiger, nachdem mehrfache Reparaturen seine Lebensunfähigkeit dargethan hatten, beseitigt, und an seiner Stelle eine wirkliche Uhr auf Kosten der Kämmererei und der Bürgerschaft für 50 Thlr. angeschafft.

Der Küster erhielt nun ebenfalls besseres Gehalt nebst freier Wohnung in der Schule und war meistens zugleich Mädchenschulhalter. Den Anteil, welchen er an den Emolumenten der Prediger hatte, lernten wir bereits kennen.

e. Das St. Georgen-Hospital.

Das Hospital zu St. Georg, aus der alten St. Jürgenstiftung hervorgegangen, lag, wie wir sahen, vor dem hohen Thore an der heutigen Stelle. Seine Mittel waren und sind noch heute nicht bedeutend. Die Matrikel der Kirche von 1696 zählt sie folgendermaßen auf: an ausstehenden Schulden 61 Schf. 29 Arg. 10 $\frac{1}{2}$ Pf. Hierunter sind 51 Schf. so auf wüsten Stellen ausstehen und in 30 oder 40 Jahren keine Zinsen von gefallen. Von den anderen 10 Schf. 29 Arg. fallen jährlich 21 Arg. 10 Pf. Zinsen.

An Vergländern: ein Stück Bergland im wutigischen Felde

trägt anigo Miete jährlich 2 Thlr., das dritte Jahr wo es brache liegt, trägt es nichts. 1 Stück Bergland im hohen Felde, auf 2 Jahre je 1 Thlr. 12 Gr., 1 Stück Land der Aufstall genannt im hohen Felde trägt jährlich 6 Arg. Miete. 2 Stück Land im schlanower Felde, werden in 3 Jahren einmal gesät, tragen dann 20 Arg. Drei Gärten tragen jährlich 1 Thlr. 18¹/₂ Rücken Gartenland tragen jährlich der Rücken 3 Arg. = 2 Thlr. 7 gr. 6 Pf. 2 Rücken kürzlich erkaufte und zum ersten Mal verpachtet für 6 Arg. 1 Wiese trägt jährlich, wenn dieselbe vor Wasser kann gemähet werden, 10 Arg. Außerdem waren noch vorhanden 3 Rücken Grabeland, die unter die Hosptaliten verteilt waren, und 2 Rücken, welche den Hosptalvorstehern für ihre Mühe hingegeben waren und jede 3 Arg. Rente repräsentierten.

Damals wohnten in dem Hosptal 9 Personen, welche sich nach ihrem Vermögen einkaufen mußten. Außer den Graberrücken und freier Wohnung und Feuerung bekamen die Leute nur 2 Scheffel Erbsen jährlich; überdies durfte einer der Hosptaliten allwöchentlich am Mittwoch in der einen und am Sonntag in der anderen Hälfte der Stadt mit dem Korbe umgehen und milde Gaben einsammeln; er resp. sie erhielt dafür jährlich 12 Arg. zu einem paar Stiefeln. Gewöhnlich war dies die Pflicht des zuletzt Eingetretenen. Starb ein Hosptalit, so wurde er auf Kosten der Kasse begraben, die Schule mußte ihn frei hinsingen zum Friedhofe, und der Totengräber mußte die Kule umsonst machen.

Für die religiösen Bedürfnisse der Hosptaliten hatten die Schulkollegen zu sorgen, welche sie zuweilen besuchen und im Christentume unterrichten mußten. Sie bezogen dafür jeder 17 Gr. p. a.

Die Fürsorge für die Hosptaliten war ja auf diese Weise zwar keine besonders glänzende, aber doch derartig, daß die Stellen gewöhnlich alle begehrt waren.

Da aber kam der große Brand des Jahres 1710 und verzehrte auch das Hosptalgebäude. Nun war guter Rat teuer. Während fast alle übrigen Gebäude der Stadt damals versichert gewesen waren, traf der Schlag das Hosptal ganz unvorbereitet, denn der Oberpfarrer hatte durchaus nichts von einer Versicherung wissen wollen. Auf einen Aufbau schien man daher ganz verzichten zu müssen. Die Insassen wurden so gut, wie es ging, in Scheunen und Kellern, später in der oberen Thorbude untergebracht und litten vielfach

Mangel, denn bei der Allgemeinheit der Verluste dachten die Bürger nicht daran, auch ihnen ihr wöchentliches Scherflein zu reichen. 1713 war bereits mehrfach von der Kanzel den Bürgern angesagt worden, daß sie das Holz für die Hospitaliten anfahren sollten, aber keiner hatte es gethan. Die Kasse aber hatte nicht Geld genug, das selbst zu besorgen. Die Bürger sollten daher noch einmal aufgefordert werden, es aus Liebe zu thun, sofern sie aber nicht wollten, sollten sie auf 6 Gr. ausgepfändet werden.

Endlich wurde der Neubau doch ermöglicht dadurch, daß eine Frau von Güntersberg, die Inhaberin des einen Burglehens, 50 Thlr. Schenke, und mehrere Rücken Landes verkauft wurden.

Das neue auf 200 Thlr. versicherte Gebäude, dasselbe, welches noch jetzt seinem Zwecke dient, hatte eine große Stube und vier Kammern, erstere als Wohnraum für den Hausvater und seine Frau, für die übrigen aber nur zum Aufenthalt über Tag, während die letzteren je zweien von ihnen als Schlafraum dienten.

Anfangs waren die Mittel des Stiftes noch recht dürftig; 1722 betrug der ganze Etat 16 Thlr. 13 Gr. Allmählich besserten sich die Verhältnisse, während die Ausgabe dieselbe blieb. 1784 war ein Bestand von 91 Thlr. in der Kasse; trotzdem aber war man noch nicht in der Lage, den Brönern auch bar Geld zu gewähren. Die Folge war, daß man nicht mehr alle Stellen besetzte. Auch heute noch sind die Verhältnisse ziemlich dürftig; die Verwaltung, einstmals aus den sog. Hospitalherren bestehend, zu denen Oberprediger und Bürgermeister fast immer gehörten, liegt in der Hand eines sog. Kuratoriums, das sich ähnlich wie früher zusammensetzt.

7. Das Schulwesen.

Im engen Anschluß an die Kirche ist die evangelische Schule erwachsen. Diesem Umstande verdanken wir denn ja auch die ältesten spärlichen Notizen über das Vorhandensein einer Schule in W., die schließlich nicht viel mehr bedeuteten, als den Beweis für das Vorhandensein einer solchen noch vor der Reformation. Wir werden aber daraus die fernere Gewißheit entnehmen können, daß auch das 16. Jahrhundert hindurch und in der ersten Zeit des 17ten, für die uns Nachrichten fehlen, W. eine Schule besessen hat. Ja wir können bestimmt annehmen, daß, während in der folgenden Zeit des

17. Jahrhunderts nur ein Lehrer, der Rektor, an der Schule wirkte, vorher auch noch ein zweiter, der Kantor, vorhanden war.

Der älteste uns bekannte Lehrer ist der Rektor Daniel Bahlenius, welcher nach einiger Zeit der Wirksamkeit (1639) zum Diakonat voziert wurde und später sogar die Oberpfarre erhielt. Wer auf ihn folgte, ist unbekannt; 1647 wird David Grubenius als Rektor genannt, welcher die Stelle auch noch 1655 inne hatte. In letzterem Jahre hatte er wohl bereits die Absicht, abzudanken und, wie es gewöhnlich geschah, ein Pfarramt zu übernehmen, denn damals erfolgte von verschiedenen Seiten her eine Bewerbung im voraus, doch wurde Martin Goritz, ein Woldenberger Kind, welcher damals in Wittenberg studierte, zu Grubenius' Nachfolger designiert. Ob er es wirklich geworden ist, weiß ich nicht; jedenfalls kann er es nicht lange gewesen sein, denn schon 1661 finden wir als Rektor Herrn Friedrich Köler.

Die ersten von den hier angeführten Männern dürften nicht besonders angenehme Zustände für ihre Wirksamkeit in der Stadt vorgefunden haben. Die Brände von 1618 und auch von 1641 haben das Schulgebäude in Asche gelegt. An einen Wiederaufbau war während des Krieges nicht zu denken, aber auch noch lange nachher fehlte es an dem nötigen Gelde für diesen Zweck. Wo während dieser Zeit der Unterricht stattgefunden hat, weiß ich nicht; auch die Einkünfte des Rektors litten ja an dem Mangel eines eigenen Schulhauses. Man mietete ihn bei irgend einem Bürger ein; Friedrich Köler wohnte noch 1664 bei dem Zöllner, der dafür monatlich $\frac{1}{2}$ Thlr. aus der Kontributionskasse erhielt. Den Lebensunterhalt nahmen die Herren damals noch in erster Linie aus der Mittagsmahlzeit, welche ihnen von den Bürgern der Reihe nach in ihrem Hause gereicht werden mußte. Erst der Rezeß von 1664 bringt auch einige kleine Notizen über die Schule. Es heißt da zunächst: was das Kinderexamen in den Schulen betrifft, so soll dasselbe mit Zuziehung der Pfarrherren alle Vierteljahre in den Schulen gehalten werden. Also der Pfarrherr ist Schulinspektor; das Kinderexamen hat augenscheinlich bisher noch nicht bestanden oder ist doch vernachlässigt worden. Ferner: damit der Rektor Scholae desto besser seinen Unterhalt erlangen möge, hat die Bürgerschaft auf Zureden der Herren Kommissarien sich des 34. Punktes (der Gravamina; was er enthielt, ist unbekannt) begeben und verwilliget, daß

sie dem Rektor anstatt des freien Tisches jährlichen versprochen 52 Thlr., so nach eines jeden Vermögen per collectam ordinariam monatlich aufgebracht, durch den Stadteinnehmer erhoben und dem Rektor gegen Quittung zugestellet werden. Leider wurde auch in diesem Punkt wie in vielen anderen der Rezeß nicht durchgeführt, denn die Rechnungen ergeben, daß z. B. 1677 und so noch später der Rektor statt 52 Thlr. nur die Hälfte, 26 Thlr. erhielt.

Endlich beschließt damals die Bürgerschaft den Bau eines neuen Schulhauses, welches so eingerichtet werden soll, daß Rektor, Kantor, wenn künftig hier wieder einer bestellet werden möchte, Stadtschreiber, Organist, Kunstpfeiffer und Küster jeder Stube und Kammer darin haben, damit die Bürgerschaft mit so vielen freien Wohnungen nicht beschweret werden möchte.

Über die Leistungen der Schule ist uns nichts bekannt; daß Latein gelehrt wurde, ist zweifellos, daß man aber nicht weit damit kam, läßt sich nicht ohne weiteres daraus entnehmen, daß überhaupt nur ein Lehrer vorhanden war; wohl ist bekannt, daß man diejenigen Woldenberger Knaben, welche die Absicht hatten, später eine Universität zu beziehen, vielfach nach auswärts schickte; anfangs namentlich nach Stettin, wo sie das Pädagogium besuchten, später nach Stargard auf das Collegium Groningianum. Die Zahl war freilich in beiden Fällen nicht groß; in Stettin finden wir von 1598 bis 1623 in der Matrifel 6 Namen von aus W. gebürtigen Besuchern. Während der Zeit des großen Krieges setzt dann der Besuch ganz aus, erst 1651 und dann wieder 1659 begegnet uns wieder eine solche Eintragung. 1663 finden wir dann die ersten Namen in Stargard; wie in Stettin, so gehören auch die hier Genannten bekannten Woldenberger Ratsfamilien an, Nohleder, Reiche, Tiege, Warnshagen. Ob andere Knaben etwa die große Schule in Königsberg besucht haben oder auch anderwärts, kann ich nicht feststellen.

So zahlreich sind nun die Genannten jedenfalls nicht, wie die derjenigen Woldenberger, welche wir auf der Universität Frankfurt immatrikuliert finden. Es sind von 1511 bis 1600 ihrer 21, von da bis 1650 ihrer 24, und zwar ohne, daß die Kriegszeit einen wesentlichen Einfluß zeigte. Daraus geht also hervor, daß entweder die Knaben anderswo als in Stettin vorgebildet wurden, oder aber, und das erscheint hiernach kein unberechtigter Schluß, daß sie in W. selbst die nötigen Vorkenntnisse erwarben.

Es ist bei den angegebenen Zahlen der Studenten auch jetzt noch zu beachten, daß vielfach solche Söhne, welche dereinst studieren sollten, schon als Knaben inscribiert wurden, und es ist interessant, zu sehen, daß einzelne von diesen (Petrus Rohleder) erst einige Jahre später in Stettin die höhere Schule bezogen. Besonders das Jahrzehnt von 1649 bis 1659 zeigt regen Besuch Frankfurts von seiten der Woldenberger, 8 Namen sind inscribiert.

Es scheint nicht unberechtigt, aus diesen Angaben den Schluß zu ziehen, daß die Leistungen der Woldenberger Rectoren, namentlich auch des Daniel Grubenius, verhältnismäßig tüchtig gewesen sein müssen.

Leider kann ich nun nicht in derselben Weise Schlüsse für die folgenden Jahre ziehen. Daß die Frankfurter Matrikel für die Zeit von 1660 bis 1735 nur einen Woldenberger aufweist, genügt nicht, um darauf hin zu behaupten, es habe die Stadt keine studierenden Söhne aufzuweisen gehabt; leider sind mir die Matrikeln späterer Zeit von Wittenberg und dann von Halle nicht zugänglich gewesen, wahrscheinlich ist aber, daß beide nacheinander besondere Anziehungskraft gehabt haben, wie wir das ja aus einzelnen Fällen wissen¹⁾.

Indessen, so oder so; wir können aus heimischen Quellen feststellen, daß um 1680 die Woldenberger Schule sehr heruntergekommen sein muß.

Rektor und einziger Lehrer war damals der stud. theol. Friedrich Balduan, über dessen Verhalten das folgende Ratsprotokoll vom Jahre 1682 Auskunft giebt:

Weil er (Balduan) denn auch überdem das Collegium senatorum, welches ihm hierbevor vermöge protocollii seinen Unfleiß bei der Jugend ex officio vorgehalten, vor doppelte Schurken, in specie einen und den anderen Rathscollegen mit injuriis unverantwortlich als seine Patronen angegriffen, und mit fausten dräuen, in öffentlichen Gelagen sich hervorgethan und vernehmen lassen, also wird Beklagter solcher Exorbitantien halber hiermit ernstlich erinnert, und scharf

¹⁾ Es ist einigermaßen auffällig, daß, wie das die von Jörßmann herausgegebene Wittenberger Matrikel für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts erweist, damals kein einziger Woldenberger in der Lutherstadt studiert hat, es sei denn, was allerdings bei der ganzen Anlage der Matrikel nicht ausgeschlossen ist, daß der Name der Stadt in einem der vielfach vorkommenden „Walzburg“ mit zu suchen ist. Die Angaben oben S. 202 sind hiernach zu berichtigen.

dergestalt verwiesen, daß er sowohl seine Funktion bei der Jugend treulich und fleißig wie einem getreuen und aufrichtigen Rectori gewissenshalber anstehet, verrichte, also auch C. C. Raht und einem jedtweden seinen gebürlichen respect gebe undt erweise, wiedrigen fals wird Beklagter der remotion gewärtig sein müssen.

Aus derselben Zeit wird über Balduan berichtet, daß er einen Anaben, weil er mit einem andern rauffete und seine Lektion nicht gekount, mit einem Chorstock, nicht mit einem Prügel, so geschlagen, daß es eine Wunde, wie mit einem Messer geschnitten, wurde. Der Rektor muß bekennen, daß er es so schlimm nicht habe machen wollen. Daß er sich mit den Ratsherren herumzankt, ihnen Prügel androht, ebenso Ausdrücke wie Schurken, Bärenhäuter, Hundsfott, Erzcunyon u. s. w. in Bezug auf ihre Person gebraucht, scheint ziemlich an der Tagesordnung gewesen zu sein. Selbst in Gegenwart seiner Schüler verfuhr er derart, und kühlte sein Mütchen an den Söhnen der Herren vom Rat. Nachdem man ihm daher noch mehrfach gedroht hatte, ihn zu entfernen, ihm schließlich das Schullokal verschlossen hatte, erfolgte 1685 wirklich die Absetzung.

Da die Mittel der Stadt sich immer noch nicht wesentlich gebessert hatten, machte bezüglich der Neubesetzung des Rektorats der neumärkische Kanzler von Brand den Vorschlag, das Diakonat mit dem Rektorat zu vereinigen und den Rektor von Berlinchen in das Doppelamt zu berufen, „obwohl er nicht auf dem Positiv spielen kann.“ Aus der Kombination der Ämter wurde indessen nichts, weil das Diakonat nicht vakant wurde. Ob aber der vorgeschlagene Rektor von Berlinchen oder ein anderer in das Rektorat gewählt wurde, ist unbekannt; 1689 finden wir als Rektor Jakob Scultetus. Bei seiner Einführung wird es gewesen sein, daß der abgesetzte Balduan, der in der Stadt „bürgerliche Nahrung“ trieb, eine Skandalzene ins Werk setzte.

1697 begegnet uns dann Daniel Niedahl als Rektor, ein Wolbenberger Kind, welcher von 1684 bis 1686 als Zögling das Gröningianum in Stargard besucht hatte, neben ihm finden wir dann bereits wieder einen zweiten Lehrer in der Person des Kantors Buße, doch ist es nicht bekannt, seit wann das Kantorat wieder besetzt war.

Auch eine Jungfernschule bestand damals bereits, ebenso unsicheren Alters, welcher gewöhnlich der Organist vorstand.

Mit der großen Schule war es aber auch unter den neuen Lehrern nicht besonders bestellt. Zwar fehlte es ihnen, wie es scheint, anfangs nicht am besten Willen, auch fand schon eine sorgfältigere Aufsicht statt; zu zwei Malen meldete sich der Inspektor von Landsberg zu einer Revision und zum Schulexamen an, „weil Er. Durchlaucht gnädigste Intention dahin geht, daß ihre Kinder Gott zu Ehren, der Kirchen und gemeinen besten in guten Kenntnissen und Wissenschaften desto besser zunehmen mögen.“ (1696. 1714.) Auch der Rat ließ von Zeit zu Zeit ein Schulexamen abhalten und kündigte das einige Wochen vorher den Schulkollegen an. Aber weder die Leistungen in der Schule noch die musikalischen Verpflichtungen gegenüber der Kirche genügten auf die Dauer den gestellten Ansprüchen. Wie wenig Ansehen die Schullehrer genossen, geht auch daraus hervor, daß ein Ratsverwandter eines schönen Tages in der Schule erscheinen und dort ohne weiteres einen der Schüler *coram publico* „übel traktieren“ konnte. Daß der Rat auch in diesem Falle nur die etwaige Wiederholung mit Strafe bedrohte, konnte die Verhältnisse nicht bessern. Daß die Lehrer nur sehr unregelmäßig ihr dürftiges Gehalt bezogen, — 1710 ist man ihnen dasselbe auf zwei Jahre rückständig, — war ebenso wenig geeignet, ihren Eifer zu mehrern, zumal auch einige in der Stadt befindliche sogenannte Winkelschulen von dem Küster und einem Weißgerber unterhalten und so ihre Bezüge aus dem Schulgelde verringert wurden.

Im übrigen ließ es ja freilich der Rat nicht an einzelnen geringen Versuchen einer Besserung fehlen. Er verbot — freilich ohne ernstlich auch für Nachachtung zu sorgen — die Winkelschulen. Er berief sodann in Gemeinschaft mit dem Oberpfarrer die Schulkollegen zu einer Beratung, wie die Schule in besseren Stand gesetzt werden könne, „allein es hat nichts geschlossen werden können, weil keiner der Schulkollegen sich hat aus seiner Vocation und Vergleich setzen wollen. Dannenhero bleibet es in statu quo, daß Herr Niedahl figuraliter und Herr Buße coralliter die Musik dirigieren.“ Endlich 1713 glückte dann der Versuch wenigstens teilweise. „13. Februar hat sich E. E. Rat mit dem Herrn Oberpfarrer und denen Viertelsmeistern zusammengethan und wegen des hiesigen schlechten Zustandes der Schulen Unterredung gehalten, . . . und nachdem man certificieret worden, daß der Jugend defectus daher entstanden, daß der Herr

Rektor die Schule nicht sogar fleißig besuche und der Herr Kantor derselben gar zu fromb und dieselbe nicht gehörig in Zucht zu halten vermöge, überdem auch derselbe imperitus musicæ und die Schüler darin nicht unterrichten könne, so hat E. E. Rat beide, den Herrn Rektoren und Herrn Cantoren dato zu sich bitten lassen, daß sie beide ihre vocationes mitbringen sollten, da dann der erstere sich damit entschuldigen lassen, daß er eine böse Hand hätte und deswegen nicht erscheinen könnte, und weil er auch die vocation verlege, so könnte er auch dieselbe nicht schicken, der andere aber, nemlich der Herr Cantor hat sich willig gestellet und, nachdem man ihm ein und andere Vorschläge gethan und bemühet gewesen, denselben zur Resignation zu persuadieren, so hat er solches endlich angenommen.“ Er verlangt nur sein seit zwei Jahren rückständiges Gehalt, und erhält es, wenigstens versprochen.

An seine Stelle wurde Andreas Strauch 1713 vociert. Seine Vocation lautet: Wir Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Wolkenberg entbieten Euch, dem wohllehrenfesten und wohlgelehrten Herrn Andreas Strauchen, jetzigen Kantor zu Schwerin in Pohlen, unsern freundschaftlichen Gruß und willige Dienste zuvor, und nachdem Euch allbereits neulich von uns zu erkennen gegeben, daß wir solche vacierende Stelle unseres Kantoris mit einer gottesfürchtigen, gelehrten und dem unfehlbaren reinen Worte Gottes herzlich zugethanen Person, so in solchem ihr anbefohlenen Amte dieser Kommune und der aufwachsenden Jugend mit angelegenem treuem Fleiße und gehöriger Sorgfalt nutzbarlich vorstehen möge, hinwiederum zu besetzen entschlossen seint. Ihr aber mit Eurer, am verwichenen Sonntage auf unser Begehren in hiesiger Kirche abgelegte Probe vor anderen uns vergnügt und gutes Vertrauen gegen Euch in uns erwecket, daß Ihr solche Officium ganz treulich und fruchtbarlich bestellen und bei der Euch untergebenen Jugend mit gutem Leben vorleuchten, als dieselbe in der music und anderen nötigen Wissenschaften instituieren und unterrichten, auch überall dem deshalb aufgestellten Reglement gemäß bezeigen werdet, als wollen wir Euch mit Genehmigung unsers Herrn Pastoris im Namen der heil. und hochgelobten Dreifaltigkeit zu solchem Kantordienste hiermit vocieren und bestellen, nicht zweifelnd, daß Ihr Euch in Erwägung dieser ordentlichen und ohne Zweifel von göttlicher Allmacht disponirten Vocation williglich dazu finden lassen, auch Eure Gelegenheit dahin richten werdet, damit

Ihr ehestens und noch vor dem heil. Ostersfeste anhero gelangen und die Musie beider in der Kirchen und Schulen dermaßen, daß keine Mangel daran zu verspüren, bestellen möget. Dahingegen sollt Ihr jährlich an ordinärer Besoldung 50 Thlr. auch daneben die Accidentien, so wie sie in dem vorhabenden Reglement werden regulieret werden, neben einer freien Wohnung in der Schule zu genießen, auch von uns allen Schutz zu gewärtigen haben zc.

Endlich wurde 1718 auch die Stelle des Rectors neu besetzt.

Die hier betrachtete letzte Zeit ist nun ja aber nicht blos in W. besonders durch den Niedergang des höheren Schulwesens ausgezeichnet, sondern die Zustände, wie sie dort sind, finden wir fast überall wieder, man vergleiche nur, was Schwarz in seiner Geschichte der großen Königsberger Schule S. 9 ff. über die dortige Lage unter der Leitung des Rectors Elsner beibringt. Fortwährender Hader zwischen den verschiedenen Faktoren, Verlotterung der Schüler sind auch dort herrschend. In Falkenburg freilich scheint es eben damals unter dem Rektorat Grügmachers ¹⁾ besser geworden zu sein.

Die Ursache jener geringen Leistungen lag ja zum Teil auf demselben Gebiete, wie wir es für die kirchlichen Zustände schon gesehen haben. Aber schon war auch hier der Erneuerer in der Person August Hermann Franke's erstanden, und schnell brach sich von Halle aus der durch ihn großgezogene neue Geist Bahn. So massenhaft strömen die jungen Theologen nach der dort neugegründeten Universität, daß Frankfurts Matrikel auch für unsere Stadt in den nächsten Jahrzehnten keine Besucher aufweist, und daß alle Rektoren und Geisllichen der nächsten Jahrzehnte sich als in Halle vorgebildet ausweisen. Dann aber begann ja nun auch in Preußen durch Friedrich Wilhelm I. wie auf den übrigen Gebieten, sowie auf dem der Schule sich eine heilsame Einwirkung der Regierung geltend zu verschaffen, und wenn sie auch mehr das Volksschulwesen als das der höheren Schulen angeht, so wird doch der das ganze Schulwesen durchwehende Geist in den folgenden Dezennien ein anderer, besserer.

So auch in W. Im Jahre 1718 kam das Rektorat in die Hände Martin Hensels aus Landsberg. Das war ein tüchtiger Mann, der die Augen des Woldenberger Magistrats wohl hauptsächlich durch zwei Schriften, betitelt das in einen Aischenhaufen ver-

¹⁾ Brund, Beiträge zur Geschichte der Falkenburger Schule zc. Balt. St. XXXI, 246 f.

wandelte W. und das aus der Asche erstandene Landsberg¹⁾ auf sich gelenkt haben mochte.

Wir wissen, daß er nicht nur eine tüchtige Persönlichkeit, ein fleißiger und strebsamer Mann war, sondern daß er auch das Wesen der Schule und das öffentliche Interesse an einer tüchtigen Gestaltung derselben durchaus mit klarem Blick durchdrang, und so ist er der Regenerator der Woldenberger Schule geworden.

Zunächst machte er sich daran, das schon bei Anstellung seines Amtsgenossen Strauch seitens des Rats angekündigte Schulreglement wirklich aufzustellen. Als nachträgliche Festgabe zum zweiten Jubiläum der Reformation wurde dasselbe später von „den zeitigen beiden Schulkollegen“ als „öffentliches Zeugniß Ihres herzlichsten Wohlmeinens und Sorgfältigkeit in ihrem Ampte Allen Schulerfahrenen zur aufrichtigen Prüfung dargelegt“ und 1721 in Rüstzin bei der Königl. Neumärkischen Regierunge- Buchdruckerei herausgegeben. Daraus ersehen wir, daß Hensel mit Unterstützung Strauchs sofort im Anschluß an „Hallische und Gothische“ Vorbilder sich an die Schulverbesserung gemacht hat und dieselbe auch trotz der „listigen Anläuffe der höllischen Schlangen“, deren man sich „eher und mehr in China, Japonien und Malabarien“ vermuten sollte, auch durchgeführt hat. Erst nach dreijähriger Erprobung übergab er den Plan der Öffentlichkeit, nicht ohne Besorgnis, „es werde die große Verachtung und schlechte Besoldung geschickte und fleißige Schulleute künftig hier recht rar machen; jedoch, Gott wird sein Werk wohl zu führen wissen unter allem Unbath der Welt“.

Die Schulordnung zerfiel in zwei Theile, welche besonders ediert waren, deren ersterer nur die Lektionen, der zweite die Schulleges enthielt. Ersterer handelt zunächst „von den Auditorien“, dem Unterricht. Es waren zwei Auditorien vorhanden, von denen „der Rektor das erste, der Kantor das zweite ein jeder vor sich ohne Wechsel beständig zu versehen hat. Item, daß die ordentlichen Schulstunden, deren täglich 6, Sommers um 6 Uhr, Winters aber um 7 Uhr ihren Anfang nehmen“. Über den Zweck und das Ziel der Schule verbreitet man sich dann folgendermaßen. Ich stelle die Sätze ein wenig um: „Auf Studierende, deren die allerwenigsten bei uns sind, können wir publice auch am wenigsten reflectieren, und sind wir

1) Diese Schriften, sowie eine dritte über das Wappen der Stadt W. habe ich zwar angeführt gefunden, aber nicht erhalten können.

ihnen alle hülffliche Hände zu leisten sonderlich privatim bedacht. Weil nun das Haupt-Werk in unserer Schule ist und bleiben muß, rechtsschaffene Christen und morale Bürger zu machen, als ist auch unsere Hauptabsicht beständig dahin gerichtet, daß Jesus Christus, der das A und O, Anfang und Ende ist, uns alles sei und bleibe, und daß wir auß dem Munde der jungen Kinder und Säuglinge ihm eine Macht zubereiten.“

Die beiden Auditorien nun liegen nebeneinander und sind durch eine verschiebbare Holzwand getrennt, welche morgens bei der jedesmaligen Andacht entfernt wird. Auf diese Andacht folgt dann regelmäßig die Religionsstunde, welche in Prima und Secunda, d. h. im ersten Auditorium, an die Andacht anknüpft. Die Schüler sollen Franke's Unterricht über die h. Schrift zur Erbauung zu lesen, sowie seine Einleitung zur Lesung der h. Schrift und die Bibel oder doch das Neue Testament besitzen. Montags die zweite Stunde wird die Predigt vorgenommen. Die Primaner legen deren Disposition, die Secundaner die herausgezogenen Bibelsprüche vor. Darauf in I die Grammatica marchica latina von Lange, in II die Präparation auf ein Kapitel aus dem Vestibulum, das sodann abgefragt und erklärt wird, analytice und synthactice. Sodann in der 3. Stunde die Primaner Cornelius Nepos, die Secundaner declinieren und conjugieren, müssen auch lateinisch lesen. „Man ist überdem hier immer bekümmert, daß der ganze Donat auf die leichteste und beste Weise möge beigebracht werden.“ Nach der dritten Stunde erfolgt wieder gemeinsame Schlußandacht mit Gebet und Gesang.

Der Nachmittagsunterricht beginnt mit gemeinsamer Bibellektion aus dem alten Testament um 11 Uhr. Darauf folgt von 12—1 Uhr täglich (außer Mittwoch und Sonnabend) die Gesangsstunde durch den Herrn Kantor, zweimal vocaliter, zweimal figurativer. Die Stunde von 1—2 ist Schreibstunde, in I und II doch so, daß auf den Inhalt besonders geachtet wird, „es werden sonderlich solche Materien verwendet, die sich auf der Jugend Zustand und auf die Zeit schiden“; die besseren Primaner müssen schon der Orthographie kundig sein. Die besten endlich werden inzwischen an der Rechentafel nach Bescheff's Anweisung geübt. Dann Aufweisen des durch die anderen Gefertigten. Von 2—3 in II Rechnen, so daß einer laut vorrechnet, die anderen mitschreiben, in I derweil Exponieren von Ciceros und Plinius' ausgewählten Reden; die jüngeren nehmen

Langes Colloquia latina, auch Freyers Colloquia Terentiana vor. Sodann Schluß wie Vormittags.

Der Mittwoch und Sonnabend, an denen nur vormittags unterrichtet wird, ist ganz der Repetition, namentlich dem Katechisiren in der h. Schrift, vor allem im Katechismus, zumal dem Frankfurterischen, gewidmet, wobei dann wieder Glaubenslehre und Heilsordnung besonders betont werden. So geht es mit geringen Änderungen die Woche hindurch.

Der Unterricht in der III und IV, welcher dem Kantor zufällt, ist seiner Ordnung und Methode nach dem in I und II konform. Die Kleinsten lernen Buchstabieren und gleichzeitig Schreiben und Lesen, auf der Tafel und im Hefte. Damit geht der größte Teil der Zeit hin; die Religions- und Gesangsstunden wie in Auditorium I. Die größeren Tertianer, welche nach II versetzt werden wollen, lernen im Donat Lateinisch, Lesen und auch das Einmaleins.

Somit haben wir in unserer Schule eine richtige Trivialschule damaliger Art ganz mit den kleinen Mitteln und Zielen derselben arbeitend vor uns, die aber, wie aus allen Andeutungen hervorgeht, sich auszeichnet durch ein ernstes Streben, das Geringe wenigstens gründlich und auf vernünftige Weise zu betreiben; die Beobachtung der halleischen Methode wird immer wieder eingeschränkt.

Wer nun höher hinaus wollte, dem war in Privatlektionen auch hierzu Gelegenheit gegeben. Latein, Griechisch, auch Hebräisch, „ein guter Anfang in stylo, ein kleiner praegustus von der Logica und Oratoria,“ auch Geographie, Geschichte und Ethik war hier zu lernen. Die Wahl des Lehrers stand hierbei jedem Schüler frei, doch durfte er nicht von einem zum anderen laufen. Nur der Kantor lehrte Musik, sowohl Gesang wie Instrumentspielen, auch Klavier.

Sehen wir voraus, wie wir dürfen, daß die Lehrer, namentlich aber der Rektor Hensel, mit ihrer Bildung hinter der Zeit nicht zurückblieben, so war in der damaligen Woldenberger Schule die Gelegenheit zur Vorbildung für alle Lebensstellungen geboten.

Erst zwei Jahre später erschien der zweite Teil der Schulordnung, enthaltend die Bestimmungen über das Verhalten der Schüler in und außer der Schule, wie sie in knapper Form in einem gedruckten Denkfzettel allen eingehändigt waren. Es sind das 3. T. goldene Worte, welche, wenn sie befolgt wurden, gute Frucht tragen mußten. Nur in einem Punkte können wir sie von unserem heutigen Stand-

punkte aus nicht billigen, wenn es nämlich in § XXIX heißt: „Auch bleibet hierbei alle Unart, so Winters mit Schneeballen und Schliddern, Sommers aber mit Baden u. s. m. getrieben wird, auff's nachdrücklichste untersagt.“ Auch hierin aber stehen sie ganz auf dem Standpunkte ihrer Zeit.

Leider besitzen wir nun ja kein direktes Zeugnis darüber, welchen Erfolg die Bestrebungen Hensels gehabt haben; daß aber ein solcher nicht gefehlt haben wird, dafür spricht einerseits, daß die Matrikel des Stargarder Gymnasiums für die Zeit von Hensels Eintritt bis 1735, d. h. einige Jahre nach seinem Abgang, nur einen einzigen Schüler aus W. aufweist, und der — der Sohn des Bürgermeisters Vogelsang — war augenscheinlich ein Thunichtgut, denn die Matrikel verzeichnet hinter seinem Namen die Worte: ingratus! excessit, evasit, erupit; andererseits hat die Schulordnung Hensels augenscheinlich Aufsehen erregt, denn bereits 1729 erschien ihr zweiter Teil — vielleicht auch beide Teile — in verbesserter zweiter Auflage in Frankfurt bei Johann Gottfried Konradi in Druck ¹⁾.

Über einen Punkt mußte freilich Hensel auch damals noch klagen: „Bei der fast überall gar schlecht bestellten Hauszucht werffen die meisten Eltern der Kinder unschlachtiges und lieberliches Bezeigen zu Hause aus verkehrter Eigenliebe gern auff die Schule.“

Wir haben nun noch einige Worte der äußeren Stellung von Schülern und Lehrern zu widmen. Daß dieselbe eine unseren Anschauungen von dem Beruf der Schule nicht entsprechende war, aber auch den damaligen Lehrern keineswegs sonderlich behagte, geht schon aus den eben angeführten Worten Hensels hervor. Wie auch vorher brachte das Verhältnis zur Kirche es mit sich, daß bei kirchlichen Aktionen sowohl Lehrer als auch Schüler hilfreiche Hand leisten mußten. Nicht nur, daß der Kantor ja seiner Vocation nach die Vokalmusik zu leiten hatte, sondern auch der Rektor war bei Leichenbegängnissen, bei sogen. ganzen Leichen, zur Teilnahme verpflichtet; der Kantor auch bei halben, wo dann jedesmal ein ordentlicher Chor formiert wurde. War, wie in der Anfangszeit Hensels, ein eigener Organist nicht vorhanden, so daß der Kantor die Orgel spielen mußte, so hatte der Rektor auf Verlangen die Figuralmusik zu

¹⁾ Vorhanden in der Königl. und Univ.-Bibliothek in Breslau. Erwähnt bei Küster, bibl. hist. br. S. 867.

dirigieren. Die Primaner versahen wechselweise das Auktodiat, die Bedienung des Altars und das Ablefen in der Kirche. Übrigens hatten in Ermangelung von Kurrentschülern die Scholaren beider Auditorien auch für die wöchentlich zweimal erfolgende Reinigung des Klassenzimmers und auch für die des Schülerchors in der Kirche zu sorgen.

Dasjenige, was der Stellung der Lehrer am unwürdigsten erscheint, war das sogen. Refordieren. Jährlich zweimal zogen die Lehrer mit einem Chore von Schülern von Haus zu Haus, sangen vor den Thüren und sammelten die Gaben ein, welche man ihnen, sei es in natura, sei es in Barem, reichete. Zu wie unliebsamen Auftritten mußte es dabei notwendig kommen. Aus Königsberg ist bekannt, daß sich der Rektor hinterdrein bei der Teilung mit dem Chorführenden Scholaren geprügelt hat. Und ebendaher wissen wir auch, wie die Hoffnung auf reicheren Lohn den Chor veranlaßte, geradezu zotige Lieder anzustimmen.

Eine Beseitigung dieses Übelstandes war nicht zu erzielen. Die Erträge der Refordationen bildeten einen unentbehrlichen Teil des Lehrergehalts, und zu einer Ablösung war damals die Bürgerschaft nicht zu bewegen.

Bezüglich der Schulräumlichkeiten und der Wohnungen für die Lehrer lagen die Dinge auch nicht gerade besonders günstig.

Obwohl bei Hensels Antritt eine ganze Masse Reparaturen an dem zwar nicht gar alten, aber jedenfalls sehr leichten Bau vorgenommen waren, so mußte doch bald nachher Hensel sein Zimmer räumen, weil Gefahr war, daß ihn herabfallender Kalk beschädigte.

So baute man denn 1733 unter Anwendung des alten Materials ein neues Gebäude auf der Stelle des alten, an der Schul- und Mühlgasse, auf der Ecke. Es war zweistöckig, hatte 14 Gebind, und war nach der Straße mit Steinen ausgefetzt, hinten mit Lehm-pagen. Vorn rechts befanden sich die 2 Auditorien, links des Kantors Wohnstube und Kföven, dahinter Kammer und Privet; der Boden war von Mauersteinen. Oben hatte der Rektor seine zwei Zimmer nebst Kföven und Kammern, und der Kantor seine Oberstube. Hier war der Boden gebielt. Sonach waren die Wohnungsverhältnisse nach dem Sinne der Zeit keine schlechten, schade nur, daß man seitens des Magistrats nicht auch einige Sorge auf die Erhaltung verwandte; man ließ von den schlecht verputzten Wänden den Kalk ruhig ab-

fallen, man sah mit Gleichmut zu, daß der Ofen in des Kantors Stube überhaupt nicht heizbar war, daß manche Rauten in den kleinen verbleiten Fenstern zerbrochen, verzeichnete auch die Thatsache ordnungsmäßig im Lagerbuche, that aber wenig zu ihrer Abhülfe. Ebenso war es mit dem Inventar der Schulstube. Übrigens gelten diese Bemerkungen z. T. erst für die Zeit nach dem Abgang Hensels (1734), der also noch in den alten Räumen gewirkt und gelebt hat.

Was nun des weiteren die Gehaltsverhältnisse angeht, so stellten sich dieselben nach Hensels Amtsantritt folgendermaßen: Gehalt bezog er 50 Thlr. aus den Martini- und Walpurgischüssen der Stadtkasse, z. T. als Ablösung des Speisens; 2 Thlr. 11 Gr. 6 Pfg. aus der Kirchenkasse; ferner 17 Gr. jährlich vom Hospital für die Verpflichtung gelegentlicher Information der Hospitaliten im Christentume (s. oben S. 471). Sodann die Einnahme aus den Refordationen oder Circuitus zur Hälfte. Ebenso zur Hälfte das didactrum pro informatione publica, das Schulgeld, für einen jeden in I 6 Gr., in II 4 Gr., in III 3 Gr., in IV 2 Gr. monatlich; pro informatione privata erhielten sie von jedem Schüler aus I 12 Gr., aus II 8 Gr., aus III oder IV 6 Gr. Diese vorstehenden Einkünfte hatte auch der Kantor. Als Accidientien gelten etwaige Gebühren für Musiken bei Brautmessen, die beide Kollegen bis zur Anstellung eines Organisten teilten, auf den Kopf 6 Gr.; dito von Leichen für das Hinausführen 3 Gr. resp., wenn nur einer mitgeht, 2 Gr.

Trotz dieser z. T. dürftigen, z. T. sogar unwürdigen Verhältnisse hielt Hensel bis zum Jahre 1734 treu bei dem übernommenen Werke aus. Dann ging er als Prediger nach Falkenstein, Synode Landsberg. Auch hier vergaß er seines Werkes und seines alten Wirkungskreises nicht. Als der Schulbau eingeweiht wurde, richtete er an seinen Nachfolger im Amte ein offenes, gedrucktes Sendschreiben über das Wesen einer rechten christlichen Schule.

Hensels Nachfolger im Rektorat war George Joachim Pagenkopf, über dessen Wirksamkeit wir nichts weiter wissen. Auch der Kantor Strauch war schon vorher aus dem Amte geschieden und hatte in Christoph Aller einen Nachfolger gefunden. Der Bürgermeister Fischer sagt über die Verhältnisse während ihrer Wirksamkeit: obwohl die jetzige Schulkjugend nur einigermaßen schlecht, so ist es doch wohl

wie überall, nur der großen Armut zuzuschreiben, daß die Leute auf die Kinder nicht was Rechtes wenden können; indessen hat Magistratus an seinem Teile nichts verwinden lassen, was auch zur Aufnahme der Stadtschulen reichen könne. Bei Antritt meines Amts (1720) haben beide Schulcollegen nur 50 Thlr. Salarium bekommen, es ist seitdem aber mit 50 Thlr. verbessert worden, so daß nun einer so viel bekommt wie vordem beide.

Es dürfte vor diese Gehaltsverbesserung fallen, was die Kirchenvorsteher in jener Zeit, nicht genau bestimmbar, an den Kirchenreventuendirektor schreiben: „Es wäre wohl gut und nötig, wenn den Schulcollegen noch etwas aus der Kirche zugelegt werden könnte, weil von so geringem Gehalt keiner subsistiren kann, das Didactrum und andere Accidentien auch nur ganz geringe sind, und bei erfolglicher Vakanz wir mit denen kauffen müssen, die mit uns kauffen wollen, oder wenn ja ein tüchtiges subjectum sich findet, so hält er sich doch bei uns nicht so lange auf, sondern suchet bald seine Verbesserung, und die Jugend und Stadt muß bei dem geringen Gehalt der Schulbedienten und Prediger sehr leiden.“

Inderthat scheint namentlich die Person des Kantors in den nächsten Jahren mehrfach gewechselt zu haben, ohne daß ich doch Näheres angeben könnte. Christoph Aller war jedenfalls nur ganz kurze Zeit im Amte, ebenso sein Nachfolger Christian Fromm, welcher 1742 abging; und nun folgte Johann Christian Einicke, welcher 40 Jahre lang sein Amt, wie es scheint, treu verwaltete. Auch der Rektor Pagenkopf fand bald nachher einen Nachfolger in dem Rektor Göhring, von dem wir nur wissen, daß er sehr schnell sprach, sich nicht besonders devot gegen den Magistrat zeigte und sich 1759 vergeblich um das Diaconat bewarb. Jedenfalls war damals der Ruf der Schule nicht schlecht, denn in Friedeberg pflegte man die Kinder wegen der schlechten heimischen Schulverhältnisse nach Landsberg oder W. zu schicken. (1750.) In Stargard finden wir von 1742 bis 1778 nur einen Schüler aus W.

Während so die große Schule doch fortdauernd den an eine solche gestellten Anforderungen mehr oder weniger entsprach, scheint man dem niederen Schulwesen gar geringe Aufmerksamkeit zugewendet zu haben, obwohl in Preußen von oben her seit Friedrich Wilhelm I. überall in diesem Sinne gewirkt wurde; der allerdings zunächst nur

für das engere Königreich Preußen gültige General-Schulenplan hat die Sache nicht unwesentlich in den anderen Landesteilen gefördert.

Wohl bestand ja eine sog. Jungfernschule, welche von dem Organisten Joh. Triepke als Lehrer schon seit Mitte der dreißiger Jahre und bis 1776 hin versehen wurde. Dessen Gehalt betrug bei der Neubefetzung der Stelle 31 Thlr., 20 Scheffel Roggen und die Schulgelber mit pro Kind und Woche 6 Pf., wozu im Winter noch von jedem Kinde ein Fuder Holz kam, das aber, wie wir wissen, häufig erst nach mehrfachen Aufforderungen oder garnicht angefahren wurde. Unter diesen Umständen ist es nicht besonders wunderbar, wenn berichtet wird, Triepke habe Nachts beim Tanze mit Musik aufgewartet, und Neujahrs und auch sonst 14 Tage lang vor den Thüren herumgesungen und die Schule derweil ausfallen lassen. Es sind jämmerliche Zustände des Mädchenunterrichts, welche uns aus diesen Worten entgegentreten.

Hinsichtlich einer sog. Volksschule geschah von amtswegen gar nichts. Schon 1705 fanden sich dagegen mehrere Winkelschulen in der Stadt. Wohl hatte sie der Magistrat verboten, aber daß er mit diesem Verbot nicht durchdrang, war ganz natürlich, denn es war eben ein Bedürfnis nach einer lateinlosen Schule vorhanden; so hatte denn der Küster nach wie vor Zulauf, und als man ihm 1747 von neuem das Schulhalten verbieten wollte, behauptete er, es sei das Recht und die Gewohnheit der Küster rings im Lande, Kinder beiderlei Geschlechts im Lesen und Katechismus zu unterrichten.

Noch in die Zeit des Rektor Göhring fällt dann die allgemeine Schulvisitation, welche der Konsistorialrat Hornejus, früher Rektor in Königsberg, nach 1760 in der gesamten Neumark vornahm. Die Zeit des siebenjährigen Krieges hatte so manche im Entstehen begriffene Dorfschule wieder ausgerottet, und auch in den Städten natürlich vieles gegen früher schlechter werden lassen, während doch König Friedrich unaufhörlich auf Verbesserung der Schule drang, in Berlin die Hecker'sche Realschule und das I. Schullehrerseminar ins Leben rief. Hornejus begann seine Thätigkeit mit seiner alten Schule, 1764 während desselben Jahres dürfte er auch hierher nach W. gekommen sein. Das von ihm revidierte und genehmigte Schulreglement trägt kein Datum, wird aber von 1764 stammen.

Es handelt in 6 Kapiteln von dem Patronat, dem Schulsenat,

der großen, der kleinen, der Mädchen-Schule, und endlich den Pflichten der Eltern gegen die Schule.

Die Vorrede macht allen, die an dem Schulwesen irgend wie beteiligt sind, Geistlichen, Magistratspersonen, Lehrern, aber auch den Eltern die stricteste Beobachtung des Reglements nicht nur zu einer unbedingten staatlichen, sondern auch zu einer moralischen Pflicht.

Das Patronatsrecht des Magistrats gilt für alle Schulen. Der Magistrat hat das Recht der Anstellung, doch kann der Oberpfarrer gegen ein untaugliches Subjekt sein Veto einlegen. Jede ungerechte Bevorzugung eines Bewerbers bei der Wahl wird streng untersagt, doch gehen *ceteris paribus* Stadtkinder vor.

§ 3 verlangt von jedem Lehrer an der großen Schule wissenschaftliche Durchbildung, die Fähigkeit, das eigene Wissen auch anderen in richtiger Form mitzuteilen, und persönliche sittliche Tüchtigkeit. § 4 setzt voraus, daß immer mehrere Bewerber vorhanden sind, zwischen denen die Wahl erfolgt. Jeder muß folgende Zeugnisse präsentieren: ein Schulabgangszeugnis, Ausweis über zweijährigen unbescholtenen Besuch einer preussischen Universität, die *licentia concionandi*, ein Sittenzeugnis seines Inspektors und eventuelle Nachweise über seine bisherige Thätigkeit. Auch eine Probelektion auf Grund eintägiger Vorbereitung wird vorgeschrieben. Über seine Leistungen nach erfolgter Wahl wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, auf Grund deren er erst die Konfirmation des Konsistoriums nachzusuchen hat, und nun erst erfolgt seine eigentliche Anstellung, die Aushändigung der Vokation und die feierliche Einführung *coram publico*. Wie man sieht, ist der ganze Hergang hier schon so, wie er sich im wesentlichen bis heute erhalten hat.

Bei Anstellung der Lehrer an der kleinen deutschen Knabenschule, die damals erst eigentlich geschaffen zu sein scheint, wurde ähnlich vorgegangen, nur daß von ihnen kein besondere Vorbildung, etwa der Besuch des Lehrerseminars in Berlin, verlangt worden wäre; der Oberpfarrer prüft den Bewerber, ob seine Kenntnisse, namentlich das Buchstabieren schwerer Wörter, genügen.

Dem Magistrat wird sodann härtlich eingebunden, daß er für die allseitige unbedingte Befolgung des Reglements haftbar ist. In Verein mit dem Oberpfarrer hat er sowohl die Thätigkeit der Lehrer in und außer dem Hause, als auch das pflichtgemäße Verhalten der Eltern, den regelmäßigen Schulbesuch aller Kinder von 5—13 oder

14 Jahren zu kontrollieren und nöthigenfalls mit Strafen vorzugehen. Die Einhebung des Schulgeldes erfolgt noch durch die Lehrer, regelmäßige Restantenlisten hat der Oberpfarrer zu führen. Die Entlassung aus der Schule darf außer in besonderen Fällen erst nach erfolgter Einsegnung stattfinden. Alle Klipp- und Winkelschulen werden gänzlich abgeschafft. „Magistratus muß die Lehrer bei den Schulen in allen ihnen gebührenden Ehren halten, sie nicht als überflüssige und entbehrliche Glieder der menschlichen Gesellschaft ansehen, und sie nicht mit harten unanständigen Worten so wenig besonders, als noch weniger öffentlich angreifen, in Erwägung daß Schularbeit eine saure Arbeit sei und daß Menschen in ihrem ganzen Leben so seyn, wie der Grund in den Schulen dazu geleyet wird“. Auch soll er für Weiterbeförderung der Schullehrer sich bemühen. Befolgung der Lehrer, Erhaltung der Schulgebäude, Aufstellung einer Liste aller schulpflichtigen Kinder sind ebenfalls Pflichten des Magistrats.

Als Faktoren, welchen die Sorge für das innere Gedeihen der Schule obliegt, werden sodann die Ephori und der Scholarcha genannt, welche gemeinsam den senatus scholasticus bilden. Ephori sind der Oberpfarrer und der Dirigent, Scholarch der Diaconus. Alle Monat tagt der senatus scholasticus einmal im Hause des Oberpfarrers in Gemeinschaft mit den Lehrern, stellt die Penzen auf und rathschlagt über das Wohl der Schulen unter Vorsitz des Oberpfarrers, wobei der Diaconus das Protokoll führt. Die Ephoren sind die Vorinstanz für alle Klagesachen. Stadtschulinspektor ist der Oberpfarrer; Besuche der Schule außer und während der Lektion, Berichte an den Inspektor in Landsberg und an das Konsistorium zu Küstrin liegen ihm ob. Auch die Schulkasse, deren Einkünfte in Strafgebern und Kollekten, deren Ausgabe in Schulgeldern für arme Kinder, und Beschaffung von Büchern, sowie in Prämien für Fleißige besteht, ist ihm unterstellt. Der Diaconus hat im besonderen die Aufsicht über die Mädchen- und Küsterschule und muß über seine Thätigkeit alle Monate berichten.

Die für das Allgemeinverhalten der Lehrer aufgestellten Vorschriften sind den heutigen bereits sehr ähnlich; daß gegen sie mit Geldstrafen vorgegangen werden kann, teilen sie mit allen damaligen Beamten.

Bezüglich des Unterrichts fehlt uns leider die genaue Kenntnis, weil wir den als Anlage beigelegten Catalogus lectionum nicht

besitzen, doch ergibt sich Folgendes: Anfang Winters um 8, Sommers um 7, täglich je 3 Vor- und 3 Nachmittagsstunden, letztere Mittwochs und Sonnabends ausfallend. Die früher gemachte Unterscheidung der Schüler des Auditorium I in Prima und Secunda, des Auditorium II in Tertia und Quarta fällt weg. Das Pensum im Lateinischen wird wesentlich auf Grammatik beschränkt, die frühere Lektüre kommt fast ganz in Wegfall, der Religionsunterricht behält den breiten Raum des alten Lehrplans, Ziel des deutschen Unterrichts wird die Fähigkeit, einen verständigen Brief zu schreiben; 4 Wochenstunden werden allein auf die sofortige Korrektur der schriftlichen Hausarbeiten verwandt. Im Singen sollen nicht nur Gesänge sondern auch Arien, zweistimmig wennmöglich, einstudiert werden. Im Rechnen ist das Ziel nicht klar bestimmt, doch werden die 4 Spezies beim Eintritt in das Auditorium I schon vorausgesetzt.

Somit stellt sich, wenn wir allein auf das Gelernte als Ziel blicken, dieses wesentlich enger begrenzt dar, als es bisher gewesen war, und zwar trotzdem die Lateinschule die Knaben aus der Abeschule schon mit der Kenntnis des Lesens und Schreibens überkam. Wenn bezüglich der abzulegenden Examina gesagt wird, die Schüler sollen ihre Fertigkeit im Sprechen des Lateinischen ausweisen, so sieht man sogleich nicht, wo sie das gelernt haben sollen.

Nach dem früheren Lehrplane erteilten die Kollegen in Latein, Griechisch, Französisch, Hebräisch zc. Privatunterricht und wurden leidlich dafür bezahlt; jetzt wird dieser Privatunterricht obligatorisch für die Lehrer und erhält den Charakter eines Nachhülseunterrichts an zurückgebliebene ihrer Klassen. Die Folge ist, daß die Lehrer täglich, abgesehen von den Korrekturen, welche ihnen zur Pflicht gemacht worden, 8 Stunden Dienst hatten; wenn daher von *lectiones privatissimae* die Rede ist, so sieht das Reglement selbst ein, daß dafür Zeit garnicht vorhanden war. Mit anderen Worten, alle die früher unter und nach Hensel in der Schule *privatim* getriebenen, z. T. noch ganz elementaren Dinge kamen in Wegfall, und damit sank die Schule von der Höhe, die sie früher eingenommen hatte, auf eine Stufe herab, auf der sie nur noch die paar lateinischen Brocken als Latein- und hohe Schule kennzeichneten; thatsächlich waren die auf ihr erlernten Kenntnisse auf das dürftigste Maß im Rechnen, Lesen und Schreiben beschränkt, wofür die Masse der religiösen Kenntnisse, zumal sie auch nur angelernt waren, nicht entschädigen

konnte. Wenn trotzdem später die Schule blühte, so verdankt sie das allein der Tüchtigkeit einzelner Lehrer.

Löbliche Grundsätze dagegen stellt das Reglement bezüglich der Methodik auf, obwohl auch jetzt noch vieles unverdaut verspeist wird, ebenso hinsichtlich der Strafen, welche auf ein vernünftiges Maß reduziert, für Mangel an Kenntnissen aber ganz beseitigt werden.

Bisher hatten noch einige Ferien bestanden und zur Hundstagszeit war ein Ausfall von je 2 und 3 Nachmittagsstunden, vor und nach den großen Festen ein solcher von einem freien Tage entstanden, auch zur Marktzeit war der Unterricht auf einige Tage ausgesetzt worden; alles dies hört fortan auf; nur der Viehmarktstag soll auch künftig frei sein. Einige Zeit war bisher nach Neujahr und Gregorius immer auf den Umgang bei den Rekordationen verwandt worden und häufig ein Ausfall von 14 Tagen dadurch entstanden. Auch dies soll aufhören. Nicht beide Lehrer zugleich sollen umgehen, sondern immer abwechselnd einer, und der soll auch nur immer einige wenige Schüler mitnehmen.

Zweimal im Jahre finden öffentliche Examina statt, das kleine zu Ostern, das große zu Michaelis. Dieselben werden öffentlich bekannt gemacht und männiglich dazu eingeladen. Gegenstand der Prüfung ist das Pensum des letzten Semesters; erst an Ort und Stelle wird das Genauere darüber bestimmt. Die schriftlichen Arbeiten sind sämtlich vorzulegen, auch die Diarien. Auch der Schulkatalogus wird vorgelegt, die Versäumnisse öffentlich vorgelesen und die fleißigen Schüler belobt, die faulen beschämt. In den Pausen der Prüfung werden Reden gehalten, welche von den Schülern zu diesem Zwecke vorbereitet sind. Auch eine Kollekte, für welche die Schüler 1 Gr. pro Kopf beitragen, findet statt. Diese Bestimmungen, wie die folgenden über Schulgeld, Brennholz, allgemeine Gehaltsverhältnisse u. dergl., ebenso die Schulgesetze für das Verhalten in und außer der Schule entsprechen so genau dem von Schwarz über die Reorganisation in Königsberg a. a. O. S. 28 f. Mitgetheilten, daß es zwecklos erscheint, dieselben Dinge auch hier einzeln anzuführen. Es scheint sogar nicht ausgeschlossen, daß manche Bestimmungen aus dem von Hornejus entworfenen Schema mit herübergenommen sind, welche auf W. vielleicht gar keine Anwendung fanden, so wenn wir hören, daß das Stapeln, das heißt das Herum-

singen auf den Dörfern zur Neujaarszeit, abgeschafft und bei Strafe verboten wird.

So weit handelt unser Reglement von der großen Schule. Wenn wir alle Umstände zu Räte ziehen, so scheint mir zweifelhaft, ob diese Festsetzungen des Hornejus einen Fortschritt gegen Hensels Zeit darstellen; aber wie gesagt, wir wissen nicht sicher, ob die Organisationen Hensels noch in Kraft waren; aber andererseits wissen wir auch ebenso wenig, wie weit die neuen zur Durchführung gelangten.

In einem Punkte aber schuf das Reglement ein Neues, Besseres, nämlich bezüglich der sogenannten kleinen Schule. Wir haben gesehen, daß ja eine solche von jeher bestand, aber als freie Winkelschule, die sich der Aufsicht der Behörden entzog. Jetzt wurde sie dem Rektor unterstellt, als ihr Ziel wurde das Erlernen des Lesens aufgestellt, sie war also gewissermaßen eine Vorschule für die Lateinschule, doch war es nicht notwendig, daß die Schüler dorthin übertraten, sie mußten dann bis zum 14. Lebensjahre beim Rüster bleiben. Das Schulgeld betrug hier zwischen 6 und 12 Pfennige. Die allgemeinen Leistungen der großen Schule gelten auch für die kleine und endlich auch für die Mädchenschule. Bezüglich der letzteren finden wir bereits die Einrichtung einer zweiten Klasse für die kleinen Abschützen als notwendig erwähnt. Sie soll ihren besonderen Lehrer erhalten, die Mädchen von ihr aus zum Organisten versetzt werden, denn dieser hatte nach wie vor die größeren Mädchen zu unterrichten. Auch für die Mädchen galt der Schulzwang vom 5. bis zum 14. Lebensjahre, und die Schulgeldsätze waren wie bei der Rüsterschule. Das Ziel der Schule war Lesen, Schreiben und Rechnen.

Zum Schlusse endlich werden die Eltern vermahnt, an ihrem Teile das Beste der Schule zu fördern, ihre Kinder in der Zucht und Vermahnung des Herrn zu erziehen und den Lehrern zu geben, was ihnen gebührt.

Leider ist nun, wie gesagt, keine Nachricht vorhanden, wie und ob die in dem Reglement enthaltenen neuen Bestimmungen in der Stadt wirklich durchgeführt worden sind. Aber wir hören doch auch keine Klagen. An Stelle Göhrings trat damals der Rektor Plato, welcher bis zu seinem 1780 erfolgten Tode so segensreich wirkte, daß, nach einem späteren Zeugnisse, lernbegierige Schüler weither nach W. kamen. Dann folgte als Rektor J. Ch. Schnepel aus Kürtow, den wir schon als Förderer der Seidenzucht kennen gelernt

haben. Das Kantorat aber war nach Einiges Tode 1782 nur unregelmäßig besetzt. Einige Bewerber, denen man das Gehalt höher, als es wirklich war, angegeben hatte, zogen sich, als sie die Wahrheit erfuhren, zurück. Man wählte dann Fr. Ferd. Schulz aus Arnswalde, der aber ebenfalls nach kurzer Zeit wieder abging, als er zufällig die Mittel erhielt, um die Universität zu beziehen; das im Maximum auf 160 Thlr. angegebene Gehalt war eben nicht auf die Dauer geeignet, einen tüchtigen Mann zu fesseln. Nun bewarb sich der Organist und Mädchenschulhalter Strebel um das Kantorat; Strebel war, wie wir sahen, der Nachfolger Triepkes; trotz des Reglements hatte er bisher als einziger Lehrer an der Mädchenschule, wie es scheint nicht ohne Erfolg, gewirkt und nach Einiges Tode auch vertretungsweise dessen musikalische Funktionen übernommen, aber er war, wenn überhaupt, so jedenfalls nur seminaristisch vorgebildet, und noch konnte man sich nicht entschließen, das Kantorat anders als mit einem Theologen besetzt zu sehen. Indessen fand man einen solchen nicht. Schließlich wählte man einen gewissen Johann Jakob Schulz, welcher nach der Empfehlung des Rektors des Stettiner Pädagogiums für die Universität reif sein sollte, nach späterem Zeugniß aber auch ein Seminarist war. Schulz ist der erste Nichtstudierte im Kantorat.

Das Gehalt des Kantors wird damals spezialisiert auf 50 Thlr. aus der Stadtkasse, 12 Thlr. aus der Accise, Schulgeld 20 Thlr., Leichen 20 Thlr., Trauen 3 Thlr., Umgänge 10 Thlr., von der Kirche 3 Thlr. 5 gr., d. h. noch nicht 120 Thlr.

Anfangs scheint zwischen den beiden damaligen Schulkollegen kein besonders gutes und auch sonst kein vorbildliches Verhältnis existiert zu haben. 1786 mußten sie verwarnt werden, „weil sie sich beim Probieren der Passion kurz vor Ostern in der Kirche in Gegenwart ihrer Schüler gekniffen, gewranget, gebalget, und auf die Erde geworfen haben“. Das lag aber wohl z. T. noch an der Jugend des Schulz, denn 1796 kann der damalige Bericht des Rats an die Domänenkammer vermelden, „die hiesige Schule ist nur eine Trivialschule, indessen ist sie mit fleißigen und geschickten Lehrern besetzt, daher ist hier keine Verbesserung nötig“. Die Schulzucht, auch die Ordnung des Schulbesuchs, ließ freilich wohl manchmal zu wünschen übrig. Es lag das hauptsächlich daran, weil damals der tüchtige und energische Oberpfarrer Clausius mit dem Magistrat,

dem nichtsnutzigen Bürgermeister Malsch, vielfach in Konflikt lag. Clausius beschwerte sich über ihn mehrfach bei der Regierung und dem Konsistorium. Erst als Malsch abgesetzt, und ihm der strebsame Burchardi gefolgt war (1788), wurde auch in dieser Beziehung das Einvernehmen zum Segen der Schule bald hergestellt. Überhaupt scheint sich Clausius der Schule mit besonderem Interesse angenommen zu haben, wie wir das aus der Selbstbiographie des von ihm hochverehrten Christian Friedrich Falbe, des geistigen Autors dieses Buches, ersehen.

Schnepel hat dann noch bis 1804 in der Stadt gewirkt. Augenschwäche veranlaßte ihn, sein Amt aufzugeben, er ging als Kolonieninspektor nach Neusüdpreußen, einem unruhigen Schicksale entgegen. In seinen letzten Jahren hatte Schnepel überdies auch wohl nicht mehr das nötige Interesse gezeigt, er hatte die leichteren Stunden übernommen, die schwereren dem Kantor überlassen.

An seine Stelle trat nun der cand. theol. Heinrich August Müller. Was man bei seinem Amtsantritte für Anforderungen an den Rektor stellte, ergibt sich aus den ihm gestellten Thematzen zur Probelektion. Er mußte sich verbreiten über Stellen aus dem griechischen neuen Testament, aus Vergils Eclogie 7, aus Nepos, über die Erhaltung und Regierung der Welt durch Gott, über Deutschland und die darin liegenden vorzüglichsten Länder, Städte und Flüsse, endlich über die Geschichte Brandenburgs bis auf die Hohenzollern. Schwerlich werden wir freilich hieraus einen Schluß auf den Lektionsplan der Schule, höchstens auf die Privatstunden, ziehen dürfen. Obwohl übrigens die Probelektion gut ausfiel, wurde Müller nicht sofort bestätigt, sondern mußte sich erst dem Examen in Küstrin unterziehen.

Müller übernahm nun sofort die bisher dem Rektor zustehenden Stunden wieder selbst; er war wohl ein tüchtiger Mann, aber inzwischen war der Kantor kränklich, damit rechthaberisch geworden und machte alles nach seinem eigenen Kopfe, so daß der damalige Oberpfarrer und Inspektor Hall, ein tüchtiger Pfarrer, sehr erbittert auf ihn war.

Wie um diese Zeit die Gehaltsverhältnisse waren, kann ich leider nicht angeben, aber eines einschlägigen Punktes muß hier Erwähnung gethan werden. 1812 beantragten beide Schulkollegen auf Anregung der Regierung die Ablösung des Refordierens. Sie

erklärten die Einsammlung für demütigend; oft wären die Thüren verrammelt, ja die Eltern ließen ihnen noch obenein durch die Kinder Sottisen sagen, welche ihr Ehrgefühl kränkten. Sie beantragten daher die Übernahme der auf je 24 Thlr. angegebenen Erträge der Sammlung auf die Stadt. Nach vielfachen Verhandlungen mit den Stadtverordneten begnügte man sich schließlich mit einer von der Rammerei gelieferten Entschädigung von je 12 Scheffel Korn pro ao.

1816 ging Rektor Müller als Pastor nach Gr. Driesen. Die Stadtverordneten und auch der Magistrat waren dafür, nunmehr den Kantor Schulz zu seinem Nachfolger zu machen; auch der Oberpfarrer erklärte sich im Prinzip nicht gegen die Wahl eines seminaristisch Vorgebildeten, die Schule wäre ja nur eine Elementarschule, und da reichte ein solcher völlig aus. Aber von Schulz' Person wollte er durchaus nichts wissen: Wenn er auch nur die geringste Qualifikation zum Amte gezeigt hätte, aber einem so unbescheidenen Manne, der sich nichts sagen ließe, könnte er die Hand nicht bieten. „Ein Eigendünkel, der alles in der Schule haben möchte, wie es vor 40 Jahren war, wo Buchstabenmalen, Schreiben und Peschel (Rechenfibel) das non plus ultra war.“

Nichtsdestoweniger wurde Schulz doch gewählt; Kall aber protestierte sofort und erreichte, daß die Regierung Schulz nicht bestätigte. Nun meldeten sich zwei Bewerber, man griff schnell zu, denn die 230 Thlr., welche das damalige Rektorgehalt betrug, konnten nicht viele zur Bewerbung reizen. Aber beide zogen es nacheinander, selbst als sie schon die Vokation zugeschiedt erhalten hatten, vor, in Driesen resp. Friedeberg zu bleiben. Hauptmann v. Brand aus Lauchstädt schlug nun vor, die Schlanower Pfarre zum Rektorat zu legen, um dieses so im Gehalt aufzubessern; darüber aber entstanden Weitläufigkeiten, während deren der alte Rektor längst abgezogen war, und Schulz selbst krank lag; so riß eine heillose Unordnung ein, schließlich stand die Schule ganz still. Man erbat sich nun von der Regierung einen Vertreter, und es kam auch der Seminarist Braun, der aber nach den bald darauf eintretenden Ferien auch nicht wiederkam, so daß wieder der Unterricht pausieren mußte.

Endlich nach über jähriger Vakanz erhielt man aus dem Seminar in Luckau in der Person des Lehrers Neumann, des ersten seminaristisch vorgebildeten Rektors, wenigstens einigen Ersatz. Neumann begann seinen Antritt recht wenig würdevoll mit dem Ansuchen an

den Oberpfarrer, ihm Freitische zu besorgen, was das Ansehen des Lehrers wieder auf das Niveau des 16. resp. 17. Jahrhunderts herabdrücken hieß. Auch sonst hatte er so viele Wünsche, daß er bald mit den vorgesetzten Faktoren auf Kriegsfuße stand. 1817 wurde dann auch Schulz, welchen sein Brustleiden an Erfüllung seiner Dienstpflicht hinderte, pensioniert.

Über die Rüsterschule und ihre Stellung in dem eben besprochenen Zeitraume, während dessen das Erscheinen des preussischen Landrechts und die Einrichtung des Oberschulkollegiums gerade für das niedere Schulwesen so bedeutungsvoll war, wissen wir nichts. Fast scheint es, als sei sie noch im 18. Jahrhundert mit der großen Schule vereinigt worden.

Selbständig aber bestand noch längere Zeit die Mädchenschule, anfangs noch unter Leitung des Organisten Strebel, der siegreich, wenn auch mit Mühe, die Gewährung eines Wohnungszuschusses von 5 Thln. erstritt, da er nicht verpflichtet wäre, der Stadt das Schullokal zu halten. Sein Nachfolger ist seit 1784 der bisherige Klüster aus Kremkow, Valentin, dessen Gesamtgehalt damals auf 107 Thlr. angegeben wird. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, daß nur 30 Mädchen die Schule besuchten, und sehen daraus, daß die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht streng gehandhabt wurde. 1807 trat an seine Stelle der bisherige Lehrer von Mansfelde, Hübner, der auf dem Seminar in Stettin vorgebildet war und seine Probelektion im Orgelspiel in Gegenwart des Stadtmusikus Abrecht zu sonderlicher Zufriedenheit absolviert hatte. Bezeichnend für das Verfahren diesen beiden Lehrern gegenüber ist es, daß man ihnen den von Strebel erstrittenen Wohnungszuschuß wieder vorenthielt.

Als nun 1817 Kantor Schulz abging, bewarb sich unser Hübner um das Kantorat; es kennzeichnet die engherzigen Anschauungen jener Zeit, daß man Hübner deshalb den besseren Posten nicht übertragen wollte, weil er um die Mädchenschule so bedeutende Verdienste hätte und dieser nicht entzogen werden sollte. Auch wollte man seine Geschicklichkeit im Orgelspielen nicht entbehren, und andererseits sollte er für die große Kirche keine ausreichende Stimme haben.

Wie es wurde, weiß ich nicht. Jedenfalls finden wir gleich nachher wieder die 3 Lehrer in Thätigkeit, welche gemeinsam in der Schule jeder Stube und Kammer bewohnen, also sich gegen die Zeit 100 Jahre früher wesentlich verschlechtert haben. Bezüglich ihres

Unterrichts ist bewerkenswert, daß der Magistrat ihnen vorschlägt, sie sollten abwechselnd die Mädchen und die Knaben versehen.

Zwischen 1817 und 1820 muß dann eine wesentliche Neuordnung eingetreten sein; nicht nur, daß wir nunmehr bestimmt die Küsterschule mit der Rektoratschule vereinigt finden, sondern auch mit der Mädchenschule war dies der Fall, und ein zweiter Mädchenschullehrer ist angestellt. Das Schulgeld fließt seitdem ebenfalls zur Schulkasse, seine Einhebung durch die Lehrer hat aufgehört, ein festes Gesamtgehalt wird diesen fortan aus der Schulkasse gereicht.

In diesen Neuordnungen erkennen wir unschwer die Wirkung einerseits des günstigen Aufschwungs, welchen das preußische Volk, namentlich auch die städtische Bevölkerung seit 1808 im allgemeinen genommen hatte, dann aber besonders auch den Einfluß, der durch Altenstein, den ersten preußischen Kultusminister, gegebenen Anregungen, Seitdem ist dann intensiv und extensiv Hand in Hand mit dem gesamten preußischen Unterrichtswesen auch das der Stadt Woldenberg in jeder Weise gewachsen. Als der alte Kantor Hübner 1842 emeritiert wurde, mußte schon eine 6. Lehrerstelle geschaffen werden, 1868 waren schon 11 Klassen vorhanden, und wenn die Woldenberger Stadtschule auch heute nicht mehr, wie dereinst unter tüchtigen Rektoren im 17. und 18. Jahrhundert, für die gelehrten Berufe vorbereitet, den Vorzug hat sie jedenfalls gegenüber jener Zeit, daß das von ihr dargebotene Wissen harmonischer und für die große Masse ihrer Zöglinge zweckentsprechender gestaltet ist.

8. Die Gesundheitspflege.

So dürftig auf vorstehendem Gebiete auch das Material ist, so mag es, wegen des ihm zustehenden Interesses doch mit einigen Worten Erwähnung finden. Wir konnten oben die negative Thatsache feststellen, daß in W. aus älterer Zeit keine Nachricht über das Vorhandensein einer doch sonst überall sich findenden Badstube, das doch den ersten Anfang hygienischer Fürsorge bildet, sich findet. Gleichwohl sind wir darum nicht berechtigt es zu leugnen. Zuerst wird ein Bader erwähnt 1606, wo er 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. Arztlohn erhält für Pflege gelegentlich einer Schlägerei. In den schweren Pestzeiten der ausgehenden zwanziger Jahre, die so viele Menschen hinrafften, (siehe oben S. 211) war die Stadt auf ihn allein angewiesen.

Vielleicht aber war höher anzuschlagen die unermüdlche stets hilfsbereite Fürsorge des Diakonus Petrus Rohleder, der dann auch 1630 der Krankheit erlag. Über die sonstigen Verhältnisse zur Zeit der Epidemie wissen wir nichts.

1652 beschwerte sich die Bürgerschaft in der Sprache, daß sie dem Bader freie Wohnung halten sollte, worin ein Hinweis auf die erimierte Stellung des einzigen vorhandenen Jüngers Meskulaps liegt, aber gleichzeitig auch der Beweis dafür, wie wenig Interesse die Bürgerschaft für dessen Ortsanwesenheit zeigte. 1674 kurierte der Bader, der hier als Barbier erscheint, eine mit einem Bratspieß verwundete Frau und erklärte die Sache für ungefährlich; nach 8 Tagen war die Frau tot. Ein weiteres Lebenszeichen datiert von 1682; damals erscheint vor dem Räte Johann George Nage, Barbier und Wundarzt, und stellt vor, er sei nun über ein Jahr in der Stadt und habe seine Kunst ausgeübt, aber keine freie und bequeme Habitation erhalten; er will daher verziehen und bittet um ein glaubwürdiges testimonium seines Verhaltens; er erhält die Bescheinigung, daß er sich still, fromm und ehrlich, wie es einem ehrliebenden Barbierer und Wundarzt wohl anstehet, verhalten hat.

Auch den Rest des Jahrhunderts hindurch blieb die ärztliche Hilfe dem einen Bader anvertraut, dem 1708 zugesagt wurde, daß er, so lange er keine bürgerliche Nahrung treiben würde, von den bürgerlichen oneribus frei bleiben sollte; vielleicht war er aber schon früher als Stadtchirurgus besonders angestellt und mußte das schon bei der Gründung der neumärkischen Baderinnung zu Anfang des 17. Jahrhunderts vorgeschriebene Examen abgelegt haben. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts finden wir dann den Bader und Stadtchirurgus Enderwitz erwähnt, der ca. 1707 starb, und an dessen Stelle der Chirurgus Diricko trat. Die diesem ausgestellte Vokation ist erhalten, sie lautet ohne Datierung folgendermaßen:

Es will die Notwendigkeit erfordern, daß nach dem Absterben unseres gewesenen Barbiers und Wundarztes wir hinwiederum in dessen Stelle einen andern tüchtigen Chirurgus annehmen, und weil Ihr Euch bei Uns darum beworben, Ihr auch wegen Eurer guten Erfahrung und Geschicklichkeit uns dazu von einer vornehmen Hand seid recommondieret worden, überdem Ihr auch bereits einige Proben Eurer Wissenschaft und Fleißes bei uns abgelegt, als wollen wir Euch im Namen Gottes zu unserm Stadtchirurgo hiermit vocieret

und berufen haben, der guten Hoffnung lebend, daß Ihr solche Vocation gern und willig annehmen, und Euch zu dem Ende allsofort anhero verfügen, denen Patienten mit aller Vorsicht, Sorgfalt und Fleiße vorgehen, und ihnen wenn es not oder Ihr zu ihnen gefordert werdet, bei Tag und Nacht aufwärtig sein und keinen versäumen, hingegen aber aller verdächtigen Frauenskur Euch enthalten, vielmehr aber uns dieselbe zu gebührender Bestrafung anmelden werdet, dagegen habet Ihr von den Patienten Eure gebührende Bezahlung, von uns aber, wenn jemand gegen Euch sich undankbar erweisen wollte, alle Hülfe und gehörigen Schutz zu gewärtigen. Ihr sollt Euch, solange Ihr keine bürgerliche Nahrung treibet, gleich Eurem antecessori von diesen bürgerlichen oneribus, als vom Martini- und Walpurgischoß und den Nebenanlagen, so zu unserm bürgerlichen Staat gemacht werden müßten, ingleichen von Wachen und anderen Diensten befreiet sein. Und weil auch dieser Ort klein, und z. T. armselige Einwohner hat, und dahero Euer zweene darin sich nicht erhalten können, als versprechen hienächst, wenn Ihr der Stadt wohl vorstehen und bei Euren Patienten obberührter Maßen vorsichtig sorgfältig und fleißig uns aber allezeit treu und gehorsam sein werdet, daß Euch keiner an die Seite gesetzt, vielmehr aber Ihr alleine von uns beibehalten, und soviel an uns sein wird, geschützt werden sollet. Seind Euch im übrigen zu allem freundlichen Willen bereit. Urkundl. 2c.

Troßdem diese Vocation sich als privilegium exclusivum hinstellte, wurde Diricko bald nachher, 1708, beim Räte vorstellig, daß sich ein Barbierergeselle Knappe in die Stadt eingebettelt und ihn selbst als einen Ignoranten bezeichnet habe; er verlangte dessen Bestrafung, und der Rat verfügte auch, daß Knappe die Stadt in 3 Tagen räumen sollte; der aber blieb, heiratete des verstorbenen Chirurgen Enderwiz Witwe und erwarb das Bürgerrecht.

Um diese Zeit finden wir auch zum ersten Male das Vorhandensein einer Apotheke in der Stadt erwähnt, die, mit Materialhandlung verbunden, sich in Besitz des oben mehrfach als unzuverlässigen Geschäftsmann erwähnten Georg Klettke befand, und über deren Alter wir nichts wissen, da das vorhandene Privileg derselben wesentlich jünger ist. 1709 verkaufte Klettke die Apotheke an den aus W. gebürtigen Delallio.

Auch das Vorhandensein einer Wehmutter findet sich 1677 er-

wähnt, welche dem Räte einen Eid zu leisten hatte und ihren Thaler Wohnungsgeld jedes Jahr aus der Stadtkasse schon das 17. Jahrhundert hindurch bezog. Gelegentlich wird berichtet, daß die Wehmutter die städtische Praxis den Landherrschaften zu Liebe vernachlässigte und daß daher die städtischen Frauen in der Stunde der Not häufig ohne sachverständige Hülfe wären, so daß der Rat sich genötigt sah, der Frau ein Ultimatum zu stellen, worauf sie erklärte, die Stadtpraxis künftig vorgehen lassen zu wollen.

Für gewöhnlich erfahren wir über die Thätigkeit der städtischen Heilkünstler sehr wenig; es wird wohl einmal berichtet, daß gelegentlich des plötzlichen Todes einer Frau eine Gerichtskommission samt Vater, Barbierer und Apotheker an Ort und Stelle erschien, da der Apotheker berichtet hatte, die Frau hätte noch kurz vor ihrem Tode für 4 Pfg. Fliegenstein geholt; man konstatierte aber einen Schlagfluß. Emsige Fürsorge für die Gesundheit der Bürger entfaltete der Magistrat gelegentlich der im Gefolge des nordischen Krieges schon seit 1704 drohenden Pest, doch auch hier nur auf bestimmte Weisungen der Regierung hin, welche die Landesgrenzen scharf bewachen ließ. Die Thore wurden durch eine ständig sich ablösende Wache von 9 Mann besetzt, und niemand, der aus Polen kam, ohne Paß herein gelassen, namentlich die Juden erfuhren eine strenge Kontrolle. So auch von 1705 bis 1708. 1709 wurden die Maßregeln noch verschärft, ein eigener Pestchirurgus wurde bestellt, dem Apotheker und den Chirurgen angedeutet, daß sie sich hinreichend mit den nötigen Medikamenten zu versorgen hätten, auch die Märkte ausgesetzt; ebenso noch Anfang 1710. Die Juden wurden damals sogar anfangs aus der Stadt verwiesen, doch nahm man den Befehl später wieder zurück und begnügte sich, ihnen jeden Verkehr mit Polen zu untersagen, ein Verbot, das, allgemein durchgeführt, der Stadt ihre Absatzgebiete jenseits der Drage auf einige Zeit entzog. Erst der Maimarkt 1710 wurde wieder gestattet, doch auch jetzt wurden nur solche Leute zugelassen, die mit guten Pässen nachweisen konnten, daß sie aus keiner verseuchten Gegend kamen. Erst 1711 wurden die Maßregeln weiter gemildert. Durch diese Vorkehrungen gelang es denn auch wirklich, die Pest, welche schon im Vorwerk Kindelbier bei Hochzeit mehrere Personen dahingerafft hatte, fernzuhalten.

So wie die Dinge bezüglich der sanitären Vorkehrungen uns sich darstellen, so sind sie das ganze Jahrhundert hindurch geblieben.

Ein Arzt ließ sich erst nach den Befreiungskriegen hier nieder; wer bis dahin einen solchen haben wollte, mußte den Physikus von Arnswalde oder Friedeberg kommen lassen, welcher letzterer aus der Stadtkasse für offizielle Dienstleistungen ein Fixum von 6 Thlr. bezog. Die gelegentlichen Berichte des Magistrats zeigen im übrigen, daß man mit den sanitären Zuständen ganz zufrieden war, und außer zum Jahre 1759, wo durch die Russen eine lues venerea eingebracht war, erfahren wir nichts von epidemischen Krankheiten, die die Stadt heimgesucht hätten.

9. Die Burglehen.

Die Besitz- und Rechtsverhältnisse der Burglehen, welche sich in der Stadt befanden, sind wichtig genug, um ihnen noch einige Worte zu widmen, wenn wir auch keineswegs über beide völlig im Klaren sind. (vergl. oben S. 180 ff.)

Es bestanden im 17. und 18. Jahrhundert noch 4 Burglehen, oder da ihrer 2 in derselben Hand waren, eigentlich nur 3. Besitzer sind im Anfang noch dieselben Familien wie im 16. Jahrhundert. Das große Burglehen war in der Hand der Familie von Borhawer. 1609 heißt es gelegentlich der Huldigung: Zur Stelle ist Thomas v. B., Joachims Sohn; Balger, Pauls Sohn ist krank; beide sind mit dem Burglehn zur ges. Hand beliehen. Der Anwesende hat für den Kranken mit geschworen. Ihre Lehnspflicht beträgt $\frac{1}{5}$ Pferd. 1643 werden bei gleicher Gelegenheit erwähnt Thomas und Leonhard von B. als anwesend; sie sind nicht die Söhne des älteren Thomas (1609), die als im Kriege abwesend bezeichnet werden, (vergl. oben S. 215). Anwesend aber unmündig ist Adam, Ernst sel. Sohn, über dessen verwandtschaftliches Verhältnis zu den Vettern des Jahres 1609 ich nichts angeben kann. 1652 ist Besitzer Leonhard von B., der damals ein Hypothek aufnimmt; er scheint bald nachher gestorben zu sein. Erben waren der Kapitanlieutenant Adam und Thomas Ehrentreich v. B., von denen ersterer auch auf Himmelfstadt (wohl als Amtmann) saß. Sie boten das Gut 1671, da sie damit „allerhand zudringlichkeit und Widerwärtigkeit“ hatten, dem Kurfürsten zum Kauf an, resp. auch zum Tausch. Die damals durch die Amtskammer vorgenommene Besichtigung der beiden Anteile ergab folgendes: Nach dem Anschlage war das Gut auf 1654 Thlr. taxiert.

doch war man der Ansicht, daß sich da ein tüchtiges Vorwerk nicht werde ansetzen lassen. Meier, Gesinde und Zugvieh würden mehr kosten, als das Gut tragen könnte, da Wiesen nicht dabei wären, und die Besitzer nicht mehr als 200 Stück Schafe auf die Hüfen der Stadt treiben dürften, während die eigenen Hüfen im Gemenge lägen, so daß auch „kein Hirtlager“ geschlagen werden könnte. Auch die Versorgung von Driesen oder Marienwalde aus erscheint als unzuverlässig. Die Ackerverhältnisse und die Erträge übergehe ich der Kürze wegen. Die Gebäude anlangend, so bestanden auf Adams v. B. Anteil nur 1 Wohnhaus von „6 Gebindt und 2 Gemach hoch, mit 2 Stuben und 1 Keller, mit Bohlen ausgeflochten, mit Stroh gedeckelt und mit Leim (Lehm) ausgekleibet“. Wert ungefähr 100 Thlr. Dazu ein Schäferhaus und 3 Scheunen. Ebenso waren die Gebäude auf des Thomas Anteil beschaffen. Der Kauf wurde demnach abgelehnt.

Am 13. Februar 1679 starb der Kapitänleutnant Adam. Sein Vetter Thomas stand damals beim Schöningischen Regiment. Er veräußerte rechtzeitig das Lehen, das ihm nun zufiel, zu muten; als er es 1681 nachholen wollte, hatte die Amtskammer dieweilhalb Bedenken, doch der Kurfürst belehnte ihn nachträglich damit wegen seiner demütigen Gesuche, so daß nun wieder beide Anteile in einer Hand waren.

Wie lange nachher noch die v. B. im Besitz dieses großen Lehens waren — noch 1696 werden sie als Inhaber genannt — weiß ich nicht. Von ihnen dürfte es erstanden haben ein gewisser Schwieg oder Schwiecke, der es 1708 an einen Obicziersky weiter veräußerte, der aber nicht Deutsch verstand und das Gut verpachtete. 1737 war Besitzer der Amtmann Wollenburg, der es von seiner Schwiegermutter, einer Witwe Friedrich, geerbt hatte. Die Wollenburg sind im 18. Jahrhundert die Herren geblieben und haben dann an den späteren Amtsrat Sydow verkauft, der schon zur Zeit der Gemeinheitseilung im Besitze erscheint, und dessen Erben das Gut noch heute gehört.

Der Besitzer eines anderen Burglehens war seit dem 16. Jahrh. Friedrich v. Bornstädt zu Wolgast; nach 1609 und 1616 werden die v. B. als Inhaber erwähnt. Ob Acker hierzu gehört hat, ist zweifelhaft. In dem betr. Häuschen wohnt schon 1609 ein Salzrieder. Friedrich v. B. fiel dann 1620 in Böhmen, wohl in der

Echlscht am weißen Berge, und seine Witwe besaß nicht genug, um eine gegen ihn verhängte hohe Strafe wegen Jagdkontravention nachträglich zu bezahlen, und auch die Lehnsvetter Franz und Hans v. B. zu Grapow und Wolgast wollten davon nichts wissen. Sie scheinen vie'mehr auf den Antritt der Erbschaft verzichtet zu haben. Wir hören dann auch über dasselbe nichts weiter, als daß zu Ende des 17. Jahrh. ein Kapitän Echlscht in seinem Besitz war, der es seinen Söhnen hinterließ, deren einer 1716 starb, während der andere verschollen war, und nun erhielt gegen Erlegung des Pfandschillings der Heiderreuter von Echlschtow, Georg Hase, das Gut.

Das vierte Burglehen endlich war bis zu Ende des 17. Jahrh. im Besitz der Herren von Gramme zu Mehrentin, etwa 1690 hat es der Hauptmann Balzer Ludwig v. Gr. an Christian Bröse verkauft für 450 Thlr. unter Vorbehalt einiger Gerechtsame. Der niedrige Preis läßt uns annehmen, daß der zugehörige Ackerbesitz sehr gering gewesen sein muß. Bald nachher ging das Gut in den Besitz eines Herrn v. Güntersberg über, dessen Witwe wir als Wohlthäterin des Hospitals nach dem Brande (1710) kennen lernten.

Zu Ende des 18. Jahrh. und auch noch 1813 war die Familie des Rats Herrn Enderwig Besitzerin eines Burglehens in der Stadt; ob es das der Gramme oder der von Bornstädt war, weiß ich nicht.

Über das rechtliche Verhältnis der Burglehen zur städtischen Gesamtverwaltung ergiebt sich, soweit die dürftigen Quellen es erkennen lassen, folgendes.

Da die Hufen im Gemenge lagen, ruhten *de iure* auf denselben alle diejenigen Verpflichtungen und Gerechtsame, welche auch den städtischen Hufenbesitzern zustanden, doch ergab sich andererseits aus der erimierten Stellung der Inhaber eine Befreiung von gewissen Lasten. Sie mußten beitragen zu den alten Martini- und Walpurgisschüssen, zu der Erhaltung der Dämme und Brücken, den Kosten für Haltung des Feldwärters und ihr Meßkorn an die Kirche zahlen. Zu verschiedenen Malen reagierten die Inhaber, namentlich die des großen und des Grammeschen Lehens, hiergegen, so 1609, 1645, 1705, 1740; immer aber wurde durch Entscheidung der Kammer resp. besonderer Kommissionen zu Gunsten der Stadt erkannt.

Schwieriger lag schon die Sache bezüglich der Justizverfassung, da hier häufige aktuelle Verwickelungen nicht zu vermeiden waren. Eine Entscheidung der Kammer von 1654 lautete dahin, daß bezüglich

der eigentlichen Gerichtssachen die Angehörigen der Burglehne, die doch z. T. unter den übrigen Stadtinsassen wohnten, unter der Regierung in Rüstzin ständen, in Polzeisachen dagegen dem Rat unterworfen sein sollten. So ist die Sache denn auch wohl bis in unser Jahrhundert hinein, wenigstens für das jetzige Rittergut, geblieben.

Die meisten Unannehmlichkeiten erwuchsen der Stadt wieder aus den Gerechtsamen der Burglehne, und hieran denkt Bürgermeister Fischer wohl in erster Linie, wenn er sie als *ulcera*, als wahre Pestbeulen am Leibe der Stadt bezeichnet. Vor allem hatten sie das Hütungsrecht auf der städtischen Feldmark; ganz natürlich, da die Hufen ja im Gemenge lagen und die städtischen Heerden auch auf ihren Acker getrieben wurden. Dagegen hatte auch niemand etwas einzuwenden, aber daß nun die Inhaber diese Gerechtsame immer mehr zu erweitern trachteten, machte böses Blut. 25 Schafe pro Hufe, zusammen also 200 Stück, durfte das große Burglehn halten, dahin lauten denn auch mehrfache Rechtsentscheidungen, z. B. vom 4. September 1654. Trotzdem behaupteten die Vorhauer, als sie 17 Jahre später das Gut der Regierung zum Kauf anboten (s. oben S. 501), daß sie 400 Stück halten dürften, und obwohl sich die Kammer dadurch nicht blenden ließ, setzten sie 1672 inderthat ihren Anspruch durch, was spätere Inhaber nicht hinderte, noch mehr zu verlangen. Ferner mußten natürlich die Tiere vor den gemeinen Hirten getrieben werden. Auch hiergegen wurde reagiert und mit Erfolg; die Besitzer setzten durch, daß sie einen eigenen Hirten halten dürften und verlangten später sogar, diesmal ohne Erfolg, das Jungvieh besonders weiden zu dürfen.

Ebenso schwierig, wenn auch zweifellos klar, gestaltete sich die Sache bezüglich der Fischerei und der Jagd, die ihnen anfangs nach Bedürfnis zustand. Als Balger Ludwig von Gramme um 1690 sein Besitztum verkaufte, behielt er sich indes beides vor und übte es nun von seinem Gute Mehrentin aus, und nicht bloß für seine Privatbedürfnisse, sondern sogar für die seiner Unterthanen, wogegen die Stadt, diesmal erfolgreich wie es scheint, sich auflehnte. Den Bezug von Holz aus der Bürgerheide zu Bauzwecken, der ja auch auf einem Rechtstitel nicht beruhte, wußte die Stadt mit Erfolg zu verhindern, wenigleich man ihn gelegentlich, aber immer unter Vorbehalt, aus Zuvorkommenheit gestattete.

So sind die Verhältnisse bis zur Gemeinheitsteilung geblieben und haben für dieselbe mannigfache Schwierigkeiten, Verzögerung und Mehrkosten mit sich gebracht. Die kleinen Burglehen sind dann in der Stadt völlig aufgegangen, das große aber hat seine erimierte Stellung noch in mehrfacher Beziehung eine Zeit lang behauptet.

Anhang 1.

Die Reihe der Bürgermeister.

- 1362. Die Konsuln (Ratmannen): Nikolaus Goine, Petrus Lenzen, Konrad Doberpol, Johannes Hugert, Joh. Stubbow, Konrad Havelandt, Nikolaus Zachow.
- 1403. Die Bürgermeister Heine Schulke, Hans Wis (Nues), Klaus Wisbeker, Kerstigen Guelow (vergl. oben S. 144).
- 1460. Die Konsuln: Ebelreuter, Henning Rurow, Billerbeck, Burchard, Hannys Degen, Mathes Gansow, Erdmer.
- 1507. Georg Ratten.
- 1507—15. Hans Brandenburg.
- 1522—29. Matthias Korteclawes.
- 1529. Vorhaver.
- 1532. Hans Blische.
- 1541—51. Joachim Lode.
- 1553—56. George Rzig.
- 1558. Georg Buddendorf.
- 1558—64. Peter Jadicke.
- 1577. Joachim Rigue (Riege).
- 1572—79. Jakob Fürstenau.
- 1580. Franz Rzig.
- 1595—1601. Merten Meier.
- 1606—1610. Alsmus Buddendorf.
- 1640. Johann Weber.
- 1642—45. Daniel Klingsspar.
- Seit 1648. Stanislaus Brauer wechselnd mit
- 1649. Thomas Werth.
- 1655. Samuel Madewis.
- 1662—80. Konstantin Nebentisch.

- 1666—72. Johann Buße.
 1671—1687 †. Bartholomeus Sellius.
 1679—96. Paul Döber.
 1683. Coler.
 1688—1700. Andreas Rattey (Ratte).
 1689. Andreas Ritter.
 1699 u. 1706. Joh. Stiegeler.
 1705. Johann Friedrich Bärchmann, suspendirt; wieder 1718.
 1708. Daniel Falbe.
 1709 und ständig von 1720 bis 1753. Johann Fischer † 1753.
 1753—1759. Martin Vogelsang. Danft wegen hohen Alters ab.
 1759—1766. Gerbett. 1766 als Dirigens nach Arnswalde.
 1766—1776. Johann Georg Dames. † 1776.
 1776—1788. Malsch, abgesetzt 1788.
 1788—1809. Burchardi, seitdem Stadtrichter.
 1809—1814. Bahls.
 1814—1840. Samuel Heinrich Mörschel. Wurde pensioniert.
 1840—1866. Friedrich Milferstaedt.
 1866—1890. Albert Menger.
 Seit 1890. Hugo Westphal.

Anhang 2.

Die Reihe der Prediger.

- 1) 1473—76. Merten Rod, Priester und Parnher zu W.
- 2) 1503—1505. Der Parre Herr Jacob Greuer.
- 3) 1519. Laurenz Bezefow, Parnher.
- 4) 1529. Ehr Zacharias Repe, Parnher.
- 5) 1542. Der werdige Herr, Herr Johann Schumefetel.
- 6) 1553. Herr Jacob Windler.
- 7) 1584. Herr Georg Ingelstadius.

Nach der hier zu verzeichnenden Lücke finden wir anfangs des 17. Jahrhunderts 2 Geistliche. Wir lassen zunächst die Reihe der Oberpfarrer folgen.

- 1) Joachim Sellius, 1621, verliert im Alter sein Gesicht, abdiiziert. † 1659.
- 2) Daniel Bahlenius seit 1659, bisher am Orte Diaconus. † 1664, 12. Dez.

- 3) Johann George, seit 1666, aus Driesen geb. Vorher Lehrer an der Küstriner Schule. Die Bürgerschaft gegen ihn. Seine Stimme schwach. Er heiratet auf Verlangen des Pahlenius Tochter. † 1685, 12. Januar.
- 4) Magister Christoph Thomasius. Er stammte nach der einen Angabe aus Lentzen, nach der anderen aus Lauban. Wahrscheinlich ist er an einem der beiden Orte geboren und hat an dem anderen vor seiner Berufung zuletzt gewirkt. Seit 1686. † 18. Nov. 1709.

Nach seinem Tode protestierte die Gemeinde gegen die Ernennung des „kaltfinnigen Pfarrers von Rölzig“, es wird daher berufen:

- 5) Karl Kaiser aus Berlin, 1709. Ehe er aber eingeführt wird, stirbt der Inspektor in Arnswalde, und nun wird er in dessen Stelle berufen; verwaltet in W., ohne daß er eingeführt wäre, das Pfarramt während des Gnadenjahres.
- 6) Gotthilf Friedrich Wothilenius aus Nörenberg, daselbst vorher Rektor, seit 1711. † 1759.

Auf ihn und den gleichzeitigen Diakonus Ufert resp. auf ihre Vorgänger bezieht sich wohl die Bemerkung des Bürgermeisters Fischer 1739: „Zu meiner Jugendzeit war das Ministerium nicht zum besten bestellt und will ich die Laster der damaligen Herren Geistlichen mit Stillschweigen übergehen; anigo aber hat der große Gott die Stadt mit exemplarischen und frommen Predigern versehen“. Von Wothilenius im besonderen heißt es: er hat der Bürgerschaft viel nützliche treue Dienste geleistet und den Gottesdienst auf einen weit bessern guten Fuß gesetzt, daß also ein jeder durch sein Leben und Lehr den Weg zum Himmel wohl finden könne, im widrigen sich selbst die Schuld beimessen darf.

- 7) Matthäus Ufert, seit 1759, bisher hier Diakonus. † 1779. 79 Jahre alt.
- 8) Ernst Gottlieb Clausius. Aus Oderberg; bisher Pfarrer zu Tscherno bei Frankfurt, früher Prediger in Bärwalde. † 1791, 15. Mai.
- 9) Karl Wilhelm Schwarzlos aus Bärwalde, berufen 1791, vorher Feldprediger im Regiment von Möllendorf in Königsberg (M.).

- 10) Joachim Wilhelm Kall, Dr. phil. aus Breslau, seit 1814. Kreisschulinspektor für den Kreis Friedeberg, seit 1816 auch Superintendent der Diözese. † 1819, 56 Jahre alt.
- 11) Gottl. Heinrich Leopold Rißmann, geb. 1785 in Ologau. 1811 Diakonus zu Lauban in Niederschlesien, 1815 Feldprediger; introduziert hier 1821, geht 1830 als Pfarrer nach Küstrinchen.
- 12) Karl Friedrich Röstel aus Jülichau, 1814 Konrektor in Soldin, 1815 Prediger zu Buffow, 1818 zweiter Prediger in Schwiebus. Hier seit 1831. † 1844.
- 13) Johann Gottlieb Stumpff aus Croßen, vorher Pfarrer in Lippehne. † 1879.
- 14) Adolf Stanke, seit 1880, vorher hier Diakonus, auch Kreisschulinspektor des Bezirks Friedeberg II.

Die Diakonen.

- 1) Petrus Rohleder, † 1630 an der Pest, in der er sich rühmlich als Seelsorger bewährt hatte.
- 2) Petrus Colewius oder Calow (nach anderen Thomas Colevig) 1631—38. Geht als past. prim. nach Driesen.
- 3) Daniel Palenius, vorher hier Rektor; seit 1639, wird 1659 zum Oberpfarrer voziert. (Oben unter 2.)
- 4) Joachim Rahn. Seit 1659. Als 1685 der Oberprediger Georgi starb, wollte eine Partei des Rats ihn zum Oberpfarrer berufen, auf Betreiben der anderen Partei aber unterblieb es. Er scheint kalvinistische Neigungen gehabt zu haben, denn es wird der Wunsch nach Anstellung einer tüchtigen subjecti ungeänderter Augsburgischer Konfession besonders betont. † 1689.
- 5) Marcus Christian Dibbelius, vorher Prediger in Rosenfelde in Pommern. Seit 1690. † 29. Juni 1732.
- 6) Michael Gerber, seit 1733; geht 1735 als Pfarrer nach Lauchstädt.
- 7) Matthäus Ulfert, seit 1725 Prediger in Zatten, nachher in Regenthin, seit 1739 hier (vorher also eine fünfjährige Vakanz?), wird 1759 zum Oberpfarrer voziert (s. oben unter 7).

Ulfert ist bekannt als Begründer der wohlgemeinten, aber undurchführbaren und verfrachten Jungfern- und Aussteuerkasse, über welche ich in den Neumärk. Mitteil. 1891 I S. 5 berichtet habe. Daß sein Ansehen unter dem unglücklichen Verlauf

des Unternehmens nicht litt, beweist seine Wahl zum Oberprediger. Fischer a. a. O. sagt über ihn: „Er ist ein exemplarischer Mann, mit welchem Magistratus und die ganze Bürgerschaft vollkommen zufrieden.“ Der Diakonus Bärchmann freilich schreibt über ihn (seinen Oberpfarrer) ins Kirchenbuch: „Gott behüte meine Nachfolger im Amte vor allem Umgange mit ungerechten und gewinnsüchtigen Mitarbeitern, die nur das Ihrige suchen, nicht dasjenige, was Christi ist.“ Aber hierunter hat Oberpfarrer Schwarzlos 1795 bemerkt, daß die Worte völlig unberechtigt seien, Ulfert hat darnach dem B. sogar freiwillig Mehrentin, eine seiner Filialen, abgetreten.

- 8) Samuel Friedrich Bärchmann. Sohn eines Amtrats, aus Marienwalde. Seit 1761 im Amt.
- 9) Johann Friedrich Schmidt, aus Buckow bei Rathenow; hier seit 1795. † 1819.
- 10) Karl Gottlieb Gündel, Dr. phil., aus St. Georgenstadt im Erzgebirge, früher Rektor in Spremberg, dann Konrektor in Landsberg, geht 1824 als Pastor nach Brügge bei Soldin.
- 11) Karl Benjamin Siegert aus Sachsen, früher Rektor in Zahna, dann Pastor in Alt-Friedrichsdorf, zuletzt Pastor in Hohenwalde bei Landsberg. † 1864.
- 12) Albert Stage. Geht 1873 als Oberpfarrer nach Straußberg.
- 13) Adolf Stanke, seit 1874. Vorher Rektor in Kyritz, seit 1880 Oberpfarrer (s. oben unter 14).
- 14) Richard Benglaff. 1880—1883.
- 15) Fritz Kopplin 1883—1887.
- 16) Georg Grupen, vorher Lehrer in Stargard, dann Rektor in Kyritz, seit 1887.

Anhang 3.

Einige Nachrichten über ältere Glieder der Familie Falbe.

1352. Der vir strenuus (der ritterbürtige Mann) Thomas Falwe erhält von Markgraf Ludwig die Hälfte von Regentin zu Lehen.
1357. Otto Balwe (ritterbürtiger) Zeuge in einer Urkunde für Marienwalde.
- 1361 und 1362. Johann Balwe, desgl.
1405. Ebel Value und sein Sohn Otto empfangen vom Abt von Marienwalde 8 Lehnhusen in Lammersdorf auf Lebenszeit.
1414. Die Wedel haben Otto Falwe, Ebels Sohn, und Dietloff Falwe, beide Mannen des Markgrafen, gefangen und halten sie fest.
1417. Friedrich und Johann Falbe überfallen in polnischem Interesse von Fülehe aus den von Borne in Lauchstädt und nehmen ihm 36 Pferde.
1419. Friedrich Falbe in Lauchstädt und Wolgast wird mehrfach von Leuten des Dobergost von Samter geschädigt (vergl. oben S. 58 f.)
1419. Ebel Falbes Witwe erwähnt.
1425. Johann Value bekommt 8 Husen in Lammersdorf vom Kloster Marienwalde auf Lebenszeit zu Lehen.
1499. Ebel von Falbe huldigt dem Markgrafen Joachim für Wolgast.
1509. Die von Bornstedt erhalten das Angefälle an die wüste Dorfstätte zu Wolgast, dem Otto Falbe zu Woldenberg zu Lehen gehörig.
1518. Die Bornstedt erhalten vom Markgrafen die Lehngüter in Wolgast, die unser lieber Getreuer Otto Falbe, sel. Gedächtnis gehabt hat.
1604. Paul Falwe, der Schuster.
1645. Jakob Falbe, Gerichtsverwandter; ebenso Paul F.
1649. Joachim F. wird Gerichtsverwandter.
1650. Jakob F., Ratsverwandter. Martin F.
1673. Joachim F., Ratsverwandter.
1679. Daniel F., Gerichtsverwandter; derselbe Bürgermeister 1708.

Anhang 4.

Bevölkerungsziffern.

1562	gegen	1250	Sw.	(vergl. oben S. 91)
1599	über	1300	"	(" " " 96)
1623	unter	1300	"	(" " " 206)
1644	ff. "	1000	"	(" " " 227)
1752		1330	"	
1763		1331	"	

(1785 einschließlich Militär 1779, doch ist diese Zahl wahrscheinlich
unrichtig und zu hoch gegriffen)

1796	gegen	1720	Sw.	
1801	—	1721	"	
1811	—	1741	"	
1812	—	1581	"	(hierin fehlt wahrscheinlich die
1817	—	1692	"	[Garnison]
1892	—	4698	"	

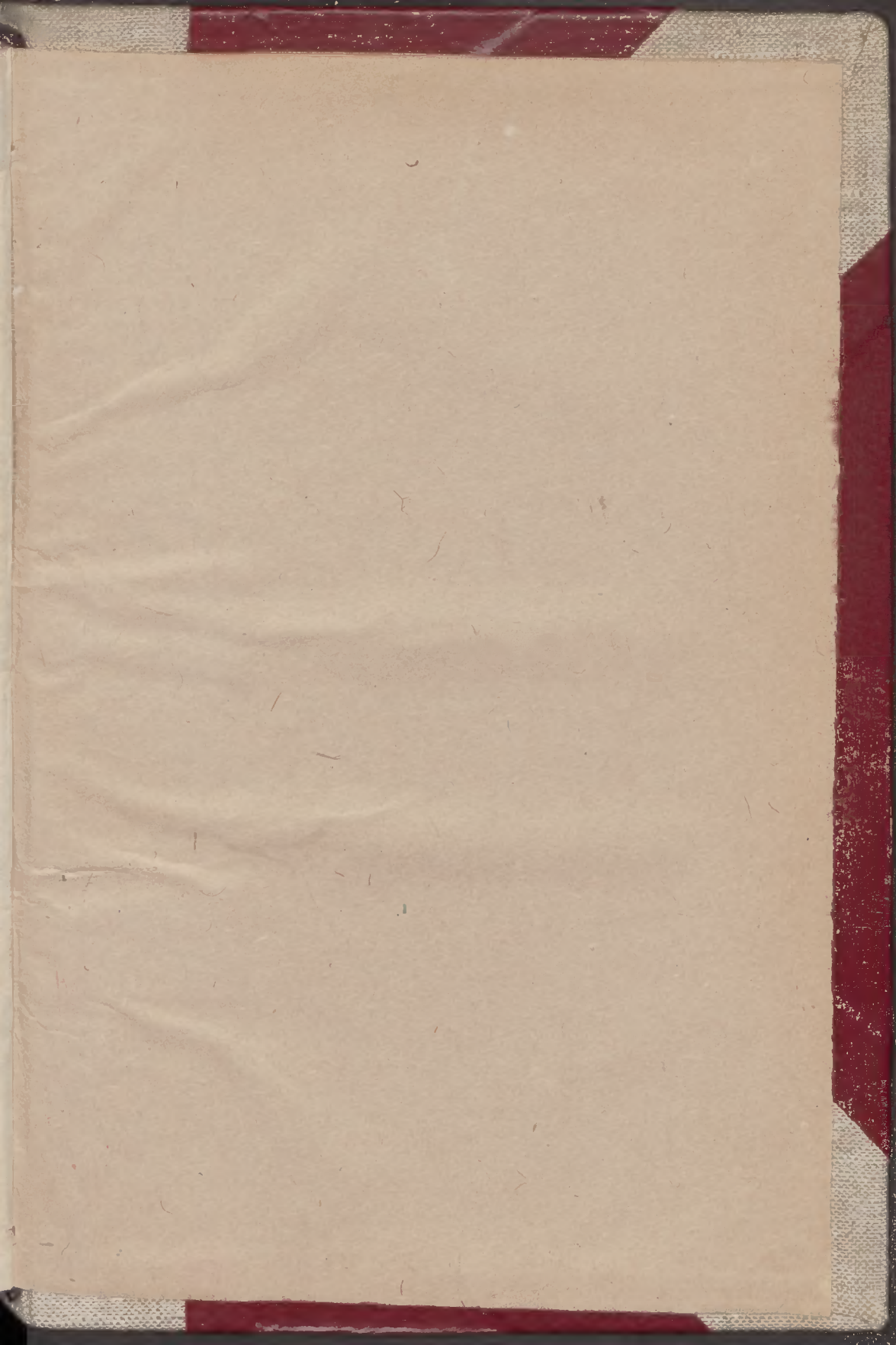
Der beabsichtigte Abdruck der ungedruckten mittelalterlichen Ur-
kunden muß leider aus ökonomischen Rücksichten unterbleiben.

MUSEUM REGIONALNE
78-400 1940
ul. Re. Bibliot. nr. 6

Einleitung

Die ...
1800 ...
1801 ...
1802 ...
1803 ...
1804 ...
1805 ...
1806 ...
1807 ...
1808 ...
1809 ...
1810 ...
1811 ...
1812 ...
1813 ...
1814 ...
1815 ...
1816 ...
1817 ...
1818 ...
1819 ...
1820 ...
1821 ...
1822 ...
1823 ...
1824 ...
1825 ...
1826 ...
1827 ...
1828 ...
1829 ...
1830 ...
1831 ...
1832 ...
1833 ...
1834 ...
1835 ...
1836 ...
1837 ...
1838 ...
1839 ...
1840 ...
1841 ...
1842 ...
1843 ...
1844 ...
1845 ...
1846 ...
1847 ...
1848 ...
1849 ...
1850 ...
1851 ...
1852 ...
1853 ...
1854 ...
1855 ...
1856 ...
1857 ...
1858 ...
1859 ...
1860 ...
1861 ...
1862 ...
1863 ...
1864 ...
1865 ...
1866 ...
1867 ...
1868 ...
1869 ...
1870 ...
1871 ...
1872 ...
1873 ...
1874 ...
1875 ...
1876 ...
1877 ...
1878 ...
1879 ...
1880 ...
1881 ...
1882 ...
1883 ...
1884 ...
1885 ...
1886 ...
1887 ...
1888 ...
1889 ...
1890 ...
1891 ...
1892 ...
1893 ...
1894 ...
1895 ...
1896 ...
1897 ...
1898 ...
1899 ...
1900 ...

Die ...
1901 ...
1902 ...
1903 ...
1904 ...
1905 ...
1906 ...
1907 ...
1908 ...
1909 ...
1910 ...
1911 ...
1912 ...
1913 ...
1914 ...
1915 ...
1916 ...
1917 ...
1918 ...
1919 ...
1920 ...
1921 ...
1922 ...
1923 ...
1924 ...
1925 ...
1926 ...
1927 ...
1928 ...
1929 ...
1930 ...
1931 ...
1932 ...
1933 ...
1934 ...
1935 ...
1936 ...
1937 ...
1938 ...
1939 ...
1940 ...
1941 ...
1942 ...
1943 ...
1944 ...
1945 ...
1946 ...
1947 ...
1948 ...
1949 ...
1950 ...
1951 ...
1952 ...
1953 ...
1954 ...
1955 ...
1956 ...
1957 ...
1958 ...
1959 ...
1960 ...
1961 ...
1962 ...
1963 ...
1964 ...
1965 ...
1966 ...
1967 ...
1968 ...
1969 ...
1970 ...
1971 ...
1972 ...
1973 ...
1974 ...
1975 ...
1976 ...
1977 ...
1978 ...
1979 ...
1980 ...
1981 ...
1982 ...
1983 ...
1984 ...
1985 ...
1986 ...
1987 ...
1988 ...
1989 ...
1990 ...
1991 ...
1992 ...
1993 ...
1994 ...
1995 ...
1996 ...
1997 ...
1998 ...
1999 ...
2000 ...



F-447